Strafprozeßordnung

Gesetzgebungen

Die Strafprozeßordnung

für das Deutsche Reich

vom 1. Februar 1877

nebst dem bayerischen Ausführungsgesetze.

Mit Auslegungsbehelfen
aus den Motiven zu den Gesetzentwürfen, aus den Protokollen der Justizkommission des Deutschen Reichstages und der Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern des bayerischen Landtags, aus dem Berichte der Kommission an den Reichstag, aus den Reichstagsverhandlungen und aus der bisher erschienenen Literatur.

Herausgegeben von

Ernst v. Bomhard, k. Appellationsgerichtsrath, z. Zt. Referent im kgl. bayer. Staatsministerium der Justiz,

und

Wilhelm Koller, k. Stadtgerichtsassessor in München.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1879.

Vorwort.

Die Ausgaben des bayerischen Straf- und Polizeistrafgesetzbuches, dann des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 mit „Auslegungsbehelfen" von Karl Barth (z. Zt. Appellationsgerichtsrath und Vorstand des Stadtgerichtes München links der Isar) haben sich in der Praxis als ein für den Handgebrauch in den öffentlichen Sitzungen, wie im Berathungszimmer höchst schätzenswerthes Hülfsmittel bewährt und bei jenen Juristen, welche mit der Anwendung der genannten Gesetze befaßt waren, vielen Beifall gefunden.

Der eigentliche Werth jener Auslegungsbehelfe beruhte hauptsächlich darin, daß der Verfasser nicht, wie dieß im Commentare zu geschehen pflegt, das Gesetz unter Benützung der vorhandenen Materialien nach Maßgabe seiner persönlichen Auffassung interpretirte, sondern daß er nur dem für die Auslegung aller neueren Gesetze zunächst maßgebenden Materiale, den Motiven der Regierungsentwürfe, den Vorträgen der Referenten und den Sitzungsprotokollen der Gesetzgebungsausschüsse mit glücklicher Auswahl diejenigen Darlegungen und Aeußerungen entnahm, welche nach dem Gange der Verhandlungen entweder als übereinstimmende Ansicht der gesetzgebenden Faktoren ausdrücklich anerkannt waren oder welche doch, weil der bei abweichender Anschauung veranlaßte Widerspruch unterblieben oder Beschlußfassung im Sinne der betreffenden Aeußerung erfolgt war, als der übereinstimmenden Auffassung entsprechend angesehen werden durften.

Mit diesen den betreffenden Artikeln in der Regel mit Schlagworten angereihten Behelfen wurde dem Praktiker für den Handgebrauch

eine größtentheils authentische Auslegung der einzelnen Gesetzesstellen geboten und zugleich durch Anführung der Stellen, in welchen die einzelnen Bemerkungen zu finden sind, für schwierigere, ein genaueres Studium erfordernde Fragen die Auffindung des in den Quellen etwa weiter vorhandenen Materiales erleichtert.

Diesem Vorbilde folgend hat es der Unterzeichnete auf Veranlassung der Verlagsbuchhandlung unternommen, in ähnlicher Weise Auslegungsbehelfe zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich und das Einführungsgesetz zu demselben zu sammeln, um in der bequemen Form eines Handbuches durch die nicht immer ganz ebenen Wege des neuen Strafprozesses einen Führer zu bieten, der sich wenigstens mit Rücksicht auf die Quellen, denen er entnommen ist, als ein verläßiger erproben möchte.

Als solche Quellen für die dem Gesetzestexte beigefügten Bemerkungen dienten außer den Motiven des Regierungsentwurfes hauptsächlich die Protokolle der Justizkommission des Reichstages, neben welchen selbstverständlich auch der Bericht der Kommission an den Reichstag, sowie die Verhandlungen des letzteren selbst benützt wurden.*)

Dabei mußten, wenn der Zweck der Arbeit vollständig erfüllt werden sollte, in Anbetracht der engen Verbindung, in welcher das Reichsgerichtsverfassungsgesetz zur Strafprozeßordnung steht, de letzteren die zum richtigen Verständnisse einzelner Bestimmungen nothwendigen Parallelstellen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes wenigstens im Texte beigedruckt werden.

Die Herausgabe des gegenwärtigen Handbuchs hat sich aus mehrfachen Gründen einigermassen verzögert, und da inzwischen zahlreiche Commentare zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich erschienen sind, erhielten die Auslegungsbehelfe auf besonderen Wunsch der Verlagsbuchhandlung unter Erweiterung des ursprünglichen Anlageplanes noch einen erheblichen Zuwachs dadurch, daß bezüglich vieler wichtig scheinender, in den Materialien der gesetzgebenden Faktoren nicht aus-

---

*) Ausführliche Mittheilungen über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und Erörterungen über die Grundprinzipien desselben, sowie über dessen Verhältniß zu der früheren Gesetzgebung siehe bei Löwe Commentar, Einleitung S. IX ff. und Dr. von Schwarze Commentar, Einleitung S. IX ff.

drücklich behandelter Fragen der betreffenden Literatur entnommene Anschauungen unter Angabe der Autoren den Bemerkungen beigefügt wurden. (Hauptsächlich wurden hiebei die Commentare von Löwe und Dr. von Schwarze berücksichtigt; auch Thilo, Keller, Voitus und Dalcke wurden benützt).

Bei dem umfangreichen Materiale, welches hiernach, besonders bezüglich der Reichsstrafprozeßordnung, zu bewältigen war, wäre es dem Unterzeichneten unmöglich gewesen, neben seinen Dienstgeschäften der Aufgabe in ihrem vollen Umfange gerecht zu werden, wenn er nicht durch die erprobte Arbeitskraft seines jüngeren Collegen, Hrn. W. Koller, der die Bearbeitung eines bedeutenden Theiles der Strafprozeßordnung übernahm und der vorbehaltenen Revision eine verschwindend geringe Thätigkeit überließ, in so erheblichem Maaße unterstützt worden wäre, daß er es als Gebot der Gerechtigkeit ansah, diese wirksame Unterstützung durch die Mitbenennung Koller's als Autor auch öffentlich anzuerkennen.

Indem der Unterzeichnete hiemit das Handbuch der Oeffentlichkeit übergibt, erlaubt er sich nur noch, dasselbe dem gütigen und nachsichtigen Wohlwollen des juristischen Publikums zu empfehlen.

München im Juli 1879.

Bomhard.

Inhaltsverzeichniß.

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens. §§. 447—480.

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens. §§. 481—506.

Anhänge.

Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung.

Erklärung der gebrauchten Abkürzungen.

St.P.O. = Strafprozeßordnung.
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
E.G. = Einführungsgesetz.
St.G.B. = Strafgesetzbuch.
M. = Motive zu dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf der Strafprozeßordnung.
P. = Protokolle der Justizkommission des Reichstags.
R.K.B. = Bericht der Justizkommission des Reichstags.
St. B. = Stenographische Berichte des Reichstags.
Löwe = E. Löwe, die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze. Berlin 1878, J. Guttentag.
Schwarze = Dr. Fr. O. von Schwarze, Commentar zu der Deutschen Strafprozeßordnung und zu den auf dieselbe bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Leipzig 1878, Fues's Verlag.
Thilo = G. Thilo, die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1878, Carl Heymann's Verlag.
Keller = A. Keller, die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Lahr 1878, M. Schauenburg.
Voitus = E. A. Voitus, Kommentar zu der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich und den dieselbe ergänzenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Berlin 1877, G. Reimer.
Dalcke = A. Dalcke, die Deutsche Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz nebst den betreffenden Einführungsgesetzen. Berlin 1878, Franz Vahlen.

Berichtigung.

In Folge der nach Herausgabe der ersten Lieferungen der vorliegenden Ausgabe noch eingetretenen Aenderungen am Ausführungsgesetze zur Reichs-Strafprozeßordnung ist eine Berichtigung an 3 Stellen des bayer. Ausführungsgesetzes nothwendig geworden.

Man bittet

1) In **Art. 3 Ziff. 1** das Wort **„vom . . . .“** zu streichen und im nämlichen Artikel **Ziff. 12** nach „Art. 77—83“ einzuschalten: **„und Art. 111“.**
2) In **Art. 20 Ziff.** 22 nach den Worten: „Die in den Art. . . . .“ einzusetzen: **„103, 104, 108, 112, 113 und 114 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung“.**

Weitere Berichtigungen.

1) Seite 158 Note 1 ist auf Zeile 2 statt „vor Beginn der Schwurgerichtssession“ zu setzen: **„vor Ernennung des Schwurgerichtspräsidenten“.**
2) Seite 355 Note 2 Zeile 6 ist statt „§ 498“ zu setzen: **„§ 490“.**
3) Seite 438 Note 22 ist am Schlusse des ersten Absatzes **beizufügen:**
„zwischen dem Deutschen Reiche und Brasilien vom 17. September 1877 (R.G.Bl. von 1878 S. 293), dann zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien vom 2. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 213 ff.)“
Dagegen ist in Abs. 2 bei Aufzählung der bayerischen Auslieferungsverträge die **Ziffer 3** „mit Spanien vom 28. Juni 1860 (Reg.Bl. S. 829 ff.)“ **zu streichen.**
4) Seite 446 Note 3 Zeile 1 ist statt „Art. 13“ zu citiren: **„Art. 12“.**
5) Seite 469 hat die Ueberschrift statt: „1) Zu den allgemeinen Bestimmungen“ zu lauten: **„1) Allgemeine Bestimmungen“.**
6) Seite 473 unten hat die Ueberschrift statt: „Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei den Forststrafgerichten“ zu lauten: **„Zu den Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren“.**

Strafprozeßordnung.

Vom 1. Februar 1877

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

Vorbemerkung: Der Begriff der Zuständigkeit kommt im Strafverfahren in einem doppelten Sinne vor. Insoferne nämlich erstens die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz durch verschiedene Arten (Ordnungen) von Strafgerichten — nach der Strafprozeßordnung durch das Reichsgericht, durch Schwurgerichte, Strafkammern und Schöffengerichte — ausgeübt und jeder dieser Arten ein bestimmter Kreis strafbarer Handlungen zur Aburtheilung überwiesen wird, ist in den Strafprozeßgesetzen von einer sachlichen Zuständigkeit die Rede, und je nachdem die eine oder die andere Art von Strafgerichten zur Entscheidung über strafbare Handlungen einer schwereren oder nur einer minder schweren Gattung berufen ist, wird ihre Zuständigkeit als eine größere (höhere) oder eine geringere (niedrigere) bezeichnet. In einer zweiten Bedeutung aber wird das Wort „Zuständigkeit" verstanden, wenn von den gleichartigen Gerichten verschiedener Bezirke die Rede ist und es sich fragt, welches von mehreren solchen Gerichten zur Führung einer bestimmten Untersuchung berufen d. i. örtlich zuständig ist (M. S. 130). — Die Vorschriften über

die sachliche Zuständigkeit sind im Allgemeinen dem Gerichtsverfassungsgesetze zugewiesen; doch behandelt die St.P.O. in den §§. 2—5 den Einfluß des Zusammenhanges verschiedener Strafsachen auf die sachliche Zuständigkeit. — Die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (den Gerichtsstand) finden sich in den §§. 7—21 der St.P.O.

§. 1. (—)

§. 1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

1. „sachliche Zuständigkeit": Hieher gehören die nachstehenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie des Einführungsgesetzes hiezu:

§. 25.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 26.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§. 27.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im §. 320 des Strafgesetzbuchs und der im §. 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des §. 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des §. 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des §. 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des §. 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des §. 258 Nr. 1 und des §. 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

§. 28.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§. 29.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

§. 30.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen

während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfange und §. 1.
mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§. 59.

Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

§. 72.

Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§. 73.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§. 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;
3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des §. 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§. 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§. 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des §. 264 des Strafgesetzbuchs.

§. 74.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c.;
2. für die nach Artikel 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach §. 67 und §. 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes 2c., strafbaren Handlungen;
5. für die nach §. 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

§. 75.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113, 114, 117 Abs. 1 und des §. 120 des Strafgesetzbuchs;

§. 1.

2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des §. 123 Abs. 3 und des §. 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des §. 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5. der Körperverletzung im Falle des §. 223a des Strafgesetzbuchs;
6. des Diebstahls im Falle des §. 242 des Strafgesetzbuchs;
7. der Unterschlagung im Falle des §. 246 des Strafgesetzbuchs;
8. der Begünstigung;
9. der Hehlerei in den Fällen des §. 258 Nr. 1 und des §. 259 des Strafgesetzbuchs;
10. des Betruges im Falle des §. 263 des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 303 und 304 des Strafgesetzbuchs

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des §. 327 Abs. 1 und des §. 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens Eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§. 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im §. 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im §. 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde. Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§. 76.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§. 77.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, zu besetzen.

§. 78.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer

gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des §. 62 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet. §. 1.

§. 79.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§. 98.

Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem andern Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet.

§. 99.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§ 82–98 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.

§. 80.

Die Schwurgerichte sind zuständig für Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

§. 6 des E.G. z. G.V.G.

Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 81 d. G.V.G.

Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschwornen.

§. 82.

Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

§. 120.

Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet.

§. 123.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

(1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;)

2. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;

3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;

(4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;)

§. 1. 5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

§. 9 d. E.G. z. G.V.G.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

§. 124 d. G.V.G.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§. 132.

Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

§. 136.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

§. 137 Abs. 2.

Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will.

§. 138.

Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im §. 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im §. 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

§. 139.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Dritttheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

§. 140.

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

2. Die Bestimmungen der St.P.O. und des G.V.Gesetzes über sachliche und örtliche Zuständigkeit erstrecken sich auf alle Gerichte im Gebiete des deutschen Reiches.

— Denn der bereits durch §. 8 des St.G.Buches ausgesprochene Satz, daß kein Staat des Reiches im Verhältnisse zu einem andern Bundesstaate als Ausland zu betrachten sei, muß unbedenklich auch für das Strafverfahren gelten und seine Anwendung auf letzteres führt nothwendig dahin, daß es bei Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit nicht mehr darauf ankommen kann, welchem Bundesstaate die im einzelnen Falle in Frage kommenden Gerichte angehören. — Motive S. 130. — §. 1.

Dieß gilt auch von den Fällen des Zusammenhanges (§. 2 der St.P.O.), der Prävention (§. 12 derselben) und des §. 79 des St.G.Buches. —

Immerhin ist der staatlichen Verschiedenheit der Gerichte noch mehrfach ein Einfluß eingeräumt und sind insbesondere in das Ermessen der Obergerichte gestellte Anweisungen in der Regel nur an die Untergerichte desselben Bundesstaates zu richten. Man vergl. §. 394 Abs. 2 der St.P.O., auch §. 4 Abs. 2 derselben, Commentar zur deutschen St.P.O. von Dr. Schwarze S. 120.

§. 2. (—)

Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt. §. 2.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

1. „verschiedener Ordnung": Der §. 2 bezieht sich auf Fälle, welche vor Gerichte von verschiedener sachlicher Zuständigkeit gehören; §. 13 behandelt jene Fälle des Zusammenhanges, in welchen die örtliche Zuständigkeit eine verschiedene ist. —

2. „können verbunden": Eine Anregung, ob nicht statt „können" zu setzen sei „müssen", wurde zurückgewiesen, weil die Frage, ob mehrere Strafsachen zu verbinden seien, lediglich nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu entscheiden sei. Dabei wurde übrigens anerkannt, daß, auch wenn die zusammenhängenden Strafsachen von verschiedenen Gerichten abgeurtheilt würden, doch hiedurch die für die Fälle der Realkonkurrenz dem Beschuldigten in der Gesammtstrafe gewährte gesetzliche Vergünstigung nicht ausgeschlossen werde und die §§. 74, 79 des Strafgesetzbuches anwendbar seien. (P. S. 2.)

3. „anhängig gemacht werden": Bei Gericht anhängig wird eine Sache, abgesehen von den Fällen der Privatklage, durch Erhebung der öffentlichen Klage von Seite des Staatsanwalts, indem derselbe entweder die Einleitung der Voruntersuchung beantragt oder die Anklageschrift einreicht. — §. 168 der St.P.O.

4. „Trennung . . . angeordnet": Die Anordnung der Trennung ist hier wohl zunächst als „Verweigerung der beantragten Verbindung" zu verstehen, denn von Trennung einer auf Grund gerichtlichen Beschlusses bereits bestehenden Verbindung handelt §. 4 Absatz 1. — Vergl. Voitus Commentar zur St.P.O. S. 8.

§. 3. (—)

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer straf- §. 3.

§. 3. baren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

1. Man vergl. St.G.B. §. 47 u. ff., §. 257 u. ff., St.P.O. §. 236.

2. „Zusammenhang": Die Fälle des Zusammenhangs sollen durch die Aufzählung des §. 3 erschöpft sein. — „Den Begriff des Zusammenhanges noch weiter zu fassen, dafür schien ein Bedürfniß nicht vorzuliegen." — Mot. zu §. 7 S. 132. In der Justiz-Commission des Reichstags kam die Frage zur Erörterung, ob die Bestimmungen über die processuale Behandlung zusammenhängender Strafsachen auch auf den Fall Anwendung finden, wenn mit einem zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehörigen Verbrechen andere, zu dieser Zuständigkeit nicht gehörige Delikte desselben Angeschuldigten zusammentreffen. Die Frage wurde von den Commissionsmitgliedern verneint, weil die eigenthümliche, in ganz besonderen Rücksichten und Verhältnissen begründete Jurisdiktion des Reichsgerichtes und die nach ihr geregelte Procedur weder ihrem Grunde noch ihrer Gestaltung nach auf andere Delikte passen. — Die Regierungsvertreter bekämpften diese Auffassung, weil es irrig sei, das Reichsgericht als Ausnahmegericht zu betrachten, verwiesen darauf, daß bei Einschränkung der reichsgerichtlichen Competenz der §. 74 des St.G.B. ausgeschlossen sei, und nahmen Bezug auf die Motive zum Entwurfe, woselbst ausdrücklich ausgesprochen sei, daß die Bestimmungen über die Behandlung zusammenhängender Strafsachen auch auf das Reichsgericht und dessen Zuständigkeit Anwendung leiden. — Die Commission beharrte jedoch bei ihrer die Zuständigkeit des Reichsgerichtes beschränkenden Ansicht und beschloß Constatirung zu Protokoll und Aufnahme in den Bericht. — (Man vergl. Commissionsbericht des Abgeordneten Dr. Schwarze S. 8. Prot. der 163. Sitzung S. 3.)

§. 4. (—)

§. 4. Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

1. „nach Eröffnung der Untersuchung": Wenn nach Eröffnung der Untersuchung eine mit der anhängigen Strafsache zusammenhängende Strafsache zur Anzeige gelangt, so ist die Frage über die Verbindung der Letzteren mit der ersteren nach § 2 zu beantworten und mithin die Entschließung hierüber in die Hände der Staatsanwaltschaft gelegt. Die Bestimmung in § 4 betrifft nur bereits anhängige Strafsachen, deren Verbindung und Wiedertrennung und unterscheidet sich dadurch von den Fällen des §. 2. — Schwarze, Commentar S. 123. —

2. „durch das gemeinschaftliche obere Gericht": Dieses ist, wenn die zu verbindenden oder zu trennenden Sachen zur Zuständigkeit der Gerichte verschiedener Bundesstaaten gehören, das Reichsgericht (P. S. 2 u. 3). — Auch dann

kann das Reichsgericht zuständig werden, wenn das Gebiet eines Bundesstaates in mehrere Oberlandesgerichtssprengel zerfällt. §. 4.

§. 5. (—)

Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend. §. 5.

„für das Verfahren maßgebend“: Wenn also wegen einer zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsache Voruntersuchung eingeleitet ist und eine zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörige Sache soll mit ihr verbunden werden, so wird auch bezüglich der letzteren Voruntersuchung zu beantragen sein. — Man vergl. St.P.O. §. 176 Abs. 3. — Ob in einer Vergehenssache, bezüglich deren das Ermittlungsverfahren beendigt und die Anklage bereits erhoben ist, dann, wenn wegen Zusammenhanges die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte beantragt wird, gleichwohl die nachträgliche Führung einer Voruntersuchung nöthig ist, wird verneint von Dalcke Commentar zur St.P.O. S. 17.

§. 6. (—)

Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen. §. 6.

1. „sachliche Zuständigkeit“: Bezüglich der örtlichen vergl. §. 17. —

2. „in jeder Lage . . . von Amtswegen“: Ueber die Zeitpunkte dieser Prüfung vergl. §. 176 Abs. 3 mit §. 178, dann §. 207 u. 270 der St.P.O. — Eine Beschränkung enthält §. 269.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit vergl. auch §. 18.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsstand.

Vorbemerkung: 1. Die Prozeßordnung hat in den §§. 7 und 8 den Gerichtsstand der begangenen That und den des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beschuldigten als gleichberechtigt anerkannt.

Für die Bevorzugung des Gerichtsstandes der begangenen That wird häufig geltend gemacht, daß gerade bei schweren Verbrechen die schleunige Feststellung der Spuren der That eine Hauptaufgabe des Strafrichters sei. Allein dieser Umstand erheischt nicht die Ausschließlichkeit jenes Gerichtsstandes, da es sich von selbst versteht, daß da, wo es auf eine solche Feststellung ankommt, die Untersuchung stets bei dem Gerichte des Ortes der That anhängig gemacht werden wird, mag auch im einzelnen Falle noch ein anderes Gericht zuständig sein.

Dagegen sprechen für die Gleichberechtigung des Gerichtsstandes des Wohnsitzes in einem auf das Prinzip der Mündlichkeit gebauten Verfahren sehr erhebliche Rücksichten. Es kommt nämlich in zahlreichen Untersuchungen vor, daß die für die Sache wesentlichen Zeugen nicht in jenem Bezirke, wo die That begangen ist, sondern in einem anderen Bezirke, und zwar in der Nähe des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Beschuldigten wohnen. Es hat z. B. derjenige, der eines Meineides beschuldigt ist, den fraglichen Eid nicht vor dem Gerichte seines Wohnortes, sondern

während einer zeitweisen Abwesenheit vom Hause vor einem fremden Gericht geleistet, während alle die Personen, welche von dem streitigen Sachverhalte Kenntniß haben und als Zeugen zu vernehmen sind, an demselben Orte wie der Beschuldigte wohnen. Aehnlich verhält es sich im Falle eines auswärts begangenen Zweikampfes oder bei Reaten, welche auf Jahrmärkten oder bei sonstigen Gelegenheiten, bei welchen viele auswärtige Personen zusammenströmen, verübt werden. In solchen Fällen würde der Gerichtsstand der begangenen That im Falle der Ladung der Zeugen übergroße Kosten veranlassen oder bei Verzicht auf die Ladung den Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens gefährden (M. S. 131). Noch ist hervorzuheben, daß im Allgemeinen bei allen denjenigen Reaten, bei denen sich der Beweis vorzugsweise auf die zur Erfüllung des verbrecherischen Entschlusses an einem andern Orte vorgenommenen vorbereitenden Handlungen richtet, für die Führung der Untersuchung dieser Ort und nicht der Ort, an welchem der Entschluß ins Werk gesetzt wurde, entscheiden muß (P. S. 777). — Streit über die Zuständigkeit ist auch bei Zulassung zweier fora generalia nicht zu befürchten. Denn der bereits durch §. 8 des deutschen Strafgesetzbuches ausgesprochene Satz, daß kein Staat des Reiches im Verhältniß zu einem andern Bundesstaate als Ausland zu betrachten sei, muß unbedenklich auch für das Strafverfahren gelten; es kann daher ein Streit über die Zuständigkeit unter Gerichten verschiedener Bundesstaaten künftighin, soweit die Strafprozeßordnung in Frage kommt, nur noch aus denselben Gründen entstehen, aus denen er unter Gerichten desselben Staates möglich bleibt, und er wird alsdann gemäß §§. 14 u. 19 dieses Gesetzes durch das Reichsgericht oder ein etwa den verschiedenen Staaten gemeinsames Oberlandesgericht seine Entscheidung finden (M. S. 131).

Den Gerichtsstand der Ergreifung als einen allgemeinen beizubehalten erschien nicht als Bedürfniß. Das Gesetz (§. 9) behandelt ihn deßhalb lediglich als einen Ersatz für den Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in den Fällen, in welchen die That im Auslande, d. i. außerhalb des deutschen Reiches begangen ist und der Beschuldigte auch im Inlande einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht hat, oder in welchen die Handlung zwar im Inlande begangen, aber weder der Thatort noch der Wohnsitz oder Aufenthalt des Thäters ermittelt ist. — Dem Staatsanwalte wie dem Privatkläger bleibt die Wahl, bei welchem von mehreren zuständigen Gerichten er die Untersuchung anhängig machen will; die Nachtheile eines etwaigen doppelten Zugriffes durch die Staatsanwaltschaft werden durch die Bestimmungen über die Prävention (§. 12) beseitigt. Stellt sich die getroffene Wahl im Laufe der Untersuchung als eine für letztere unangemessene heraus, so bietet die Bestimmung in §. 12 Abs. 2 ein geeignetes Mittel zur Abhilfe (M. S. 131, P. S. 781).

2. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft bemißt sich nach §. 144 des G.V.G., welcher lautet:

„Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie angestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu über-

nehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt."

§. 7. (§. 1.)

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. §. 7.

1. „strafbare Handlung": Sind in einem Falle Theilnehmer, Anstifter, Gehülfen (St.G.B. §§. 48, 49) vorhanden, so erscheint die Thätigkeit jedes Einzelnen als „strafbare Handlung" im Sinne des §. 7, so daß gegen Jeden der Gerichtsstand da begründet ist, wo seine Thätigkeit stattgefunden hat. — Wenn z. B. an einem Orte zu einer That angestiftet, an einem anderen dieselbe vollendet wurde, so ist an beiden Orten ein Gerichtsstand begründet. — (cf. §. 13). — Es ist dieß Folge der Annahme, von welcher die St.P.O. (cf. §§. 2 u. 3) ausgeht, daß ebensoviele Strafsachen vorliegen, als Beschuldigte vorhanden sind. — Man vergl. Löwe §. 7 Not. 3 u. §. 3 Not. 1. —

2. „Handlung begangen": Wenn der zum Thatbestande des Verbrechens nöthige Erfolg in einem andern Bezirke eingetreten ist, als in demjenigen, in welchem die den Erfolg herbeiführende That begangen wurde, so entscheidet nur der Ort der That, nicht der des eingetretenen Erfolges. Gehören zum Thatbestande mehrere Handlungen, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen sind, oder ist die That auf der Grenze verschiedener Bezirke verübt, so ist jedes der verschiedenen Gerichte für zuständig zu erachten (M. S. 131).

3. Die R.J.K. hatte zu §. 7 nachstehenden Absatz 2 beschlossen:

„Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist."

Dieser Vorschlag wurde vom Reichstage in dritter Lesung auf Widerspruch des Bundesraths abgelehnt. Dabei wurde anerkannt, daß in der Regel der Fälle schon der Natur der Sache nach der Thatort bei einem durch ein veröffentlichtes Preßerzeugniß begangenen Delikte nicht jeder Ort, woselbst eine Verbreitung der Druckschrift stattgefunden habe, sondern nur der Ort sein könne, wo die Druckschrift erschienen, d. i. ausgegeben sei; man vgl. Schwarze, Reichspreßgesetz S. 96, desselben Commentar zur St.P.O. S. 128. Zugleich aber wurde darauf hingewiesen, daß auch Fälle möglich seien, in welchen die strafbare Handlung mit dem Erscheinen der Druckschrift an sich noch nicht vollendet sei (so namentlich dann, wenn gerade mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses an einem dritten Orte ein daselbst erst zur Existenz kommender zum Thatbestande des Deliktes nothwendiger Erfolg — z. B. Aufreizung der dortigen Bevölkerung — beabsichtigt sei). P. S. 17 ff., 781; R.K.B. S. 11.

§. 8. (§. 4.)

Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. §. 8.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche

§. 8. nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

1. „der Angeschuldigte": Ueber den Begriff „Angeschuldigter" vergl. unten §. 155.

2. „Zeit der Erhebung der Klage": Hiedurch ist ausgesprochen, daß es für die Zuständigkeit auf den Zeitpunkt des Beginnes der Untersuchung ankommt, und daß, wenn im Laufe der letzteren der Beschuldigte seinen Wohnsitz (oder Aufenthalt) wechselt, dieß keinen Einfluß auf den einmal begründeten Gerichtsstand mehr ausüben darf (M. S. 131).

3. „gewöhnlicher Aufenthalt": Der Ausdruck stimmt mit der Sprechweise des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz §. 10 überein. — (Mot. S. 131). Die Fassung des Abs. 2 läßt erkennen, daß der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder letzten Wohnsitzes nur ein subsidiärer ist. —

§. 9. (§. 4a.)

§. 9. Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des §. 8 nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

1. „im Auslande" = außerhalb des deutschen Reiches; vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt.

2. „Gleiches gilt": d. h. es ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt, **und** das Reichsgericht hat das zuständige Gericht zu bestimmen, wenn eine Ergreifung nicht stattgefunden hat. —

3. „noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes": Der Ausdruck „Gerichtsstand des Wohnsitzes" in Abs. 2 ist gleichbedeutend mit dem in Abs. 1 gebrauchten „Gerichtsstand in Gemäßheit des §. 8", umfaßt also auch den subsidiären Gerichtsstand des §. 8 Abs. 2. — cf. Löwe §. 8 Note 2, Schwarze §. 9 Note 9. — Dagegen Voitus Not. 2 zu §. 9. —

§. 10. (§. 4b.)

§. 10. Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

1. Da in den hier in Rede stehenden Fällen ein inländischer Gerichtsstand der begangenen That an sich nicht begründet ist, so mußte er mittelst einer gesetzlichen Fiktion geschaffen werden.

2. „im Auslande": Diese Worte wurden erst von der R.J.K. eingesetzt. Zur

Begründung dieser Einschaltung wurde Nachstehendes hervorgehoben: Es stehe völkerrechtlich fest, daß Kriegsschiffe, auch wenn sie in den Territorialgewässern eines fremden Staates sich befinden, der Jurisdiktion dieses Staates **nicht** unterliegen, vielmehr stets der ausschließlichen Jurisdiktion desjenigen Staates unterworfen bleiben, welchem sie gehören. Was aber die Handelsmarine anlange, so sei zwar ebenfalls unbestritten, daß Handelsschiffe auf offener See hinsichtlich der Jurisdiktion als im Inlande befindlich gelten; streitig sei aber, wie sich die Jurisdiktionsverhältnisse gestalten, wenn das Schiff in einem fremden Territorialgewässer liege. Ein Theil der Seestaaten (namentlich Frankreich und Nordamerika) anerkenne, daß auch in diesen Fällen dem Heimathstaate die Gerichtsbarkeit verbleibe und daß derjenige Staat, in dessen Gewässern sich das Schiff befinde, nur aus besonderen Gründen (z. B. bei Delikten, welche die Ruhe des Hafens stören oder welche gegen Personen verübt werden, die nicht zur Schiffsmannschaft gehören,) Anlaß habe, eine Jurisdiktion über das Schiff zu üben. Hienach nun bestände die Möglichkeit, daß ein auf einem deutschen Handelsschiffe in einem fremden Hafen verübtes Delikt gänzlich ungestraft bliebe, wenn nicht durch eine allgemeine Bestimmung Vorsorge getroffen würde, daß das einheimische Gericht die That strafrechtlich zu verfolgen habe (P. S. 784). §. 10.

3. „**Heimathshafen oder**": Diese Worte wurden in der R.J.K. zur Streichung beantragt, da jede elektive Konkurrenz der fora nachtheilig sei. Der Antrag wurde abgelehnt, weil sonst der Kapitän, der oft selbst Partei sei, die Wahl hätte den Ort der Strafverfolgung zu bestimmen, weil ferner jeder Gerichtsstand fehlen würde, wenn die Mannschaft ohne das (verkaufte, gestrandete, angebohrte &c.) Schiff nach Hause zurückkehrte (P. S. 10).

§. 11. (§. 5.)

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. §. 11.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

1. Der §. 11 steht in demselben ergänzenden Verhältniß zu §. 8, wie der §. 10 zu §. 7. Er bezieht sich einerseits auf Deutsche, welche im Auslande oder welche nach §. 18 des G.V.G. an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte innerhalb Deutschland das Recht der Exterritorialität genießen, andererseits auf die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates (z. B. die jenseits der Grenze stationirten Zoll- und Eisenbahnbeamten), und bestimmt in Betreff all dieser Personen den Wohnsitz, soweit nöthig, mittelst gesetzlicher Fiktion. Er korrespondirt mit §. 21 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 und mit §. 16 der C.Pr.O. (M. S. 131—132).

2. Vgl. hieher die §§. 18, 19 u. 21 des G.V.G., welche lauten:

§. 11. §. 18.

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

§. 19.

Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im §. 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 21.

Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

§. 12. (§. 6.)

§. 12. Unter mehreren nach den Vorschriften der §§. 7—11 zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

1. „zuerst eröffnet hat": Das Gesetz läßt in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte und den meisten Landesgesetzgebungen das Zuvorkommen (Prävention) entscheiden. Es sieht jedoch erst die Eröffnung der Untersuchung, sei es der Voruntersuchung (man vergl. §. 182; auch §§. 178 u. 200), oder des Hauptverfahrens (§§. 197 ff., insbesondere §. 201) als den entscheidenden Akt des Zuvorkommens an und legt den einzelnen gerichtlichen Handlungen, welche etwa vor Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§. 160) oder von Amtswegen (§. 163) vorgenommen werden, keinen Einfluß auf die Regelung des Gerichtsstandes bei, da es häufig lediglich von Zufälligkeiten abhängt, wo diese Handlungen vorgenommen werden müssen (M. S. 132).

2. Durch die Prävention wird der Gerichtsstand nur bezüglich des Angeschuldigten, gegen welchen, und nur bezüglich der That begründet, wegen welcher die Untersuchung eröffnet worden. — Im Uebrigen ist §. 13 maßgebend. — Schwarze Note 7 zu §. 12 S. 135.

3. „kann .... übertragen werden": Die Bestimmung in Abs. 2 entspricht dem praktischen Bedürfniß. Es wird von derselben überall Gebrauch zu machen sein, wenn sich im Laufe der Untersuchung herausstellt, daß es mit Rücksicht auf die zu vernehmenden Zeugen oder aus anderen Gründen zur Erleichterung des Verfahrens dient, wenn dieses bei einem anderen zuständigen Gerichte stattfindet als bei dem, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat. Eine Beeinträchtigung des Angeschuldigten kann in einer solchen Ueberweisung nicht gefunden werden,

da es sich immer nur um die Verweisung vor ein an sich zuständiges Gericht handelt (M. S. 132). §. 12.

4. Es wird auch dem Angeklagten freistehen, die Uebertragung der Untersuchung an ein anderes Gericht, als dasjenige, bei welchem von der Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben worden ist, zu beantragen. — Comm.-Bericht S. 11. —

5. Das obere Gericht kann von der Befugniß zur Uebertragung in jedem Stadium des Verfahrens auf Antrag oder von Amtswegen Gebrauch machen. — Löwe Note 10 u. 11 zu §. 12. —

§. 13. (§. 7.)

Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§. 7—11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist. §. 13.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

1. „zusammenhängende Strafsachen“: Ueber den Begriff vgl. §. 3 oben.

2. „zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte“: Es ist zu bemerken, daß es sich im §. 13 nur um die örtliche Zuständigkeit gleichartiger Gerichte, nicht aber um die sachliche Zuständigkeit handelt und daß der Einfluß des Zusammenhanges mehrerer Strafsachen auf letztere im Abschnitt I (§§. 2 ff.) behandelt ist (M. S. 132).

3. „ist ein Gerichtsstand ... begründet“: Nach Abs. 1, welcher von anhängig zu machenden Strafsachen spricht, liegt es in der Hand der Staatsanwaltschaft, an welches Gericht sie die zusammenhängenden Strafsachen bringen will. — Das Gericht, an welches die Staatsanwaltschaft Antrag stellt, kann, wenn es in einer der zusammenhängenden Strafsachen gemäß §§. 7 u. ff. zuständig ist, nicht wegen Unzuständigkeit ablehnen (vgl. Schwarze Note 10 zu §. 13 S. 138). — Abs. 2 handelt von der Verbindung zusammenhängender Strafsachen, welche bereits bei verschiedenen Gerichten anhängig sind. Die den „Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung“ der verschiedenen Gerichte setzt natürlich auch eine Uebereinstimmung der Anträge der Staatsanwälte an diesen Gerichten voraus. —

4. „verbunden werden“: Der durch den Zusammenhang begründete Gerichtsstand wird vom Gesetze als ein sog. außerordentlicher behandelt (vgl. jedoch

§. 13. Schwarze Note 7 zu §. 13), d. h. es ist in das Ermessen der betheiligten Behörden gestellt, ob eine Verbindung der mehreren Sachen bei einem der verschiedenen für die einzelnen Sachen zuständigen Gerichte eintreten solle oder nicht. Für die Entscheidung dieser Frage wird die jedesmalige konkrete Sachlage maßgebend und bei mehreren strafbaren Handlungen einer und derselben Person namentlich auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob und welche Anwendung die Vorschriften der §§. 74 u. 79 des St.G.B. über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe im einzelnen Falle werden finden müssen (M. S. 132). — In der R.J.K. wurde noch konstatirt,

a) daß §. 13 nicht Anwendung finden könne in jenen Fällen, in denen statt des ordentlichen Verfahrens eine vorläufige Straffestsetzung (§. 447 ff.) erlassen werde, daß vielmehr die letztere ganz selbständig zu behandeln sei, —

b) daß eine Verbindung im Sinne des Abs. 2 nur bei solchen Sachen („anhängig gemacht") in Betracht komme, bei denen in Folge der Klageerhebung auf Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens erkannt sei (P. S. 11).

5. „oder ein Angeschuldigter": Diese Worte wurden auf Beschluß der R.J.K. eingefügt, um das Prinzip der Gleichberechtigung der Parteien zu wahren. Als selbstverständlich wurde vom Antragsteller bezeichnet, daß, wenn mehrere Angeklagte mit kollidirenden Interessen vorhanden seien, das Gericht vor der Beschlußfassung alle Betheiligten hören werde (P. S. 11).

6. Zu Abs. 3: Konstatirt wurde, daß die Redaktionskommission bei Einfügung des Abs. 3 in den §. 13 von der Auffassung ausging, daß die Wiederaufhebung der Verbindung durch den Beschuldigten auch dann beantragt werden könne, wenn die Verbindung selbst auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgt sei, und ebenso umgekehrt auf Antrag des Staatsanwaltes, wenn der Beschuldigte die Verbindung veranlaßt habe (P. S. 786).

§. 14. (§. 8.)

§. 14. Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

1. Alle die Zuständigkeit bestimmenden Beschlüsse des oberen Gerichtes (§§. 4, 12, 13, 14, 15, 19) sind, wenigstens insoweit das obere Gericht ein Oberlandesgericht oder das Reichsgericht ist, der Anfechtung durch Rechtsmittel entzogen. Es ergiebt sich dieß aus den Vorschriften in §. 346 über die Beschwerde (M. S. 133).

2. Das gemeinschaftliche obere Gericht ist:

a) wenn es sich um Amtsgerichte oder Schöffengerichte desselben Landgerichtssprengels handelt, das Landgericht,

b) wenn es sich um Landgerichte desselben Oberlandesgerichtssprengels oder um Amtsgerichte verschiedener Landgerichtssprengel, aber desselben Oberlandesgerichtssprengels handelt: das Oberlandesgericht,

c) wenn es sich um Gerichte verschiedener Oberlandesgerichtssprengel handelt: das Reichsgericht. — (Die Zuständigkeit der nach §. 8 des Einf.-Ges. z. G.V.G. zu errichtenden obersten Landesgerichte oder der nach §. 9 desselben Gesetzes bezeichneten Oberlandesgerichte greift nicht Platz.)

3. Bezüglich der Staatsanwälte vgl. §. 144 des G.V.G. —

§. 15. (§. 9.)

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gerichte eines anderen Bezirks zu übertragen. §. 15.

1. „rechtlich oder thatsächlich verhindert“: Die Ausdrucksweise dieses §. schließt sich an §. 36 Ziff. 1 der C.Pr.O. an. — Ein solches Hinderniß liegt vorzugsweise dann vor, wenn es in Folge der Ausschließung (oder Ablehnung) mehrerer Richter (§§. 22 ff.) bei dem zuständigen Gerichte an der erforderlichen Richterzahl fehlt (M. S. 132).

2. „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“: Als Beispiel wurde ein Fall angeführt, in welchem Geschworene auf dem Wege zum Gerichte von einer aufgeregten Volksmenge bedroht wurden. Pr. S. 12.

3. „das zunächst obere Gericht“: nicht „das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht“, wie es im älteren Entwurfe hieß. Vergl. Note 2 zu §. 14. —

4. „dem gleichstehenden Gerichte“: Dieses andere Gericht darf nur ein dem zuständigen gleichartiges sein, und es kann somit, wenn z. B. der Fall des §. 15 bei einem Schwurgerichte vorkommt, immer nur wieder ein solches mit der Entscheidung beauftragt werden (M. S. 132). Das Gericht, an welches überwiesen wird, muß somit sachlich zuständig sein, während die örtliche Zuständigkeit durch den Auftrag des oberen Gerichts begründet wird. —

5. Ein Beschluß der hier gedachten Art wird regelmäßig einen Antrag des Staatsanwaltes, des Privatklägers, des Beschuldigten oder des verhinderten Gerichts selbst zur Voraussetzung haben; er kann aber ohne einen solchen Antrag von dem oberen Gerichte erlassen werden, wenn sich dieses von Amtswegen (namentlich wegen Besorgniß einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) dazu veranlaßt findet (M. S. 132).

§. 16. (§. 10.)

Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen. §. 16.

§. 17. (§. 12.)

Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt. §. 17.

§. 18. (§. 11.)

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen. §. 18.

§§. 16-18. 1. Zu den §§. 16—18: Vor Allem ist zu bemerken, daß hier der Ausdruck „Unzuständigkeit" stets im Sinne von „örtlicher Unzuständigkeit" gebraucht ist. Bezüglich der sachlichen Unzuständigkeit vgl. oben §. 6. — Der Sinn der vorstehenden drei §§. ist folgender: Prinzipiell wird unterschieden zwischen den Fällen, in welchen eine Voruntersuchung stattfindet, und jenen, in welchen sie nicht stattfindet. Ist eine Voruntersuchung eingeleitet, so kann der Angeschuldigte die Einrede der Unzuständigkeit nur bis zum Schlusse der Voruntersuchung geltend machen (vgl. Note 1 zu §. 180). Ist keine Voruntersuchung eingeleitet, so ist der Angeschuldigte befugt, die bezeichnete Einrede noch in der Hauptverhandlung, aber nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. unten §. 242,) vorzubringen. War eine Voruntersuchung eingeleitet und ist in derselben die Kompetenz bestritten worden, so soll durch die hierauf ergehende Entscheidung (welche das Gericht, nicht der Untersuchungsrichter zu treffen hat, (vgl. die §§. 178, 179,) und welche durch sofortige Beschwerde angefochten werden kann, (vgl. §. 180 Abs. 1) auch über die Zuständigkeit für das Hauptverfahren endgiltig entschieden sein. Recht und Pflicht des Gerichts, seine örtliche Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen, erstreckt sich gleichfalls nicht über die Eröffnung des Hauptverfahrens hinaus. Ist die Hauptverhandlung selbst eröffnet, so kann das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann aussprechen, wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat und der Angeklagte nunmehr erst in der Hauptverhandlung rechtzeitig (§. 16 a. E.) die Inkompetenzeinrede vorbringt (P. S. 788—789).

2. Zu §. 16: „Der Angeschuldigte muß": Auf den Staatsanwalt findet die Bestimmung des §. 16 keine Anwendung. Er kann also eine sich etwa nachträglich ergebende Unzuständigkeit wohl auch noch mit seinem Antrage auf Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen. — Gegen die Bestimmungen der §§. 17 und 18 kann er den Einwand der Unzuständigkeit nicht erheben. — Vgl. noch §. 181 und Schwarze Note 2 zu §. 16 S. 143.

3. Zu §. 17: „durch eine Entscheidung": Selbstverständlich ist, daß, wenn nach Erlaß einer solchen Entscheidung aus irgend welchem Grunde die Untersuchung dennoch auf ein anderes Gericht übergeht (vgl. z. B. §§. 12, 15), dem Beschuldigten ein Einwand gegen die Zuständigkeit dieses anderen Gerichtes unbenommen bleibt (M. S. 133).

4. Zu §. 18: „nur auf Einwand des Angeklagten": Ueber den Begriff „Angeklagter" vgl. §. 155. — Durch die Fassung ist ausgeschlossen, daß der Staatsanwalt noch während der Hauptverhandlung verlangen kann, daß das Gericht seine örtliche Unzuständigkeit ausspreche (Pr. S. 12 u. 789). — Wird der Einwand der Unzuständigkeit vor einem erkennenden Gerichte erhoben und von diesem als unbegründet verworfen, so kann der Beschuldigte deßhalb das demnächst in der Hauptsache ergehende Urtheil durch Revision (oder Berufung) anfechten (vgl. §. 377 Nr. 4, 369 Abs. 3); dagegen steht ihm eine Beschwerde gegen den seine Einrede verwerfenden Beschluß nicht zu (vgl. §. 347. M. S. 133).

§. 19. (§. 13.)

§. 19. Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Un-

zuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht. §. 19.

1. „welche nicht mehr anfechtbar sind“: Das Gesetz muß Fürsorge treffen, daß nicht durch Zweifel oder Streit über die Zuständigkeit des Gerichtes das Verfahren selbst hingehalten und gehemmt werde. Haben mehrere Gerichte nach einander sich für unzuständig erklärt, während eines von ihnen das zuständige sein muß, so bedarf es eines Mittels, um auch noch dann, wenn die Beschwerde über die Unzuständigkeitserklärung erfolglos geblieben, die Einleitung des Verfahrens bei dem zuständigen Gerichte herbeizuführen. Zu diesem Zwecke ist dem gemeinschaftlichen oberen Gerichte die Befugniß beigelegt, auch eine nicht weiter anfechtbare Unzuständigkeitserklärung aufzuheben und endgiltig das zuständige Gericht zu bezeichnen. — (Mot. S. 133).

2. Im Allgemeinen sind Unzuständigkeitserklärungen der Gerichte mit der Beschwerde des §. 346, in den Fällen der §§. 181 u. 209 Abs. 2 mit der sofortigen Beschwerde (§. 353) anfechtbar. Die Entscheidungen des Beschwerdegerichts sind „nicht mehr anfechtbar“. — (Vgl. §. 352 Abs. 2).

3. „das gemeinsame obere Gericht“: Vgl. §. 14 Note 2. — Dasselbe kann im Falle des §. 19 auch Unzuständigkeitserklärungen außer Kraft setzen, welche von ihm selbst (als Beschwerdegericht) erlassen sind. — Löwe Note 5 zu §. 19 S. 247. —

§. 20. (§. 14.)

Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig. §. 20.

1. Auch hier ist nur von der örtlichen Zuständigkeit die Rede. Soweit die sachliche Zuständigkeit in Frage steht, kommt zu erwägen, daß es sich nur um Akte des Amtsrichters oder des Untersuchungsrichters handeln kann. Der Amtsrichter aber ist ohnehin zur vorläufigen Feststellung des etwaigen strafrechtlichen Thatbestandes befugt (§§. 160, 163).

2. „die einzelnen Untersuchungshandlungen“: Der Ausdruck will e contrario besagen, eine von einem unzuständigen Untersuchungsrichter geführte Untersuchung solle in toto ungültig sein (Pr. S. 12). — Das Recht des Beschuldigten hinsichtlich des Gerichtsstandes geht dahin, daß das Verfahren als Ganzes vor dem zuständigen Gerichte stattfinde und letzteres das Urtheil fälle. — Nimmt aber ein unzuständiges Gericht einzelne Untersuchungshandlungen vor, weil es sich irrthümlich für zuständig hält, so liegt kein Grund vor, diese Handlungen für ungültig zu erklären; vielmehr erfordert das praktische Bedürfniß die Anerkennung der Gültigkeit solcher Handlungen umsomehr, als häufig z. B. bei Augenscheinseinnahmen eine Wiederholung derselben unmöglich ist. — Ist eine Wiederholung möglich, so kann sie das zuständige Gericht selbstverständlich auch anordnen. — (Mot. S. 132).

§. 21. (§. 15.)

Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet. §. 21.

„Ein unzuständiges Gericht“: Der Fall, daß ein Gericht in die Lage

§. 21. kommt, trotz seiner Unzuständigkeit wegen Gefahr im Verzuge Untersuchungshandlungen vorzunehmen, wird in der Regel beim Amtsrichter vorkommen. Da nun für das Stadium der Vorbereitung der öffentlichen Klage für ihn die Vorschrift des §. 163 besteht, wird §. 21 meist in Fällen bereits anhängiger Voruntersuchung zur Anwendung kommen. — Vgl. Löwe Note 2 u. 3 zu §. 21 S. 248.

Dritter Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 22. (§. 16.)

§. 22. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2) wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;
5) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

Vgl. §. 41 der C.Pr.O.

1. „Ein Richter": Staatsanwälte fallen nicht unter die Bestimmung.

2. „kraft Gesetzes ausgeschlossen": Ueber die Folgen der Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters vergl. §. 377 Z. 2.

3. Zu Ziff. 3: „bis zum dritten Grade": d. h. einschließlich des dritten Grades (P. S. 13).

4. Zu Ziff. 5: „vernommen ist": Indem das Gesetz nur den vernommenen Richter unbedingt ausschließt, sagt es zugleich, daß der Antrag auf Vernehmung eines Richters noch nicht nothwendig die Folge habe, daß letzterer von der Mitwirkung ausgeschlossen werde. Findet das Gericht genügenden Grund zu der Annahme, daß die Benennung eines Richters als Zeuge nur in der Absicht geschieht, den letzteren an der Ausübung seines Amtes zu hindern, so wird es sich bei der Versicherung des Richters, daß er keine eigene Wissenschaft von der fraglichen Thatsache habe, begnügen und die Vernehmung ablehnen können. — Uebrigens ist unter dem Ausdrucke „in der Sache" nur die anhängige Untersuchung verstanden, nicht auch jede andere Rechtssache, in welcher es sich um denselben Gegenstand handelt (M. S. 137).

§. 23. (§. 17.)

§. 23.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.

1. Die Durchführung der Bestimmung in Abs. 2 kann in Ansehung der Schöffengerichte auf Schwierigkeiten stoßen, wenn nur ein Amtsrichter angestellt ist, welcher, obwohl in den vor die Schöffengerichte gehörigen Sachen regelmäßig eine Voruntersuchung nicht stattfindet (§. 176), sehr wohl in die Lage kommen kann, auf Grund eines Beschlusses des Landgerichts (§. 183) die Voruntersuchung in einer Sache zu führen, welche sodann aus irgend einem rechtlichen Anlaß z. B. wegen veränderter Qualifikation des Reates, oder gemäß §. 75 des G.V.Gesetzes auf das Schöffengericht übergeht (M. S. 137). In solchen Fällen wird §. 15 zur Anwendung kommen. —

2. „Hauptverfahren vor der Strafkammer“: Im Schwurgerichtshofe können nach der Fassung des Absatzes 3 also alle Richter sitzen, welche auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte erkannt haben. —

Für den Amtsrichter, beziehungsweise das Schöffengericht gilt eine analoge Bestimmung im Hinblick auf §. 197 gleichfalls nicht.

§. 24. (§. 18.)

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden. §. 24.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

1. „kraft Gesetzes ausgeschlossen“: Wenn hier die Ablehnung ausdrücklich auch für die Fälle zugelassen ist, in denen ein Richter schon kraft Gesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, so liegt die Bedeutung dieser Bestimmung darin, daß auch über die Behauptung eines Betheiligten, daß ein Fall der Ausschließung

§. 24. vorliege, in dem durch die §§. 26 ff. geordneten Verfahren verhandelt und entschieden werden soll (Mot. S. 137).

2. „wenn ein Grund vorliegt": Die Würdigung der Ablehnungsgründe ist nach Abs. 2 dem freien richterlichen Ermessen anheimgegeben (M. S. 137). Vgl. die korrespondirende Bestimmung in §. 42 der C.Pr.O.

3. Indem das Gesetz nur die Ablehnung von Gerichtspersonen kennt, schließt dasselbe die Ablehnung eines Gerichtes als solchen aus. Wohl aber ist die Ablehnung sämmtlicher Richter eines Gerichtes zulässig, wenn gegen jeden einzelnen derselben Ablehnungsgründe vorliegen (M. S. 137).

4. „dem Privatkläger": Aus §. 437 Abs. 1 und der Ausnahmebestimmung in §. 437 Abs. 2 folgert Löwe wohl mit Recht, daß auch dem Nebenkläger das Ablehnungsrecht zustehe. Ebenso gemäß §. 466 der Verwaltungsbehörde im Falle des §. 464 —

§. 25. (§. 19.)

§. 25. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

1. „Die Ablehnung eines Richters": In §. 25 ist nur vom erkennenden Richter die Rede. — Pr. S. 13.

2. „wegen Besorgniß der Befangenheit": Eine Ablehnung auf Grund der ersten Alternative des §. 24 erscheint nach der Fassung des §. 25 an die daselbst normirte Frist nicht gebunden.

3. „bis zur Verlesung des Beschlusses ...": Eine spätere Ablehnung ist auch dann ausgeschlossen, wenn sich der Grund für die Besorgniß der Befangenheit erst während der Verhandlung herausstellen sollte. Ein Antrag gegentheiligen Inhalts wurde in der J.C. ausdrücklich abgelehnt. — Pr. S. 13.

§. 26. (§. 20.)

§. 26. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

1. „Das Ablehnungsgesuch ist ... anzubringen": Eine Frist ist im Artikel nicht bestimmt. — Eine solche wird daher nur für die Fälle des §. 25 zu gelten haben.

2. „bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört": Im Falle einer schon vor der Hauptverhandlung stattfindenden Ablehnung eines Mitgliedes

eines Schwur- oder Schöffengerichtes wird das Gesuch bei dem betreffenden Landgerichte, beziehungsweise Amtsgerichte anzubringen sein. Löwe, Not. 1 zu §. 26 S. 258. §. 26.

3. „glaubhaft zu machen“: Eine förmliche Beweisaufnahme über diesen Zwischenpunkt muß, weil die Hauptsache verzögernd, wenn möglich vermieden werden und das Gesetz überläßt deßhalb dem Gerichte auch die Wahl der Mittel, durch die es sich von dem Bestehen oder dem Nichtbestehen der behaupteten Thatsachen Kenntniß verschaffen will. Es steht insbesondere dem Gerichte frei, wenn der abgelehnte Richter selbst zu einer Erklärung veranlaßt wurde, nach Beschaffenheit des Falles es bei dieser bewenden zu lassen (M. S. 137).

4. „Zeugniß des abgelehnten Richters“: Der Vorsitzende der Just.-Comm. constatirte, daß in der Commission Einverständniß darüber bestehe, daß unter „Zeugniß“ nur eine dienstliche Aeußerung zu verstehen sei. — Pr. S. 1130.

§. 27. (§. 21.)

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht. §. 27.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

1. „das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört“: Hiezu bemerkt der Commentar von Löwe Note 1a zu § 27 S. 259: „Unter dem Gerichte, welchem ꝛc. ist nicht der staatsrechtliche Gerichtskörper, dessen Mitglied der Abgelehnte ist, zu verstehen, sondern die betr. Strafkammer, der betr. Strafsenat, bezw das Schwurgericht; ebendeshalb wird in Abs. 2 der Untersuchungsrichter besonders erwähnt. — Somit steht die Entscheidung über ein gegen den Vorsitzenden des Schwurgerichts gerichtetes Ablehnungsgesuch auch dann dem Schwurgericht selbst zu, wenn der Vorsitzende Mitglied des Oberlandesgerichts ist (G.V.G. §. 83).“ Der gegentheiligen Meinung ist Voitus Note 1 zu §. 27 S. 101, welcher jedoch zugibt, daß die Entscheidung des Gerichtskollegiums nicht auf den Fall anwendbar sei, wenn das Ablehnungsgesuch erst in der Hauptverhandlung angebracht werde. In einem solchen Falle müsse der Vorsitzende des Gerichtskollegiums auf Ansuchen einen Stellvertreter für den abgelehnten Richter der Strafkammer bezw. des Schwurgerichts ernennen, unter dessen Zuziehung zunächst über das Ablehnungsgesuch entschieden, und falls dasselbe begründet befunden, die Verhandlung selbst fortgesetzt werde. —

2. Bei der Entscheidung darf der abgelehnte Richter nicht mitwirken. Daß er zum Zwecke dieser Entscheidung vorläufig durch einen andern Richter ersetzt werden muß, folgt aus dem Grundsatze, daß die Gerichte in Strafsachen immer nur in einer bestimmten, vom Gesetze vorgeschriebenen Besetzung entscheiden dürfen (M. S. 138).

3. „das Landgericht“: Vergl. G.V.G. §. 72 Abs. 2. —

§. 28. (§. 22.)

Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt. §. 28.

§. 28. Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

1. „sofortige Beschwerde": Vgl. §. 353. — Natürlich findet die „sofortige Beschwerde" nur statt, wenn nicht nach §. 346 Abs. 2 eine Beschwerde überhaupt ausgeschlossen ist; denn die sofortige Beschwerde ist nur eine Unterart des Rechtsmittels der „Beschwerde." —

2. „nur mit dem Urtheil": Vgl. §§. 377 Nr. 2 u. 3, 347, 369 Abs. 2. — Bei Ablehnungsgesuchen gegen erkennende Richter würde die Zulassung einer besonderen Anfechtung des abweisenden Beschlusses zu großen Weitläufigkeiten und Mißbräuchen führen, da der Beschwerde, wenn sie überhaupt von Bedeutung sein sollte, aufschiebende Wirkung beigelegt werden müßte (M. S. 138).

§. 29. (§. 23.)

§. 29. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

„hat solche Handlungen vorzunehmen": Außerdem würde der Beschuldigte im Stande sein, die Vornahme dringlicher Untersuchungshandlungen durch ein unbegründetes Ablehnungsgesuch zu verhindern. Deshalb erklärt das Gesetz den abgelehnten Richter für verpflichtet, solche Handlungen vorzunehmen, welche nicht bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch aufgeschoben werden können (Mot. S. 138).

§. 30. (§. 24.)

§. 30. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

1. Vergl. §. 48 der C.P.O. —

2. „hat . . zu entscheiden": Die Befugniß des Gerichts, von Amtswegen über die Ausschließung eines Richters in Berathung zu treten und zu entscheiden, folgt von selbst daraus, daß das Gericht ein Mittel haben muß, eine ihm von vorneherein bekannte Nichtigkeit des Verfahrens zu vermeiden. Aber auch dem einzelnen Richter selbst muß gestattet sein, eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, wenn er Zweifel darüber hegt, ob seine Ablehnung gerechtfertigt sein würde (M. S. 138).

§. 31. (§. 25.)

§. 31. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung

oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder §. 31.
der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

1. Vergl. C.P.O. §. 49.

2. „Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen“: Bezüglich der Ergänzung des Schöffengerichtes im Falle der Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen vergl. G.V.G. §. 49.

3. „eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht“: also beim Schöffengerichte dieses unter Mitwirkung der Schöffen. — Vergl. G.V.G. §. 30.

Daß beim Schwurgerichte die Geschworenen von der Mitwirkung bei der Entscheidung über Ablehnungsgesuche gegen Richter und Gerichtsschreiber ausgeschlossen sind, ergibt sich schon aus der durch §. 81 des G.V.G. festgestellten Begrenzung ihres richterlichen Berufes (Mot. S. 138). —

§. 32. (§. 26.)

Die Bestimmungen des §. 22 finden auch auf Geschworene §. 32.
Anwendung.

1. Zu den §§. 31 u. 32: Von der hier behandelten Ausschließung und Ablehnung der Schöffen (und Ausschließung der Geschworenen) bezüglich der Mitwirkung bei der Aburtheilung einer konkreten Strafsache sind wohl zu unterscheiden die Bestimmungen über die Unfähigkeit zum Schöffen- und Geschworenenamte überhaupt, über den Ausschluß bestimmter Personenklassen von der Berufung zu den gedachten Aemtern, sowie über die Gründe, welche zur Ablehnung dieser Aemter berechtigen (G.V.G. §§. 32—35, 52, 53; 85, 94. Siehe die Zusammenstellung unten in Anhang I).

2. Zu §. 32: In Betreff der Geschworenen erschien im Hinblick auf das besondere Ablehnungsverfahren, welchem die Geschworenen bei der Ausloosung unterliegen (§§. 282 ff.), die Vorschrift ausreichend, daß dieselben hinsichtlich der Ausschließungsgründe des §. 22 den Richtern gleichgestellt sein sollen. Das Verfahren bei der Entscheidung über solche, die Geschworenen betreffende Ausschließungsgründe ist durch §. 279 geregelt (M. S. 138).

3. Vorschriften über Ausschließung oder Ablehnung der Beamten der Staatsanwaltschaft enthält das Gesetz nicht, weil „die Organisation der Staatsanwaltschaft ohnehin gestattet, daß in den Fällen, wo die Ersetzung eines staatsanwaltschaftlichen Beamten durch einen anderen geboten oder wünschenswerth erscheint, dieselbe auf Antrag des Beschuldigten oder jenes Beamten selbst oder auch von Amtswegen durch die vorgesetzte Behörde bewirkt werden kann, ohne daß es eines förmlichen Verfahrens hiebei bedarf“ (M. S. 138). — Bezüglich des Gerichtsvollziehers endlich vgl. G.V.G. §. 156, welcher lautet:

„Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

II. in Strafsachen,
1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I. 3. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.“

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

Vorbemerkung: Das Gesetz faßt unter dem Ausdrucke „Entscheidungen“ alle im Strafverfahren vorkommenden richterlichen Anordnungen zusammen, einschließlich derjenigen, welche lediglich prozeßleitender Natur sind. Im Uebrigen wird unterschieden zwischen Urtheilen und Beschlüssen oder Verfügungen. Mit dem Namen „Urtheil“ wird ausschließlich die das Hauptverfahren abschließende, über die Strafbarkeit des Angeklagten ergehende Entscheidung (erster oder zweiter Instanz), sowie die Entscheidung des Revisionsgerichtes über die gegen ein Urtheil eingelegte Revision bezeichnet. Alle übrigen Entscheidungen werden Beschlüsse oder Verfügungen genannt. Die C.P.O. gebraucht dieselben Bezeichnungen (§. 146 Nr. 5). M. S. 138. Die Vorschriften über Berathung und Abstimmung 2c. enthalten die §§. 195—200 des G.V.G.

§. 33. (§. 27.)

§. 33. Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

1. „nach Anhörung der Betheiligten“: Durch die Vorschrift des §. 33 erhält der Grundsatz der Mündlichkeit seinen Ausdruck, zugleich aber auch seine nähere Begrenzung.

2. „wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen“: Die Bestimmung, daß vor den außerhalb einer Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen der Staatsanwalt gehört werden müsse, findet, wie in der R.J.K. nachdrücklichst betont wurde, keine Anwendung auf die Entscheidungen des Untersuchungsrichters sowie auf die von dem Amtsrichter im Vorverfahren zu erlassenden Entscheidungen. Aus der Wahl des Ausdruckes „Gericht“ im Vordersatze sowie aus den Worten „wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen“ ergibt sich, daß man das erkennende Gericht im Gegensatze zu dem im Vorverfahren thätigen Untersuchungs- oder Amtsrichter gemeint habe. — Andrerseits aber bezieht sich die gedachte Bestimmung auf alle Entscheidungen des Gerichts, gleichviel ob sie auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen (P. S. 801—803). — Ueber die Befugnisse der Staatsanwaltschaft im Laufe der Voruntersuchung vgl. übrigens §. 194. — Darüber, inwieweit vor Erlassung der hier in Rede stehenden Entscheidungen der Beschuldigte zu hören sei, enthält das Gesetz eine allgemeine Bestimmung nicht; die Vorschriften hierüber sind für die verschiedenen Fälle (vgl. z. B. §§. 122, 171, 178, 199, 350, 409, 422, 463, 494) besonders gegeben (M. S. 139).

3. Im Entwurfe hatte der §. 33 noch folgenden Schlußsatz: „Vor der Entscheidung über schriftliche Anträge der Staatsanwaltschaft ist derselben auf Verlangen Gelegenheit zur mündlichen Begründung des Antrages zu geben.“ Dieser Satz wurde von der R.J.K., als mit dem Prinzipe der Rechtsgleichheit der Parteien unvereinbar, gestrichen (P. S. 25 ff., 801 u. 803).

4. Daß die Staatsanwaltschaft bei der Berathung und Abstimmung des

Gerichtes nicht zugegen sein darf, ist selbstverständlich und folgt zudem aus §. 195 des G.V.G. (M. S. 139). §. 33.

§. 34. (§. 28.)

Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen, sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen. §. 34.

1. Bezüglich der Entscheidungsgründe bei Urtheilen vergl. noch die §§. 266 und 316.

2. Zu §. 34 bemerkt Löwe im Commentar S. 270: „Die Bestimmung läßt sich nicht als eine sachgemäße bezeichnen. Zunächst kann sie die Meinung hervorrufen, als sei bei den in letzter Instanz, sowie bei den von dem Reichsgerichte in erster Instanz erlassenen Entscheidungen mit Rücksicht auf deren Unanfechtbarkeit die Angabe von Gründen entbehrlich. Es ist dieß indeß nicht der Fall, sondern im Gegentheile die Angabe von Gründen bei den Entscheidungen höherer Instanzen stets, bei den erstinstanziellen Entscheidungen des Reichsgerichts in demselben Maaß, wie bei den erstinstanziellen Entscheidungen anderer Gerichte erforderlich. Im Uebrigen werden hier unter den „anfechtbaren Entscheidungen" nur die eigentlichen Entscheidungen, nicht auch die bloß prozeßleitenden Verfügungen zu verstehen sein. — Auch die letzteren sind durch Beschwerde anfechtbar (§. 346); es kann aber nicht die Absicht des Gesetzes sein, bei jeder prozeßleitenden Verfügung z. B. bei derjenigen, welche die Ladung eines Zeugen anordnet, die Angabe von Gründen zu erfordern." —

§. 35. (§. 29.)

Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch Verkündung bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen. §. 35.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

1. „in Anwesenheit der davon betroffenen Person": Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Bekanntmachung, die Verkündung und die Zustellung. Erstere ist überall eine richterliche Handlung, sie ist bei allen Entscheidungen anwendbar, welche in Gegenwart des davon Betroffenen, sei es in einer Hauptverhandlung oder in einem anderen Termine ergehen (z. B. Strafbeschluß gegen einen ausgebliebenen Zeugen §. 50), M. S. 139.

2. „das zugestellte Schriftstück . . . vorzulesen": Das Schriftstück soll zugestellt und „auf Verlangen" dem verhafteten Beschuldigten vorgelesen werden. — Die Bestimmung soll nur die Interessen der des Lesens Unkundigen wahren. — (Pr. S. 28.)

3. Ueber Ausfertigungen und Auszüge von Urtheilen vergl. §. 275 Abs. 4; s. auch Note 4 zu §. 267.

§. 36. §. 36. (§. 30.)

Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.

1. „einer Zustellung bedürfen": Nicht jede schriftliche Bekanntmachung bedarf einer Zustellung. Dieselbe wird im Allgemeinen nur da nöthig sein, wo es wegen des Laufes einer Frist, wegen der Realisirung eines Präjudizes oder aus einem ähnlichen Grunde auf den urkundlichen Beweis der erfolgten Bekanntmachung ankommt. — Außerdem läßt die St.P.O., wenngleich dieß nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, auch die formlose Bekanntmachung von Entscheidungen mittelst einfachen (zur Post gegebenen rc.) Anschreibens zu. Löwe Note 4 zu §. 35 S. 272.

2. „der Staatsanwaltschaft": Die Strafprozeßordnung ist gleich der Civilprozeßordnung von dem Bestreben geleitet, die Gerichte, insbesondere die Kollegialgerichte, so wenig als möglich mit Geschäften zu belasten, welche außerhalb des Kreises ihrer eigentlichen Aufgabe, der Rechtsprechung, liegen. Sie weist deßhalb die Zustellung und den Vollzug der gerichtlichen Entscheidungen dem Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft zu (M. S. 139, P. S. 30).

3. „zu übergeben": Wer die nöthigen Abschriften zu fertigen hat, ob Staatsanwalt oder Gericht? — welcher Organe sich der Staatsanwalt zur Zustellung oder Vollstreckung zu bedienen hat? — ist im Gesetze nicht entschieden, daher wohl von den Landesjustizverwaltungen zu regeln. — Vergl. G.V.G. §§. 153. 154. —

4. „der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können rc." Es wird hiedurch in das Ermessen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters — welcher letztere hier auch bezüglich seiner Funktionen am Schöffengerichte in Betracht kommt — gestellt, ob er die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Anspruch nehmen will oder nicht (M. S. 140, P. S. 31).

5. Für die Vollstreckung der Strafurtheile sind in den §§. 483 ff. besondere Vorschriften gegeben. Vgl. auch noch die §§. 181 u. 182 des G.V.G.

Bezüglich der Ladungen vergl. §§. 213. 221. 425 der St.P.O.

§. 37. (§. 32.)

§. 37. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

1. Zustellungsorgane sind gemäß den Bestimmungen in §§. 152 u. 176 ff. der C.P.O. die Gerichtsvollzieher und (mittelbar) die Post. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden gemäß §. 155 des G.V.G. bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

2. „die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen": Vgl. die §§. 152 ff. der C.P.O. und die Zusammenstellung derselben unten im Anh. II.

3. „entsprechende Anwendung": d. h. in der Art wie und insoweit als sie ihrem Inhalte nach für den Strafprozeß passen; die in §. 37 angenommene Vorschrift der entsprechenden Anwendbarkeit der C.P.O. begründet ein Princip, dessen Anwendung auf den Strafprozeß im einzelnen Falle geprüft werden muß (Pr. S. 803). — Einige Vereinfachung werden die Bestimmungen der §§. 36 Abs. 2 und 39 der St.P.O. ermöglichen. — Ganz außer Anwendung bleiben z. B. die Bestimmungen der §§. 154 und 155 C.P.O., weil es im Strafprozeß an deren Voraussetzung fehlt (§. 153, welchen die Motive gleichfalls als nicht anwendbar bezeichnen, wird insoweit maßgebend sein, als er vom Gerichtsvollzieher handelt — vergl. St.P.O. §. 38 und Löwe S. 277 Note 1) — ebenso die Vorschriften über Zustellungsbevollmächtigte (§§. 160, 161) und über Zustellungen an die gesetzlichen Vertreter prozeßunfähiger Personen (§§. 51, 157 ibid.). Namentlich in letzterer Beziehung wurde in der R.J.K. ausdrücklich anerkannt, daß die persona standi in judicio im Strafverfahren nicht in Frage komme und daß deßhalb minderjährigen Beschuldigten über 12 Jahren ebenso zugestellt werden könne und müsse wie Großjährigen (M. S. 140, P. S. 36, 732, 803—804). §. 37.

§. 38. (§. 32a.)

Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen. §. 38.

1. „denen die Befugniß beigelegt ist": Vgl. z. B. die §§. 193, 219, 364, 426, 437, 478.

2. „unmittelbar zu laden": d. h. ohne Vermittlung des Gerichts.

§. 39. (§. 32b.)

Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden. §. 39.

Für die hier bezeichneten Stadien des Verfahrens lag das Bedürfniß vor, die Dispensation von der in den §§. 173 und 177 der C.P.O. vorgeschriebenen Zustellungsurkunde zu ermöglichen, um den Betrieb der Sache zu erleichtern und zu beschleunigen (M. S. 140).

§. 40. (§. 33.)

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes §. 40.

§. 40. zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

1. „nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden": weil eine inländische Wohnung desselben nicht bekannt ist und er auch im Inlande nicht angetroffen wird (C.P.O. §§. 165 ff.). M. S. 140. Die Vorschrift des §. 40 bezieht sich übrigens ebensowohl auf den Fall, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist, als wenn letzterer sich im Auslande befindet. — Löwe Note 2 zu §. 40 S. 289. —

2. „der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften": Vergl. C.P.O. §§. 182—185.

3. In dem in Abs. 1 vorausgesetzten Falle, wenn der Beschuldigte noch keine Kenntniß von der Eröffnung des Hauptverfahrens hatte, erscheint es erforderlich, durch Einrückung des Inhalts des zuzustellenden Schriftstückes in ein öffentliches Blatt ihm Gelegenheit zu geben, von dem gegen ihn schwebenden Verfahren Kenntniß zu erlangen. Wenngleich das Gesetz — abgesehen von geringfügigen Straffällen (§. 319 ff.) und von dem Spezialverfahren des vierten Abschnittes im sechsten Buche (§§. 470 ff.) — ein Kontumazialverfahren gegen einen abwesenden (über den Begriff vgl. §. 318) Beschuldigten nicht kennt (vgl. auch die §§. 229 ff und die Note zu §. 229), — so ist doch die Nothwendigkeit einer Zustellung an einen solchen Beschuldigten nicht gänzlich ausgeschlossen, und es wird z. B. die in §. 122 Abs. 2 bezeichnete Aufforderung an den flüchtigen Beschuldigten auf dem hier angeordneten Wege zu bewirken sein (M. S. 140).

4. „War die Ladung zur Hauptverhandlung... schon zugestellt": Von einem Beschuldigten, der auf diese Weise Kenntniß erhalten hat, daß die förmliche Untersuchung gegen ihn eröffnet ist, darf verlangt werden, daß er sich um den Fortgang des Verfahrens bekümmere und die gesetzlich vorgeschriebene Zustellung ermögliche, namentlich also jeden Wechsel seines Aufenthalts dem Gerichte anzeige. Für diesen Fall rechtfertigt sich daher die einfachere Art der Zustellung nach Abs. 2 (M. S. 140).

5. Besondere Bestimmungen über Ediktalien gegen abwesende Beschuldigte enthalten noch die §§. 320 ff., 330, 473.

§. 41. (§. 34.)

§. 41. Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

1. „an die Staatsanwaltschaft": Im Hinblick auf §. 169 der C.P.O. wird die Zustellung an die Staatsanwaltschaft nicht nur an deren Mitglieder (G.V.G.

§. 145), sondern auch an Bureaubedienstete derselben geschehen können. — Vergl. Löwe Note 2 zu §. 41 S. 292. §. 41.

2. „durch Vorlegung der Urschrift": Diese wird der Gerichtsschreiber von kurzer Hand zu besorgen haben. Löwe S. 291 Note 1.

3. „der Lauf einer Frist": z. B. der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde (§. 353) in den Fällen der §§. 181, 363, 412, 463, 494.

Fünfter Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 42. (§. 35.)

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. §. 42.

„Berechnung einer Frist": Die Vorschrift des §. 42 bezieht sich auf die im Gesetze wie auf die vom Gerichte bestimmten Fristen. — Vergl. Schwarze Note 2 zu §. 42 S. 163.

§. 43. (§. 36.)

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. §. 43.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

1. Die §§. 42 u. 43 schließen sich vollkommen den einschlägigen Bestimmungen der C.P.O. §§. 199 u. 200 an.

2. Die Motive zu den §§. 199 und 200 (192 u. 193 des Entwurfes) der C.P.O. bemerken auf S. 456: Diese §§. regeln die Berechnung der Fristen und sind den Art. 328, 329, 330 des deutschen Handelsgesetzbuchs, den Art. 32 u. 92 der deutschen Wechselordnung ꝛc. im Wesentlichen entsprechend. Daß unter einer auf „acht" oder „vierzehn" Tage bestimmten Frist volle acht oder vierzehn Tage, ausschließlich des in §. 192 (nun 199) gedachten Tages zu verstehen sind (D.H.G.B. Art. 328 Nr. 1), sowie daß eine nach Tagen bestimmte Frist mit Ablauf des letzten Tages der Frist endigt, bedurfte keiner besonderen Hervorhebung. —

3. Einer Vorschrift dahin, daß die Gerichtsferien den Lauf der Fristen nicht hemmen, bedurfte es in der St.P.O. nicht, weil gemäß §. 202 Nr. 1 des G.V.G. die Gerichtsferien auf die Behandlung von Strafsachen keinen Einfluß haben (M. S. 140).

§. 43. 4. Abs. 2 des §. 43 bezieht sich nur auf Abs. 1 dieses §., nicht auch auf §. 42. — Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt somit auch an Sonn- und Feiertagen. —

5. „allgemeiner Feiertag“: Allgemeiner Feiertag ist derjenige Tag, an welchem in Folge staatlicher Anerkennung und Anordnung im Gegensatze zu den Werktagen der bürgerliche Geschäftsverkehr ruhen soll. — Die allgemeinen Feiertage sind in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden; Aufzählungen finden sich in den Einführungsgesetzen der Wechselordnung in den verschiedenen Bundesstaaten. — cf. Thilo Commentar Note 4 zu §. 43 S. 42. — In Bayern ist keine ausdrückliche Bestimmung getroffen. — Art. 5 des Einf.Ges. zur Wechselordnung sagt: „Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäft gegolten haben.“ — Die kirchlichen allgemeinen Feiertage dürften im Wesentlichen zusammenfallen mit den „gebotenen Feiertagen“ des Art. 109 der bayerischen Civilprozeßordnung vom 29. April 1869. Welche dieß sind, siehe bei Schmitt, Commentar zur C.P.O. Band I S. 731.

§. 44. (§. 37.)

§. 44. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

1. Dieser §. entspricht dem §. 211 der C.P.O.

2. „wenn der Antragsteller“: Diese Fassung läßt entnehmen, daß die Wiedereinsetzung nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch dem Staatsanwalt oder sonstigen Betheiligten, welchen Fristen laufen, gewährt werden kann.

3. Obwohl die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kein eigentliches Rechtsmittel ist, so werden doch bezüglich der Berechtigung, dieselbe zu Gunsten des Beschuldigten zu verlangen, die gleichen Vorschriften wie bezüglich der Rechtsmittel gelten müssen. — Vergl. §§. 338 Abs. 2, 339, 340 der St.P.O. — Löwe Note 3b zu §. 44 S. 295. —

4. „unabwendbare Zufälle“: Ein solcher kann auch in einem Verschulden des Gerichtes oder des Vertheidigers liegen. —

§. 45. (§. 38.)

§. 45. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuche ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

1. „bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen“: Vgl. bezüglich der Rechtsmittel die §§. 348, 355, 381, bezüglich verhafteter Beschuldigter vgl. §. 341. — §. 45.

2. „Glaubhaftmachung“: Ist gleichbedeutend mit einer vom Richter nach freiem Ermessen zu würdigenden „Bescheinigung“. — Löwe, Note 5 zu §. 45 S. 298.

§. 46. (§. 39).

Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre. §. 46.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

1. „Ueber das Gesuch entscheidet“: Daß diese Entscheidung, im Falle der Beschuldigte um Restitution gebeten hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft erfolgen muß, ergibt sich aus §. 33 (P. S. 37, 804).

2. „zur Entscheidung in der Sache selbst berufen“: Diese Bestimmung hat namentlich die Rechtsmittelinstanz im Auge. Würde z. B. bei Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision die Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch dem Gerichte erster Instanz übertragen, so müßte gegen dessen abweisenden Beschluß die Beschwerde an das höhere Gericht gestattet, sohin innerhalb des Verfahrens über das eine Rechtsmittel (die Revision) noch über ein zweites (die Beschwerde) entschieden werden. Einer derartigen Weiterung ist durch Abs. 1 des §. 46 vorgebeugt (M. S. 140—141).

3. „sofortige Beschwerde“: Selbstverständlich mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 346 Abs. 3. —

4. Der Entwurf enthielt noch eine weitere Bestimmung des Inhaltes: „Gegen die Versäumung der Frist für Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet eine Wiedereinsetzung nicht statt“ (restitutio restitutionis non datur). Diese Bestimmung wurde gestrichen, da in dem Strafverfahren vor Allem das materielle Recht geschützt werden müsse und da ein Mißbrauch um so weniger zu befürchten sei, als die Bewilligung des Suspensiveffektes dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleibe (P. S. 38, 804).

§. 47. (§. 40.) §. 47.

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

1. Ob im einzelnen Falle einem Wiedereinsetzungsgesuche Suspensiveffekt zu gewähren sei, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen (M. S. 141, P. S. 37).

2. „Das Gericht kann ..... anordnen“: Wenn die Vollstreckung der Staatsanwaltschaft obliegt, wird sie einen auf Aufschub gerichteten Antrag dem Gerichte zur Beschlußfassung zu übergeben oder nach Umständen den Aufschub selbst zu beantragen haben. — Vergl. Löwe Note 4 zu §. 47 S. 300. —

Sechster Abschnitt.

Zeugen.

§. 48. (§. 47.)

§. 48. Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

1. „Folgen des Ausbleibens": vergl. §. 50. — Weitere Vorschriften, wie in §. 342 der C.P.O., sind über den Inhalt der Ladung nicht gegeben. Vergl. §. 63 Abs. 1. — Bezüglich der Zustellung der Ladung vergl. §§. 37 u. 39.

2. „dem aktiven Heere angehörenden Person des Soldatenstandes": Vergl. R.Mil.Gesetz vom 2. Mai 1874 §§. 38, 56 und „Verzeichniß der zum deutschen Heere und zur deutschen Marine gehörigen Militärpersonen" R.G.Bl. 1872 S. 204. — Militärbeamte sind hiernach nicht Personen des Soldatenstandes, wohl aber Aerzte und Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Korps.

3. „Militärbehörde": In der Regel die nächstvorgesetzte Commandostelle. Vergl. R.Mil.Gesetz vom 2. Mai 1874 §. 4.

§. 49. (—)

§. 49. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren. §. 49.

1. Vorstehender Paragraph findet sich im Entwurfe nicht und wurde erst bei der zweiten Lesung in der R.J.K. auf Antrag der verbündeten Regierungen beschlossen. Er entsprang aus der Erwägung, daß die Verpflichtung, auf Vorladung als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, für die bezeichneten Personen nicht selten eine unvermeidliche Kollision mit amtlichen oder anderen öffentlichen Pflichten hervorrufe, daß diese Kollision namentlich dann eintrete, wenn der Geladene nach einem anderen Orte als seinem Amtssitze berufen werde und daß es um so mehr geboten erscheine, für dergleichen Fälle einen vermittelnden Ausweg zu schaffen, als die Gefahr des Mißbrauches vorliege, da die Vorladung selbst von dem willkürlichen Belieben der Parteien (vergl. §§. 218, 219) abhänge (P. S. 815 ff., R.K.B. S. 13). — Vgl. noch die §§. 71, 222 und 250 Abs. 2.

2. Die Bestimmungen des §. 49 gelten für alle Stadien des Verfahrens. Ihre Hauptbedeutung besteht aber darin, daß, wenn das Gericht, an welchem die Hauptverhandlung stattfindet, nicht Amtssitz des Zeugen ist, statt der mündlichen Vernehmung vor dem erkennenden Gerichte die kommissionelle Vernehmung stattfindet. — Der Mangel der Genehmigung nach Abs. 3 gilt als Hinderniß im Sinne des §. 222. — Als „nicht zu beseitigend" wird dasselbe aber erst dann anzusehen sein, wenn die Genehmigung erfolglos erbeten wurde. — Die Genehmigung wird in der Regel vom Gerichte nach reglementären Vorschriften zu erholen sein. — Vgl. Löwe, Not. 2 u. 3 zu §. 49 S. 305. —

3. „Vorstände der obersten Reichsbehörden": Vergl. das Verzeichniß R.G.Bl. 1874 S. 136. Hiezu kommen: das Reichsbankdirektorium R.G.Bl. 1875 S. 378, — der Generalpostmeister R.G.Bl. 1875 S. 379, — das Reichsjustizamt und das Reichskanzleramt Abtheilung für Elsaß-Lothringen. —

4. „oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten": Ein Antrag, diese Worte zu streichen und die Anwendung des §. 49 auszuschließen, wenn die in Abs. 1 bezeichneten Personen nicht an ihrem Amtssitze verweilen, oder doch auf die Fälle zu beschränken, wenn sie „zu amtlichen Zwecken" abwesend sind, wurde von der R.J.K. abgelehnt (Pr. S. 818).

§. 50. (§. 48.)

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden. §. 50.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Unter-

§. 50. suchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

1. Vergl. C.P.O. §§. 345, 346.

2. „ordnungsmäßig geladener Zeuge": Die Strafbestimmung des §. 50 setzt die förmliche schriftliche Ladung mit der Androhung des §. 48 Abs. 1 voraus. Damit wollte aber die Anwendung anderer Gestellungsmittel, z. B. der mündlichen Ladung, in den geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen werden (M. S. 146). Vgl. auch §. 39.

3. Die Pflicht des Zeugen zu erscheinen besteht gegenüber jedem deutschen Gerichte in gleicher Weise. — (Vergl. G.V.G. §§. 161, 166).

4. Das Recht, die Zeugschaft zu verweigern, §§. 51—54 enthebt nicht der Pflicht zu erscheinen. Löwe, Not. 4 zu §. 50 S. 307. — Schwarze, Note 3a zu §. 51 S. 176. —

5. Die Frage, ob ein Zeuge, der sich ohne Erlaubniß entfernt (vgl. St.P.O §. 247) den Strafbestimmungen des §. 50 unterliege, wird verneint von Schwarze Note 8 zu §. 50 S. 173, bejaht von Löwe Note 5 zu §. 50 S. 307 und Thilo S. 51 Note 2.

Die R.J.C. strich die im Regierungsentwurfe enthaltenen Worte: „oder ohne Erlaubniß sich entfernt", aber lediglich, um den Gleichlaut der Bestimmung mit §. 345 der C.P.O. herzustellen. Deßhalb wird dem Abstrich von der Mehrzahl der Commentare keine sachliche Bedeutung beigemessen. —

6. „Kosten": Unter den Kosten, die den ungehorsamen Zeugen treffen, sind natürlich auch diejenigen inbegriffen, welche durch die Vollstreckung der festgesetzten Strafe entstehen (M. S. 146).

7. „genügend entschuldigt": Für den Fall des Vorbringens unwahrer Entschuldigungsgründe vgl. St.G.B. §. 138.

8. Zu Abs. 3: „auch dem Untersuchungsrichter": Dagegen steht eine Strafgewalt gegen ausbleibende Zeugen nicht auch dem Staatsanwalte oder den Polizeibehörden zu. Vergl. die §§. 158—160. Schwarze, Note 14 zu §. 50 S. 174. Anderer Meinung ist mit Bezug auf §§. 70 u. 159 der St.P.O. Voitus Note 2 zu §. 50 S. 115. —

9. „dem aktiven Heere ..... angehörende Militärpersonen": Die Bestimmung umfaßt also einen größeren Kreis von Personen, als die in §. 48 Abs. 2, insbesondere auch Militärbeamte. —

10. Bezüglich des Beschwerderechtes s. unten §§. 346, 347, 348 Abs. 2 u. 3.

§. 51. (§. 42.)

§. 51. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. §. 51.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

1. „Zur Verweigerung des Zeugnisses": §. 51 bezeichnet im Gegensatze zu den §§. 52—54 die Angehörigen des Beschuldigten als diejenigen Personen, welche nicht blos in Ansehung gewisser Umstände oder Gegenstände der Befragung, sondern schlechthin von der Zeugenpflicht befreit sind. — Das Gesetz hat in Uebereinstimmung mit §. 348 der C.Pr.O. den Kreis möglichst weit gezogen, um nicht zu nahe Angehörige des Beschuldigten der Versuchung auszusetzen, zu dessen Gunsten einen Meineid zu leisten. — (Mot. S. 145.) Man vergl. auch §. 57 hinsichtlich der Beeidigung. —

2. Die Bestimmung des §. 51 gilt auch im Vorbereitungsverfahren, wenn bereits ein Beschuldigter vorhanden ist (§§. 155, 164). — Ist ein Beschuldigter nicht ermittelt, so kann der Zeuge unter Umständen von §. 54 Gebrauch machen. — Bei mehreren Mitbeschuldigten genügt es, wenn die Voraussetzungen des §. 51 einem gegenüber gegeben sind. — Vgl. Löwe Note 2 u. 3 zu §. 51 S. 312.

3. „der Verlobte": Ob ein Verlöbniß anzunehmen sei, unterliegt dem Ermessen des Richters. — Nach §. 55 kann Glaubhaftmachung verlangt werden. —

4. „bis zum dritten Grade", d. h. bis zum dritten Grade einschließlich (P. S. 41, s. auch die Note 3 zu §. 22). Ob die Verwandtschaft oder Schwägerschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht, begründet keinen Unterschied.

5. „auch während der Vernehmung widerrufen": Die Zulässigkeit eines Widerrufs des Verzichtes wurde von der R.J.K. beschlossen, weil Fälle vorkommen könnten, in denen sich der Zeuge erst im Laufe der Vernehmung über die Tragweite seines Zeugnisses klar werde (P. S. 41). Vgl. hiezu noch §. 57 und §. 251.

§. 52. (§. 43).

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: §. 52.

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 52. 1. Zu Ziff. 2: „in dieser ihrer Eigenschaft“: Hiebei kommt es nicht darauf an, ob der Vertheidiger den betreffenden Umstand von dem Beschuldigten selbst oder von einer anderen Person erfahren hat, vielmehr genügt es, daß er in seiner Eigenschaft als Vertheidiger Kenntniß von demselben erlangte (M. S. 145). Vgl. §. 148.

2. Zu Ziff. 3: „Rechtsanwälte und Aerzte“: Auf deren Gehilfen (Schreiber, Registratoren ꝛc.) erstreckt sich die Befugniß der Zeugnißverweigerung nicht. — Schwarze Note 14 zu §. 52 S. 181 nimmt an: „Die Praxis wird eine Gleichstellung im Sinne des Gesetzes gerechtfertigt finden.“ — Ist der Gehülfe eines Arztes selbst Arzt, so wird ihm das Recht der Zeugnißverweigerung gleichfalls zustehen. —

3. Zu Ziff. 3: „bei Ausübung ihres Berufs“: In der R.J.K. wurde zunächst bezüglich der Aerzte bemerkt, daß diese Worte nicht soviel bedeuten wie „bei Gelegenheit der Ausübung“, sondern soviel wie „in und durch Ausübung ihres Berufs“; es müsse die Ausübung der ärztlichen Thätigkeit selbst sein, durch welche der Arzt die betreffende Kenntniß erlangt habe (P. S. 807).

4. In der R.J.K. gestellte Anträge, die Berechtigung zur Zeugnißverweigerung auch auf Notare, Hebammen, Apotheker auszudehnen, wurden abgelehnt (P. S. 42 ff., 804 ff.).

5. „von der Verpflichtung .... entbunden sind“: Diese Entbindung kann nur von demjenigen ausgehen, welchem die genannten Personen zur Geheimhaltung des Anvertrauten verpflichtet sind. Diese Beschränkung der Befugniß zur Zeugnißverweigerung wurde auf die unter Ziff. 1 bezeichneten Personen (Geistlichen) nicht ausgedehnt, weil dieselben, insbesondere die katholischen Geistlichen, nach Kirchenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet seien, daher von dem betreffenden Privaten dieser Pflicht nicht entbunden werden könnten (P. S. 805).

§. 53. (§. 44.)

§. 53. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

1. „dürfen .... nur vernommen werden“: Durch die Fassung des §. ist ausgedrückt, daß, solange die vorgesetzte Dienstbehörde die Genehmigung nicht ertheilt hat, die Vernehmung des Beamten unzulässig erscheint, selbst dann, wenn dieser bereit wäre, sich vernehmen zu lassen.

2. „Pflicht zur Amtsverschwiegenheit“: Deren Umfang bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Für Bayern waren bisher maßgebend die Just.-Minist.-

Entschließung vom 12. Januar 1851, Fertig Bd. I S. 55, und eine Entschließung §. 53.
der St.-Min. des Innern und der Justiz vom 21. Oktober 1860, Ztschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. VII S. 398, von welchen insbesondere die letztere auch nach der R.St.P.O. bezüglich der Voraussetzungen, unter welchen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit eintritt, noch vollkommen verwendbar erscheint.

3. Wer die „vorgesetzte Dienstbehörde" sei, ist gleichfalls nach Landesrecht zu bemessen. — Es wird daher auch in diesem Punkte vorläufig bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden haben. —

4. Die Einholung der Genehmigung wird Sache desjenigen (Untersuchungsrichter, Amtsrichter, Staatsanwalt, Vorsitzender, Gericht oder Beschuldigter) sein, der die Ladung des Beamten verfügt bezw. veranlaßt.

5. Die R.J.K. hatte hinsichtlich der Befreiung von der Zeugnißpflicht noch eine weitere Bestimmung beschlossen des Inhalts:

> „Wird der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, für welche nach §. 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, so sind Verleger, Redakteure und Drucker sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hülfspersonal berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern."

Diese Bestimmung wurde auf Widerspruch der verbündeten Regierungen im Reichstage bei der dritten Lesung gestrichen. Vgl. übrigens die Note 6 zu §. 56.

§. 54. (§. 45.)

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, §. 54.
deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im §. 51 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

1. „ihm selbst oder .... Angehörigen": Die Bestimmung, daß kein Zeuge eine Auskunft zu geben brauche, durch welche er sich selbst einer strafbaren Handlung beschuldigen würde, ist das nothwendige Korrelat des Grundsatzes, daß ein Beschuldigter nicht zur Aussage wider sich selbst gezwungen werden dürfe (§. 136). — Ebenso ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, wie der Folgerichtigkeit, daß auch die Befreiung von Zeugnisse gegen nahe Angehörige sich nicht erst dann wirksam zeige, wenn ein Angehöriger schon in Untersuchung befangen ist, sondern auch schon dann, wenn erst durch den Inhalt des verlangten Zeugnisses eine Strafverfolgung gegen denselben herbeigeführt werden kann (M. S. 145).

2. „Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung": Eine Ausdehnung der Vorschrift dieses §. auf Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen zur Unehre gereichen würde (vgl. C.Pr.O. §. 349 Nr. 2), wurde für den Strafprozeß nicht als zulässig erachtet, da eine derartige Bestimmung häufig und gerade bei schweren Verbrechen (Sittlichkeitsverbrechen, Betrugsversuchen ꝛc.) den Verlust wichtiger Beweismittel herbeiführen würde (M. S. 145, P. S. 49 ff.).

Ebensowenig wird die Auskunft verweigert werden können, wenn das Zeugniß eine Disciplinaruntersuchung zur Folge haben kann, oder wenn eine von einem verstorbenen Angehörigen verübte strafbare Handlung in Frage steht. — Vergl. Löwe Note 26 und 3a S. 319. —

§. 55.

§. 55. (—)

Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§. 51, 52, 54 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

1. Hierdurch ist dem Richter die Möglichkeit gewährt, daß er sich nicht bei der Erklärung des Zeugen, er sei zur Zeugnißverweigerung befugt, zu beruhigen brauche, sondern die Glaubhaftmachung der die Weigerung rechtfertigenden Thatsachen, insbesondere auch die eidliche Versicherung derselben fordern könne. Daß der Richter hiebei nicht eine Inquisition bezüglich jener Thatsachen vornehme, wurde als selbstverständlich erachtet (P. S. 51). In den Fällen des §. 54 wird nach Ansicht Löwes (Note 1 zu §. 55 S. 321) regelmäßig der Eid wohl das einzige mögliche Mittel der Glaubhaftmachung sein, und es wird die eidlich zu bestärkende Erklärung des Zeugen dahin zu lauten haben: daß dieser nach seinem besten Wissen annehme, er würde durch die betreffende Auskunft sich selbst oder einer Person, zu der er in einem Verhältnisse der in §. 51 bezeichneten Art stehe, die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen.

2. Wird die Glaubhaftmachung und insbesondere die eidliche Versicherung verweigert, so ist die Strafe wegen Zeugnißverweigerung (§. 69) auszusprechen (P. S. 52). Bezüglich der Form der eidlichen Versicherung vergl. §§. 61, 64. —

3. Zu bemerken ist noch, daß §. 55 keine Anwendung findet auf öffentliche Beamte, welche die Zeugschaft unter Berufung auf ihre Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ablehnen, nachdem §. 53 im Texte des §. 55 nicht mit angeführt ist. Bei ihnen wird somit die bloße Berufung auf das Amtsgeheimniß genügen müssen. — (Vgl. auch P. S. 808.)

§. 56. (§. 46.)

§. 56. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

1. „Unbeeidigt sind zu vernehmen": Das Gesetz setzt als selbstverständliche Regel voraus, daß in den Strafsachen, welche zur Hauptverhandlung gelangen (vgl. unten §. 65), jede Zeugenaussage zu beschwören ist, sofern nicht ein vom Gesetze vorgesehener Grund für die Nichtbeeidigung vorliegt (M. S. 145).

2. Unterbleibt im Hauptverfahren die Beeidigung eines Zeugen, ohne daß ein gesetzlicher Grund (§§. 56 u. 57) vorliegt, so enthält dieß eine Verletzung des

Gesetzes im Sinne des §. 376. — Löwe Note 6a zu §. 56 S. 323. Eine Aus- §. 56.
nahme hält Schwarze Note 2 zu §. 56 S. 187 für zulässig, wenn Staatsanwalt und Vertheidiger auf die Beeidigung verzichten und das Gericht hiemit einverstanden ist. Nachdem in der R.J.K. selbst ein Antrag, in Uebertretungsfällen die Beeidigung zu unterlassen, wenn der Beschuldigte und der Amtsanwalt verzichten, abgelehnt wurde (P. S. 74), dürfte die Ansicht, daß auf den Eid nicht verzichtet werden könne, vorzuziehen sein. —

3. „nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig“: vgl. St.G.B. §. 161, bayerisches Einführungs-Vollzugsgesetz vom 26. Dezbr. 1871 Art. 48.

4. Zu Ziff. 3: Ein Antrag, der Ziff. 3 am Schlusse beizusetzen: „und Mitbeschuldigte, welche außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen sind“ wurde auf mehrseitigen Widerspruch zurückgezogen (Pr. S. 815).

5. „hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That“: Ist der Zeuge an einer strafbaren Handlung ähnlicher oder gleicher Art oder an einer solchen, welche mit der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That in einem anderen als dem in §. 56 Ziff. 3 bezeichneten Zusammenhange steht, betheiligt, so liegt hierin kein Grund für die Nichtbeeidigung. — Löwe Note 11 zu §. 56 S. 324. —

6. Nach Vorschrift der Ziff. 3 entscheidet sich unter Anderem die Frage, inwieferne Redakteure, Drucker und Verleger zu einem eidlichen Zeugnisse über die Person des Verfassers oder Einsenders eines Artikels oder anderen Preßerzeugnisses angehalten werden können. Wird ein Artikel einer periodischen Druckschrift als strafbar verfolgt, so hat der verantwortliche Redakteur nach §. 20 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 stets die Vermuthung der Thäterschaft gegen sich; seine eidliche Vernehmung über den Ursprung des Artikels ist daher, solange diese Vermuthung nicht widerlegt ist (vgl. den citirten §. 20), durch obigen §. 56 Ziff. 3 zweifellos ausgeschlossen. Dasselbe gilt von dem Drucker und Verleger einer als strafbar verfolgten Druckschrift, wenn anzunehmen ist, daß er mit Kenntniß des Inhalts der Druckschrift zu deren Veröffentlichung mitgewirkt habe (M. S. 146). Anders freilich gestaltet sich die Sache in jenen Fällen, in welchen von einer Zeitschrift eine Thatsache 2c. veröffentlicht wird, deren Kenntniß der Redakteur 2c. durch die pflichtwidrige Mittheilung eines Beamten erlangt hat. Das Vergehen liegt hier nicht in der Veröffentlichung durch die Presse, sondern in der Mittheilung des Beamten an den Redakteur; es steht sohin in diesen Fällen eine durch die Presse begangene strafbare Handlung gar nicht in Frage (R.K.B. S. 18).

§. 57. (§. 46.)

Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, §. 57.
welches sie nach §. 51 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

1. Die Bestimmung des Abs. 1 beruht auf der Erwägung, daß die Berechtigung der bezeichneten Personen zur Verweigerung des Zeugnisses noch keine genügende Abwehr gegen einen zu besorgenden Meineid darstellt. Da nämlich der-

§. 57. jenige, der etwas den Beschuldigten belastendes nicht auszusagen weiß, keinen Anlaß zur Verweigerung des Zeugnisses hat, so kann schon diese Verweigerung für sich allein dem Beschuldigten zum Nachtheil gereichen, und dieß ist der Grund, weßhalb verhältnißmäßig wenige Fälle der Verweigerung des Zeugnisses Seitens der Angehörigen des Beschuldigten vorkommen. Ueberdieß lehrt die Erfahrung, daß die Beschuldigten nicht selten im Kreise ihrer Angehörigen Personen zu finden wissen, welche sich dem Verlangen, ein falsches Zeugniß abzulegen und zu beschwören, nicht entziehen. Es werden deßhalb die Gerichte nur in seltenen Fällen den Aussagen der Angehörigen des Beschuldigten ein erhebliches Gewicht beilegen; die Vernehmung dieser Personen ist somit meist etwas Nutzloses. Deßhalb erschien es angezeigt, für die Fälle, in denen eine Vernehmung solcher Personen erfolgt, es dem richterlichen Ermessen zu überlassen, ob die Beeidigung der letzteren stattfinden solle oder nicht (M. S. 146).

2. Abs. 2 wurde von der R.J.K. neu eingefügt in Konsequenz des Schlußsatzes des §. 51 und mit Rücksicht auf die Erfahrung, daß Angehörige nicht selten sich wohl dazu verstehen, ein selbst dem Verwandten nachtheiliges Zeugniß abzulegen, dagegen aus einer gewissen Scheu vor der Eidesleistung die eidliche Bestärkung ablehnen (P. S. 53, R.K.B. S. 15).

3. Vgl. hiezu noch §. 60 unten. In den Fällen des §. 57 wird es sich in der Regel empfehlen, die Beeidigung bis nach der Vernehmung auszusetzen, um aus dieser die nöthigen Anhaltspunkte für das richterliche Ermessen zu entnehmen.

§. 58. (§. 49.)

§. 58. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann.

1. „Jeder Zeuge ist einzeln ... zu vernehmen“: Die Vorschrift gilt für alle Stadien des Verfahrens.

2. „in Abwesenheit der **später** abzuhörenden Zeugen“: Die bereits vernommenen Zeugen werden daher in der Hauptverhandlung in der Regel im Sitzungssaale belassen werden können. —

3. „Gegenüberstellung“: Eine Gegenüberstellung im Sinne des Abs. 2 des §. 58 ist nicht auch die bloße Vorstellung behufs Feststellung der Persönlichkeit des Beschuldigten durch einen Zeugen. Eine solche Vorstellung unterliegt daher nicht der Einschränkung des Abs. 2 (Pr. S. 54).

4. „im Vorverfahren“: Statt dieser Worte war von der R.J.K. in erster Lesung eingesetzt worden „in der Voruntersuchung“. Bei der zweiten Lesung wurde jedoch der frühere Wortlaut wieder hergestellt, weil man auch dem Staatsanwalte die Mittel gewähren wollte, die nothwendigen Beweise sammeln zu können, um zu beurtheilen, ob Grund zur Erhebung der öffentlichen Klage gegeben sei (P. S. 819).

§. 59. (§. 50.)

§. 59. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen

in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. §. 59.

1. „hat der Richter ... hinzuweisen": Das Unterlassen der Ermahnung gilt jedoch nicht als Nichtigkeitsgrund. — Löwe Note 4 zu §. 59 S. 328, Schwarze Note 3 zu §. 59 S. 192.

2. Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Eidesbelehrung an jedem Zeugen einzeln zu erfolgen habe; die gleichzeitige Ermahnung sämmtlicher Zeugen vor Beginn der Zeugenvernehmung erscheint deßhalb statthaft. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 59, Keller zu §. 59.

§. 60. (§. 51.)

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden." §. 60.

1. „Jeder Zeuge": Der §. 56 des Entwurfes der St.P.O. enthielt die Bestimmung, daß Beamte über Gegenstände, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, nach richterlichem Ermessen ihre Aussagen auch unter Berufung auf den Diensteid abgeben dürfen. Diese Bestimmung wurde von der R.J.K. gestrichen; die Kommission erachtete die Vernehmung unter Berufung auf den Diensteid für ebenso unzulässig, als die generelle Beeidigung eines Zeugen für mehrere auf einander folgende Verhandlungen, und nur für Forst- und Feldrügesachen wurde die Möglichkeit eines entgegengesetzten Bedürfnisses anerkannt und derselben durch §. 3 Abs. 3 des E.G. zur St.P.O. (vgl. Note 4 zu diesem §.) Rechnung getragen (P. S. 59—61, 819). — Ein Verzicht auf die Beeidigung der Zeugen ist unwirksam; ein Antrag, wenigstens im schöffengerichtlichen Verfahren der Anklage und Vertheidigung gemeinschaftlich die Befugniß einzuräumen, auf die Beeidigung zu verzichten, wurde in der R.J.K. abgelehnt (P. S. 73).

2. „vor seiner Vernehmung": Vgl. unten §. 67. — Ueber Zulässigkeit der Vernehmung mit Berufung auf einen früher geleisteten Eid vgl. §. 66.

3. „aus besonderen Gründen": d. h. aus Gründen, welche der Lage des einzelnen Falles entnommen sind.

4. „Bedenken gegen ihre Zulässigkeit": Vgl. die §§. 56, 57. Dieß ist der hauptsächlichste, aber keineswegs der einzige Fall der Nachbeeidigung.

5. „bis nach Abschluß der Vernehmung": Durch diese Worte soll ausgesprochen sein, daß die Beeidigung ausgesetzt werden kann, bis das allenfalls erforderliche Gegenverhör des Zeugen mit anderen Zeugen erfolgt und somit ein Anlaß zu weiteren Vernehmungen des Zeugen (bei derselben Tagfahrt) nicht mehr vorhanden ist (R.K.B. S. 20).

6. Eine Beurkundung des Grundes, aus welchem der Richter sich für die Nachbeeidigung entschieden hat, ist nicht erforderlich; überhaupt ist die Vorschrift des §. 60 nur instruktionell. Vgl. Löwe Note 26 zu §. 60; a. M. Dalcke Note 2 zu §. 60.

§. 61. (§. 52.) §. 61.

Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

§. 61. daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;
der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:
daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§. 62. (§. 53.)

§. 62. Der Eid beginnt mit den Worten:
„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"
und schließt mit den Worten:
„So wahr mir Gott helfe".

Das Gesetz kennt den sog. bürgerlichen Eid nicht; die Weigerung der Eidesleistung in der vorgeschriebenen Form ist durch die Bezugnahme des Zeugen auf andere religiöse Auffassungen nicht gerechtfertigt und zieht die gesetzlichen Folgen des §. 69 nach sich. Anträge auf Einführung des bürgerlichen Eides (Beseitigung der Worte „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und „so wahr mir Gott helfe") wurden in der R.J.K. und im Reichstage gestellt, aber abgelehnt (P. S. 58; stenogr. Ber. S. 2317, 445 ff., 889 ff.).

§. 63. (§. 54.)

§. 63. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

1. „Nachsprechens oder Ablesens": Das Nachsprechen soll die Regel sein; das Ablesen ist hauptsächlich mit Rücksicht auf taube Personen zugelassen.

2. „soll die rechte Hand erheben": Als allgemeine Form der Eidesleistung ist die Erhebung der rechten Hand — und zwar auch für Frauen — vorgeschrieben, jedoch nur als eine reglementäre Vorschrift, deren Unterlassung im einzelnen Falle der Gültigkeit des Schwuraktes keinen Eintrag thut (P. S. 58, R.K.B. S. 20).

3. Ueber Eidesleistungen von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, dann von Tauben vgl. G.V.G. §§. 187, 188, 190 (siehe Anhang III).

4. Die bloße Versicherung an Eidesstatt (Handgelübde) ist der St.P.O. unbekannt.

§. 64. (§. 55.)

§. 64. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Be-

theuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religions-Gesellschaft abgiebt. §. 64.

„das Gesetz": Unter Gesetz ist ein Reichs- oder Landesgesetz zu verstehen, nicht die Satzung der betr. Religionsgesellschaft, welche den Zeugen von seiner bürgerlichen Verpflichtung zur körperlichen Eidesleistung nicht zu entbinden vermag. Reichsgesetzliche Vorschriften über die hier behandelte Materie bestehen zur Zeit nicht; es kommen also nur die Landesgesetze in Betracht.

§. 65. (§. 57.)

Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 222, in der Hauptverhandlung. §. 65.

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokolle anzugeben.

1. Dieser §. enthält bisherigen Gesetzgebungen (insbesondere der preußischen und der bayerischen) gegenüber eine Neuerung, indem er die Beeidigung der Zeugen regelmäßig erst in der Hauptverhandlung eintreten läßt. Es entspricht dieß einer richtigen Auffassung des Verhältnisses, in welchem das Vorverfahren zu dem Hauptverfahren steht. Das erstere soll nur das letztere vorbereiten und es sollen in ihm nicht sowohl eigentliche Beweiserhebungen, als vielmehr nur Handlungen zur vorläufigen Aufklärung des demnächst über die Anklage beschließenden Gerichtes vorgenommen werden. Alle Akte aber, welche wesentliche Bestandtheile des Verfahrens sind, — und zu ihnen gehört die Beeidigung der Zeugen — müssen vor dem Richter, der das Urtheil zu fällen hat, und in Gegenwart des Anklägers wie des Angeklagten erfolgen. — Die Ausnahmen von der Regel sind in Abs. 2 und 3 enthalten. (M. S. 147, P. S. 65.) Vgl. auch den Schlußsatz in Abs. 3 des §. 250.

2. Der Entwurf wollte in den Fällen des Abs. 2 die Beeidigung schlechtweg „im Vorverfahren" (d. h. ohne Unterschied zwischen Voruntersuchung [§§. 176 ff.] und vorbereitendem [Skrutinial-]Verfahren [§§. 156 ff.]) zulassen. Die R.J.K. hat zwischen der Voruntersuchung und dem vorbereitenden Verfahren unterschieden und die Zulässigkeit der Beeidigung in letzterem noch mehr eingeschränkt. Indem man hier die Zeugenbeeidigung nur für die Fälle zuließ, in denen Gefahr im Verzuge obwaltet oder die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von welcher die Erhebung der öffentlichen

§. 65. Klage abhängig ist, erforderlich erscheint, — wollte man dem Richter, der im vorbereitenden Verfahren den Zusammenhang der Sache nicht so wie in der Voruntersuchung zu übersehen vermag, eine bestimmte Direktive geben, in welchen Fällen er die Beeidigung vornehmen dürfe bezw. in welchen Fällen er die vom Staatsanwalte ihm angesonnene eidliche Vernehmung eines Zeugen auf Grund der Bestimmung in §. 160 Abs. 2 abzulehnen habe (P. S. 821 ff., R.K.B. S. 22).

3. „wegen großer Entfernung besonders erschwert": Was „große Entfernung" sei, hat das richterliche Ermessen namentlich auch mit Rücksicht auf die Erheblichkeit des einzelnen Straffalles zu entscheiden (P. S. 69). Vgl. auch unten §. 222 Note.

4. „als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich": d. h. wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Zeuge unbeeidigt nicht die Wahrheit aussagen werde (P. S. 820). Das Vorhandensein dieser Voraussetzung wird sich meist erst nach erfolgter Vernehmung feststellen lassen.

5. „Gefahr im Verzuge" liegt vor, wenn anzunehmen ist, daß eine eidliche Vernehmung des Zeugen später nicht mehr möglich sei, daß durch Unterlassung der Beeidigung der Verlust des Beweismittels herbeigeführt werde; z. B. es steht das Ableben, die Auswanderung oder eine weite Reise des Zeugen bevor, derselbe steht im Begriffe in den Krieg oder in See zu gehen (P. S. 65, 70).

6. „Thatsache, von welcher die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist": gesetzliche Merkmale einer strafbaren Handlung und Person des Thäters; vgl. §§. 168, 177, 198.

7. Ob eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beeidigung des Zeugen vorliege, hat in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter, im Vorbereitungsverfahren der die Vernehmung bewirkende Amtsrichter zu entscheiden. In allen Fällen steht der Staatsanwaltschaft, wenn ein von ihr gestellter Antrag auf Beeidigung eines Zeugen vom Richter abgelehnt wird, die Beschwerde an die Strafkammer zu (§. 346). Vgl. noch unten §. 195 Abs. 2.

8. Zu Abs. 4: „im Vorverfahren": Der Ausdruck „Vorverfahren" umfaßt, wie schon oben Note 2 bemerkt wurde, die Voruntersuchung und das vorbereitende Verfahren. Abs. 4 bezieht sich sohin auf die Absätze 2 und 3. — Nur die Angabe des Grundes, nicht auch eine nähere Darlegung desselben, ist erforderlich.

9. Dadurch, daß eine Zeugenaussage im Vorverfahren eidlich abgegeben worden ist, wird noch nicht die Berechtigung begründet, dieselbe in der Hauptverhandlung zur Verlesung zu bringen; es entscheidet vielmehr in letzterer Hinsicht lediglich die Vorschrift des §. 250. Auch wird durch die Beeidigung im Vorverfahren die Beeidigung in der Hauptverhandlung nicht überflüssig. Schwarze S. 199.

§. 66. (§. 58.)

§. 66. Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

1. „in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren": Im Entwurfe hieß es statt dessen „in derselben Untersuchung", so daß also auch bei der Hauptverhandlung die Berufung auf den im Vorverfahren geleisteten Eid zulässig gewesen wäre. Dieß wurde von der R.J.K., welche von der Ansicht ausging, daß durch eine Beeidigung im Vorverfahren die Beeidigung in der Hauptverhandlung nur ausnahmsweise und jedenfalls dann nicht solle ersetzt werden können, wenn die Möglichkeit einer Beeidigung des Zeugen in der Hauptverhandlung gegeben ist (vgl. §. 250), in obiger Weise geändert (P. S. 73, 825, R.K.B. S. 23). — Unter „Vorverfahren" ist auch hier, wie in der R.J.K. ausdrücklich konstatirt wurde (P. S. 825), das vorbereitende (Skrutinial-)Verfahren und die Voruntersuchung verstanden. Unter „Hauptverfahren" versteht die St.P.O. nicht bloß die Hauptverhandlung, sondern denjenigen Theil des Prozesses, welcher mit dem in §. 201 bezeichneten Beschluß beginnt und mit Erlassung des Urtheiles endigt; die Hauptverhandlung ist also nur ein Theil des Hauptverfahrens. Wenn deßhalb die begonnene Hauptverhandlung nicht zu Ende geführt, sondern aus irgend einem Grunde vertagt wird, so wird in der hierauf stattfindenden neuen Hauptverhandlung die Berufung des Zeugen auf den bei der ersten Verhandlung geleisteten Eid zulässig sein. Wird aber die Bezugnahme auf den bereits geleisteten Eid auch dann genügen, wenn in der Hauptverhandlung ein Zeuge vernommen wird, der nach Eröffnung des Hauptverfahrens zunächst kommissarisch abgehört und hiebei beeidigt worden war (§. 222)? Bejahend Löwe Note 2a zu §. 66, verneinend (weil gegen die Absicht des Gesetzes) Schwarze Note 2 zu §. 66; vgl. auch Voitus Note 1 zu §. 66. — Das Berufungsverfahren stellt ein neues Hauptverfahren dar, ebenso das Verfahren im Falle der Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz nach Aufhebung eines durch ein Rechtsmittel angefochtenen Urtheils. Löwe Note 2b zu §. 66 S. 337.) §. 66.

2. Daß derjenige, der unter Berufung auf einen früher geleisteten Eid etwas Unwahres aussagt, mit der Strafe des Meineids belegt werden soll, ist in §. 155 Nr. 2 des St.G.B. vorgeschrieben.

3. In der R.J.K. wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der Zeuge, welcher eine in der Voruntersuchung beschworene Aussage im Hauptverfahren eidlich modifizire, wegen der Unwahrheit des ersten Zeugnisses ebensowenig mit einer Meineidsuntersuchung verfolgt werden könne, als wenn er ohne förmliche Wiederholung des Schwures unter Berufung auf den früheren Eid sich rektifizirt hätte. Die zweite Aussage werde stets als eine Fortsetzung der ersten anzusehen sein (P. S. 73). Anderer Meinung Schwarze Note 3 zu §. 66. —

§. 67. (§. 59.)

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichen Falles sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen. §. 67.

§. 67. 1. Der §. 67 handelt von den sog. Personal- und Generalfragen. Nur die Vorlegung der ersteren ist schlechthin vorgeschrieben, die der letzteren dagegen in das Ermessen des Richters gestellt.

2. „beginnt damit“: Die Vorschrift, daß mit den Personalfragen begonnen werden solle, ist nicht so kategorisch gemeint, daß nicht ausnahmsweise (z. B. wenn der Zeuge gerade in der richtigen Stimmung zu sein scheint) vorher in die Sache selbst eingegangen werden dürfte (P. S. 74).

3. Das Recht des Zeugen zur Verweigerung einer Antwort bemißt sich auch hinsichtlich der Generalfragen lediglich nach §. 54. Der Zeuge darf also die Beantwortung einer Frage nicht deßhalb verweigern, weil er die Frage nicht als zur Sache gehörig erachtet. Löwe Note 5 zu §. 67 S. 339.

4. Der Eid erstreckt sich auch auf die Beantwortung der Personal- und Generalfragen (vgl. Note 2 zu §. 60); es wird sich empfehlen, den Zeugen hierauf besonders aufmerksam zu machen. Löwe ebenda Note 6.

§. 68. (§. 60.)

§. 68. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falls weitere Fragen zu stellen.

1. „Gegenstand der Untersuchung“: Nicht eine genaue Begriffsbestimmung der strafbaren Handlung, sondern nur eine möglichst bestimmte Bezeichnung der konkreten That (P. S. 74, 75).

2. „Person des Beschuldigten“: Es ist erforderlich, daß das Verfahren bereits die Richtung gegen eine bestimmte Person genommen habe, wenn dieselbe auch noch nicht als Beschuldigter vernommen worden ist; das bloße Vorhandensein eines Verdachtes macht die Benennung des Verdächtigen nicht erforderlich.

3. „weitere Fragen zu stellen“. Daß der Richter dem Zeugen auch die Einsicht von Schriftstücken gestatten darf, — was einzelne Strafprozeßordnungen ausdrücklich hervorheben, — ist selbstverständlich (M. S. 148).

§. 69. (§. 61.)

§. 69. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs

Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus. §. 69.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

1. Der §. 69 setzt voraus, daß ein vor dem Richter erschienener Zeuge die Erfüllung seiner Zeugnißpflicht ganz oder theilweise verweigert. Das Nichterscheinen des Zeugen auf ergangene Ladung ist in §. 50 behandelt. Die dort vorgesehenen Maßregeln und die hier bestimmten sind von einander völlig unabhängig und können gegebenen Falles nach einander ausgesprochen werden.

2. Absatz 1 handelt von der Bestrafung des ungehorsamen Zeugen, Absatz 2 gewährt ein Zwangsmittel zur Beseitigung des Ungehorsams. Das Gesetz schreibt die Bestrafung des ungehorsamen Zeugen vor und gestattet außerdem die Anwendung des Zwanges. Beide Maßregeln sind von einander unabhängig und es kommt insbesondre, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben und demzufolge die eventuelle Haftstrafe zu vollziehen ist, diese Haft auf die nach Abs. 2 verhängte Zwangshaft nicht in Abrechnung. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 69, Schwarze Note 20 zu §. 69.

3. Die Strafe ist verwirkt, wenn der Zeuge das Zeugniß oder die Eidesleistung verweigert, ohne einen gesetzlichen Grund hiefür zu haben; sie bleibt bestehen und ist zu vollziehen, auch wenn der Zeuge demnächst seiner Zeugenpflicht genügt oder sein Zeugniß entbehrlich wird. Anders verhält es sich mit der Zwangshaft; vgl. Note 6.

4. „in die durch die Weigerung verursachten Kosten": d. h. die durch die Vertagung der Hauptverhandlung oder des Termines verursachten, sowie auch die durch die Vollstreckung der Strafe und der Zwangshaft entstandenen Kosten.

5. Eine wiederholte Bestrafung des Zeugen in derselben Strafsache ist unstatthaft, und zwar auch dann, wenn die festgesetzte Strafe das zulässige Maximum von 300 Mark nicht erreicht hat. Vgl. Löwe Note 3e zu §. 69, Schwarze Note 17. Dagegen kann die Zwangshaft nach erfolgter Aufhebung von Neuem verhängt werden, so lange die höchste zulässige Dauer derselben noch nicht erschöpft ist (Abs. 4). —

6. „zur Erzwingung des Zeugnisses": Da der Zweck der in Abs. 2 zugelassenen Haft nur der sein kann, den Ungehorsam des Zeugen zu brechen, so muß dieselbe aufhören, sobald der Zeuge seiner Pflicht genügt und das Zeugniß abgelegt oder sobald sich die Entbehrlichkeit des Zeugnisses herausgestellt hat (M. S. 150). — Wenn ferner diese Haft der Dauer nach bis zur Beendigung des

§. 69. Verfahrens in der Instanz bezw. bis auf 6 Monate oder 6 Wochen zugelassen ist, so wollte damit nicht ausgeschlossen werden, daß der Richter sich in geringeren Fällen mit einem geringeren Maße des Zwanges begnüge (M. S. 151).

7. „Die Befugniß zu diesen Maßregeln": nicht auch dem Staatsanwalt und den Polizeibehörden (P. S. 77).

8. „welches dieselbe That zum Gegenstande hat": Der Ausdruck „dieselbe That" ist hier gleichbedeutend mit „derselbe Straffall".

9. Zu Abs. 5: Die Zwangshaft wird auch in der Richtung gegen Militärpersonen vom ordentlichen Strafrichter beschlossen und ihrer Dauer nach festgesetzt; nur der Vollzug der Haft wird der Militärbehörde zustehen.

10. Bezüglich des Beschwerderechtes vgl. §§. 346, 347. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§. 349).

§. 70. (§. 62.)

§. 70. Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

1. Bezüglich der von dem Angeklagten, Privatkläger und Nebenkläger unmittelbar geladenen Zeugen vgl. §§. 219, 426, 437.

2. „nach Maßgabe der Gebührenordnung": Vergl. das Gesetz vom 30. Juni 1878, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige betreffend, welches lautet:

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.
Vom 30. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§. 3.

Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach

Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde. §. 70.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§. 4.

Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im §. 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 5.

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 6.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§. 7.

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

§. 8.

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§. 9.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des §. 7 zu gewähren.

§. 10.

Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§. 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§. 11.

Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§. 12.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§. 13.

Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung

§. 70. erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§. 14.

Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§. 15.

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 16.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§. 17.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

3. Vgl. noch §. 166 G.V.G., welcher lautet:

„Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Person höher, so können die höheren Beträge gefordert werden. §. 70.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen."

§. 71. (§. 63.)

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen. §. 71.

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

1. Aehnliche Bestimmungen in Betreff der Landesherren und der Mitglieder landesherrlicher Familien bestehen landesgesetzlich in den meisten deutschen Staaten und können im Hinblick auf §. 4 des E.G. z. St.P.O. ihre Geltung innerhalb des betreffenden Landesgebietes behalten. Durch §. 71 der St.P.O. nun ist, entsprechend der staatsrechtlichen Stellung, welche die deutschen Landesherren im Reiche einnehmen, ihnen und ihren Familien auch bei Vernehmungen außerhalb ihres Landesgebietes das in diesem §. bestimmte Vorrecht eingeräumt (M. S. 151).

2. Eine Betheiligung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten, wie in den §§. 222, 223, ist bei den hier in Frage stehenden Vernehmungen nicht zugelassen. Die Vorlesung des Protokolls ersetzt hier unbedingt die unmittelbare Vernehmung.

Siebenter Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

§. 72. (§. 63a.)

Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen worden sind. §. 72.

In der Bestimmung des §. 72 sind vorzugsweise die formellen Vorschriften über den Zeugenbeweis gemeint.

§. 73. (§. 64.)

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter. §. 73.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

1. „Auswahl": Nach dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung steht es

§. 73. in dem Ermessen des Richters, ob er Sachverständige vernehmen will oder nicht. Auch in Bezug auf technische Fragen entscheidet die Ueberzeugung des Richters und es folgt hieraus, daß derselbe von Einholung eines sachverständigen Gutachtens absehen kann, wenn er glaubt, selbst die betreffende Frage entscheiden zu können, so wie ferner, daß er an den Inhalt eines abgegebenen Gutachtens nicht gebunden ist und daß er beim Widerspruche zwischen mehreren Gutachten ohne Weiteres dem einen den Vorzug vor dem anderen geben darf, wenn er eines Obergutachtens nicht zu bedürfen glaubt. Da hienach die Sachverständigen nur Gehilfen des Richters sind, so werden sie auch vom Richter ausgewählt und wird von diesem ihre Anzahl bestimmt. Selbstverständlich bleibt es hiebei dem Richter überlassen, die Anträge der Parteien zu berücksichtigen (M. S. 151). — Die vorstehenden Sätze erhalten jedoch mannigfache Modifikationen für das Verfahren in der Hauptverhandlung; vgl. die §§. 213, 218—220, 244, 426, 437. Bezüglich der Voruntersuchung s. §. 193; vgl. auch §. 164.

2. „öffentlich bestellt“: Hieher gehören insbesondere die Gerichtsärzte, dann auch die auf Grund der Reichsgesetze über das Urheberrecht gebildeten Sachverständigenvereine. — Als „besondere Umstände“, welche ein Abweichen von der Regel des Abs. 2 rechtfertigen, wurden in der R.J.K. (P. z. C.P.O. S. 141 f.) angeführt, wenn sich am Orte, wo der Gerichtsarzt wohne, ein besser geeigneter Spezialist befinde, ferner wenn ein näher wohnender Arzt vorhanden sei, welcher anerkannt eine gleiche oder bessere Qualifikation zum Gutachten habe als der entfernter wohnende Gerichtsarzt, endlich auch wenn der Gerichtsarzt in mehreren Sachen gleichzeitig zum Gutachter bestellt sei und nicht die mehreren Funktionen neben einander vornehmen könne.

3. Ueber Beiziehung, Beeidigung, Ausschließung und Ablehnung von Dollmetschern vgl. G.V.G. §§. 187 ff. (s. unten Anhang III) und St.P.O. §. 258.

§. 74. (§. 66.)

§. 74. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

1. „zur Ablehnung eines Richters“: Vgl. oben §§. 24, 22. Unfähigkeitsgründe hat das Gesetz hier nicht aufgestellt; vgl. jedoch §. 87 Abs. 1 Satz 2. Daß diejenigen Personen, welche nach §. 56 nicht beeidigt werden dürfen, als Sachverständige nicht zuläßig sind, folgt aus §. 72 in Verbindung mit §. 79. — Nur hinsichtlich der Gründe der Ablehnung, nicht aber hinsichtlich des Verfahrens (§§. 25 ff.) sind die Sachverständigen den Richtern gleichgestellt. Namentlich ist bezüglich der ersteren die Ablehnung an keine Frist gebunden.

2. Zu Abs. 2 vergl. den Unterschied der Fassung des zweiten Satzes in §. 24 Abs. 3 (P. S. 84). §. 74.

3. „wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen": So z. B. kann bei der Nothwendigkeit der sofortigen Vornahme einer Expertise die Kürze der Zeit die Benachrichtigung der Ablehnungsberechtigten verbieten (P. S. 820).

4. Die Ablehnung ist auch nach Abgabe des Gutachtens noch zuläßig; arg. §. 83 Abs. 2.

5. Gegen den über die Ablehnung ergehenden Beschluß ist, soferne er nicht von dem erkennenden Gerichte (also in der Hauptverhandlung) erlassen wird, Beschwerde zulässig. Vgl. §§. 346, 347.

§. 75. (§. 67.)

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist. §. 75.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

1. „hat ... Folge zu leisten": Ueber den hier festgestellten Sachverständigen-Zwang sagen die Motive: „Ohne eine solche Pflicht würde nicht allein die Auswahl unter den verschiedenen Sachverständigen auf eine die Erforschung der Wahrheit in vielen Fällen beeinträchtigende Weise beschränkt sein, sondern selbst der Fall eintreten können, daß, wenn Niemand als Sachverständiger thätig werden will, die Verfolgung des Verbrechens unmöglich würde ..." Dem verständigen Ermessen des Richters muß es überlassen bleiben, in den Fällen, wo Jemand die Verweigerung eines Gutachtens auf triftige Gründe stützt, von Geltendmachung der gesetzlichen Verpflichtung abzusehen (M. S. 152). Vgl. den folgenden §.

2. „oder das Gewerbe": „Gewerbe" ist nicht im Sinne der Gewerbeordnung, sondern im weitesten Sinne des Wortes auszulegen (P. z. C.P.O. S. 147).

3. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung soll die Gefahr der Verschleppung ausschließen, welche eintreten würde, wenn der Sachverständige mitten in der Vorbereitung des Gutachtens dasselbe nachträglich ablehnen wollte (P. zur C.Pr.O. S. 147 f.)

§. 76. (§. 68.)

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden. §. 76.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten

§. 76. erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

1. „das Zeugniß zu verweigern": Vgl. die §§. 51, 52. — Die Entscheidung über die Verweigerung gebührt dem Richter.

2. Zu Abs. 2: Das Einspruchsrecht steht nur der vorgesetzten Behörde des Beamten, nicht diesem selbst zu. Es soll gegenüber der überhandnehmenden Sitte, die Wahl mit Vorliebe auf beamtete Sachverständige zu lenken, das dienstliche Interesse gewahrt und eine Geschäftsüberbürdung der betreffenden Beamten vermieden werden (M. S. 60).

§. 77. (§. 69.)

§. 77. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

1. Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, Vorführung und Zwangshaft findet gegen Sachverständige nicht statt (M. S. 152).

2. „noch einmal eine Geldstrafe": Eine drittmalige Bestrafung ist unzulässig, gleichviel ob durch die früheren Bestrafungen die zulässigen Strafmaxima erschöpft sind und ob der Ungehorsam des Sachverständigen an den verschiedenen Vernehmungstagen der gleiche ist oder an dem einen Tage in dem Ausbleiben, an dem anderen in einer Weigerung (der Abgabe des Gutachtens oder der Beeidigung desselben) besteht. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 77.

3. Die Vorschriften in Abs. 2 des §. 50 (Vorhandensein eines Entschuldigungsgrundes) sowie in Abs. 3 des §. 50 und Abs. 3 des §. 69 (Kompetenz des Untersuchungsrichters, Amtsrichters, des beauftragten und ersuchten Richters) sind gemäß §. 72 auch hieher anwendbar.

4. Ueber das Beschwerderecht vgl. §§. 346, 347.

5. Vgl. noch St.G.B. §. 138.

§. 78. (§. 70.)

§. 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

Insbesondere liegt dem Richter ob, die Richtung der Thätigkeit der Sachverständigen insoferne zu bestimmen, als er die Punkte näher zu bezeichnen hat, deren Feststellung ihm für den Zweck der Untersuchung erforderlich erscheint. Ob der Richter der von den Sachverständigen vorzunehmenden Untersuchung beiwohnen will oder nicht, hat er im einzelnen Falle nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen.

§. 79. (§. 71.)

Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten: §. 79.

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

1. Vgl. hiezu die §§. 72, 60, 62—66 oben.

2. Eine uneidliche Vernehmung von Sachverständigen gibt es nicht. Regelmäßig hat die Beeidigung in der Hauptverhandlung zu erfolgen.

§. 80. (—)

Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden. §. 80.

Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

Dem Sachverständigen muß von dem Richter alles Material geboten werden, das nöthig ist, um ein erschöpfendes Gutachten abgeben zu können. Gleichwohl wurde die fakultative Fassung „kann verschafft werden, kann gestattet werden" gewählt, weil insbesondre bezüglich der Gewährung der Akteneinsicht in der R.J.K. das Bedenken erhoben wurde, daß dieselbe leicht den Sachverständigen präoccupire und die Unbefangenheit des Urtheils beeinträchtige, ja in manchen Fällen sogar eine Gefährdung des Untersuchungszweckes herbeiführen würde (P. S. 86).

§. 81. (—)

Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde. §. 81.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

1. Wenn es sich um die Beurtheilung des Geisteszustandes eines Angeschuldigten handelt, sei es, daß der Richter selbst Zweifel an dessen Zurechnungsfähigkeit bekommt oder daß der Angeschuldigte Unzurechnungsfähigkeit vorschützt

§. 81. (Fälle der Simulation), ist es dem Sachverständigen oft nicht möglich, den Zustand richtig zu beurtheilen, ohne den Betreffenden einer unausgesetzten längeren Beobachtung, welche nur in einer Anstalt für Geisteskranke durchführbar ist, zu unterstellen. Wenn nun in einem solchen Falle der Sachverständige erklärt, ohne Beobachtung in einer Irrenanstalt nicht zur Abgabe eines Gutachtens gelangen zu können, so soll das Gericht befugt sein, die Verwahrung des Angeschuldigten in einem öffentlichen Irrenhause anzuordnen (Pr. S. 87, 831). Gleichgiltig ist dabei, ob der Angeschuldigte verhaftet ist oder nicht.

2. „des Angeschuldigten": Vgl. §. 155. Die Maßregel des §. 81 ist also erst nach erhobener öffentlicher Klage, d. h. erst dann zulässig, wenn gegen den zu Beobachtenden bereits dringende Verdachtsgründe vorliegen (P. S. 830).

3. „kann das Gericht": Das Gericht, nicht der Untersuchungsrichter und ebensowenig der Vorsitzende in dem Vorbereitungsverfahren zur Hauptverhandlung. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 81, Schwarze Note 3.

4. „auf Antrag eines Sachverständigen": Als solcher soll in Fragen des Geisteszustandes nicht jeder beliebige Arzt, sondern nur der Psychiatre gelten (P. S. 830).

5. „öffentliche Irrenanstalt": also keine Privatirrenanstalt.

§. 82. (§. 72.)

§. 82. Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

„im Vorverfahren": Vgl. Note 8 zu §. 65. — Für das Hauptverfahren gilt selbstverständlich auch in der hier fraglichen Beziehung das Prinzip der Mündlichkeit; vgl. §§. 249 ff. Die Bestimmung über die Einzelvernehmung der Zeugen (§. 58) leidet auf die Abhörung mehrerer Sachverständigen über denselben Punkt nicht Anwendung.

§. 83. (§. 74.)

§. 83. Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

„In wichtigeren Fällen": Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Richter nach eigenem Ermessen unabhängig von den Anträgen der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten. Das Gutachten der Fachbehörde kann eingeholt werden, ohne daß eine Begutachtung durch andere Sachverständige vorausgegangen ist. Ueber die Vertretung des Gutachtens einer Fachbehörde in der Hauptverhandlung vgl. §. 255 Abs. 2.

§. 84. (§. 75.)

§. 84. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung

Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung. §. 84.

Vgl. die Note zu §. 70.

§. 85. (§. 76.)

Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung. §. 85.

1. Die vorstehende Bestimmung hat den Zweck, den Unterschied hervorzuheben, welcher zwischen den Sachverständigen, die als Gehilfen des Richters aus anderweitig bekundeten Thatsachen Schlüsse ziehen, und den sachverständigen Zeugen, welche eigene Wahrnehmungen bekunden, daher wahre Zeugen sind, unleugbar besteht (M. S. 152). — Auf die „sachverständigen Zeugen" (z. B. Aerzte, welche über einen Sektionsbefund, über Verletzungen oder über den Verlauf einer Krankheit aussagen sollen) sind die Vorschriften über den Zeugenbeweis schlechthin, nicht blos in dem durch §. 72 bestimmten Maße anwendbar. Die richterliche Auswahl fällt bei ihnen weg, da die Personen, welche die betreffende Wahrnehmung gemacht haben, nicht beliebig ersetzt werden können. Deßhalb müssen die sachverständigen Zeugen auch bezüglich der Zeugnißpflicht als Zeugen behandelt werden und es müssen zur allenfallsigen Erzwingung dieser Pflicht alle die Maßregeln zulässig sein, welche gegen ungehorsame Zeugen stattfinden (§§. 50, 69). Eine Ablehnung der sachverständigen Zeugen durch die Prozeßbetheiligten ist nicht zulässig. Vgl. Löwe Note 2a zu §. 85. —

2. Hat ein sachverständiger Zeuge neben der Beurkundung seiner Wahrnehmung auch ein Gutachten abzugeben, so ist er sowohl als Zeuge wie auch als Sachverständiger zu behandeln.

§. 86. (§. 77.)

Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokoll der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben. §. 86.

1. Der Augenschein wird vom Gesetze überall als eine richterliche Handlung aufgefaßt, deren Ergebniß durch ein von dem Richter und dem Gerichtsschreiber aufgenommenes Protokoll festgestellt wird. Die Aufnahme einer Bestimmung, daß in minder wichtigen Fällen ein nichtrichterlicher Beamter mit der Vornahme einer Besichtigung beauftragt werden könne, unterblieb; denn ein Auftrag der gedachten Art könnte nur dahin gehen, sich durch eine Besichtigung von der Beschaffenheit einer Oertlichkeit oder eines Gegenstandes Kenntniß zu verschaffen, um hierüber vor Gericht mündlich Zeugniß abzulegen. Eine derartige Beweiserhebung ist also, wenn sie vorkommt, nach den Grundsätzen von der Zeugschaft, (vgl. §. 249), nicht nach denen über den Augenschein zu beurtheilen (M. S. 152).

§. 86. 2. Zur Einnahme des Augenscheines kann der Richter Sachverständige zuziehen. Werden bei der Augenscheinseinnahme Zeugen abgehört, so dürfen bei Verlesung des Protokolles in der Hauptverhandlung die Zeugenaussagen nicht mit verlesen werden, vielmehr sind in derselben die Zeugen nochmals persönlich zu vernehmen (§§. 248, 249).

3. Der Augenschein kann Oertlichkeiten, unbewegliche und bewegliche Sachen, sowie Personen (den Verdächtigen, Verletzten) zum Gegenstande haben.

4. Die Befugniß zur Einnahme des Augenscheins und die Pflicht zur Duldung desselben ist einer gesetzlichen Beschränkung nur insoweit unterworfen, als da, wo die Augenscheinseinnahme zugleich eine Durchsuchung darstellt oder wo zur Ermöglichung des Augenscheins eine Durchsuchung nöthig ist, die Voraussetzungen der §§. 102—104 gegeben sein müssen. Vgl. Löwe Note 3a zu §. 86.

5. „im Protokoll": vgl. §. 186.

6. Darüber, in welchen Fällen ein Augenschein einzunehmen sei, bestimmt das Gericht — abgesehen von den Spezialvorschriften der §§. 87 ff. — nach freiem Ermessen (M. S. 151).

7. Ueber die Anwesenheit der Prozeßbetheiligten sowie der vom Beschuldigten benannten Sachverständigen beim Augenschein vgl. §§. 167, 191, 193, 224, 225, 425, 437.

§. 87. (§. 78).

§. 87. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

1. Der §. 87 handelt von dem Verfahren bei der richterlichen Leichenschau und Leichenöffnung, enthält aber keine Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen die eine und die andere dieser Untersuchungshandlungen vorzunehmen sei. Vgl. Note 2.

2. Die bloße Leichenschau (ohne Leichenöffnung) konnte nach manchen Gesetzgebungen vom Richter allein vorgenommen werden. Die St.P.O. schreibt als Regel die Mitwirkung eines Arztes vor, weil die Besichtigung durch einen Nicht-Arzt nicht immer eine genügende Gewähr für Auffindung aller Verdacht begründenden Erscheinungen bietet. — Dabei ist aber zu bemerken, daß es keineswegs in allen Fällen eines nicht natürlichen Todes einer richterlichen Leichenschau bedarf. Vielmehr wird der Staatsanwalt oder der Amtsrichter, welchem der Todesfall angezeigt wird (vgl. §. 157), in vielen Fällen auf Grund der polizeilichen Vor-

ermittelungen oder nach eigener Abhörung einzelner Personen im Stande sein zu erkennen, daß kein Anlaß zu dem Verdacht einer strafbaren Handlung vorliege, und es wird in solchen Fällen die Beerdigung der Leiche ohne vorgängige richterliche Leichenschau (dem Staatsanwalt ist natürlich im Falle des §. 157 eine eigene Besichtigung der Leiche nicht verwehrt) erfolgen können (M. S. 152, P. S. 88, 835). §. 87.

3. „demjenigen Arzte, welcher rc.": Für diese Vorschrift ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß dem behandelnden Arzte nicht selten derjenige Grad von Unbefangenheit mangeln wird, welcher bei dem die Leichenöffnung bewirkenden Arzte als nothwendiges Erforderniß vorausgesetzt werden muß. Es wird in dieser Beziehung genügen, beispielsweise darauf hinzuweisen, in welch peinliche Lage der behandelnde Arzt versetzt würde, wenn er bei Oeffnung der Leiche zu der Erkenntniß gelangte, daß er die Natur der Krankheit verkannt habe und die Behandlung eine fehlerhafte gewesen sei (M. S. 62). Die Ausdrücke „Krankheit" und „Behandlung" sind deßhalb im weitesten Sinne zu verstehen, so daß der erstere auch die äußeren Verletzungen, der letztere jede Art ärztlicher Hülfeleistung umfaßt. Ein ursachlicher Zusammenhang zwischen der Krankheit und dem Tode ist nicht erforderlich, wenn nur die Krankheit dem Tode unmittelbar vorausgegangen ist, d. h. bis zum Tode gedauert hat; ebensowenig bedarf es eines Kausalnexus zwischen der Krankheit und der strafbaren Handlung. Vgl. Löwe Note 5b zu §. 87, Schwarze Note 3.

4. „nach dem Ermessen des Richters entbehrlich": Dieß wird namentlich dann der Fall sein, wenn nach Lage der Sache Art und Ursache des Todes außer allem Zweifel steht und einer sachverständigen Konstatirung nicht bedarf, z. B. wenn blos die Identität der Person in Frage steht, oder wenn ein Mensch in Gegenwart Anderer verunglückt ist und die Besichtigung der Leiche erfolgt, weil gegen einen Dritten Untersuchung wegen Fahrlässigkeit geführt wird (P. S. 835 und 836).

5. Ueber Gegenwart des Angeschuldigten und der von ihm benannten Sachverständigen vgl. §§. 167, 193.

§. 88. (§. 79.)

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen. §. 88.

„so ist ihm die Leiche .... vorzuzeigen": Auch hier gilt die Klausel des ersten Satzes: „wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen". Löwe Note 2 zu §. 88.

§. 89. (§. 80).

Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken. §. 89.

„stets": Die Oeffnung der übrigen Höhlen darf nicht um deßwillen unterbleiben, weil die Todesursache in der bereits geöffneten Höhle gefunden wurde.

§. 90. (§. 81.)

§. 90. Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

Vorstehende Bestimmung ändert selbstverständlich nichts an den strafgesetzlichen Bestimmungen über den Thatbestand der Kindstödtung.

§. 91. (§. 82.)

§. 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

1. „in der Leiche oder sonst“: Die Bestimmung gilt für alle Fälle der Vergiftung (St.G.B. §§. 229, 230, 324), nicht blos für jene der Tödtung oder des Tödtungsversuches.

2. Es wird räthlich sein, daß, wenn möglich, ein Theil der zu untersuchenden Stoffe, falls sie durch das Verfahren der Sachverständigen einer Zerstörung oder Veränderung unterworfen sind, wegen eines etwa veranlaßten weiteren Gutachtens zurückbehalten und aufbewahrt werde.

3. „eine .... bestehende Fachbehörde“: In Bayern wurde bezüglich der Vornahme chemischer und mikroskopischer Untersuchungen durch die Medicinal-Comité's unter dem 29. September 1878 eine Verordnung erlassen, welche auch künftig als Richtschnur für Behandlung solcher Fälle dienen kann.

§. 92. (§. 83.)

§. 92. Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichen Falls derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung, sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden sei.

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.

1. „bei Münzverbrechen und Münzvergehen“: Vergl. St.G.B. §§. 146—152.

2. „erforderlichen Falles“: d. h. soweit die Unechtheit oder Verfälschung nicht schon durch den bloßen Augenschein unzweifelhaft erkennbar ist.

3. „Behörde“: Unter „Behörden“ sind hier nicht blos Staatsbehörden

zu verstehen, da auch Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften ꝛc. berechtigt sind, §. 92.
Werthpapiere auszugeben; vgl. St.G.B. §. 149.

4. Ueber die Behandlung nachgemachter und verfälschter Münzen vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 9. Mai 1876 (mitgetheilt im bayer. Justizministerialblatt pro 1876 S. 233 ff.); über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten vgl. die Bekanntmachung vom 10. Februar 1877 (bayer. J.M.Bl. 1877, S. 34 ff.); bezüglich der Reichskassenscheine Bekanntmachung vom 12. September 1876 (bayer. J.M.Bl. 1876, S. 291 ff.).

§. 93. (§. 84.)

Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schrift- §. 93.
stücks, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

1. „eines Schriftstücks“: sei es, daß es sich um die Echtheit des Schriftstücks im Ganzen oder nur eines Theils desselben (z. B. der Unterschrift) handelt.

2. Ob das Gericht zur Schriftvergleichung Sachverständige zuziehen will, ist seinem Ermessen überlassen.

3. Ein Zwang gegen den Beschuldigten zur Niederschrift eines Vergleichsstückes ist nicht zulässig. cf. §. 136 Abs. 1 letzter Satz. —

Achter Abschnitt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

§. 94. (§. 85.)

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung §. 94.
von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

1. „der Einziehung unterliegen“: Welche Gegenstände der Einziehung unterliegen, bestimmt das im konkreten Falle anzuwendende Strafgesetz, wobei es keinen Unterschied macht, ob dasselbe ein Reichsgesetz (St.G.B. §§. 40, 41, 152, 295, 360, 367, 369 Nr. 2, Vereinszollgesetz §§. 134, 135, 141, 154—157, vgl. auch die Reichsgesetze über Urheberrecht) oder ein Landesgesetz (Steuergesetze, Polizeistrafgesetz) ist.

2. „bedarf es der Beschlagnahme“: Unter Beschlagnahme versteht das Gesetz die ausdrückliche, regelmäßig (vgl. jedoch §. 98) nur dem Richter zustehende Anordnung, daß ein Gegenstand in amtliche Verwahrung zu nehmen oder sonst sicherzustellen sei. Einer solchen ausdrücklichen Anordnung bedarf es aber nur dann, wenn durch die Verwahrung oder Sicherstellung in das Verfügungsrecht des Besitzers eingegriffen wird, d. h. wenn der zu verwahrende Gegenstand sich im Gewahrsam eines Dritten befindet und nicht freiwillig herausgegeben wird. Dagegen

§. 94. liegt ein Grund für eine richterliche Anordnung dann nicht vor, wenn z. B. am Orte der That die zu deren Verübung benützten Werkzeuge gefunden werden, deren Eigenthümer unbekannt ist oder deren Herausgabe Niemand beansprucht, oder wenn für die Untersuchung ein an sich werthloses Stückchen Papier von Bedeutung ist; in letzteren Fällen entspricht es dem Interesse des Verfahrens, wenn die mit den Vorermittelungen beschäftigte Behörde jene Gegenstände so lange in ihrer Verwahrung behält, bis eine sonstige Veranlassung eintritt, den Richter mit der Sache zu befassen (M. S. 153).

3. „in dem Gewahrsam": d. h. in der Innehabung, Detention (P. S. 91).

4. „freiwillig herausgegeben": Eine freiwillige Herausgabe liegt wohl auch dann vor, wenn der Inhaber die Sache von dem Polizeibeamten in Verwahrung nehmen läßt, ohne Widerspruch zu erheben.

5. Andere prozessuale Grundsätze sind maßgebend für die Beschlagnahme des ganzen Vermögens oder einzelner Vermögenstheile im Verfahren gegen Abwesende (vgl. unten §§. 325, 326, 332 ff.), dann bei Verletzungen der Wehrpflicht sowie bei Hochverrath und Landesverrath (vgl. St.G.B. §§. 140, 93 und St.P.O. §. 480).

6. Ueber die Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und über Durchsuchungen bestehen noch verschiedene Spezialbestimmungen neben der St.P.O. Vergl. über Beschlagnahme und Durchsuchung auf Schiffen §. 103 Abs. 1 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872; über Beschlagnahme von Druckschriften §§. 23 ff. des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874; über Beschlagnahmen und Durchsuchungen bei Zoll- und Steuerdelikten die Zoll- und Steuergesetze (vgl. auch E.G. z. St.P.O. §. 5, §. 6 Nr. 3); endlich vgl. die §§. 7, 14, 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.

§. 95. (§. 86.)

§. 95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im §. 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

1. Der §. 95 regelt die Editionspflicht im Strafverfahren analog der Zeugnißpflicht.

2. „der vorbezeichneten Art": vgl. §. 94 Abs. 1 (P. S. 91).

3. „durch die im §. 69 bestimmten Zwangsmittel": Dieser Ausdruck begreift sowohl die Strafe als die Zwangshaft und die Verurtheilung in die durch die Weigerung veranlaßten Kosten. Voraussetzung des Zwanges ist, daß feststehe, daß der zu Zwingende den Gegenstand, dessen Vorlage verlangt wird, wirklich im Besitze habe. Der Zwang kann selbstverständlich nur vom Richter geübt werden. Eine vorausgegangene erfolglose Durchsuchung ist nicht Voraussetzung des Zwanges, wie umgekehrt nicht etwa die Durchsuchung erst dann zulässig ist, wenn die Zwangsmittel des §. 95 erschöpft sind.

4. „kann .... angehalten werden": Die Zwangshaft hat aufzuhören, §. 95.
sobald der fragliche Gegenstand auf irgend eine Weise in die Hände des Gerichts gelangt ist. Dasselbe gilt, wenn sich z. B. herausstellt, daß die Sache vernichtet ist (P. S. 91).

5. „finden diese Zwangsmittel keine Anwendung": Gegen den Beschuldigten bezw. Verdächtigen kann die Herausgabe einer Sache mittelst der in §. 95 vorgesehenen Strafen niemals erzwungen werden. Es folgt dieß schon aus der Bezugnahme auf §. 69 und auf die Berechtigung zur Zeugnißverweigerung (P. S. 91). Dagegen kann auch gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses befugt sind, Durchsuchung und Beschlagnahme (mit der Modifikation des §. 97) angewendet werden. Zum Handeln sind die betreffenden Personen nicht verpflichtet, wohl aber zum Dulden der obrigkeitlichen Untersuchungsakte. Vgl. Löwe Note 2a zu §. 95, Schwarze Note 6.

§. 96. (§. 87.)

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in §. 96.
amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheile bereiten würde.

1. „deren oberste Dienstbehörde": die oberste, nicht die zunächst vorgesetzte Behörde. Sache der die Akten verwahrenden Behörde ist es, die Erklärung der obersten Dienstbehörde herbeizuführen.

2. Für den Fall, daß die requirirte Behörde einem anderen Bundesstaate angehört, vgl. G.V.G. §. 169.

§. 97. (§. 88.)

Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und den- §. 97.
jenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§. 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

1. „schriftliche Mittheilungen": Die Bestimmung des §. 97 beschränkt sich auf schriftliche Mittheilungen, begreift also nicht auch andere Sendungen.

2. „zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen": Die gegen die Beschlagnahme geschützte Korrespondenz umfaßt sämmtliche schriftliche Mittheilungen, welche der Beschuldigte an jene Personen gerichtet oder von ihnen erhalten hat, gleichviel, ob ihre Uebersendung vor oder nach der That stattgefunden hat und ob ihr Inhalt zu der That in Beziehung steht oder nicht. Es werden jedoch diese Mittheilungen der Beschlagnahme nicht entzogen, wenn sie noch nicht oder nicht mehr im Gewahrsam der bezeichneten Personen sich befinden (M. S. 153). Die in den Händen des Beschuldigten selbst befindlichen Papiere unterliegen ausnahmslos der Beschlagnahme.

§. 97. 3. Der Ausdruck „Beschuldigter" umfaßt auch den der That Verdächtigen, selbst wenn er als solcher (§§. 136, 167 Abs. 2) noch nicht vernommen worden ist (P. S. 92, 838).

§. 98. (§. 89.)

§. 98. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

1. Der §. 98 entscheidet die Frage, wem die Befugniß zur Beschlagnahme zustehe, und bestimmt, davon ausgehend, daß durch die Beschlagnahme in Privatrechte eingegriffen wird, erstens, daß die Anordnung (nicht auch der Vollzug) von Beschlagnahmen regelmäßig nur dem Richter zustehen und eine Ausnahme nur bei obwaltender Gefahr im Verzuge eintreten solle, sodann zweitens, daß eine ohne richterliche Anordnung erfolgte Beschlagnahme regelmäßig der richterlichen Bestätigung bedürfen solle. Vgl. hiezu Löwe zu §. 98 Note 1.

2. „Gefahr im Verzuge" ist vorhanden, wenn der durch die Angehung

des Richters bewirkte Zeitverlust eine Vereitelung des Zweckes der Maßregel be- §. 98.
sorgen läßt.

3. „als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft": Nicht jeder Polizei- und Sicherheitsbeamte darf also Beschlagnahmen vornehmen, sondern nur jene, welche im Sinne des §. 153 des G.V.G. durch die Landesregierung der Staatsanwaltschaft unterstellt sind (Pr. S. 838 u. 842). §. 153 des G.V.G. lautet:

„Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen."

In Bayern werden die Gemeindebeamten, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein sollen, durch Gesetz bezeichnet, weil die Gemeindeordnungen die Uebertragung „neuer Verrichtungen" an die Gemeinden von gesetzlicher Regelung abhängig machen. — Die übrigen, staatlichen Organe bestimmen die betheiligten Ministerien.

4. „so soll der Beamte . . . . die richterliche Bestätigung nachsuchen": Diese Vorschrift ist, wie die Wortfassung („soll") zeigt, nur instruktionell und hat demzufolge die Außerachtlassung derselben keine Rückwirkung auf die Giltigkeit der Beschlagnahme. (Die R.J.K. hatte folgende Fassung des Abs. 2 beschlossen: „Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung und ohne Zustimmung des davon Betroffenen erfolgt, so tritt dieselbe außer Kraft, wenn die richterliche Genehmigung nicht binnen drei Tagen beantragt wird." Diese Fassung des Abs. 2 stieß auf energischen Widerstand Seitens der Regierungen (P. S. 97 ff., 842 ff.; R.K.B. S. 24—25.)

5. „binnen drei Tagen": Die Frist beginnt nicht schon mit der Anordnung, sondern mit der Ausführung der Beschlagnahme. Für die richterliche Entscheidung ist keine Frist vorgeschrieben.

6. „der davon Betroffene": d. i. derjenige, cujus interest, ne res amoveatur (P. S. 101).

7. „Angehöriger": Der Ausdruck „Angehöriger" ist hier im weitesten Sinne zu nehmen; er ist also nicht auf die im §. 51 bezeichneten Personen beschränkt, sondern umfaßt alle mit dem Betroffenen durch Familienbande Verbundenen. Vgl. Löwe zu §. 98 Note 5, Thilo Note 10.

8. „Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen": „jederzeit", d. h. ohne Einschränkung auf eine Frist und auch dann, wenn der Widerspruch des Betroffenen sich lediglich gegen die Fortdauer der Maßregel richtet und die Staatsanwaltschaft die beantragte Freigabe des Gegenstandes verweigert. Vgl. Löwe a. a. O. Note 1, Schwarze Note 6 a. E.

9. Zu Abs. 3 „dem Richter": Amtsrichter in schöffengerichtlichen Sachen (G.V.G. §. 30 Abs. 2), Untersuchungsrichter, wenn gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet ist, Strafkammer (G.V.G. §. 72).

10. Gegen den die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme betreffenden richterlichen Beschluß steht der Staatsanwaltschaft und dem Betroffenen Beschwerde zu (vgl. §§. 346 ff.). —

11. Zu Abs. 4 „welche . . . von Civilpersonen bewohnt werden":

§. 98. Nach dem Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 §. 38 C gehören zu diesen Civilpersonen auch die Civilbeamten der Militärverwaltung.

12. Ueber Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung und über die richterliche Prüfung derselben vgl. Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874, §§. 23 ff., sowie E.G. zu St.P.O. §. 5. Vgl. noch Note 6 zu §. 94.

§. 99. (§. 90.)

§. 99. Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

1. Zu bemerken ist, daß die §§. 99—101 nur Beschlagnahmen auf der Post, auf Telegraphenanstalten im Auge haben; ist die betreffende Sendung noch nicht zur Post aufgegeben oder von der Post bereits abgegeben, so gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§. 94—98 (P. S. 848).

2. „an den Beschuldigten": vgl. Note 3 zu §. 97.

3. „Telegramm" ist sowohl die auf telegraphischem Wege reproduzirte Mittheilung, als auch das schriftliche Original der auf telegraphischem Wege erst zu machenden Mittheilung. Gegenstand der Beschlagnahme kann sohin sowohl die Urschrift der Depesche bei der Aufgabestation als die Ausfertigung derselben bei der Adreßstation sein.

4. Gegenüber einem später zurückgezogenen Antrage, welcher die Beschlagnahme erst nach Erhebung der öffentlichen Klage gestatten und hiedurch Uebereinstimmung mit dem Reichspostgesetze, das (in §. 5) die Beschlagnahme von Briefen ꝛc. „bei strafgerichtlichen Untersuchungen" zuläßt, herbeiführen wollte, wurde in der R.J.K. hervorgehoben, daß im Postgesetze der Ausdruck „strafgerichtliche Untersuchungen" in viel weiterem Sinne zu verstehen und gewählt worden sei mit Rücksicht auf die bisherige große Verschiedenheit des Strafverfahrens in den deutschen Staaten, von denen einzelne ein Strafverfahren mit einer förmlichen Voruntersuchung oder auf Grund der Erhebung einer öffentlichen Klage überhaupt nicht gekannt haben (P. S. 103).

5. „in Betreff deren Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist": Diese Fassung wurde von der R.J.K. beschlossen an Stelle der im Entwurfe enthaltenen: „wenn anzunehmen ist, daß ꝛc.", welch letztere als viel zu dehnbar und zu wenig präzisirt erachtet wurde (P. S. 102 ff.).

6. Die Beschlagnahme von Poststücken und Telegrammen ist bei allen strafbaren Handlungen, auch bei Uebertretungen zulässig (vgl. §. 100).

7. Ob im einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen, darüber entscheidet lediglich die ersuchende Behörde, nicht die ersuchte Post- oder Telegraphenanstalt.

8. Bezüglich der an den Beschuldigten adressirten Briefe und Telegramme ist die Beschlagnahme der ganzen Korrespondenz ohne Individualisirung

der einzelnen Stücke zulässig. Dagegen ist bei denjenigen Briefen, welche nicht an den Beschuldigten gerichtet sind und von welchen der zweite Satz des §. 99 spricht, eine generelle Beschlagnahme der Regel nach unmöglich, da ja hier alle Nachweise, welche das Gesetz voraussetzt, im einzelnen Falle geführt werden müssen. Vgl. die Reichstagsverhandlungen, sten. Ber. S. 969 ff. §. 99.

§. 100. (§. 91.)

Zu der Beschlagnahme (§. 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen. §. 100.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§. 98).

1. Das Gesetz unterscheidet hier die Befugniß zur Beschlagnahme und die Befugniß zur Eröffnung. Die erstere legt es dem Richter bei, der Staatsanwaltschaft nur ausnahmsweise (vgl. Note 2), den polizeilichen Behörden endlich überhaupt nicht. Eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme bedarf, um in Wirksamkeit zu bleiben, der richterlichen Bestätigung selbst dann, wenn sie die Auslieferung der beschlagnahmten Sendung noch nicht zur Folge gehabt hat. Die Eröffnung eines beschlagnahmten Briefes oder einer beschlagnahmten Postsendung kann nur durch den Richter angeordnet werden (M. S. 154).

2. „Bei Gefahr im Verzuge und wenn ꝛc.“: Dieser Zwischensatz ist kopulativ zu verstehen; der Sinn ist: der Staatsanwalt soll Poststücke und Telegramme beschlagnahmen dürfen nur bei Gefahr auf Verzug und auch in diesem Falle dann nicht, wenn nur eine Uebertretung Gegenstand der Untersuchung ist. (Die R.J.K. war noch weiter gegangen und hatte die Beschlagnahme von verschlossenen Briefen und von Telegrammen bei Uebertretungen ganz ausgeschlossen [P. S. 104 ff., 847].) In Betreff der Gefahr im Verzuge vgl. Note 2 zu §. 98.

3. „Briefe und andere Postsendungen uneröffnet“: Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, nach dem Worte „Postsendungen“ einzuschalten „sowie Telegramme“, wurde abgelehnt. Gegen denselben wurde geltend gemacht, daß der Inhalt eines Telegrammes bei der Beschlagnahme stets offenkundig sei; denn erfolge die Beschlagnahme an der Aufgabestation, so betreffe sie eben das vom Absender aufgesetzte, unverschlossene Original; die von der Empfangsstation an den Adressaten abgesandte Telegrammausfertigung aber bedürfe schon um deßwillen keines besonderen Schutzes, weil das Originaltelegramm doch immer auf der Telegraphenstation verbleibe (P. S. 109, 848).

§. 100. 4. Vor der Eröffnung der von der Staatsanwaltschaft in Beschlag genommenen Poststücke hat der Richter die gesetzliche Zulässigkeit der Beschlagnahme zu prüfen und eventuell die Sendung uneröffnet an die Post zurückzustellen.

5. Die dreitägige Frist beginnt mit dem Einlauf der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung der Staatsanwaltschaft bei der Post- ꝛc. Behörde; ihr Lauf bemißt sich nach §. 42. Ist die Frist ohne Eingang der richterlichen Bestätigung abgelaufen, so kann die Post- ꝛc. Behörde ohne Weiteres die Hinausgabe der von ihr zurückbehaltenen Briefe ꝛc. an den Betheiligten verfügen.

§. 101. (§. 92.)

§. 101. Von den getroffenen Maßregeln (§§. 99, 100), sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

1. Die Benachrichtigung der Betheiligten von der verfügten Beschlagnahme und Eröffnung hat *in allen Fällen* zu geschehen und es ist nur bezüglich der Zeit, innerhalb deren diese Benachrichtigung stattzufinden hat, für die nöthigen Fälle — z. B. wenn die Nachricht den Verdächtigen zur Flucht, zur Beseitigung von Ueberführungsgegenständen ꝛc. verleiten könnte, — dem Richter ein angemessener Spielraum gelassen (P. S. 849).

2. Die Bestimmung in Abs. 2 bezieht sich sowohl auf die vom Richter verfügten, als auf die von dem Staatsanwalte vorgenommenen Beschlagnahmen von Briefen ꝛc.

3. „*die Betheiligten*": das sind Adressat und Absender.

4. Abs. 3 „*dem Empfangsberechtigten*": d. i. dem Adressaten.

§. 102. (§. 93.)

§. 102. Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§. 103. (§. 94.)

§. 103. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme be-

stimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vor- §.102-103
liegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

1. Zu den §§. 102 u. 103: Die Durchsuchung als das Mittel, um die Beschlagnahme von Sachen, die Feststellung einer Spur oder die Ergreifung des Verdächtigen herbeizuführen, kann sich auf Räume aller Art, auf Sachen und auf Personen erstrecken. Voraussetzung derselben ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine strafbare Handlung, gleichgiltig ob Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung (P. S. 110), begangen sei. Unter dieser Voraussetzung ist sie ohne Rücksicht auf die Person des Inhabers der zu durchsuchenden Räume dann zulässig, wenn sie die Ergreifung des Verdächtigen bezweckt und hinreichender (im Falle des §. 103 auf Thatsachen gestützter) Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß der Gesuchte sich in den zu durchsuchenden Räumen verborgen halte. Abgesehen von diesem Falle ist zu unterscheiden zwischen solchen Durchsuchungen, welche bei dem der strafbaren Handlung Verdächtigen (§. 102), und solchen, welche bei anderen Personen vorgenommen werden (§ 103). Bei dem Verdächtigen selbst kann eine Durchsuchung schon dann vorgenommen werden, wenn die Vermuthung begründet erscheint, daß dieselbe zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. Gegenüber anderen Personen aber ist die Durchsuchung zum Zwecke der Beschlagnahme eines Gegenstandes — abgesehen von den Ausnahmsfällen des §. 103 Abs. 2 — nur dann zulässig, wenn erstens die Beschlagnahme eines bestimmten Gegenstandes bezweckt wird und zweitens die auf Thatsachen gegründete Vermuthung besteht, daß dieser Gegenstand sich in dem zu durchsuchenden Raume befinde (M. S. 154). Dasselbe gilt bezüglich der Durchsuchung zum Zwecke der Verfolgung von Spuren einer Strafthat.

2. Die Zulässigkeit der Durchsuchung ist davon, ob bereits ein Verfahren, wenn auch nur ein Vorbereitungsverfahren, eingeleitet ist, nicht abhängig.

3. Als „Wohnung" des Verdächtigen ist jede von ihm thatsächlich bewohnte Räumlichkeit zu erachten, wenn auch rechtlich ein Anderer als Inhaber der Wohnung anzusehen ist. Auch das Vorhandensein von Mitbewohnern schließt die Anwendbarkeit des §. 102 nicht aus. Unter den „anderen Räumen" sind solche Oertlichkeiten zu verstehen, welche, ohne zur Wohnung zu gehören, dem Verdächtigen zugänglich sind (z. B. Hausböden).

4. Unter den in Abs. 1 des §. 103 normirten Voraussetzungen kann auch bei Personen, welche von der Zeugniß- und Editionspflicht befreit sind (§§. 51, 52, 95), Durchsuchung und Beschlagnahme angeordnet werden.

5. Die vorherige Befragung bezw. Aufforderung des Betheiligten zur Herausgabe der gesuchten Sache ist nicht gesetzliche Vorbedingung der Durchsuchung, stellt sich übrigens, soweit sie ohne Verzug möglich ist, als angemessen dar.

6. Die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder welche er während der Verfolgung betreten hat, sind hinsichtlich der Voraussetzungen der Durchsuchung den von dem Beschuldigten bewohnten Räumen gleichgestellt.

§. 102-103. 7. „eine unter Polizeiaufsicht stehende Person": vgl. St.G.B. §§. 38, 39.

8. In Betreff der Zoll- und Steuersachen vgl. Note 6 zu §. 105.

§. 104. (§. 95.)

§. 104. Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

1. §. 104 handelt von der Haussuchung und bezieht sich auf die in den §§. 102 und 103 genannten Personen.

2. „die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum": also diejenigen Räume, welche durch §. 123 des St.G.B. gegen den Hausfriedensbruch geschützt sind (M. S. 154).

3. „bei Verfolgung auf frischer That": Unter diesen Begriff fällt auch die Verfolgung unmittelbar nach der That (P. S. 112).

4. „bei Gefahr im Verzuge": d. h. wenn durch einen Aufschub der Durchsuchung der Zweck derselben wahrscheinlich vereitelt würde (M. S. 154).

5. „eines entwichenen Gefangenen": Gefangener ist auch ein vorläufig Festgenommener (§§. 127 ff.), selbst wenn seine Aufnahme in das Gefängniß noch nicht erfolgt ist. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 104.

6. „zur Nachtzeit Jedermann zugänglich": z. B. Gasthäuser, Restaurationen. Auf die Räume, welche dem Wirthe oder anderen Personen zur Wohnung dienen, ist Abs. 2 nicht anwendbar, insoweit diese Räume von den allgemein zugänglichen Räumen erkennbar geschieden sind.

§. 105. (§. 96.)

§. 105. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume §. 105.
oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im §. 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

1. „Die Anordnung": Für den Vollzug dieser, wie aller anderen richterlichen Anordnungen ist §. 36 maßgebend (P. S. 115). Derselbe kann auch solchen Polizei- und Sicherheitsbeamten übertragen werden, welche nicht Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind. — Vgl. noch die Note zu §. 107.

2. „als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft": vgl. Note 3 zu §. 98.

3. „oder des Staatsanwalts": Während in Abs. 1 unter der „Staatsanwaltschaft" auch der Amtsanwalt begriffen ist, wurden in Abs. 2 die Worte „des Staatsanwalts" gerade deßhalb gebraucht, um zwischen den landgerichtlichen Staatsanwälten und den Amtsanwälten zu unterscheiden. Die Anwesenheit des Amtsanwalts macht sohin die Zuziehung eines Gemeindebeamten rc. nicht entbehrlich (P. 171. Sitzung, S. 17).

4. Zu Abs. 2: „wenn dies möglich": Die Unmöglichkeit der Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindeglieder wird sich z. B. häufig auf dem platten Lande ergeben, wenn ein einzeln liegendes Gehöfte durchsucht werden soll (P. S. 116).

5. Daß eine Durchsuchung auch dann ohne richterliche Anordnung vorgenommen werden könne, wenn der Inhaber der zu durchsuchenden Räume sich ihr freiwillig unterwirft, ist selbstverständlich (M. S. 154).

6. Bezüglich der Durchsuchung bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze bleiben die hierüber in Reichs- und Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften nach §§. 5 und 6 Ziff. 3 des E.G. z. St.P.O. auch fernerhin in Kraft. Vgl. Vereinszollgesetz §§. 126 ff., Gesetz über die Brausteuer vom 31. Mai 1872, §. 24, bayer. Malzaufschlagsgesetz vom 16. Mai 1868, §§. 41—42.

7. „als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen": Die Vorschrift dieses Satzes bezieht sich nur auf die beiden Gemeinde**mitglieder**, nicht auf den Gemeinde**beamten**.

8. Nach Abs. 3 können Durchsuchungen der in §. 104 Abs. 2 bezeichneten Räume ohne richterliche Anordnung, ohne Zuziehung eines Gemeindebeamten und

§. 105. selbst von solchen Polizeibeamten, welche nicht zu den Hilfsorganen der Staatsanwaltschaft gehören, vorgenommen werden.

9. Zu Abs. 4 vgl. §. 98 Abs. 5.

§ 106. (§. 97.)

§. 106. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des §. 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im §. 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

1. „ist er abwesend": Das Wort „abwesend" steht hier im Sinne von „nicht anwesend, nicht gegenwärtig", nicht in dem technischen Sinne des §. 318. — Auf das Erscheinen des zur Zeit nicht gegenwärtigen Inhabers zu warten oder ihn herbeiholen zu lassen, ist der die Durchsuchung ausführende Beamte nicht verpflichtet.

2. „ein erwachsener Angehöriger": Vgl. Note 7 zu §. 98.

3. „der Zweck der Durchsuchung .... bekannt zu machen": Die Durchsuchung soll nach §. 103 Abs. 1 gegen den der That nicht verdächtigen Dritten nur zu ganz bestimmten Zwecken erfolgen. Damit dieß realisirt werde, müssen diese Zwecke demjenigen, gegen welchen die Durchsuchung gerichtet ist, mitgetheilt werden, damit derselbe die Möglichkeit habe, durch Herausgabe des gesuchten Gegenstandes ꝛc. der Durchsuchung vorzubeugen oder gegen Ausschreitungen der durchsuchenden Polizeiorgane (z. B. wenn ein Thäter gesucht wird, Oeffnung von Räumen, in denen ein Mensch nicht verborgen sein kann) sich zu verwahren (P. S. 118, 851). Unter der hier vorgeschriebenen Bekanntmachung ist nur eine mündliche Eröffnung zu verstehen.

4. Sonstige Vorschriften über den formellen Gang des Durchsuchungsverfahrens sind in der St.P.O. nicht enthalten. Selbstverständlich ist, daß die Durchsuchung mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens und jeder nicht unumgänglich nöthigen Belästigung und Störung der Betheiligten, sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen ist.

§. 107. (§. 97. 97 a.)

§. 107. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§. 102, 103), sowie im Falle des §. 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

1. „dem .... Betroffenen“: Gleichviel, ob es der Verdächtige oder ein unbeschuldigter Dritter ist. §. 107.

2. „nach deren Beendigung“: d. h. nicht beim Beginne der Durchsuchung oder während derselben.

3. „schriftliche Mittheilung“: Eine Zustellung der die Durchsuchung anordnenden Verfügung an den Betroffenen vor dem Vollzuge derselben hat nicht zu erfolgen (P. S. 851—852). — Die Mittheilung wird unentgeltlich ertheilt.

4. Gegenstand der schriftlichen Mittheilung ist der Grund der Durchsuchung; der von der Durchsuchung Betroffene hat ein Recht, zu erfahren, was man bei ihm gesucht habe und ob er selbst verdächtig sei oder nicht. Dagegen ist der Richter zu weiteren Erklärungen, wie z. B. zur Mittheilung der sonstigen auf die Durchsuchung bezüglichen Anzeigen nicht verpflichtet.

§. 108. (§. 98.)

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben. §. 108.

1. Gegenüber einem in der R.J.K. gestellten Antrage auf Streichung des §. 108 wurde bemerkt: Dieser §. sei nothwendig, weil sonst der Beamte, welcher z. B. wegen eines Diebstahls durchsuche und dabei Ueberführungsgegenstände für eine andere vielleicht schwerere Strafthat finde, diese unter Umständen unberücksichtigt lassen müßte. Zwar werde schon durch §. 98 der Polizei das Recht gegeben, wenn sie Spuren einer strafbaren Handlung finde, diese bei Gefahr auf Verzug mit Beschlag zu belegen; allein §. 108 gehe noch weiter, da er einerseits von dem Erforderniß der Gefahr auf Verzug absehe und andrerseits sich nicht blos auf die von Polizeibeamten aus eigenem Ermessen oder auf richterliche Anordnung ausgeführten, sondern auch auf die vom Richter selbst vorgenommenen Durchsuchungen beziehe. (P. S. 120.)

2. Die Bestimmung im §. 98 Abs. 2, welche sich auf jede Beschlagnahme bezieht, erleidet auch hier Anwendung. Dieß war in einem zweiten Absatz des §. 108 ausdrücklich bestimmt und es erfolgte der Abstrich dieses Absatzes bei der Schlußredaktion des Gesetzes nur um deßwillen, weil derselbe als überflüssig erschien (Sten. Ber. S. 457 f., 972).

3. Bezüglich der Antragsreate ist eine Ausnahme von §. 108 nicht gemacht. Vgl. §. 127 Abs. 3, welcher wohl analog anzuwenden sein wird.

§. 109. (§. 97.)

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen. §. 109.

1. Dieser §. enthält eine generelle, für alle Beschlagnahmen, nicht blos für die bei Gelegenheit einer Durchsuchung erfolgten, geltende Vorschrift (P. S. 851).

§. 109. 2. „durch amtliche Siegel“: Daß auch der Inhaber der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände befugt sei, dieselben durch sein Siegel kenntlich zu machen, ist zwar hier nicht, wie in §. 110 Abs. 3 ausgesprochen; gleichwohl wird auch hier dem Eigenthümer die Mitsiegelung oder sonstige Kenntlichmachung der Sache zum Schutze seiner Rechte zu gestatten sein. Vgl. Schwarze Note zu §. 109, Thilo zu §. 109 Note 2.

§. 110. (§. 99.)

§. 110. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

1. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen stellt sich als eine so drückende Maßregel dar, daß bezüglich derselben noch besondere schützende Vorschriften für nöthig erachtet wurden. Obenan steht in dieser Beziehung, daß selbst in jenen Fällen, in welchen eine Beschlagnahme von Papieren, Briefen ꝛc. auch von der Staatsanwaltschaft oder den Polizeibehörden angeordnet werden kann, eine Durchsicht derselben, abgesehen von der ausdrücklichen Genehmigung des Inhabers, immer dem Richter vorbehalten worden ist. — Andrerseits ist zu berücksichtigen, daß §. 110 nur von solchen Papieren handelt, welche bei einer Durchsuchung aufgefunden werden; auf Papiere, welche bei einer anderen Gelegenheit in die Hände der Untersuchungsbehörden fallen, findet §. 110 keine Anwendung.

2. „nur dem Richter“: Die hier im Entwurfe noch enthaltenen Worte „sowie der Staatsanwaltschaft“ wurden von der R.J.K. gestrichen. Der Staatsanwalt ist somit unter den in Abs. 2 erwähnten „anderen Beamten“ mitinbegriffen (P. S. 120—122, 853). — Der Richter ist im Vorbereitungsverfahren der Amtsrichter, in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter. — Selbstverständlich kann der Richter bei der Durchsicht der Papiere Sachverständige, z. B. Dollmetscher oder bei kaufmännischen Büchern Kaufleute, beiziehen.

3. „wenn der Inhaber .... genehmigt“: Die Genehmigung muß eine ausdrückliche sein (die Fassung des Entwurfes, welche nur Nichtwiderspruch voraussetzte, wurde abgeändert) und von dem Inhaber selbst ertheilt werden.

4. „in Gegenwart des Inhabers“: oder seines etwa anwesenden Vertreters; vgl. Abs. 3. Die Abwesenheit des Inhabers oder einer zu seiner Ver-

tretung befugten Person kann selbstverständlich die Einsiegelung und Ablieferung §. 110.
nicht aufhalten.

5. Zu Abs. 4: „zu einer strafbaren Handlung": gleichviel, ob dieselbe den Gegenstand des anhängigen Verfahrens bildet oder nicht.

§. 111. (§. 100.)

Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Ver- §. 111.
letzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten Falls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

1. „die Geltendmachung seiner Rechte": Die richterliche Verfügung, welche die Rückgabe der dem Verletzten durch die Strafthat entzogenen und bei Gelegenheit der Untersuchung in Beschlag genommenen Gegenstände an den Verletzten anordnet, stellt sich als eine den Besitzstand vorläufig regelnde Entscheidung dar, weßhalb dem Betheiligten unbenommen bleibt, die Unrichtigkeit derselben demnächst in einem von ihm als Kläger anzustrengenden Civilprozesse darzuthun (M. S. 155).

2. „geeigneten Falles schon vorher": d. h. wenn ihre amtliche Verwahrung nicht weiter erforderlich, also die Beweisfrage völlig aufgeklärt ist. Doch sind auch hier Ausnahmen zulässig, z. B. wenn es sich um leicht verderbliche oder um solche Sachen handelt, welche der Verletzte nicht entbehren kann.

Neunter Abschnitt.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

Vorbemerkungen: 1. Der Entwurf der St.P.O. unterschied drei Arten der Inhaftirung: die Verhaftung (oder Untersuchungshaft), die Verwahrung und die vorläufige Festnahme. Im Gegensatze zur vorläufigen Festnahme, für welche die Staatsanwaltschaft die Polizei- und Sicherheitsbeamten und auch andere Personen zuständig sind (§. 127), sollten die Untersuchungshaft und die Verwahrung nur auf Grund eines richterlichen Haftbefehls erfolgen, unterschieden sich aber wieder dadurch von einander, daß, während als Untersuchungshaft die erst nach Erhebung der öffentlichen Klage (§. 168) durch den für die Sache selbst zuständigen Richter verhängte Freiheitsentziehung bezeichnet wurde (§§. 112, 114, 124), die schon vor Erhebung der öffentlichen Klage (insbesondre während des sog. Skrutinialverfahrens) durch den Amtsrichter verfügte provisorische Inhaftirung (§. 125) „Verwahrung" heißen sollte. — Die R.J.K. hielt diese Unterscheidungen zwar dem Wesen nach aufrecht, behielt jedoch nur die Bezeichnungen „Verhaftung (oder Untersuchungshaft) und vorläufige Festnahme" bei und faßte unter dem ersteren Ausdrucke die beiden Arten der auf richterlichen Haftbefehl hin erfolgenden Inhaftirung (Verhaftung und Verwahrung) zusammen.

Allgemeine Voraussetzung der Untersuchungshaft (Verhaftung und Verwah-

nung) ist das Vorhandensein dringender Verdachtsgründe gegen den zu Verhaftenden. Zu dieser Vorbedingung muß, wenn eine Verhaftung eintreten soll, noch einer der vom Gesetze anerkannten Verhaftungsgründe kommen. Als solche Verhaftungsgründe kennt das Gesetz die Fluchtgefahr und die Kollusionsgefahr. (In Betreff der Haft als Mittel zur Verhütung fernerer Verbrechen oder der Vollendung des begonnenen Verbrechens vgl. Note 4 zu §. 127). Im Uebrigen bestehen zwischen der Verhaftung, je nachdem sie nach oder vor Erhebung der öffentlichen Klage erfolgt, nachstehende wesentliche Verschiedenheiten. Der nach erhobener öffentlicher Klage ergehende Haftbefehl ist auf unbestimmte Zeit zu erlassen und nur nach Wegfall seiner Gründe aufzuheben (§. 123); der vor Erhebung der öffentlichen Klage erfließende Haftbefehl ist aufzuheben, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet wird (§. 126). Die auf ersteren bezüglichen Entscheidungen werden von dem sachlich und örtlich zuständigen Gerichte, in der Voruntersuchung nach Umständen vom Untersuchungsrichter, getroffen (§. 124), während der letztere von dem Amtsrichter (§§. 125, 128) erlassen wird (M. S. 155, R.K.B. S. 27).

2. Die Spezialgesetze wegen Verhaftung von Mitgliedern landesfürstlicher Familien, von Reichstags- und Landtagsabgeordneten &c. bestehen unberührt fort. Vgl. E.G. z. St.P.O. §§. 4 u 6.

§. 112. (§. 101.)

§. 112. Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1) wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2) wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3) wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

1. „der Angeschuldigte": d. i. derjenige Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist; vgl. §. 155.

2. „darf nur dann" &c.: Im Entwurfe hieß es: „kann in Untersuchungshaft genommen werden". Durch die neue Fassung soll deutlich ausgedrückt werden, daß die Untersuchungshaft stets die Ausnahme von der Regel bilden soll (P. S. 158). In jedem Falle und in jedem Stadium des Verfahrens hat der Richter nach freiem Ermessen zu prüfen, ob ein Grund zur Verhaftung bezw. zur Fortdauer der Haft vorliege. Eine obligatorische Untersuchungshaft kennt die St.P.O. nicht.

3. „Thatsachen vorliegen, aus denen" rc.: Der Entwurf hatte die Fassung, „wenn anzunehmen ist, daß rc." Vgl. Note 5 zu §. 99. — Eine allgemeine Befürchtung der Kollusion reicht nicht hin; die Wirklichkeit einer Kollusionsgefahr muß im einzelnen Falle durch bestimmte Vorgänge indizirt sein. §. 112.

4. „sich der Zeugnißpflicht zu entziehen": Die Verleitung dazu, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen, umfaßt die Fälle, in welchen Jemand einen Zeugen zur Flucht oder heimlichen Entfernung oder zum Ungehorsam gegen die Ladung beredet oder veranlaßt, unwahre Gründe für die Verweigerung des Zeugnisses anzugeben (P. S. 854).

5. „Thatsachen sind aktenkundig zu machen": Hiedurch soll der Richter nicht genöthigt werden, die einzelnen, dem Haftbefehle zu Grunde liegenden Thatsachen genau zu eruiren und gewissermaßen in den Akten zu beweisen, sondern es wird nur verlangt, daß die einzelnen Thatsachen, auf welche sich der Verdacht der Kollusion stützt, aus den Akten ersichtlich sein sollen (P. S. 139).

6. Aus den Eingangsworten des Abs. 2 folgt, daß, wenn keiner der in Ziff. 1—3 angeführten Fälle vorliegt, der Verdacht der Flucht einer Begründung bedarf; auch diese Begründung wird (wegen der gegen den Haftbefehl zulässigen Beschwerde) aktenmäßig zu machen sein.

7. „ein Verbrechen": vgl. St.G.B. §. 1. Die That kommt so in Betracht, wie sie sich nach der Anschuldigung qualifizirt.

8. „nicht im Stande ist, sich . . . auszuweisen": Diese Fassung, welche in der R.J.K. statt des im Entwurfe enthaltenen Ausdrucks „ein Unbekannter" gesetzt wurde, trifft nicht den Fall, wenn der Angeschuldigte zwar im Stande, aber nicht gewillt ist, sich auszuweisen. Löwe Note 4e, Voitus Note 4 und Thilo Note 6 zu §. 112 stimmen überein, daß auch in diesem Falle nach der Absicht des Gesetzgebers ein Haftgrund wegen Fluchtverdachts vorliege.

9. „Ausländer": d. h. Nicht-Deutscher (vgl. Art. 3 der Reichsverfassung; M. S. 155).

10. Ueber die Dauer der Haft in der Untersuchung enthält das Gesetz keine andere Vorschrift als die des §. 123.

§. 113. (§. 102.)

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im §. 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann. §. 113.

1. Der §. 113 statuirt für geringfügige Straffälle (Uebertretungen und solche Vergehen, welche [z. B. §§. 145, 276, 285 St.G.B.] nur mit Geldstrafe bedroht sind,) eine Ausnahme von der Regel des §. 112, indem er für diese Straffälle die Kollusionshaft ganz ausschließt und die Haft wegen Fluchtgefahr nur unter besonderen Voraussetzungen zuläßt.

2. „und nur dann": d. h. auch bei Fluchtverdacht nur dann, wenn rc.

§. 113. 3. „Ueberweisung an die Landespolizeibehörde": vgl. St.=G.B. §. 361 Nr. 3—8, §. 362.

4. Die die Verhaftung eines bei der Hauptverhandlung ungehorsam ausbleibenden Angeklagten betreffenden Bestimmungen der §§. 229, 235 werden durch §. 113 nicht berührt.

§. 114. (§. 103.)

§. 114. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehle ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung, und wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des §. 35 bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

1. „des Richters": vgl. §§. 124, 125. Von einem Antrage oder vorgängigen Gehöre der Staatsanwaltschaft ist die Erlassung eines Haftbefehls in der Untersuchung nicht abhängig.

2. „sowie der Grund der Verhaftung": Hiemit ist der spezielle Grund der Verhaftung (Fluchtgefahr, Kollusionsverdacht) gemeint, was wegen der Bestimmung in §. 123 Bedeutung hat (P. S. 145). Besteht also der Verhaftungsgrund in der Fluchtgefahr, so muß, wenn einer der in §. 112 Abs. 2 bezeichneten Fälle vorliegt, dieser im Haftbefehl hervorgehoben, andernfalls aber müssen die Gründe angegeben werden, aus denen der Richter das Vorhandensein der Fluchtgefahr ableitet. Ist Kollusionsgefahr der Verhaftungsgrund, so muß der Beschluß die hierauf bezüglichen Thatsachen (§. 112 Abs. 1 a. E.) anführen. Hiedurch wird der Angeschuldigte in den Stand gesetzt, bei seiner Vernehmung oder im Wege der Beschwerde die Annahme der Flucht= oder Kollusionsgefahr zu widerlegen. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 114. —

3. „spätestens am Tage nach seiner Einlieferung": auch dann, wenn dieser Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist.

4. „und zu eröffnen, daß ɾc.": Ueber die Form dieser Eröffnung enthält das Gesetz keine Vorschrift. Dieselbe kann mündlich (durch den Zustellungsbeamten) oder schriftlich (im Haftbefehl) erfolgen.

5. Hinsichtlich der Beschwerde vgl. §§. 346, 347, 352.

6. Ueber die Zeit der Verhaftung enthält das Gesetz keine Bestimmung. Die Vollstreckung eines Haftbefehls zur Nachtzeit ist daher zuläſſig, soweit nicht wegen einer behufs Ergreifung des zu Verhaftenden etwa erforderlichen Haussuchung §. 104 anwendbar wird.

§. 115. (§. 104.)

§. 115. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

1. Nach der St.P.O. ist es also zulässig, daß der Erlaß des Haftbefehles §. 115.
dem Verhöre des zu Verhaftenden vorausgehe. Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, wornach der Richter zunächst auf einen Erscheinungs- oder Vorführungsbefehl beschränkt und erst nach Anhörung des Beschuldigten ein Haftbefehl erlassen werden sollte, wurde abgelehnt (P. S. 143–145). — Uebrigens steht auch nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes (vgl. die §§. 133, 134) nichts im Wege, daß der Richter, wenn er es für angemessen erachtet, zunächst nur die Vorladung oder Vorführung des Beschuldigten verfügt und erst nach dem Verhöre des Angeschuldigten Entschließung wegen der Verhaftung faßt (M. S. 187).

2. Mit der Bestimmung des §. 115 ist in Verbindung zu bringen der §. 136, wonach die Vernehmung dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben soll. Selbstverständlich ist, daß dann, wenn bei dem Verhör Umstände angeführt werden, welche eine sofortige Freilassung begründen, diese Umstände auf der Stelle erforscht werden sollen (M. S. 157).

3. Eine früher erfolgte Vernehmung des Beschuldigten macht das hier vorgeschriebene Gehör des Verhafteten nicht überflüssig.

4. „spätestens am Tage nach ꝛc.“: vgl. Note 3 zu §. 114.

§. 116. (§. 105.)

Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert §. 116.
und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

§. 116. 1. Die Bestimmungen dieses §. sollen als Normativbestimmungen für die Gefängnißordnungen, wonach diese einzurichten bezw. zu korrigiren sind, gelten. Das Hauptgewicht wurde bei den Verhandlungen der R.J.K. auf die Bestimmung des Abs. 5 gelegt, wonach die Untersuchungsgefangenen unter der Aufsicht und dem Schutze des Richters stehen und dieser zunächst zu bestimmen hat, wie die Gefängnißordnung in Bezug auf die Untersuchungsgefangenen aufrecht zu halten und zu handhaben sei (P. S. 148—149, 859; R.J.K.B. S. 28).

2. „dürfen nur solche Beschränkungen": Behufs Vermeidung von Kollusion kann es nöthig werden, dem Verhafteten den Verkehr mit der Außenwelt entweder gänzlich zu versagen oder nur in beschränkter Weise zu gestatten. Ohne Genehmigung des Richters darf der Verhaftete weder Besuche noch Briefe oder sonstige Mittheilungen empfangen. Die abzusendenden und die eingehenden Briefe unterliegen, insoweit der Richter dieß für nothwendig erachtet, seiner Durchsicht und er hat über die Zulässigkeit ihrer Absendung bezw. ihrer Aushändigung an den Verhafteten zu befinden. Dabei ist aber hervorzuheben, daß es dem Vertheidiger zufolge §§. 137 und 148, sowie unter den im letzteren § vorgesehenen Kautelen stets unbenommen ist, mit dem Verhafteten schriftlichen und mündlichen Verkehr zu unterhalten (M. S. 157).

3. „Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein": Bei der Hauptverhandlung, nicht auch bei seinen Vernehmungen in der Voruntersuchung oder bei sonstigen in seiner Gegenwart stattfindenden Terminen.

4. Zu Abs. 5 „hat der Richter zu treffen": d. i. derjenige Richter, welchem in dem betreffenden Stadium des Verfahrens die Entscheidung über die Haft selbst zusteht; also in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter (vgl. § 124).

§. 117. (§. 106.)

§. 117. Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

1. Das Gesetz läßt die Abwendung der wegen Fluchtverdacht verhängten Untersuchungshaft durch Sicherheitsleistung in allen, auch den schwersten Verbrechensfällen und in jedem Stadium des Verfahrens zu. Durch die Fassung „kann verschont werden" bleibt übrigens dem richterlichen Ermessen nach Verschiedenheit der einzelnen Straffälle immerhin noch freier Spielraum. — Selbstverständlich ist die Sicherheitsleistung ausgeschlossen, wenn die Verhaftung zur Vermeidung von Kollusionen erfolgt ist.

2. Die Kaution haftet nicht nur für die Gestellung des Beschuldigten bis zur Hauptverhandlung, sondern auch, wie sich aus den §§. 121 und 122 ergibt, dafür, daß sich derselbe dem Antritte einer über ihn erkannten Freiheitsstrafe nicht entzieht (P. S. 152). Dagegen haftet die Kaution nicht für eine allenfallsige Geldstrafe und für die Kosten. —

§. 118. (§. 107.)

§ 118. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt. §. 118.

1. Das Gesetz läßt nur die hier vorgesehenen Arten der Sicherheitsleistung zu. Mehrfache in der R.J.K. gestellte Anträge, daß die Sicherheitsleistung auch durch eidliches Angelöbniß oder durch einfaches Handgelöbniß, dahin gehend, daß der Beschuldigte sich auf Auffordern dem Richter stellen werde, solle geleistet werden können, wurden abgelehnt (P. S. 152 und 155).

2. „von dem Richter": Der Entwurf hatte „von dem Gericht". Die Aenderung erfolgte, weil man demjenigen Richter, dem die Befugniß zur Erlassung und Aufhebung eines Haftbefehls, sowie zur Freilassung gegen Sicherheit eingeräumt ist (§§. 124, 125), auch über die Höhe der zu leistenden Sicherheit entscheiden lassen wollte (P. S. 156). Ehe der Richter seine Entscheidung trifft, ist der Staatsanwalt zu hören (§§. 33, 124); gegen die Entscheidung steht letzterem und dem Angeschuldigten die Beschwerde zu.

3. „nach freiem Ermessen": Die St.P.O. setzt einen Höchst- oder Mindestbetrag der Sicherheitssumme nicht fest, sondern überläßt die Abmessung des Betrages dem Befinden des Richters nach den vorliegenden Umständen. Maßgebend wird hiebei insbesondere sein die voraussichtliche Höhe der zu erkennenden Strafe und die Vermögenslage des Angeschuldigten; denn die Höhe der Sicherheit wird so zu bestimmen sein, daß anzunehmen ist, der Angeschuldigte werde den ihm bezw. dem Dritten drohenden Vermögensverlust für ein härteres Uebel ansehen, als den Vollzug der Strafe. Dabei ist selbstverständlich, daß es dem Richter nicht zustehen soll, das ihm vom Gesetze eingeräumte Ermessen durch das Verlangen einer unverhältnißmäßig hohen Summe zu mißbrauchen (M. S. 157).

4. Auch über die Art der Sicherheitsleistung und über die Angemessenheit des im konkreten Falle angebotenen Sicherheitsmittels entscheidet das Ermessen des Richters. Insbesondere unterscheidet das Gesetz nicht zwischen inländischen und ausländischen Werthpapieren, zwischen beweglichen und unbeweglichen Pfandsachen.

§. 119. (§. 108.)

Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reiche wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen. §. 119.

1. Die Bestimmung dieses § erschien erforderlich, da ohne dieselbe es dem Beschuldigten leicht würde, sich nach erlangter Freilassung der Zustellung von Ladungen zu entziehen und eine Verschleppung der Untersuchung herbeizuführen, gleichzeitig aber durch scheinbar berechtigte Vorwände den Verfall der geleisteten Sicherheit zu hintertreiben (M. S. 157).

2. „welcher . . . beantragt": Die Aufstellung des Zustellungsbevollmächtigten muß mit dem Antrage auf Freilassung geschehen. Jedenfalls kann der Richter die Freilassung von der vorherigen Erfüllung dieser Verpflichtung (wozu auch der Nachweis gehört, daß der gewählte Bevollmächtigte die Wahl annimmt,) abhängig machen. Als Zustellungsbevollmächtigter kann übrigens auch der Vertheidiger gewählt werden.

§. 119. 3. „des zuständigen Gerichts": d. i. desjenigen Gerichts, das jeweilig mit dem Verfahren befaßt ist.

§. 120. (§. 109.)

§. 120. Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

1. „ist zur Haft zu bringen": Die Wiederverhaftung kann von dem Richter unterer Instanz (§. 124), selbstverständlich vorbehaltlich der Beschwerde, auch dann verfügt werden, wenn eine höhere Instanz die Freilassung gegen Sicherheit verfügt hatte (M. S. 158).

2. „wenn er auf ergangene Ladung . . . ausbleibt": gleichgiltig, ob in der Hauptverhandlung oder in einem anderen Termine.

3. „neu hervorgetretene Umstände": Die Wiederverhaftung ist auch gestattet, wenn die neu hervorgetretenen Umstände nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit der übrigen gegebenen Sachlage, mit den früher vorhandenen Haftgründen, die Verhaftung rechtfertigen, insbesondere auch dann, wenn die geleistete Sicherheit den Charakter einer solchen verliert, z. B. die hinterlegten Werthpapiere eine beträchtliche Werthminderung erleiden oder der Bürge in schlimme Vermögensverhältnisse geräth (P. S. 860). Als neu hervorgetretener Umstand kann auch der Nachweis versuchter Kollusion oder eine Aenderung in dem Ergebniß der Untersuchung (neu ermittelte, die Strafbarkeit erhöhende Thatsachen) in Betracht kommen.

4. Die neu hervorgetretenen Umstände können dem Richter auch Veranlassung geben, die fernere Freibelassung des Angeschuldigten von einer Erhöhung der geleisteten Sicherheit oder von der Bestellung einer anderen Sicherheitsart (z. B. Deponirung von Geld statt der Verbürgung) abhängig zu machen. Vgl. Löwe zu §. 120 Note 36.

5. Die Sicherheitsleistung schützt nicht vor Verhaftung des Beschuldigten in einer anderen Untersuchung oder zur Verbüßung einer anderweitig erkannten Strafe.

§. 121. (§. 110.)

§. 121. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen,

rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann. §. 121.

1. „zur Haft gebracht": d. h. in derjenigen Untersuchungssache, für welche die Sicherheit geleistet ist.

2. „der Haftbefehl aufgehoben": vgl. hiezu §. 123, insbesondere auch Abs. 2 ibid.

3. „der Antritt .... erfolgt": Erst mit dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe wird die Sicherheit frei, nicht schon mit dem Urtheile.

4. Sobald eine der in § 121 Abs. 1 bezeichneten Thatsachen eintritt, wird die Sicherheit, vorausgesetzt, daß nicht schon vorher eine den Verfall bewirkende Thatsache (§. 122) eingetreten war, ipso jure frei, ohne daß es noch einer diese Freiheit aussprechenden Verfügung des Richters bedarf. Deßhalb wird an dem Freiwerden der Sicherheit dadurch nichts geändert, daß der Verurtheilte während der Strafvollstreckung oder der zur Haft gebrachte Angeschuldigte nach seiner Verhaftung entweicht, ehevor noch die Sicherheit zurückgegeben oder deren Freigabe verfügt wurde. Vgl. Schwarze Note 3 zu §. 121, Löwe Note 1 ibid. — Vgl. auch Note 2 zu §. 122.

5. „die Gestellung des Angeschuldigten": d. i. des ungehorsamen oder flüchtigen Angeschuldigten (M. S. 158), wie überhaupt die erste Alternative des Absatz 2 des §. nur den Fall im Auge hat, wo der Angeschuldigte bereits aufgefordert worden ist, sich dem Gerichte zu stellen, diese Aufforderung aber nicht beachtet hat (P. S. 157), wo also die Sicherheit an sich bereits verfallen ist und nur die Wiederaufhebung des Verfalles in Frage steht. Die Sicherheit wird in diesem Falle erst dadurch frei, daß die Ergreifung des Angeschuldigten thatsächlich erfolgt.

6. „oder von den Thatsachen rc.": Diese von der R.J.K. dem Entwurfe beigefügte Alternative soll bewirken, daß die Befreiung des Kaventen auch dann eintrete, wenn derselbe dem Gerichte noch rechtzeitig mitgetheilt hat, daß der Angeschuldigte fliehen wolle, und wenn die Verhaftung des letzteren nur etwa aus Nachlässigkeit oder einem Versehen des Richters oder eines anderen betheiligten Beamten versäumt worden ist (P. S. 157). Die Entscheidung darüber, ob eine solche Säumniß vorliege, ist als Bestandtheil der Entscheidung über den Verfall der Sicherheit von dem Strafrichter in dem in §. 122 geordneten Verfahren zu treffen. Handelt es sich dabei um ein Verschulden des Richters, so wird §. 30 anwendbar. So Löwe Note 10 zu §. 121; a. M. Voitus S. 161 f., welcher die aus §. 121 Abs. 2 herzuleitenden Ansprüche auf Freigabe der Kaution im Streitfalle nur im Wege des Civilprozesses entschieden wissen will. —

7. Wird trotz der scheinbar rechtzeitigen Anzeige des Kaventen über den vorhandenen Fluchtverdacht die Verhaftung des Angeschuldigten durch Kollusionen zwischen dem Angeschuldigten und dem Kaventen unmöglich gemacht, so ist die Anzeige als eine nicht rechtzeitige zu erachten (P. S. 157).

8. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Sicherheit nur für einen bestimmten Zeitraum oder ein bestimmtes Stadium des Verfahrens geleistet werde. Eine derartige Sicherheit wird frei durch den Ablauf des Zeitraumes bezw. den Abschluß des betreffenden Prozeßstadiums (P. S. 154).

§. 122. §. 122. (§. 111.)

Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte, sowie Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge, sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

1. „sich .... entzieht“: Ob in einem konkreten Verhalten des Angeschuldigten ein „Sichentziehen“ zu erblicken sei, darüber entscheidet das freie richterliche Ermessen. Ein „Sichentziehen“ wird immer vorhanden sein, wenn der Angeschuldigte entflieht oder sich verborgen hält. Der Umstand, daß er wieder ergriffen wird oder freiwillig zurückkehrt, hebt alsdann den bereits eingetretenen Verfall nicht wieder auf. Dagegen liegt in dem blosen Ungehorsam des Angeschuldigten gegen eine ergangene Ladung noch kein „Sichentziehen“.

2. „dem Antritt ... entzieht“: Da die Sicherheit mit dem Antritt der Strafe frei wird (§. 121 Abs. 1), so folgt von selbst, daß die Sicherheit nicht verfällt, wenn der Verurtheilte die Fortsetzung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe durch Entweichen unterbricht oder verhindert (M. S. 158).

3. „verfällt der Staatskasse“: Weder der Beschädigte kann aus der Sicherheit Befriedigung verlangen, noch der Angeschuldigte die Herausgabe für den Fall, daß das Verfahren mit seiner Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung endet. Auch auf eine etwa erkannte Geldstrafe oder auf die dem Angeschuldigten überwiesenen Prozeßkosten kann die Sicherheit nicht in Anrechnung gebracht werden.

4. „vor der Entscheidung“: Wem dieselbe zusteht, bestimmt sich nach §. 124 Abs. 1 (P. S. 863).

5. „der Angeschuldigte“: Der Angeschuldigte ist auch dann betheiligt, wenn nicht er selbst, sondern ein Dritter für ihn Kaution geleistet hat, da er in diesem Falle dem Kaventen regreßpflichtig und daher rechtlich interessirt ist (P. S. 158).

6. „diejenigen, welche ... Sicherheit geleistet haben“: nicht blos Pfandbesteller und Bürgen, sondern auch diejenigen, welche für den Angeschuldigten Geld oder Werthpapiere hinterlegt haben.

7. „zu einer Erklärung aufzufordern“: Kommen sie der Aufforderung, sich zu erklären, binnen der vom Gerichte gesetzten Frist nicht nach, so entscheidet das letztere lediglich nach Lage der Akten (M. S. 158).

8. „sofortige Beschwerde": vgl. §. 353. Auch der Staatsanwaltschaft, obwohl dieselbe nicht mitgenannt ist, wird die Beschwerde zustehen, da ihr dieselbe jedenfalls nicht ausdrücklich vom Gesetze entzogen ist (vgl. §. 346, 338). Ob aber die einfache Beschwerde, oder gleichfalls die sofortige Beschwerde? Für letztere Löwe Note 11 zu §. 122, für erstere Thilo Note 6 ibid., welchem dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes nach beizutreten sein dürfte. §. 122.

9. „über stattgehabte Ermittelungen": vgl. §. 350.

10. „für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils": vgl. insbesondere C.P.O. §. 648 ff. — Die Entscheidung des Strafrichters über die Kaution ist sowohl dem Angeschuldigten als dem Bürgen rc. gegenüber eine definitive, mit allen Wirkungen eines Civilendurtheils ausgestattete. Durch Abs. 3 des §. 122 wollte insbesondere ausgedrückt werden, daß es zur Einziehung des Pfandes und zur Exekution gegen den Bürgen in keinem Falle noch eines Civilverfahrens bedürfen solle.

§. 123. (§. 112.)

Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird. §. 123.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

1. „der in demselben angegebene Grund": Wenn nach Wegfall des früheren Grundes ein neuer gesetzlicher Anlaß für die Verhaftung eintritt, so ist die Wiederverhaftung auf Grund einer neuen richterlichen Beschlußfassung zulässig (M. S. 158, P. S. 159). — Die Bestimmung in Abs. 1 gilt für alle Stadien des Verfahrens und nöthigt den Richter, in jeder Lage des Prozesses von Amtswegen zu prüfen, ob die Fortdauer der Haft gesetzlich gerechtfertigt sei (M. S. 158).

2. Zu Abs. 2: Ein in der R.J.K. gestellter Antrag des Inhalts:

> „Wird gegen ein freisprechendes Urtheil sofort bei Verkündigung desselben ein Rechtsmittel eingelegt und befand sich der Angeklagte bis dahin in Haft, so kann das Gericht einem Antrage auf Fortdauer derselben stattgeben." —

wurde abgelehnt. Es wurde hervorgehoben, daß durch das freisprechende Urtheil jedenfalls der dringende Verdacht der Verübung einer strafbaren Handlung, welcher stets eine Voraussetzung der Untersuchungshaft bilde, beseitigt sei (P. S. 159; vgl. auch M. S. 158). Auch hier jedoch steht die erfolgte Aufhebung der Haft einer Wiederverhaftung nicht entgegen, wenn nach Einlegung des Rechtsmittels ein gesetzlicher Anlaß zur Erlassung eines neuen Haftbefehls eintritt. —

§. 124. (§. 113.)

Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gerichte erlassen. §. 124.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwalt-

§. 124. schaft auch zur Aufhebung eines solchen, sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

1. „von dem zuständigen Gerichte": d. h. von demjenigen Gerichte, welches in dem betreffenden Stadium des Verfahrens mit der Sache befaßt ist. Vgl. G.V.G. §§. 30, 82; St.P.O. §§. 197, 205 Abs. 2.

2. „der Untersuchungsrichter": Durch diese dem Untersuchungsrichter eingeräumte Zuständigkeit wollte nicht ausgeschlossen werden, daß in zweifelhaften Fällen der Untersuchungsrichter selbst, statt von der ihm gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen, die Entscheidung des Gerichtes über Haftfragen einhole. Bei mangelnder Zustimmung des Staatsanwalts zur Aufhebung eines Haftbefehles oder zur Freilassung gegen Kaution ist dem Untersuchungsrichter durch den von der R.J.K. beschlossenen Schlußsatz des Abs. 2 die Einholung dieser Entscheidung sogar zur Pflicht gemacht, wenn er sich der Anschauung des Staatsanwaltes nicht fügen will. — In allen Fällen ist das Interesse des Angeschuldigten durch das ihm jederzeit zustehende Recht der Beschwerde (§§. 346, 352) gewahrt (M. S. 159, P. S. 865).

3. Bei der Haftentlassung gegen Sicherheit ist die Zustimmung des Staatsanwaltes auch bezüglich der Art und Höhe der Kaution erforderlich; vgl. Schwarze Note 7 zu §. 124, Löwe Note 5a ibid. und Thilo Note 4 ibid.; a. M. Keller Note 4 zu §. 124.

4. „unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden": Zur Abkürzung des Verfahrens kann der Untersuchungsrichter bei Vorlage der Sache an den Staatsanwalt diesen sofort ersuchen, im Falle seines Nichteinverständnisses die Akten dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen (P. S. 865). — Die Vorschrift über die 24stündige Frist ist nur instruktionell; eine Rechtsfolge ist mit dem Ablauf derselben nicht verbunden.

5. „die gleiche Befugniß": d. h. auch der Vorsitzende ist zur Aufhebung des Haftbefehls sowie zur Freilassung gegen Sicherheit nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes befugt. Versagt der Staatsanwalt die Zustimmung, so hat das erkennende Gericht zu entscheiden und ist bis zu dieser Entscheidung mit der Entlassung zuzuwarten.

6. „in dringenden Fällen": Voraussetzung der Entscheidungsbefugniß des Vorsitzenden ist die Dringlichkeit der zu verfügenden Maßregel. Ob ein Dringlichkeitsfall vorliege, entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen.

7. „der Vorsitzende des erkennenden Gerichts": Vgl. hieher für schwurgerichtliche Fälle den §. 83 Abs. 3 des G.V.G., lautend:

„So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte."

§. 125. (§. 114.)

Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein Haftbefehl erlassen werden. §. 125.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§. 114—123 finden entsprechende Anwendung.

§. 126. (§. 115.)

Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist. §. 126.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

1. Zu den §§. 125 u. 126: Diese §§. beziehen sich auf das die öffentliche Klage vorbereitende staatsanwaltschaftliche Verfahren (sog. Skrutinialverfahren), sowie auf solche Fälle, in denen die Verhaftung eines Verdächtigen angezeigt erscheint, ehevor noch die Staatsanwaltschaft mit der Sache befaßt ist (§. 163). Abgesehen von den schöffengerichtlichen Sachen, bei welchen das Gesetz die Voruntersuchung stets ausschließt (§. 176 Abs. 3), sowie von jenen Straffällen, in welchen die Durchführung einer Voruntersuchung obligatorisch ist (§. 176 Abs. 1), wird es die Staatsanwaltschaft häufig nothwendig finden, zur Vereinfachung und Beschleunigung der Sache den weiteren Weg der gerichtlichen Voruntersuchung zu vermeiden, durch einzelne Erhebungen die Verdachtsgründe aufzuklären und dann zwischen Anklage und Einstellung des Verfahrens zu wählen. In solchen Fällen nun müßte nach §. 112 der Beschuldigte stets auf freiem Fuße bleiben oder die Staatsanwaltschaft wäre gezwungen, durch den der Sachlage nicht entsprechenden Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung die veranlaßte Verhaftung des Beschuldigten möglich zu machen. Zur Vermeidung dieses Mißstandes wurde die hier fragliche provisorische Verhaftung (der Entwurf hatte sie Verwahrung genannt, vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt) für statthaft erklärt (M. S. 159).

§.125-126. 2. Die nach §. 125 vom Amtsrichter verhängte Haft ist nur eine provisorische Maßregel und bezüglich ihrer Dauer an die im §. 126 bestimmten Fristen gebunden. Nach Ablauf dieser Fristen ist der Verhaftete freizulassen, soferne nicht durch Erhebung der öffentlichen Klage die provisorische Haft in die förmliche Untersuchungshaft (§. 112) übergeht.

3. Zu §. 125: „von Amtswegen“: Von der von Amtswegen beschlossenen Verhaftung hat der Amtsrichter wegen der Fristen des §. 126 sogleich der Staatsanwaltschaft Kenntniß zu geben. Die Verhaftung tritt sofort außer Kraft, wenn der Staatsanwalt nach §. 126 dieß beantragt.

4. Ohne Einfluß für das Wesen und die Bedeutung dieser Haft ist es, ob eine vorläufige Festnahme (§§. 127, 128) des Verdächtigen stattgefunden hat oder nicht.

5. Zu §. 125: „einschließlich der Sicherheitsleistung“: Die amtsrichterliche Zuständigkeit unterliegt nicht den Beschränkungen hinsichtlich der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, welchen nach §. 124 der Untersuchungsrichter unterworfen ist. An den Vorschriften über die Beschwerde (vgl. §§. 346, 352) wird hiedurch nichts geändert. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 126 (auch Note 3 zu §. 126), Schwarze Note 3 zu §. 125, Thilo Note 3 ibid., a. M. Voitus Note 2 zu §. 125.

6. Zu §. 125: „ein Gerichtsstand begründet ist“: d. h. ein für die Begründung des Gerichtsstandes maßgebender Ort liegt. Diesem Orte wird hier der Ort der Betretung gleichgestellt, ohne daß jedoch hiedurch an der Zuständigkeit für die Hauptsache etwas geändert wird. — Unter mehreren nach §. 125 zuständigen Amtsrichtern wird die Prävention entscheiden. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 125.

7. Die vor Erhebung der öffentlichen Klage verfügte Verhaftung ist aufzuheben: a) wenn der Staatsanwalt dieß beantragt, b) wenn die gesetzliche Frist (eine Woche, bezw. zwei und vier Wochen) abgelaufen und nicht die Fortdauer der Haft von dem nach §. 124 zuständigen Richter verfügt ist.

ad a) Stellt der Staatsanwalt selbst im Vorverfahren den Antrag auf Freilassung, so ist der Amtsrichter daran gebunden. In diesem Stadium der Sache, in welchem sich noch alle Fäden in der Hand des Staatsanwaltes befinden, muß nicht nur die Frage, ob öffentliche Anklage zu erheben sei, sondern auch die Frage, ob die Fortdauer einer allenfalls verfügten Verhaftung nothwendig erscheine, vom Staatsanwalte, der allein hier dominus litis ist, entschieden werden (P. S. 868).

ad b) Die Frist beginnt mit Vollstreckung des Haftbefehles, d. h. mit der erfolgten Verhaftung. Verlangt der Staatsanwalt Verlängerung der Frist, so hat er seinen Antrag zu motiviren und dem Amtsrichter, welchem die Kognition darüber zusteht, das Erforderniß der Verlängerung der Haft darzuthun (P. S. 916).

8. Bei Antragsreaten ist eine Verhaftung auf Grund des §. 125 auch schon vor Stellung des Strafantrags zuläßig (vgl. §. 130; P. S. 174, 176, 179).

9. Die Aufhebung des Haftbefehls durch den Amtsrichter hat nach Ablauf der (ursprünglichen oder nach Abs. 2 verlängerten) Frist von Amtswegen zu erfolgen, wenn nicht zuvor eine entgegenstehende Anordnung des zuständigen Richters (Untersuchungsrichter oder Strafkammer) zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

10. Ueber die Berechnung der Frist vgl. §. 43.

11. Die Dauer der provisorischen Untersuchungshaft darf bei Verbrechen und Vergehen höchstens vier Wochen, bei Uebertretungen höchstens zwei Wochen betragen, da jede fernere Frist sich unmittelbar an die frühere anschließt. — Es ist nicht angängig, selbst wenn von vorneherein ersichtlich ist, daß die längste zulässige Frist zur Vorbereitung der öffentlichen Klage erforderlich sein werde, dem Staatsanwalt auf seinen ersten Antrag sogleich eine längere als eine einwöchige Nachfrist zu gewähren; vielmehr ist ausdrücklich ein erster und dann ein erneuter Antrag der Staatsanwaltschaft zur Bedingung gestellt. Vgl. Thilo Note 6 zu §. 126, Löwe Note 7 ibid. §125-126.

§. 127. (§. 116.)

Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen. §. 127.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

1. Die §§. 127 ff. handeln von der vorläufigen Festnahme; sie regeln die Voraussetzungen unter denen verdächtige Personen ohne richterlichen Haftbefehl festgenommen werden können (M. S. 156).

2. „auf frischer That“: Im Entwurfe hieß es: „auf frischer That oder unmittelbar nachher“. Letztere Worte wurden gestrichen, jedoch — wie ausdrücklich hervorgehoben wurde — ohne daß eine sachliche Aenderung bezweckt wurde (P. S. 869). — Es fällt also unter die Verfolgung auf frischer That insbesondre auch die sog. Nacheile. In Betreff derselben vgl. G.V.G. §. 168, lautend:

> „Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaats fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.
>
> Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern.“

3. „sind auch dann .. befugt“: gleichviel ob vor oder nach Erhebung der öffentlichen Klage (P. S. 173 ff.).

4. „deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt“: Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, welcher den Abs. 3 dahin fassen wollte, daß wenigstens die Wahrscheinlichkeit einer Antragstellung konstatirt sein müsse, ehe die Festnahme erfolgen dürfe, wurde abgelehnt (P. S. 174). Vgl. jedoch §. 130. — Die Bestimmung in Abs. 3 bezieht sich auf die Fälle der beiden vorhergehenden Absätze.

5. Die vorläufige Festnahme bei Betretung und Verfolgung auf frischer That ist zulässig bei allen strafbaren Handlungen (ohne die Einschränkung des §. 113). Abgesehen von den Fällen der Betretung auf frischer That steht die vor-

§. 127. läufige Festnahme nur der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten (diesen aber ohne Rücksicht darauf, ob sie der Staatsanwaltschaft als Hülfsbeamte unterstellt sind) und nur dann zu, wenn die Erlassung eines Haftbefehls gerechtfertigt sein würde (§§. 112, 113) und die Verhaftung des Verdächtigen so dringlich erscheint, daß sie nicht bis zum Eintreffen der richterlichen Verfügung aufgeschoben werden kann. Ist letztere Voraussetzung gegeben, so kann auch Kollusionsgefahr den Anlaß zur Festnahme bilden. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 127.

6. Die Frage der Verhaftung zur Verhinderung der Verübung oder der Fortsetzung strafbarer Handlungen wird von der St.P.O. gar nicht berührt, weil es nicht Aufgabe einer Prozeßordnung ist, Vorbeugungsmaßregeln polizeilicher Natur zu treffen. Die Zulässigkeit und die Formen einer deßfallsigen Verhaftung bestimmen sich deßhalb nach den jeweiligen Landesgesetzen über Präventivpolizei (M. S. 156). — Vgl. §. 76 des Entwurfes des bayer. Ausführungsgesetzes zur St.P.O.

§. 128. (§. 117.)

§. 128. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des §. 126 Anwendung finden.

1. „sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird": Hiemit wollte angedeutet werden, daß der Privatmann oder Polizeibeamte, welcher eine Person in flagranti festgenommen hat, diese unter Umständen auch wieder freilassen kann, ohne sie dem Amtsrichter vorzuführen. — Selbstverständlich ist auch, daß der Private den Festgenommenen nicht selbst dem Richter vorzuführen braucht, sondern ihn der Polizei zur Vorführung übergeben kann (P. S. 176).

2. „spätestens am Tage nach der Vorführung": auch dann, wenn dieser Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist.

3. „die Festnahme nicht für gerechtfertigt": Richtiger sollte es anstatt „Festnahme" heißen „Fortdauer der Haft". Denn wenn der Amtsrichter findet, daß zwar die Festnahme als solche d. h. die Ergreifung ohne richterlichen Befehl nicht gerechtfertigt war, daß aber nunmehr die Voraussetzungen zur Erlassung eines Haftbefehls nach §. 125 vorliegen, so hat er nicht etwa die Freilassung anzuordnen, sondern den Haftbefehl zu erlassen. Vgl. Löwe Note 8 zu §. 128.

4. „erläßt er einen Haftbefehl": Dieser Haftbefehl unterscheidet sich in Nichts von dem des §. 125; es finden also die §§. 114—123 auf denselben entsprechende Anwendung.

5. „auf welchen die Bestimmungen des §. 126 Anwendung finden": §. 128 bezieht sich, wie der vorallegirte Satz entnehmen läßt, auf die Fälle der Festnahme vor erhobener öffentlicher Klage (P. S. 175). — Ist gegen den Festgenommenen bereits öffentliche Klage erhoben, so tritt §. 129 ein.

§. 129. (§. 117a.)

Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden. §. 129.

1. §. 129 setzt voraus, daß ein Haftbeschluß Seitens des zuständigen Gerichts oder Untersuchungsrichters noch nicht vorliegt; in letzterem Falle ist §. 132 anwendbar.

2. „dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter": Die Vorführung vor das zuständige Gericht oder den Untersuchungsrichter mit Uebergehung des Amtsrichters wird nur dann erfolgen, wenn erstere sich am Sitze des Amtsrichters befinden. Andernfalls ist es ein großer Schutz für den Festgenommenen, wenn die Vorführung zuerst an den Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgte, geschieht, weil der Amtsrichter vor Einleitung eines vielleicht weiten Transportes eine vorläufige Kognition über die Festnahme und die Nothwendigkeit ihrer Aufrechterhaltung eintreten lassen muß (P. S. 175).

§. 130. (§. 117b.)

Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des §. 126 gleichfalls Anwendung. §. 130.

Dieser §., welcher den Zweck hat, das Verfahren bei Antragsreaten zu beschleunigen, bezieht sich sowohl auf die Fälle des §. 125, wie auf jene des §. 128 (s. auch §. 127 Abs. 3). (P. S. 176, 179.) — Die Zeitbestimmung des §. 126 über die Dauer der Haft hat selbstverständlich auf die Dauer der Antragsfrist (St.G.B. §. 61) keinen Einfluß. —

§. 131. (§. 118.)

Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter, sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält. §. 131.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte straf-

§. 131. bare Handlung, sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

1. Der Steckbrief — als ein Mittel zur Vollstreckung eines richterlichen Haftbefehls oder Strafurtheils — ist ein allgemeines, an keine bestimmte Behörde erlassenes Ersuchschreiben zum Zwecke der Ergreifung einer genau bezeichneten Person. Ueber die Art der Bekanntmachung enthält die St.P.O. keine Vorschrift.

2. „wenn ein Festgenommener": Abs. 2 des §. 131 betrifft den Fall der vorläufigen Festnahme (§. 127). Entzieht sich ein vorläufig Festgenommener vor oder bei seiner Vorführung vor den Richter der Verwahrung, so würde die Ereilung desselben häufig gar nicht mehr möglich sein, wenn eine steckbriefliche Verfolgung erst auf dem Umwege einer richterlichen (oder staatsanwaltschaftlichen) Verfügung erreichbar wäre. Für die hier nothwendige möglichst rasche Verfolgung eignen sich am besten die Polizeibehörden (P. S. 177, 869). — Sind die Polizeibehörden auch dann zur Erlassung des Steckbriefes befugt, wenn eine Person, gegen welche bereits Haftbefehl erlassen und welche der Polizeibehörde zum Transporte übergeben ist, während des Transportes entspringt? Bejahend Löwe Note 4 zu §. 131.

3. Der §. 131 und insbesondre auch der Abs. 2 desselben bezieht sich nur auf das eigentliche Strafverfahren, nicht auch auf jene Fälle, in welchen ein bereits Verurtheilter sich der Strafvollstreckung entzieht (P. S. 870, R.K.B. S. 29). Letzteren Falles ist §. 489 St.P.O. maßgebend.

§. 132. (§. 119.)

§. 132. Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

1. Die hier gegebene Vorschrift soll die möglichst baldige Freilassung eines Ergriffenen für den Fall sichern, wenn die Ergreifung auf einem thatsächlichen Irrthum (Personenverwechselung) beruhte (M. S. 159).

2. „dem nächsten Amtsrichter": d. i. demjenigen, dessen Amtssitz am schnellsten zu erreichen ist. Dieß ist nicht nothwendig derjenige, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt ist. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 132.

3. „Seine Vernehmung": Diese Vernehmung hat nur den Zweck, ein etwaiges Mißverständniß bei der Ergreifung zu beseitigen.

4. Außer der Verhaftung kennt die St.P.O. noch als Mittel, um die Gestellung eines flüchtigen Beschuldigten zu bewirken, die Vermögensbeschlagnahme (§. 332) und das sichere Geleit (§. 337).

Zehnter Abschnitt.

Vernehmung des Beschuldigten.

§. 133. (§. 120.)

Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden. §. 133.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

1. „zur Vernehmung“: Die Frage, wann eine Vernehmung des Beschuldigten stattzufinden habe, ist in den Vorschriften des zweiten Buches für jeden Abschnitt des Verfahrens besonders (vgl. die §§. 190, 160) geregelt (M. S. 159). Vgl. auch die §§. 115 u. 125, 128, 129 u. 132. —

2. „schriftlich zu laden“: Selbstverständlich ist, daß die Vernehmung auch geschehen kann, wenn der Beschuldigte unaufgefordert oder auf formlose Bestellung vor dem Richter erscheint.

3. „kann unter der Androhung geschehen“: Das nach dem Entwurfe obligatorische Präjudiz der Vorführung wurde von der R.J.K. in ein fakultatives verwandelt (P. S. 186). Abgesehen von der Vorschrift des §. 134 ist die Vorführung erst zulässig, wenn der Beschuldigte, obwohl ihm die Vorführung in der Ladung angedroht war, ohne genügende Entschuldigung ausbleibt.

4. Die Bestimmungen des §. 133 haben zwar keine Bedeutung für das Hauptverfahren, für welches §. 215 (vgl. auch §§. 229 Abs. 2, 242) maßgebend ist, wohl aber allgemeine Bedeutung für die Voruntersuchung und das staatsanwaltschaftliche Vorbereitungsverfahren. Daß aber der Staatsanwalt nicht selbst den Verdächtigen unter dem Präjudize der Vorführung zum Verhöre laden, geschweige denn vorführen lassen könne, ergibt sich aus §. 160 der St.P.O.; denn die Vornahme eines förmlichen Verhöres des Beschuldigten ist eine Untersuchungshandlung, deren selbstständige Vornahme nirgends dem Staatsanwalte gestattet, folglich von ihm nur durch Requisition des Richters zu erreichen ist. Der auf Requisition des Staatsanwaltes handelnde Amtsrichter hat dann allerdings dasselbe Recht, den Beschuldigten zum Erscheinen zu nöthigen, wie der Untersuchungsrichter (P. S. 186). — A. M. Voitus, welcher in Note 3 zu §. 133 unter Bezugnahme auf §. 159 St.P.O. darzuthun versucht, daß auch der Staatsanwalt im Skrutinialverfahren das Recht habe, den Verdächtigen zu zwingen, vor ihm zu erscheinen. Dagegen vgl. Schwarze Note 2 zu §. 133, Thilo Note 4 ibid.

§. 134. (§. 121.)

Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden. §. 134.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

1. „die sofortige Vorführung“: d. i. die Vorführung ohne vorgängige Ladung (M. S. 160).

§. 134. 2. „wenn Gründe vorliegen, welche ꝛc.“: vgl. §§. 112, 113, 125 und Note 1 zu §. 115.

3. „In dem Vorführungsbefehle ꝛc.“: Gleichgiltig ist, ob derselbe die sofortige Vorführung des Beschuldigten anordnet (§. 134 Abs. 1) oder in Verwirklichung des in einer früheren, unbeachtet gebliebenen Ladung angedrohten Präjudizes (§. 133) ergeht.

4. „Grund der Vorführung“: Unentschuldigtes Ausbleiben oder Vorhandensein der Voraussetzungen eines Haftbefehles.

5. Thilo Note 3 zu §. 134 und Löwe Note 6 ibid. halten dafür, daß die Bestimmung des §. 132 auch auf den Vorführungsbefehl analog anzuwenden sei, sohin der Vorzuführende, wenn er außerhalb des Bezirkes des ladenden Richters betroffen wird, die Vorführung vor den nächsten Amtsrichter verlangen könne, um etwaige Mißverständnisse über die Ausführung des Befehles darthun zu können.

§. 135. (§. 122.)

§. 135. Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

„nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus“: Vgl. Note 2 zu §. 128.

§. 136. (§. 125.)

§. 136. Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

1. Jeder Angeschuldigte ist im Vorverfahren einzeln zu vernehmen. In Betreff der Gegenüberstellung mehrerer Mitbeschuldigter wird §. 58 Abs. 2 analog anwendbar sein. Zur Vernehmung ist ein Gerichtsschreiber beizuziehen (§. 185); weder der Staatsanwalt noch der Vertheidiger dürfen derselben beiwohnen (§. 190). Ueber die Vernehmung von tauben, stummen und der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten vgl. G.V.G. §§. 187, 188 (abgedruckt in Anhang III).

2. „bei Beginn der ersten Vernehmung“: Dieser Satz wurde von der R.J.K. neu eingefügt, um zu verhüten, daß eine Masse von Vorhalten erfolge, ehe der Beschuldigte noch weiß, um was es sich handelt (P. S. 188).

3. „ob er etwas .... erwidern wolle“: Der Beschuldigte ist befugt, die Antwort zu verweigern; ohnedem fehlt es an geeigneten Mitteln, eine solche zu erzwingen. Dadurch wird auch jeder mittelbare Zwang, welcher die Herbeiführung unfreiwilliger Eröffnungen bezweckt, ausgeschlossen, namentlich die Vorlegung

von Fragen, deren Tragweite und Zusammenhang mit dem Belastungsbeweise der §. 136.
Beschuldigte nicht übersieht (M. S. 160, R.K.B. S. 30). Wohl aber wird der Richter berechtigt und verpflichtet sein, dem die Antwort verweigernden Beschuldigten vorzuhalten, daß aus seiner Weigerung möglicherweise ein ihm ungünstiger Schluß gezogen werden und dieselbe auch hinsichtlich des Vertheidigungsbeweises nachtheilige Folgen haben könne. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 136. Schwarze Note 7 ibid.

4. „zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe": Hieraus folgt, daß der Richter dem Beschuldigten die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe vorhalten muß.

5. „zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen": Im Entwurfe hieß es „zu seiner Rechtfertigung". Die neue Fassung wurde gewählt, um auszudrücken, daß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden solle, auch solche Thatsachen vorzubringen, welche, ohne die Handlung vor dem Strafrichter zu rechtfertigen, dieselbe doch in einem milderen Lichte — und zwar nicht blos bezüglich der Strafzumessung, sondern auch bezüglich der Qualifikation — erscheinen lassen (P. S. 189).

6. „seiner persönlichen Verhältnisse": Namen, Geburtsort, Wohn- oder Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie etwaige Vorbestrafungen des Beschuldigten werden regelmäßig festzustellen sein. Daneben können die Militärverhältnisse, der frühere Lebenslauf des Beschuldigten sowie seine Familien- und Vermögensverhältnisse Gegenstand der Erörterung werden. Ebenso hat der Richter da, wo die urkundliche Feststellung des Alters oder der Vorbestrafungen des Beschuldigten für die Anwendung des Strafgesetzes von Erheblichkeit ist, auf die Herbeischaffung des Geburtszeugnisses sowie der früher ergangenen Strafurtheile Bedacht zu nehmen. Derselbe wird endlich auch, wenn die Vernehmung dazu Veranlassung gibt, den Geistes- und Gemüthszustand, sowie die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zur Zeit der Vernehmung oder zur Zeit der That, nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen (vgl. auch §. 81), seiner Prüfung unterziehen müssen (M. S. 160). — Auch der Leumund des Beschuldigten wird in den geeigneten Fällen zu erforschen sein. Im Vorverfahren kann dieß durch Einholung eines schriftlichen Leumundszeugnisses geschehen; bezüglich der Hauptverhandlung vgl. §. 255.

Elfter Abschnitt.

Vertheidigung.

§. 137. (§. 124.)

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des §. 137.
Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Vertheidiger wählen.

1. „in jeder Lage des Verfahrens": Also auch schon im Vorverfahren, soweit nicht bei einzelnen Untersuchungsakten die Anwesenheit des Vertheidigers ausdrücklich vom Gesetze ausgeschlossen ist (vgl. §§. 190, 167). Hierin weicht das Gesetz von der Mehrzahl der bisherigen deutschen Strafprozeßordnungen

§. 137. ab, indem diese die Vertheidigung des Beschuldigten in der Voruntersuchung theils ganz ausschlossen, theils nur in sehr beschränkter Weise zuließen. Bei dieser Aenderung war die Erwägung maßgebend, daß es als eine Forderung der Gerechtigkeit erscheint, schon von Anbeginn des Verfahrens an, gleichwie dem auf die Ueberführung des Beschuldigten gerichteten Angriff des Klägers, so auch der Vertheidigung des Beschuldigten freie Bewegung zu gestatten. Wenn es auch Fälle geben mag, in denen die Zulassung der Vertheidigung im Vorverfahren der Ermittelung der Wahrheit hinderlich sein kann, so wird sie doch in vielen Fällen auch dazu dienen, die Verweisung schuldloser Personen vor das erkennende Gericht zu verhindern. Eine Mitwirkung des Vertheidigers im Vorverfahren ist namentlich dann von besonderer Wichtigkeit, wenn Beweisaufnahmen (Augenscheinseinnahmen, Zeugenvernehmungen) stattfinden, welche sich in der Hauptverhandlung nicht wiederholen lassen. Zu diesen allgemeinen Erwägungen trat noch der besondre Grund, daß in der Zulassung der Vertheidigung im Vorverfahren eine jener erhöhten Garantieen für den Rechtsschutz des Beschuldigten erblickt wurde, welche die Beseitigung der Berufung in den landgerichtlichen Strafsachen als nothwendig erscheinen ließ. — Uebrigens hat das Gesetz in den §§. 147 und 148 darauf Bedacht genommen, einem Mißbrauch des Vertheidigungsrechtes im Vorverfahren thunlichst vorzubeugen (M. S. 161).

2. „einen gesetzlichen Vertreter": Gleichviel ob wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde (M. S. 161). Der Begriff des gesetzlichen Vertreters bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht; dabei ist aber selbstverständlich, daß eine Vertretung, welche lediglich die Wahrung vermögensrechtlicher Interessen bezweckt (cura prodigi, Absentenkuratel) für das Strafverfahren bedeutungslos ist. Vgl. Löwe Einleitung zum 11. Abschnitt, Note 2a, Voitus Note 3 zu §. 137. — Die Befugnisse des gesetzlichen Vertreters werden in den §§. 137, 140, 149, 268, 340, 371, 405 behandelt. — Im Falle der Abwesenheit des Beschuldigten sind in gewissen Beziehungen die Angehörigen desselben zu seiner Vertretung befugt (§§. 322, 328, 474).

3. „selbstständig", d. h. unabhängig von dem Willen des Beschuldigten selbst. Natürlich wird hiedurch das eigene Recht des Beschuldigten zur Wahl eines Vertheidigers nicht beschränkt (M. S. 161). Vgl. noch §. 149; s. auch §. 226.

4. Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, des Inhalts:

„Der Vertheidiger bedarf zur Vornahme einzelner Vertheidigungshandlungen, insbesondre zur Einlegung von Rechtsmitteln, weder des ausdrücklichen Auftrags noch der Zustimmung des Beschuldigten oder des gesetzlichen Vertreters desselben" —

wurde vom Antragsteller zurückgezogen, nachdem derselbe Seitens eines Regierungskommissärs als selbstverständlich und darum überflüssig bezeichnet worden war (P. S. 506). Bezüglich der Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln vgl. §§. 339, 344.

5. „des Beistandes eines Vertheidigers": nicht der Vertretung durch einen Vertheidiger". Außerhalb der Hauptverhandlung ist eine Vertretung des Beschuldigten schlechthin (vgl. jedoch §. 119) unzulässig; in der Hauptverhandlung ist sie nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen (vgl. §§. 233, 322, 370, 390, 427, 451, 457, 474) zugelassen.

§. 138. (§. 125.)

Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden. §. 138.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

1. Zu bemerken ist, daß §. 138 (und 139) nur von den gewählten Vertheidigern handelt. Wer vom Gerichte als Vertheidiger bestellt werden kann und wann eine solche Bestellung einzutreten hat, ist in den §§. 144, 140—143 bestimmt. (Das Gesetz versteht unter Bestellung eines Vertheidigers die Beiordnung desselben durch das Gericht, unter der Wahl die Bestimmung des Vertheidigers durch den Angeschuldigten bezw. dessen gesetzlichen Vertreter.)

2. Ein bei einem deutschen Gerichte zugelassener Rechtsanwalt sowie ein Rechtslehrer (auch Privatdozent) an einer deutschen Hochschule kann bei jedem deutschen Gerichte als Vertheidiger auftreten.

3. Ueber die Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Uebernahme von Vertheidigungen und über die Gründe, welche zur Ablehnung eines Mandates berechtigen, vgl. die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, §§. 30, 31. Daselbst ist eine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Annahme eines ihm angetragenen Mandates nicht statuirt, wenn auch die Motive (S. 53) hervorheben, wie es zu dem nobile officium des Rechtsanwalts gehöre, daß er nicht ohne triftigen Grund seine Berufsthätigkeit versage. Nur dazu ist der Rechtsanwalt verpflichtet (vgl. §. 30 cit.), daß er, wenn er ein ihm angetragenes Mandat nicht annehmen will, die Ablehnung ohne Verzug erkläre.

4. „andere Personen können nur &c.": Der Entwurf hatte die Wählbarkeit als Vertheidiger auf Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen beschränkt. Weiter war der Kreis der durch das Gericht bestellbaren Vertheidiger gezogen (§. 127 des Entwurfes, nunmehr §. 144). Die R.J.K. beschloß nun, um dem Beschuldigten eine möglichst freie Wahl zu sichern, nicht nur alle jene Rechtskundigen, welche vom Gerichte als Vertheidiger bestellt werden können, sondern auch andere Personen als Wahlvertheidiger zuzulassen, jedoch alle (auch die nach §. 144 bestellbaren) nur mit Genehmigung des Gerichts und die nicht unter §. 144 fallenden in wichtigeren Fällen (bei nothwendiger Vertheidigung) nur unter dem juristischen Beistande eines rechtskundigen (§. 144) Vertheidigers (P. S. 489). — Man wollte durch diese Erweiterung des Kreises der als Vertheidiger wählbaren Personen namentlich auch ermöglichen, daß sich da, wo es an Anwälten fehlt (bei den Schöffengerichten), eine Klasse nicht rechtskundiger Leute bilde, welche sich mit der Vertheidigung beschäftigen. Die nothwendige Garantie gegen Mißbrauch erblickte man in der in jedem Falle erforderlichen gerichtlichen Genehmigung. Ferner wollte man jene Fälle berücksichtigen, in welchen der Angeklagte ein besonderes Interesse habe, gerade durch eine bestimmte Person vertheidigt zu werden, was namentlich der Fall sein könne, wenn es sich vorwiegend um technische

§. 138. Kenntnisse handle (z. B. in Fragen der Zurechnungsfähigkeit durch einen Arzt, in Preßprozessen durch einen Literaten). (P. S. 490 ff.) — Als selbstverständlich wurde bezeichnet, daß die Gerichte zweifelhafte Personen, wie removirte Advokaten, abgesetzte Richter u. dgl., nicht zulassen werden (P. S. 495).

5. „mit Genehmigung des Gerichts“: des Gerichts, nicht des Vorsitzenden und während der Voruntersuchung nicht des Untersuchungsrichters, sondern der Strafkammer. — Im Vorbereitungsverfahren steht die Beschlußfassung dem Amtsrichter zu.

6. Die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung erfolgt nach freiem Ermessen des Gerichts. Die ertheilte Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn sich herausstellt, daß der Vertheidiger seiner Aufgabe nicht gewachsen ist oder daß er die Vertheidigung in einer die Interessen der öffentlichen Ordnung gefährdenden Weise führt. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 138, Thilo Note 6 ibid.

7. Die Wahl des Vertheidigers ist schriftlich oder mündlich zu den Akten anzuzeigen; die Anzeige ist als stillschweigend geschehen anzunehmen, wenn der Vertheidiger mit dem Beschuldigten vor Gericht erscheint und ohne Widerspruch des letzteren die Vertheidigung führt. Einer schriftlichen Vollmacht bedarf es nur in den Fällen, in welchen der Vertheidiger in der Hauptverhandlung als Vertreter des nicht anwesenden Angeklagten auftritt (vgl. Note 5 a. E. zu §. 137).

§. 139. (§. 125 a.)

§. 139. Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.

1. Der §. 139 gestattet den Anwälten die Substitution älterer Rechtskandidaten ohne Genehmigung des Gerichtes, und zwar auch in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung. — Sogenannte Generalsubstituten der Anwälte sind, auch wenn sie nur die erste Prüfung bestanden haben (G.V.G. §. 2), in Bezug auf Zulassung zur Vertheidigung, Wählbarkeit rc. den Anwälten gleich zu achten (P. S. 507).

2. Die Vorschrift des §. 139 gilt nur für den als Vertheidiger gewählten, nicht für den zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalt. Dagegen ist sie in Fällen der nothwendigen und der willkührlichen Vertheidigung gleichmäßig anwendbar.

3. „beschäftigt ist“: Hiemit ist ausgedrückt, daß nur solche Personen substituirt werden können, welche sich zur Zeit der Substituirung noch im Justizdienste befinden.

4. „mit Zustimmung des Angeklagten“: Muß aus dem Gebrauche des Wortes „Angeklagten“ gefolgert werden, daß §. 139 erst Anwendung finden kann, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist (§. 155)? Diese Frage wird bejahend beantwortet von Löwe Note 4 zu §. 139 und Voitus Note 2 ibid., verneinend (unter Bezug auf die Entstehungsgeschichte des §. 139) von Keller Note 3 zu §. 139. Die Protokolle der R.J.K. schweigen über diese Frage. —

§. 140. (§. 126.)

Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgerichte in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind. §. 140.

In Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

   Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im §. 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

1. „ist nothwendig": d. h. sie muß selbst gegen den Willen des Beschuldigten angeordnet werden (M. S. 162) und selbst dann, wenn der Beschuldigte ein Rechtsverständiger ist und seine Vertheidigung etwa selbst führen wollte.

2. „vor dem Reichsgerichte in erster Instanz": vgl. G.V.G. §. 136 Nr. 1 (abgedruckt oben in der Note zu §. 1).

3. „vor dem Schwurgerichte": vgl. G.V.G. §. 80 mit §. 73 Nr. 2—7, E.G. z. G.V.G. §. 6 (s. oben Note zu §. 1). — Uebrigens ist die Vorschrift des Abs. 1 des §. 140 auch auf solche Personen anwendbar, welche einer an sich nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder Schwurgerichts gehörigen strafbaren Handlung angeklagt, wegen des Zusammenhangs dieser Anklage mit einer anderen, dieser Zuständigkeit unterliegenden Strafsache (vgl. oben §. 2 ff.) aber vor das Reichsgericht oder das Schwurgericht zu verweisen sind (M. S. 162).

4. „vor dem Landgerichte": Die Bestimmungen in Abs. 2 des §. 140 enthalten gegenüber dem Entwurfe, welcher die nothwendige Vertheidigung nur für die vor dem Reichsgerichte und den Schwurgerichten zu verhandelnden Sachen vorschrieb, eine sehr erhebliche Erweiterung. — Auch in den Fällen der Nr. 1 des Abs. 2 des §. 140 kommt es nicht darauf an, daß der Reat an sich zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehört, sondern nur darauf, daß derselbe im konkreten Falle (z. B. wegen Zusammenhangs) von dem Landgerichte verhandelt wird.

5. „das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat": Nicht der Zeitpunkt der That entscheidet, sondern der Zeitpunkt, zu welchem nach Abs. 3 die Bestellung des Vertheidigers erfolgen muß. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 140, Schwarze Note 3 ibid.

§. 140. 6. „welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat“: Der Wahl durch den Angeschuldigten selbst wird die Wahl durch dessen gesetzlichen Vertreter gleichstehen.

7. „sobald die im §. 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat“: d. h. mit oder unmittelbar nach dieser Aufforderung und jedenfalls so zeitig, daß die von dem Angeschuldigten nach §. 199 (im sog. Defensionaltermine) abzugebende Erklärung durch den Vertheidiger oder doch im Benehmen mit demselben abgegeben werden kann (P. S. 498, 499). Der Aufforderung nach §. 199 steht jene nach §. 206 Abs. 2 gleich.

8. „binnen einer Frist von drei Tagen“: Das Recht des Angeschuldigten, in den Fällen der Nr. 2 des Abs. 2 die Beigabe eines Vertheidigers zu verlangen, wurde an eine Frist geknüpft, um zu verhindern, daß derselbe das genannte Recht dazu mißbrauche, die Prozedur hinauszuschieben, wie dieß möglich wäre, wenn er noch in letzter Stunde kurz vor der Hauptverhandlung den Antrag auf Bestellung eines Vertheidigers stellen könnte. Hat der Angeschuldigte die Frist versäumt, so kann, wenn es der Sachlage entspricht, noch immer die Bestimmung in §. 141 Anwendung finden (P. S. 872).

9. Ueber einen weiteren Fall der nothwendigen Vertheidigung vgl. oben §. 81.

10. Die Nothwendigkeit der Vertheidigung beschränkt sich auf das Verfahren in erster Instanz (a. M. Voitus Note 3 zu §. 140), tritt aber selbstverständlich wieder ein, wenn die Sache nach Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils zur neuen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen wird oder wenn im Wiederaufnahmeverfahren die Erneuerung der Hauptverhandlung beschlossen ist. — Dagegen erlöschen die Befugnisse des bestellten Vertheidigers keineswegs mit Erlassung des erstrichterlichen Urtheils (vgl. §. 339). Vgl. Löwe Note 11 zu §. 140, Schwarze Note 7 ibid.

§. 141. (§. 126a.)

§. 141. In anderen als den im §. 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

1. Einem etwaigen Antrage des Beschuldigten auf Zuordnung eines Vertheidigers wird überall da (auch in schöffengerichtlichen Strafsachen) zu entsprechen sein, wo eine Vertheidigung mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Beschuldigten oder auf die Schwierigkeit der Sache angemessen erscheint (M. S. 162).

2. „das Gericht“: Das Gericht beschließt die Bestellung eines Vertheidigers; die Auswahl des Vertheidigers steht nach §. 144 stets dem Vorsitzenden zu.

3. Ein Anspruch auf Beigabe eines Vertheidigers steht dem Beschuldigten außer den Fällen des §. 140 niemals, auch dann nicht zu, wenn er nicht die Mittel besitzt, einen Vertheidiger zu bezahlen.

§. 142. (§. 126b.)

§. 142. Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

1. Die Bestellung des Vertheidigers erfolgt auch im Vorverfahren auf Antrag oder von Amtswegen. Das in den Noten zu §. 141 bemerkte findet auch hier Anwendung. Ist Voruntersuchung anhängig (der Ausdruck „Vorverfahren“ umfaßt das vorbereitende (Skrutinial-)Verfahren und die Voruntersuchung), so beschließt die Strafkammer, nicht der Untersuchungsrichter, die Bestellung des Vertheidigers; im vorbereitenden Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter (P. S. 1121). §. 142.

§. 143. (§. 126c.)

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt. §. 143.

1. Die Bestimmung dieses §. ist allgemein und bezieht sich auf alle Stadien des Verfahrens.

2. „gewählt wird“: Voraussetzung ist, daß die Wahl auch den Anforderungen des §. 138 entspricht. Hienach muß insbesondre der bestellte Vertheidiger neben dem Wahlvertheidiger in Funktion bleiben, wenn die Vertheidigung eine nothwendige ist und der gewählte und vom Gerichte zugelassene Vertheidiger nicht zu jenen Personen gehört, welche nach §. 144 als Vertheidiger bestellt werden können.

3. Wenn der Beschuldigte die getroffene Wahl widerruft, so kann nach erfolgter Zurücknahme der Bestellung die abermalige Bestellung eines Vertheidigers nothwendig werden.

§. 144. (§. 127.)

Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter. §. 144.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

1. Die St.P.O. geht davon aus, daß die am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte verpflichtet sind, die ihnen vom Gerichte übertragenen Vertheidigungen zu übernehmen. Dem entsprechend bestimmt auch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in §. 39:

> „Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.
>
> In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften und bei demselben zugelassenen Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirkes desselben wohnhaften gleich. Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

§. 144. Ein nach §. 12 widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des §. 144 der Strafprozeßordnung zum Vertheidiger bestellt werden."

2. In der R.J.K. wurde konstatirt, daß gegen die in Abs. 2 des §. 144 genannten Personen ein Zwang zur Uebernahme von Vertheidigungen in der Regel nicht, und nur dann stattfinden solle, wenn etwa Justizbeamte zufolge ihrer Stellung dem Gerichte gegenüber zur Uebernahme verpflichtet seien. Landesrechtliche Vorschriften über Regelung der Verpflichtung der Rechtskandidaten zur Uebernahme von Vertheidigungen sind vorbehalten (P. S. 503).

§. 145. (§. 128.)

§. 145. Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige oder die Bestellung eines Vertheidigers in Gemäßheit des §. 141 erfolgt ist, der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt, oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erklärt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

1. Der §. 145 bezieht sich nur auf die Hauptverhandlung, nicht auf die Termine im Vorverfahren, bei denen überhaupt die Anwesenheit des Vertheidigers nicht nothwendig, sondern nur gestattet ist (§. 191).

2. Nur die Fälle der nothwendigen und der nach §. 141 bestellten Vertheidigung sind hier vorgesehen; für erstere macht es aber keinen Unterschied, ob der Vertheidiger bestellt oder gewählt ist. Für andere Fälle der Vertheidigung vgl. §. 227 Abs. 2.

3. „sich weigert, die Vertheidigung zu führen": Ob die Vertheidigung dennoch als geführt anzusehen sei, wenn der Vertheidiger sich nicht veranlaßt findet, einen ausführlichen Schlußvortrag zu halten, soll das Gericht im einzelnen Falle nach seinem Ermessen entscheiden (M. S. 162).

4. „so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen": Die kategorische Fassung des Gesetzes hat hier nicht den Sinn, daß die Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung unter allen Umständen eintreten müßte, wenn der neubestellte Vertheidiger die in Abs. 2 erwähnte Erklärung abgibt; wenn z. B. eine dritte, zum Vertheidiger qualifizirte Person anwesend ist und sich zur Uebernahme der Vertheidigung bereit erklärt, so soll das Gericht nicht behindert sein, durch deren Aufstellung eine Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung zu vermeiden. Zweck der Vorschrift des Abs. 2 ist nur zu verhüten, daß der Angeklagte ohne Vertheidiger sei (P. S. 887). Hienach hat das Gericht nach seinem Ermessen zu

entscheiden, ob eine Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens nothwendig sei, damit der Angeklagte einen geeigneten Vertheidiger habe. Direkt ausgeschlossen ist nur die Fortsetzung der Verhandlung ohne Mitwirkung eines Vertheidigers. — Ueber den Unterschied zwischen Unterbrechung und Aussetzung einer Hauptverhandlung vgl. §§. 227, 228. §. 145.

5. Absatz 3 bezieht sich auf die Fälle des Abs. 1, vgl. oben Note 2.

6. „durch die Schuld des Vertheidigers“: Ob den Vertheidiger eine Schuld trifft und ihm deßhalb die Kosten aufzuerlegen sind, darüber beschließt das die Aussetzung anordnende Gericht. Gegen den Beschluß ist die (fristlose) Beschwerde zulässig (§§. 346—348).

§. 146. (§. 129.)

Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigten kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden. §. 146.

1. Diese Bestimmung gilt für bestellte und für gewählte Vertheidiger.

2. Ob zwischen den Interessen der einzelnen Beschuldigten ein Widerstreit obwaltet, darüber muß im Falle des Zweifels das Gericht entscheiden. Dasselbe hat auch von Amtswegen dafür zu sorgen, daß nicht das Auftreten eines gemeinsamen Vertheidigers zum Nachtheile eines Beschuldigten gereiche (M. S. 162). — Stellt sich erst in der Hauptverhandlung eine Kollision der Interessen der gemeinschaftlich vertheidigten Beschuldigten heraus, so muß sofort ein weiterer Vertheidiger zugezogen oder, wenn dieß nicht möglich ist, die Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung verfügt werden. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 146, Dalcke Note zu §. 146, siehe auch Voitus Note 1 ibid.

§. 147. (§. 130.)

Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt. §. 147.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinenfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Ueberführungsstücke dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

1. §. 147 gilt für alle Vertheidiger ohne Unterschied.

2. „nach dem Schlusse der Voruntersuchung — nach Einreichung

§. 147. der Anklageschrift": vgl. §§. 195, 197. Die Befugniß zur Akteneinsicht tritt also ein, noch ehe der Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens gefaßt ist.

3. „der dem Gerichte vorliegenden Akten": Zu den Untersuchungsakten gehören auch die staatsanwaltschaftlichen Akten, soweit sie dem Gerichte vorliegen. Eine Verpflichtung des Staatsanwalts aber, alle seine Akten dem Gerichte vorzulegen, läßt sich nicht durchführen. Nur jene Aktenstücke, welche zur Begründung der Anklage nöthig sind, müssen mit der Anklageschrift in Vorlage gebracht werden (P. S. 511).

4. „Schon vor diesem Zeitpunkt": Das Gesetz geht davon aus, daß, wenn nicht gewichtige Gründe entgegenstehen — (die Einsicht der vollständigen Akten, namentlich der erst angeordneten, noch in der Schwebe befindlichen Erhebungen und Maßnahmen, z. B. Haussuchungen, Briefbeschlagnahmen, Verhaftung Mitschuldiger, könnte leicht die ganze Arbeit des Untersuchungsrichterrs zerstören; auch Rücksicht auf die Persönlichkeit des jeweiligen Vertheidigers wird von Einfluß sein) — auch im Vorverfahren die Akteneinsicht zu gestatten sei (M. S. 162, P. S. 514 ff.). Die Entscheidung steht in der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter zu.

5. Die Bestimmung in Abs. 3 wurde von der R.J.K. neu eingefügt. Dieselbe erscheint theilweise als Konsequenz der Vorschrift, wonach der Vertheidiger einzelnen Beweisaufnahmen im Vorverfahren beiwohnen (vgl. §§. 191, 167, s. aber auch §. 190 Abs. 2) und hiedurch von ihnen unmittelbare Kenntniß nehmen kann. (R.K.B. S. 34.) Ein Antrag, dem Vertheidiger im Vorverfahren auch die Zeugenvernehmungsprotokolle unbedingt einsehen zu lassen, wurde abgelehnt (P. S. 516, 879 mit 881). Abs. 3 bezieht sich nicht blos auf die Voruntersuchung, sondern auch auf das vorbereitende Verfahren. Die Entscheidung über die Akteneinsicht wird im vorbereitenden Verfahren wohl der Staatsanwaltschaft zustehen.

6. „nach dem Ermessen des Vorsitzenden": Der Entwurf sagte „des Gerichtsvorstandes". Nach der jetzigen, von der R.J.K. gewählten Fassung ist zweifelhaft, ob Abs. 4 im Vorverfahren, wo von einem Vorsitzenden füglich nicht die Rede sein kann, überhaupt anwendbar sei. Die Frage wird bejaht von Löwe Note 7 zu §. 147, welcher die Entscheidung in der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter, im Vorbereitungsverfahren der Staatsanwaltschaft zuweist, und von Thilo, welcher jedoch in allen Fällen an der Entscheidung durch den Vorsitzenden festhält; dagegen verneint von Dalcke Note 2 zu §. 147.

7. „dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden": Das Gesetz macht keine Unterscheidung zwischen den Vertheidigerkategorien, wie sie in den §§. 138, 139 und 144 angegeben sind; wohl aber wird das Ermessen des Vorsitzenden auf die Persönlichkeit des jeweiligen Vertheidigers Rücksicht nehmen (P. S. 881, R.K.B. S. 34).

8. Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, ob und welchen Anspruch der Vertheidiger auf Ertheilung von Abschriften aus den Akten habe; es hat vielmehr, da es dem Vertheidiger die Akteneinsicht gestattet und ihm schon in der Voruntersuchung eine Mitwirkung in dem Verfahren einräumt, eine derartige Bestimmung für entbehrlich erachtet. Dabei ist aber nicht ausgeschlossen, daß das Gericht begründet erscheinenden Anträgen auf Ertheilung von Abschriften aus den Akten stattgebe; selbstverständlich ist, daß dieß kostenfrei zu geschehen hat, wenn der Vertheidiger ein vom Gerichte bestellter ist (M. S. 177).

9. Dem Beschuldigten persönlich steht ein Recht auf Akteneinsicht nicht zu, auch dann nicht, wenn er keinen Vertheidiger hat (M. S. 177); ebensowenig dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten. §. 147.

§. 148. (§. 131.)

Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet. §. 148.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

1. Auch die Bestimmungen des §. 148 finden auf alle Vertheidiger ohne Unterschied Anwendung.

2. „kann ... schriftliche Mittheilungen zurückweisen": Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, der die Beschlagnahme und Durchsicht von Telegrammen, Briefen und anderen Sendungen auf der Post, welche der Angeschuldigte an den Vertheidiger absendet oder der Vertheidiger dem Beschuldigten zusendet, für unzulässig erklären wollte, wurde abgelehnt, weil derselbe den Zweck der in Abs. 2 des §. 148 gegebenen Vorschrift, Schutz gegen Kollusion, häufig vereiteln würde (P. S. 882).

3. „falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird": Die Einsichtnahme erstreckt sich nicht blos darauf, ob die Briefe ꝛc. vom Vertheidiger herrühren oder an ihn gerichtet sind, sondern auch auf den Inhalt derselben.

4. „soferne .... gerechtfertigt ist": Die Anordnung der Gegenwart einer Gerichtsperson ist zulässig, wenn zur Zeit der Unterredung der Grund der Verhaftung Kollusionsgefahr allein oder Kollusionsgefahr in Verbindung mit Fluchtverdacht ist. Vgl. Schwarze Note 3 zu §. 148, Löwe Note 7 ibid.

§. 149. (§. 132.)

Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. §. 149.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

1. „in der Hauptverhandlung": Die Bestimmung beschränkt sich nicht auf die Hauptverhandlung erster Instanz, gilt vielmehr gleichmäßig für alle Instanzen. Auch dadurch wird die Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß dem Beschuldigten ein Vertheidiger zur Seite steht.

2. „als Beistand zuzulassen": Eine Verpflichtung, solche Beistände vom Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, besteht nicht, es wird jedoch

§. 149. vorausgesetzt, daß der Richter einem darauf gerichteten Ansuchen des Beschuldigten die thunlichste Rücksicht schenken wird (M. S. 163).

3. „auf sein Verlangen zu hören": Nach der Intention des Gesetzes soll ein Beistand berechtigt sein, Ausführungen zu machen, Anregungen zu geben u. s. w.; dagegen soll derselbe nicht die Rechte eines Vertheidigers haben, insbesondere nicht das Recht der Antragstellung, der Ablehnung von Gerichtspersonen u. dgl. (P. S. 518). Vgl. aber noch §. 340.

4. „eines minderjährigen Angeklagten": vgl. noch §. 137 Abs. 2.

5. Die Bestimmung in Abs. 3 gründet sich darauf, daß, namentlich im Fall einer zur Verhütung von Kollusionen verhängten Untersuchungshaft, der Beschuldigte gerade in seinen nächsten Angehörigen die geeignetsten und bereitwilligsten Persönlichkeiten zur Vereitelung des Haftzweckes finden würde. (M. S. 163).

§. 150. (§. 132a.)

§. 150. Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

1. Nach dieser Bestimmung hat jener Vertheidiger, welcher Rechtsanwalt und vom Gerichte bestellt ist, aus der Staatskasse Gebühren zu empfangen:

1) in den Sachen, welche vor das Reichsgericht oder vor die Schwurgerichte gehören (§. 140 Abs. 1),

2) in jenen Fällen, in welchen auf Antrag des Beschuldigten ein Vertheidiger aufgestellt werden muß (§. 140 Abs. 2 Ziff. 2),

3) in jenen Fällen, in welchen ohne Antrag des Beschuldigten wegen der besonderen Verhältnisse des konkreten Falles von Amtswegen die Bestellung eines Vertheidigers erfolgte (§§. 140 Abs. 2 Ziff. 1, 141 u. 81).

Der gewählte Vertheidiger hat keinen Gebührenanspruch gegen die Staatskasse, auch dann nicht, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt; ebensowenig derjenige bestellte Vertheidiger, der nicht Rechtsanwalt ist (P. S. 523).

2. „für die geführte Vertheidigung": Hierunter ist nicht blos die Vertheidigung in der Hauptverhandlung, sondern auch jene im Vorverfahren begriffen. Voraussetzung des Gebührenanspruchs ist, daß die Vertheidigung wirklich geführt wurde.

3. Zu Abs. 3 vgl. §. 497. — Ueber die Frage, ob die Kosten des gewählten Vertheidigers im Falle der Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung des Angeklagten aus der Staatskasse zu vergüten sind, vgl §. 499. Jedenfalls in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung gehören die Vertheidigungskosten zu den nothwendigen Auslagen.

Zweites Buch.
Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.
Oeffentliche Klage.

§. 151. (§. 133.)

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt. §. 151.

1. Der §. 151 gibt dem allgemeinen Gedanken Ausdruck, daß das Wesen des Anklageprozesses sich in der Form eines Rechtsstreites bewegt, dessen Eröffnung durch das Auftreten eines Anklägers bedingt ist. Der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung ist mit dem Namen „Klage" bezeichnet, weil dieser Ausdruck dem Wesen der Sache entspricht und auch bisher schon in einzelnen deutschen Gesetzgebungen gebräuchlich war. Die Klage ist entweder öffentliche Klage (§. 152) oder Privatklage (§§. 414 ff.). Die Erhebung der öffentlichen Klage erfolgt entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei Gericht (§. 168); über die Erhebung der Privatklage vgl. §. 421 (M. S. 163). — Außer der öffentlichen und der Privatklage kennt das Gesetz auch eine Nebenklage. Dieselbe kann angestellt werden von dem zur Erhebung der Privatklage Berechtigten, sodann von dem durch eine strafbare Handlung an seinem Leben, seiner Gesundheit, seiner Freiheit, seinem Personenstande oder seinen Vermögensrechten Verletzten, soferne auf seinen Antrag durch Gerichtsbeschluß die Erhebung der öffentlichen Klage veranlaßt wurde (§. 435). Ferner wird mittels Nebenklage oder doch in dem Verfahren derselben (§§. 443, 446) auch der Anspruch auf die Buße geltend gemacht. Die Nebenklage ist keine selbständige Klage, sondern schließt sich der öffentlichen Klage an.

2. Der Grundsatz des Anklageprozesses ist ein allgemeiner, für alle Arten von Strafgerichten geltender. Die Einleitung einer Untersuchung im Wege einer Offizialthätigkeit des Gerichts ist schlechthin ausgeschlossen (M. S. 163). Vgl. jedoch noch die §§. 169—173, 201 ff., insbesondre 204—206, welche Modifikationen des reinen Anklageprinzipes enthalten.

§. 151. 3. „die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung": Von der gerichtlichen Untersuchung, welche durch die Erhebung einer Klage bedingt ist, sind zu unterscheiden die richterlichen Untersuchungshandlungen, welche im Vorbereitungsverfahren auf Antrag des Staatsanwalts (§. 160) oder bei Gefahr im Verzuge von Amtswegen (§. 163) oder auf Antrag des Beschuldigten (§. 164) vorgenommen werden können.

§. 152. (§. 134.)

§. 152. Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

1. „der öffentlichen Klage": Diejenige Klage, welche Namens des Staates von dem Organe des letzteren (Staatsanwaltschaft) erhoben wird, heißt öffentliche Klage, im Gegensatze zu der (nur beschränkt zulässigen) Privatklage (§. 414 ff.), welche von dem Verletzten erhoben wird (M. S. 163). Vgl. jedoch auch §. 464.

2. „die Staatsanwaltschaft": Ueber das Institut der Staatsanwaltschaft vgl. G.V.G. §§. 142 ff. (abgedruckt unten im Anhang V).

3. „Dieselbe ist ... verpflichtet": Durch diese Vorschrift ist die allgemeine und nur für die Fälle der Privatklage (vgl. §. 416) eingeschränkte Pflicht des Staatsanwalts, bei strafbaren Handlungen unabhängig von der Mitwirkung des Verletzten die Bestrafung des Schuldigen herbeizuführen, hergestellt und damit das Legalitätsprinzip (im Gegensatze zu dem bisher in einzelnen Staaten, z. B. Preußen bestandenen Opportunitätsprinzip) zur ausdrücklichen Anerkennung gebracht (M. S. 163, P. S. 196). — Dabei ist noch zu bemerken, daß der staatlichen Strafverfolgung (der öffentlichen Klage) keine Klasse strafbarer Handlungen ganz entzogen ist, daß also die St.P.O. Straffälle, deren Verfolgung ausschließlich im Wege der Privatklage zulässig wäre, nicht kennt. Vgl. §§. 416, 417.

4. „soweit nicht ... bestimmt ist": So bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen (St.P.O. §. 416), ferner regelmäßig bei den im Auslande begangenen Delikten (St.G.B. §. 4). — Insoweit es den Landesgesetzgebungen überlassen ist, Bestimmungen über das Verfahren zu treffen (vgl. E.G. z. St.P.O. §§. 3 u. 6), sind dieselben auch berechtigt, Bestimmungen über die Befugnisse des Staatsanwalts bezüglich Erhebung der Klage zu erlassen. Das Wort „gesetzlich" bezieht sich daher nicht ausschließlich auf Reichsgesetze; auch die Landesgesetze kommen insoweit, aber auch nur insoweit in Betracht, als sie reichsgesetzlich zugelassen sind (P. S. 195).

5. „verfolgbaren Handlungen": „Nicht verfolgbar" ist eine strafbare Handlung, wenn der Erhebung der Strafklage ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. Als Gründe mangelnder Verfolgbarkeit vgl. namentlich die §§. 5, 11, 12, 61—69 des St.G.B. — Durch §. 11 des E.G. z. G.V.G. sind alle landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Diensthandlungen an besonderen

dere Voraussetzungen (Genehmigung der vorgesetzten Behörde rc.) geknüpft ist, außer §. 152.
Kraft gesetzt und nur diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt gelassen worden, durch welche die Verfolgung an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde über die Frage, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, gebunden ist. Diese Entscheidung soll in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, durch diesen, außerdem durch das Reichsgericht erfolgen. — Der Entwurf des bayer. Ausführungsgesetzes (Art. 2 Ziff. 2, 3 und 13 lit. h) hat die im bisherigen bayer. Rechte begründeten Beschränkungen der strafrechtlichen Verfolgung von Beamten wegen Diensthandlungen schlechthin aufgehoben.

§. 153. (§. 135.)

Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die §. 153.
in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbstständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

1. „erstreckt sich nur": Diese Einschränkung ist eine nothwendige Folge des Anklageprozesses. Jede Untersuchung setzt einen bestimmten Beschuldigten und eine bestimmte zum Gegenstande der Untersuchung gemachte That voraus. (vgl. §§. 177, 198). Eine Klage, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen derselben Person oder gegen mehrere bei derselben That betheiligte Personen erhoben wird, enthält in Wahrheit eine Verbindung mehrerer Klagen und es bedarf daher in Ansehung jeder einzelnen That bezw. jedes einzelnen Beschuldigten eines Antrags des Klägers, ehe das gerichtliche Verfahren beginnen kann (M. S. 163).

2. „auf die in der Klage bezeichnete That": Kommen im Laufe des Strafverfahrens andere Delikte desselben Beschuldigten oder zeither unbekannte Theilnehmer an dem Delikte zum Vorschein, so ist wegen der eine sofortige Vornahme erfordernden Maßregeln nach den §§. 163, 189 zu verfahren; im Uebrigen aber gebührt auch in diesen Fällen (§. 165) der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

3. Zu Abs. 2: Durch Erhebung der öffentlichen Klage wird der Richter mit der den Gegenstand der Klage bildenden That in ihrer Totalität erfaßt, d. h. er ist in seiner Aufgabe nur soweit beschränkt, als lediglich die Identität der That und der Person des Angeklagten festzuhalten ist (vgl. Dalcke Note 3 zu §. 153). Nebenumstände, welche die That begleiten, unterliegen, auch wenn sie der That einen anderen rechtlichen Charakter verleihen, der freien Würdigung des Richters und sind von demselben, unabhängig von den Anträgen der Staatsanwaltschaft, in den Kreis seiner Erörterungen zu ziehen. Zeit und Ort der That, sowie die Person des Verletzten können sich ändern, ohne daß die Identität der That — das konkrete Thun, welches den Gegenstand der Klage bildet — dadurch alterirt wird. — Selbstverständlich ist, daß der Richter bezüglich der Beweismittel nicht auf das ihm von den Prozeßbetheiligten gebotene Material beschränkt, sowie daß

derselbe bezüglich der rechtlichen Qualifikation der That und der Ausmessung der Strafe von den Anträgen des Klägers unabhängig ist (M. S. 163). Vgl. noch §. 263 und die Noten hiezu.

§. 154. (§. 136.)

§. 154. Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.

1. Hat die Staatsanwaltschaft das Richteramt einmal mit einer Klage befaßt, so ist der Fortgang der Sache nicht mehr dem einseitigen Ermessen der Staatsanwaltschaft unterstellt, vielmehr muß die Klage stets durch richterliche Entscheidung ihre Erledigung finden. Von diesem Grundsatze findet sich nur im §. 451 eine Ausnahme (M. S. 164). — Das Gegentheil gilt von der Privatklage; vgl. §. 431.

2. Die Vorschrift des §. 154 gilt selbstverständlich auch für den Fall, wenn in Einer Klageschrift eine Mehrheit von Klagen (gegen dieselbe oder gegen verschiedene Personen, vgl. Note 1 zu §. 153) verbunden ist, für jede einzelne Klage.

3. „nach Eröffnung der Untersuchung": d. h. wenn eine die Voruntersuchung oder das Hauptverfahren eröffnende gerichtliche Entscheidung (§§. 179, 182, 201) ergangen ist. Deßhalb erscheint die Zurücknahme während der in §. 178 Abs. 2, sowie in den §§. 199, 200 bezeichneten Erhebungen noch statthaft. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 154.

4. Durch die Bestimmung des §. 154 ist die Staatsanwaltschaft nicht gehindert, zu beantragen, daß der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt werde. In diesen Anträgen liegt keine Zurücknahme der öffentlichen Klage.

§. 155. (§. 136a.)

§. 155. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Der weiteste Begriff ist sohin der des „Beschuldigten". Derselbe umfaßt den Verdächtigen (im Skrutinialverfahren), den Angeschuldigten und den Angeklagten. — Der §. beruht auf einem Beschlusse der Justizkommission des Reichstages. Dieselbe erachtete für zweckmäßig, schon durch die Wahl der Bezeichnung für den Beschuldigten in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes klar zu stellen, ob die Vorschrift für jedes Stadium des Verfahrens oder nur in einzelnen Stadien anwendbar sei. Vgl. Schwarze Note zu §. 155.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

§. 156. (§. 137.)

§. 156. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten

mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige §. 156.
ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

1. „Anträge auf Strafverfolgung": Dieser Ausdruck ist in Abs. 1 nicht beschränkt auf die Fälle der Antragsreate (vgl. unten §. 169), wohl aber in Abs. 2.

2. „und den Amtsgerichten": Der Amtsrichter hat, soferne nicht ein Fall des §. 163 vorliegt, die Anzeige der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung zu übermitteln (M. S. 165).

3. „Anzeige ist zu beurkunden": Selbstverständlich kann bei den Amtsgerichten der Gerichtsschreiber diese Beurkundung aufnehmen (P. S. 200).

4. „zu Protokoll": Protokoll steht hier im Sinne von „schriftlicher Beurkundung" (P. S. 203).

5. Gegenüber dem Entwurfe, welcher nur den ersten Satz des Abs. 1 enthielt, hat die R.J.K. weiter bestimmt:

a) daß jede mündliche Anzeige einer strafbaren Handlung durch amtliche Niederschrift des Anbringens zu beurkunden sei; und

b) daß bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, der Antrag, insofern er bei der Polizeibehörde oder den Polizeiorganen angebracht wird, schriftlich eingereicht werden müsse. Wird er dagegen bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft angebracht, so kann dieß sowohl schriftlich als mündlich geschehen, es hat jedoch das Gericht (der Gerichtsschreiber) oder der Staatsanwalt den mündlich gestellten Antrag zu protokolliren (R.K.B. S. 36).

6. „bei einem Gerichte": nicht „bei dem zuständigen Gerichte". Die Rechtzeitigkeit eines bei einem Gerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde angebrachten Antrages bemißt sich nach dem Zeitpunkte der (formell richtigen vgl. Abs. 2) Anbringung des Antrages, nicht nach dem Zeitpunkte, zu welchem das den Antrag enthaltende Protokoll oder Schriftstück bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einläuft. Vgl. Löwe Note 8 zu §. 156, Schwarze Note 4 ibid.

7. Auch in Antragsfällen sind vor Stellung des Antrages dringliche, keinen Aufschub leitende Untersuchungshandlungen, ja sogar die vorläufige Festnahme des Thäters (§. 127 Abs. 3) zulässig.

§. 157. (§. 138.)

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht §. 157.
natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

§. 157. 1. Die Vorschrift des §. 157 ist polizeilicher Natur. Sie besagt, daß im Falle des nicht natürlichen Todes einer Person oder des Auffindens eines unbekannten Leichnames der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter stets, also auch dann Anzeige zu erstatten sei, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vorliege. Es wollte in den Fällen der vorgedachten Art die Entscheidung darüber, ob es einer gerichtlichen Thatbestandserhebung oder der näheren Ermittelung der Todesart bedürfe, stets einer Justizbehörde vorbehalten werden (M. S. 164, P. S. 834).

2. „eines nicht natürlichen Todes gestorben": Hieher gehören auch die Fälle, in denen muthmaßlich Selbstmord vorliegt.

3. „Leichnam eines Unbekannten gefunden": Nach Voitus Note 1 zu §. 157 und Löwe Note 26 ibid. gehört hieher auch der Fall, wenn der Tod eines Menschen zwar vor den Augen anderer Personen erfolgt, aber keine von diesen den Verstorbenen kennt.

4. „oder an den Amtsrichter": Nach dem Entwurfe sollte die Anzeige regelmäßig an die Staatsanwaltschaft und nur bei großer Entfernung des Sitzes der letzteren an den Amtsrichter erstattet werden. Die R.J.K. beschloß schlechtweg die alternative Fassung, es wurde jedoch dabei hervorgehoben, wie es allerdings die Regel sein müsse, daß der Staatsanwalt darüber zu entscheiden habe, ob gerichtlich einzuschreiten sei (P. S. 205). — Für das Verfahren des Amtsrichters, dem die Anzeige zugeht, ist §. 163 maßgebend. Der Amtsrichter wird also (wenn er nicht vorzieht, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung abzugeben), die von ihm für erforderlich erachteten Ermittelungen vornehmen und nöthigenfalls zur Leichenschau und Leichenöffnung (§§. 87 ff.) schreiten, oder er wird, wenn schon nach dem Inhalt der Anzeige der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgeschlossen erscheint, ohne Weiteres die Beerdigung der Leiche gestatten. Selbstverständlich wird durch die Verfügungen des Amtsrichters den Maßnahmen der Staatsanwaltschaft nicht vorgegriffen (M. S. 164).

5. Unter „Staatsanwaltschaft" im Sinne dieses §. ist stets die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, nicht der Amtsanwalt zu verstehen, da eine hier allenfalls in Frage kommende strafbare Handlung (Tödtung) niemals dem Amtsanwalt zur Verfolgung zustehen kann.

6. Vgl. hieher noch Note 1 zu §. 87.

§. 158. (§. 139.)

§. 158. Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

1. Das Vorverfahren zerfällt in der Regel in zwei Abschnitte, nämlich 1. in die Vorermittelungen (gerichtspolizeiliche Vorerhebungen, vorbereitendes Ver-

fahren, Skrutinialverfahren) und 2. in die (übrigens keineswegs in allen Strafsachen nothwendige [vgl. §§. 176, 168]) Voruntersuchung. Die Vorermittelungen werden in der Hauptsache von der Staatsanwaltschaft geleitet, die einzelnen Akte des Skrutinialverfahrens theils von der letzteren, theils von den Polizeibehörden, theils endlich von den Amtsgerichten vorgenommen; sie enthalten den sog. ersten Angriff und die hierauf bezüglichen weiteren Erhebungen. Der Umfang und die Ausdehnung dieser Erhebungen hängt im Wesentlichen (vgl. jedoch §. 164) von dem Ermessen des Staatsanwalts ab und es steht namentlich dem Amtsrichter nicht zu, eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Untersuchungshandlung um deßwillen abzulehnen, weil nach seiner Meinung die Sache zur Entschließung, ob Klage zu erheben oder das Vorbereitungsverfahren einzustellen, bereits reif sei. Dagegen ist die Voruntersuchung ein rein richterliches Geschäft und hängt ihre Ausdehnung lediglich von dem Ermessen des Richters ab (R.K.B. S. 37). — Die Staatsanwaltschaft hat sohin neben der Aufgabe, innerhalb des gerichtlichen Verfahrens die Bestrafung des Schuldigen zu erwirken, noch den anderen Beruf, über die Handhabung des Rechtes der Strafverfolgung, also darüber, ob im einzelnen Falle die öffentliche Klage zu erheben sei, Entschließung zu fassen. Einer der wesentlichsten Vortheile, welche die Einrichtung der Staatsanwaltschaft bietet, liegt gerade in der Möglichkeit, ohne gerichtliches Verfahren die Grundlosigkeit einer Denunziation oder eines angeregten Verdachtes zu entdecken und hiedurch ergebnißlose Untersuchungen zu vermeiden (M. S. 164). §. 158.

2. „durch eine Anzeige“: Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, wonach namenlose oder von einem Unbekannten herrührende Anzeigen bis zur Aufklärung ihres Grundes nur zu solchen Untersuchungshandlungen berechtigen sollten, welche „für die Ehre oder sonstige Rechte der bezüchtigten Person ohne Nachtheil sind“, wurde abgelehnt (P. S. 206). Man glaubte, daß sich über die Behandlung solcher Anzeigen erschöpfende Regeln nicht aufstellen lassen und deßhalb Alles dem richtigen Taktgefühle der Staatsanwaltschaft überlassen werden müsse.

3. „oder auf anderem Wege“: Anträge Seitens des Verletzten, eigene Wahrnehmung, Notorietät, Gerüchte, Selbstanzeige des Thäters.

4. „den Sachverhalt zu erforschen“: Selbstverständlich kann der Staatsanwalt auch eine eingelaufene Anzeige ohne weitere Ermittelungen beiseite legen, sei es weil eine nicht verfolgbare Handlung angezeigt ist, oder weil die Anzeige in keiner Weise durch eine Bezugnahme auf ein Beweismittel unterstützt oder weil der Staatsanwalt aus sonstigen Gründen (z. B. bei gerichtsbekannten frivolen Denunzianten) von vorneherein von der thatsächlichen Grundlosigkeit der Anzeige und von der Unbehelflichkeit der benannten Beweismittel überzeugt ist. — Ebenso kann sich der Staatsanwalt nach Lage der Sache ohne weitere Vorermittelungen sofort zur Erhebung der öffentlichen Klage entschließen, namentlich in Fällen, in welchen es ohnehin einer Voruntersuchung bedarf (§. 176) und für den Antrag auf Eröffnung derselben schon in der Anzeige genügende Anhaltspunkte vorliegen. Vgl. Löwe Note 3a zu §. 158.

5. Der Abs. 2 wurde dem §. 158 von der R.J.K. beigefügt. Derselbe wurde von dem Antragsteller als im Grunde selbstverständlich bezeichnet; doch sei derselbe immerhin nützlich, um die Aufgabe der Staatsanwaltschaft in ihrem ganzen Umfange klar im Gesetze zum Ausdrucke zu bringen und dem §. 164 gegenüber

§. 158. dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob neben dem Amtsrichter der Staatsanwalt nicht weiter für die Aufnahme des Entlastungsbeweises zu sorgen habe (P. S. 913).

§. 159. (§. 139a.)

§. 159. Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

1. §. 159 regelt für das Vorbereitungsverfahren die Kompetenz der Staatsanwaltschaft, die §§. 160, 163, 164 handeln von der Kompetenz der Gerichte, §. 161 von jener der Polizeibehörden.

2. „mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen": Diese sind den Gerichten vorbehalten (M. S. 164).

3. „dem Ersuchen oder Auftrage": Diese Alternative hängt mit §. 153 des G.V.G. (vgl. Note 3 zu §. 98) zusammen; innerhalb der dort gedachten Grenzen ertheilt der Staatsanwalt Aufträge. Ein Ersuchen aber ist zu erlassen, wenn das Verlangen von einem Amtsanwalt ausgeht, wenn dasselbe an einen in einem anderen Bezirke fungirenden, also der ersuchenden Stelle nicht untergeordneten Beamten ergeht, dann wenn es an einen Polizeibeamten ergeht, der nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehört, endlich wenn es an eine Behörde erlassen wird. Vgl. Löwe Note 4a zu §. 159.

4. Ueber die Frage, ob Staatsanwalt und Polizeibehörden das Erscheinen von Personen, welche sie vergeblich zur Vernehmung geladen haben, durch zwangsweise Vorführung erzwingen können, vgl. Note 4 zu §. 133. Die Frage wird auch bejaht von Löwe Note 3a zu §. 159.

§. 160. (§. 140.)

§. 160. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

1. Der Staatsanwalt kann nach der ihm zugewiesenen Aufgabe und Stellung im Verfahren Untersuchungshandlungen nicht mit der Wirkung vornehmen, daß durch sie für die Entscheidung der Sache relevante Thatsachen beweiskräftig festgestellt werden. Es ist deßhalb auch innerhalb der lediglich zur Vorbereitung der öffentlichen Klage dienenden Vorerörterungen die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen durch den Richter nicht zu umgehen. Dieß ergibt sich schon daraus, daß die öffentliche Klage ebenso wie der Antrag auf gerichtliche

Voruntersuchung stets gegen eine bestimmte Person (§§. 153, 177) gerichtet sein muß, während in zahlreichen Strafsachen die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes (z. B. Augenschein, Leichenöffnung) erfolgen muß, ehe man noch irgend welche Kenntniß von der Person des Thäters hat (M. S. 164, R.K.B. S. 39). §. 160.

2. „die Staatsanwaltschaft“: Auch der Amtsanwalt ist in den Sachen, in denen ihm die Verfolgung zusteht, zu den in §. 160 vorgesehenen Maßnahmen befugt.

3. „einer richterlichen Untersuchungshandlung“: z. B. richterlicher Augenschein, eidliche Zeugenvernehmung, vorausgesetzt, daß dieselbe überhaupt zulässig ist (§. 65 Abs. 3), Ausübung eines Zeugnißzwanges (§. 69), Eröffnung beschlagnahmter Briefe (§. 100 Abs. 3, vgl. überhaupt die §§. 98 u. 100), Durchsicht der bei einer Durchsuchung gefundenen Papiere (§. 110, s. auch §. 105). Vgl. auch Note 3 zu §. 133.

4. „die beantragte Handlung“: Das staatsanwaltschaftliche Verfahren als Ganzes unterliegt der Prüfung durch den Amtsrichter nicht; derselbe kann daher einen Antrag des Staatsanwalts nicht ablehnen wegen vermeintlicher Unzuständigkeit des letzteren, oder weil eine strafbare Handlung nicht in Frage stehe, oder weil die Sache schon genügend aufgeklärt sei u. dgl. Vgl. Löwe Note 10 zu §. 160.

5. „gesetzlich zulässig“: Der Amtsrichter hat die Zulässigkeit der ihm angesonnenen Untersuchungshandlung nicht blos in abstracto, sondern auch in concreto („nach den Umständen des Falles“) zu prüfen, also z. B. im Falle einer bei ihm beantragten eidlichen Zeugenvernehmung zu entscheiden, ob wirklich Gefahr im Verzuge bestehe (vgl. Note 2 zu §. 65). Dagegen wollte man die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer beantragten Maßregel dem Amtsrichter nicht zuweisen, da derselbe nicht das thatsächliche Material und das Resultat der vorausgegangenen polizeilichen Recherchen überblicken kann, sohin eine Kognition des Amtsrichters über die Opportunität der an ihn gestellten Anträge leicht eine Verwirrung und Lähmung des ganzen Verfahrens zur Folge haben könnte (P. S. 211, M. S. 164, P. S. 68).

6. Gegen die Beschlüsse und Verfügungen des Amtsrichters ist Beschwerde zulässig; §. 346.

§. 161. (§. 141.)

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. §. 161.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

1. §. 161 bezeichnet diejenigen Obliegenheiten der Polizeiorgane, welchen dieselben aus eigener Entschließung auch ohne Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen haben (M. S. 165).

§. 161. 2. Die selbstständige Thätigkeit der Polizei wird durch die Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft nicht abgeschlossen, dauert vielmehr im ganzen Laufe des Verfahrens fort und hat allenthalben einzutreten, wenn Anordnungen zu treffen sind, welche keinen Aufschub gestatten. Dieß gilt insbesondre von Anordnungen zur Sicherung von Spuren oder Beweisen der That und der Thäterschaft. Vgl. Schwarze Note 2 zu §. 161, Thilo Note 1 ibid.

3. „die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen": Hieher gehören namentlich Augenscheinseinnahmen (M. S. 165).

4. „unmittelbar an den Amtsrichter": Es erscheint angemessen, daß die unmittelbare Absendung der polizeilichen Verhandlungen an den Amtsrichter gleichzeitig durch die Polizeibehörde zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft gebracht wird (M. S. 165).

5. Die Polizei ist nicht befugt, weder im eigenen Namen noch als Organ der Staatsanwaltschaft, Anträge bei dem Amtsrichter, welchem sie ihre Verhandlungen unmittelbar überschickt, zu stellen. Für den Amtsrichter ist nur der §. 163 maßgebend. Verneint er die Dringlichkeit seines Einschreitens, so hat er die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft weiter zu senden. Vgl. Löwe Note 3 b zu §. 161.

§. 162. (§. 142.)

§. 162. Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

1. „an Ort und Stelle": Dieser §. bezweckt die Aufrechterhaltung der Ordnung bei Augenscheinseinnahmen, Haussuchungen und anderen an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungshandlungen. In der R.J.K. wurde jedoch anerkannt, daß dem Beamten bei Amtshandlungen an der Gerichtsstelle die gleiche Befugniß zustehen solle (P. S. 216). — Die Festnahme ist eine Exekutivmaßregel, keine Strafe. Letztere kann nach Lage der Sache nebenher noch erkannt werden.

2. „der Beamte, welcher dieselben leitet": Richter, Staatsanwalt oder Polizeibeamter. Bei Störung von richterlichen Handlungen an der Gerichtsstelle, sei es während der Sitzung oder außerhalb derselben, sind die §§. 178 ff. G.V.G. (abgedruckt unten im Anhang IV) anwendbar.

§. 163. (§. 143.)

§. 163. Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

1. Dieses von Amtswegen eintretende Einschreiten des Amtsrichters hat nicht die Wirkung der Eröffnung einer Untersuchung; vielmehr behandelt das Gesetz den hier in Frage stehenden Fall dem in §. 160 vorgesehenen vollkommen gleich. Es hat deßhalb der Amtsrichter nach Beendigung der als dringlich erkannten Handlung die Akten alsbald der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung (§. 165) zu übersenden (M. S. 165). — Daß der Amtsrichter zu seinem Vorgehen durch

Anregung des Beschuldigten veranlaßt werden könne, ist nicht ausgeschlossen (P. S. 912): denn der §. 163 spricht generell von Untersuchungshandlungen und begreift sohin auch das Entlastungsmaterial in sich (P. S. 915). §. 163.

2. §. 163 hat nicht blos den sog. ersten Angriff im Auge, sondern ist auch anwendbar, wenn in einer Sache, mit deren Verfolgung die Staatsanwaltschaft bereits befaßt ist, dringliche Untersuchungshandlungen nothwendig werden. So kann insbesondre die obwaltende Gefahr im Verzuge für den mit Erledigung eines Antrags des Staatsanwalts befaßten Amtsrichter ein Anlaß sein, außer den beantragten noch weitere Untersuchungshandlungen vorzunehmen. So Löwe Note 2 zu §. 163.

§. 164. (§. 143a.)

Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann. §. 164.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.

1. Dieser von der R.J.K. neu eingefügte §. fand innerhalb der Kommission selbst, sowie Seitens der Regierungskommissäre lebhafte Anfechtung, welche namentlich darin gipfelte, daß es mit den Zwecken des Skrutinialverfahrens nicht vereinbar sei, eine ganze Gruppe des Beweises dem Staatsanwalte und seiner Leitung zu entziehen und so in Bezug auf denselben Straffall zwei von einander unabhängige, neben einander herlaufende und sich vielfach kreuzende Verfahren zuzulassen. Gleichwohl fand der §. die Zustimmung der Mehrheit, welche eine derartige Bestimmung für nothwendig erachtete, um auch im Skrutinialverfahren der Vertheidigung die gebührende Berücksichtigung angedeihen zu lassen und namentlich um den auf Grund des §. 125 verhafteten Beschuldigten nicht ausschließlich auf den Schutz des Staatsanwaltes (§. 158 Abs. 2) anzuweisen. Man wollte insbesondre auch verhüten, daß der Amtsrichter im Falle eines staatsanwaltschaftlichen Antrages auf Verlängerung der Haft (§. 126 Abs. 2) bei Prüfung der Frage, ob dringende Verdachtsgründe bestehen, lediglich auf das ihm vom Staatsanwalt zur Verfügung gestellte Material angewiesen sei (P. S. 912—918). Dabei ist aber noch zu bemerken — und dieß wurde von den Gegnern des §. ausdrücklich hervorgehoben —, daß der in §. 164 dem Beschuldigten zugedachte Schutz — abgesehen von den Fällen der Gefahr im Verzuge (§. 163) — von einem rein zufälligen und in die Willkür des Staatsanwalts gestellten (vgl. jedoch §. 128) Momente abhängt, nämlich davon, ob der Staatsanwalt von der ihm zustehenden Befugniß, den Beschuldigten vernehmen zu lassen, Gebrauch macht (R.K.B. S. 41.)

2. Das in Abs. 2 vorgesehene Ersuchen bemißt sich rücksichtlich seiner Erledigung nicht nach §. 160 Abs. 2, sondern lediglich nach den Bestimmungen über Rechtshülfe (G.V.G. §§. 157 ff.), darf also nur abgelehnt werden, weil dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt (oder weil die vorzunehmende

§. 164. Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichtes verboten ist). Vgl. Löwe Note 4 zu §. 164, Thilo Note 9 ibid.

§. 165. (§. 143b.)

§. 165. In den Fällen der §§. 163, 164 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

Die Bestimmung dieses §. ist eine nothwendige Konsequenz aus der Stellung und Aufgabe, welche der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren zukommt.

§. 166.

§. 166. (§. 144.)

Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

Vgl. unten §§. 185, 186.

§. 167. (§. 145.)

§. 167. Für die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Vertheidigers und der von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

1. „die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften": vgl. die §§. 190 Abs. 2, 191—193.

2. Die sog. Parteienöffentlichkeit, soweit dieselbe in den §§. 191 und 193 für die gerichtliche Voruntersuchung gewährt ist, konnte auch in dem vorbereitenden Verfahren nicht ausgeschlossen werden, da die in letzterem aufgenommenen gerichtlichen Verhandlungen dieselbe Bedeutung haben wie gerichtliche Akte der Voruntersuchung (M. S. 165).

3. „wenn der Beschuldigte als solcher ꝛc.": Im vorbereitenden Verfahren ist ein Beschuldigter in der Regel noch gar nicht oder nicht ausreichend von der Staatsanwaltschaft bezeichnet. Erst die richterliche Vernehmung des Verdächtigen oder dessen Verhaftung sind solche Akte, mit denen sich das Verfahren in gleicher Weise wie in der Voruntersuchung gegen einen bestimmten Beschuldigten richtet (M. S. 165).

4. Der §. 167 handelt nur von den richterlichen Verhandlungen, nicht von den Akten der Polizeibehörden und -Beamten. Da der Staatsanwalt befugt ist, in Strafsachen alle polizeilichen Akte selbst vorzunehmen, so muß er auch berechtigt sein, ihnen beizuwohnen, wenn sie von der Polizeibehörde vorgenommen werden. — Dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger steht ein Anspruch auf Anwesenheit bei außergerichtlichen Verhandlungen nicht zu (siehe übrigens §. 106). Vgl. Schwarze Note 1 zu §. 167, Löwe Note 4 ibid.

§. 168. (§. 146.)

Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte. §. 168.

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

1. „entweder durch einen Antrag ... oder durch Einreichung ꝛc.“: Inwieweit die Staatsanwaltschaft zwischen den beiden Arten der Klageerhebung — Antrag an den Untersuchungsrichter, die Voruntersuchung zu führen, und Einreichung der Anklageschrift bei Gericht — die Wahl hat oder aber die eine oder die andere dieser Arten die ausschließliche ist, ergibt sich aus §. 176 (M. S. 165). — Uebrigens kann das Gericht auf Antrag des Angeschuldigten (§§. 176 Abs. 2, 199) oder von Amtswegen (§. 200) die Eröffnung der Voruntersuchung auch dann beschließen, wenn die Staatsanwaltschaft in einer zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsache sich für Einreichung der Anklageschrift ohne Voruntersuchung entschieden hat.

2. „Einstellung des Verfahrens“: Diese von der Staatsanwaltschaft verfügte Einstellung des Verfahrens hat keine rechtlichen Wirkungen; die Wiederaufnahme der Verfolgung bleibt jederzeit statthaft. Vgl. dagegen §. 172 Abs. 2, §. 210. —

§. 169. (§. 147.)

Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. §. 169.

1. „Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage, Antragsteller“: Diese Ausdrücke stehen hier (vgl. §. 156 Abs. 1) in einem allgemeinen Sinne, beschränken sich also nicht auf diejenigen Fälle, in welchen nach dem materiellen Strafrechte die Strafverfolgung an einen Antrag des Verletzten geknüpft ist (sog. Antragsreate). Es ist hier unter dem „Antragsteller“ derjenige zu verstehen, welcher in der in Abs. 1 des §. 156 vorgeschriebenen Weise einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage wegen irgend eines Deliktes (also doch nicht eine bloße Anzeige) gestellt und hiedurch sein besonderes Interesse an der strafgerichtlichen Verfolgung der That zur Genüge bekundet hat. (P. S. 895. R.K.B. S. 43). Ob der Antragsteller auch der Verletzte ist, erscheint für die Vorschrift des §. 169 gleichgültig.

2. „einem bei ihr angebrachten Antrage“: Diese Worte sind nicht so zu verstehen, als werde ein unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angebrachter Antrag vorausgesetzt; es ist gleichgiltig, auf welchem der in §. 156 zugelassenen Wege der Antrag angebracht worden ist. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 169.

§. 170. (§. 148.)

§. 170. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

1. Dieser §, sowie die §§. 171—175 verdanken ihre Entstehung einem Beschlusse der R.J.K., sowie des Reichstages, woselbst sie einen der Kompromißpunkte bildeten. Dieselben fanden, namentlich Seitens der Regierungskommissäre, lebhafte Anfechtung und es wurde besonders hervorgehoben, daß mit der Uebertragung der Entscheidung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, an das Gericht nicht blos das Anklageprinzip, sondern die dem System des Prozesses zu Grunde liegende Anklageform (nämlich, daß die Anklage in anderen Händen ruhe als die Entscheidung) durchbrochen werde. Dem entgegen aber wurde es gerade als wünschenswerth bezeichnet, wenn das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft eine Beschränkung erfahre, und man erblickte in den Bestimmungen der §§. 170 ff. einen wirksamen Schutz gegen etwaigen Mißbrauch dieses Monopols (P. S. 217 ff., 630 ff.).

2. „Antragsteller": vgl. die Note 1 zu §. 169.

3. „zugleich der Verletzte": Die R.J.K. wollte das in §. 170 festgestellte Recht dem Antragsteller schlechthin einräumen; nach den Beschlüssen des Reichstags wurde dasselbe schließlich nur demjenigen Antragsteller gewährt, welcher zugleich der (durch das den Gegenstand des Antrages bildende Reat) Verletzte ist. Dabei wurde aber der Begriff „Verletzter" in einem sehr allgemeinen Sinne genommen (R.V. von 1876, sten. B. S. 977 ff.). Es wurde insbesondere hervorgehoben, daß unter dem Verletzten nicht blos derjenige verstanden werden sollte, von dessen Strafantrag nach Inhalt des Strafgesetzbuches die Strafverfolgung überhaupt abhängig gemacht ist, und auch nicht blos derjenige, welcher nach §. 435 Abs. 2 wegen Schädigung der dort bezeichneten Güter zur Nebenklage befugt sei, sondern „jeder, der durch das betreffende Delikt in seinen Rechten, ob privaten oder öffentlichen Rechten (auch idealen, soferne nur deren Verletzung vom Strafgesetze als Gegenstand eines Deliktes anerkannt werde,) gekränkt sei." Dabei wurde als ein Fall des §. 170 erwähnt, daß bei einer ungerechtfertigten Auflösung eines Vereines jedes Mitglied desselben eintretenden Falles von der Befugniß des §. 170 Gebrauch machen könne.

4. „an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft": Dieß ist, falls gegen den Bescheid des Amtsanwalts die Beschwerde erhoben wird,

der Staatsanwalt bei dem Landgerichte, in allen übrigen Fällen der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte (G.V.G. §. 148). Das Recht einer weiteren Beschwerde vom landgerichtlichen Staatsanwalt an den Oberstaatsanwalt oder von letzterem an die Landesjustizverwaltung ist nicht gegeben. Der Oberreichsanwalt und die demselben zugeordneten Reichsanwälte haben keinen staatsanwaltschaftlichen Beamten über sich; gegen ihren Bescheid ist deßhalb keine Beschwerde, sondern nur die Anrufung der Entscheidung des Reichsgerichts zulässig. §. 170.

5. „und gegen dessen ablehnenden Bescheid": Die erfolglose Beschwerde bei dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft ist nothwendige Voraussetzung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung (P. S. 647).

6. Zu Abs. 2: Der Antrag „muß" in der hier bestimmten Weise substantiirt werden; eine Bezugnahme auf die Akten der Staatsanwaltschaft ist nicht genügend. (P. 174. Sitzung S. 2). Auch das Erforderniß der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt soll ein Schutzmittel gegen frivole und ungenügend substantiirte Anträge bilden. Die Anbringung des Antrages zum Protokolle des Gerichtsschreibers ist nicht zugelassen.

7. „in anderen Sachen das Oberlandesgericht": Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet keine Beschwerde statt (vgl. §. 346 Abs. 3). P. S. 894.

8. Bei den Verhandlungen im Reichstage (S. 491) wurde konstatirt, daß die Bestimmungen der §§. 170 ff. nicht anwendbar sind bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt ist. Dahin gehören die Fälle des §. 4 des Strafgesetzbuchs und die Fälle der Privatklage (St.P.O. §. 414).

§. 171. (§. 148a.)

Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen. §. 171.

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

1. „Das Gericht kann den Antrag rc.": Der Einholung einer Erklärung des Beschuldigten wird es namentlich dann nicht bedürfen, wenn derselbe in dem bisherigen Vorverfahren bereits vernommen worden ist (P. S. 647).

2. Eine Anhörung der bei dem entscheidenden Gerichte fungirenden Staatsanwaltschaft vor der Beschlußfassung ist zwar in §. 171 nicht vorgeschrieben; ihre Nothwendigkeit wird aber aus §. 33 abzuleiten sein.

3. „die bisher von ihr geführten Verhandlungen": Aus diesen Worten geht hervor, daß die Staatsanwaltschaft keine beliebige Auswahl aus den Akten treffen darf, sondern Alles vorlegen muß, was sich auf den Fall bezieht.

4. „Ermittelungen anordnen": Nur jene, aber auch alle jene Ermittelungen können angeordnet werden, welche im Vorbereitungsverfahren zulässig sind. Vgl. bezüglich der eidlichen Vernehmung von Zeugen §. 65 Abs. 3.

§. 172. (§. 148b.)

§. 172. Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

1. „und den Beschuldigten": und zwar auch dann, wenn derselbe über den Antrag nicht gehört worden ist (P. S. 648).

2. Sind mehrere Verletzte vorhanden, so gilt die Bestimmung in Abs. 2 des §. 172 gleichwohl für alle, wenn auch nur Einer derselben den Antrag gestellt hat (P. S. 895). Vgl. zu Abs. 2 noch §. 210.

3. „neuer Thatsachen oder Beweismittel": Neu sind all jene Thatsachen oder Beweismittel, welche bei Erlassung der gerichtlichen Entscheidung dem Gerichte nicht bekannt waren; ob sie dem Antragsteller bekannt waren oder nicht, ist gleichgültig. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 172.

4. Die Entscheidung des Gerichts unterliegt keiner Anfechtung durch Beschwerde; vgl. §. 346 Abs. 3.

§. 173. (§. 148c.)

§. 173. Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

1. „Die Durchführung dieses Beschlusses": Dieselbe besteht, je nach der Beschaffenheit des vorliegenden Straffalles, entweder in Stellung des Antrages auf gerichtliche Voruntersuchung oder in Einreichung der Anklageschrift (§. 168 Abs. 1). Weitere Verpflichtungen als die, nunmehr die öffentliche Klage zu erheben, erwachsen der Staatsanwaltschaft aus dem Beschlusse nicht; insbesondere ist sie, wenn das mit der Klage befaßte zuständige Gericht die Eröffnung der Untersuchung ablehnt (§§. 178, 202), nicht zur Beschwerdeführung verpflichtet. Auch bei ihrem Verhalten in der Untersuchung, insbesondere bei ihren Anträgen, ist die Staatsanwaltschaft nicht an die dem Beschlusse zu Grunde liegende Auffassung gebunden. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 173.

2. Unter der Voraussetzung des § 435 Abs. 2 kann sich der Verletzte der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen.

§. 174. (§. 148d.)

§. 174. Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem

Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. §. 174.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

1. Die Befugniß des Gerichts, eine Kaution zu fordern, soll ein weiteres Schutzmittel gegen Mißbrauch des dem Verletzten in §. 170 gegebenen Rechtes gewähren. Die Auferlegung der Kaution steht lediglich im Ermessen des Obergerichts, welches hiebei die Lage des einzelnen Falles, die Stärke der angeführten Verdachtsgründe, die Berechtigung des Interesse, welches der Antragsteller an der strafrechtlichen Verfolgung hat, sowie die Vermögenslage des Verletzten berücksichtigen wird. — Eine Bewilligung des Armenrechts (vgl. §. 419 Abs. 3) findet im Falle des §. 174 nicht statt (stenogr. Ber. S. 496). —

2. „und durch die Untersuchung": vgl. unten §. 504.

3. „binnen der bestimmten Frist": Auf Ansuchen kann die Frist verlängert werden.

4. „für zurückgenommen zu erklären": also nicht zu verwerfen, so daß auch die Folge des §. 172 Abs. 2 hier nicht eintritt. — Kann der zurückgenommene oder für zurückgenommen erklärte Antrag, vorausgesetzt daß die in §. 170 gesetzte Frist noch läuft, wieder erneuert werden? Bejaht von Löwe Note 5 zu §. 174 und von Schwarze Note 5 ibid.

§. 175. (§. 148e.)

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des §. 172 und des §. 174 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen. §. 175.

1. Unter den Kosten des §. 175 sind auch die Kosten der gemäß §. 171 Abs. 3 angeordneten Ermittelungen begriffen (stenogr. Ber. S. 489).

2. §. 175 wird auch im Falle der ausdrücklichen Zurücknahme des Antrages, welche bis zur Erlassung der gerichtlichen Entscheidung zulässig erscheint, anwendbar sein. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 175.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

Vorbemerkungen: 1. Die gerichtliche Voruntersuchung ist dazu bestimmt, die gegen den Angeschuldigten wegen einer bestimmten That erhobene Beschuldigung soweit zu erörtern, um eine Entscheidung des Gerichtes darüber zu ermöglichen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Sie dient daher genau genommen demselben Zwecke wie das Skrutinialverfahren, nur mit dem Unterschiede, daß in der Voruntersuchung bereits die Anschuldigung wegen einer bestimmten That gegen eine bestimmte Person als Thäter oder Theilnehmer gerichtet ist und daß nunmehr die Erörterungen lediglich in die Hände des Richters, welchem die Entschließung über Umfang und Richtung derselben gebührt, gelegt sind, während dem Staatsanwalte nur das Recht zusteht,

§. 175. einzelne Handlungen des Richters zu beantragen und hiedurch auf den Gang und die Richtung der Untersuchung einzuwirken (R.K.B. S. 45).

2. Die Voruntersuchung, wie sich dieselbe nach der Strafprozeßordnung gestaltet, steht zwischen den Systemen der Voruntersuchung nach französischem und nach englischem Rechte in der Mitte. Die St.P.O. verwirklicht die Anklageform in höherem Grade als das französische Recht, insoferne sie die Anklage und die Vertheidigung schon in der Voruntersuchung mit wichtigen selbstständigen Rechten ausstattet und sowohl dem Staatsanwalt wie dem Beschuldigten die Möglichkeit gewährt, schon in diesem Abschnitte des Verfahrens selbstthätig mitzuwirken. Andrerseits setzt sie nicht, wie das englische Recht, voraus, daß Anklage und Vertheidigung den Untersuchungsrichter auf jedem seiner Schritte zu begleiten haben; sie nimmt vielmehr an, daß nach einmal eröffneter Voruntersuchung die Ausmittelung und Sammlung der Belastungs- und Entlastungsbeweise in erster Reihe dem Untersuchungsrichter obliegt. Das inquisitorische Prinzip soll auch künftighin mehr in der Voruntersuchung zur Geltung gelangen als in der Hauptverhandlung, welch letztere sich durchweg in der Anklageform bewegt. —

3. Eine Durchführung der Anklageform in der Voruntersuchung über das bisher in Deutschland bekannte Maß hinaus bedingt bis zu einem gewissen Grade zugleich die Gewährung der sog. Parteienöffentlichkeit. Nur äußerlich kann die letztere mit der vollen Oeffentlichkeit verglichen werden; ihrem Wesen nach stellt sie einen Inbegriff von Befugnissen dar, welche der Anklage und der Vertheidigung eine selbstständige Mitwirkung im Laufe der Voruntersuchung gestatten und eben hiedurch den wohlthätigen Einfluß, welchen die Anklageform im Hauptverfahren äußert, im Wesentlichen auch der Voruntersuchung zu Theil werden lassen. Insbesondre räumt das Gesetz der Staatsanwaltschaft sowie dem Beschuldigten und dessen Vertheidiger die Anwesenheit und Wahrnehmung ihrer Interessen regelmäßig bei all jenen Beweiserhebungen der Voruntersuchung ein, welche in der Hauptverhandlung sich nicht wiederholen lassen und darum von präjudizieller Natur sind. (Vgl. §. 191; M. S. 167—168).

§. 176. (§. 149.)

§. 176. Die Voruntersuchung findet in denjenigen Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemäßheit des §. 199 beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist, außer dem Falle der Verbindung in Folge eines Zusammenhanges (§. 5), die Voruntersuchung unzulässig.

1. „findet in denjenigen Strafsachen statt": Nach dem Entwurfe §. 176.
war die Voruntersuchung nur in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Strafsachen obligatorisch. Die R.J.K. beschloß, die Voruntersuchung auch für alle schwurgerichtlichen Strafsachen obligatorisch zu machen, theils wegen der Schwere der hier in Frage stehenden Verbrechen, namentlich aber weil vorzugsweise in den Schwurgerichtssachen gegen eine Vertagung der Hauptverhandlung wegen erheblicher, neu zu Tage getretener Umstände ganz besondere Bedenken obwalten, mithin in diesen Sachen mehr als in den übrigen auf eine erschöpfende Erörterung im Vorverfahren Bedacht genommen werden müsse (P. S. 244, R.K.B. S. 46).

2. In Betreff der Zuständigkeit des Reichsgerichts vgl. G.V.G. §. 136 Nr. 1; in Betreff derjenigen der Schwurgerichte G.V.G. §. 80, E.G. z. G.V.G. §. 6. — Die Bestimmung in Abs. 1, wonach in den zur reichs- und schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen die Voruntersuchung nothwendig ist, erleidet eine Ausnahme durch §. 270 Abs. 2. Durch eine Unzuständigkeitserklärung des erkennenden Gerichts kann eine Strafsache zur Hauptverhandlung vor das Reichsgericht oder vor das Schwurgericht gebracht werden, ohne daß Voruntersuchung stattgefunden hat; vgl. insbesondre §. 270 Abs. 4.

3. „zur Zuständigkeit der Landgerichte": G.V.G. §§. 73, 74.

4. „wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt": Ueber die Fälle, in welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt werden kann, vgl. §. 178. — Bezüglich der Voraussetzungen, unter welchen der Staatsanwalt die Voruntersuchung beantragen wird, äußern sich die Motive (S. 168 u. 169), wie folgt: Wo mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Sache die Staatsanwaltschaft genöthigt sein würde, das Gericht wiederholt mit Anträgen auf Beweiserhebungen anzugehen, da ist es im Interesse der Einheit des Untersuchungsplanes und der Beschleunigung des Verfahrens geboten, von vorneherein von einem außergerichtlichen Ermittelungsverfahren abzusehen und dem Gerichte die Führung der Voruntersuchung zu überlassen. Wo ferner aus denselben Rücksichten ein sorgfältigeres Eingehen auf die Vertheidigung des Beschuldigten schon im Vorverfahren geboten erscheint, namentlich dann, wenn derselbe noch nicht mit einem Vertheidiger versehen ist, da verdient gleichfalls die gerichtliche Voruntersuchung vor dem außergerichtlichen Ermittelungsverfahren den Vorzug.

5. „wenn der Angeschuldigte dieselbe ... beantragt": Während dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung regelmäßig (Ausnahmen §. 178) stattgegeben werden muß, unterliegt der Antrag des Angeschuldigten, der zudem nur während der in §. 199 vorgeschriebenen Frist (Defensionaltermin) gestellt werden kann, der materiellen Prüfung durch das Gericht (P. S. 245).

Der Antrag des Angeschuldigten setzt hienach voraus:

1) daß der Staatsanwalt die sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt und

2) daß der Vorsitzende des Gerichts die in §. 199 vorgeschriebene Aufforderung erlassen hat. Frühere Anträge sind wirkungslos.

Ferner ist der Antrag des Angeschuldigten

3) binnen der nach §. 199 bestimmten Frist einzureichen und

4) auf erhebliche Gründe, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheint, (der Umstand, daß der Angeschuldigte ver-

§. 176. haftet ist, reicht für sich allein noch nicht aus — P. S. 931 ff., stenogr. Bericht S. 499 ff. —) zu stützen. Vgl. Schwarze Note 6 zu §. 176.

6. „zur Zuständigkeit der Schöffengerichte": vgl. G.V.G. §. 27. — Diejenigen Sachen, welche gemäß §. 75 G.V.G. den Schöffengerichten überwiesen werden können, gehören nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte. In ihnen ist also die Voruntersuchung zulässig.

7. Aus der Vorschrift des §. 5 folgt, daß bei dem Zusammenhange einer landgerichtlichen oder schöffengerichtlichen Strafsache mit einer reichs- oder schwurgerichtlichen die für letztere nothwendige Voruntersuchung auch auf erstere erstreckt werden muß, wenn die Verbindung beider Strafsachen erfolgt ist. Wenn jedoch die Sachen einzeln bereits bei den verschiedenen erkennenden Gerichten anhängig waren, eine Verbindung also noch nicht stattgefunden hat, so kann von einer Voruntersuchung in der landgerichtlichen oder schöffengerichtlichen Sache abgesehen und dessen ungeachtet gemäß §. 4 die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie letzteres selbst in beiden Strafsachen verbunden werden. Vgl. Schwarze Note 7 zu §. 176, Löwe Note 4 ibid.

8. Zu bemerken ist noch, daß nach §. 200 das Gericht, wenn der Staatsanwalt ohne vorherige Voruntersuchung die sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt, die Einleitung der Voruntersuchung beschließen kann (R.K.B. S. 46).

§. 177. (§. 150.)

§. 177. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.

1. Der Antrag ist an den Untersuchungsrichter zu stellen (§. 182).

2. Auf Straffälle oder Mitschuldige, welche der Antrag der Staatsanwaltschaft nicht benennt, kann die Voruntersuchung erst erstreckt werden, nachdem die Staatsanwaltschaft den ursprünglichen Antrag in entsprechender Weise erweitert hat (M. S. 170). Vgl. hiezu §. 189.

3. „die ... That": Die That muß mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 153 jedenfalls so weit spezialisirt sein, daß über die Identität derselben kein Zweifel obwalten kann. Eine Angabe der Verdachtsgründe oder der Beweismittel in dem Antrage ist nicht erforderlich. Wohl aber wird die Staatsanwaltschaft dem Antrage ihre Akten über die Vorermittelungen, soweit deren Ergebnisse zur Unterstützung des Antrages dienen, beizulegen haben. Vgl. Schwarze Noten zu §. 177.

§. 178. (§. 150a.)

§. 178. Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§. 176), oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

1. „kann nur wegen Unzuständigkeit ꝛc.": Die Ablehnung kann also

nicht erfolgen wegen Mangels eines genügenden Verdachtes gegen den Angeschuldigten oder weil nach Ansicht des Gerichtes das Hauptverfahren durch außergerichtliche Ermittelungen genügend vorbereitet werden könne (M. S. 170). §. 178.

2. „Unzuständigkeit des Gerichts": Die Unzuständigkeit kann sich auf die örtliche Unzuständigkeit beziehen oder auch darauf, daß die That, wie dieselbe in dem Antrage des Staatsanwalts sich dargestellt findet, zur Zuständigkeit des Schöffengerichts oder des Reichsgerichts gehöre. Auch dann liegt ein Fall der Unzuständigkeit vor, wenn die Sache gar nicht vor die ordentlichen Gerichte, sondern vor ein Sondergericht (G.V.G. §. 13) gehört.

3. „wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung": Hiemit wollte der Fall getroffen werden, wo eine strafbare Handlung an sich vorliegt, aber die gerichtliche Verfolgung derselben, z. B. wegen Ablaufs der Verjährungsfrist, wegen Mangels des erforderlichen Strafantrags, oder wegen bereits erfolgter rechtskräftiger Aburtheilung der Sache, ausgeschlossen ist (vgl. St.G.B. §§. 61, 66, wo sich dieselbe Terminologie findet). Auch der Fall einer Amnestie würde hieher gehören (P. S. 267). — Von selbst versteht sich, daß der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung auch dann abgelehnt werden kann, wenn derselbe den Erfordernissen des §. 177 nicht entspricht (M. S. 170). Auch zu einer Ablehnung aus diesem Grunde bedarf es übrigens eines Beschlusses der Strafkammer.

4. „bedarf es eines Beschlusses des Gerichts": d. i. der Strafkammer, bezw. in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen des ersten Strafsenates des Reichsgerichts (vgl. G.V.G. §§. 72, 138). — Wenn der Untersuchungsrichter gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung aus einem der in §. 178 angegebenen Gründe Bedenken hat, so muß er die Entscheidung des Gerichts über den Antrag einholen, ohne daß er selbst vorher die Ablehnung des Antrages aussprechen darf. Findet dagegen der Untersuchungsrichter keinen der Fälle des §. 178 als gegeben, so eröffnet er die Voruntersuchung durch einfache „Verfügung"; vgl. §§. 179 Abs. 1, 182 (R.K.B. S. 55). — Ueberhaupt wird durch §. 182 die Eröffnung der Voruntersuchung ganz allgemein dem Untersuchungsrichter übertragen. Die Strafkammer wird deßhalb, wenn sie entgegen der Anschauung des Untersuchungsrichters keinen der Gründe des §. 178 gegeben erachtet, nicht die Eröffnung der Voruntersuchung beschließen, sondern nur aussprechen, daß dem Antrage des Staatsanwalts auf Eröffnung der Voruntersuchung stattzugeben sei. Auf Grund dieses Beschlusses hat sodann der Untersuchungsrichter die Eröffnung der Voruntersuchung zu verfügen. Vgl. auch die Ausdrucksweise in §. 179 Abs. 2: „wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichtes eröffnet ... worden ist". —

5. „der Angeschuldigte kann ... gehört werden": Das vorherige Gehör des Angeschuldigten vor der Entscheidung des Gerichts obligatorisch vorzuschreiben, schien deßhalb bedenklich, weil in einzelnen Fällen das Interesse des Untersuchungszweckes einer sofortigen Mittheilung des Antrages des Staatsanwalts an den Angeschuldigten entgegenstehen kann. — Durch das vorherige Gehör des Angeschuldigten wird der Vortheil erreicht, daß das Gericht gleichzeitig in einer Entscheidung über die Bedenken des Untersuchungsrichters und über die Einwendungen des Angeschuldigten befinden und daß nach der Eröffnung der Voruntersuchung der vorher gehörte Angeschuldigte keinen Einwand mehr erheben kann

§. 178. (R.K.B. S. 55). — Die Art der Anhörung des Angeschuldigten ist dem Ermessen der Strafkammer anheimgestellt. Die Ladung zu einem Termine ist nicht erforderlich; es genügt die Mittheilung des staatsanwaltschaftlichen Antrags an den Angeschuldigten mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist seine Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Vgl. Löwe Note 9 zu §. 178, Thilo Note 8 ibid.

6. Bezüglich der Rechtsmittel vgl. §§. 181, 180.

§. 179. (§. 150b.)

§. 179. Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im §. 178 Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Ueber den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

1. „gegen die Verfügung, durch welche .... eröffnet worden ist": Gleichgiltig ist, ob der Untersuchungsrichter oder, nach vorheriger Anzeige desselben über sein Bedenken gegen den Antrag des Staatsanwalts, das Gericht die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen hat. Nur dann, wenn der Angeschuldigte in Gemäßheit des §. 178 Abs. 2 vor der Beschlußfassung des Gerichts bereits gehört worden ist und sohin Gelegenheit hatte seine Einwendungen vorzubringen, ist ein Widerspruch (Einwand) desselben ausgeschlossen. Hienach kann es allerdings kommen, daß das Gericht, nachdem es auf Anzeige des Untersuchungsrichters über den Antrag des Staatsanwalts entschieden und die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet hat, nochmals auf Grund von Einwendungen des Angeschuldigten über die Eröffnung der Voruntersuchung zu entscheiden hat (R.K.B. S. 55).

2. Ueber die Publikation der die Eröffnung der Voruntersuchung enthaltenden Verfügung an den Angeschuldigten vgl. §. 190.

3. Der Einwand kann, da eine Frist nicht bestimmt ist, bis zum Schlusse der Voruntersuchung (§. 195) erhoben werden.

4. Der Angeschuldigte ist „gehört" im Sinne des Abs. 2, wenn ihm Gelegenheit zu seiner Erklärung gegeben worden ist, gleichgiltig ob er daraufhin eine Erklärung wirklich abgegeben hat oder nicht. So Löwe Note 10 zu §. 179, Voitus Note 2 zu §. 178; a. M. Keller Note 8 zu §. 178. — Abs. 2 des §. 179 bezieht sich nicht auf den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit; dieser Einwand geht dadurch nicht verloren, daß der Angeschuldigte bei seiner Anhörung nach §. 178 Abs. 2 die Erhebung desselben unterlassen hat; vgl. die Note 1 zu §. 180.

5. Bezüglich der Rechtsmittel vgl. §. 180.

§. 180. (§. 150c.)

§. 180. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des §. 178 Abs. 2 und in dem Falle

des §. 179 Abs. 1 erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§. 16) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu. §. 180.

Im Uebrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

1. „Einwand der Unzuständigkeit": In diesem Falle erschien die Zulassung eines Rechtsmittels als geboten, weil nach §. 17 eine Entscheidung, durch welche die (örtliche) Zuständigkeit des Untersuchungsgerichts anerkannt wird, auch für die Zuständigkeitsfrage bezüglich des Hauptverfahrens maßgebend ist. — Zu bemerken ist dabei noch Folgendes: Der Einwand der Unzuständigkeit ist nach §. 16 während des ganzen Laufes der Voruntersuchung zulässig; er ist insbesondre auch dann noch zulässig, wenn der Angeschuldigte früher die Eröffnung der Voruntersuchung aus anderen Gründen angefochten hatte und die Anfechtung als unbegründet zurückgewiesen worden ist; er ist aber nicht mehr zulässig nach dem Schlusse der Voruntersuchung (§. 195) und auch innerhalb der letzteren dann nicht mehr, wenn er früher schon vorgebracht und von dem Gerichte abgelehnt worden ist (R.K.B. S. 56).

2. „sofortige Beschwerde": vgl. §. 353.

3. Wie ist es, wenn der Staatsanwalt die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt hat, das Gericht aber auf Antrag des Angeschuldigten (§. 176 Abs. 2 Ziff. 2) oder von Amtswegen (§. 200) die Eröffnung der Voruntersuchung anordnet? Ist gegen diesen Beschluß Beschwerde Seitens des Staatsanwalts zulässig? Verneint von Thilo Note 3 zu §. 180, dagegen für den Fall des §. 176 Abs. 2 Ziff. 2 bejaht von Dalcke, weil in den §§. 179, 180 nur das Beschwerderecht des Beschuldigten geregelt werde. (Letzteres ist jedenfalls bezüglich des §. 180 aus der Fassung des Gesetzes nicht zu entnehmen.)

§. 181. (§. 150 d.) §. 181.

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.

1. „der Antrag der Staatsanwaltschaft": Die Ablehnung des staatsanwaltschaftlichen Antrages kann nur aus einem der Gründe des §. 178 erfolgen, und zwar entweder auf Anregung des Untersuchungsrichters (nach §. 178) oder in Folge Einwandes des Angeschuldigten gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters (gemäß §. 179).

2. „oder des Angeschuldigten": vgl. §§. 176 Abs. 2 Nr. 2 und 199.

§. 182. (§. 151.)

Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt. §. 182.

1. Ueber Bestellung und Funktionsdauer der Untersuchungsrichter bei den Landgerichten vgl. die folgenden §§. des G.V.G.:

§. 182. §. 60.

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs.

§. 64.

Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahrs erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahrs eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs verhandle und entscheide.

2. „wird ... geführt": Die während der Voruntersuchung nöthig werdenden Beschlüsse des Gerichts werden von der Strafkammer gefaßt (G.V.G. §. 72). Dieselbe hat jedoch nur in denjenigen Fällen mitzuwirken, in welchen das Gesetz dieß ausdrücklich zuläßt oder verlangt (z. B. §§. 124, 178, 179, 195). Die Entscheidung darüber, welche Untersuchungshandlungen im einzelnen Falle am schnellsten zum Ziele führen können und in welcher Aufeinanderfolge dieselben am zweckmäßigsten vorgenommen werden, muß dem Untersuchungsrichter überlassen bleiben (M. S. 170).

3. Auch nach Eröffnung der Voruntersuchung kann der Staatsanwalt anderweitige Ermittelungen, welche nicht den Charakter gerichtlicher Untersuchungshandlungen haben, durch polizeiliche Erhebungen, amtliche Erkundigungen ꝛc. veranlassen, um dadurch die Stellung geeigneter Anträge beim Untersuchungsrichter richter vorzubereiten. Vgl. Thilo Note 6 zu §. 182, Löwe Note 4 ibid.

§. 183. (§. 152.)

§. 183. Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

1. „kann ... übertragen werden": Als Regel gilt die Führung der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter (M. S. 170).

2. „die Führung der Voruntersuchung": nicht auch die Eröffnung derselben; die Eröffnung muß erfolgt sein, bevor die Uebertragung beschlossen werden kann. Die Uebertragung kann auch erst im Laufe der Untersuchung verfügt werden; sie ist stets widerruflich.

3. „einem Amtsrichter": Selbstverständlich muß das delegirte Amtsgericht zum Sprengel des beschließenden Landgerichts gehören.

4. Mit der Uebertragung gehen auf den Amtsrichter alle Befugnisse und Verpflichtungen des Untersuchungsrichters über.

§. 184. (§. 153.)

§. 184. Bei dem Reichsgericht wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Theil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen. §. 184.

Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

1. „bei dem Reichsgerichte": vgl. G.V.G. §. 136 Nr. 1 (abgedruckt oben in der Note zu §. 1). — Die Geschäfte der Strafkammer hat nach G.V.G. §. 138 bei dem Reichsgerichte der erste Strafsenat dieses Gerichts wahrzunehmen. Da es bei dem Reichsgerichte an einem ständigen Untersuchungsrichter fehlt, so wird hier der staatsanwaltschaftliche Antrag auf Eröffnung der Untersuchung zunächst dem Präsidenten des Reichsgerichts behufs Ernennung des Untersuchungsrichters zu übergeben sein.

2. „aus der Zahl der Mitglieder": Die Ernennung des Untersuchungsrichters aus der Zahl der Mitglieder des Reichsgerichts wird als Regel vorausgesetzt (M. S. 170).

3. Die Bestimmung in Abs. 2 beruht auf der Erwägung, daß Untersuchungen der hier fraglichen Art sich häufig über so große Bezirke erstrecken, daß die gleichzeitige Thätigkeit mehrerer Untersuchungsrichter nothwendig wird (M. S. 170).

§. 185. (§. 154.)

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen. §. 185.

1. Die Zuziehung des Gerichtsschreibers bildet bei den hier aufgeführten Untersuchungshandlungen ein wesentliches Erforderniß; ein von dem Richter allein verfaßtes Protokoll hätte nicht die Eigenschaft eines gerichtlichen und erschiene zur Verlesung in der Hauptverhandlung nicht geeignet. Löwe Note 1 zu §. 185.

2. „Einnahme des Augenscheins": Hieher gehören auch Leichenschau und Leichenöffnung.

3. „eine von ihm zu beeidigende Person": Dieselbe braucht sich nicht in einer öffentlichen Stellung zu befinden (P. S. 275). Die Beeidigung hat vor der Protokollirung zu geschehen. Ueber die Norm des Eides ist eine Vorschrift nicht gegeben.

§. 186. (§. 154a.)

Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben. §. 186.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben

§. 186. und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

1. „Das Protokoll muß ꝛc.": Was in das Protokoll aufzunehmen sei, darüber ist eine allgemeine Vorschrift nicht gegeben; nur die Form der Protokolle ist hier geregelt (P. S. 276).

2. „die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens": Hieher gehören außer den in Abs. 3 bestimmten, diejenigen Maßnahmen, welche das Gesetz für einzelne Untersuchungshandlungen speziell vorschreibt, wie z. B. bei der Vernehmung des Angeschuldigten die in §. 136 Abs. 1 bezeichnete Eröffnung und Befragung, bei Vernehmung der mit dem Angeschuldigten verwandten Zeugen die Belehrung nach §. 51 Abs. 2. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 186.

3. „Genehmigung ist zu vermerken": In der R.J.K. wurde von einem Kommissionsmitgliede bemerkt, daß Korrekturen im Protokolle besonders durch Unterschrift zu beglaubigen seien (P. S. 276).

4. Die St.P.O. enthält keine Bestimmung darüber, welchen Einfluß Verstöße gegen die Vorschriften des §. 186 oder sonstige dem Protokolle anhaftende Mängel auf dessen Beweiskraft haben. Es wird in jedem einzelnen Falle das freie richterliche Ermessen entscheiden.

5. Ueber Verhandlungen mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vgl. G.V.G. §. 187.

§. 187. (§. 155.)

§. 187. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

Selbstverständlich ist, daß das Ersuchen oder der Auftrag nur Handlungen zum Gegenstande haben kann, welche nicht der richterlichen Kompetenz vorbehalten sind; letzteren Falles ist gemäß §. 183 der Amtsrichter zu ersuchen.

§. 188. (§. 156.)

§. 188. Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Ver-

theidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben. §. 188.

1. „nicht weiter auszudehnen": In derselben Weise, wie das im zweiten Abschnitte dieses Buches geregelte Ermittelungsverfahren dazu bestimmt ist, den Staatsanwalt in den Stand zu setzen, sich über die Erhebung der Anklage schlüssig zu machen, ebenso soll die Voruntersuchung dem Kollegium des Gerichts das Material gewähren, welches erforderlich ist, um über die Versetzung in den Anklagestand befinden zu können. Weder in dem einen noch in dem anderen Falle ist der Zweck des Vorverfahrens, bereits eine Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angeschuldigten zu begründen. Darum sind Maßnahmen, welche darüber hinausgehen, die Möglichkeit zur Prüfung der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des angeregten Verdachtes zu gewähren, mindestens für eine nutzlose Verweitläufigung des Verfahrens zu erachten, ja in der Regel sind sie sogar schädlich, da sie der Hauptverhandlung vorgreifen und die Zuverlässigkeit sowie die Bedeutung der Ergebnisse der letzteren beeinträchtigen. Aus diesem Grunde soll die Beeidigung von Zeugen in der Voruntersuchung nur ausnahmsweise erfolgen (§. 65) und selbst eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Angeschuldigten nur dann stattfinden (§. 58 Abs. 2), wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann (M. S. 171). — Der Untersuchungsrichter hat die vom Staatsanwalt (bezüglich des Angeschuldigten vgl. Note 2) gestellten Anträge auf Beweiserhebungen nur so weit zu berücksichtigen, als sie ihm zur Entscheidung der Frage, ob hinreichender Verdacht vorliege, nothwendig oder dienlich erscheinen; innerhalb dieser letzteren Grenze aber hat er auch von Amtswegen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittelungen anzustellen (P. S. 276—277).

2. Die Voruntersuchung hat außer der in Abs. 1 angegebenen noch die weitere Aufgabe, die Hauptverhandlung vorzubereiten. Deßhalb hat der Untersuchungsrichter, auch wenn es zur Begründung der Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung nicht erforderlich wäre, doch alle jene Untersuchungshandlungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche entweder ihrer Natur nach oder doch möglicher Weise, nämlich weil der Verlust des Beweismittels zu befürchten steht, in der Hauptverhandlung nicht vorgenommen werden können. Aus dem ersteren Grunde werden namentlich Ortsbesichtigungen behufs Feststellung des objektiven Thatbestandes regelmäßig schon vom Untersuchungsrichter vorzunehmen sein, da ihre Vornahme in der Hauptverhandlung eine Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung voraussetzen würde (M. S. 171).

3. „zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich": Nicht der ganze Vertheidigungsbeweis soll schon in der Voruntersuchung aufgenommen werden, wohl aber sollen die Hauptthatsachen, auf welche die Vertheidigung sich stützt, festgestellt und diejenigen Beweise erhoben werden, bei denen eine gerichtliche Erhebung vor der Hauptverhandlung zur Vorbereitung auf diese erforderlich ist. In den zu betonenden Worten „zur Vorbereitung" und „erforderlich" liegt die Begrenzung (P. S. 922).

4. Die im Vorbereitungsverfahren erfolgten Beweiserhebungen brauchen, wenn sich nicht ein besonderer Anlaß hiefür ergibt, in der Voruntersuchung nicht wiederholt zu werden.

§. 189. (§. 157.)

§. 189. Ergiebt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur Ausdehnung derselben auf eine in dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder That, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

1. Die Vorschrift dieses §. ist lediglich eine Folgerung aus den in den §§. 153 und 163 ausgesprochenen Grundsätzen (M. S. 171).

2. Zu Abs. 2: Der Staatsanwalt hat insbesondre zu prüfen, ob die nachträgliche Erstreckung der anhängigen Untersuchung auf die neu angezeigte Person oder That sich empfehle oder ob ein besonderes Verfahren einzuleiten sei. Dem Untersuchungsrichter steht eine Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Entschließung nicht zu. Beantragt der Staatsanwalt die Ausdehnung der Untersuchung auf die neu angezeigte Person oder That, so verfährt der Untersuchungsrichter auf diesen Antrag nach den Bestimmungen des §. 178 f. Ebenso finden auf die angezeigte Person die Vorschriften der §§. 178 ff. Anwendung. Der Antrag des Staatsanwalts steht materiell einem Antrage nach §. 177 völlig gleich, hat deßhalb auch den Erfordernissen des §. 177 zu genügen. Vgl. Schwarze Note 2 zu §. 189.

§. 190. (§. 158.)

§. 190. Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

1. „ist zu vernehmen": Die Vorschrift des §. 190 folgt aus der Bedeutung, welche die St.P.O. dem Antrage auf Eröffnung der Voruntersuchung beilegt; denn wenn bereits dieser Antrag als Erhebung der öffentlichen Klage aufgefaßt wird, so ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß der Beklagte über die Klage zu hören ist und daß diese Klagebeantwortung durch eine vor eröffneter Untersuchung erfolgte Vernehmung nicht ersetzt werden kann (M. S. 171). — In der R.J.K. wurde unter Zustimmung der Regierungskommissäre konstatirt, daß die in §. 136 für die Vernehmung des Beschuldigten getroffenen Vorschriften materiell allenthalben auch für die in §. 190 behandelte Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung maßgebend seien; es folge dieß aus der Stellung des §. 136 im ersten Buche unter den allgemeinen Bestimmungen (P. S. 280).

2. Der von der R.J.K. bei der ersten Lesung des Entwurfes dem Abs. 1 des §. 190 beigefügte Satz: „Ist die öffentliche Klage zugleich gegen andere Personen erhoben, so sind diese dem Angeschuldigten zu nennen" — wurde bei der zweiten Lesung wieder gestrichen. Durch eine derartige Mittheilung könne das Interesse der Wahrheitsermittelung sehr leicht geschädigt werden und es würde insbe-

sondre die Untersuchung von Bandendiebstählen, Partirerei u. dgl. erheblich erschwert. §. 190.
Wo die Mittheilung ohne Beeinträchtigung des Untersuchungszweckes möglich sei, da werde sie ohnehin erfolgen (P. S. 923).

3. Wann und wie oft der Angeschuldigte in der Voruntersuchung zu vernehmen sei, ist (abgesehen von Haftsachen §. 115) in das Ermessen des Untersuchungsrichters gestellt. Regelmäßig wird die Vernehmung, durch welche der Angeschuldigte von der Eröffnung der Untersuchung Kenntniß erhält und zur Geltendmachung seiner Einwände (§. 179) veranlaßt wird, bei Beginn der Voruntersuchung erfolgen. Eine wiederholte Vernehmung kann durch das spätere Hervortreten neuer Belastungsmomente nothwendig werden (§. 188 Abs. 2).

4. Ist der Vorschrift des §. 190 schon genügt, wenn der Angeschuldigte zur Vernehmung geladen worden, aber nicht erschienen ist? Bejaht von Keller Note 2 zu §. 190, dagegen unter Bezug auf den Wortlaut des §. 190 („ist zu vernehmen") verneint von Löwe Note 4 ibid., welcher letztere deßhalb nöthigenfalls die Anordnung der Vorführung des Beschuldigten (§. 133) für erforderlich hält.

§. 191. (§. 159.)

Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten. §. 191.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

1. „die Anwesenheit ... zu gestatten": Die Worte des Entwurfes „auf ihr Verlangen" wurden gestrichen, weil der nicht rechtskundige Beschuldigte von dem Rechte, die Anwesenheit zu fordern, nichts wisse und darum keinen Gebrauch davon machen würde (P. S. 282).

2. In Betreff des Nebenklägers vgl. §. 437, in Betreff der Beistände §. 149 Abs. 3.

3. Das Gesetz gestattet den Prozeßbetheiligten nur die Anwesenheit bei den in §. 191 Abs. 1 und 2 bezeichneten Terminen, räumt ihnen aber keine Befugniß zum Eingreifen in den Gang der Beweiserhebungen und namentlich auch kein direktes Fragerecht ein. Dem Ermessen des Untersuchungsrichters

§. 191. bleibt überlassen, inwieweit er den Betheiligten eine Befragung der Zeugen ꝛc. gestatten will.

4. „am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ꝛc.": Der Gedanke des Gesetzes ist, die Anwesenheit des Staatsanwalts, des Angeschuldigten und des Vertheidigers bei Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen in der Voruntersuchung nur ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn eine Reproduktion der Vernehmung in der Hauptverhandlung ausgeschlossen erscheint. Hier soll die Parteienöffentlichkeit des Vorverfahrens die Requisite der Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung ersetzen. Soweit die Beweisaufnahmen in der Hauptverhandlung reproduzirbar sind, ist die Parteienöffentlichkeit im Vorverfahren nicht nothwendig und mit dem Charakter der geheimen Voruntersuchung nicht vereinbar. Deßhalb wurden mehrfache in der R.J.K. gestellte Anträge, welche den Parteien das Recht, den Beweiserhebungen in der Voruntersuchung anzuwohnen, unbedingt oder doch bei allen eidlichen Vernehmungen sichern wollten, abgelehnt (P. S. 285 ff., 924 ff.)

5. Vgl. hieher die §§. 65, 222, insbes. Note 4, und 250.

6. Zu Abs. 3: Der Vertheidiger ist neben dem Angeschuldigten besonders zu benachrichtigen.

7. „einen Anspruch auf Anwesenheit": Ein Transport des Verhafteten zu Beweisaufnahmen, welche in weiter Entfernung von dem Orte der Haft stattfinden, wird meistentheils wegen des damit verbundenen Kosten- und Zeitaufwandes sowie wegen der daraus entspringenden Fluchtgefahr unmöglich sein. Wo derartige Anstände nicht obwalten, werden die Gerichte ohnehin der Vorführung des Verhafteten an den Ort der Beweisaufnahme keine Hindernisse bereiten (M. S. 171). — Im Uebrigen bezieht sich Abs. 4 auf jeden nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten; der Grund der Haft ist gleichgiltig, die Haft braucht nicht in Beziehung zu der Untersuchung zu stehen und kann selbst Strafhaft sein. — Die Benachrichtigung des Angeschuldigten von dem Termine darf nicht um deßwillen unterbleiben, weil der Angeschuldigte verhaftet und der Termin außerhalb des Haftortes abzuhalten ist; denn der Angeschuldigte kann vielleicht gerade mit Rücksicht auf den Termin sich veranlaßt sehen, für seine Vertheidigung vorzusorgen. Vgl. Löwe Note 11 zu §. 191.

8. „Verlegung eines Termines wegen Verhinderung": Selbstverständlich kann der Angeschuldigte bei Verhinderung des ursprünglich gewählten Vertheidigers an dessen Stelle einen anderen zum Termine absenden (P. S. 168).

§. 192. (§. 160.)

§. 192. Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

1. Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung wurde hervorgehoben: Schwererkrankte Zeugen müssen, wenn überhaupt eine Aussage von ihnen solle erzielt werden, mit der größten Vorsicht vernommen werden; die Anwesenheit des Angeschuldigten und die damit verbundene Gemüthsbewegung könne nicht nur bewirken, daß der Zeuge augenblicklich beim besten Willen keine Aussage abzugeben im Stande sei, sondern sie könne sogar seinen Tod zur Folge haben. Auch abgesehen

hievon könne man in einzelnen Fällen dem Zeugen nicht zumuthen, daß er dem Angeschuldigten, dessen Anwesenheit auf ihn einen peinlichen oder einschüchternden Eindruck mache (z. B. bei Gegenüberstellung des Nothzüchtigers mit der Genothzüchtigten), gegenübergestellt werde (P. S. 924, 926). Auch das Respektverhältniß, in dem der Zeuge zu dem Angeschuldigten steht, kann die Befürchtung, daß der Zeuge mit der Wahrheit zurückhalten werde, rechtfertigen. §. 192.

2. Die Ausschließung kann nur für die Dauer der Vernehmung des betreffenden Zeugen erfolgen und bezieht sich selbstverständlich nicht auch auf den Vertheidiger.

3. Für die Hauptverhandlung vgl. §. 246. Eine Bestimmung, analog der im zweiten Satze des Abs. 1 des §. 246, ist für die Voruntersuchung nicht getroffen.

§. 193. (§. 159 a.)

Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden, und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen. §. 193.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

1. Dieser §. wurde von der R.J.K. als Korrelat zu den §§. 218, 219 neu eingefügt. Zur Rechtfertigung desselben wurde u. A. bemerkt: Bei Augenscheinen handle es sich häufig um Dinge, welche, wie z. B. eine Leichenschau und Leichenöffnung, in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können. Würden die vom Angeklagten geladenen Sachverständigen hier nicht zugezogen, so müßte ihre Aussage in der Hauptverhandlung häufig werthlos sein. Richtig sei zwar, daß die Sachverständigen keine Parteivertreter, sondern Gehülfen des Richters sein sollen; allein dieß sei kein Argument gegen ihre Beiziehung, da sonst auch in der Hauptverhandlung keine Sachverständigen vom Angeklagten beigezogen werden dürften. Soweit es zur Instruktion und Vorbereitung der Sachverständigen nöthig erscheine, müsse ihre Zulassung zum Augenscheine gefordert werden. — Häufig handle es sich allerdings um eine eigentliche Untersuchungsthätigkeit der Sachverständigen, so bei chemischen Untersuchungen, bei Sektionen. Hier solle die Theilnahme und Mitthätigkeit der vom Angeschuldigten beigezogenen Experten ausgeschlossen sein, soweit durch sie die Thätigkeit der vom Richter bestellten Experten gehindert würde; aber auch hier können sie Konstatirungen veranlassen und sorgen, daß das Material genügend erhoben werde (P. S. 927--929).

2. Die Bestimmung in §. 193 setzt voraus, daß eine Zuziehung von Sachverständigen zur Augenscheinseinnahme vom Richter beschlossen ist.

3. Durch die Bezeichnung der Sachverständigen als der von dem Angeschuldigten für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden wird nicht ausgeschlossen, daß der Angeschuldigte später seine Wahl ändert und andere Sachverständige für die Hauptverhandlung benennt. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 193.

§. 194. (§. 161.)

§. 194. Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

1. „die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen": Ueber solche im Laufe der Untersuchung gestellte Anträge entscheidet der Untersuchungsrichter nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung steht dem Staatsanwalt die Beschwerde an die Strafkammer zu (§. 346). — Das Gleiche gilt von Anträgen des Angeschuldigten und Vertheidigers.

2. Bezüglich des Rechtes des Vertheidigers zur Akteneinsicht vgl. §. 147.

§. 195. (§. 162.)

§. 195. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen.

1. Ueber „den Zweck der Voruntersuchung" vgl. §. 188 und die Noten dazu.

2. Zu Abs. 2: Gegen den die beantragte Ergänzung ablehnenden Beschluß der Strafkammer steht dem Staatsanwalt die Beschwerde zu (§. 346).

3. Ein zu diesem §. in der R.J.K. gestellter Antrag, bei Uebereinstimmung zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter darüber, daß aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein Hauptverfahren nicht zu eröffnen sei, dem Untersuchungsrichter den Ausspruch auf Einstellung des Verfahrens zu überlassen, wurde abgelehnt, da man in der Entscheidung durch ein Kollegium unter allen Umständen eine größere Garantie erblickte (P. S. 310, 931). Vgl. §. 196.

4. Die Bestimmung in Abs. 3 ist von Wichtigkeit im Hinblick auf §. 147 Abs. 1. — Vgl. noch die §§. 199, 200, 202 Abs. 3.

Vierter Abschnitt.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§. 196. (§. 163.)

§. 196. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit

ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des §. 196.
Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

1. „hat eine Voruntersuchung stattgefunden": Einer richterlichen Entscheidung über das Ergebniß der Voruntersuchung bedarf es in allen Fällen. Die Staatsanwaltschaft kann die mit dem Antrage auf Voruntersuchung erhobene öffentliche Klage nicht mehr zurücknehmen, sie kann nur, wenn nach ihrer Ansicht kein Grund zur Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegt, Antrag auf Einstellung der Untersuchung oder auf Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten stellen, an welchen Antrag jedoch das Gericht so wenig, als an andere Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden ist (§. 204). Es ist dies die am schärfsten hervortretende Konsequenz aus dem Grundsatze des §. 154 (M. S. 172).

2. „entscheidet das Gericht": Nach §. 72 des G.V.G. werden in allen Strafsachen, auch den schwurgerichtlichen, (mit einziger Ausnahme der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Straffälle, vgl. G.V.G. §. 138), die auf die Voruntersuchung und deren Ergebnisse bezüglichen gerichtlichen Entscheidungen von den Strafkammern der Landgerichte erlassen. In der Strafkammer darf der Untersuchungsrichter weder referiren, noch an der Entscheidung Theil nehmen (vgl. oben §. 23 Abs. 2). Weder dem Staatsanwalt (vgl. §. 33), noch dem Vertheidiger steht das Recht zu, der berathenden Sitzung der Strafkammer beizuwohnen und ihre Anträge dort mündlich zu begründen. Die Strafkammer soll ganz unabhängig und selbständig, aber auch umsichtig und gewissenhaft die Sachlage prüfen, und zwar in berathender Sitzung auf Grund des den wesentlichen Akteninhalt wiedergebenden Vortrages eines Berichterstatters (M. S. 172, P. S. 307).

3. „ob das Hauptverfahren zu eröffnen": Das Gesetz bezeichnet mit dem Ausdrucke „Eröffnung des Hauptverfahrens" diejenige richterliche Anordnung, durch welche eine Strafsache zur Hauptverhandlung vor ein erkennendes Gericht verwiesen wird. Von dem Zeitpunkte dieser Verweisung an heißt der Angeschuldigte „Angeklagter" (M. S. 172, vgl. auch §. 155).

4. „der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen": vgl. § 202.

5. „vorläufig einzustellen": Diese weitere Alternative wurde von der R.J.K. für solche Fälle eingesetzt, wo lediglich aus äußeren Gründen ein Liegenlassen der Sache, eine Einstellung angezeigt erscheint. Man hatte hiebei namentlich die Fälle im Auge, wo der Beschuldigte abwesend (vgl. §§. 318, 327) oder nach Begehung der That geisteskrank geworden ist (P. S. 310, vgl. §. 203). Siehe auch §. 208.

6. In jedem Falle hat das Gericht auch über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft zu beschließen (§§. 123, 205 Abs. 2). Bei endgiltiger Einstellung des Verfahrens hat das Gericht auch über die Kosten zu entscheiden (§§. 496, 499, 501, 502, 503, 504), bei vorläufiger Einstellung wegen Abwesenheit des Angeschuldigten über die Fortdauer oder Aufhebung der etwa angeordneten Vermögensbeschlagnahme (§. 336).

7. Das Gericht kann, wenn ihm die Sache noch nicht genügend aufgeklärt scheint, eine Ergänzung der Voruntersuchung beschließen (§. 200).

§. 197. (§. 164.)

Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung §. 197.

§. 197. stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.

1. „ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden": Die Vorschrift dieses §. hat zu ihrer Voraussetzung den Inhalt des §. 176, wonach eine Voruntersuchung in den vor die Strafkammern gehörigen Sachen nicht nothwendig, in den vor die Schöffengerichte gehörigen sogar unstatthaft ist (M. S. 173).

2. Findet der Staatsanwalt auf Grund der Ermittelungen im Skrutinialverfahren keine Veranlassung zur Erhebung der Anklage, so stellt er durch Verfügung zu seinen Akten das weitere Verfahren definitiv oder vorläufig ein. Erhebt er dagegen die Anklage, so tritt ebenso wie im Falle einer vorausgegangenen Voruntersuchung eine richterliche Prüfung der Anklage in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung, sowie eine Entscheidung, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei, ein. — In der Einreichung der Anklageschrift ist der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens stillschweigend enthalten.

3. „mit den Akten": vgl. hieher die Note 1 zu §. 147.

4. „zur Zuständigkeit des Schöffengerichts": vgl. noch unten §. 211.

§. 198. (§. 165.)

§. 198. Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

In den vor dem Reichsgerichte, den Schwurgerichten oder den Landgerichten zu verhandelnden Strafsachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklageschrift aufzunehmen.

1. „unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale": Unter den gesetzlichen Merkmalen der That sind die durch den Verbrechensbegriff geforderten, in der dem Angeschuldigten zur Last gelegten konkreten Handlung zu Tage tretenden Umstände zu verstehen (P. S. 320). — Es muß also aus der Anklageschrift klar erhellen: 1) welcher Vorgang, welche Handlung des Angeschuldigten den Gegenstand der Aburtheilung bilden soll, und 2) welches Delikt, welcher strafrechtliche Thatbestand in diesem Vorgange, in dieser Handlung nach Ansicht der Staatsanwaltschaft zu finden ist. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 198.

2. „die Beweismittel": Die Anklageschrift muß die Beweismittel, auf welche es nach Ansicht des Staatsanwalts ankommt, einzeln aufführen, also die Zeugen und Sachverständigen benennen, die etwa zu verlesenden Protokolle und sonstigen Urkunden bezeichnen. Am besten wird dieß in einem der Anklageschrift beigefügten Verzeichnisse geschehen. Dabei hat sich der Staatsanwalt nicht auf die den Angeschuldigten belastenden Beweismittel zu beschränken, sondern auch die entlastenden soweit zu berücksichtigen, als dieselben für erheblich zu erachten sind. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 198. Uebrigens sind in der Anklageschrift nicht benannte Beweismittel für die Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen (§§. 221, 245).

3. „die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen": Gleichviel ist, ob diese Ermittelungen in einer gerichtlichen Voruntersuchung oder im Skrutinialverfahren vorgenommen wurden (P. S. 321). Die Anklageschrift soll, abgesehen von den schöffengerichtlichen Strafsachen, dem Gerichte volle Uebersicht über den Antrag des Staatsanwalts, seine Richtung und seine Begründung in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung gewähren; sie soll ferner dem Angeschuldigten darüber Gewißheit verschaffen, wessen er angeklagt ist und welche Beweise gegen ihn vorgebracht, insbesondere welche Thatsachen als diejenigen angesehen werden, durch welche die Anklage begründet wird; sie wird deßhalb auch von dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts bei der Beweisaufnahme selbst und der Richtung derselben benutzt werden (vgl. hieher auch §. 264). — Uebrigens liegt die Entwickelung längerer Beweisdeduktionen und überhaupt der oratorische Prunk, womit die Anklageschrift im Gebiete des französischen Rechts und der mit demselben verwandten Strafprozeßordnungen bisher nicht selten ausgestattet war, keineswegs im Sinne des Gesetzes, wie dasselbe denn auch (§. 242) die Verlesung der Anklageschrift in der Hauptverhandlung nicht zuläßt (R.K.B. S. 58, M. S. 174). §. 198.

4. „zu verhandelnden Strafsachen": Die Aufnahme der wesentlichen Ergebnisse des Vorverfahrens in die Anklageschrift ist also nicht blos in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen überflüssig, sondern auch in jenen Sachen, in welchen der Staatsanwalt die Ueberweisung an das Schöffengericht auf Grund des §. 75 G.V.G. beantragt. Im Falle der Ablehnung dieses staatsanwaltschaftlichen Antrages müßte die Anklageschrift dem Staatsanwalte zur Ergänzung zurückgegeben und sodann nach §. 199 weiter verfahren werden.

5. §. 198 findet auf die Fälle der §§. 196 und 197 gleichmäßige Anwendung.

§. 199. (§. 165a.)

Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. §. 199.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 180 Abs. 1 und §. 181 statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

1. Dieser §. verdankt seine Entstehung einem Beschlusse der R.J.K.; seine Hauptendenz ist, dem Angeschuldigten Schutz gegen eine einseitige Richtung der Voruntersuchung und namentlich des staatsanwaltschaftlichen Skrutinialverfahrens zu bieten. Die Vorerörterungen müssen sehr häufig in einer Weise geführt werden, daß dem Beschuldigten während ihrer Dauer eine nähere Einsicht in dieselben be=

§. 199. treffs ihrer Richtung und ihrer Beziehung auf die künftige Anklage nicht gewährt, sohin auch nicht Gelegenheit geboten ist, die auf seine Vertheidigung bezüglichen Erhebungen zu beantragen und dadurch die Wahrung seiner berechtigten Interessen für die Hauptverhandlung in Fällen, in welchen letztere selbst einen genügenden Raum zu einer erschöpfenden Vertheidigung nicht mehr bietet, zu sichern. Erst durch die Anklageschrift des Staatsanwalts erlangt der Angeschuldigte von der Richtung und Begründung der Anklage diejenige Kenntniß, welche erforderlich ist, um mit Sicherheit und Bestimmtheit die Aufgabe des Entlastungsbeweises zu erkennen und hienach die für denselben erforderlichen Vorbereitungen zu treffen (R.K.B. S. 47—48).

2. „der Vorsitzende des Gerichts": d. h. der Vorsitzende des über die Anklageschrift beschließenden Gerichts, also der Strafkammer.

3. „dem Angeschuldigten mitzutheilen": Die Mittheilung an den Vertheidiger vermag die Mittheilung an den Angeschuldigten selbst nicht zu ersetzen (stenogr. Ber. S. 499, 504).|

4. „sich zu erklären": Die Erklärung ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers abzugeben.

5. „eine Voruntersuchung .... beantragen": vgl. §. 176 Abs. 2 Nr. 2.

6. Vgl. noch §. 140 Abs. 3 bezüglich der Aufstellung eines Vertheidigers.

7. „die Vornahme einzelner Beweiserhebungen ... beantragen": Als ein hieher gehöriger Fall wurde bezeichnet, wenn der Beschuldigte Erhebungen über ein von ihm behauptetes alibi beantrage (P. S. 302).

8. „Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens": Der Ausdruck ist ganz allgemein; es sind also nicht blos rechtliche Einwendungen zu berücksichtigen, sondern auch thatsächliche Gründe (z. B. Unzulänglichkeit des Beweises), welche der Angeschuldigte gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringt.

9. Erklärt sich der Angeschuldigte innerhalb der Frist nicht, so wird, falls die Anklage für begründet erachtet wird, das Hauptverfahren eröffnet und damit sind der Antrag des Angeschuldigten auf Eröffnung einer Voruntersuchung und etwaige Einwände gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens, mit Ausnahme des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit (§. 16), ausgeschlossen.

10. Zu Abs. 3. Hienach steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu,

a) wenn der von ihm erhobene Einwand der örtlichen Unzuständigkeit verworfen oder

b) wenn der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist.

11. Zu Abs. 4: Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß in schöffengerichtlichen Sachen Berufung zuläßig, sohin der Angeklagte in der Lage ist, etwaige Mängel und Lücken seiner Vertheidigung in I. Instanz in der Berufungsinstanz zu ergänzen (R.K.B. S. 48). — Absatz 4 findet auch Anwendung auf die nach §. 75 G.V.G. an die Schöffengerichte zu verweisenden Sachen; denn auch dieß sind „vor den Schöffengerichten zu verhandelnde Sachen". Es wird daher der Vorsitzende, wenn ein Antrag des Staatsanwalts auf Ueberweisung vorliegt, ehe er nach Abs. 1 vorgeht, vorerst die Sache dem Gerichte zur Beschlußfassung unter-

breiten, welches, wenn es derselben Ansicht ist, sofort das Hauptverfahren vor dem Schöffengerichte eröffnet. Dasselbe hat einzutreten, wenn der Vorsitzende, entgegen dem Antrage des Staatsanwalts, Anhaltspunkte aus den Akten entnimmt, wonach zu erwarten ist, daß das Gericht auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte erkennen werde. — Dagegen kann die Mittheilung der Anklageschrift in allen anderen Sachen selbst dann nicht unterbleiben, wenn nach der thatsächlichen oder rechtlichen Lage der Sache von vorneherein anzunehmen ist, daß der staatsanwaltschaftliche Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vom Gerichte nicht gebilligt werden wird. Vgl. Keller Note 14 zu §. 199. — §. 199.

§. 200. (§. 166.)

Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen. Die Anordnung einzelner Beweiserhebungen steht auch dem Amtsrichter zu. §. 200.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

1. „eine Ergänzung der Voruntersuchung": z. B. in Gemäßheit des §. 65 die Beeidigung bisher unbeeidigt vernommener Zeugen, um für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses eine mehr gesicherte Unterlage zu gewinnen (M. S. 174).

2. Beschließt die Strafkammer die Eröffnung einer Voruntersuchung (vgl. Note 4 a. E. zu §. 178), so kommt die Sache hiedurch ganz in dieselbe Lage, als wenn die Voruntersuchung auf Antrag des Staatsanwalts (§. 177) eröffnet worden wäre.

3. „einzelne Beweiserhebungen anordnen": Dieselben sind einem beauftragten oder ersuchten Richter zu übertragen.

4. Die in §. 200 vorgesehenen Anordnungen können von Amtswegen wie auf Antrag des Angeschuldigten (§. 199) getroffen werden.

§. 201. (§. 167.)

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint. §. 201.

„hinreichend verdächtig erscheint": Ueber das Maß von Beweisen, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens erforderlich ist, lassen sich spezielle Vorschriften nicht geben. Die Bedeutung des §. 201 liegt demgemäß nur darin, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht erfolgen soll, wenn der Beschuldigte nicht hinreichend belastet erscheint, also eine Verurtheilung desselben nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht. Der für die Urtheilsfällung gegebene Grundsatz des §. 260 findet auch auf den Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens entsprechende Anwendung, indem auch bei dieser Beschlußfassung das durch die Lage des Falles geleitete freie

§. 201. Ermessen des Gerichts entscheidend sein muß. Bei geringfügigen Strafsachen, namentlich bei Polizeiübertretungen, wird zur Eröffnung des Hauptverfahrens ein geringeres Maß von Beweisen als in anderen Sachen genügen und man wird eine genauere Aufklärung der Sache im Wege von Vorerörterungen schon deßhalb ausschließen müssen, weil die Vornahme solcher nicht selten einen größeren Uebelstand darstellen würde, als eine etwa voreilige Eröffnung des Hauptverfahrens. Unbedenklich wird beispielsweise die Anzeige eines öffentlichen Beamten bei einer Polizeiübertretung zur Eröffnung des Hauptverfahrens genügen. Uebrigens wird sich nach den §§. 211, 447 ff., 453 ff. in schöffengerichtlichen Sachen die Eröffnung des Hauptverfahrens durch förmlichen Beschluß des Amtsrichters überhaupt nicht als die regelmäßige Verfahrensart darstellen (M. S. 174). Vergl. auch noch die §§. 462, 265.

§. 202. (§. 167 a.)

§. 202. Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

1. Die Vorschrift in Abs. 1 bezieht sich sowohl auf jene Fälle, in denen eine Voruntersuchung stattgefunden hat, als auf jene, in welchen eine solche nicht stattgefunden hat. In Abs. 2 wird nur eine besondere Formel des Einstellungsbeschlusses für die Fälle vorgeschrieben, in welchen eine Voruntersuchung geführt worden ist.

2. Es wurde nicht für erforderlich erachtet, die Gründe, aus denen das Hauptverfahren nicht zu eröffnen ist, im Falle der Voruntersuchung also der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt werden soll, einzeln aufzuzählen. Denn der Einstellungsbeschluß ist eine dem freisprechenden Urtheile analoge Entscheidung (vgl. §. 210) und es bedarf deßhalb keiner ausdrücklichen Bestimmung, daß ein solcher Beschluß aus allen den Gründen erlassen werden soll und muß, aus denen in der Hauptverhandlung eine Freisprechung des Angeklagten erfolgt. Das Gericht wird demzufolge die endgiltige Einstellung des Verfahrens aussprechen, wenn für die Thatsachen, in denen der Thatbestand der strafbaren Handlung gefunden werden soll, oder auch für eine der zum Thatbestand nothwendigen Thatsachen keine hinreichenden Beweise vorliegen, wenn für die Thäterschaft des Angeschuldigten kein genügender Beweis vorhanden ist, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegten konkreten Thatsachen nicht unter das Strafgesetz fallen, d. h. nicht geeignet sind, die in dem Strafgesetze aufgestellten (abstrakten) Merkmale des Thatbestandes darzustellen, ferner wenn es an einem gesetzlichen Erfordernisse für die Strafverfolgung (z. B. dem erforderlichen Strafantrage) fehlt, endlich wenn ein Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund vorliegt. — Bezüglich der Würdigung des Beweises bedarf es bei der Verweisung allerdings nur der *Wahrscheinlichkeit* der Schuld, nicht wie beim Endurtheil der vollen Ueberzeugung, während bei Strafausschließungsgründen (z. B. Nothwehr) umgekehrt der erkennende Richter solche schon *im Zweifel* für bewiesen erachten kann, das einstellende Gericht aber, wenn nicht die

Gewißheit, so doch die höchste Wahrscheinlichkeit verlangen, im Zweifel aber die weitere Erörterung und die Feststellung des behaupteten Strafausschließungsgrundes der mündlichen Verhandlung vorbehalten wird. — (M. S. 175). §. 202.

3. „auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen": Das Gesetz verlangt von dem Gerichte nur die Angabe der Ergebnisse seiner Erwägungen, oder mit anderen Worten die Angabe, aus welchem der verschiedenen, in Note 2 angeführten Gründe die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist. Der Beschluß wird also z. B. auszusprechen haben: es seien für die Thäterschaft des Angeschuldigten keine genügenden Beweise vorhanden, oder: es sei hinreichend dargethan, daß der Angeschuldigte sich in Nothwehr befunden habe. Keineswegs aber soll das Gericht gehalten sein, die einzelnen Beweisgründe zu erörtern und aus denselben seine thatsächlichen Annahmen zu rechtfertigen (M. S. 175). — Die Vorschrift über die Motivirung des Beschlusses bezieht sich auf die Bestimmungen in §. 209 Abs. 2 und in §. 210. Nach dem Inhalte der Motivirung bemißt sich bei der Beschwerde nach §. 209 Abs. 2 die Richtung derselben sowie die Richtung der oberrichterlichen Entscheidung und im Falle einer Wiederaufnahme (§. 210) die Erheblichkeit der neuen Thatsachen und Beweismittel. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 202.

4. In Betreff der Entscheidung über die Kosten des bisherigen Verfahrens vgl. die §§. 496, 499, 502, 504.

5. Neben dem Beschlusse, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen, bezw. das Hauptverfahren nicht zu eröffnen sei, ist natürlich auch die sofortige Freilassung des etwa Verhafteten anzuordnen. Die dem Staatsanwalt gegen den Beschluß zustehende sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§. 123 Abs. 2).

6. Zu Abs. 3: Die Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses an den Angeschuldigten hat durch Zustellung (§. 35) und selbst dann zu erfolgen, wenn der Angeschuldigte von der gegen ihn erhobenen Anklage gar nicht in Kenntniß gesetzt worden war (§. 199 Abs. 4). Der Angeschuldigte hat in allen Fällen ein Interesse an der Kenntniß des Beschlusses, da ihm aus demselben Rechte erwachsen (vgl. §. 210). Vgl. Löwe Note 7 zu §. 202, Thilo Note 6 ibid.

§. 203. (§. 167 aa.)

Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist. §. 203.

1. Inwieweit die Abwesenheit des Angeschuldigten dem weiteren Verfahren entgegensteht, ergibt sich aus den §§. 318, 319, 327, 470.

2. „nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist": Hat sich herausgestellt, daß der Angeschuldigte schon zur Zeit der That geisteskrank gewesen, so ist seine Außerverfolgungsetzung zu beschließen.

3. Da es sich in den Fällen des §. 203 nur um eine vorläufige Einstellung, d. h. eine Aussetzung des Verfahrens handelt, so hat das Gericht nach Beseitigung des betreffenden Hindernisses das Verfahren von Amtswegen wieder aufzunehmen. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 203.

§. 204. (§. 167b.)

§. 204. Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

Der §. 204 enthält nur eine besondere Anwendung des in §. 153 Abs. 2 aufgestellten Grundsatzes. Er gilt gleichmäßig für den Fall der vorausgegangenen Voruntersuchung wie für den der unmittelbaren Anklageerhebung; in Betreff des ersteren Falles vgl. noch §. 206.

§. 205. (§. 168.)

§. 205. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

1. Die §§. 167 und 168 des Entwurfes, an deren Stelle die nunmehrigen §§. 201—205 getreten sind, wurden redaktionell völlig umgeändert, um nachstehende, auch materiell theilweise vom Entwurfe abweichende Gedanken zum Ausdrucke zu bringen:

1) daß der Angeklagte das Recht habe zu erfahren, wie das verweisende Gericht die ihm zur Last gelegte strafbare That qualifizire (§. 205). — Der Entwurf (vgl. auch M. S. 174) hatte im Allgemeinen nur einen Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens gewollt, welcher die Qualifikation der That dem Hauptverfahren vorbehielt, und hatte einen Ausspruch des Gerichtes über die Rechtsfrage nur dann gefordert, wenn dessen Auffassung dahin führte, daß die Hauptverhandlung vor einem Gerichte anderer sachlicher Zuständigkeit stattfinden müsse, oder wenn die Verweisung zur Hauptverhandlung gegen den Antrag des Staatsanwalts erfolgte. —

2) daß das Gericht bei Ermangelung der Voraussetzungen der Eröffnung des Hauptverfahrens ausdrücklich: a) im Falle der Voruntersuchung den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen (§. 202 Abs. 2), b) im Falle des Skrutinialverfahrens die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen habe (§. 202 Abs. 1);

3) daß die Unabhängigkeit des Gerichtes von den Anträgen der Staatsanwaltschaft bestimmt ausgesprochen werde (§. 204); endlich

4) daß das Gericht bei der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Frage der Untersuchungshaft von Amtswegen zu prüfen habe. (P. S. 321 ff.).

2. Der das Hauptverfahren eröffnende Beschluß bildet die Grundlage der Hauptverhandlung; nur er, nicht die Anklageschrift, kommt in der letzteren zur Verlesung (§. 242). Hieraus ergibt sich, daß der Beschluß selbständig die dem Angeklagten zur Last gelegte That bezeichnen muß und daß er selbst da, wo er sich in rechtlicher und thatsächlicher Hinsicht genau an die Anklageschrift anschließt, eine Bezugnahme auf letztere nicht enthalten darf. Von der Anklageschrift unterscheidet er sich rücksichtlich seines Inhaltes dadurch, daß in ihn die Ergebnisse der stattge=

habten Ermittelungen, sowie die Beweismittel nicht aufgenommen werden. Vgl. insbes. die Note 1 zu §. 198. §. 205.

3. Der Angabe von Gründen bedarf der Beschluß nur dann, wenn gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung erfolgt, weil in diesem Falle die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde hat (§. 209), anfechtbare Entscheidungen aber mit Gründen versehen sein müssen (§. 34). Vgl. Löwe Note 4 zu §. 205.

4. Ueber das Verhältniß des das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses zum Urtheil und über die Zulässigkeit einer Klageänderung vgl. §§. 263, 264.

§. 206. (§. 169.)

Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen. §. 206.

Die Bestimmungen des §. 199 finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle.

1. §. 206 findet nur im Falle vorausgegangener Voruntersuchung, in diesem Falle jedoch auch dann Anwendung, wenn der Staatsanwalt die vorläufige Einstellung des Verfahrens beantragt, das Gericht aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat (§§. 196, 203). P. S. 934.

2. „die Vornahme einzelner Beweiserhebungen . . . beantragen wolle": Die Anträge des Angeklagten, welche die Erhebung von Beweisen in der Hauptverhandlung betreffen (§. 218), stehen hier nicht in Frage; es handelt sich vielmehr um Beweiserhebungen, welche der Angeklagte noch vor der Hauptverhandlung vorgenommen wissen will. Der Angeklagte muß deßhalb, wenn er solche Anträge stellt, das Interesse angeben, welches er daran hat, daß die beantragte Beweiserhebung nicht erst in der Hauptverhandlung erfolge; er kann z. B. geltend machen, daß der Verlust des Beweismittels zu besorgen sei, daß sich aus der Erhebung des beantragten Beweises das Vorhandensein noch weiterer, zur Hauptverhandlung herbeizuschaffender Beweismittel ergeben werde 2c. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 206. — Sollten sich bei solchen nachträglichen Erörterungen Bedenken gegen die bereits beschlossene Verweisung herausstellen, so kann dessenungeachtet letztere nicht wieder aufgehoben werden; die Ermittelungen können nur Material für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung liefern. Vergl. Schwarze Note 2 zu §. 206.

§. 207. (§. 170.)

Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet das Landgericht die Zuständigkeit des Reichsgerichts §. 207.

§. 207. für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichte zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

1. „die Zuständigkeit des Reichsgerichts": vgl. G.V.G. §§. 136 Nr. 1 und 138 (abgedruckt in der Note zu §. 1 oben).

2. Zur Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte kann die Strafkammer schreiten sowohl in den Fällen des §. 27 des G.V.G., als auch dann, wenn sie Anlaß findet, von der in den §§. 29 und 75 des G.V.G. ihr eingeräumten Befugniß (sog. Korrektionalisirung) Gebrauch zu machen.

3. Ist auch das Reichsgericht befugt, das Hauptverfahren vor einem Gerichte niederer Ordnung zu eröffnen? Bejaht von Löwe Note 2a zu §. 207, Keller Note 2 ibid., Voitus Note 2 ibid.; a. M. Thilo Note 1 zu §. 207.

4. Durch die Seitens des Gerichtes höherer Ordnung beschlossene Eröffnung des Hauptverfahrens wird das für zuständig erachtete Gericht niederer Ordnung in gleicher Weise mit der Sache befaßt, als wenn die Eröffnung durch das niedere Gericht selbst erfolgt wäre. Dasselbe muß sich nun der Hauptverhandlung unterziehen, sollte es auch sich selbst für unzuständig halten. In der Hauptverhandlung dagegen kann sich dasselbe unter den Voraussetzungen des §. 270 für unzuständig erklären. Vgl. Löwe Note 2b zu § 207.

§. 208. (§. 172.)

§. 208. Betraf das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urtheils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist.

1. „für die Strafzumessung . . . unwesentlich": Wenn der eines Mordes Beschuldigte sich auch eines mit jenem Verbrechen nicht im Zusammenhange stehenden Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht hat, so wird es, falls er wegen des erstgedachten Verbrechens verurtheilt wird, auf die Aburtheilung über diese Vergehen nicht ankommen. Die Ausdehnung der mündlichen Verhandlung auf letztere würde vielleicht, zumal wenn die Beweisführung keine einfache ist, eine nutzlose Weiterung und Erschwerung des Verfahrens darstellen. Dasselbe wird gelten, wenn Jemand eine große Zahl gleichartiger Delikte, z. B. Diebstähle, begangen hat; auch hier wird die Anklage häufig auf eine gewisse Zahl, auf die erheblichsten beschränkt werden können (M. S. 175).

2. „auf Antrag der Staatsanwaltschaft": Nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, nicht auch von Amtswegen, kann das Gericht die vorläufige Einstellung auf Grund des §. 208 beschließen. Ueber den gestellten Antrag entscheidet es nach freiem Ermessen. §. 208.

3. „betraf das Vorverfahren": Im Entwurfe hieß es „die Voruntersuchung". Der auch das Skrutinialverfahren begreifende Ausdruck „Vorverfahren" wurde von der R.J.K. gesetzt, damit nicht der Staatsanwalt, welcher kraft des Legalitätsprinzipes (§. 152 Abs. 2) auch die geringfügigen Sachen verfolgen muß, genöthigt ist, eine Voruntersuchung wegen letzterer führen zu lassen, obwohl dieselbe wegen voraussichtlicher Anwendung des §. 208 überflüssig erscheint (P. S. 328).

4. Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann niemals von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgen. Der rechtzeitig gestellte Antrag kann von dem Gerichte nicht abgelehnt werden, insbesondre auch nicht aus dem Grunde, weil eine wesentliche Erhöhung 2c. der Strafe nicht zu erwarten sei. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 208.

5. „binnen einer Frist von drei Monaten": Der Entwurf hatte keine derartige Fristbestimmung; die R.J.K. erachtete es aber für zu weitgehend, wenn die Wiederaufnahme der Anklage jederzeit noch statthaft wäre (P. S. 327).

6. „nach Rechtskraft des Urtheils": und zwar nicht blos, wenn Freisprechung, sondern auch wenn Verurtheilung erfolgte; es kann ja das anfänglich für schwer gehaltene Hauptdelikt sich im Laufe der Hauptverhandlung als ein leichteres herausstellen, so daß die gleichzeitige Verfolgung der vorläufig durch Einstellung erledigten Reate ein wesentlich höheres Strafmaß herbeigeführt haben würde (P. S. 328).

7. Durch die spätere Aburtheilung im Falle des Abs. 2 wird die Anwendung der Bestimmungen in §§. 74 ff. St.G.B. nicht ausgeschlossen (P. S. 327, 936). — Uebrigens setzt §. 208 keineswegs ausschließlich den Fall einer zu verhängenden Gesammtstrafe voraus; die vorläufige Einstellung kann namentlich auch bezüglich einer mit einem Verbrechen oder Vergehen konkurrirenden Uebertretung erfolgen, obwohl eventuell auf die durch letztere verwirkte Strafe nach §§. 77, 78 St.G.B. gesondert erkannt werden müßte. Vgl. Löwe Note 1 a. E. zu §. 208.

§. 209. (§. 173.)

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden. §. 209.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

1. „von dem Angeschuldigten nicht angefochten werden": Der das Hauptverfahren eröffnende Beschluß hat nur die Bedeutung einer prozeßleitenden Verfügung, während der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnende Beschluß thatsächlich die Bedeutung eines Endurtheils (vgl. §. 210) hat; darum hier

§. 209. der Unterschied in dem Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten (M. S. 175). Die Rechte des Angeschuldigten sind durch die §§. 199, 206 Abs. 2 genügend gewahrt. — Die Zulassung einer Beschwerde des Staatsanwalts im Falle der Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung bezweckt die möglichste Vermeidung nutzloser Hauptverhandlungen (M. S. 176; vgl. auch §. 270).

2. Die Anfechtbarkeit des über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergehenden Beschlusses ist in Abs. 1 bezüglich des Angeklagten, in Abs. 2 bezüglich des Staatsanwalts erschöpfend und mit Ausschluß anderer Rechtsmittel geregelt. Deßhalb steht insbesondre auch der Staatsanwaltschaft in anderen als den in Abs. 2 bezeichneten Fällen, wenn ihrem Antrage nicht entsprochen wird, also z. B. wenn die That Seitens des Gerichtes eine andere rechtliche Qualifikation als in der Anklageschrift erfahren hat, oder im Falle des §. 206, kein Beschwerderecht zu. (A. M. bezüglich der Fälle des §. 206 Voitus Note 1 zu §. 209). — Dagegen werden die Bestimmungen des §. 209 auf den mit dem Eröffnungsbeschlusse verbundenen Beschluß über die Untersuchungshaft (§. 205 Abs. 2) nicht Anwendung finden, es wird vielmehr dieser Beschluß in allen Fällen mit der Beschwerde, und zwar der fristlosen, anfechtbar sein. Vgl. Löwe Note 2b zu §. 209; a. M. Schwarze Note 1 ibid. („weil die Verfügung über die Untersuchungshaft einen Theil des Eröffnungsbeschlusses bildet und wesentlich durch den Inhalt und die Richtung des letzteren bestimmt wird, der Eröffnungsbeschluß aber unanfechtbar ist").

3. „sofortige Beschwerde": vgl. §. 353. Das Obergericht wird durch die Beschwerde ebenso vollständig Herr der Sache, wie das erstinstanzielle Gericht.

§. 210. (§. 174.)

§. 210. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

1. Der §. 210 setzt einen Einstellungsbeschluß im Sinne des §. 202 voraus; auf die Fälle der vorläufigen Einstellung (§§. 203, 208) bezieht er sich nicht, da der in §. 203 bezeichnete Beschluß einer Rechtskraft nicht fähig ist, im Falle des §. 208 aber die Wiederaufnahme durch Abs. 2 des §. 208 besonders geregelt ist. Dagegen ist es für die Fälle des §. 202 gleichgiltig, ob Voruntersuchung oder unmittelbare Erhebung der Anklage stattgefunden, ob der Einstellungsbeschluß dem Antrage des Staatsanwalts entsprochen hat oder gegen denselben ergangen ist. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 210.

2. „auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel": Ein Regierungskommissär bemerkte in der R.J.K. auf Befragen, unter neuen Thatsachen und Beweismitteln seien alle diejenigen zu verstehen, welche nach Lage der Akten zur Zeit der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens unbekannt, nicht benützt werden konnten, einerlei ob sie früher oder später zur Entstehung gekommen seien (P. S. 329). — Insoweit ein die Anklage abweisender Beschluß darauf beruht, daß die behaupteten Thatsachen aus Rechtsgründen nicht unter das Strafgesetz fallen, hat er bei unveränderter Sachlage die Wirkungen eines freisprechenden Urtheils (M. S. 176).

3. Neue Beweismittel sind nur insofern zur Wiederaufnahme der Klage §. 210.
geeignet, als durch dieselben neue, bisher nicht vorhanden gewesene Beweis- und Belastungsmomente gewährt werden. Vergl. Thilo Note 2 zu §. 210, Dalcke Note 2 ibid.

4. Die Wiederaufnahme der Klage wird in derselben Weise wie die ursprüngliche Erhebung der Klage zu erfolgen haben (§. 168 Abs. 1).

§. 211. (§. 175.)

Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene An- §. 211.
klage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

1. Auf die Fälle der Privatklage ist §. 211 nicht anwendbar (vergl. §§. 421 ff.), noch weniger auf die dem Schöffengerichte durch die Strafkammer überwiesenen Sachen (G.V.G. §. 75), da in letzteren ja das Hauptverfahren bereits eröffnet ist.

2. Das Verfahren nach Abs. 1 des §. 211 (Wegfall einer förmlichen Anklageschrift und des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens) ist zulässig: 1) in allen Uebertretungssachen (sohin auch in allen Fällen des Abs. 2), 2) in Vergehensfällen dann, wenn der Beschuldigte vorgeführt wird oder zwar sich auf freiem Fuße befindet, aber auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft freiwillig in der Gerichtssitzung erscheint und damit einverstanden ist, daß sofort zur Aburtheilung der ihm zur Last gelegten Gesetzesverletzung geschritten werde (M. S. 176).

3. „kann .... zur Hauptverhandlung geschritten werden“: Es ist dem Ermessen des Amtsanwalts überlassen, nach Lage der Verhältnisse von dem abgekürzten Verfahren des Abs. 1 des §. 211 Gebrauch zu machen, da der Amtsanwalt allein beurtheilen kann, ob nicht noch anderweitige Vorbereitungen für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlich sind. Der Beschuldigte hat kein Recht auf das abgekürzte Verfahren, ebensowenig aber ein solches auf Einhaltung des gewöhnlichen Verfahrens. Auch das Gericht kann sich der Verhandlung

§. 211. nicht weigern, es kann nur allenfalls Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung eintreten lassen. Vgl. Keller Note 3 zu §. 211.

4. Bei dem in Abs. 2 vorgesehenen Verfahren (Hauptverhandlung ohne Schöffen) hatte man namentlich die zahlreichen Fälle von Landstreicherei, Bettel ꝛc. im Auge, welche, falls sie alle im ordentlichen Verfahren behandelt werden müßten, eine große Ueberlastung der Schöffen zur Folge hätten. Dabei ist die Bestimmung auch eine Wohlthat für den geständigen Beschuldigten, der an rascher Aburtheilung ein Interesse hat. Hervorgehoben wurde, daß die eine Bedingung für das hier fragliche Verfahren, das Geständniß des Beschuldigten, feststehen müsse, sowie daß jedenfalls, wenn hiernach der Amtsrichter zur Aburtheilung schreite, der Beschuldigte aber leugne und sein Geständniß widerrufe, der Amtsrichter die Sache vor das Schöffengericht bringen müsse (P. S. 937). — Das Gesetz erfordert zwar nicht, daß der Beschuldigte sich schuldig bekenne, sondern nur, daß er „die That eingestehe"; gleichwohl wird nur ein solches Geständniß genügen, welches in thatsächlicher Hinsicht einem Schuldbekenntniß gleichkommt. Daher ist die Mitwirkung der Schöffen wohl entbehrlich, wenn der Beschuldigte einen Strafausschließungsgrund (z. B. Verjährung, Mangel des erforderlichen Antrags) geltend macht oder lediglich aus rechtlichen Gründen seiner Verurtheilung widerspricht (z. B. Mangel eines Strafgesetzes, jugendliches Alter), dagegen nicht entbehrlich, wenn er einen Schuldausschließungsgrund (z. B. Unzurechnungsfähigkeit, Nothwehr) geltend macht. Vgl. Löwe Note 12a zu §. 211.

5. „mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft": Der Zustimmung des Beschuldigten zu dem Verfahren nach Abs. 2 des §. 211 bedarf es nicht (P. S. 940).

Fünfter Abschnitt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Vorbemerkung: Der Ausdruck „Vorbereitung der Hauptverhandlung" bezeichnet den Inbegriff aller derjenigen Handlungen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, welche in den Zeitraum zwischen dem Erlaß der das Hauptverfahren eröffnenden Entscheidung und dem Beginne der Hauptverhandlung selbst fallen (M. S. 176). Unter dem Ausdrucke „Hauptverhandlung" sind die sämmtlichen Akte derselben und insbesondre auch die Urtheilsfällung mitbegriffen (R.J.K.B. S. 54).

§. 212. (§. 176.)

§. 212. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

1. „von dem Vorsitzenden des Gerichts": d. h. von demjenigen Richter, welcher in dem erkennenden Gerichte (der Strafkammer, dem Schwurgerichte) den Vorsitz zu führen hat, nicht von dem Gerichtsvorstand (Präsidenten des Landgerichts).

2. In der Befugniß des Vorsitzenden zur Anberaumung des Termines ist auch die weitere Befugniß enthalten, den Termin auf Antrag oder von Amtswegen zu verlegen, wenn der Abhaltung der Hauptverhandlung an dem bestimmten Tage ein Hinderniß (z. B. Krankheit einer geladenen Person) entgegentritt. Dagegen

bedarf es nach der Meinung von Löwe, Note 3 zu §. 212, zur Ablehnung eines §. 212.
auf Verlegung des Termines gerichteten Antrages eines Prozeßbetheiligten eines Beschlusses des Gerichts, da es sich hier um eine die Befugnisse des Antragstellers berührende Entscheidung handle.

3. Strafsachen sind Feriensachen ohne Rücksicht darauf, ob der Beschuldigte verhaftet ist oder nicht (G.V.G. §. 202 Nr. 1); sie dürfen deßhalb während der Gerichtsferien nicht ruhen bleiben.

§. 213. (§. 177.)

Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die §. 213.
Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft.

1. „erforderlichen Ladungen": §. 213 bestimmt nur über die Ausführung der erforderlichen Ladungen, während für die Frage, welche Ladungen stattzufinden haben, erst die §§. 217 ff. Bestimmung treffen (M. S. 176). Andrerseits gilt §. 213 für alle amtlich zu erlassenden Ladungen, also nicht blos für jene der Zeugen und Sachverständigen, sondern auch für die des Angeklagten (§. 215) und des Vertheidigers (§. 217).

2. „bewirkt die Staatsanwaltschaft": vgl. oben §. 36. Da §. 213 gegenüber dem §. 36 Abs. 2 eine lex specialis bildet, so findet er auch in schöffengerichtlichen Strafsachen und in dem Verfahren nach §. 211 Anwendung, so daß hinsichtlich der Ladungen zur Hauptverhandlung ein Unterschied zwischen der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft nicht besteht. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 213.

3. Die Wahl der Beweismittel für die Hauptverhandlung ist zunächst Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Sie ist dabei an die Angaben nicht gebunden, welche von ihr in der Anklageschrift gemacht worden sind (vgl. §. 221 Abs. 2). Ebensowenig ist sie auf die im Vorverfahren erhobenen Beweismittel beschränkt.

4. Ueber die Vorbereitungen zur Bildung des Schöffen- und Schwurgerichts vgl. G.V.G. §§. 36—57, 84—96 (abgedruckt unten in Anhang I).

§. 214. (§. 178.)

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem §. 214.
Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

1. „spätestens mit der Ladung": In der Regel wird die Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens gleichzeitig mit der Zustellung der Ladung erfolgen können; bisweilen aber, so in den Fällen der §§. 222 bis 224, wird sie früher geschehen müssen (M. S. 177). — Im Sinne des Gesetzes wird es auch gelegen sein, daß die Anklageschrift, soferne die Zustellung derselben nicht bereits erfolgt ist (in schöffengerichtlichen Sachen, vgl. §. 199 Abs. 4), mit zugestellt werde. Denn nur aus der Anklageschrift erfährt der Angeklagte, welche Beweismittel in der Hauptverhandlung gegen ihn vorgeführt werden. Vgl. die §§. 221 Abs. 2, 198, 205; siehe aber auch §. 211 Abs. 1.

2. Die Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist deßhalb nothwendig, weil dieser Beschluß die Grundlage des Verfahrens in der Hauptverhandlung ist und weil nach diesem Beschlusse und der Anklage der Ange-

§. 214. klagte seine Vertheidigung einzurichten hat. Die Zustellung ist eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens, so daß, wenn sie unterblieben ist, die Hauptverhandlung auch ohne Antrag vertagt werden muß. Vgl. Thilo Note 2 zu §. 214.

§. 215. (§. 179.)

§. 215. Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des §. 231 unterbleiben.

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des §. 35. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

1. „unter der Warnung rc.": In der R.J.K. wollte in Konsequenz des §. 133 auch hier die Androhung des Präjudizes fakultativ gemacht und dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werden. Dem entgegen wurde jedoch darauf hingewiesen, daß nach §. 229 gegen einen ausgebliebenen Angeklagten eine Hauptverhandlung regelmäßig nicht stattfinden dürfe und daß daher der Angeklagte, falls er sein Ausbleiben nicht genügend entschuldige, vorgeführt oder verhaftet werden solle. Es habe deßhalb die Ladung zur Hauptverhandlung eine andere Bedeutung als die Ladung zur Vernehmung in der Voruntersuchung und es sei im Interesse des Angeklagten selbst gelegen, demselben bei der Ladung das auf das unentschuldigte Ausbleiben gesetzte Präjudiz bekannt zu geben (P. S. 332). Die Verhaftung ist selbstverständlich hier nicht an die Voraussetzungen der §§. 112, 113 geknüpft; andrerseits hebt die gemäß §. 215 Abs. 1 ergangene Ladung die Befugniß des Gerichts nicht auf, den Angeklagten schon vor der Hauptverhandlung in Haft zu nehmen, wenn ein gesetzlicher Grund hiezu (§§. 112, 113) eintritt.

2. „in den Fällen des § 231": In diesem §. ist für gewisse Fälle ausnahmsweise ein Kontumazialverfahren zugelassen.

3. „nicht auf freiem Fuße befindlichen": Gleichgültig ist die Art der Haft (Untersuchungs- oder Strafhaft) und ob der Angeklagte bei demselben Gerichte oder bei irgend einer anderen Behörde sich in Haft befindet.

4. „ist ... zu befragen": Anträge, daß der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Richter in allen Fällen oder doch wenigstens in schwurgerichtlichen Sachen die Befragung des verhafteten Angeklagten vorzunehmen habe, wurden von der R.J.K. abgelehnt (P. S. 331 ff.). In der Regel wird die Befragung von dem zustellenden Beamten ausgehen oder vom Gerichtsschreiber. Die Befragung wird nicht entbehrlich dadurch, daß der Vorsitzende bereits nach §. 199 den Angeklagten in der dort vorgeschriebenen Weise befragt hat. — Ist die Befragung, über welche Protokoll zu errichten sein wird, nicht erfolgt, so kann der Angeklagte in der Hauptverhandlung wegen Nichtbeachtung einer wesentlichen Förmlichkeit die Aussetzung der Verhandlung und Beseitigung des Mangels durch Nachholung verlangen. Wird dieß verweigert, so kann das ergangene Urtheil als auf einer Ver-

letzung des Gesetzes beruhend gemäß §. 377 Nr. 8 durch das Rechtsmittel der Revision angefochten werden. Vgl. Thilo Note 5 zu §. 215. §. 215.

§. 216. (§. 180.)

Zwischen der Zustellung der Ladung (§. 215) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. §. 216.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

1. „von mindestens einer Woche": Gegenüber der in der R.J.K. mehrfach ausgesprochenen Besorgniß, daß eine achttägige Frist für die Vorbereitung der Vertheidigung zu kurz sei, wurde bemerkt: Der Angeklagte erfahre ja nicht erst durch die Ladung, daß und weßhalb er verfolgt werde. Zuerst komme das Vorverfahren (bezw. die Voruntersuchung), dann in land- und schwurgerichtlichen Fällen die Mittheilung der Anklageschrift und das weitere Verfahren nach §. 199, wodurch dem Angeklagten jedenfalls eine Frist von 8—10 Tagen gesichert sei, dann laufe noch die Frist des §. 216 und zwar erst mit dem Tage, an welchem dem Angeklagten die Ladung behändigt worden ist, selbst wenn die Behändigung, sei es auch nicht ohne Verschulden des Zustellungsbeamten oder des Angeklagten, verzögert worden ist. Bei schöffengerichtlichen Sachen finde zwar §. 199 keine Anwendung, allein die Natur dieser Sachen sei meistens so einfach, daß eine einwöchige Frist als Regel ausreichen werde (P. S. 942). — Sollte in einem konkreten Falle ausnahmsweise der Termin zur Hauptverhandlung sich als für genügende Vorbereitung der Vertheidigung zu kurz anberaumt erweisen und macht dieß der Angeklagte glaubhaft, so versteht sich von selbst, daß das Gericht ebenso berechtigt wie verpflichtet ist, auf Antrag des Angeklagten den Termin zur Hauptverhandlung hinauszuschieben (M. S. 177). — Ueber die Befugniß, über einen solchen Antrag zu entscheiden, vgl. Note 2 zu §. 212. — Unbedenklich kann der Angeklagte auf die Frist des §. 216 verzichten; das Gericht wird daher, namentlich in Haftsachen, schon vor Ablauf der Frist zur Verhandlung schreiten können, wenn der Angeklagte sich ausdrücklich oder stillschweigend (vgl. Abs. 2 des §. 216) damit einverstanden erklärt (M. S. 177). Ein Widerruf des Verzichtes ist als solcher nicht statthaft; dem darin enthaltenen Antrag auf Aufschub der Hauptverhandlung hat demnach das Gericht nur dann stattzugeben, wenn sachliche Gründe dafür vorhanden sind.

2. Vgl. noch §. 227 Abs. 3.

§. 217. (§. 181.)

Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist. §. 217.

1. „angezeigt worden ist": und zwar so zeitig vor dem Beginne der Hauptverhandlung, daß ohne einen Aufschub der letzteren die Ladung des Vertheidigers noch ausführbar bleibt (M. S. 177).

2. Die Fristbestimmung des §. 216 Abs. 1 gilt für den Vertheidiger nicht.

§. 218. (§. 182.)

§. 218. Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu machen.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

1. „bei dem Vorsitzenden des Gerichts": Statt dessen hat in Schwurgerichtsfällen vor Beginn der Schwurgerichtssession nach §. 83 Abs. 3 des G.V.G. der Vorsitzende der landgerichtlichen Strafkammer einzutreten (P. S. 336). — Mehrere in der R.J.K. gestellte Anträge, das Gesetz dahin zu fassen, daß die Anträge auf Ladung von Zeugen 2c. an das Gericht zu stellen seien oder daß doch deren Ablehnung nur durch das Gericht, also nach kollegialer Berathung erfolgen könne, wurden abgelehnt; denselben wurde entgegengehalten, daß eine derartige Vorschrift zu Verzögerungen führen würde und überdieß unnöthig sei, weil das Gericht in der Hauptverhandlung die Nachholung der angebotenen Beweismittel stets anordnen könne, abgesehen davon, daß der Angeklagte das Recht habe, die Beweismittel auf seine Kosten zu produziren. Vgl. die §§. 243 Abs. 3, 219 Abs. 1 (P. S. 335—336).

2. Bei Prüfung der Anträge des Angeklagten und bei der Entscheidung über dieselben hat der Vorsitzende lediglich nach seinem freien pflichtgemäßen Ermessen zu verfahren. Er wird also zunächst die Erheblichkeit der aufgestellten Behauptung, sodann aber die Qualität der benannten Zeugen oder Sachverständigen zu prüfen und zu erwägen haben, ob deren Vernehmung voraussichtlich geeignet sein wird, einen Einfluß auf die Entscheidung zu äußern. Sind bezüglich einer und derselben Thatsache mehrere Zeugen benannt, so wird der Vorsitzende nach seinem Ermessen auch die Zahl der zu ladenden bestimmen und die Auswahl unter ihnen treffen (M. S. 179, P. S. 335).

3. Einen Anspruch darauf, daß der Vorsitzende eine nach seiner Ansicht nicht erforderliche Ladung anordne, hat der Angeklagte selbst dann nicht, wenn er die betreffende Zeugengebühr 2c. gerichtlich hinterlegt. Auch ein Beschwerderecht gegen den ablehnenden Beschluß des Vorsitzenden ist nicht gegeben. (A. M. Voitus Note 1 zu §. 219 u. Keller Note 1 zu §. 219). Der Angeklagte kann den Weg der unmittelbaren Ladung wählen (§. 219); er kann aber auch in der Hauptverhandlung den Antrag wiederholen und verlangen, daß das Gericht von der Befugniß des §. 243 Gebrauch mache.

4. Die Bekanntmachung der Verfügung des Vorsitzenden an den Angeklagten ist für alle Fälle vorgeschrieben. Im Falle der Ablehnung muß sie thunlichst bald erfolgen, damit der Angeklagte in den Stand gesetzt ist, die unmittelbare Ladung zu bewirken. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 218.

5. Der Staatsanwaltschaft muß die dem Antrage stattgebende Verfügung schon deßhalb mitgetheilt werden, weil ihr die Ausführung derselben obliegt (§. 213). — Bezüglich des Nebenklägers vgl. §. 439 Abs. 1. — Die Bekannt-

machung an die etwa vorhandenen Mitangeklagten ist nicht vorgeschrieben, sohin in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt; sie wird überall da angezeigt sein, wo die ergangene Verfügung das Interesse eines Mitangeklagten berührt. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 218, Schwarze Note 8 ibid. §. 218.

§. 219. (§. 183.)

Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt. §. 219.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

1. „unmittelbar laden lassen": Durch diese Bestimmung ist der Angeklagte nicht behindert, ebenso wie der Staatsanwalt seine Zeugen und Sachverständigen auch ohne besondere Ladung in die Sitzung mitzubringen (M. S. 179, P. S. 337 f., s. auch §. 221 Abs. 1: „geladene oder zur Hauptverhandlung zu stellende Zeugen 2c.", dann §. 245). — Vgl. noch §. 38 oben.

2. Zu Abs. 2 vgl. G.V.G. §. 166 (s. oben Note zu §. 70). Die Ladung selbst ist von dem Darbieten bezw. der Hinterlegung der Entschädigung unabhängig; das Gesetz hat nur das Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen in dessen Belieben gestellt, wenn ihm die Entschädigung nicht dargeboten oder gesichert ist. Ist aber letzteres erfolgt, so zieht das unentschuldigte Ausbleiben des Geladenen dieselben Folgen nach sich, wie dasjenige eines amtlich geladenen Zeugen oder Sachverständigen (§§. 50, 77), ohne daß es zur Verhängung dieser Folgen eines Antrags des Angeklagten bedürfte. — Uebrigens braucht nur die Entschädigung „für Reisekosten und Versäumniß" baar angeboten oder hinterlegt zu werden, nicht auch die Vergütung, welche einem Sachverständigen für seine Mühewaltung zu gewähren ist (§. 84).

3. „aus der Staatskasse zu gewähren": Durch die von der R.J.K. neu eingefügte Vorschrift des Abs. 3 soll der schließlichen Kostenregulirung nicht vorgegriffen werden. Der dieser Vorschrift zu Grund liegende Gedanke ist folgender: Stellen sich bei Vernehmung der vom Angeklagten unmittelbar geladenen Zeugen deren Aussagen als relevant dar, so erweisen sich hiedurch diese Zeugen als solche, deren Ladung der Vorsitzende von vornherein nicht hätte verweigern sollen; deßwegen sollen diese Zeugen in Bezug auf die aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren ebenso behandelt werden, wie wenn deren Ladung auf Anordnung des Vorsitzenden erfolgt wäre. Hiemit wird aber dem Ausspruche im Kostenpunkte in keiner Weise präjudizirt. Wird der Angeklagte freigesprochen, so bleiben diese Kosten wie die übrigen der Staatskasse zur Last; wird der Angeklagte verurtheilt, so hat der Staat diese Kosten mit den übrigen von ihm einzufordern und es tritt mithin, falls der

§. 219. Angeklagte die Gebühren der Zeugen ꝛc. im voraus erlegt hat, Kompensation seiner Forderung mit der des Staates ein. Ueberhaupt hat Abs. 3 des §. 219 nicht das Rechtsverhältniß zwischen der Staatskasse und dem Angeklagten zum Gegenstande, sondern regelt nur die Frage, inwiefern der Zeuge oder Sachverständige einen Anspruch an die Staatskasse habe. Man hielt dafür, daß durch die Bestimmung des Abs. 3 der Unterschied zwischen dem armen und dem reichen Angeklagten einigermassen ausgeglichen werde, weil mancher Zeuge oder Sachverständiger, der für die Sache Erhebliches wisse, im Hinblick auf den Anspruch an die Staatskasse sich werde bereit finden lassen, ohne Kostenvorschuß vor Gericht zu erscheinen (P. S. 337).

4. Aus dem in Note 3 Bemerkten folgt, daß die Entschädigung aus der Staatskasse dem Zeugen ꝛc. nur zu gewähren ist, wenn und soweit er eine solche nicht bereits von dem Angeklagten erhalten hat. Denn in letzterem Falle besteht ja ein Anspruch des Zeugen zur Zeit seiner Vernehmung nicht mehr. Das von der Zahlung Bemerkte gilt auch für den Fall der bei dem Gerichtsschreiber erfolgten Hinterlegung. Nur insoweit die bezahlten oder hinterlegten Beträge zur vollen Abfindung des Zeugen oder Sachverständigen (vgl. Note 2 a. E.) unzulänglich sind, muß dem Geladenen der Anspruch an die Staatskasse gegeben werden. Vgl. Löwe Note 13 zu §. 219, Keller Note 6 ibid.

5. Ob die Vernehmung einer Person „zur Aufklärung der Sache dienlich" war, hat das Gericht nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Gesammtergebnisses der Verhandlung zu bestimmen. Davon, ob der Angeklagte verurtheilt oder freigesprochen wird, ob die Aussage eine den Angeklagten entlastende oder belastende, ob sie für die Schuldfrage oder nur für die Feststellung von Strafzumessungsgründen von Bedeutung war, ist der Anspruch des Zeugen nicht abhängig.

6. Abs. 3 bezieht sich seinem Wortlaute nach nur auf die „unmittelbar geladenen Personen", erleidet jedoch wegen Gleichheit des Grundes auch auf jene Personen Anwendung, welche der Angeklagte ohne Ladung zur Verhandlung mitbringt. So übereinstimmend Löwe Note 12 zu §. 219, Schwarze Note 13, Keller Note 5, Thilo Note 6 ibidem.

§. 220. (§. 184.)

§. 220. Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

1. Aus der durch §. 153 im Allgemeinen bezeichneten Stellung des Strafrichters folgt, daß die Gerichte ebenso berechtigt wie verpflichtet sind, geeigneten Falles auch solche Beweise zu erheben, welche von keiner Seite in Antrag gebracht worden sind. Dieß findet sich für die Hauptverhandlung selbst im §. 243 ausgesprochen. Für solche Fälle nun, in welchen der Vorsitzende des Gerichts schon vor der Hauptverhandlung bei Durchsicht der Akten die Ansicht gewinnt, daß es für eine sachgemäße Entscheidung noch auf Vernehmung anderer als der vorgeschlagenen Personen ankommen werde, legt ihm das Gesetz die Befugniß bei, schon vor Beginn der Verhandlung die Ladung anzuordnen (M. S. 179).

2. Gleichgiltig ist, ob das betreffende Beweismittel zur Belastung oder Entlastung des Angeklagten dienen soll, ob dasselbe schon im Vorverfahren benützt worden ist oder nicht.

3. Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, wornach dem Vorsitzenden die Befugniß gegeben werden sollte, Zeugen, deren Vorladung nach Lage der Sache räthlich sein möchte, vor seiner Entschließung über die Ladung selbst zu vernehmen oder durch einen beauftragten Richter vernehmen zu lassen, wurde abgelehnt (P. S. 340 f.). §. 220.

§. 221. (§. 185.)

Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben. §. 221.

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§. 220) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

1. „rechtzeitig ... namhaft zu machen": Einer genauen Fristbestimmung hat sich das Gesetz enthalten; es entscheidet also im einzelnen Falle das richterliche Ermessen, ob die Benennung rechtzeitig erfolgt sei. Die hier gegebene Vorschrift findet ihre Ergänzung durch §. 245 Abs. 2—4 (M. S. 179).

2. Die Benachrichtigung muß die Zeugen und Sachverständigen so genau und individuell bezeichnen, daß über die Persönlichkeit kein Zweifel obwalten kann. Die Mittheilung der Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll, ist nicht erforderlich.

3. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so hat die Staatsanwaltschaft die in Abs. 2 vorgeschriebene Mittheilung jedem von ihnen zu machen, es müßte denn sein, daß die Vernehmung über einen Straffall erfolgen soll, bei welchem nicht alle Angeklagten betheiligt sind. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 221, Löwe Note 5 ibid., Thilo Note 4 ibid.

§. 222. (§. 186.)

Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich. §. 222.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

1. Die Vorschriften der §§. 222 u. 223 stehen in engem Zusammenhange mit denjenigen, welche die Mündlichkeit des Hauptverfahrens regeln (§§. 249 ff.). Wenngleich die Personen, aus deren Aussagen der Strafrichter sein Urtheil schöpfen

§. 222. soll, regelmäßig vor dem erkennenden Gerichte selbst vernommen werden sollen, so kommen doch Fälle vor, in denen von dieser Regel abgewichen werden muß, sei es, daß dem Erscheinen der zu vernehmenden Person vor dem Gerichte erhebliche Hindernisse im Wege stehen oder daß das Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung besonders erschwert ist. Diese Fälle sieht der §. 222 vor (M. S. 179). — Ueber die Verlesung der Aussagen in der Hauptverhandlung s. §. 250 Abs. 2.

2. „andere nicht zu beseitigende Hindernisse": Die hier denkbaren Hindernisse lassen sich nicht erschöpfend aufzählen. Das Gesetz muß sich daher damit begnügen, die am häufigsten vorkommenden, wie Krankheit oder Gebrechlichkeit eines Zeugen, zu nennen, im Uebrigen aber die Anwendung dieser Ausnahmsvorschrift dem Ermessen des Richters zu überlassen, von welchem vorausgesetzt werden muß, daß er sich überall des Werthes der mündlichen und unmittelbaren Vernehmung, im Gegensatze zu der Verlesung einer zu Protokoll gegebenen Aussage, bewußt sein werde (M. S. 179). Als ein Hinderniß der fraglichen Art kann z. B. auch die dienstliche Unabkömmlichkeit einer als Zeuge zu vernehmenden Person des Soldatenstandes erachtet werden. Vgl. auch hieher die Fälle der §§. 49, 71.

3. „soweit die Beeidigung zuläßig ist": vgl. oben §§. 56, 57. Hinsichtlich der Zuläßigkeit und Nothwendigkeit der Beeidigung findet zwischen der kommissarischen Vernehmung und der in der Hauptverhandlung selbst erfolgenden ein Unterschied nicht statt. Da die kommissarische Vernehmung einen Bestandtheil des Hauptverfahrens bildet, so ist bei ihr die Verweisung auf einen im Vorverfahren geleisteten Eid unzuläßig (vgl. §. 66; siehe aber auch Note 5 unten). Vgl. Löwe Note 7 zu §. 222.

4. „wegen großer Entfernung": Der Fall einer großen Entfernung wird dem eines Hindernisses analog behandelt. Die Beurtheilung, ob eine Entfernung als eine große im Sinne des Gesetzes zu erachten sei, bleibt dem richterlichen Ermessen im einzelnen Falle überlassen. Das Gericht wird hiebei die Frage in Erwägung zu ziehen haben, ob die dem Zeugen zugemuthete Mühe einer großen Reise und der hiebei erwachsende Kostenaufwand nicht in einem Mißverhältnisse zu dem Gegenstande der Untersuchung und dessen Wichtigkeit stehe. Man wird offenbar bei einer ein schweres Verbrechen betreffenden Untersuchung nicht Anstand nehmen, einen Zeugen, dessen Aufenthaltsort vom Sitze des Gerichts fünfzig Meilen entfernt ist, zu laden; es würde dagegen in der Regel unangemessen sein, wollte man ein gleiches Verfahren in einer Untersuchung, die nur eine Uebertretung betrifft, beobachten, wenn gleich auch für einen solchen Fall die Ladung nicht schlechthin ausgeschlossen werden kann (M. S. 179, P. S. 342).

5. Hat die eidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen, der am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist, schon im Vorverfahren (Voruntersuchung oder Skrutinialverfahren) stattgefunden (§§. 65, 72), so kann das Gericht von der in §. 222 ihm eingeräumten Befugniß Umgang nehmen, wenn bei der Vernehmung im Vorverfahren die Vorschriften des §. 191 (für das Skrutinialverfahren vgl. die §§. 160, 163, 167) beobachtet worden sind (vgl. unten §. 250 Abs. 2). Dabei wird jedoch weiter vorausgesetzt, daß die Vernehmung im Vorverfahren (namentlich mit Rücksicht auf die inzwischen erhobene Anklage) sich als eine vollständige darstellt und daß sich inzwischen kein Anlaß zu abermaliger Vernehmung ergeben hat. Ob diese beiden Voraussetzungen im einzelnen Falle zu-

treffen, darüber hat das Gericht nach freiem Ermessen zu befinden, wird aber gerade §. 222.
hier auch den Anträgen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten besondere Beachtung schenken müssen (M. S. 179). Fand die Vernehmung im Vorverfahren uneidlich statt, so ist sie nach §. 222 eidlich zu wiederholen. — Zu bemerken ist, daß dadurch allein, daß ein Zeuge im Vorverfahren eidlich vernommen worden ist (§. 65), noch nicht die Berechtigung begründet wird, seine Aussage in der Hauptverhandlung zur Verlesung zu bringen.

6. Eine kommissarische Vernehmung kann nicht von dem Vorsitzenden, sondern nur durch Beschluß des Gerichts, auf Antrag oder von Amtswegen, angeordnet werden. Der Beschluß muß den Grund, aus welchem die Ladung des zu Vernehmenden zur Hauptverhandlung unterbleiben soll, angeben (§. 250 Abs. 3). Vgl. Löwe Note 10 zu §. 222.

7. Die Nothwendigkeit einer kommissarischen Vernehmung kann sich auch erst in der Hauptverhandlung ergeben.

8. Ueber eine kommissarische Vernehmung des Angeklagten vgl. §. 232.

§. 223. (§. 187.)

Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Ter- §. 223.
minen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger vorzulegen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

1. Vgl. §. 191 und bezüglich des Nebenklägers §. 437.

2. Bezüglich einer Ausschließung des Angeklagten von der Verhandlung wird §. 246 (nicht §. 192), bezüglich des Fragerechts der Prozeßbetheiligten §. 239 Abs. 2 analog anzuwenden sein. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 223.

3. Die Vorlegung des Protokolls an die Staatsanwaltschaft und den Vertheidiger ist ohne Antrag nur dann anzuordnen, wenn jene bezw. dieser der Vernehmung nicht beigewohnt hat (P. S. 343).

§. 224. (§. 188.)

Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richter- §. 224.
licher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

1. Ueber Augenschein im Allgemeinen vgl. §. 86, über die Verlesung der Augenscheinsprotokolle in der Hauptverhandlung vgl. §. 248.

2. Die Anordnung des hier in Frage stehenden Augenscheins, als einer kommissarischen Beweisaufnahme, steht nur dem Gericht, nicht dem Vorsitzenden zu. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 224, Voitus Note zu §. 224; a. M. Keller Note 2 ibid.

§. 224. 3. Die in §. 193 dem Angeschuldigten gewährte Befugniß zur Zuziehung von Sachverständigen greift auch hier Platz.

4. Das Gesetz erachtet es keineswegs für unzulässig, daß das erkennende Gericht in Begleitung des Staatsanwaltes und des Angeklagten sich selbst an Ort und Stelle begebe, um unmittelbar den Augenschein einzunehmen, und, wo eine solche Maßregel ausführbar ist, würde sie sogar der Unmittelbarkeit der Anschauung wegen den Vorzug vor der Augenscheinseinnahme durch einen beauftragten Richter verdienen. Sie wird indeß doch nur in der Nähe des Gerichtssitzes und darum selten ausführbar sein (M. S. 180).

Sechster Abschnitt.

Hauptverhandlung.

Vorbemerkung: Ueber den Ausdruck „Hauptverhandlung" vgl. die Vorbemerkung zum fünften Abschnitt.

§. 225. (§. 189.)

§. 225. Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen, sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers.

1. „und eines Gerichtsschreibers": Ein Wechsel in der Person des Gerichtsschreibers, wo derselbe wünschenswerth erscheint, ist zulässig; es wird nur die fortwährende Anwesenheit eines Gerichtsschreibers verlangt, nicht aber vorgeschrieben, daß der bei Beginn der Verhandlung anwesende Gerichtsschreiber sein Amt bis zum Schlusse derselben versehen müsse (M. S. 180).

2. In Betreff des Vertheidigers vgl. §. 145.

3. Ueber Beiziehung von Ergänzungsrichtern (Ergänzungsschöffen und Ergänzungsgeschworenen) vgl. G.V.G. §§. 194, 49, St.P.O. §. 285. Die citirten §§. des G.V.G. lauten:

§. 194.

„Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworne Anwendung."

§. 49.

„Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen."

3. Ueber Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei vgl. G.V.G. §§. 170, 173—185 (abgedruckt unten im IV. Anhang), über Gerichtssprache vgl. ebendort §§. 186 bis 193 (s. unten Anhang III).

§. 226. (§. 190.)

Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Vertheidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich theilen. §. 226.

„mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft": Die Theilnahme und Mitwirkung der mehreren Beamten der Staatsanwaltschaft sowie der mehreren Vertheidiger kann eine gleichzeitige oder eine successive sein (M. S. 180). §. 226 läßt mehrere Vertheidiger für denselben Angeklagten zu. Wenn auch das Gesetz von einer Theilung der Verrichtungen spricht, so wird doch der Regel nach jedem Vertheidiger ein Schlußvortrag (§. 257 Abs. 1) sowie die Entgegnung auf die Erwiderung der Staatsanwaltschaft (Abs. 2) zu gestatten sein. Jedenfalls ist eine Beschränkung in dieser Beziehung da unstatthaft, wo nur der eine Vertheidiger vom Angeklagten selbst, der andere von dem gesetzlichen Vertreter desselben (§. 137) gewählt ist oder wo neben dem gewählten Vertheidiger noch ein bestellter Vertheidiger fungirt (§. 138 Abs. 2). Vgl. Löwe Note 3 zu §. 226.

§. 227. (§. 192.)

Ueber Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an. §. 227.

Eine Verhinderung des Vertheidigers giebt, unbeschadet der Bestimmung des §. 145, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

Ist die Frist des §. 216 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

1. Daß die Entscheidung über die Aussetzung einer Hauptverhandlung, abgesehen von kürzeren (z. B. den für die Erholung der mitwirkenden Personen nöthigen) Unterbrechungen, dem Gerichte, und nicht dem Vorsitzenden allein, übertragen wurde, erschien namentlich hinsichtlich solcher Vertagungsanträge, zu welchen die Beweisaufnahme Veranlassung gibt (vgl. die §§. 243, 245), mit Rücksicht auf den Einfluß, welchen die Ablehnung des Antrages auf den Ausgang der Untersuchung üben kann, geboten (M. S. 181).

2. „auf Aussetzung einer Hauptverhandlung": Das Wort „Aussetzung" umfaßt auch den Fall des Aufschubs einer noch nicht begonnenen (vgl. §. 242) Hauptverhandlung (R.K.B. S. 54). Stellt sich jedoch die Nothwendigkeit der Verlegung des Termins vor dem für die Hauptverhandlung bestimmten Tage heraus, so beraumt der Vorsitzende, nicht das Gericht, den neuen Termin an (vgl. Note 2 zu §. 212). — Die Ausdrücke „Aussetzung, Unterbrechung der Hauptverhandlung" werden abwechselnd gleichbedeutend gebraucht. Für die Frage, ob eine unterbrochene oder ausgesetzte Verhandlung demnächst fortgesetzt werden dürfe oder erneuert werden müsse, ist lediglich §. 228 maßgebend. — In Betreff der Gründe einer Aussetzung vgl. z. B. die §§. 229, 235, 243, 245, 264.

3. „kürzere Unterbrechungen": Hierunter sind namentlich Erholungs=

§. 227. pausen zu verstehen, sowie bei Verhandlungen von mehrtägiger Dauer der Zwischenraum zwischen der Verhandlung des einen und derjenigen des anderen Tages.

4. „gibt .... dem Angeklagten kein Recht": Die Motive (S. 181) bezeichnen als selbstverständlich, daß die Gerichte einem auf die Verhinderung des Vertheidigers gestützten billigen Vertagungsantrage des Angeklagten keine Schwierigkeiten bereiten werden.

5. Der Abs. 3 des §. 227 ist von der R.J.K. neu eingefügt worden. Es wurde geltend gemacht, daß die Einhaltung der Frist des §. 216 ein Recht des Angeklagten sei, welches man ihm nicht durch die Fiktion eines stillschweigenden Verzichtes (§. 216 Abs. 2) verkümmern dürfe. Durch die Fassung „soll .... bekannt machen" ist übrigens angedeutet, daß die Unterlassung dieser Belehrung für sich allein keinen Nichtigkeitsgrund bildet (P. S. 946). — Die Bestimmung in Abs. 3 findet nicht Anwendung, wenn der Angeklagte auf die Frist ausdrücklich verzichtet hat.

§. 228. (§. 191.)

§. 228. Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von Neuem zu beginnen ist.

1. „fortgesetzt werden": Zufolge des in §. 225 ausgesprochenen Grundsatzes versteht sich von selbst, daß im Falle der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung dieselben Richter (Schöffen und Geschworenen) mitwirken müssen. Kann diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, so ist stets die Verhandlung von Anfang an zu wiederholen (M. S. 181, R.J.K.B. S. 54). Nicht dasselbe, wie von den Richtern, gilt von dem Staatsanwalte, dem Gerichtsschreiber und dem Vertheidiger.

2. Zwischen dem Tage der Unterbrechung und jenem der Fortsetzung dürfen höchstens drei Tage in Mitte liegen. Die Sonn- und Feiertage stehen den Werktagen gleich. Es ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, daß die Fortsetzung an einem Sonn- oder Feiertage stattfinde.

3. In der Zwischenzeit können vor denselben Richtern, Schöffen oder Geschworenen unbeanstandet andere Verhandlungen erfolgen. Auch im Falle der Fortsetzung der Verhandlung kann das Gericht die bereits vorgenommenen Akte, insbesondere jene der Beweisaufnahme, ganz oder theilweise von Neuem vornehmen, wann es dieß aus irgend einem Grunde für erforderlich erachtet. Eine Verlesung der vor der Unterbrechung abgegebenen, in das Sitzungsprotokoll niedergeschriebenen Zeugenaussagen &c. ist unstatthaft. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 228.

4. Auf die Aussetzung der Urtheilsverkündung findet die in §. 228 bestimmte Frist nicht Anwendung; vgl. §. 267.

§. 229. (§. 193.)

§. 229. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

1. Die meisten bisherigen deutschen Gesetzgebungen haben eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, ein sog. Kontumazialverfahren, in doppelter Richtung zugelassen. Einmal erachteten sie bei dem ungehorsamen Ausbleiben eines gehörig geladenen Angeklagten, auch wenn sich derselbe im Bereiche der richterlichen Gewalt befand, dessen Vorführung oder Verhaftung nicht für erforderlich, fingirten vielmehr einen Verzicht des Angeklagten auf das Recht, mit seiner Vertheidigung gehört zu werden, ließen zufolge dieser Fiktion das Gericht zur Hauptverhandlung und Urtheilsfällung gegen den Abwesenden schreiten und gewährten gegen die Entscheidung nur diejenigen Rechtsmittel, welche regelmäßig dem Verurtheilten zustehen. Zweitens ließen dieselben ein Kontumazialverfahren auch gegen einen solchen Angeklagten zu, dessen Vorführung oder Verhaftung nicht erfolgen konnte, weil er sich durch Flucht oder auf andere Weise der richterlichen Gewalt entzogen hatte; jedoch hatte in diesem letzteren Falle das Urtheil nach einigen Gesetzgebungen nur eine provisorische, mit der Gestellung des Angeklagten wegfallende Bedeutung. — Die deutsche St.P.O. schließt nach beiden Richtungen hin das Kontumazialverfahren regelmäßig aus. Das Verfahren gegen solche Abwesende, welche sich nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt befinden — und nur diese heißen technisch Abwesende (vgl. §. 318) —, ist in dem achten Abschnitt des gegenwärtigen Buches (§§. 318 ff., s. auch §. 470) geregelt. Am gegenwärtigen Orte wird die Frage behandelt, ob bei dem (unentschuldigten) Ausbleiben eines Angeklagten, dessen Gestellung sich ermöglichen läßt, von der zwangsweisen Vorführung desselben abgesehen und in seiner Abwesenheit zur Hauptverhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden dürfe. Diese Frage wird im Allgemeinen, d. h. vorbehaltlich gewisser Ausnahmen verneint. Es war dabei die Erwägung maßgebend, daß durch die Anklageform des heutigen Verfahrens das durch die Natur der Strafsache bedingte Streben nach materieller Wahrheit, sowie das hiemit nothwendig gegebene inquisitorische Prinzip keineswegs als absolut beseitigt gelten könne und daß, wenn auch dem Angeklagten gestattet sei, im Laufe der Hauptverhandlung Schweigen zu beobachten, doch schon in seiner persönlichen Gegenwart und in der damit gegebenen Möglichkeit, jederzeit zu seiner Vertheidigung in die Verhandlung eintreten zu können, eine Garantie für die Zuverlässigkeit des Verfahrens zu suchen sei, welche selbst unter ausdrücklicher Einwilligung des Angeklagten nicht entbehrt werden könne. Nur bei strafbaren Handlungen geringerer Art (vgl. §. 231) wird als Ausnahme von der Regel ein eigentliches Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahren zugelassen. (M. S. 181).

2. Was die Terminologie des Gesetzes anbelangt, so ist zu unterscheiden zwischen dem Begriffe „abwesender Beschuldigter“ (§. 318) und dem heterogenen Begriffe „ausgebliebener Angeklagter“. In den §§. 229 ff. ist, wie bereits aus Note 1 hervorgeht, nur von den Fällen des Ausbleibens des Angeklagten bei der Hauptverhandlung die Rede.

3. Bleibt von mehreren Angeklagten einer aus, so hängt es von dem durch die Umstände des Falles geleiteten Ermessen des Gerichtes ab, ob es die Verhandlung gegen alle oder nur gegen den ausgebliebenen Angeklagten vertagen wolle. Bezüglich der ersteren Falles entstehenden Kosten vgl. §. 499.

4. Die Erlassung des Vorführungs- oder Haftbefehls (welch letzterer von den Voraussetzungen der von der Untersuchungshaft handelnden §§. 112, 113 unabhängig ist) setzt die gehörig erfolgte Ladung des Angeklagten und

§. 229. insbesondre die in dieser enthaltene Androhung der Vorführung oder Verhaftung voraus.

5. Die Anordnung der Vorführung oder Verhaftung steht nur dem Gericht, nicht dem Vorsitzenden zu.

6. Auch der vorgeführte Angeklagte soll in der Hauptverhandlung ungefesselt sein; vgl. §. 116 Abs. 4 a. E.

§. 230. (§. 194.)

§. 230. Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war, und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

1. „auch kann er ihn während einer Unterbrechung ꝛc.": Ein Antrag, statt dieser Worte zu setzen: „auch kann das Gericht ꝛc." wurde von der R.J.K. abgelehnt unter Hinweis auf §. 177 des G.V.G., woselbst dem Vorsitzenden die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung übertragen ist (P. S. 344).

2. „während einer Unterbrechung": Auf die Dauer der Unterbrechung kommt es nicht an; der Angeklagte kann also, falls es nöthig erscheinen sollte, auf Anordnung des Vorsitzenden auch über Nacht und bei einer mehrtägigen Unterbrechung auch mehrere Tage lang in Gewahrsam gehalten werden, ohne daß es eines Haftbefehls bedarf. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 230, Thilo Note 2 ibid. — Als „erschienener" Angeklagter gilt in der hier fraglichen Beziehung auch der vorgeführte Angeklagte.

3. Der Angeklagte kann wider seinen Willen auf Beschluß des Gerichts zeitweise aus der Sitzung entfernt werden; vgl. §. 246.

4. Das Gesetz will ausschließen, daß der Angeklagte ungehört verurtheilt werde. Hat derselbe sich vor dem erkennenden Gerichte über die Anklage ausgelassen und also volle Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gehabt, so soll dem Ermessen des Gerichtes überlassen bleiben, ob es für die Erforschung der Wahrheit der ferneren Anwesenheit des Angeklagten noch zu bedürfen glaubt oder nicht. Dabei ist aber zu bemerken, daß das Gesetz dem Vorsitzenden in allen Fällen, also auch, wenn die Vernehmung des Angeklagten bereits erfolgt ist, die Befugniß gibt, die Entfernung des Angeklagten zu verhindern; und weiter ist im Auge zu behalten, daß, wenn die Anwesenheit des Angeklagten während der ganzen Verhandlung aus sachlichen Gründen erforderlich scheint, die Entfernung oder das Ausbleiben desselben stets zu einer Vertagung der Verhandlung führen muß, wobei die Anwesenheit des Angeklagten für die neue Verhandlung geeigneten Falles durch die Zwangsmaßregeln des §. 229 Abs. 2 sicher zu stellen ist (M. S. 182). Vgl. auch Note 1 zu §. 233.

5. „bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung“: Im Falle der Erneuerung der Hauptverhandlung tritt §. 229 wieder in volle Geltung. §. 230.

6. „seine Vernehmung über die Anklage“: Vgl. §. 242 Abs. 3. Dem Erfordernisse des Gesetzes ist genügt, wenn der Angeklagte befragt worden ist, ob er etwas auf die Anklage erwidern wolle; daß er auf die Anklage wirklich geantwortet habe, wird nicht nothwendig vorausgesetzt. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 230.

7. Ueber Entfernung oder Ausbleiben des Vertheidigers vgl. §. 145.

§. 231. (§. 195.)

Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist. §. 231

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

1. „nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung“: §. 231 ist also nur bei Uebertretungen und bei solchen Vergehen anwendbar, bei denen zunächst nur Geldstrafe gedroht ist und eine Freiheitsstrafe nur eintreten kann, wenn die Beitreibung der Geldstrafe nicht gelingt (M. S. 182). Andrerseits fallen nicht alle Uebertretungen unter die Vorschrift des §. 231, nämlich diejenigen nicht, bei welchen auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (St.G.B. §. 362) oder auf eine andere Nebenstrafe als Einziehung erkannt werden kann.

2. Die in §. 231 bezeichneten Delikte gehören größtentheils zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, theilweise jedoch auch zur Zuständigkeit der Strafkammern. Uebrigens unterscheidet §. 231 nicht zwischen den verschiedenen Ordnungen der erkennenden Gerichte; das Ungehorsamsverfahren ist auch vor dem Schwurgerichte und vor dem Reichsgerichte nicht ausgeschlossen, wenn eine der in §. 231 bezeichneten strafbaren Handlungen auf Grund des Zusammenhanges bei diesen Gerichten zur Aburtheilung kommt. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 231.

3. Der im Abs. 2 vorgeschriebene Hinweis in der Ladung muß für eine wesentliche Vorschrift erachtet werden, so daß, wenn trotz Unterlassens desselben in contumaciam verhandelt wird, Nichtigkeit des Verfahrens eintritt. Dieß erleidet eine Ausnahme nur dann, wenn ein gehörig bevollmächtigter Vertheidiger für den Angeklagten erschienen (§. 233) und, soweit er einer Zulassung durch das Gericht bedarf, von diesem auch zugelassen worden ist. Vgl. Keller Note 4 und 5 zu §. 231.

4. Das Ungehorsamsverfahren setzt ein nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben des Angeklagten voraus (§. 229 Abs. 2). Ist diese Voraussetzung gegeben, so steht es in den Fällen des §. 231 im Ermessen des Gerichts (§. 235), ob es zur Hauptverhandlung schreiten oder auf dem Erscheinen des Angeklagten bestehen wolle. Auch kann das Gericht im Laufe der Verhandlung deren Aussetzung und die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten beschließen, vorausgesetzt, daß letztere Maßregeln in der Ladung angedroht wurden, und es wird diese Aussetzung der Verhandlung insbesondre dann erforderlich sein, wenn nach dem Ergebnisse der Verhandlung die den Gegenstand der Untersuchung bildende That sich als

§. 231. eine solche darstellt, auf welche das Ungehorsamsverfahren gesetzlich nicht Anwendung finden kann. Vgl. Thilo Note 3 zu §. 231, Löwe Note 8 ibid.

§. 232. (§. 196.)

§. 232. Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

1. Ist die den Angeklagten erwartende Strafe eine sehr geringfügige, so stellt, wenn sein Aufenthalt vom Orte des zuständigen Gerichtes weit entfernt ist, der Zwang zum Erscheinen in der Hauptverhandlung für ihn häufig ein größeres Uebel dar, als die Strafe selbst ist. Auf dieser Erwägung beruht die Vorschrift des §. 232. Dabei ist aber zu bemerken, daß, wenn das Gericht das in §. 232 bezeichnete Verfahren eingeschlagen hat, sodann aber in der Hauptverhandlung eine höhere (das in Abs. 1 vorausgesetzte Strafmaß übersteigende) Strafe für angemessen erachtet, das persönliche Erscheinen des Angeklagten nachträglich angeordnet werden muß (M. S. 182—183).

2. „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen": Nicht bloß Haft, sondern auch Gefängniß und Festungshaft. §. 232 ist also außer bei Uebertretungen auch bei den meisten Vergehen anwendbar.

3. „auf seinen Antrag": Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, nicht der Vorsitzende. Der Antrag kann schon vor der Hauptverhandlung gestellt werden; alsdann wird derselbe in berathender Sitzung des Gerichts (in schöffengerichtlichen Sachen vom Amtsrichter G.V.G. §. 30 Abs. 2) verbeschieden.

4. „wegen großer Entfernung": Nicht auch wegen anderer Hinderungsgründe, z. B. Gebrechlichkeit.

5. „muß .... der Angeklagte vernommen werden": Diese kommissarische Vernehmung des Angeklagten ist ein Analogon der in den §§. 222, 223 behandelten kommissarischen Beweisaufnahmen und soll den Ersatz für die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung bilden. Das in §. 232 zugelassene Verfahren ist kein Ungehorsamsverfahren (vgl. §. 234 Abs. 2). (M. S. 183.)

6. „über die Anklage": d. h. über die Anschuldigung, wie dieselbe in

dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusse formulirt ist; denn dieser Beschluß §. 232.
bildet nach §. 242 die Grundlage der Hauptverhandlung.

7. „Das Protokoll ... ist ... zu verlesen": Gleichgiltig ist, ob die Vernehmung schon im Vorverfahren oder erst auf Grund des Abs. 2 des §. 232 erfolgte (M. S. 183). — Die Nichtverlesung des Vernehmungsprotokolles in der Hauptverhandlung ist ebenso zu beurtheilen, als wenn der erschienene Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht gehört worden wäre; sie wird unter allen Umständen einen Revisionsgrund bilden.

§. 233. (§. 197.)

Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Ange- §. 233.
geklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.

1. „insoweit .... stattfinden kann": vgl. §§. 230 Abs. 2, 231, 232. Eine Abstimmung in der R.J.K. über die Frage, ob §. 233 auch auf das nach §. 230 Abs. 2 in Abwesenheit des Angeklagten stattfindende Verfahren anwendbar sei, ergab eine große Majorität für die Bejahung (P. S. 345). — Im Falle des §. 232 tritt nach unwidersprochener Aeußerung eines Regierungskommissärs die in §. 233 gewährte Befugniß erst dann ein, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist, nicht schon in dem Falle, wenn derselbe von der genannten Verpflichtung entbunden werden kann (P. S. 344).

2. „Vertheidiger vertreten zu lassen": Als Vertreter werden nur solche Personen zugelassen, welche als Vertheidiger (§§. 138, 139) auftreten können. Eine schriftliche, die Befugniß zur Vertretung ertheilende Vollmacht hat jeder Vertheidiger nöthig; andere als die in §. 138 Abs. 1 genannten oder von Amtswegen bestellten Vertheidiger bedürfen außerdem noch der Zulassung durch das Gericht. — In dem Wesen der hier zugelassenen Vertretung liegt, daß die Erklärungen des Vertreters als Erklärungen des Angeklagten selbst behandelt werden müssen, und zwar auch insoweit, als sie Zugeständnisse enthalten (M. S. 183). Jedoch bleibt das Gericht verpflichtet, etwaige Zweifel an der Richtigkeit des von einem Vertreter abgegebenen Zugeständnisses von Amtswegen zu prüfen.

3. Vgl. noch die §§. 427, 451 Abs. 2, 457 Abs. 2, dann in Betreff der Vertretung des Angeklagten in den Hauptverhandlungen der höheren Instanzen die §§. 370, 390.

§. 234. (§. 198.)

Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten §. 234.
stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen,

§. 234. Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

1. Das Gesetz gewährt dem Angeklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn derselbe ohne sein Verschulden die Hauptverhandlung versäumt und das Ungehorsamsverfahren gegen ihn stattgefunden hat. Wo eine Versäumung der Hauptverhandlung nicht in Frage ist, vielmehr der erkennende Richter die Vertheidigung des Angeklagten, sei es durch Verlesung seiner Aussage (§. 232), sei es durch Anhörung eines Vertreters (§. 231), vernommen hat, da kann von einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht die Rede sein (M. S. 183). Hieraus folgt, daß §. 234 nur anwendbar ist im Falle des §. 231, wenn der Angeklagte nicht vertreten oder der Vertreter durch einen unabwendbaren Zufall ꝛc. am Erscheinen verhindert war; auf den Fall des §. 230 Abs. 2 bezieht sich §. 234 um deßwillen nicht, weil in jenem Falle der Angeklagte bereits über die Anklage gehört und deßhalb ein Ungehorsamsverfahren gar nicht gegeben ist. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 234, Keller Note 1 ibid.

2. „wie gegen die Versäumung einer Frist": vgl. die §§. 44—47, welche hieher analog anwendbar sind.

3. Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, anzubringen. Die Entscheidung erfolgt außerhalb der Hauptverhandlung, also in schöffengerichtlichen Sachen vom Amtsrichter (G.V.G. §. 30 Abs. 2), in landgerichtlichen von der Strafkammer. Bei Ertheilung der Wiedereinsetzung ist das ergangene Urtheil ipso jure aufgehoben. Da der die Wiedereinsetzung ertheilende Beschluß nicht anfechtbar ist (§. 46 Abs 2), so wird nach seiner Erlassung alsbald eine neue Hauptverhandlung anzuberaumen sein.

4. Ueber das Verhältniß des Wiedereinsetzungsgesuches zur Berufung und Revision vgl. die §§. 356 u. 382.

5. Gegen das neuerdings ergehende Urtheil kann von dem wiederholt ausgebliebenen Angeklagten von neuem Wiedereinsetzung begehrt werden. Vgl. dagegen §. 452 Abs. 2.

§. 235. (§. 199.)

§. 235. Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

Ein unbedingtes Recht des Angeklagten, in der Hauptverhandlung auszubleiben, ist in keinem Falle anerkannt; vielmehr kann das Gericht stets das Erscheinen des Angeklagten anordnen und erzwingen (M. S. 183). Insbesondre ist das Gericht auch befugt, den Beschluß zurückzunehmen, durch welchen es den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden hat (§. 232). Vgl. auch §. 427 Abs. 3. — Auf die im sechsten Buche der St.P.O. behandelten besonderen Arten des Verfahrens findet §. 235 nicht Anwendung; vgl. §. 451 Abs. 2, §. 457 Abs. 2.

§. 236. (§. 200.)

§. 236. Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben

zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im §. 3 bezeichnete ist. §. 236.

1. Die Vorschrift dieses §. beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen. Die gleichzeitige Verhandlung mehrerer Strafsachen erleichtert häufig die Ermittelung der Wahrheit. Dieß ist z. B. der Fall bei wechselseitig verübten strafbaren Handlungen, ferner bei strafbaren Handlungen, die gleichzeitig und in ähnlicher Weise von mehreren Personen begangen sind, ohne daß Theilnahme im Sinne der §§. 47 bis 50 des St.G.B. vorliegt. An den Vorschriften über die Zuständigkeit des Gerichts wird durch die hier getroffene Bestimmung („bei ihm anhängigen") nichts geändert (M. S. 183).

2. Der Beschluß kann nur vom Gerichte, nicht vom Vorsitzenden, gefaßt werden. Staatsanwalt und Angeklagter sind vor der Beschlußfassung zu hören (§. 33). — Die Verbindung ist lediglich eine formale und kann im Laufe der Hauptverhandlung, wenn sie sich als unzweckmäßig erweist, durch Gerichtsbeschluß auch wieder gelöst werden. Vgl. Thilo Note 3 zu §. 236.

§. 237. (§. 201.)

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden. §. 237.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

1. „die Leitung der Verhandlung": Hiezu gehört auch die Bestimmung der Reihenfolge, in der die einzelnen Beweisthatsachen zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht und die einzelnen Beweismittel vorgeführt werden. Keineswegs entscheidet hier die Reihenfolge, in der die Parteien die Beweismittel angegeben haben, noch haben die vom Staatsanwalt bezeichneten den Vortritt. Vgl. Schwarze Note 2 zu §. 237.

2. „die Aufnahme des Beweises": Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, durch welchen dem Vorsitzenden auch die Befugniß gegeben werden sollte, im Laufe der Verhandlung einzelne, nicht vorgeladene Personen, von denen nach dem Gange der Verhandlung sich noch Aufklärung erwarten ließe, vorrufen, nöthigenfalls auch vorführen zu lassen und zu vernehmen, wurde abgelehnt. Gegen diesen Antrag wurde hauptsächlich geltend gemacht: es sei nicht die Absicht des Gesetzes, dem Vorsitzenden das ihm nach französischem Prozesse zukommende sog. pouvoir discrétionnaire einzuräumen. Die St.P.O. wolle dem Vorsitzenden nur innerhalb der aus §. 220 sich ergebenden Grenze, nicht aber auch in der Hauptverhandlung die Befugniß gewähren, Zeugen und Sachverständige vorzuladen, die weder vom Staatsanwalte noch vom Angeklagten benannt worden seien. Habe einmal die Hauptverhandlung begonnen, so solle zu derartigen Anordnungen nicht mehr der Vorsitzende, sondern nur das Gericht (vgl. §. 243) berechtigt sein. Das pouvoir discrétionnaire stehe ferner im Widerspruch mit dem Prinzipe der St.P.O., wonach durch vorherige Benennung der zu vernehmenden Zeugen (§§. 221, 218 Abs. 2) dem Staatsanwalte wie dem Angeklagten die Möglichkeit gesichert werden solle, sich

§. 237. für seine Vertheidigung gegen die Zeugenaussagen zu informiren (P. S. 347—351; s. auch M. S. 183).

3. Die Bestimmung in Abs. 2 des §. 237 beruht auf einem Beschlusse der R.J.K. Die Vorschrift bezieht sich nur auf die die Sachleitung (nicht auch den formellen Gang des Verfahrens) betreffenden Anordnungen des Vorsitzenden und nur auf solche Einwendungen, in denen die gesetzliche Zulässigkeit (also nicht bloß die Zweckmäßigkeit, Nothwendigkeit ꝛc.) der Anordnung des Vorsitzenden bestritten wird. Uebrigens wird ein etwaiger Zweifel darüber, ob in der vorliegenden Erklärung eines Betheiligten ein Widerspruch gegen die Zulässigkeit der betreffenden Anordnung zu finden sei, ob die beanstandete Maßnahme die Sachleitung betreffe d. h. eine sachliche Bedeutung habe, nur vom Gerichte, nicht von dem Vorsitzenden entschieden werden können. Vgl. Löwe Note 5 u. 6 zu §. 237, Schwarze Note 5 ibid.

4. Mit der Leitung der Verhandlung hängt die Handhabung der Sitzungspolizei zusammen; bezüglich dieser ist jedoch die Grenze zwischen den Befugnissen des Vorsitzenden und jenen des Gerichts durch die §§. 177—180 G.V.G. (vgl. unten in Anhang IV) besonders geregelt.

§. 238. (§. 202.)

§. 238. Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

1. Dieser §. behandelt das sog. Kreuzverhör, welches übrigens nur im beschränkten Maße (nur dann, wenn der Angeklagte einen Vertheidiger hat und wenn Staatsanwalt und Vertheidiger übereinstimmend dieses Verfahren beantragen,) zugelassen ist (R.J.K.B. S. 54—56).

2. Das Gesetz spricht nur von den „von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen. Auf die von Amtswegen geladenen Personen (§§. 220, 243 Abs. 3) ist demnach das Kreuzverhör nicht anwendbar.

3. „und dem Vertheidiger“: Das Kreuzverhör kann nur eintreten, wenn ein Vertheidiger in der Verhandlung mitwirkt; der Angeklagte selbst ist zur Vornahme des Verhörs nicht befugt. Wirken mehrere Vertheidiger in der Verhandlung mit, so ist die Uebereinstimmung aller erforderlich, sofern es sich nicht um einen Straffall handelt, bezüglich dessen der widersprechende Vertheidiger nicht betheiligt ist. Ist von mehreren Angeklagten der eine mit einem Vertheidiger versehen, der andere nicht, so ist das Kreuzverhör nur bei jenen Straffällen statthaft,

bei denen der unvertheidigte Angeklagte nicht betheiligt ist. Vgl. Löwe Note 3 u. 4 zu §. 238. §. 238.

4. „auf deren übereinstimmenden Antrag": Liegt dieser übereinstimmende Antrag, welcher vor Beginn der Beweisaufnahme zu stellen ist, vor, so muß der Vorsitzende das Kreuzverhör gestatten. Die Zustimmung des Angeklagten ist gleichgiltig.

5. Das Kreuzverhör braucht sich nicht auf sämmtliche Zeugen und Sachverständige zu erstrecken, es kann vielmehr auch auf einzelne Zeugen rc. beschränkt werden. Vgl. Schwarze Note 1 zu §. 238.

§. 239. (§. 203.)

Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. §. 239.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger, sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

1. Daß hier die beisitzenden Richter in einem eigenen Absatze genannt werden, hat seinen Grund in der Bestimmung des Abs. 2 des §. 240.

2. „hat .... zu gestatten": Durch diese Fassung wollte ausgedrückt werden, daß es sich in den hier in Frage stehenden Fällen um ein Recht der betheiligten Personen handle, daß also der Vorsitzende stets das Wort zur Fragestellung ertheilen müsse, wenn auch die formale Ordnung verlange, daß der Betreffende (Beisitzer, Schöffe, Staatsanwalt, Vertheidiger rc.) erst um das Wort bitte (P. S. 361 u. 362). — Die zur Fragestellung Berechtigten können von diesem Rechte erst Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende die seinerseits vorgenommene Vernehmung des Zeugen rc. beendet hat; von dem Ermessen des Vorsitzenden hängt es ab, ob er vor dem Schlusse der Vernehmung Zwischenfragen gestatten wolle. Auch die Reihenfolge unter mehreren Frageberechtigten bestimmt der Vorsitzende; denn er hat die Befugniß zur Leitung der Verhandlung.

3. „an die Zeugen und Sachverständigen": Diese im Entwurfe fehlenden Worte wurden von der R.J.K. eingesetzt, um klar auszusprechen, daß eine Fragestellung Seitens der beisitzenden Richter (oder des Staatsanwaltes) an den Angeklagten bei seinem Verhör nicht zulässig sei, daß vielmehr der Angeklagte nur von dem Vorsitzenden befragt werden solle (P. S. 361, 349, 351). Will der Staatsanwalt, der Vertheidiger oder einer der beisitzenden Richter eine Frage an den Angeklagten zur Ergänzung des von dem Vorsitzenden angestellten Verhöres richten, so muß er sich deßhalb an den Vorsitzenden wenden. Streitig ist, ob der Vorsitzende eine solche Frage nach freiem Ermessen oder aber nur dann zurückweisen kann, wenn sie nach §. 240 Abs. 2 unzulässig ist, und ob §. 241 auch auf die an den Angeklagten zu stellenden Fragen anwendbar erscheine. Für letzteres vgl. Löwe Note 4 zu §. 239, Voitus Note 1 ibid.; anderer Meinung Keller Note 1 zu §. 239 und Note zu §. 241; Thilo Note 2 zu §. 239. Es dürfte der ersteren Meinung beizutreten sein, da nicht abzusehen ist, warum die Befragung des Angeklagten lediglich dem Belieben des Vorsitzenden überlassen sein sollte.

§. 240. (§. 204.)

§. 240. Demjenigen, welcher im Falle des §. 238 Abs. 1 die Befugniß der Vernehmung mißbraucht, kann dieselbe von dem Vorsitzenden entzogen werden.

In den Fällen des §. 238 Abs. 1 und des §. 239 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

1. Die Bestimmung in Abs. 1 des §. 240 bezweckt Schutz gegen allenfallsigen Mißbrauch des Kreuzverhörs. Ein solcher Mißbrauch kann unter Umständen auch in einer ungebührlichen Ausdehnung der Vernehmungen gefunden werden, zumal wenn etwaige Ermahnungen des Vorsitzenden fruchtlos bleiben. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 240.

2. „ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen": Die Befugniß des Vorsitzenden, einzelne Fragen zurückzuweisen, darf nicht auf Fragen ausgedehnt werden, welche der Vorsitzende nur für unerheblich oder durch bisherige Fragen schon erledigt erachtet. Fragen Seitens der beisitzenden Richter darf der Vorsitzende überhaupt nicht ablehnen (R.J.K.B. S. 57).

§. 241. (§. 204a.)

§. 241. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

1. Diese Vorschrift gilt namentlich auch dann, wenn es sich um eine Frage handelt, welche der Vorsitzende oder einer der beisitzenden Richter gestellt und eine der Parteien beanstandet hat (R.J.K.B. S. 57).

2. Welche Fragen als „unzulässig" anzusehen sind, ergibt sich aus §. 240 Abs. 2. Im Zweifelsfalle muß darüber, ob eine Frage „ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig" sei, das freie Ermessen des Gerichts entscheiden.

§. 242. (§. 205.)

§. 242. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des §. 136.

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

1. „die Hauptverhandlung beginnt": Daß der Eröffnung der Sitzung ein Aufruf der Sache und die Vorführung des in Haft befindlichen Angeklagten vorherzugehen hat, bedurfte nicht erst der Erwähnung (M. S. 184). Für das schwurgerichtliche Verfahren vgl. §. 278. — Vgl. noch §. 116 Abs. 4.

2. Der Aufruf der Zeugen und Sachverständigen ist namentlich um deßwillen wichtig, weil er dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger bei dem durch den

Aufruf offenkundig werdenden Ausbleiben einzelner Zeugen die Möglichkeit gewährt, §. 242.
mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des ausgebliebenen Zeugen die Vertagung der Verhandlung zu beantragen (R.J.K.B. S. 62 f.) — An den Aufruf kann sich die gesetzlich vorgeschriebene Hinweisung der Zeugen auf die Bedeutung des Eides anschließen (§. 59). Sodann haben die Zeugen abzutreten (Abs. 4). — Ob und welche Maßregeln zu treffen seien, um zu verhüten, daß die Zeugen sich unter einander oder mit dritten Personen über ihre Aussagen besprechen, ist dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen; die Aufnahme einer besonderen Bestimmung hierüber wurde von der R.J.K. als entbehrlich erachtet (P. S. 262).

3. „die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens": Nach dem Entwurfe sollte an die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse die Mittheilung des Inhalts der Anklageschrift durch den Staatsanwalt, und zwar nach den Motiven möglichst in freier Rede, sich anschließen. Da aber nach den Kommissionsbeschlüssen, entgegen dem Entwurfe, die Anklageschrift (vgl. §. 198, Entwurf §. 165) gerade bei schwereren Straffällen auch die Aufzählung der wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen enthalten soll und bei dem Vortrag einer derartig verfaßten Anklageschrift durch den Staatsanwalt leicht eine Präokkupation der Richter und Geschworenen bewirkt werden könnte, so wurde an Stelle der Mittheilung der Anklageschrift die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens gesetzt (P. S. 363—365).

4. Insoweit der das Hauptverfahren eröffnende Beschluß eine theilweise Einstellung enthält, bedarf es der Verlesung nicht. — Ist das Gericht nach §. 270 mit der Sache befaßt, so ist der Beschluß des Gerichts, welches sich für unzuständig erklärt hat, zu verlesen, da derselbe den Beschluß über die Eröffnung des Hauptfahrens vertritt.

5. Die Bestimmung in Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Sachverständige; diese können der ganzen Verhandlung beiwohnen. Vgl. §. 80.

6. Auf die Vernehmung des Angeklagten findet in jeder Beziehung §. 136 Anwendung. Der Angeklagte ist also zu befragen, ob er etwas auf die Anklage erwidern wolle, und er darf ebensowohl jede Auslassung wie auch die Beantwortung einzelner Fragen ablehnen. Verweigert der Angeklagte die Antwort, so bedarf es der Vorhaltung der Verdachtsgründe zunächst nicht, da dieselbe im Laufe der Verhandlung stattfindet (§. 246). Vgl. Löwe Note 6 zu §. 242.

7. Vgl. noch oben die §§. 16, 216 Abs. 2.

§. 243. (§. 206.)

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme. §. 243.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.

Das Gericht kann auf Antrag und von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§. 243. 1. „es bedarf eines Gerichtsbeschlusses": Durch diese Vorschrift erhält die Bestimmung in §. 237, welche die Aufnahme des Beweises dem Vorsitzenden überträgt, ihre nähere Begrenzung. Der Entwurf hatte in Abs. 2 des §. 243 auch noch den Fall vorgesehen, „wenn einer vom Vorsitzenden angeordneten Beweishandlung widersprochen wird"; der bezügliche Passus wurde von der R.J.K. im Hinblick auf §. 237 Abs. 2 als unnöthig gestrichen.

2. „ein Beweisantrag": Das Gesetz spricht von Beweisanträgen. Widersprüche und Einwendungen, welche mit einem Antrage nicht verbunden sind, sowie Anträge, welche die Beweisaufnahme selbst nicht betreffen, gehören nicht hieher. Andrerseits kann der Beweisantrag sowohl ein anwesendes Beweismittel, als auch die Gestellung eines Beweismittels betreffen. Anträge auf zeitweilige Entfernung des Angeklagten im Falle des §. 246 Abs. 1 sind Beweisanträge. — Selbst nach Schluß der Beweisaufnahme und bis zur Verkündung des Urtheils, also wenn letztere ausgesetzt war, auch noch in dem zur Verkündung bestimmten Termine (§. 267), sind Beweisanträge zulässig (§. 245 Abs. 1). — Der Beschluß auf Ablehnung des Antrages ist mit Gründen zu versehen; vor Erlassung desselben sind die Betheiligten zu hören (§§. 34, 33). — Die Ablehnung des Antrages schließt die Wiederholung desselben bei einer neuen, durch die weiteren Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Begründung nicht aus. — Selbstverständlich bezieht sich §. 243 Abs. 2 nur auf die in der Hauptverhandlung gestellten Beweisanträge. Vgl. Schwarze Note 9 ff. zu §. 243.

3. „das Gericht kann rc.": Die Bestimmung des Abs. 3 wurde von der R.J.K. in das Gesetz aufgenommen, um alle Zweifel darüber auszuschließen, daß mit der Beseitigung der diskretionären Gewalt des Vorsitzenden (s. oben Note 1 zu §. 237) keineswegs auch die Befugniß und Verpflichtung des Gerichtes, alle ihm zugänglichen Mittel zur Erforschung der objektiven Wahrheit anzuwenden, beseitigt werden wollte. Dabei wurde ausdrücklich konstatirt, daß diese Befugniß und Verpflichtung des Gerichts nicht davon abhängig ist, ob das Vorhandensein der gedachten Beweismittel oder doch die Nothwendigkeit ihrer Benützung sich erst aus der Verhandlung selbst ergeben habe oder nicht, sowie ferner, daß bezüglich der Beeidigung der vom Gerichte beigezogenen Zeugen und Sachverständigen ganz die gleichen Vorschriften gelten sollen, wie bezüglich anderer Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen (P. S. 367—370). Vgl. auch §. 245 Abs. 3.

4. „die Herbeischaffung anderer Beweismittel": z. B. Vornahme eines Augenscheins durch einen beauftragten oder ersuchten Richter, Beibringung eines Ueberführungsstückes rc.

§. 244. (§. 207.)

§. 244. Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern die Verhandlung vor

letzteren eine Uebertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage §. 244.
erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

1. Der Entwurf (§. 207) hatte die allgemeine Regel aufgestellt, daß das Gericht nach eigenem freien Ermessen den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen habe, ohne hiebei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Dem entgegen wurde von der R.J.K. die in Abs. 1 des §. 244 enthaltene Bestimmung als Regel beschlossen. Dabei wurde, abgesehen von dem Wegfall einer die nachträgliche Ergänzung der Beweisaufnahme ermöglichenden Berufung, insbesondre darauf hingewiesen, daß in schwurgerichtlichen Fällen die Richter nicht wissen könnten, ob und in wie weit für die Begründung der Ueberzeugung der Geschworenen die in Frage kommenden Beweismittel nicht doch von Erheblichkeit seien (P. S. 372).

2. „auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen": Die Bestimmung setzt ihrem Wortlaute nach eine stattgehabte Ladung (von wem diese ausgegangen, ob vom Staatsanwalt, vom Beschuldigten, vom Vorsitzenden [§. 220] oder vom Gericht [§. 243 Abs. 3], ist gleichgiltig), voraus und findet sohin keine Anwendung auf die vom Angeklagten oder Staatsanwalt unmittelbar zur Vernehmung gestellten Personen (§. 219, Note 1). So übereinstimmend Löwe Note 2 zu §. 244, Voitus Note 2 ibid., Dalcke Note 3 ibid.; a. M. — unter Betonung der ratio legis — Keller Note 1 zu §. 244. — Ferner setzt das Gesetz voraus, daß die geladenen Zeugen &c. auch erschienen sind. Die Vorschrift in §. 244 Abs. 1 gibt den Prozeßparteien kein Recht, im Falle des Ausbleibens eines geladenen Zeugen unbedingt die Aussetzung der Verhandlung verlangen zu können; vielmehr entscheidet über den Aussetzungsantrag lediglich das Ermessen des Gerichts. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 244, Löwe Note 2 ibid.

3. „auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel": Ein Antrag, nach diesen Worten einzuschalten: „welche über erhebliche Thatsachen in Vorschlag gebracht sind" wurde abgelehnt, da vor Erhebung des Beweismittels (Vernehmung des Zeugen &c.) dem Gerichte jedes sichere Urtheil über dessen Erheblichkeit fehle (P. S. 951—952).

4. Nur beim Einverständnisse aller Prozeßbetheiligten ist die Abstandnahme von der Erhebung einzelner Beweise statthaft. Es genügt daher der einseitige Verzicht des Staatsanwalts oder des Angeklagten auf die von ihm vorgeladenen Zeugen nicht. Daher ist beim Vorhandensein mehrerer Angeklagten der Verzicht aller erforderlich, es müßte sich denn um eine Mehrheit von Straffällen handeln und der Verzicht ein Beweismittel betreffen, welches nur auf einen oder mehrere einzelne Straffälle, bei welchen nicht alle Angeklagten betheiligt sind, Bezug hat. Auch in letzterem Falle müssen die sämmtlichen betheiligten Angeklagten zustimmen. Vgl. Löwe Note 6a, Schwarze Note 3 zu §. 244. — Das Gericht ist übrigens auch an den übereinstimmenden Verzicht aller Betheiligten nicht gebunden („kann abgesehen werden").

5. Die in Abs. 2 zugelassene Ausnahme von der Regel rechtfertigt sich durch die Zulassung der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte sowie durch die Erwägung, daß die Erschwerung und Verzögerung des Verfahrens, welche

§. 244. aus der Regel des Abs. 1 nothwendig resultirt, für die leichtesten Straffälle nicht geboten erscheint (P. S. 950).

6. „vor den Schöffengerichten": Es kommt allein darauf an, daß die Sache vor dem Schöffengericht verhandelt wird. Ob die Verhandlung ein Vergehen oder eine Uebertretung betrifft und ob die Verfolgung im Wege der öffentlichen oder der Privatklage stattfindet, ist gleichgiltig. Andrerseits ist Abs. 2 nicht anwendbar, wenn eine an sich zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörige Strafsache wegen Zusammenhangs (§§. 2, 3) beim Landgerichte, Schwurgerichte oder Reichsgerichte in erster Instanz verhandelt wird.

7. „oder frühere Beschlüsse": Diese Bestimmung hat die Folge, daß in der Hauptverhandlung auch solche Personen, welche von dem Vorsitzenden oder von der Staatsanwaltschaft geladen sind, unvernommen entlassen werden dürfen, wie andrerseits auch solchen Beweisanträgen in der Hauptverhandlung stattgegeben werden kann, welche schon früher gestellt, aber abgelehnt worden sind (M. S. 185).

§. 245. (§. 208.)

§. 245. Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

1. Eine Präklusion der Prozeßbetheiligten mit ihren Beweisanträgen findet nicht statt. Formell unzulässig wird das Vorbringen neuer Beweisanträge erst mit dem Beginn der Verkündung des Urtheils; war die letztere ausgesetzt (§. 267), so sind selbst in dem zur Urtheilsverkündung festgesetzten Termine neue Beweisanträge noch statthaft. Im schwurgerichtlichen Verfahren bildet der Beginn der Verkündung des Wahrspruchs der Geschworenen die Grenze für das Vorbringen neuer Beweisanträge.

2. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung soll den Gegner dessen, der das Beweismittel angegeben oder die Thatsache vorgebracht hat, gegen eine Beeinträchtigung seiner Interessen schützen, wenn ihm das Beweismittel oder die Thatsache so spät mitgetheilt worden, daß er die zur Bekämpfung oder Widerlegung des Vorbringens nöthige Erkundigung und Vorbereitung nicht vornehmen konnte. Wegen dieser ratio legis nehmen Löwe Note 2 zu §. 245, Voitus Note 1 ibid. an, daß Abs. 2 und 3 des §. 245, obwohl dortselbst nur von Zeugen und Sachverständigen die

Rede ist, auch bei anderen Beweismitteln, z. B. Urkunden, analog anzuwenden §. 245.
seien. — Als zu spät namhaft gemacht wird auch der Zeuge rc. zu gelten haben, welcher so mangelhaft bezeichnet wurde, daß seine Identität nicht festgestellt werden konnte. — Was die zu beweisende neue Thatsache anbelangt, so ist gleichgültig, ob dieselbe durch ein neu vorgebrachtes Beweismittel oder durch eines der schon benannten Beweismittel bewiesen werden soll. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 245.

3. „bis zum Schlusse der Beweisaufnahme": Der Antrag auf Aussetzung wird durch die Zulassung des Beweismittels und den Gebrauch desselben noch nicht ausgeschlossen; es kann ja unter Umständen erst durch den Inhalt der Aussage selbst oder durch spätere Ergebnisse der Beweisaufnahme ein erheblicher Anlaß zu einem Antrag auf Aussetzung begründet werden (M. S. 185).

4. „nach freiem Ermessen": Hierüber wurde in der R.J.K. Folgendes bemerkt: Abs. 4 des §. 245 könne keineswegs dahin verstanden werden, daß schlechthin Alles in das freie Ermessen des Gerichtes gestellt sei. Wenn vielmehr Abs. 2 betone, es könne die Aussetzung der Verhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragt werden, so sei damit dem Gerichte für einen solchen Fall als Regel vorgeschrieben, die beantragte Aussetzung zu beschließen. Der Abs. 4 sei dahin zu interpretiren, daß über die Frage, ob dem Antragsteller die zur Einziehung von Erkundigungen erforderliche Zeit ausreichend gegönnt gewesen sei, das freie Ermessen des Gerichtes entscheide, daß aber das Gericht, wenn es annehme, daß die Zeit nicht ausgereicht habe, die Vertagung nicht versagen dürfe (P. S. 954, 955), namentlich auch nicht um deßwillen, weil nach seiner Meinung das Beweismittel selbst unerheblich sei. Denn die Erheblichkeitsfrage ist bei den in §. 244 erwähnten Beweismitteln der Kognition des Gerichts überhaupt entzogen. Die Prüfung der Erheblichkeit und eine hierauf gestützte Ablehnung der Vertagung erscheint deßhalb nur in den Fällen des §. 244 Abs. 2 zuläßig. Vgl. Schwarze Note 2 zu §. 245, Keller Note 5 ibid.; a. M. Löwe Note 5 zu §. 245, Voitus Note 2 ibid.

§. 246. (§. 209.)

Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, §. 246.
daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

1. Die Entfernung des Angeklagten ist nur während der Vernehmung eines Zeugen oder Mitangeklagten zuläßig, nicht auch bei anderen Theilen der Hauptverhandlung oder bei der Vernehmung von Sachverständigen. Da die Anordnung der Entfernung nur dem Gericht (nicht dem Vorsitzenden) zusteht, so

§. 246. kann auch die Ablehnung eines auf Anwendung des §. 246 gerichteten Antrages nur durch das Gericht erfolgen.

2. „von dem wesentlichen Inhalte ... zu unterrichten": Durch die Bestimmungen dieses §. wollte das Recht des Angeklagten, nach seiner Wiedervorlassung zu verlangen, daß ihm der Zeuge gegenübergestellt werde, um an denselben nach §. 239 Abs. 2 über die einzelnen Punkte seiner Aussage Fragen richten zu können, nicht alterirt werden (P. S. 958 und 959, R.J.K.B. S. 61).

3. Die Art, wie dem Angeklagten der wesentliche Inhalt des in seiner Abwesenheit Verhandelten mitgetheilt wird, sowie der Umfang der Mittheilung ist dem Ermessen des Vorsitzenden anheimgestellt; es ist jedoch die Thatsache, daß die Mittheilung geschehen, in das Protokoll aufzunehmen (§§. 273, 274).

4. Zu Abs. 2 vgl. G.V.G. §. 178 (s. unten Anhang IV).

§. 247. (§. 210.)

§. 247. Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

1. „auf Anweisung des Vorsitzenden": Wenn auch die Regel ist, daß die vernommenen Zeugen im Sitzungssaale anwesend bleiben, so kann es sich doch im einzelnen Falle als im Interesse der Ermittelung der Wahrheit zweckmäßig herausstellen, einen vernommenen und allenfalls wieder vorzurufenden Zeugen während späterer Vernehmungen aus dem Sitzungssaale zu entfernen.

2. Wenn der erschienene Zeuge sich ohne Erlaubniß vorzeitig entfernt, so wird dieß so anzusehen sein, als ob er überhaupt nicht erschienen wäre. Es können deßhalb die Strafen und Zwangsmittel des §. 50 angewendet werden. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 50, Thilo Note 3 zu §. 247.

§. 248. (§. 211).

§. 248. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstands-Registern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

§. 249. (§. 212.)

§. 249. Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

1. Zu den §§. 248 und 249: Das Gesetz unterscheidet zwischen den Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen, und den Protokollen über die

Aussagen von Personen, welche in einem früheren Stadium des Verfahrens abgehört worden sind; erstere dürfen verlesen werden, letztere — eine Folge des Grundsatzes der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung — regelmäßig nicht, sondern nur ausnahmsweise in den Fällen der §§. 250—255. Den Protokollen letzterer Art stehen gleich schriftliche Erklärungen über eigene Wahrnehmungen des Erklärenden; auch hiedurch kann das mündliche Zeugniß der betreffenden Person in der Hauptverhandlung nicht ersetzt werden (M. S. 185). §248-249.

2. Unter die Vorschrift des §. 248 fallen insbesondre alle Schriftstücke, deren Inhalt den Thatbestand des den Gegenstand der Verhandlung bildenden Straffalles darstellt (z. B. die gefälschte Urkunde, der eine Beleidigung enthaltende Brief), ferner Schriftstücke, welche zwar den Schuldbeweis betreffen, aber nicht zu dessen Herstellung aufgenommen worden sind (z. B. aufgefangene oder in Beschlag genommene Briefe, das über eine angeblich falsche Zeugenaussage aufgenommene Protokoll).

3. Zu §. 248 „Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins": Aus den Worten „werden verlesen" ist nicht zu folgern, daß jedesmal, wenn im Vorverfahren eine Augenscheinseinnahme stattgefunden hat, das Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen werden müßte. Vielmehr findet die Verlesung nur statt, wenn sie von einem der Betheiligten beantragt oder von dem Gerichte für erheblich erachtet wird. Vgl. Löwe Note 5c zu §. 248. — Augenscheinsprotokolle, welche überdieß noch Zeugenaussagen oder Gutachten von Sachverständigen enthalten, sind — soferne nicht etwa auf die Sachverständigengutachten §. 255 anwendbar ist — mit Weglassung der letzteren zur Verlesung zu bringen und ist die Weglassung im Protokolle zu konstatiren. — Zu den Augenscheinsprotokollen gehören auch die Protokolle über die gerichtliche Leichenschau. Dagegen muß der Beweis über das Ergebniß einer Leichenöffnung durch mündliche Vernehmung der betheiligten Aerzte erhoben werden und ist die Verlesung des Protokolles nur nach Maßgabe der §§. 250, 252 statthaft. Vgl. Löwe Note 5e zu §. 248, Keller Note 2 ibid.

§. 250. (§. 213.)

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurtheilten Mitschuldigen. §. 250.

In den im §. 222 bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie in dem Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des §. 191 erfolgt ist.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird

§. 250. hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

1. Nur Protokolle über richterliche Vernehmungen dürfen auf Grund des §. 250 verlesen werden. Die Verlesung eines staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Befragungsprotokolles ist unbedingt unzulässig.

2. In den Fällen des Abs. 1, in welchen sich eine wiederholte Vernehmung als unmöglich darstellt, ist gleichgiltig, ob die frühere richterliche Vernehmung in der Voruntersuchung oder schon vor Erhebung der öffentlichen Klage (§§. 160, 163) erfolgte (M. S. 186). Wohl aber wird auch hier eine in derselben Strafsache erfolgte Vernehmung vorausgesetzt.

3. „sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen": Dieser Fall liegt nicht schon dann vor, wenn die Ladung dem Zeugen nicht hat zugestellt werden können, weil sein zeitiger Aufenthalt unbekannt ist; das Gesetz erfordert, daß Ermittelungen bezüglich des Aufenthaltes vorgenommen worden und erfolglos geblieben sind. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 250, Dalcke Note 9 ibid. — Schwere körperliche Krankheit, welche den Zeugen zeitweise am Erscheinen verhindert, begründet nicht den Antrag auf Anwendung des §. 250 Abs. 1, kann aber als Vertagungsgrund dienen.

4. Zu Abs. 2 vgl. die Noten zu §. 222.

5. Vgl. noch §. 71 Abs. 3, §. 49.

6. Nur unter den in §. 250 bestimmten Voraussetzungen kann an Stelle der mündlichen Vernehmung einer Person vor dem erkennenden Gerichte die Verlesung des Protokolles über eine frühere Vernehmung derselben erfolgen. Sonach kann insbesondre weder das Ausbleiben eines geladenen Zeugen oder Sachverständigen noch die Verweigerung der Aussage Seitens des Erschienenen die Verlesung des die frühere Aussage enthaltenden Protokolles rechtfertigen. Auf Letzteres abzielende Anträge wurden von der R.J.K. abgelehnt (P. S. 381 ff., 987 f.). Es muß also in diesen Fällen das Erscheinen des Ausgebliebenen bezw. die Abgabe der Aussage durch die gesetzlichen Zwangsmittel herbeigeführt werden, falls nicht Seitens der Prozeßbetheiligten auf das Beweismittel verzichtet wird (§. 244).

7. „über die Nothwendigkeit der Beeidigung": Die Nothwendigkeit der Beeidigung einer Aussage, welche für den erkennenden Richter ein Beweismittel sein soll, ist von der Frage, wann und vor welchem Richter die Vernehmung stattfindet, ganz unabhängig. Hieraus folgt, daß unbeeidigte Aussagen eidesfähiger Personen in der Hauptverhandlung überhaupt nicht verlesen werden dürfen, wenn die abermalige Vernehmung und die Beeidigung noch bethätigt werden kann. Ist letzteres nicht der Fall, z. B. weil der unbeeidigt vernommene Zeuge gestorben oder verschollen ist, dann allerdings ist die Verlesung des die unbeschworene Aussage enthaltenden Protokolles zulässig und es bleibt in diesem Falle, wie in dem andern, wenn die unbeschworene Aussage einer nicht eidesfähigen Person verlesen wird, dem richterlichen Ermessen überlassen, ob und welches Gewicht der verlesenen Aussage beizulegen sei (M. S. 186).

§. 251. (§. 213a.)

§. 251. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen

Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, §. 251.
das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

1. Die Bestimmung des §. 251 bezieht sich auf die sämmtlichen, in den §§. 51, 52 benannten Personen. Sie ist aber auch auf den Fall des §. 53 zu beziehen, wenn ein Beamter ein Zeugniß in der irrigen Meinung, daß dasselbe seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht berühre, abgelegt hat, nunmehr aber die Genehmigung zur Vernehmung versagt wird. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 251, Schwarze Note 2 ibid., Keller Note 4 ibid.

2. Erscheint ein zur Zeugnißverweigerung befugter Zeuge in der Hauptverhandlung überhaupt nicht, so darf seine Aussage gleichfalls nicht verlesen werden. Ist jedoch einer der Fälle des §. 250 gegeben, so ist die Verlesung zulässig, da §. 251 nur bei erklärter Zeugnißverweigerung die Verlesung ausschließt, im Uebrigen aber besondere Bestimmungen nicht enthält. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 251.

3. Ueber den Inhalt der früher abgegebenen Aussage dürfen auch die Gerichtspersonen, welche bei der früheren Vernehmung mitgewirkt haben, nicht als Zeugen vernommen werden. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 251, Keller Note 2 ibid.

4. §. 251 ist auch auf jene Fälle anwendbar, in welchen das Verhältniß, auf welches der Zeuge seine Weigerung gründet, erst in der Zwischenzeit zwischen seiner im Vorverfahren erfolgten Vernehmung und der Hauptverhandlung entstanden ist, z. B. der Zeuge sich erst während dieses Zeitraumes mit dem Angeklagten verlobt hat. Vgl. Voitus Note 1 zu §. 251.

§. 252. (§. 214.)

Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer §. 252.
Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

1. Durch die vorstehende Fassung des §. 252 wollte der Gefahr vorgebeugt werden, daß ein Vorsitzender, die Mühe eingehender Befragung des Zeugen ꝛc. scheuend, die Verlesung der Aussagen dem Prinzipe der Mündlichkeit entgegen zur Regel mache. Es wollte den Gerichten nahe gelegt werden, daß sie nur in Fällen äußerster Nothwendigkeit, erst wenn der Zeuge ꝛc. erkläre, er könne sich nicht mehr erinnern, und nur in Bezug auf den Punkt, auf welchen sich der Zeuge nicht erinnern könne, oder wenn der Widerspruch mit der früheren Aussage ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung sich nicht anders als durch die Verlesung feststellen oder heben lasse, zur Verlesung aus den Akten schreiten dürfe (P. S. 959 bis 965).

2. Die Verlesung kann immer erst nach Beendigung der Aussage des

§. 252. Zeugen geschehen. Der Zeuge soll nicht durch Vorhalte aus früheren Protokollen unterbrochen werden; es ergibt sich dies schon aus §. 68.

3. §. 252 setzt — im Gegensatze zu den §§. 250 und 253 — nicht ausschließlich Protokolle über richterliche Vernehmungen voraus. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 252, Thilo Note 2 ibid., Voitus Note 1 ibid.; a. M. Keller Note 2 zu §. 252.

4. Zu Abs. 2: Widersprüche sind nur äußersten Falles durch Verlesung der früheren Aussage festzustellen und zu heben, also z. B. dann nicht, wenn eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen zum Ziele führt. Jedenfalls aber ist es nicht erforderlich, behufs Aufklärung der Widersprüche die Hauptverhandlung zu unterbrechen, z. B. um den vernehmenden Richter des Vorverfahrens oder den Protokollführer als Zeugen vorzuladen (P. S. 965).

§. 253. (§. 215.)

§. 253. Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

1. „zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß“: Die Verlesung des Verhörsprotokolles zum Beweise eines Geständnisses des Angeklagten bildet keine Ausnahme von dem Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens, da ja hier die Verlesung nicht an die Stelle der mündlichen Vernehmung tritt. Ist ein Geständniß des Angeklagten zu einem gerichtlichen Protokolle abgegeben, so wird es durch die Verlesung dieses Protokolles festgestellt; anderenfalls werden jene Personen, in deren Gegenwart das Geständniß erfolgt ist, als Zeugen zu vernehmen sein (M. S. 185).

2. Zu Abs. 2 vgl. die Note 4 zum vorigen §.

§. 254. (§. 215 a.)

§. 254. In den Fällen der §§. 252, 253 ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.

1. Die Verlesung selbst muß nach §. 273 Abs. 1 stets, also auch ohne Antrag, im Protokolle erwähnt werden. Die Bestimmung des §. 254 ist sohin nur bezüglich des Grundes der Verlesung von Bedeutung. — Die Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß es sich in den Fällen der §§. 252, 253 um eine sehr wesentliche Abweichung vom ordentlichen mündlichen Verfahren handle und deßhalb die Grundlage dafür geschaffen werden müsse, einer mißbräuchlichen Ausbeutung der Befugniß durch das Rechtsmittel der Revision zu begegnen (P. S. 961).

2. Im Falle des §. 250 kann die Verlesung nur auf Grund eines Gerichtsbeschlusses erfolgen, in den Fällen der §§. 252, 253 dagegen ordnet dieselbe der Vorsitzende an.

§. 255. (§. 216.)

Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden. §. 255.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

1. Aus der Bestimmung des §. 255 folgt, daß jedes andere Gutachten, welches nicht unter die besondere Kategorie des Abs. 1 gehört, in der Hauptverhandlung nicht verlesen werden darf (R.K.B. S. 68).

2. „öffentlicher Behörden": Hinsichtlich jener Behörden, welche nur aus einem Beamten bestehen, bleibt es nach der Fassung des §. 255 dem Ermessen des Gerichtes überlassen, ob dasselbe den Beamten mündlich vernehmen oder sich mit seiner schriftlichen Auskunft begnügen wolle (M. S. 186). — In den Fällen der §§. 91 und 92 wird das Gutachten einer Fachbehörde vom Gesetze gefordert.

3. „mit Ausschluß von Leumundszeugnissen": Die Verlesung von Leumundszeugnissen ist schlechthin ausgeschlossen, da in dem Falle, wenn der Inhalt eines solchen Zeugnisses von Erheblichkeit ist, der Aussteller als Zeuge geladen und vernommen werden kann (M. S. 186).

4. „Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören": Hieher gehören die Fälle der §§. 223, 223a des Str.G.Buchs, ferner die fahrlässigen Körperverletzungen (§. 230 St.G.B.). Die Bestimmung will den Richter in den Stand setzen, die Wahrheit der Aussagen zu prüfen, welche der Verletzte selbst oder die sonstigen Zeugen über die dem ersteren zugefügten Verletzungen abgeben, und es wird der Richter nach Lage jedes einzelnen Falles zu beurtheilen haben, ob es zum Zweck der Beweisführung der mündlichen Vernehmung des Arztes bedarf oder ob die durch den Inhalt des Attestes bestätigten Aussagen des Verletzten 2c. eine hinreichend sichere Grundlage für das Urtheil bilden (M. S. 186).

5. Die Bestimmung in Abs. 2 will eine mündliche Erörterung des Inhalts des schriftlich abgegebenen Gutachtens ermöglichen (P. S. 339, 966). Das Ersuchen kann schon vor der Hauptverhandlung von dem Vorsitzenden des Gerichts, von Amtswegen oder auf Antrag, erlassen werden (§. 220). Wenn Abs. 2 des §. 255 von einem Ersuchen durch das Gericht spricht, so hat er den Fall im Auge, daß erst im Laufe der Hauptverhandlung die Nothwendigkeit einer mündlichen Vertretung des Gutachtens sich ergibt. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 255, Keller Note 5 ibid.

§. 256. (§. 216 a.)

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe. §. 256.

§. 256. „soll ... befragt werden": Diese Fassung deutet an, daß die Vorschrift nur eine instruktionelle ist und ihre Außerachtlassung im einzelnen Falle keine Nichtigkeit begründet (P. S. 392).

§. 257. (§. 217.)

§. 257. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

1. Das Recht und die Pflicht des Vorsitzenden zur Leitung der Verhandlung erstreckt sich naturgemäß auch auf die Schlußvorträge. Der Vorsitzende hat deßhalb darüber zu wachen, daß die Vertheidigung in einer der Würde des Gerichts entsprechenden Weise geführt und nicht Dinge zur Sprache gebracht werden, die auf den Gegenstand der Untersuchung keinen Bezug haben. Wo Ausschreitungen dieser Art vorkommen, hat der Vorsitzende dieselben zurückzuweisen und nöthigenfalls dem Vertheidiger das Wort zu entziehen (M. S. 186). Das Gleiche wird auch in Betreff der Staatsanwaltschaft zu gelten haben. Mit einer solchen Entziehung des Wortes wird nach Umständen die Aussetzung der Verhandlung zu verbinden sein, soferne durch sie die Nothwendigkeit der Vertheidigung oder die Durchführung der Anklage berührt wird. Vgl. Schwarze Note 6 zu §. 257, Löwe Note 7 ibid.

2. „nach dem Schlusse der Beweisaufnahme": Die Ausführungen in den Schlußvorträgen können Anlaß zu einer Wiederaufnahme der Beweiserhebung bieten; diese Wiederaufnahme ist durch den verkündeten Schluß der Beweiserhebung keineswegs präkludirt (vgl. Note 1 zu §. 245). Nach Schluß der wiederaufgenommenen Beweiserhebung ist der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten von neuem das Wort zu gestatten.

3. Der Staatsanwalt ist nicht befugt, die Anklage zurückzunehmen (fallen zu lassen); vgl. §. 154. Wohl aber kann der Antrag des Staatsanwalts auf Freisprechung gehen oder die Entscheidung dem Ermessen des Gerichts anheimstellen. Ein in der R.J.K. gestellter Antrag des Inhalts:

> „Der Staatsanwalt hat einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes nicht zu stellen" —

wurde abgelehnt. Es ist in das Ermessen des Staatsanwalts gestellt, ob er eine bestimmte Strafe beantragen will oder nicht (P. S. 395 ff.).

4. Unter mehreren Angeklagten und Vertheidigern bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in welcher sie zu sprechen haben. Hat die Verhandlung eine Mehrzahl von Straffällen zum Gegenstande, so ist es zulässig, an die einen jeden einzelnen Fall betreffende Beweisaufnahme die auf ihn bezüglichen Schlußvorträge anzuschließen. Auch hierüber entscheidet das Ermessen des Vorsitzenden (§ 237).

5. Vgl. hieher noch §. 149.

§. 258. (§. 218.)

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden. §. 258.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

Vgl. hieher G.V.G. §§. 187, 188 (abgedruckt unten in Anhang III). — Was die Verhandlung selbst und insbesondre die Beweisaufnahme anbelangt, so muß, wie sich aus den angeführten §§. des G.V.G. ergibt und wie sowohl in den Motiven zu §. 218 des Entwurfs der St.P.O. (nunmehr §. 258), als in der R.J.K. ausdrücklich anerkannt wurde, dem Angeklagten durch den Dolmetscher Alles mitgetheilt werden, wobei seine Person betheiligt erscheint, nicht etwa blos ein Resumé über die Ergebnisse der Beweisaufnahme und der Verhandlung (M. S. 187, P. S. 400).

§. 259. (§. 219.)

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten. §. 259.

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

1. Hinsichtlich der Berathung und Abstimmung über das Urtheil vgl. G.V.G. §§. 194—200 (abgedruckt unten in Anhang VI).

2. Die Hauptverhandlung *schließt* mit der Erlassung des Urtheils. Daraus folgt, daß das Urtheil oder die Beschlüsse, welche die Hauptverhandlung abschließen, noch *Theile der Hauptverhandlung* sind. Solange deßhalb das Urtheil noch nicht verkündet ist, kann immer noch eine Fortsetzung bezw. Vertagung der Verhandlung mit neuen Beweiserhebungen stattfinden.

3. Ein *Urtheil* muß ergehen im Falle der *Freisprechung*, der *Verurtheilung* und der *Einstellung des Verfahrens* wegen *Mangels des erforderlichen Strafantrags*. Dabei setzt §. 259 voraus, daß der Fall zu einer *Entscheidung in der Sache selbst* angethan ist (M. S. 187). In allen sonstigen Fällen, in welchen über den Grund der Sache nicht entschieden wird, ergeht ein *Beschluß*. Der wesentliche Unterschied zwischen der Erledigung durch Urtheil und durch Beschluß liegt darin, daß gegen ersteres das Rechtsmittel der *Berufung* (in schöffengerichtlichen Sachen) und der *Revision* zulässig ist, während Beschlüsse nur durch *Beschwerde* angefochten werden können. Ein Beschluß wird namentlich ergehen bei örtlicher und sachlicher Unzuständigkeit, ferner wenn der Strafverfolgung blos *zur Zeit* Hindernisse entgegenstehen, z. B. weil sich herausgestellt hat, daß der Angeklagte geisteskrank ist, oder wenn die vorgängige Entscheidung eines Civilgerichts abgewartet werden soll (§. 261 Abs. 2), oder weil der Angeklagte ab-

§. 259. wesend oder nicht richtig geladen ist ɪc. Vgl. Keller Note 4 zu §. 259. Selbstverständlich bedarf es in jenen Fällen, in welchen ein Beschluß nothwendig wird, mit Ausnahme des §. 270, keiner Durchführung der Hauptverhandlung, sondern der Beschluß ist in jenem Zeitpunkte der Hauptverhandlung zu erlassen, in welchem seine Nothwendigkeit sich ergibt.

4. „Einstellung des Verfahrens": vgl. hieher noch die §§. 429, 433. Bezüglich der außer der Hauptverhandlung zu verfügenden Einstellung vgl. die §§. 168 Abs. 2, 203 und 208. Die Bestimmung in Abs. 2 ist übrigens unvollständig. Denn auf Einstellung des Strafverfahrens wird das Urtheil überall da zu lauten haben, wo die Beendigung des Strafverfahrens ausgesprochen wird, ohne daß in dem Urtheile über die Schuldfrage eine Entscheidung getroffen wird, z. B. wenn die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen oder wenn die Handlung im Ausland begangen und im Inland nicht verfolgbar ist (St.G.B. §§. 4 ff.). Vgl. Dalcke Note 4 zu §. 259, Löwe Note 4 ibid.

5. Vgl. noch hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage für die sachliche Zuständigkeit die §§. 270, 269, 6 und für die örtliche Zuständigkeit die §§. 16, 18, sowie die Note 6 zu §. 270.

§. 260. (§. 220.)

§. 260. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

Der §. 260 enthält den Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Darnach hat der Richter die Beweisfrage nach seiner freien Ueberzeugung zu entscheiden und ist hiebei nur der Beschränkung unterworfen, daß er seine Ueberzeugung nur aus dem Inhalte der Hauptverhandlung selbst, nicht aber aus Erkenntnißquellen schöpfen darf, die nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen sind. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 260.

§. 261. (§. 221.)

§. 261. Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten.

1. Die Frage, ob das Bestehen oder Nichtbestehen eines civilrechtlichen Verhältnisses, welches für eine Strafsache von präjudizirlicher Bedeutung ist, durch ein hierüber ergangenes Erkenntniß des Civilrichters dergestalt bewiesen werde, daß der Strafrichter an dieses Erkenntniß gebunden sei, wird von der St.P.O. im Hinblick auf die Verschiedenheit der Aufgaben des Strafprozesses und des Civilprozesses unbedingt verneint. Dieß steht übrigens nicht im Widerspruch mit dem Satze, daß der Strafrichter auch das durch ein civilgerichtliches Urtheil festgestellte formale Recht zu schützen habe. Denn von der Frage, inwieweit das

civilgerichtliche Urtheil für den Strafrichter beweisend und darum bindend sei, §. 261.
ist ganz verschieden und unabhängig die andere Frage, ob das civilgerichtliche Urtheil nicht als eine Rechte und Pflichten begründende Thatsache in Betracht komme und ob nicht deßhalb schon die Existenz desselben einen Einfluß auf die strafrichterliche Beurtheilung äußern müsse. — Einen solchen Einfluß wird aber ein vor Begehung der verfolgten Strafthat erlassenes civilrichterliches Erkenntniß überall da haben, wo dasselbe unter den Parteien ein ihrer Verfügung unterworfenes Rechtsverhältniß für die Zukunft feststellt und wo die Wirkung des Erkenntnisses soweit geht, daß selbst im Falle seiner materiellen Unrichtigkeit der von ihm anerkannte Rechtszustand für die Folge wirklich bestehen muß. Daher kann z. B. derjenige, welcher einer Grenzverrückung beschuldigt ist, sich nicht mehr darauf berufen, daß er die richtige Grenze hergestellt habe, wenn bereits vor der That durch ein zwischen ihm und seinem Grenznachbar ergangenes Civilurtheil die Unrichtigkeit seiner Behauptung festgestellt und die Grenze anders geregelt worden ist. Wo es sich dagegen um Rechtsverhältnisse handelt, welche nicht durch Willenserklärungen begründet oder abgeändert werden können, welche vielmehr durch andere Ereignisse (z. B. Zeugung, Geburt) begründet werden, da kann auch die Existenz eines vor Begehung der verfolgten Strafthat erlassenen Civilurtheils keinen maßgebenden Einfluß auf die Entscheidung des Strafrichters üben; es kann z. B. einer Ehefrau, welche der Tödtung ihres neugeborenen Kindes angeklagt ist, der Beweis darüber, daß dieses Kind außerehelich erzeugt worden, nicht verschränkt werden, auch wenn das letztere bereits von dem Civilrichter für ein eheliches erklärt worden sein sollte. Eine ausdrückliche Vorschrift darüber, unter welchen Voraussetzungen schon die blose Existenz eines vor der That ergangenen civilgerichtlichen Urtheiles auf die Entscheidung des Strafrichters von Einfluß sein müsse, enthält das Gesetz nicht, da diese Frage, welche keineswegs lediglich prozessualer Natur ist, von dem Strafrichter in jedem einzelnen Falle nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt und entschieden werden muß, zudem aber erschöpfende, auf alle möglichen Fälle passende Bestimmungen sich hier überhaupt nicht geben lassen (M. S. 189).

2. Die St.P.O. kennt keine Ausnahme von dem Grundsatze des §. 261; insbesondre greift dieser §. auch Platz, wenn die Giltigkeit einer Ehe in Frage steht. Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, welcher eine abweichende Behandlung für letzteren Fall statuiren wollte, wurde abgelehnt (P. S. 422 ff.).

3. Die Bestimmung in Abs. 2 des §. 261 beruht lediglich auf praktischen Erwägungen. Nicht selten werden von den Betheiligten zum Zwecke der Ersparung der Mühe und der Kosten eines Civilprozesses Untersuchungen (namentlich wegen Betruges oder Unterschlagung 2c.) in Fällen anhängig gemacht, wo die Rechtsverletzung, wenn eine solche überhaupt vorliegt, lediglich civilrechtlicher Natur ist und also nur Anlaß zu einem Civilprozesse gegeben erscheint. In solchen Fällen würde der Strafrichter gezwungen sein, weitläufige Auseinandersetzungen vorzunehmen und innerhalb des Strafverfahrens die Aufgaben eines Civilprozesses zu lösen, wenn ihm nicht die Befugniß beigelegt würde, die Entscheidung des Civilrichters abzuwarten. Welche Bedeutung demnächst dieser letzteren Entscheidung im Strafverfahren beizulegen sein wird, bemißt sich nach den vorstehend in Note 1 angegebenen Grundsätzen (M. S. 189).

4. „einem der Betheiligten“: Unter den Betheiligten sind nicht blos der Angeklagte und die sonst bei dem Strafverfahren betheiligten Personen zu

§. 261. verstehen, sondern es kann eine Frist zur Erhebung der Civilklage Jedem bestimmt werden, der ein Interesse an der Feststellung des betr. Rechtsverhältnisses hat. Daraus, daß der Betheiligte die Erhebung der Civilklage unterläßt, können für die Entscheidung des Strafrichters keinerlei Folgerungen gezogen werden. Deßhalb läßt sich auch mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Betheiligten kein anderes Präjudiz verbinden, als daß bei fruchtlosem Ablaufe der Frist das Strafverfahren werde fortgesetzt werden. Vgl. Löwe Note 6 und 7 zu §. 261.

5. Der Umstand, daß §. 261 in dem Abschnitt von der Hauptverhandlung steht, schließt nicht aus, daß in Gemäßheit des hier zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes auch in früheren Stadien des Verfahrens, namentlich bei der Entschließung über die Einleitung der Voruntersuchung und über die Eröffnung des Hauptverfahrens, eine einstweilige Aussetzung des Verfahrens verfügt werde. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 261.

§. 262. (§. 222.)

§. 262. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalles und der Verjährung.

1. „Mehrheit von zwei Drittheilen“: Also bei 3 Richtern 2 Stimmen, bei 5 deren 4, bei 7 deren 5, bei 12 deren 8 (M. S. 189).

2. „welche die Schuldfrage betrifft“: Da der vorstehende §. nur die Entscheidung der Schuldfrage im Auge hat, so muß bei der Entscheidung über die Straffrage die allgemeine Regel des §. 198 des G.V.G., wonach die Entscheidung nach der absoluten Mehrheit der Stimmen zu erfolgen hat, Anwendung finden (M. S. 190).

3. „Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen“: d. h. Schuldausschließungsgründe. Zu denselben gehören auch solche Umstände, welche die an sich vorhandene Schuld strafrechtlich wieder aufheben (St.G.B. §§. 46, 163 Abs. 2, 310). Ob der betr. Umstand dem allgemeinen Thatbestande angehört (z. B. Unzurechnungsfähigkeit, Nothwehr, Nothstand, Irrthum &c.) oder dem besonderen (z. B. St.G.B. §§. 204, 310), ist gleichgiltig.

4. „von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände“: Indem der Abs. 2 des §. 262 in den Bereich der Schuldfrage nur diejenigen strafmindernden Umstände verweist, welche als solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehen sind (vgl. z. B. St.G.B. §§. 59, 157, 158, 213), schließt er diejenigen Fälle aus, in denen das Strafgesetz den Eintritt einer geringeren Strafe an das Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen knüpft, und stellt damit fest, daß die Entscheidung über solche mildernde Umstände (welche übrigens in schwurgerichtlichen Fällen den Geschworenen zugewiesen ist, §. 297) nach ein-

facher Stimmenmehrheit zu treffen ist (M. S. 190). Ein in der R.J.K. gestellter §. 262.
Antrag, den Abs. 2 dahin zu fassen:

„Die Schuldfrage begreift auch die vom Strafgesetz vorgesehenen allgemeinen mildernden Umstände, ferner solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, welche ꝛc."

wurde abgelehnt (P. S. 969—970). — Vgl. noch §. 297 Abs. 2. — Auch bezüglich der Frage, ob ein minder schwerer Fall vorliege (St.G.B. §§. 94, 96), entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

5. Nicht unter die Schuldfrage fällt auch die Frage nach dem Vorhandensein und Fortbestehen des Strafantrages bei den Antragsreaten (M. S. 190).

§. 263. (§. 223.)

Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt. §. 263.

Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.

1. Durch die Vorschrift dieses §. wird das Verhältniß bestimmt, in welchem das richterliche Urtheil zu der erhobenen Anklage steht. Die letztere bildet die Grundlage des ersteren und zwar in der Art, daß keine andere That als diejenige, auf welche die Anklage gerichtet ist, zum Gegenstande des Urtheils gemacht werden darf. Findet sich in der Verhandlung, daß der Angeklagte außer dieser That noch eine andere, oder daß er nicht diese That, wohl aber eine andere begangen habe, so darf die neu ermittelte That nicht zum Gegenstande der Entscheidung gemacht werden (vgl. jedoch die Ausnahme in §. 265). Die Identität der in der Anklage bezeichneten und der abzuurtheilenden That ist also das den Ausschlag gebende Moment; die Frage aber, unter welchen Voraussetzungen die Identität auch dann als vorhanden anzunehmen sei, wenn nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That sich in einer anderen Gestaltung als nach der Anklage darstellt, muß nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles beurtheilt werden (M. S. 191). — Schon hier ist hervorzuheben, daß das Erforderniß der Identität der That durch die Bestimmungen des §. 264 weder beseitigt noch beschränkt ist.

2. Die Identität der Handlung vorausgesetzt, soll der erkennende Richter an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht in dem Maße gebunden sein, daß er nur auf die dort aufgestellte rechtliche Qualifikation der That und nur auf die dort behaupteten Thatsachen und Umstände Rücksicht zu nehmen hätte; vielmehr soll die That, wie sie sich nach dem Inbegriffe der in der Hauptverhandlung ermittelten Umstände darstellt, Gegenstand der Urtheilsfindung sein. Diese Vorschrift ist nach verschiedenen Richtungen wirksam. So kann die mündliche Verhandlung zu einer anderen rechtlichen Qualifikation der That gegenüber der Anklage führen entweder lediglich in Folge einer abweichenden Rechtsanschauung der Richter oder in Folge neuer thatsächlicher Ermittelungen. Ein Fall ersterer Art liegt z. B. vor, wenn das Gericht in der von der Anklage als Betrug bezeichneten That eine Unterschlagung findet, obwohl es lediglich die thatsächlichen Angaben der Anklage festhält;

§. 263. ein Fall der zweiten Art aber würde z. B. dann vorhanden sein, wenn bei einer auf Diebstahl lautenden Anklage der Richter den Thatbestand einer Unterschlagung gegeben erachtet, weil sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung der den Anklagegrund bildende Vorgang anders als nach den Anführungen der Anklage darstellt. Sodann kann aber auch die Verhandlung neue Umstände zu Tage fördern, welche zu dem in der Anklage behaupteten Thatbestande lediglich hinzutreten; so z. B. wenn sich ergibt, daß der Angeklagte das Behältniß, aus welchem er gestohlen, mit einem falschen Schlüssel eröffnet hat. Ein solcher neu ermittelter Umstand kann sogar der That einen anderen strafrechtlichen Charakter verleihen, wie sich z. B. der von der Anklage behauptete Diebstahl als Raub darstellt, wenn die Verhandlung ergibt, daß der Angeklagte bei Begehung der That gegen die Person des Beschädigten Gewalt angewendet hat. In all den vorgenannten Fällen nun wird die Identität der That durch das Ergebniß der neuen Ermittelungen nicht berührt und letzteres ist also gemäß der Vorschrift des §. 263 zum Gegenstande der Urtheilsfindung zu machen. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß für diese Fälle §. 264 die zur Wahrung der Rechte der Vertheidigung nöthige Vorsorge trifft (M. S. 192). — Weitere Beispiele einer zuläßigen Klageänderung sind: die Annahme einer vorsätzlichen Verübung der That statt einer fahrlässigen oder umgekehrt, die Annahme von Mord oder Todtschlag statt Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, die Annahme von Thäterschaft statt Theilnahme und umgekehrt. — Die Klageänderung kann insbesondre auch darin bestehen, daß das erkennende Gericht auf den durch die Hauptverhandlung festgestellten Sachverhalt zwei Strafgesetze anwendet (ideale Konkurrenz), während der Eröffnungsbeschluß nur eines derselben für anwendbar erachtet hatte. Vgl. Löwe Note 3d zu §. 263.

3. Das von dem Inhalt des Eröffnungsbeschlusses abweichende Ergebniß der Hauptverhandlung muß von dem Gerichte von Amtswegen berücksichtigt werden, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten bedarf (§. 153 Abs. 2). Das Institut eines Vorbehalts zu anderweitiger Verfolgung ist der St.P.O. fremd (M. S. 192). — Tritt gegenüber den Aufstellungen der Anklage eine zuläßige Aenderung im Urtheile ein, so kann nicht von der im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten Anschuldigung Freisprechung eintreten (z. B. Freisprechung wegen Diebstahls und Verurtheilung wegen Unterschlagung); denn das Urtheil kann nicht bezüglich derselben That und desselben Angeklagten zugleich auf Freisprechung und Verurtheilung lauten (P. S. 622).

4. Aus dem Grundsatze des §. 263 folgt, daß eine Freisprechung niemals lediglich deßhalb stattfinden darf, weil in dem Eröffnungsbeschlusse eines der wesentlichen Merkmale des gesetzlichen Thatbestands gar nicht erwähnt ist, der Beschluß selbst also die erforderlichen Grundlagen einer Verurtheilung nicht enthält. Auch in Fällen dieser Art muß das Gericht in der Hauptverhandlung ermitteln, ob das in dem Beschlusse übergangene Merkmal vorhanden ist oder nicht. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 263.

§. 264. (§. 224.)

§. 264. Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes, darf nicht erfolgen, ohne daß der Ange-

klagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist. §. 264.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

Auf die in §. 244 Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

1. Abs. 1 des §. 264 findet Anwendung, gleichviel ob das für anwendbar erachtete andere Strafgesetz zu einer milderen oder zu einer härteren Beurtheilung des Angeklagten führt (M. S. 192). Es ist gleichgiltig, ob die Veränderung sich auf neue Thatumstände stützt oder auf einer anderen rechtlichen Auffassung derselben Thatsachen beruht, und ob sie durch einen Antrag des Staatsanwalts oder ohne solchen angeregt worden ist.

2. „darf nicht erfolgen“: Die Verletzung der Vorschrift ist Revisionsgrund (§. 377 Nr. 8); es wird deßhalb deren Beobachtung im Sitzungsprotokolle zu beurkunden sein (§. 274).

3. „ohne daß . . . besonders hingewiesen worden ist“: Diese Hinweisung hat durch den Vorsitzenden als den Leiter der Verhandlung zu erfolgen; ein Antrag, statt der vorangegebenen Worte zu setzen: „ohne daß das Gericht . . . hingewiesen hat“, wurde von der R.J.K. abgelehnt (P. S. 401—402). — Ob nach den Ergebnissen der Verhandlung ein Anlaß zu der hier vorgeschriebenen Hinweisung vorliege, ist im Laufe der Verhandlung in Erwägung zu ziehen. Tritt der Anlaß erst bei Berathung des Urtheils hervor, so wird eine Wiederaufnahme der Verhandlung erforderlich. Vgl. Löwe Note 6 zu § 264.

4. „solche . . . . Umstände . . ., welche die Strafbarkeit erhöhen“: Es ist hiebei an die Strafschärfung, namentlich an den Fall gedacht, wo auf Grund eines erschwerenden Umstandes (z. B. Rückfall, Gewerbsmäßigkeit, Einbruch, Einsteigen &c.) die einfache strafbare Handlung sich zur qualifizirten erhebt (M. S. 192). Vgl. z. B. St.G.B. §. 223a, §. 224, §. 235, §. 239 Abs. 2 u. 3, §§. 243, 244, §§. 250, 251, 254, 258, 264, 268, 293, 306, 307. Auf blose Strafzumessungsgründe bezieht sich die Vorschrift in Abs. 2 nicht.

§. 264. 5. „bestreitet der Angeklagte“: Das in Abs. 3 des §. 264 dem Angeklagten eingeräumte Recht wurde demselben mit Rücksicht auf den Wegfall der Berufung gegeben (P. S. 403, 970—973). Zur Anwendung der Bestimmung in Abs. 3 ist nur erforderlich, daß der Angeklagte die Nova bestreitet, auf die Vertheidigung bezüglich derselben nicht genügend vorbereitet zu sein behauptet und die Vertagung der Verhandlung verlangt. Dem Gerichte steht nicht zu, zu prüfen, ob die Behauptung des Angeklagten, daß er für seine Vertheidigung nicht genügend vorbereitet sei, begründet ist oder nicht. Die Aussetzung muß erfolgen, selbst wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Angeklagte später nichts Neues vorzubringen haben werde. Dagegen bleibt dem Gerichte überlassen zu bestimmen, auf wie lange die Aussetzung zu verfügen sei; bei einfacher Sachlage kann schon eine kurze Unterbrechung der Verhandlung genügen. — Die Vorschrift ist übrigens nicht anwendbar, wenn der Angeklagte die neu hervorgetretenen Umstände zugesteht und etwa nur ihre Erheblichkeit für die rechtliche Beurtheilung bestreitet (R.-J.K.B. S. 65). — In der R.J.K. wurde noch ohne Widerspruch hervorgehoben, daß zur Anwendung der Vorschrift des Abs. 3 nicht schon die blose Möglichkeit einer Verurtheilung des Angeklagten nach dem schwereren Strafgesetze führe, daß vielmehr das Gericht sich bereits darüber schlüssig gemacht haben müsse, daß die That nach einem schwereren Strafgesetze zu beurtheilen sei, bezw. daß Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, bewiesen seien (P. S. 404). Da die Entscheidung der gedachten Frage häufig von dem Gesammtergebniß der Beweisaufnahme abhängen wird, so ist das Gericht auch befugt, die Beschlußfassung über einen Aussetzungsantrag bis zum Schluß der Beweisaufnahme aufzuschieben. Vgl. Keller Note 9 i. f. zu §. 264.

6. „neu hervorgetretene Umstände“: Maßgebend hiefür ist der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens und dessen Begründung; als neu sind alle jene Umstände anzusehen, welche in den Eröffnungsbeschluß nicht aufgenommen sind, sollten sie auch früher in den Akten zur Sprache gekommen sein. Vgl. Schwarze Note 10 zu §. 264, Löwe Note 4b ibid.

7. „die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes“: Das schwerere Strafgesetz ist dasjenige, welches die Erkennung einer schwereren Strafe gegen den Angeklagten zuläßt, als das in dem Beschlusse über die Verweisung angeführte Strafgesetz (P. S. 403). Es entscheidet also lediglich die Höhe der Strafandrohung.

8. „in Folge der veränderten Sachlage“: Auf gestellte Anfrage wurde Seitens eines Regierungskommissärs in der R.J.K. erklärt, daß diese Worte generell zu verstehen und nicht etwa blos auf den Fall, wo eine Aenderung des faktischen Materiales sich ergeben habe, zu beziehen seien (P. S. 403). Ueberall da, wo neue strafrechtliche Gesichtspunkte oder neue, die Strafbarkeit erhöhende Thatumstände hervortreten, hat das Gericht auch von Amtswegen die Frage zu prüfen, ob im Interesse der Vertheidigung oder der Anklage eine Aussetzung der Verhandlung erforderlich sei (M. S. 193).

9. Im Falle einer Aussetzung der Hauptverhandlung wird das Gericht einem Antrag des Angeklagten auf abschriftliche Mittheilung von Theilen des Sitzungsprotokolles stattgeben, sobald der Angeklagte glaubhaft macht, daß er der Abschrift zur besseren Vorbereitung seiner Vertheidigung bedarf (M. S. 192).

10. Zu Abs. 5 vgl. den Eingang der Note 5. In den Fällen des §. 244 Abs. 2 unterliegt die Aussetzung der Verhandlung durchweg dem Ermessen des Gerichts. — §. 264.

§. 265. (§. 224 a.)

Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden. §. 265.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.

1. Diese Ausnahme von dem Prinzipe des Gesetzes (§. 263, Note 1 hiezu) wurde von der R.J.K. aus Zweckmäßigkeitsgründen beschlossen. Wenn z. B. in einer Untersuchung wegen einer Mehrheit von Diebstählen oder Unterschlagungen oder Betrügereien durch die Verhandlung zweifellos festgestellt wird, daß der Angeklagte außer den ihm zur Last gelegten Vergehen noch einen Diebstahl oder in demselben Vertrauensverhältnisse noch eine Unterschlagung oder auf Grund derselben Täuschung noch einen Betrug begangen habe, so würde es zu einer unnützen Weitläufigkeit führen, wenn die Erstreckung der Aburtheilung auf diese neuen Vergehen unbedingt ausgeschlossen sein sollte (P. S. 973, R.J.K.B. S. 66).

2. Die Bestimmung des §. 265 findet nicht Anwendung auf solche strafbare Handlungen, wegen deren bereits ein anderweitiges Verfahren durch Erhebung der öffentlichen Klage anhängig gemacht ist. Vgl. Schwarze Note 5 zu §. 265, Löwe Note 1 ibid.

3. „so kann dieselbe“: Das Gericht entscheidet nach seinem Ermessen und kann den Antrag der Staatsanwaltschaft auch im Falle der Zustimmung des Angeklagten ablehnen.

4. Ob das Gericht örtlich und sachlich zuständig zur Aburtheilung der neu hervorgetretenen That ist, erscheint gleichgiltig, insoweit nicht die neue That die sachliche Zuständigkeit des urtheilenden Gerichts überschreitet.

5. Vgl. noch G.V.G. §. 185, lautend:

„Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.“

§. 266. (§. 225.)

Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden. §. 266

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders

§. 266. vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

1. Die Urtheilsgründe müssen die objektiven thatsächlichen Entscheidungsgründe (also z. B. bei Verurtheilung wegen Einbruchdiebstahles die Feststellung, daß der Angeklagte einem Andern eine bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen habe und daß die That in einem Gebäude mittels Einbruchs verübt worden sei,) und falls in der Verhandlung das Vorhandensein solcher im Strafgesetze besonders vorgesehener Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, auch die Feststellung enthalten, ob diese Umstände für erwiesen angenommen werden oder nicht. Ferner müssen die Urtheilsgründe auch das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und, falls in den gesetzlich zulässigen Fällen die Annahme mildernder Umstände beantragt oder von Amtswegen beschlossen worden ist, auch die hierauf bezügliche Entscheidung angeben. Alle diese Punkte sind wesentliche („müssen"), so daß die Nichtberücksichtigung eines derselben die Aufhebung des Urtheils in der Revisionsinstanz begründen kann. Dagegen ist die Vorschrift über die Angabe der Beweisthatsachen beim Indizienbeweis (vgl. Note 2) und über die Angabe der Strafzumessungsgründe („sollen") keine wesentliche Formvorschrift, sondern hat nur instruktionelle Bedeutung.

2. „insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen ꝛc.": Diese Bestimmung wurde von der R.J.K. beschlossen, um den Mißstand zu verhüten, daß in den Urtheilsgründen blos die abstrakten Thatsachen mit den Worten des betreffenden Strafgesetzes angeführt werden. Es sollen dann, wenn jene Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden worden, nicht direkt bewiesen, sondern auf Grund anderer Thatsachen für bewiesen erachtet worden sind, diese letzteren Thatsachen in den Urtheilsgründen angegeben werden, zumal da die zur Herstellung des Schuldbeweises aus Thatsachen gezogenen Schlußfolgerungen durchaus nicht immer blos thatsächliche, sondern sehr häufig auch

juristische Momente enthalten; so könne sich z. B. bei Delikten gegen das Eigenthum in derartigen Folgerungen aus thatsächlichen Prämissen die ganze Eigenthumsfrage verbergen (P. S. 406, 974). §. 266.

3. „und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe ꝛc.": Auch diese Vorschrift, welche übrigens schon ihrer Fassung nach nur eine Direktive, keine absolute Formvorschrift enthält, ist dem Entwurfe gegenüber eine Neuerung. Man wollte durch dieselbe im Hinblick auf die großen Strafspatien des Reichsstrafgesetzbuches den Richter veranlassen, bei Schöpfung des Urtheils sich über das Strafmaß und über die einzelnen für die Strafzumessung in Betracht kommenden Momente sorgfältig Rechenschaft zu geben (P. S. 405—407, 973—975).

4. Zu Abs. 3: „die hierüber getroffene Entscheidung": Nicht auch, — wie man erwarten möchte, nachdem von der R.J.K. die Aufnahme der Strafzumessungsgründe in die Urtheilsbegründung beschlossen worden ist, — die Motive, welche für das Gericht bei Beantwortung der Frage nach mildernden Umständen maßgebend waren. Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, welcher dahin abzielte, daß auch die Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände motivirt werden solle, wurde abgelehnt (P. S. 405, 408).

5. Zu Abs. 4: Die Unterscheidung zwischen thatsächlichen und rechtlichen Gründen der Freisprechung ist wegen des Rechtsmittels der Revision nothwendig. Eines näheren Eingehens in die Beweisfrage bedarf es in den Gründen eines freisprechenden Urtheils nicht. — Denkbar ist es auch, daß von den Richtern ein Theil den Angeklagten nicht für überführt, der andere Theil einen Strafausschließungsgrund für gegeben erachtet. Auch in einem solchen Falle wird der Angeklagte freizusprechen sein, weil, wenn eine Verurtheilung erfolgen soll, die Mehrheit der Richter darüber einig sein muß, daß der Angeklagte schuldig sei, und weil der Mangel einer Einigung über die Gründe der Freisprechung nicht zu einer Verurtheilung führen kann. In einem solchen Fall nun würden die Urtheilsgründe sich freilich auf die Angabe beschränken müssen, daß das Gericht nicht von der Schuld des Angeklagten überzeugt worden sei (M. S. 194).

§. 267. (§. 226.)

Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts. §. 267.

War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.

1. „oder spätestens mit Ablauf einer Woche": Die Vertagung der Urtheilsverkündung soll nicht die Regel, sondern die Ausnahme von der Regel bilden (P. S. 409 ff., 975 ff.). — Ueber die Frist von einer Woche hinaus darf die Urtheilsverkündung nicht angesetzt werden. Erfolgt die Verkündung des Urtheils nicht spätestens am siebenten Tage nach der Aussetzung, so muß die Hauptver-

§. 267. handlung erneuert werden. Vgl. Löwe Note 2d zu §. 267, Dalcke Note 3 ibid., Thilo Note 5 ibid.

2. Der Akt der Urtheilsverkündung ist ein Theil der Hauptverhandlung. Es müssen demselben deßhalb auch die nämlichen Richter beiwohnen, welche in der Hauptverhandlung fungirt haben, und es würde eine Erneuerung der letzteren nothwendig werden, wenn aus irgend einem Grunde das Gericht nicht mehr in seiner früheren Besetzung zusammentreten könnte. Das Ausbleiben des Angeklagten und seines Vertheidigers steht der Verkündung nicht entgegen.

3. „Verlesung der Urtheilsformel“: Der entscheidende Theil des Urtheils muß in allen Fällen schon vor der Verkündung niedergeschrieben werden (M. S. 194).

4. Eine Belehrung des Verurtheilten über Zulässigkeit, Frist 2c. eines Rechtsmittels ist nicht vorgeschrieben (P. S. 409, 414), ebensowenig das Ablesen der angewendeten Gesetzesstellen.

5. Die Verkündung des Urtheils gehört zum „Gange der Verhandlung“ (§. 273) und ist im Protokolle zu beurkunden. Die Verkündung muß sich stets auf die Urtheilsgründe mit erstrecken; eine Verkündung der Urtheilsformel allein würde ohne rechtliche Wirkung sein.

6. Für den Fall der Urtheilsverkündung in Abwesenheit des Angeklagten vgl. die §§. 35, 355, 381. — Vgl. auch §. 468. — Ueber Ertheilung einer Urtheilsabschrift vgl. §. 35 (499).

7. Im Falle eines freisprechenden Urtheils ist der verhaftete Angeklagte sofort zu entlassen. Vgl. oben §. 123.

8. Für schwurgerichtliche Sachen vgl. §. 315.

§. 268. (§. 227.)

§. 268. Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.

Vgl. hiezu St.G.B. §. 56. — Siehe noch St.P.O. §§. 149 u. 340. — Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, wornach bei Freisprechung wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit das Urtheil der Polizeibehörde behufs Einleitung etwa erforderlicher Vorsichtsmaßregeln zugestellt werden sollte, wurde abgelehnt, da der Staatsanwaltschaft überlassen bleiben könne, die nöthige Mittheilung, auch ohne Beifügung des Urtheils, an die Polizeibehörde gelangen zu lassen (P. S. 414).

§. 269. (§. 228.)

§. 269. Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

Die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung in schwereren Straffällen schließt diejenige für die minder schweren Straffälle in sich. Daher darf das erkennende Gericht sich nicht deßhalb für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht von geringerer Zuständigkeit gehöre. Auch das Reichsgericht ist ein ordentliches Strafgericht. Es darf deßhalb, wenn es als Gericht erster Instanz

urtheilt, seine Unzuständigkeit nicht aussprechen, weil die ihm vorliegende Sache §. 269.
nicht zu den seiner Gerichtsbarkeit vorbehaltenen, sondern zur Zuständigkeit eines Schwurgerichts, einer Strafkammer oder eines Schöffengerichts gehöre (M. S. 194). — Dagegen wird vorausgesetzt, daß nicht etwa eine besondere Gerichtsbarkeit, wie z. B. die Militärgerichtsbarkeit, in Frage stehe. Letzteren Falles hat sich das ordentliche Gericht für unzuständig zu erklären, worauf durch die Staatsanwaltschaft die Abgabe der Sache an das besondere Gericht zu erfolgen hat.

§. 270. (§. 229.)

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem An- §. 270.
geklagten zur Last gelegte That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 209.

Ist der Beschluß von einem Schöffengerichte ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

1. „nach dem Ergebnisse der Verhandlung": Eine Unzuständigkeitserklärung nach §. 270 kann erst dann stattfinden, wenn die Verhandlung vollständig zu Ende geführt ist (P. S. 980, 991).

2. Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist für das erkennende Gericht nicht präjudizirlich. Die Unzuständigkeitserklärung kann also auch dann eintreten, wenn das Gericht lediglich aus rechtlichen Gründen, also ohne daß in der Verhandlung neue Thatumstände hervorgetreten sind, von dem Eröffnungsbeschluß abweichen und der That eine Qualifikation beilegen will, vermöge deren die Aburtheilung derselben seine Zuständigkeit übersteigt.

3. „die dem Angeklagten zur Last gelegte That": Eine Vergleichung mit den §§. 151, 153 und 263 ergibt, daß eine Unzuständigkeitserklärung im Sinne des §. 270 nur da stattfinden kann, wo es sich um dieselbe That, welche in der Anklage bezeichnet ist, handelt, wo also entweder erschwerende Umstände neu hervortreten, welche die Zuständigkeit des höheren Gerichtes bedingen, oder wo das Gericht in der rechtlichen Auffassung zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Reat seine Kompetenz überschreite (P. S. 980, 990).

4. „so spricht es . . . seine Unzuständigkeit aus": Das Gericht hat sich hier lediglich auf den Standpunkt desjenigen Richters zu stellen, der über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt; es hat also die Unzuständigkeit schon

§. 270. dann auszusprechen, wenn **hinreichender Verdacht** vorhanden ist, daß das schwerere Verbrechen im Gegensatze zu dem in der Anklage behaupteten geringeren begangen sei (M. S. 194; P. S. 415, 417, 979). Demzufolge bedarf es keines Spruches der Geschworenen, wenn in einer schwurgerichtlichen Verhandlung das Gericht zu der Ansicht gelangt, daß die Sache zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehöre. — Daraus, daß im Falle des §. 270 das Gericht sich auf den Standpunkt des über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließenden Richters zu stellen hat, wurde bei den Berathungen der R.J.K. Seitens eines Regierungskommissärs noch die weitere Folgerung gezogen, daß in dem Falle, wenn das Gericht den Thatbestand eines Deliktes annehme, dessen Beurtheilung nicht zu seiner Kompetenz gehöre, zugleich aber zu der Ueberzeugung gelange, daß nicht der Angeklagte, sondern eine andere Person der Thäter sei — so daß es also an hinreichenden Verdachtsgründen zu einer Verweisung des Angeklagten vor das zuständige Gericht mangele —, nicht Freisprechung wegen des (schwereren) Deliktes erfolgen könne, sondern die Außerverfolgungsetzung des Angeklagten (§. 202) auszusprechen sei (P. S. 991).

5. **„und verweist die Sache an das zuständige Gericht"**: Diese Verweisung ist selbst dann auszusprechen, wenn das für zuständig erachtete Gericht nicht das zunächst höhere ist. Es ist also eine Verweisung von dem Schöffengerichte vor das Schwurgericht oder selbst vor das Reichsgericht nicht ausgeschlossen.

6. **„die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses"**: Wird also der Beschluß nicht etwa in Folge eines Rechtsmittels (§. 270 Abs. 3) wieder aufgehoben, so gelangt die Sache **ohne Weiteres** (die Vorschriften des §. 207 sind auf den hier vorliegenden Fall **nicht** anwendbar) an dasjenige Gericht, an welches die Verweisung ergangen ist, so zwar, daß für diejenigen Fälle, für welche eine Voruntersuchung obligatorisch vorgeschrieben ist, die Hauptverhandlung vor dem seine Unzuständigkeit aussprechenden Gerichte als vollkommen hinreichendes Surrogat für die wegfallende Voruntersuchung erachtet wird (M. S. 194; P. S. 416, 417, 979 ff., 988 ff.). Deßhalb soll der in Frage stehende Beschluß auch nach Inhalt und Form den Erfordernissen eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses (vgl. §. 205) entsprechen. — Das Gericht, vor welches die Verweisung ergangen ist, **muß** in die Verhandlung der Sache eintreten. Eine Zurückverweisung an das früher befaßte Gericht ist durch §. 269 ausgeschlossen. Dagegen ist das nunmehr verhandelnde Gericht nicht gehindert, geeigneten Falles die Sache wieder an ein Gericht höherer Ordnung zu verweisen.

7. **Zu Abs. 3**: Dem Angeklagten steht sohin ein Anfechtungsrecht überhaupt nicht zu, und der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde **nur** dann, wenn die Erlassung der Unzuständigkeitserklärung von ihr beantragt war, der Beschluß aber die Sache nicht an das in dem Antrage bezeichnete, sondern an ein Gericht **niederer** Ordnung verwiesen hat, wie z. B. wenn das Schöffengericht die Sache nicht, wie beantragt, vor das Schwurgericht, sondern vor die Strafkammer verwiesen hat. Vgl. Löwe Note 13 zu §. 270; s. auch Schwarze Note 3 ibid. A. M. Keller Note 10 zu §. 270 und Voitus Note 3 ibid., welche der Staatsanwaltschaft **die sofortige Beschwerde** in allen Fällen geben, wenn die Unzuständigkeitserklärung gegen ihren Antrag ergangen ist; auch Thilo Note 5 zu §. 270 scheint sich zu letzterer Ansicht zu bekennen.

8. **„von einem Schöffengerichte ergangen"**: §. 270 ist **nicht** anwendbar auf jene Fälle, in welchen das Schöffengericht auf Grund der §§. 29

und 75 d. G.V.G. (im Wege der sog. Korrektionalisirung) zuständig geworden ist, aber nach verhandelter Sache eine höhere als die in dem cit. §. 75 bezeichnete Strafe oder Buße für entsprechend erachtet. In einem solchen Falle findet eine Rückverweisung an das Landgericht nicht statt; es wird vielmehr durch die erfolgte Ueberweisung die volle Zuständigkeit des Schöffengerichts begründet, so daß letzteres bei seinem Strafausspruche an die in §. 27 Nr. 2 des G.V.G. seiner Strafgewalt im Allgemeinen gesetzten Grenzen nicht mehr gebunden ist (P. zum G.V.G. S. 207 ff., 372, 595, 708, 743, 744). — Eine weitere Ausnahme vom §. 270 enthält §. 28 d. G.V.G., wonach in jenen Fällen, in welchen die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt ist (G.V.G. §. 27 Nr. 4—8), dasselbe seine Unzuständigkeit nicht aus dem Grunde aussprechen soll, weil sich in der Hauptverhandlung herausgestellt hat, daß der Werth oder Schaden mehr als 25 Mark beträgt. §. 270.

9. In Betreff der örtlichen Zuständigkeit vgl. die §§. 16, 18, 178—180. Das örtlich unzuständige Gericht hat, insoweit die örtliche Zuständigkeit in der Hauptverhandlung überhaupt noch in Frage kommen kann (vgl. §§. 16, 18), einfach durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen, nicht aber auch die Verweisung vor das zuständige Gericht. Ein in der R.J.K. eingebrachter Antrag, welcher die Bestimmung des §. 270 Abs. 1 auch auf den Fall ausdehnen wollte, wenn sich die von dem Angeklagten rechtzeitig vorgeschützte Einrede der örtlichen Unzuständigkeit als begründet erweist, wurde von dem Antragsteller wieder zurückgezogen, nachdem Seitens eines Regierungskommissärs gegen denselben geltend gemacht worden war, wie es unstatthaft erscheinen müsse, daß ein örtlich unzuständiges Gericht, dem gar keine Kognition in der Sache zustehe, die Verweisung vor das zuständige Gericht solle aussprechen dürfen (P. S. 414, 415, 418).

§. 271. (§. 230.)

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. §. 271.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

1. Das Protokoll ist zwar der Regel nach in der Hauptverhandlung aufzunehmen; doch ist eine spätere Fertigstellung desselben gesetzlich nicht ausgeschlossen. Auch einen Zeitpunkt, bis zu welchem die Unterzeichnung zu geschehen habe, schreibt das Gesetz nicht vor; es ist daher eine Nachholung der aus Versehen unterbliebenen Unterschrift zulässig und zwar selbst noch nach erfolgter Einlegung eines Rechtsmittels.

2. Das Protokoll erhält seine Beweiskraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers; daraus folgt, daß auch Abänderungen und Zusätze, insoweit sie wesentliche Punkte betreffen, nur dann Beweiskraft haben, wenn sie von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber beglaubigt sind. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber hat jeder derselben seine Meinung im Protokolle zu bemerken.

§. 271. 3. Eine Berichtigung oder Vervollständigung des Inhalts des Protokolles ist auch nach der Unterzeichnung desselben nicht ausgeschlossen. Sie wird indessen unstatthaft, wenn ein Rechtsmittel eingelegt ist, welches sich auf den Inhalt des Protokolles stützt. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 271.

4. Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, welchen Einfluß Rasuren, Durchstreichungen oder Ueberschreibungen rc. auf die Beweiskraft des Protokolles üben. Es entscheidet hierüber im einzelnen Falle das freie richterliche Ermessen.

5. „ist der Vorsitzende verhindert“: Eine derartige Verhinderung ist nur dann anzunehmen, wenn ein objektiver Grund vorliegt, welcher dem Vorsitzenden das Unterschreiben unmöglich macht (P. S. 418).

§. 272. (§. 231.)

§. 272. Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

1. Zu Nr. 2: Auch die Namen der etwa zugezogenen Ergänzungsrichter, Ergänzungsschöffen und -Geschworenen sind anzugeben.

2. „nach der Anklage“: d. h. nach dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Es genügt übrigens die Bezeichnung der Handlung mit ihrem strafrechtlichen Namen (z. B. wegen Diebstahls) oder, wo es an einem solchen fehlt, die Bezugnahme auf das übertretene Strafgesetz (z. B. wegen Uebertretung nach §. 368 Nr. 1 des R.St.G.B.).

3. „die Namen der Angeklagten rc.“: Als selbstverständlich wurde bezeichnet, daß im Protokolle außer den Namen der Angeklagten, Vertheidiger rc. auch die Konstatirung sich finden müsse, ob die bezeichneten Personen bei der Verhandlung gegenwärtig waren (P. S. 418).

4. Bevollmächtigte vgl. §§. 233, 418, 427, 437, 451 Abs. 2, 457 Abs. 2, 478 Abs. 3; gesetzliche Vertreter vgl. Note 2 zu §. 137, dann §. 414 Abs. 3; Beistände vgl. §§. 149, 418, 427, 437. —

§. 273. (§. 232.)

§. 273. Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung

gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten. §. 273.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

1. „und die Ergebnisse der Hauptverhandlung": In der R.J.K. wurde Seitens eines Regierungskommissärs bemerkt, das Protokoll solle ein Bild der ganzen Verhandlung geben, also nicht blos den Gang der Verhandlung, sondern auch dasjenige ersehen lassen, was sich durch den Gang der Verhandlung ergeben habe; es müsse Alles enthalten, was als wesentliches Ergebniß der Hauptverhandlung in Frage kommen könne. Einer Vormerkung der Ergebnisse der Vernehmungen aber solle es, abgesehen von den (der Berufung unterworfenen) schöffengerichtlichen Sachen, nicht bedürfen (P. S. 420, 992). Der Begriff des „Wesentlichen" ergibt sich daraus, daß durch das Protokoll das Material zur Prüfung beschafft werden solle, ob das Verfahren den gesetzlichen Vorschriften entsprochen oder ob in der Hauptverhandlung die Verletzung einer Prozeßvorschrift stattgefunden habe. Hienach müssen alle wesentlichen Akte der Verhandlung und alle Vorkommnisse, denen bezüglich der Legalität des Verfahrens irgend welche Bedeutung beiwohnen kann, protokollirt werden. Dieß gilt namentlich auch von allen Beweisakten; das Protokoll muß also angeben, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige vernommen, ob sie beeidigt worden sind oder aus welchen Gründen die Beeidigung unterlassen wurde. — Gegenüber einem Antrage, daß „bei Zurückweisung von Anträgen des Angeklagten auf Erweiterung der Beweisaufnahme die Gründe der Ablehnung aktenmäßig zu machen seien", wurde darauf hingewiesen, daß sich dieß bereits aus der Vorschrift des §. 34 ergebe und daß jede ohne protokollirte Gründe erlassene, einen Antrag ablehnende Entscheidung gegen die wesentliche Vorschrift des §. 34 verstoße. (P. S. 420).

2. „die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke": In den Fällen des §. 250 muß auch der Grund der Verlesung von Amtswegen, in den Fällen der §§. 252, 253 auf Antrag verkündet und im Protokolle bemerkt werden (§§. 250, 254).

3. „die . . . gestellten Anträge": Einwendungen des Staatsanwalts oder des Angeklagten bezw. Vertheidigers, mit welchen ein Antrag nicht verbunden ist, gehören nicht hieher.

4. „die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen": Im schöffengerichtlichen Verfahren ist also die Aussage eines jeden einzelnen Zeugen in ihren wesentlichen Punkten zu protokolliren (P. S. 991—992). Es wird übrigens zuläßig sein, in dem Falle, wenn der Zeuge ꝛc. bereits im Vorverfahren vernommen

§. 273. worden ist, auf das betr. Protokoll Bezug zu nehmen, und die Protokollirung auf die etwaigen Aenderungen und Zusätze zu beschränken. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 273, Schwarze Note 2 ibid.

5. Zu Abs. 3: Ob es auf die Feststellung eines Vorganges oder des Wortlautes einer Aussage rc. ankomme, hat zunächst der Vorsitzende von Amtswegen zu bestimmen. Wird der Antrag auf Protokollirung von einem der Betheiligten gestellt und hat der Vorsitzende Bedenken, dem Antrage stattzugeben, so entscheidet das Gericht. Antragsberechtigt sind nicht blos der Staatsanwalt und der Angeklagte, sondern auch Zeugen rc. Die Protokollirung darüber, daß ein derartiger Antrag gestellt und wie er entschieden worden, ist schon nach Abs. 1 des §. 273 geboten. Vgl. Schwarze Note 11 ff. zu §. 273.

§. 274. (§. 314.)

§. 274. Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

1. Die Vorschrift des §. 274 setzt selbstverständlich voraus, daß das Protokoll nicht an einem Mangel leide, der ihm die Beweiskraft entzieht; vgl. §. 271 Note 2 ff.

2. Die Bestimmung des §. 274 lautete im Entwurfe (§. 314):

„Mängel der Hauptverhandlung erster Instanz, welche als Revisionsgründe geltend gemacht sind, können nicht anders als durch den Inhalt des Sitzungsprotokolles bewiesen werden. Gegen den die Förmlichkeiten betreffenden Inhalt u. s. w.“

Hiezu war in den Motiven (S, 215) bemerkt: Indem durch die fragliche Bestimmung ausgesprochen wird, daß Mängel der Hauptverhandlung nur durch das Sitzungsprotokoll bewiesen werden können, wird sowohl hinsichtlich der Thatsache, daß gewisse Förmlichkeiten beobachtet seien, als auch hinsichtlich der Thatsache, daß gewisse Förmlichkeiten **nicht** beobachtet oder **verletzt** seien, jeder andere Beweis für unstatthaft erklärt. — Die nunmehrige Fassung des §. 274 wurde in der R.J.K. „lediglich aus redaktionellen Gründen“ in Vorschlag gebracht und ohne alle Debatte genehmigt (P. S. 604).

3. Was nicht durch das Protokoll bezeugt ist, gilt als nicht geschehen; die Angaben des Protokolles können eine **Ergänzung** durch andere Beweise nicht erfahren und ebensowenig kann der Inhalt des Protokolls durch andere Beweismittel, z. B. Erklärungen der betheiligten Gerichtspersonen, **widerlegt** werden. — Selbst der Inhalt des Urtheils ist nicht geeignet, das Protokoll zu ergänzen oder zu widerlegen. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 274, Schwarze Note 3 ibid.

§. 275. (§. 233.)

§. 275. Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht. §. 275.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung theilgenommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

1. Die Vorschrift des Abs. 1, welche übrigens lediglich instruktionell ist, bezieht sich nur auf diejenigen Urtheile, welche sofort am Schlusse der Verhandlung verkündet werden; denn bei Urtheilen, deren Verkündung ausgesetzt war, müssen gemäß §. 267 Abs. 2 die Urtheilsgründe schon vor der Verkündung schriftlich festgestellt sein.

2. „in das Protokoll aufgenommen“: Ob das Urtheil mit den Gründen in das Protokoll aufzunehmen sei, bestimmt das Ermessen des Vorsitzenden. Die Aufnahme wird sich nur in einfacheren Sachen empfehlen. Wird das vollständige Urtheil in das Protokoll aufgenommen, so ist letzteres von sämmtlichen Richtern zu unterschreiben.

3. Die Unterzeichnung des Urtheils durch den Gerichtsschreiber ist nicht vorgeschrieben.

4. „ist ein Richter verhindert“: vgl. die Note 5 zu §. 271.

5. Ausfertigungen der Urtheile vgl. §. 35; Auszüge vgl. §. 40 Abs. 2, 323, 476.

Siebenter Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

Vorbemerkung: Vgl. zu diesem Abschnitte, was die Bildung und Besetzung der Schwurgerichte, die Verpflichtung und Befähigung zum Geschworenendienste, die Auswahl der Geschworenen, die Scheidung in Haupt- und Hülfsgeschworene, die Ladung derselben, ihre Beurlaubung und Befreiung vom Dienste betrifft, die Bestimmungen des sechsten Titels (§§. 79—99) des Gerichtsverfassungsgesetzes (abgedruckt unten in Anhang I).

§. 276. (§. 234.)

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitte ein Anderes bestimmt ist. §. 276.

§. 276. Die St.P.O. enthält keine Bestimmung, welche gestattet, den Angeklagten lediglich zur Sicherung seiner Anwesenheit in der ersten Hauptverhandlung zu verhaften. Die Verhaftung eines vor das Schwurgericht verwiesenen Angeklagten darf nur aus denselben Gründen erfolgen, aus denen in nicht schwurgerichtlichen Sachen eine Verhaftung statthaft ist (vgl. §§. 112, 113, 215, 229).

§. 277. (—)

§. 277. Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

1. Dieser §. will dem Angeklagten Gelegenheit geben, für die nach §. 282 bei Bildung der Geschworenenbank ihm zustehende Ablehnungsbefugniß die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen (M. S. 195). Behufs der Erreichung dieses Zweckes muß die Spruchliste nicht nur die Namen der Geschworenen enthalten, sondern auch deren individuelle Bezeichnung nach Stand oder Gewerbe und Wohnort, damit sie von Personen gleichen Namens unterschieden werden können.

2. Die Zustellung oder Niederlegung der Spruchliste muß spätestens am Tage vor der Hauptverhandlung erfolgen; zu welcher Stunde des Vortages sie erfolgt, ist gleichgiltig.

3. Die Unterlassung oder Verspätung der Zustellung oder Niederlegung gibt dem Angeklagten das Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen. Hat er jedoch widerspruchslos die Bildung der Geschworenenbank geschehen lassen, so kann er aus der Verletzung des §. 277 einen Revisionsgrund nicht ableiten. Dasselbe wird zu gelten haben, wenn die Spruchliste wesentliche Unrichtigkeiten enthält, d. h. solche, welche den Angeklagten in einen die Ausübung des Ablehnungsrechtes beeinträchtigenden Irrthum versetzen konnten. Vgl. Löwe Note 6 u. 7 zu §. 277, Keller Note 3 ibid., Schwarze Note 2 u. 5 ibid.

4. „später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener": später, d. h. nach Zustellung oder Niederlegung der Liste; vgl. G.V.G. §. 94 Abs. 2, St.P.O. §. 280 Abs. 3.

5. „mitzutheilen": Diese Mittheilung kann mündlich erfolgen, muß aber alsdann zu Protokoll gebracht werden. Auch der Staatsanwaltschaft wird die hier in Frage stehende Mittheilung zu machen sein.

§. 278. (§. 236.)

§. 278. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.

1. Die Tragweite dieser Bestimmung ergibt sich aus einer Gegenüberstellung derselben mit den §§. 273, 274 und 377 Nr. 1 u. 5 (M. S. 195).

2. Für Fälle des unentschuldigten Ausbleibens eines Geschworenen vgl. G.V.G. §§. 96 und 56 (siehe unten in Anhang I.). §. 278.

§. 279. (§. 237.)

Vor der Ausloosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen, solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern. §. 279.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

1. „außer den zum Geschworenenamte Unfähigen“: vgl. G.V.G. §§. 85 und 32 (s. unten Anhang I.).

2. „kraft Gesetzes ausgeschlossen sind“: vgl. St.P.O. §§. 22, 32.

3. „zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern“: Soferne nicht die Geschwornenbank sofort für alle an demselben Tage zu verhandelnden Sachen gebildet wird (§. 286), muß die Aufforderung für jede spätere Sache erneuert werden. Bei der Aufforderung sind den Geschworenen die gesetzlichen Ausschließungsgründe bekannt zu geben.

4. In Betreff der Entscheidung über die von den Geschworenen vorgebrachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe vgl. G.V.G. §§. 94, 85, 35 (33, 34), 97 Abs. 1 (s. unten Anhang I.). — Die Entscheidung über die von den Geschworenen angebrachten Gesuche um Entlassung oder Beurlaubung liegt außerhalb der einzelnen Hauptverhandlung; daher ist, wenn sie ausnahmsweise im Laufe einer Hauptverhandlung erfolgt, nur die Staatsanwaltschaft, nicht auch der Angeklagte vor der Entscheidung zu hören; vgl. G.V.G. §. 94.

5. Die Befugniß der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers, Anträge auf Ausscheidung von Geschworenen zu stellen und überhaupt bei dem in Abs. 2 geregelten Verfahren mitzuwirken, ergibt sich von selbst aus ihrer Rechtsstellung in der Hauptverhandlung, in welche das Gesetz (§. 278) die Bildung der Geschworenenbank verlegt. Durch die Ausschließung der Beschwerde wird selbstverständlich die Zulässigkeit der Revision gegen ein Urtheil, welches unter Mitwirkung eines unfähigen oder kraft Gesetzes ausgeschlossenen Geschworenen ergangen ist (§. 377 Nr. 1 und 2), nicht berührt (M. S. 195). — Dagegen kann aus den Gründen der §§. 33 und 34 G.V.G. das ergangene Urtheil nicht als nichtig angefochten werden; denn gerade mit Rücksicht auf die Anfechtbarkeit ist der Unterschied zwischen Unfähigkeit und den Gründen, aus denen eine Berufung nicht stattfinden soll, gemacht worden.

6. „Ein für unfähig Erklärter ist ... zu streichen“: nicht auch der (hinsichtlich einer einzelnen Sache) kraft Gesetzes Ausgeschlossene, da die Spruchliste für die ganze Sitzungsperiode bestimmt ist. Die für unfähig Erklärten scheiden gänzlich, die kraft Gesetzes Ausgeschlossenen nur für jene Sachen aus, hinsichtlich deren ein Ausschließungsgrund vorhanden ist.

§. 280. (§. 238.)

§. 280. Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierundzwanzig beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf dreißig zu ergänzen.

Die Ergänzung geschieht mittels Loosziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgeloosten Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück.

1. Die Bildung der Geschworenenbank darf unter keinen Umständen erfolgen, wenn nicht mindestens vierundzwanzig Geschworene anwesend sind. Bei der Zahl 24 entscheidet lediglich die Zahl der Erschienenen, gleichviel aus welchem Grunde die übrigen Geschworenen fehlen.

2. „aus der Liste der Hülfsgeschworenen": G.V.G. §§. 89 u. 90.

3. „in öffentlicher Sitzung": Die Auslosung von Hülfsgeschworenen braucht nicht nothwendig innerhalb einer Hauptverhandlung stattzufinden, muß aber stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Es ist deßhalb zulässig, schon vor demjenigen Tage, an welchem das Eintreten der Hülfsgeschworenen nothwendig wird, zur Auslosung zu schreiten und die Ladungen zu erlassen, wenn schon vor diesem Tage (z. B. in Folge von Beurlaubungen) feststeht, daß an demselben die gesetzliche Mindestzahl der Geschworenen nicht anwesend sein werde. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 279.

4. „unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens": G.V.G. §§. 96, 56.

5. „in die Spruchliste aufzunehmen": Sind bei der Auslosung der Hülfsgeschworenen nicht alle Angeklagten anwesend, über welche an demselben Tage das Urtheil gesprochen werden soll, so werden den Abwesenden die Namen der einberufenen Hülfsgeschworenen in Gemäßheit des §. 277 Abs. 2 bekannt zu machen sein (M. S. 196).

6. Zu Abs. 4: Es braucht also nicht das Erscheinen aller einberufenen Hülfsgeschworenen abgewartet zu werden.

7. „so treten die überzähligen .... zurück": Dieß ist dahin zu verstehen, daß die überzählig gewordenen Hülfsgeschworenen bis auf neuerliche Einberufung definitiv ausscheiden (P. S. 438).

8. Die Auslosung der Hülfsgeschworenen und die Beobachtung der hiefür §. 280.
vorgeschriebenen Förmlichkeiten muß im Protokolle beurkundet werden.

§. 281. (§. 239.)

Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen. §. 281.

1. „in öffentlicher Sitzung": Durch die besondere Hervorhebung des Erfordernisses der Oeffentlichkeit wollte ausgedrückt werden, daß für die Bildung der Geschworenenbank die Vorschrift des §. 173 des G.V.G. über Ausschluß der Oeffentlichkeit außer Anwendung bleibt (M. S. 196).

2. Die Auslosung ist eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens; es kann nicht auf sie verzichtet werden, denn sie ist der gesetzlich vorgeschriebene Weg, auf dem die Geschworenenbank vorschriftsmäßig besetzt wird. Besetzung der letzteren auf andere Weise würde Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben (§. 377 Nr. 1). Ebenso darf der Vorsitzende bei der Loosziehung sich nicht durch einen anderen Richter vertreten lassen. Vgl. Thilo Note 2 u. 3 zu §. 281.)

3. Die Bildung der Geschworenenbank ist beendet, sobald 12 (bei Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen 13 ꝛc.) nicht abgelehnte oder nicht mehr ablehnbare Geschworene ausgeloost sind. Nach diesem Zeitpunkte kann keine Veränderung der Geschworenenbank mehr eintreten, wenn auch die Beeidigung der Geschworenen noch nicht stattgefunden hat; es müßte zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden, wenn nach dem bezeichneten Zeitpunkte einer der ausgeloosten Geschworenen plötzlich erkrankte und kein Ergänzungsgeschworener vorhanden wäre. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 281.

4. Ueber die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen vgl. G.V.G. §. 194 Abs. 2 u. 3 (siehe Note 2 zu §. 225 oben) und St.P.O. §. 285.

§. 282. (§. 240.)

Von den ausgeloosten Geschworenen können so viele abgelehnt §. 282.
werden, als Namen über zwölf in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

1. Die Ablehnung von Geschworenen kann nur in der hier geordneten Weise erfolgen; Ablehnungsgesuche im Sinne des §. 24 sind Geschworenen gegenüber nicht statthaft.

2. „über zwölf": Die Zahl der zulässigen Ablehnungen vermindert sich, wenn die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet wird; vgl. §. 285 Absatz 1.

3. „die andere dem Angeklagten zu": Der Angeklagte kann sein Ablehnungsrecht durch den Vertheidiger ausüben lassen (P. S. 506, M. S. 196). — Für den Fall einer Mehrzahl von Angeklagten vgl. §. 284. Die Zahl der dem Staatsanwalt zustehenden Ablehnungen ist von der Anzahl der Angeklagten unabhängig.

§. 282. 4. Der Nebenkläger hat kein Ablehnungsrecht (§. 437); hinsichtlich des Privatklägers vgl. die §§. 424, 425.

5. Die Mitwirkung eines abgelehnten Geschworenen begründet die Anwendung der Vorschrift in §. 377 Nr. 1; dasselbe gilt von gesetzwidrigen Beschränkungen des Ablehnungsrechtes. — Auch eine Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten über die Zahl der Ablehnungen ist unzulässig, da die Bildung des Schwurgerichts nicht der Willkür der Betheiligten überlassen bleiben kann.

§. 283. (§. 241.)

§. 283. Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen" oder „abgelehnt" die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist.

1. „und sodann der Angeklagte": Die Erklärung des Staatsanwalts muß zuerst abgegeben werden; es ist dieß eine zu Gunsten des Angeklagten getroffene wesentliche Bestimmung.

2. Aus Abs. 3 ergibt sich zunächst, daß die Zurücknahme einer Erklärung an sich statthaft ist. Sie wird erst unstatthaft, wenn ein fernerer Name gezogen oder die Ziehung für beendet erklärt ist; es wird sonach die Zurücknahme einer Annahmeerklärung der Staatsanwaltschaft nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß auch der Angeschuldigte die Annahme erklärt hat. Die Bestimmung in Abs. 3 gilt auch für die stillschweigend abgegebenen Erklärungen (Abs. 2), bezw. für die Nachholung einer unterlassenen Erklärung. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 283.

§. 284. (§. 242.)

§. 284. Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos.

1. Der Vorsitzende hat die Angeklagten zu befragen, ob sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich oder einzeln ausüben wollen. Die Erklärungen der Angeklagten sind im Protokolle zu konstatiren; eventuell müssen sich die Angeklagten auch über die Person, welche die gemeinschaftlichen Erklärungen abgeben soll, einigen; es kann die Abgabe dieser Erklärungen durch einen der Angeklagten oder durch einen Vertheidiger geschehen. Wird eine Vereinigung nicht erzielt, so tritt Abs. 2 ein; eine Bestimmung des Vorsitzenden oder des Gerichts ist nicht zulässig.

2. Zu Abs. 2: Die Unmöglichkeit einer gleichmäßigen Vertheilung §. 284.
der Ablehnungen liegt namentlich auch dann vor, wenn die Zahl der Angeklagten größer ist als die Zahl der ihnen zusammen zustehenden Ablehnungen; alsdann wird durch das Loos bestimmt, welchen Angeklagten eine Ablehnung zustehe. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 284, Thilo Note 2 ibid. — Hat eine Vertheilung stattgefunden, so fallen die einem Angeklagten zustehenden, von ihm nicht ausgeübten Ablehnungsrechte nicht seinem Mitangeklagten zu, der sein Recht bereits erschöpft hat. Vgl. Thilo Note 3 zu §. 284.

§. 285. (§. 243.)

Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet §. 285.
worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Ausloosung ein.

1. Ob und in welcher Anzahl Ergänzungsgeschworene zuzuziehen seien, bestimmt lediglich das Ermessen des Vorsitzenden (G.V.G. §. 194). Einer Anhörung der Prozeßbetheiligten bedarf es nicht, da denselben ein Widerspruch gegen die Anordnung nicht zusteht.

2. Die Anordnung der Zuziehung von Ergänzungsgeschwornen, von welcher die Anzahl der zulässigen Ablehnungen abhängt, muß vor dem Beginne der Ausloosung erfolgen. Die Auslossung des oder der Ergänzungsgeschworenen muß sich unmittelbar an diejenige des zwölften Geschworenen anschließen. Die Ergänzungsgeschworenen sind gleich den anderen Geschworenen und zugleich mit diesen zu beeidigen.

3. Während der Verhandlung haben die Ergänzungsgeschworenen die gleichen Rechte (§§. 239 Abs. 2, 291 Abs. 1) wie die übrigen Geschworenen. An der Berathung des Wahrspruchs dagegen darf ein Ergänzungsgeschworener erst dann Theil nehmen, wenn ein Hauptgeschworener ausfällt und daher der Eintritt eines Ergänzungsgeschworenen zur Erfüllung der Zahl 12 nöthig wird. Vor seinem Eintritt in die Geschwornenbank darf der Ergänzungsgeschworene das Berathungszimmer während der Berathung der Geschworenen nicht betreten. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 285, Schwarze Note 4 ibid., Thilo Note 6 ibid.

4. Nur die Nothwendigkeit, nicht etwa auch Zweckmäßigkeit rechtfertigt das Ausscheiden eines Geschworenen und den Eintritt eines Ergänzungsgeschworenen. Ob ein Fall der Nothwendigkeit vorliege, hat das Gericht, nicht der Vorsitzende zu entscheiden. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 285, Thilo Note 4 ibid.

§. 286. (§. 244.)

Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so §. 286.
verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

§. 286. 1. Aus dem Grundsatze, daß die Geschworenenbank nur für die einzelne Strafsache gebildet wird, leitet sich von selbst die Nothwendigkeit ihrer Neubildung in den Fällen ab, wo an einem Tage mehrere Anklagesachen zur Verhandlung anstehen. Die gegenüber diesem Grundsatze in §. 286 zugelassene Ausnahme beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen und ist an die Voraussetzung geknüpft, daß sowohl der Staatsanwalt, als die sämmtlichen bei den späteren Sachen betheiligten Angeklagten ihr Einverständniß erklären (M. S. 197).

2. Die Annahme der zuerst gebildeten Geschworenenbank kann erst in Frage kommen, wenn die erste Bank gebildet, jedoch noch nicht beeidigt ist; eine vorher erfolgte Annahmeerklärung ist wirkungslos. Die Anwesenheit des Angeklagten der zweiten Verhandlung bei der Bildung der ersten Geschwornenbank wird ebensowenig erfordert als die des Vertheidigers.

3. „für die folgende Verhandlung": Stehen beispielsweise an einem Tage drei Sachen zur Verhandlung an, so kann die für die erste Sache gebildete Geschworenenbank auf Grund der zustimmenden Parteierklärungen auch für die zweite und dritte Sache beibehalten werden. Wird aber eine Neubildung der Geschworenenbank für die zweite Sache gefordert, so darf die erste Geschworenenbank für die dritte Sache nicht mehr in Frage kommen, vielmehr kann es sich dann bei der dritten Sache nur mehr um die Beibehaltung der zweiten Geschworenenbank handeln (M. S. 197.).

4. „vor der Beeidigung": Diese Vorschrift bezweckt die Vermeidung wiederholter Beeidigung derselben Geschworenen an demselben Tage (M. a. a. O.).

5. Das Verfahren nach §. 286 setzt eine vorgängige Feststellung voraus, daß bei keiner der zu verhandelnden Sachen einer der Geschworenen „kraft Gesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen" sei. Vgl. §. 279.

6. Die Bestimmung des §. 286 ist anwendbar, sobald mehrere Verhandlungen an demselben Tage anstehen. Ist das Verbleiben der Geschworenenbank für eine folgende Verhandlung durch die Erklärungen des Staatsanwalts und des Angeklagten einmal festgestellt, so wird die Zulässigkeit desselben dadurch nicht wieder aufgehoben, daß aus irgend welchem Grunde mit der gedachten Verhandlung erst an einem anderen Tage begonnen werden kann, unbeschadet jedoch der Vorschrift des §. 228. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 286.

7. Kommt ein Einverständniß im Sinne des §. 286 nicht zu Stande, so muß für jede Sache die Geschwornenbank neu gebildet werden, und zwar mit dem Beginn der Hauptverhandlung. Das Gesetz gestattet nicht, daß beim Beginne der ersten von mehreren an demselben Tage anstehenden Hauptverhandlungen die Geschworenenbänke für diese sämmtlichen Verhandlungen in ununterbrochener Reihenfolge gebildet werden.

8. Im Falle des §. 286 muß das Protokoll über die Bildung der Geschworenenbank den Akten der anderen Sachen in Abschrift beigelegt werden.

§. 287. (§. 245.)

§. 287. Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von Neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von Neuem zu bilden.

Diese Bestimmung ist eine Konsequenz der in den §§. 228 und 278 festgestellten Grundsätze (M. S. 197). — Im Uebrigen lautet die Vorschrift des §. 287 ganz allgemein und es kommt nicht darauf an, ob die Nothwendigkeit der Erneuerung des Verfahrens ihren Grund in einer Ueberschreitung der in §. 228 bestimmten viertägigen Frist oder in einem anderen Umstande hat; es ist daher die Neubildung der Geschworenenbank auch dann erforderlich, wenn wegen einer Veränderung in dem Richterpersonal (z. B. dauernde Erkrankung eines Richters) die Erneuerung des Verfahrens eintreten muß. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 287, Schwarze Note zu §. 287. — Die Geschworenenbank ist übrigens auch dann neu gebildet, wenn eben dieselben Geschworenen wieder ausgeloost werden, aus denen die erste Geschworenenbank bestanden hat. §. 287.

§. 288. (§. 246.)

Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt. §. 288.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

1. „in Gegenwart der Angeklagten": Die Geschworenen werden nicht für die ganze Sitzungsperiode, sondern für jede einzelne Sache beeidigt. — Ist jedoch in Gemäßheit des §. 286 dieselbe Geschworenenbank zur Entscheidung mehrerer Sachen berufen, so erstreckt sich die Beeidigung auf alle diese Sachen (vgl. Abs. 3: „den Anklagesachen") und wird in Anwesenheit sämmtlicher Angeklagter bewirkt (M. S. 198).

2. Die Ergänzungsgeschworenen werden gleichzeitig mit den Hauptgeschworenen beeidigt, da sie auch vor ihrem Eintritt in die Geschworenenbank Befugnisse der Geschworenen wahrnehmen. Doch würde die Unterlassung der Beeidigung eines Ergänzungsgeschworenen nur dann Nichtigkeitsgrund sein, wenn derselbe später an der Entscheidung Theil genommen hätte.

§. 288. 3. Die Geschworenen nehmen in der durch die Auslosung bestimmten Reihenfolge ihre Sitze ein und leisten auch in dieser Ordnung einzeln den Eid.

4. „in öffentlicher Sitzung": vgl. Note 1 zu §. 281.

5. Zu Abs. 6 vgl. Note zu §. 64.

6. Die Beeidigung der Geschworenen ist durch das Protokoll zu beurkunden.

§. 289. (§. 247.)

§. 289. Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.

1. Die Verhandlung in der Sache erfolgt in Gemäßheit des §. 276 nach den allgemeinen Bestimmungen des sechsten Abschnitts; sie beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten, an welche sich die nach Maßgabe der §§. 243—256 zu bethätigende Beweiserhebung anschließt (M. S. 198).

2. Das Gesetz hat die Mitwirkung der Geschworenen auch in dem Falle nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte sich schuldig bekennt oder die ihm zur Last gelegte That ohne Einwendung oder Vorbringung von Strafausschließungsgründen zugesteht.

3. Die Beweiserhebung erfolgt nach den allgemeinen Regeln; den Geschworenen steht die Befugniß zu, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten (§§. 239 Abs. 2).

§. 290. (§. 248.)

§. 290. Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen werden von dem Vorsitzenden entworfen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

1. Obgleich das Gesetz eine Bestimmung darüber nicht enthält, läßt sich doch aus allgemeinen Gründen die Ansicht rechtfertigen, daß das Gericht ohne Wahrspruch der Geschworenen zur Urtheilsfällung schreiten kann, wenn der Angeklagte freizusprechen ist, weil der erforderliche Strafantrag fehlt oder zurückgezogen ist oder weil die strafrechtliche Verfolgbarkeit der That aus einem sonstigen Grunde (Amnestie, frühere Aburtheilung, vgl. auch §. 4 f. St.G.B.) ausgeschlossen ist. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 290. (Ein die vorstehende Befugniß des Gerichts aussprechender Antrag wurde in der R.J.K. gestellt, aber wieder zurückgezogen [P. S. 443].) A. M. Thilo Note 5 zu §. 291, welcher darauf hinweist, daß das Urtheil, durch welches die Sache in jedem Falle zu erledigen ist (§. 259), angegriffen werden und der höhere Richter von einer anderen rechtlichen Auffassung ausgehen kann, welche ihm unter Umständen (§. 394) auf Grund des vorliegenden Wahrspruchs eine sofortige Verurtheilung ermöglicht.

2. „nach dem Schlusse der Beweisaufnahme": Die große Mehrzahl

der bisherigen deutschen Gesetzgebungen schickte der Fragestellung die Parteivorträge §. 290.
und den Schlußvortrag des Vorsitzenden voraus. Dem entgegen wird hier bestimmt, daß die Fragestellung sich unmittelbar an die Beweisaufnahme anzuschließen habe; man hoffte dabei, daß hiedurch die Parteivorträge nicht nur abgekürzt, sondern auf der begrenzten Grundlage der gestellten Fragen zugleich an Präzision und Klarheit gewinnen würden (M. S. 198). Den gleichen Zweck verfolgt die Vorschrift des zweiten Satzes des Abs. 2. Durch die Fassung: „kann sie mittheilen und soll entsprechen" ist ausgedrückt, daß die Mittheilung einer Abschrift der Fragen jedenfalls nicht obligatorisch und keine absolute Formvorschrift sei, „wie denn auch bei einfachen Sachen ein Bedürfniß hiefür gar nicht vorliege" (P. S. 446 und 996, R.J.K.B. S. 68—69).

3. Eine abschriftliche Mittheilung der Fragen findet erst nach dem Schlusse der Beweisaufnahme statt, im Uebrigen kann sie vor wie nach der Verlesung geschehen.

4. Einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten müssen die verlesenen Fragen verdolmetscht, auch soll ihm, falls er eine abschriftliche Mittheilung der Fragen beantragt, eine durch den Dolmetscher gefertigte Uebersetzung behändigt werden.

5. Zu Abs. 3: Einem Antrage auf Unterbrechung muß stattgegeben werden; über die Dauer derselben entscheidet aber lediglich das Ermessen des Vorsitzenden. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 290, Dalcke Note 3 ibid.

§. 291. (§. 249.)

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie jeder Ge- §. 291.
schworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen.

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

1. „jeder Geschworene": vgl. jedoch die Note 1 zu §. 297.

2. Die Feststellung durch das Gericht tritt nur insoweit ein, als die „Einwendung", der „Antrag" oder das „Verlangen" reicht. Einer besonderen Motivirung bedarf weder die Einwendung noch das Verlangen noch der Antrag; das Vorbringen für sich allein macht die Entscheidung des Gerichts nothwendig. Uebrigens kann der Vorsitzende aus Anlaß einer Einwendung 2c. auch ohne Berathung mit dem Gericht die von ihm entworfenen Fragen ändern oder ergänzen, wenn er dieß für nothwendig oder zweckmäßig erachtet und keiner der Richter die Berathung verlangt.

3. Ein späterer Antrag auf Abänderung oder Ergänzung der Fragen wird durch deren Feststellung (Abs. 2) nicht präkludirt; vielmehr ist er so lange zulässig (vgl. §§. 306, 311), als der Wahrspruch der Geschworenen noch nicht verkündet ist. Auch kann das Gericht von Amtswegen eine nachträgliche Aenderung und Ergänzung der Fragen vornehmen. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 291, Schwarze Note 4 und 5 ibid.

§. 292. (§. 250.)

§. 292. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

1. Durch die Bestimmung in Abs. 1 wird die Stellung alternativer Fragen nicht ausgeschlossen. Dabei wird in den Motiven noch hervorgehoben (S. 199), daß der Gesetzgeber es nicht habe unternehmen wollen, die in der Wissenschaft lebhaft erörterte, zu einem Abschluß aber noch nicht gelangte Streitfrage, unter welchen Voraussetzungen eine alternative Fragestellung zulässig sei, durch fest formulirte Vorschriften zu entscheiden. — Zweifellos wird die alternative Fragestellung da zulässig sein, wenn es sich um Feststellung einer Strafthat handelt, bei welcher das Strafgesetz selbst verschiedene Alternativen als gleichbedeutend vorgesehen und zusammengefaßt hat, z. B. Anstiftung durch Geschenke oder Versprechen (St.G.B. §. 48), Hülfeleistung durch Rath oder That (St.G.B. §. 49), Kindstödtung in oder gleich nach der Geburt (§. 217 ibid.), Urkundenfälschung in der Absicht sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen (§. 268 ibid.) ꝛc. Vgl. Thilo Note 2 zu §. 292.

2. Die Reihenfolge bei mehreren Fragen ist im Zweifel durch das Gericht ohne Rücksicht auf den Eröffnungsbeschluß zu bestimmen; vgl. jedoch §. 294 Abs. 2.

3. „bemerklich zu machen": Dieß geschieht in der Art, daß der nachfolgenden Frage die Worte vorangestellt werden: „Für den Fall der Bejahung (oder Verneinung) der vorstehenden Frage (oder der Frage zu 1, zu 2 ꝛc.)".

4. Zu Abs. 3: Es ist bezüglich jedes einzelnen Angeklagten in die Frage der Thatbestand des Verbrechens vollständig aufzunehmen und darf die Frage nicht aus der einen Mitangeklagten betreffenden Frage ergänzt werden. Ebenso dürfen verschiedene selbständige Thatbestände nicht in derselben Frage vereinigt werden; dies gilt auch im Falle der ideellen Konkurrenz. — Die Bestimmung des Abs. 3 gilt, wie für die Haupt- und Hülfsfragen, so auch für die Nebenfragen (§§. 295, 297, 298). Deshalb muß z. B. wenn Jemand mehrerer Delikte angeklagt ist und bei jedem derselben mildernde Umstände behauptet werden, an jede Hauptfrage die bezügliche Nebenfrage (§. 297) angereiht werden.

§. 293. (§. 251.)

§. 293. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?" Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen.

1. Nach §. 81 des G.V.G. sind die Geschworenen zur Entscheidung der Schuldfrage berufen. Ueber die begriffliche Bestimmung der Schuldfrage vgl. oben

§. 262 Abs. 2 u. 3 (siehe jedoch bezüglich der mildernden Umstände §. 297). Die Vorschrift des §. 293 steht zu jenen Bestimmungen in inniger Beziehung. Darnach wird die französische Auffassung einer Sonderung zwischen Thatund Rechtsfrage verworfen; die Geschworenen werden mit der Entscheidung darüber betraut, ob der Angeklagte vor dem Gesetze schuldig sei. Die Aufgabe der Geschworenen erstreckt sich also zunächst auf eine Prüfung dahin, welche Thatsachen als erwiesen zu erachten seien, sodann auf eine Vergleichung der in concreto erwiesenen Thatsachen mit den vom Strafgesetz in abstracto als strafbar bezeichneten (Subsumtion unter den Verbrechensbegriff), endlich auf die Feststellung, daß eine dem Angeklagten strafrechtlich zuzurechnende That vorliege, d. h. daß keine die Schuld des Angeklagten ausschließenden Umstände vorhanden seien. Nach dieser Aufgabe bestimmt sich Inhalt und Fassung der zu stellenden Hauptfrage dahin, §. 293.

> daß die Merkmale der unter Anklage gestellten That (vgl. §. 205) mit den Ausdrücken des Gesetzes aufzuführen sind, daß ferner der einfache Thatbestand durch die Hauptfrage vollständig zu erschöpfen und eine Zerlegung desselben in mehrere Fragen nicht zu gestatten, sowie endlich, daß die Hauptfrage direkt auf die Beantwortung der Schuld zu richten sei.

Durch die Fassung des §. 293 werden diese Erfordernisse der Hauptfrage in allen vorbezeichneten Richtungen gedeckt (M. S. 199).

2. „unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände“: Die Nothwendigkeit der Spezialisirung des konkreten Thatbestandes beschränkt sich hienach im Wesentlichen auf diejenigen Umstände, durch welche die That von anderen unterschieden wird, also auf die Angabe der Zeit und des Ortes der Verübung, auf die Bezeichnung der Person des Verletzten, bei Diebstählen auf die Bezeichnung des gestohlenen Objekts ꝛc., kurz es muß die That so genau bezeichnet werden, daß über ihre Identität kein Zweifel möglich ist. Im Uebrigen unterliegt es lediglich dem Ermessen des Gerichts, ob eine Spezialisirung in einem weiteren Umfange wünschenswerth sei (M. S. 200).

3. Die einzelnen gesetzlichen Merkmale der Strafthat dürfen nicht thatsächlich aufgelöst oder umschrieben werden. Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, dahin gehend, es sollen, soweit thunlich, diejenigen gesetzlichen Merkmale, welche einen nicht allgemein bekannten oder einen in seiner Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall nicht unbestrittenen Rechtsbegriff enthalten, durch die Aufnahme der entsprechenden Thatsachen ersetzt werden, — wurde abgelehnt (P. S. 450, 455). Derartige Umschreibungen würden dem Grundsatze widerstreiten, daß die Geschworenen über die volle Schuldfrage, zu welcher auch die Subsumtion der That unter das Gesetz gehört, urtheilen sollen. Auch nahm man an, daß Umschreibungen und Auflösungen der Rechtsbegriffe im Rahmen der Frage die Unterweisung der Geschworenen weniger fördere, als dieß durch eine zweckmäßige Rechtsbelehrung Seitens des Vorsitzenden geschehen kann (M. a. a. O.).

4. Hervorzuheben ist noch, daß die Vorschrift des §. 265 auch im schwurgerichtlichen Verfahren anwendbar ist. Vgl. Schwarze Note 15 zu §. 293; a. M. Voitus Note 2 zu §. 294.

§. 294. (§. 252.)

Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine §. 294.
von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens ab-

§. 249. weichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hülfsfrage).

Diese ist der dem Beschluß entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

1. Die allgemeinen Grundsätze, welche in Betreff der Zulässigkeit einer Anklageänderung oder -Erweiterung in den §§. 263 u. 264 niedergelegt sind, gelten auch im schwurgerichtlichen Verfahren; der Zweck des §. 294 ist die durch das Erforderniß der Fragestellung gebotene Ergänzung jener allgemeinen Bestimmungen. Die Hülfsfragen, welche dazu dienen sollen, den Geschworenen die Erfüllung ihrer Aufgabe auch in den Fällen zu ermöglichen, wo zur Wahrung der materiellen Gerechtigkeit die Gesichtspunkte der Anklage nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung modifizirt werden müssen, sind ihrem Wesen nach Hauptfragen, weil sie gleich diesen und im Gegensatze zu den Nebenfragen für sich allein den vollen Thatbestand einer strafbaren Handlung umfassen. Die Prüfung der rechtlichen und thatsächlichen Vorbedingungen einer Hülfsfrage bleibt — von der Voraussetzung des §. 296 abgesehen — dem Ermessen des Gerichtes überlassen (M. S. 200).

2. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die neu hervorgetretenen Umstände eine mildere oder strengere Beurtheilung der That, als in der Anklage geschehen, nach sich ziehen. Auch wird die Anwendung des §. 294 dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Beurtheilung der That aus dem jetzt in Frage gekommenen Gesichtspunkt bereits abgelehnt hat. Vgl. Schwarze Note 3 u. 4 zu §. 294.

3. Da die Hülfsfrage ihrem Wesen nach (vgl. Note 1) eine Hauptfrage ist, so muß ihr Inhalt in jeder Beziehung der Bestimmung des §. 293 entsprechen. Auch darf, da die Beantwortung der Hülfsfrage die Verneinung der Hauptfrage voraussetzt, die erstere Frage eine Verweisung auf den Inhalt der letzteren nicht enthalten. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 294.

§. 295. (§. 253.)

§. 295. Ueber solche, vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind geeigneten Falls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.

1. Die Nebenfragen unterscheiden sich ihrem Wesen nach von den Haupt- und den Hülfsfragen dadurch, daß sie nicht den selbständigen Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, sondern nur einzelne für die Anwendung des Strafgesetzes erhebliche Umstände herausgreifen; sie kommen deßhalb auch nur für den Fall der Bejahung der Hauptfrage, der sie zugehören, in Betracht (M. S. 200).

2. Das Gesetz beschränkt die Vorschrift des §. 295 nicht auf solche That-

umstände, welche erst in der Verhandlung zu Tage getreten sind; auch die in der Anklage bereits berücksichtigten Umstände der in §. 295 Abs. 1 u. 2 beschriebenen Art können in Nebenfragen aufgenommen werden. Ob gegebenen Falles Anlaß zur Stellung einer Nebenfrage vorliege, entscheidet, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 296, das Ermessen des Gerichts. — Handelt es sich um einen die Strafbarkeit erhöhenden Umstand, welcher in den Eröffnungsbeschluß nicht aufgenommen war, so findet §. 264 Anwendung. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 295. §. 295.

3. Der Entwurf (§. 253) wollte außer den Strafminderungs- und -Erhöhungsgründen auch das Vorhandensein von Strafausschließungsgründen (Nothwehr und entschuldbarer Exceß derselben, Nothstand, Irrthum ꝛc., St.G.B. §§. 51, 52, 53, 54, 59) gegebenen Falles zum Gegenstande einer Nebenfrage gemacht wissen. Letzteres wurde jedoch von der R.J.K. abgelehnt, weil, wenn solche Gründe vorliegen, eine strafbare Handlung überhaupt nicht vorhanden, sohin lediglich die auf die Schuld des Angeklagten gerichtete Hauptfrage zu verneinen sei. Nur bezüglich jener speziellen Strafausschließungsgründe, welche die strafbare Handlung an sich nicht affiziren, sondern dieselbe, nachdem sie vorhanden gewesen, ex postfacto tilgen (freiwilliges Abstehen vom unbeendigten Versuche, Rückgängigmachen der Folgen eines beendigten Versuches — St.G.B. §. 46 —, Löschen eines Brandes vor der Entdeckung — St.G.B. §. 310 —, rechtzeitiger Widerruf des fahrlässigen Falscheides — St.G.B. §. 163 Abs. 2 —, vgl. ferner St.G.B. §§. 204 u. 209), wird gemäß Abs. 2 des §. 295 die Stellung einer besonderen Nebenfrage zugelassen (P. S. 460—463). — Vgl. übrigens noch bezüglich des jugendlichen Alters §. 298.

4. Bei der Nothwehr wird ebensowohl die Frage, ob die Handlung durch Nothwehr geboten gewesen, als nach Befinden die Frage, ob ein strafloser Exceß der Nothwehr vorliege, lediglich durch die Antwort der Geschworenen auf das „Schuldig" mit entschieden; wird das „Schuldig" bejaht, so ist die Nothwehr verneint oder ein strafbarer Exceß derselben bejaht; ob das Eine oder das Andere von den Geschworenen angenommen worden, wird in dem Spruche derselben nicht ersichtlich. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 295.

5. Ist die Strafbarkeit des Angeklagten eine geringere, falls er bei Begehung der That einen gewissen Umstand nicht gekannt hat (St.G.B. §. 59), so bildet diese Unkenntniß einen strafmildernden Umstand im Sinne des §. 295; es ist also bezüglich ihrer geeigneten Falles eine Nebenfrage zu stellen. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 295.

6. „die Strafbarkeit erhöhen": Ein in der R.J.K. gestellter Antrag des Inhalts:

> „In den Fällen des §. 20 des St.G.B. gebührt den Geschworenen die Entscheidung darüber, ob die That aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist" —

wurde zurückgezogen, nachdem Seitens eines Regierungskommissärs ohne Widerspruch erklärt worden war, daß die Frage nach dem Vorhandensein einer ehrlosen Gesinnung, als nach einem die Strafbarkeit erhöhenden Umstande, zweifellos von den Geschworenen zu beantworten sei (P. S. 459).

7. Ueber die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung, sowie über Vorhandensein und Fortdauer des etwa erforderlichen Strafantrages ist keine

§. 295. Frage zu stellen, da gemäß §. 262 die Entscheidung über diese Momente nicht zur Schuldfrage gehört.

§. 296. (§. 254.)

§. 296. Wird die Vorlegung von Hülfs- oder Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

1. „wird .... beantragt": Gleichgiltig ist, ob der Antrag von der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten oder einem Geschworenen ausgeht. Die Worte des Entwurfes „von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten" wurden in der R.J.K. gestrichen (P. S. 464, R.K.B. S. 69). Nur die Stellung einer Nebenfrage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände kann gemäß §. 297 von den Geschworenen nicht beantragt werden.

2. „nur aus Rechtsgründen": Die Prüfung des Gerichts darf sich nicht auch darauf erstrecken, ob die zur Fragestellung unterbreiteten Parteibehauptungen thatsächlich genügend begründet d. h. durch das Ergebniß der Hauptverhandlung genügend unterstützt seien. Mit einer derartigen Prüfung würde das Gericht in das Berufsgebiet der Geschworenen hinübergreifen; es würde durch eine Ablehnung der beantragten Frage die Entscheidung der Geschworenen ausschließen und durch die Zulassung der Frage ein Präjudiz für die thatsächliche Berechtigung derselben aussprechen (M. S. 201). Es kann sohin namentlich auch die Stellung einer Hülfsfrage nicht deßhalb abgelehnt werden, weil nach dem Ergebnisse der Verhandlung die gesetzliche Voraussetzung der Hülfsfrage (d. h. der Umstand, welcher die leichtere oder schwerere Qualifikation der That bedingt,) nicht gegeben sei (P. S. 464). — Uebrigens hat der §. 296 nur die definitive Ablehnung von Hülfs- und Nebenfragen im Auge, während für die Entscheidung darüber, ob sofort zur Stellung der beantragten Frage zu schreiten oder ob vielmehr zum Zwecke besserer Aufklärung die Verhandlung zu vertagen sei, die allgemeine Vorschrift des §. 264 maßgebend bleibt (M. S. 201).

3. Rechtsgründe, aus denen die Stellung einer Hülfs- oder Nebenfrage abgelehnt werden kann, sind z. B., daß die Hülfsfrage auf eine andere That als die den Gegenstand der Anklage bildende sich beziehe, daß der Thatumstand, bezüglich dessen die Stellung einer Nebenfrage beantragt wird, im Strafgesetz nicht besonders vorgesehen sei, sondern nur bei der Strafzumessung in Betracht kommen könne, daß es sich um die Feststellung des Rückfalles (§. 262 Abs. 3) handle u. s. w. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 296, Keller Note 2 ibid.

4. Die Anträge und Entscheidungen, welch letztere im Falle der Ablehnung eines Antrages mit Gründen versehen sein müssen (§. 34), sind im Protokolle zu beurkunden.

§. 297. (§. 254a.)

§. 297. Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird.

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildern- §. 297.
der Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.

1. Obwohl gemäß §. 262 (vgl. die Note 3 zu diesem §.) die Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände nicht zur Schuldfrage gehört, wurde von der R.J.K. — entgegen dem Entwurf — diese Entscheidung dennoch den Geschworenen übertragen, so jedoch, daß eine deßbezügliche Frage nicht in jedem Falle, wo mildernde Umstände vom Gesetze nachgelassen werden, sondern nur dann zu stellen ist, wenn ein deßbezüglicher Parteiantrag vorliegt oder das Gericht selbst die Fragestellung für angemessen erachtet (P. S. 455—458). Die Geschworenen sind **nicht** befugt, in dem Falle, wenn die Vorlegung der Frage nach mildernden Umständen weder vom Staatsanwalt noch vom Vertheidiger beantragt wird, ihrerseits auf Stellung einer solchen Frage anzutragen (P. S. 1125—1126, R.K.B. S. 70).

2. Die Frage ist einfach dahin zu fassen: „Sind mildernde Umstände vorhanden?" Jede andere Fassung, insbesondre eine solche, durch welche die Geschworenen bei ihrer Entscheidung auf bestimmte, in der Verhandlung erörterte Umstände beschränkt werden sollten, ist unstatthaft. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 297, Schwarze Note 3 ibid.

3. Auf die in den Fällen der §§. 94, 96 des St.G.B. zu entscheidende Frage, ob „ein minder schwerer Fall" vorliege, erstreckt sich die Bestimmung des §. 297 nicht; diese Frage unterliegt lediglich der Entscheidung des Gerichts. Dasselbe gilt von der bei den Vergehen und Uebertretungen jugendlicher Personen zu entscheidenden Frage, ob der vorliegende Fall ein „besonders leichter" sei (St.G.B. §. 57 Nr. 4). Vgl. Löwe Note 1 zu §. 297.

§. 298. (§. 255.)

Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das acht- §. 298.
zehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

1. Die Vorschrift des §. 298 bezeichnen die Motive als eine Folge der Vorschrift des §. 296, indem das Gesetz davon ausgehe, daß das Strafgesetzbuch bei jugendlichen und bei taubstummen Angeklagten den Strafausschließungsgrund der mangelnden Einsicht bis zum geführten Gegenbeweise präsumire, daß dieser Präsumtion in Beziehung auf die Fragestellung die Bedeutung eines Parteiantrags beizumessen sei und daß Rechtsgründe bei der Prüfung dieser Art von Nebenfragen nicht in Betracht kommen (M. S. 201). — Diese Gleichstellung des jugendlichen Thäters und des Taubstummen entspricht nicht der Anschauung des Strafgesetzbuchs. Bei dem jugendlichen Thäter (St.G.B. §. 56) ist die Feststellung der erforderlichen Einsicht Voraussetzung der Bestrafung und daher ein Strafurtheil ohne jene Feststellung ungiltig, — bei dem Taubstummen dagegen (St.G.B. §. 58) wird das Vorhandensein der erforderlichen Einsicht präsumirt, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich angenommen wird. Abs. 2 des §. 298 führt deßhalb zu einer verschiedenen Behandlung der schwurgerichtlichen und der nichtschwurgerichtlichen Straffälle; bei letzteren be-

§. 298. darf es der ausdrücklichen Feststellung, daß der taubstumme Angeklagte die erforderliche Einsicht besessen habe, nur dann, wenn sich Zweifel darüber erhoben haben. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 298, Schwarze Note 3 ibid.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 des §. 298 steht auch im Zusammenhang mit der Bestimmung in §. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, wonach der Richter darüber Verfügung treffen soll, ob ein wegen mangelnder Einsicht freigesprochener jugendlicher Angeklagter seiner Familie zu überweisen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu verbringen sei. Dieser Aufgabe kann im schwurgerichtlichen Verfahren das Gericht nur dann entsprechen, wenn der Geschworenenspruch erkennen läßt, daß das Nichtschuldig auf die Annahme des Mangels der erforderlichen Einsicht sich stützte. Beruhte es z. B. auf der Annahme, daß die Thäterschaft nicht nachgewiesen oder die Handlung durch Nothwehr entschuldigt sei, so würde jene Bestimmung des Strafgesetzbuches außer Anwendung bleiben müssen (M. S. 201).

3. Die in §. 298 gebotene Fragestellung hat von Amtswegen zu erfolgen (M. a. a. O.).

§. 299. (§. 256.)

§. 299. An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

1. „zur Schuldfrage": In Betreff der weiteren Ausführungen und Antragstellung vgl. §. 314.

2. Macht der Inhalt der Vorträge eine Wiederaufnahme der Fragestellung (vgl. Note 3 zu §. 291) nöthig, so muß nach der anderweiten Feststellung der Fragen den Prozeßbetheiligten von Neuem das Wort gegeben werden. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 299.

3. Die allgemeinen Vorschriften in §. 257 Abs. 2 u. 3 gelten auch für das schwurgerichtliche Verfahren (M. S. 201). — Vgl. auch §. 149.

§. 300. (§. 257.)

§. 300. Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

1. Die Rechtsbelehrung soll den Zusammenhang zwischen den Geschworenen und dem Gesetze herstellen. Da aber die Rechtsbelehrung ohne Bezugnahme auf das konkrete Sachverhältniß häufig ganz unverständlich für Laien sein würde, so kann man dem Vorsitzenden nicht absolut verbieten, Thatsachen und Beweismittel zu erwähnen und in die Rechtsbelehrung einzuflechten. Freilich muß er sich hiebei einer Würdigung der Beweise enthalten und darf die Thatsachen nur hypothetisch als erwiesen hinstellen (P. S. 469). — Die Befugniß des Vorsitzenden, den Geschworenen nach Bedürfniß des Falles auch eine Anleitung wegen des von ihnen in formeller Hinsicht einzuhaltenden Verfahrens zu ertheilen, wurde als selbstverständlich vorausgesetzt (M. S. 202).

2. Die Ausdehnung wie die Beschränkung der Rechtsbelehrung ist lediglich in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt, je nachdem er nach Lage der Sache wie nach der Bedeutung der einschlagenden Rechtssätze und nach deren leichterem oder schwererem Verständnisse für den Laien eine ausgedehnte oder kürzere Rechtsbelehrung für erforderlich erachtet. Der Vorsitzende wird bei der Rechtsbelehrung sich auf die Wissenschaft und die Praxis stützen; es wird in Fällen, wo die Auslegung eines Gesetzes streitig ist, vollständig genügen, wenn der Vorsitzende die Geschworenen darauf, daß die Auslegung streitig sei, und auf die hierüber bestehenden verschiedenen Meinungen hinweist, ohne daß er hiebei verpflichtet wäre, seine eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen (R.K.B. S. 78 f.). §. 300.

3. Die Geschworenen sind in keiner Weise an die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden gebunden, vielmehr nach der ihnen von der St.P.O. zugewiesenen Stellung berufen, selbständig an der Auslegung des Strafgesetzes Theil zu nehmen.

4. Berichtigungen von unrichtigen thatsächlichen Anführungen der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers gehören nicht in den Schlußvortrag, sondern sind während jener Ausführungen oder unmittelbar nach denselben zu machen, unter Umständen unter Wiederverruf des betreffenden Zeugen oder Sachverständigen, dessen Aussage irrig wiedergegeben wurde. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 300, Keller Note 2 ibid.

5. Die R.J.K. hatte zu §. 300 noch folgenden dritten Absatz beschlossen: „Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, den Geschworenen zu verlesen und dem Protokolle beizufügen." Hiemit stand im Zusammenhang eine weitere Vorschrift, wonach eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung, welche einen Rechtsirrthum enthält, einen Revisionsgrund bilden sollte (P. S. 470, R.J.K.B. S. 72—73). Beide Bestimmungen wurden auf den Widerspruch der verbündeten Regierungen hin vom Reichstage gestrichen (sten. Ber. S. 987).

§. 301. (§. 258.)

Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt. §. 301.

1. Die Geschworenen müssen sich stets in das Berathungszimmer zurückziehen; eine Berathung und Abstimmung über die Fragen im Sitzungszimmer ist schlechthin unstatthaft. Bezüglich der Ergänzungsgeschworenen vgl. Note 3 zu §. 285.

2. „Der Angeklagte wird ... entfernt": Für die Wahrung der Interessen des Angeklagten während seiner Abwesenheit vom Sitzungszimmer ist — von dem Beistande seines Vertheidigers abgesehen — durch die Bestimmungen in den §§. 306 Abs. 2 und 311 Abs. 2 gesorgt (M. S. 202). — Der verhaftete Angeklagte wird auf Anordnung des Vorsitzenden abgeführt, in Betreff des nicht verhafteten Angeklagten wird der Vorsitzende gemäß §. 230 die geeigneten Maßregeln anordnen, um die Entfernung desselben zu verhindern, und ihn allenfalls in Gewahrsam nehmen lassen.

§. 302. (§. 259.)

§. 302. Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden.

1. Die meisten bisherigen Gesetzgebungen verordneten oder gestatteten, daß den Geschworenen außer den niedergeschriebenen Fragen auch der Anklagebeschluß oder die Anklageschrift sowie Akten oder Theile von Akten in das Berathungszimmer mitgegeben wurden. Eine derartige Vorschrift wurde in die St.P.O. nicht aufgenommen, weil dieselbe mit der Gefahr verbunden ist, daß die Geschworenen bei der Berathung andere Thatumstände in Betracht ziehen als solche, welche Gegenstand der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gewesen sind. Andrerseits aber sollen den Geschworenen für ihre Berathung solche Gegenstände nicht vorenthalten bleiben, welche — wie z. B. Handschriften zum Zwecke der Vergleichung, gefälschte Münzen, gefälschte Urkunden, Terrainzeichnungen, Werkzeuge der That u. dgl. — ihnen in der Hauptverhandlung zum Zwecke der Beweisaufnahme vorgelegt worden sind (M. S. 202). Ebensowenig besteht ein Bedenken, daß die Geschworenen Bücher, insbesondre das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung, in das Berathungszimmer mitnehmen (P. S. 473).

2. „können ... verabfolgt werden“: Die Bestimmung ist fakultativ gefaßt; es entscheidet zunächst das Ermessen des Vorsitzenden und im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Gericht. Festzuhalten ist in allen Fällen an der Voraussetzung, daß der Gegenstand in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung wirklich vorgelegt worden ist; ohne solche vorausgegangene Vorlegung ist die Verabfolgung in das Berathungszimmer unzulässig.

§. 303. (§. 260.)

§. 303. Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.

Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete.

1. „im Berathungszimmer versammelten“: Erst mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der Geschworenen in das Berathungszimmer greift das Verbot des Verkehrs mit anderen Personen Platz. Das Gesetz hat es nicht für nothwendig erachtet, schon vor diesem Zeitpunkte den Verkehr der Geschworenen mit anderen Personen (z. B. Zeugen ꝛc.) zu verbieten oder zu beschränken. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 303.

2. Zu Abs. 2: Welche Maßregeln der Vorsitzende zur Erreichung des hier in Frage stehenden Zweckes anwenden will, ist seinem Ermessen überlassen. Die in einzelnen der bisherigen Gesetzgebungen sich findenden Vorschriften über Bewachung des Berathungszimmers sind reglementärer Natur und wurden in die St.P.O. nicht aufgenommen, da die Befugnisse des Vorsitzenden ausreichen, die Beachtung der gesetzlichen Vorschrift zu sichern (M. S. 202).

§. 304. (§. 261.)

§. 304. Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittels schriftlicher

Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter. §. 304.

Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.

1. „mittels schriftlicher Abstimmung": d. h durch Stimmzettel.

2. „nach Mehrheit der Stimmen": Da das Gesetz Vorschriften über eine eventuell vorzunehmende engere Wahl nicht enthält, so muß auch eine relative Stimmenmehrheit für genügend erachtet werden. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 304.

3. Eine Bestimmung über die Reihenfolge, in welcher die Fragen zur Berathung und Abstimmung zu bringen sind, sowie über die Form der Abstimmung enthält die St.P.O. nicht. Ein Protokoll wird über die Abstimmung nicht aufgenommen: die Beglaubigung erfolgt durch die Unterzeichnung der Antwort Seitens des Obmanns (§. 307). Bei Zweifeln der Geschworenen über das von ihnen bei der Berathung und Abstimmung einzuhaltende Verfahren wird §. 306 anwendbar.

4. Die St.P.O. enthält keine Bestimmung darüber, bis zu welchem Zeitpunkte ein Geschworener sein abgegebenes Votum zurücknehmen und die Wiederaufnahme der Berathung verlangen dürfe. Da der Spruch der Geschworenen eine rechtliche Existenz erst durch die Kundgebung (§. 308) erlangt, so erscheint es folgerichtig, die Aenderung eines Votums und den Antrag auf Erneuerung der Abstimmung so lange zuzulassen, als die Kundgebung des Spruches noch nicht begonnen hat, gleichviel ob die Geschworenen sich noch im Berathungszimmer befinden oder bereits in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind. Vgl. Voitus Note 4 a. E. zu §. 304, Löwe Note 6 ibid.; a. M. Schwarze Note 8 zu §. 304. — Vgl. noch Note 7 zu §. 309.

§. 305. (§. 262.)

Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten. §. 305.

Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

1. Ueber Berathung und Abstimmung vgl. G.V.G. §§. 197--200 (s. unten in Anhang VI) und St.P.O. §§. 262, 297 Abs. 2 u. 307 Abs. 2.

2. „theilweise zu bejahen ꝛc.": Die Nothwendigkeit einer Theilung der Fragen macht sich namentlich da geltend, wo erschwerende Thatbestandsmerkmale, welche die Geschworenen nicht für erwiesen ansehen (z. B. Einbruch oder Einsteigen beim Diebstahl), in die Hauptfrage aufgenommen worden sind (M. S. 203).

3. In der R.J.K. ist der Antrag gestellt, aber abgelehnt (P. S. 471 f.) worden, folgende Bestimmung aufzunehmen:

> „Die Geschworenen können ihrer Antwort auf die gestellten Fragen besondere Zusätze zur näheren Erläuterung der Antwort beifügen. Der Gerichtshof hat nach Gehör des Staatsanwalts und des Vertheidigers zu ermessen, welche Bedeutung diesen Zusätzen zuzugestehen sei, und demgemäß sie bei der Aburtheilung zu berücksichtigen."

Keinenfalls kann ein solcher Zusatz einfach als nicht geschrieben erachtet werden; vielmehr wird das Gericht die rechtliche Erheblichkeit desselben prüfen; es kann nach Befinden in ihm Anlaß zur nachträglichen Stellung einer Frage (§. 309) gegeben

§. 305. sein. Selbstverständlich aber tritt eine solche Berücksichtigung nicht ein, wenn der Zusatz eine Erklärung enthält, welche die Zuständigkeit der Geschworenen überschreitet, wie z. B. der Zusatz: „es sind mildernde Umstände vorhanden" (vgl. Note 1 a. E. zu §. 297). — In einem solchen Zusatze kann endlich auch ein Widerspruch mit der Antwort auf die Frage liegen (z. B. „schuldig, aber im Zustande der Nothwehr") und dadurch Anlaß zur Anwendung des §. 309 gegeben sein. Vgl. Schwarze Note 1 zu §. 305, Löwe Note 5 ibid.

§. 306. (§. 263.)

§. 306. Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.

Ergiebt sich Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

1. Diese weitere Belehrung der Geschworenen erscheint als eine Ergänzung des in §. 300 geregelten Schlußvortrages und findet, wie letzterer, öffentlich im Sitzungssaale im Beisein der Richter, des Staatsanwalts und des Vertheidigers statt. Nur die persönliche Anwesenheit des Angeklagten wird erst dann erfordert, wenn eine Aenderung oder Ergänzung der Fragen geboten erscheint (M. S. 203).

2. „Glauben die Geschworenen": Die Geschworenen werden den hier vorgeschriebenen Weg schon dann zu wählen haben, wenn auch nur die Mehrheit unter ihnen (nicht alle) die Belehrung für erforderlich erachtet. Vgl. Voitus Note 1 zu §. 306, Löwe Note 1 ibid.

3. Auf die weitere Belehrung im Sinne des §. 306 findet namentlich auch die Bestimmung in §. 300 Abs. 2 Anwendung.

4. In der R.J.K. wurde Seitens eines Regierungskommissärs als unzweifelhaft bezeichnet, daß in Veranlassung einer nach §. 306 stattfindenden Wiedereröffnung der Verhandlung nach Umständen auch neue Beweiserhebungen eintreten dürfen; denn nach §. 259 schließe die Hauptverhandlung erst mit der Urtheilsfällung und bis zu diesem Zeitpunkte sei die Wiederaufnahme der Verhandlung rechtlich nicht ausgeschlossen (P. S. 477). In solchem Falle ist selbstverständlich die Anwesenheit des Angeklagten stets erforderlich.

5. Eine Aenderung oder Ergänzung der Fragen kann auf Antrag oder von Amtswegen beschlossen werden. Vgl. Note 3 zu §. 291.

6. Der in §. 306 bezeichnete Vorgang (nicht auch der Inhalt der Belehrung) ist im Protokolle zu beurkunden.

§. 307. (§. 264.)

§. 307. Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen

gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht §. 307.
ausgedrückt werden.

1. Die Unterschrift des Obmanns ist schlechthin wesentlich; im Falle ihres Fehlens muß zur Vermeidung der Nichtigkeit nach §. 309 verfahren werden. Dagegen braucht der Obmann bei einer Mehrzahl von Fragen nicht jede einzelne Antwort zu unterzeichnen, er hat vielmehr nur den Spruch als Ganzes zu unterschreiben. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 307, Schwarze Note 1 u. 2. ibid.

2. Durch die Vorschrift in Abs. 2 soll das Gericht in den Stand gesetzt werden, zu prüfen, ob die zur nachtheiligen Beantwortung der Frage gesetzlich erforderliche Mindestzahl der Stimmen erreicht gewesen. Keineswegs jedoch soll die Stimmenzahl spezieller, als in Abs. 2 vorgeschrieben ist, angegeben werden; eine solche speziellere Angabe wird sogar durch die Schlußworte des Abs. 2 („Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden") untersagt; freilich würde ein Verstoß gegen letztere Bestimmung an sich kein Nichtigkeitsgrund sein. Dagegen ist der Mangel der vorgeschriebenen Angabe der Stimmenzahl oder Undeutlichkeit dieser Angabe wesentlich und muß das in §. 309 angeordnete Berichtigungsverfahren nach sich ziehen. Vgl. Schwarze Note 6 und 7 zu §. 307, Löwe Note 4a und 5 ibid., Thilo Note 5 und 7 ibid.

§. 308. (§. 265.)

Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund §. 308.
zu geben. Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen"

und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.

Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

1. Die in diesem §. geregelte Kundgebung des Geschworenenspruches ist von der Verkündigung desselben zu unterscheiden. Die Kundgebung erfolgt durch den Obmann, während die Verkündigung (§. 313) dem Gerichtsschreiber überlassen werden kann; bei der Spruchkundgebung ist der Angeklagte nicht zugegen, während für die Verkündigung seine Anwesenheit erfordert wird; bei der Kundgebung werden sowohl die Fragen, als die darauf gegebenen Antworten verlesen, die Verkündigung dagegen erstreckt sich nur auf die Verlesung des Spruches (M. S. 203).

2. Die Kundgebung des Spruchs ist ein Theil der Hauptverhandlung; es müssen deßhalb alle in §. 225 aufgeführten Personen, insbesondre auch alle Geschworenen, im Sitzungszimmer gegenwärtig sein.

3. Durch die in Abs. 2 vorgeschriebene Unterzeichnung des Spruches wird eine spätere Berichtigung desselben nicht ausgeschlossen (§. 309 Abs. 2), obschon, wenn eine Berichtigung in Frage kommt, angemessen ist, die Unterzeichnung bis nach Erledigung des Zweifels auszusetzen.

§. 309. (§. 266.)

Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vor= §. 309.

§. 309. schriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, so lange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.

1. „in der Form nicht vorschriftsmäßig“: vgl. Note 1 zu §. 310.

2. „in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend“: vgl. Note 1 zu §. 311.

3. Ob Anlaß zur Einleitung des Berichtigungsverfahrens gegeben sei, hat nicht der Vorsitzende, sondern das Gericht zu bestimmen. Die Einleitung kann von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten beschlossen werden. Der Umstand, daß die Prozeßbetheiligten die Stellung eines solchen Antrags unterlassen haben, präjudizirt nicht ihrer Befugniß, das Urtheil wegen der Mangelhaftigkeit des Spruches mit der Revision anzufechten. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 309, Schwarze Note 5 und 7 ibid.

4. Die Zurückverweisung der Geschworenen in das Berathungszimmer bei Anordnung des Berichtigungsverfahrens ist ausnahmslos vorgeschrieben, die Vornahme der Berichtigung im Sitzungszimmer sohin schlechthin und selbst dann unzulässig, wenn es sich nur um Beseitigung eines formellen Mangels, z. B. Nachholung der Unterschrift des Obmannes, handelt. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 309, Schwarze Note 2 ibid.

5. „Diese Anordnung ist zulässig“: Häufig kommt der Fall vor, daß die Geschworenen sich erst bei den Ausführungen des Staatsanwaltes und des Vertheidigers überzeugen, daß ihr Spruch mißverstanden werde, und daß sie erst dann deßbezügliche Aeußerungen machen. Auch in solchen Fällen ist das Verfahren nach Abs. 1 des §. 309 statthaft (P. S. 479).

6. Das Verfahren nach §. 309 muß durch das Protokoll beurkundet werden; der die Berichtigung anordnende Beschluß muß den Mangel genau bezeichnen, wegen dessen die Berichtigung angeordnet worden ist.

7. Ergeben sich in Folge von Erklärungen der Geschworenen selbst oder einzelner derselben Zweifel darüber, ob in der That der niedergeschriebene Spruch die wirkliche Meinung und Abstimmung der Geschworenen zum Ausdrucke bringt, so erscheint der Spruch als sachlich mangelhaft und ist §. 309 anwendbar. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 309, Löwe Note 11 ibid., Thilo Note 5 zu §. 308, Keller Note 4 zu §. 309.

§. 310. (§. 267.)

§. 310. Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden.

1. „Mängel in der Form des Spruchs“: d. h. formale, lediglich die schriftliche Fixirung des materiell korrekten Spruches betreffende Mängel, wie Fehlen der Unterschrift des Obmannes, Nichtangabe des Stimmenverhältnisses, soweit dieses (§. 307 Abs. 2) angegeben werden muß. Würde sich dagegen herausstellen, daß der verkündete Spruch nicht mit der gesetzlich erforderlichen Anzahl von Stimmen

zu Stande gekommen oder bei der Beschlußfassung eine sonstige Ungesetzlichkeit vorgefallen sei, so läge kein Mangel in der Form, sondern ein sachlicher Mangel vor (P. S. 480, 481). §. 310.

2. Würde von den Geschworenen der Vorschrift des §. 310 zuwider eine sachliche Aenderung des Spruches vorgenommen, so dürfte dieselbe bei der Urtheilsfällung nicht berücksichtigt werden. Deßhalb ist in §. 312 allgemein bestimmt, daß jede Aenderung des Spruchs so niedergeschrieben werden muß, daß der frühere Spruch erkennbar bleibt. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 310, Thilo Note 2 ibid.

§. 311. (§. 268.)

Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden. §. 311.

Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

1. Als sachlich mangelhaft erscheint insbesondre jeder undeutliche, unvollständige oder sich widersprechende Spruch. Undeutlich ist der Spruch, sobald er den Sinn, den die Geschworenen ihm beilegen wollten, nicht klar erkennen läßt oder wenn seine Fassung einem Zweifel darüber Raum gibt, ob die Geschworenen nicht die Frage mißverstanden und deßhalb die wirklich gestellte Frage unbeantwortet gelassen haben. Als unvollständig stellt sich jeder Spruch dar, welcher die Frage nicht erschöpft, und ein Mangel aus dem Gesichtspunkte des inneren Widerspruchs liegt sowohl da vor, wo der Widerspruch aus dem Vergleiche der Bestandtheile einer einzelnen Antwort, als auch da, wo er aus dem Vergleiche verschiedener Antworten hervortritt, sei es daß diese Antworten denselben Angeklagten oder verschiedene Mitangeklagte betreffen (M. S. 204).

2. Sobald das Gericht die Berichtigung eines sachlichen Mangels des Spruchs angeordnet hat, sind die Geschworenen mit der Entscheidung der ganzen Sache dergestalt von Neuem befaßt, daß sie auch diejenigen Antworten ändern dürfen, welche an sich von dem Mangel gar nicht betroffen erscheinen. Selbst dann, wenn es sich um mehrere, von einander ganz unabhängige Straffälle handelt, sind die Geschworenen an keinen Theil ihres früheren Spruches gebunden. Auch macht keinen Unterschied, ob die Aenderung des ursprünglichen Spruchs zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten geschieht. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 311. A. M. Voitus Note zu §. 311, welcher die Vorschrift in Abs. 2 des §. 317 analog hieher anwenden will.

3. Zu Abs. 2: Die Aenderung bezw. Ergänzung der Fragen kann von den Betheiligten wie von den Geschworenen beantragt und auch von Amtswegen beschlossen werden; insbesondre hat das Gericht zu prüfen, ob der Mangel des Spruchs etwa in einem Mangel der Fragestellung seinen Grund habe.

§. 312. (§. 269.)

Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt. §. 312.

§. 312. 1. Zweck dieser Vorschrift ist, dem Revisionsrichter die Möglichkeit zu geben, zu prüfen, ob der ursprüngliche Spruch mit einem der Berichtigung bedürftigen Mangel behaftet gewesen (M. S. 204). Denn es werden durch die Berichtigung weder dem Angeklagten noch dem Staatsanwalt die durch den ersten Wahrspruch entstandenen Rechte entzogen, so daß, wenn die Einleitung des Berichtigungsverfahrens nicht gerechtfertigt war, das auf den berichtigten Spruch gestützte Urtheil angefochten werden kann. In diesem Falle setzt die Vernichtung des Urtheils, welches auf dem berichtigten Spruche beruht, den ersten, Seitens des Revisionsrichters für fehlerfrei erfundenen Spruch wieder in Kraft und es ist nunmehr auf Grund dieses letzteren anderweit in der Sache zu erkennen, und zwar nach Verschiedenheit der Fälle (§. 394) entweder von dem Revisionsgerichte selbst oder von dem Schwurgerichte, an welches die Sache behufs anderweitiger Urtheilsfällung zurückverwiesen wird. Vgl. Schwarze Note 1 zu §. 312, Löwe Note 1 ibid.

2. Der berichtigte Spruch ist gleichfalls von dem Obmanne zu unterzeichnen und zu verkünden.

3. §. 312 bezieht sich nicht auf den Fall, wenn die Geschworenen vor der ersten Kundgebung ihres Spruches eine Aenderung desselben vornehmen.

§. 313. (§. 270.)

§. 313. Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.

1. §. 313 schreibt eine nochmalige Verlesung der Fragen nicht vor; es brauchen daher nur die Antworten und die das Stimmenverhältniß betreffenden Angaben (§. 307) verlesen zu werden. Ist der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß ihm der Spruch verdolmetscht werden.

2. Bei willkürlicher Entfernung des Angeklagten wird §. 230 anwendbar.

§. 314. (§. 271.)

§. 314. Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei.

Anderenfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

1. „für nicht schuldig erklärt“: Für „nicht schuldig erklärt“ muß auch derjenige Angeklagte gelten, in Betreff dessen das Schuldig von den Geschworenen zwar ausgesprochen, aber durch die gleichzeitige Anerkennung eines Strafausschließungsgrundes im Sinne des §. 295 Abs. 2 wieder aufgehoben ist (M. S. 204). — Die Freisprechung des Angeklagten kann auch dann in Frage kommen, wenn die Schuldfrage nur theilweise bejaht ist und die bejahten Umstände den Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht erfüllen. In Fällen der Art ist nicht Abs. 1, sondern Abs. 2 des §. 314 anwendbar; die Prozeßbetheiligten müssen vor der Urtheilsfällung gehört werden.

2. „spricht . . . ihn frei“: Vgl. hiezu oben §. 123.

3. Zu Abs. 2: In den hier vorgesehenen Ausführungen und Anträgen darf, abgesehen von den Fällen des §. 309, die Richtigkeit des Geschworenenspruches nicht mehr in Zweifel gezogen werden; vielmehr kann es sich nur noch um solche Fragen handeln, deren Entscheidung dem Gericht zusteht. Die Bestimmungen in §. 257 Abs. 2 und 3 finden auch hier Anwendung. §. 314.

§. 315. (§. 271 a.)

Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung. §. 315.

Ueber die Art der Verkündung vgl. §. 267. Durch die von der R.J.K. aufgenommene Bestimmung des §. 315 wird für schwurgerichtliche Sachen jede Aussetzung der Urtheilsverkündung ausgeschlossen.

§. 316. (§. 272.)

In den Gründen des Urtheils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem niedergeschriebenen Urtheil anzufügen. §. 316.

1. Hiedurch wird der dem Gesetze zu Grunde liegende, insbesondre für die Revision erhebliche Gedanke, daß der Geschworenenspruch als integrirender Bestandtheil des Urtheils anzusehen sei, deutlich ausgesprochen (M. S. 204).

2. Die allgemeinen Vorschriften des §. 266 über die Begründung der Urtheile erleiden in Schwurgerichtssachen nothwendig eine Einschränkung. Die Bezugnahme auf den Geschworenenspruch ersetzt den größten Theil der Vorschriften jenes Paragraphen. Uebrig bleibt nur, daß die Urtheilsgründe das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen müssen und die Umstände anführen sollen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind.

§. 317. (§. 272 a.)

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig. §. 317.

Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

1. „einstimmig der Ansicht“ Die Verweisung an andere Geschworene

§. 317. soll nur dann erfolgen, wenn das Gericht positiv die Ansicht gewinnt, daß der Geschworenenspruch falsch sei, nicht etwa schon dann, wenn die Richter einstimmig der Ansicht sind, daß sie als Geschworene anders geurtheilt haben würden (P. S. 485). — Im Uebrigen ist es gleichgiltig, ob die Richter den Irrthum der Geschworenen in der Beantwortung der Beweisfrage oder in einer Rechtsanwendung finden und ob die Richter bezüglich des Grundes, aus welchem sie den Irrthum annehmen, unter sich übereinstimmen oder nicht. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 317, Schwarze Note 1 zu §. 317.

2. „in der Hauptsache“: d. h. bezüglich der Schuldfrage. Man wollte jene Fälle ausschließen, in denen der Irrthum sich nur auf Nebenpunkte in der Entscheidung, wohin die Frage der mildernden Umstände zu rechnen ist, beschränkt, wogegen es allerdings als ein Irrthum in der Hauptsache anzusehen wäre, wenn die Richter bei der Anklage wegen schweren Diebstahls die Annahme des erschwerenden Umstandes in dem Wahrspruche als irrig erachteten (P. S. 482, 485, R.K.B. S. 74).

3. „durch Beschluß“: Eine Beschwerde gegen den hier in Rede stehenden Beschluß ist nicht zulässig, da derselbe eine Entscheidung des erkennenden Gerichtes darstellt, welche der Urtheilsfällung vorausgeht (§. 347).

4. „nur von Amtswegen“: Hiemit wollte ausgedrückt werden, daß weder der Staatsanwalt noch der Angeklagte berechtigt sei, die Verweisung nach §. 317 zu beantragen (P. S. 483).

5. Zu Abs. 2: Betreffs der übrigen Anklagepunkte und Mitangeklagten ist auf Grund des Wahrspruches das Urtheil zu fällen; eine Aussetzung würde unzulässig sein. Bei der späteren Aburtheilung über die zur anderweiten Verhandlung verwiesenen Anklagepunkte ist die Bestimmung in §. 79 St.G.B. zu berücksichtigen.

6. Zu Abs. 3: „welcher . . . mitgewirkt hat“: Hieraus folgt, daß die Betheiligung eines Geschworenen, welcher bei der früheren Verhandlung zwar als Ergänzungsgeschworener zugezogen war, aber an dem Wahrspruche nicht Theil genommen hat, zulässig ist (P. 163. Sitz. S. 1).

7. „auf Grund des neuen Spruches“: Durch die Kassirung wird der erste Geschworenenspruch in seiner Totalität, also auch insoweit derselbe etwa bezüglich eines einzelnen Punktes zu Gunsten des Angeklagten ausgefallen ist, beseitigt, so daß der zweiten Geschworenenbank vollkommen freie Hand gelassen und die Möglichkeit einer reformatio in pejus rechtlich keineswegs ausgeschlossen ist. Entgegenstehende Anträge wurden von der R.J.K. abgelehnt (P. S. 482—485). — Aus der Bestimmung des Abs. 4 ergibt sich, daß die Verweisung der Sache an ein anderes Schwurgericht auf Grund des §. 317 in derselben Sache nur einmal erfolgen darf. In der neuen Verhandlung muß das Gericht das Urtheil erlassen, auch wenn es den neuen Spruch gleichfalls für irrig erachtet.

Achter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.

Vorbemerkung: Der Entwurf der St.P.O. wollte — abgesehen von dem besonderen Verfahren nach den §§. 470—476 gegen abwesende Wehrpflichtige — ein eigentliches Ungehorsamsverfahren, d. h. eine Hauptverhandlung und Urtheils-

fällung, gegen Abwesende im Sinne des §. 318 schlechterdings ausschließen und nur ein die Sicherstellung der Beweise bezweckendes Verfahren (§. 327), sowie die Anwendung der auf die Gestellung des Beschuldigten abzielenden Maßregeln (§§. 332, 337) gestatten. Die R.J.K. dagegen hat gegen Abwesende im Sinne des §. 318 ausnahmsweise dann ein Kontumazialverfahren für statthaft erklärt, wenn es sich um einen der in §. 319 bezeichneten leichteren Straffälle handelt. Das Gesetz unterscheidet sohin jetzt zwei verschiedene Arten des Verfahrens gegen Abwesende: 1) das eigentliche Ungehorsamsverfahren mit Hauptverhandlung und Urtheilsfällung, welches nur in den in §. 319 bezeichneten Fällen zulässig und in den §§. 320—326 näher geregelt ist, 2) dasjenige Verfahren gegen Abwesende, welches nur die Sicherstellung der Beweise, sowie die Gestellung des Beschuldigten zum Gegenstande hat (§§. 327—337).

§. 318. (§. 274.)

Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint. §. 318.

1. Ueber die Terminologie des Gesetzes vgl. die Note 2 zu §. 229; darnach versteht das Gesetz unter Abwesenden **nicht** diejenigen Personen, deren Aufenthalt zur Zeit der Ladung bezw. Verhandlung bekannt und deren Gestellung thunlich ist (P. S. 486).

2. „oder nicht angemessen erscheint“: Hiedurch wird dem Gerichte auch für solche Fälle, in denen sich auf Grund von Staatsverträgen die Auslieferung des Beschuldigten bei den Behörden des Auslandes erwirken läßt, die Befugniß gewahrt, zu erwägen, ob das Umständliche und Kostspielige einer solchen Maßregel in einem richtigen Verhältniß zu dem Gegenstande und dem muthmaßlichen Ergebnisse der Untersuchung stehen würde, und, wenn dieß zu verneinen ist, von dem Ersuchen um Auslieferung abzustehen (M. S. 206).

§. 319. (§. 273a).

Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist. §. 319.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§. 320 bis 326 zur Anwendung.

1. „Geldstrafe oder Einziehung“: vgl. dagegen §. 231. — Gleichgiltig ist, ob die strafbare Handlung sich als eine Uebertretung oder als ein Vergehen darstellt (P. S. 1089). Der Kreis der unter §. 319 fallenden strafbaren Handlungen ist ein sehr beschränkter. Von den Fällen des St.G.B. gehören hieher die §§. 145, 276, 285, 364, 365 Abs. 1. Daß im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe tritt, macht das Ungehorsamsverfahren nicht unzulässig. Ebensowenig ist die Zulässigkeit des Verfahrens davon abhängig, welches Gericht sachlich zuständig ist.

§. 319. 2. Zu Abs. 2: Soweit nicht die §§. 320—326 etwas Anderes vorschreiben, richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen.

3. Vgl. noch bezüglich des Verfahrens gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, die §§. 470—476.

§. 320. (§. 273 b.)

§. 320. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen.

1. „sein Aufenthalt unbekannt ist": Ist der Aufenthalt des im Auslande befindlichen Angeklagten bekannt, so ist die öffentliche Ladung nur dann statthaft, wenn die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint. Wird der Aufenthalt des Angeklagten nachträglich ermittelt, so muß nach Erlassung der öffentlichen Ladung noch die regelmäßige Ladung nachgeholt werden. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 320.

2. „der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften": vgl. oben §. 37 und C.P.O. §§. 182 bis 185 (s. unten in Anhang II.).

3. Auch die öffentliche Ladung ist durch die Staatsanwaltschaft zu bewirken (§. 213).

4. Das Anheften der Ladung an die Gerichtstafel muß gleichfalls spätestens einen Monat vor dem Tage der Hauptverhandlung erfolgen; auch muß die Ladung in der ganzen Zwischenzeit ununterbrochen angeheftet bleiben. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 320.

5. Daß die dreimalige Einrückung in die Zeitung in bestimmten Zwischenräumen erfolgen müsse, ist nicht vorgeschrieben.

§. 321. (§. 273 c.)

§. 321. Die Ladung muß enthalten:

die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden. §. 321.

Die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in der Ladung an der Gerichtstafel muß nebst den gesetzlichen Merkmalen derselben auch die zur Individualisirung der That erforderlichen Momente enthalten, im Wesentlichen also den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses wiedergeben; dagegen braucht in der Zeitungsinsertion die strafbare Handlung nur mit ihrem strafrechtlichen Namen bezeichnet zu werden.

§. 322. (§. 273d.)

In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen. §. 322.

1. „ein Vertheidiger“: vgl. die §§. 138, 139. Der hienach auftretende Vertheidiger ist kein Vertreter des Angeklagten. Derselbe bedarf deßhalb keiner schriftlichen Vollmacht. Vgl. dagegen die verschiedene Wortfassung des ersten Satzes in §. 233.

2. „Angehörige“: Der Begriff „Angehörige“ wird in der St.P.O. nicht definirt und es wird wohl nicht ohne Weiteres angehen, denselben auf die in §. 52 St.G.B. genannten Personen einzuschränken. Es werden sohin auch Verwandte oder Verschwägerte entfernteren Grades zugelassen werden müssen. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 322, Keller Note 3 ibid. A. M. und für die Einschränkung auf die in §. 52 St.G.B. bezeichneten Personen Voitus Note 2 zu §. 322, Dalcke Note 3 ibid., Schwarze Note 2 zu §. 328.

§. 323. (§. 273e.)

Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40 Abs. 2. §. 323.

Auch dann, wenn der Aufenthalt des im Auslande befindlichen Angeklagten bekannt ist, wird das Urtheil lediglich nach § 40 Abs. 2 zugestellt. Vgl. dagegen Note 1 zu §. 320.

§. 324. (§. 273f.)

Die im §. 322 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen. §. 324.

1. In der R.J.K. wurde von einem Kommissionsmitgliede ohne Widerspruch geäußert, daß dem nach Abschluß des Kontumazialverfahrens heimgekehrten Verurtheilten, vorausgesetzt, daß die Fristen nicht versäumt sind, außer den gewöhnlichen Rechtsmitteln auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie das Gesuch um Restitution im Sinne des §. 234 zustehe (P. S. 1087). Uebereinstimmend auch Löwe Note 3 zu §. 323, welcher jedoch als aus dem Wesen der öffentlichen Ladung nothwendig folgende Beschränkung beifügt, daß das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht auf die Behauptung gegründet werden

§. 324. könne, dem Angeklagten sei diese Ladung unbekannt geblieben. — Vgl. auch die Fassung des §. 234, welcher nicht von einem auf ordnungsmäßige Ladung ausgebliebenen Angeklagten (s. Note 2 zu §. 229), sondern (in allgemeiner Fassung) von dem Falle spricht, daß die Hauptverhandlung „ohne Anwesenheit des Angeklagten" stattgefunden habe.

2. Die in §. 322 bezeichneten Personen haben, soferne sie nicht zugleich unter die Bestimmung des §. 340 fallen, ein selbständiges Recht zur Ergreifung von Rechtsmitteln nicht; sie können nur vermöge vermutheter Vollmacht von den Rechtsmitteln des Beschuldigten Gebrauch machen. Deßhalb kann die Einlegung von Rechtsmitteln ihrerseits nur binnen der für den Beschuldigten selbst laufenden Frist und nicht im Widerspruche mit dem erklärten Willen des Beschuldigten erfolgen. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 324, Keller Note 2 ibid.

3. Die Befugniß zur Einlegung von Rechtsmitteln ist nicht davon abhängig, ob die bezeichneten Personen in der Hauptverhandlung als Vertreter aufgetreten sind. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 324, Schwarze Note 2 ibid., Keller Note 4 ibid., Voitus Note 1 ibid.

§. 325. (§. 273 g.)

§. 325. Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist.

1. Die Beschlagnahme nach §. 325 (u. §. 326) ist bei allen in §. 319 bezeichneten strafbaren Handlungen, also auch bei Uebertretungen, zuläßig (P. S. 1089). Auch darauf kommt es nicht an, welches Gericht sachlich zuständig ist.

2. „der den Angeschuldigten .... treffenden ꝛc.": Aus der Wahl des Ausdrucks „Angeschuldigten" ergibt sich (vgl. §. 155), daß die Beschlagnahme erst nach Erhebung der öffentlichen Klage zuläßig ist. Im Uebrigen kann sie vor, während und nach der Hauptverhandlung angeordnet werden. Die Anordnung erfolgt durch Beschluß, gegen welchen Beschwerde statthaft ist (§. 346). Vgl. Löwe Note 3 zu §. 325, Keller Note 5 ibid., Thilo Note 2 ibid.

3. „nach dem Ermessen des Richters": Das Ermessen des Richters entscheidet darüber, ob und in welchem Umfange die Beschlagnahme erforderlich sei. In der Voruntersuchung (welche ja in landgerichtlichen Vergehensfällen zuläßig ist) steht die Entscheidung dem Untersuchungsrichter zu. In Betreff der schöffengerichtlichen Sachen vgl. G.V.G. §. 30 Abs. 2 (abgedruckt oben in Note 1 zu §. 1).

4. Ueber die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes vgl. C.P.O. §§. 808—811.

5. „wenn der Grund derselben weggefallen ist": also namentlich wenn Strafe und Kosten bezahlt sind, oder wenn hinterher Freisprechung des Angeschuldigten erfolgt oder derselbe außer Verfolgung gesetzt wird, wenn der Angeschuldigte seinen dauernden Aufenthalt im Inlande nimmt, wenn er Sicherheit leistet ꝛc. — oder wenn sich herausstellt, daß die That nicht zu den in §. 319 bezeichneten Delikten gehört. §. 325.

§. 326. (§. 273h).

Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen. §. 326.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des §. 325 bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

1. „insoweit eine Deckung ꝛc.": Der Zweck der Vermögensbeschlagnahme ist hier (im Gegensatze zu dem Falle des §. 332) lediglich die Sicherung der Vollstreckung des demnächst ergehenden Ausspruches über Geldstrafe und Kosten (P. S. 1086). Stellt sich zur Erreichung dieses Zweckes die Beschlagnahme einzelner, zum Vermögen des Angeschuldigten gehöriger Gegenstände als genügend dar, so darf eine Beschlagnahme des ganzen Vermögens nicht stattfinden, sowie auch umgekehrt eine etwa anfänglich verfügte Beschlagnahme des ganzen Vermögens aufzuheben ist, wenn nach der Hand einzelne bestimmte Objekte von ausreichendem Werthe vorgefunden werden (P. S. 1127).

2. „des Angeschuldigten": vgl. Note 2 zu §. 325.

3. „durch Beschluß des Gerichts": Da hier (abweichend von §. 325) ein Beschluß des Gerichts gefordert wird, so steht die Anordnung der Vermögensbeschlagnahme in der Voruntersuchung nicht dem Untersuchungsrichter, sondern der Strafkammer zu. Für schöffengerichtliche Sachen gilt die Bestimmung in G.V.G. §. 30 Abs. 2.

4. Die Verhängung der Vermögensbeschlagnahme ist nicht durch den Nachweis bedingt, daß der Angeschuldigte zur Zeit ein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen besitze; die Beschlagnahme ergreift von selbst auch später erworbenes Vermögen. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 326, Keller Note 3 ibid.

§. 326. 5. „Verfügungen, welche der Angeschuldigte ꝛc.": Durch eine Beschlagnahme im Sinne des §. 325 erhält die Staatskasse an den beschlagnahmten Gegenständen ein Pfandrecht. Ein allgemeines Pfandrecht am ganzen Vermögen kennt aber weder die Civilprozeßordnung noch die Konkursordnung; deßhalb wurde die Wirkung der Vermögensbeschlagnahme in Abs. 2 des §. 326 ausdrücklich geregelt (P. S. 1127). —

6. „der Staatskasse gegenüber nichtig": Der Staatskasse gegenüber sind die nach der ersten Veröffentlichung des Beschlagnahmebeschlusses im Reichsanzeiger getroffenen Verfügungen des Angeschuldigten selbst dann nichtig, wenn weder der Angeschuldigte noch der mit diesem kontrahirende Dritte von der Anordnung der Beschlagnahme Kenntniß gehabt hat. Im Uebrigen wird das Rechtsverhältniß zwischen dem Angeschuldigten und dem Dritten durch §. 326 nicht berührt. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 326, Keller Note 5 ibid., Thilo Note 4 ibid.

§. 327. (§. 273.)

§. 327. In anderen als den im §. 319 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§. 328 bis 336.

1. „Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren": Der §. 327 verlangt nicht, daß gegen einen Abwesenden stets eine auf Sicherung der Beweise abzielende Voruntersuchung eingeleitet werden müsse. Vielmehr wird es zunächst von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft abhängen, ob sie die öffentliche Klage ungeachtet der Abwesenheit des Beschuldigten erheben will. Die Staatsanwaltschaft wird die Erhebung derselben nicht blos dann unterlassen dürfen, wenn das zur Sicherung der Beweise Erforderliche schon im Wege des Vorbereitungsverfahrens (§. 156 ff.) geschehen ist, sondern auch dann, wenn klar erhellt, daß auf eine Gestellung des Beschuldigten überhaupt nicht zu rechnen sei, oder wenn die strafbare Handlung so geringfügig ist, daß eine umständliche Voruntersuchung überhaupt nicht angezeigt erscheint (M. S. 206). Wenn freilich von dem Gestellungsmittel der Vermögensbeschlagnahme Gebrauch gemacht werden will, muß gemäß §§. 332 u. 336 stets die Erhebung der öffentlichen Klage, sowie die Einleitung einer Voruntersuchung erfolgen (P. S. 1093).

2. „die Beweise zu sichern": Es handelt sich hier um ein der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß analoges Verfahren, weßhalb auch in §. 328 Abs. 2 die eidliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen vorgeschrieben ist (M. S. 206).

3. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wann mit dem Verfahren gegen den Abwesenden inne zu halten sei, ist für entbehrlich gehalten worden. Das Nöthige hierüber ergibt sich von selbst aus dem, was das Gesetz über den Zweck des Verfahrens sagt. Ist dieser Zweck erreicht, so wird, im Falle die öffentliche Klage erhoben war, das Verfahren, abgesehen von den auf die Gestellung des

Beschuldigten berechneten Maßregeln, vorläufig eingestellt; vgl. §. 203. (M. §. 327.
S. 206). — Es versteht sich, daß die blos vorläufige Einstellung des Verfahrens nicht die Aufhebung des etwa erlassenen Haftbefehls nach sich zieht, daß vielmehr die Behörden auch nach dieser Einstellung verpflichtet bleiben, das zur Vollstreckung des Haftbefehls Erforderliche (vgl. insbesondre §. 131) zu veranlassen.

4. Ueber das gegen anwesende Mitbeschuldigte einzuschlagende Verfahren enthält das Gesetz keine besonderen Vorschriften. Einerseits nämlich versteht sich von selbst, daß die Abwesenheit eines Angeklagten kein rechtliches Hinderniß bildet, gegen anwesende Mitangeklagte zur Hauptverhandlung und Urtheilsfällung zu schreiten; andrerseits aber kann es allerdings Fälle geben, in denen es rathsam erscheint, die voraussichtlich erfolgende Gestellung des Abwesenden abzuwarten. Es wird also stets auf die Lage des einzelnen Falles und namentlich auch darauf ankommen, ob sich die anwesenden Mitbeschuldigten in Haft befinden und ob eine Verlängerung der letzteren gerechtfertigt erscheint (M. S. 207).

§. 328. (§. 276.)

Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt. §. 328.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

1. „Angehörige“: vgl. Note 2 zu §. 322.

2. „eidlich zu vernehmen“: vorausgesetzt, daß die betreffenden Personen eidesfähig sind und daß eine gerichtliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen überhaupt veranlaßt erscheint. — Bezüglich der Zulassung des Vertheidigers zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten die allgemeinen Regeln der §§. 167, 191, 222–224. Der von der R.J.K. zu §. 328 beschlossene Zusatz: „Dem Vertheidiger ist die Anwesenheit bei der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen zu gestatten“ — ist später auf Antrag des Bundesrathes wieder gestrichen worden (P. 173. Sitzung, S. 10).

§. 329. (§. 277.)

Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu. §. 329.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§. 329 bezieht sich auf diejenigen Benachrichtigungen, auf welche der Beschuldigte in dem gewöhnlichen Verfahren Anspruch hat (M. S. 207); vgl. die §§. 167, 190, 191, 195 Abs. 3, 199. Der Beschuldigte hat sich durch seine Abwesenheit des Rechtes auf solche Benachrichtigungen verlustig gemacht.

§. 330. (§. 278.)

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden. §. 330.

§. 330. Dieser §. hat jene Fälle im Auge, in denen der Beschuldigte von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren keine Kenntniß hat und in denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß derselbe sich, wenn er diese Kenntniß erhalten, freiwillig dem Gerichte stellen werde (M. S. 207). — Es wird deßhalb, wenn eine solche öffentliche Aufforderung ergeht, in derselben die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung zu bezeichnen sein; überhaupt kann der Inhalt einer öffentlichen Vorladung, wie ihn §. 321 vorschreibt, bei der Redaktion der Aufforderung benützt werden.

§. 331. (§. 275.)

§. 331. Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

1. Es kommt also im Falle des §. 331 die anberaumte Hauptverhandlung in Wegfall und das Gericht beschließt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft darüber, ob und welche Beweisaufnahmen zur Sicherung der künftigen Ueberführung erforderlich seien. Bedarf es mit Rücksicht auf das vorausgegangene Vorverfahren einer weiteren Beweisaufnahme nicht oder hat die letztere ihren Abschluß gefunden, so beschließt das Gericht die vorläufige Einstellung des Verfahrens (§. 203).

2. Die noch erforderlichen Beweisaufnahmen erfolgen in jedem Falle durch einen beauftragten oder ersuchten Richter, selbst dann, wenn die Abwesenheit des Angeklagten sich erst bei Beginn der Hauptverhandlung herausstellt und die zu vernehmenden Personen zur Sitzung erschienen sind. Die Vernehmung derselben vor dem erkennenden Gerichte wäre eine ganz nutzlose Prozedur; überdies wird dem Erfordernisse, daß die Beweisergebnisse aktenmäßig gemacht werden sollen, durch die Thätigkeit eines einzelnen Richters leichter und besser als durch eine Verhandlung vor dem versammelten Gericht genügt (M. S. 207).

§. 332. (§. 279.)

§. 332. Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

Die im vorstehenden Absatze bezeichnete Beschlagnahme findet in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt.

1. Die hier zugelassene Vermögensbeschlagnahme stellt sich dar als ein gesetzliches Zwangsmittel, um auf die Gestellung eines abwesenden Beschuldigten hinzuwirken. Die Beschlagnahme setzt voraus, daß die öffentliche Klage erhoben, hiedurch das zuständige Gericht festgestellt und, wenn die Beschlagnahme im Vorverfahren erfolgen soll, die Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung beschlossen ist, dann daß gegen den Abwesenden bezüglich der in Frage stehenden strafbaren That, sowie bezüglich der Flucht- oder Kollusionsgefahr solche Verdachtsgründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehles rechtfertigen (vgl. §. 112). Im

Skrutinialverfahren oder nur auf ein solches hin darf die Beschlagnahme nicht verfügt werden; im Uebrigen ist ihre Verhängung nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§. 331) ebenso statthaft, wie in der Voruntersuchung. Ueber Verfügung und Aufrechthaltung, bezw. Wiederaufhebung der Beschlagnahme entscheidet auch in der Voruntersuchung nicht der Untersuchungsrichter, sondern das Gericht und zwar (abgesehen von den der reichsgerichtlichen Zuständigkeit vorbehaltenen Strafsachen) die landgerichtliche Strafkammer. Gegen den Betreffs der Beschlagnahme ergehenden Beschluß ist nach allgemeinen Grundsätzen (§. 346) Beschwerde zulässig (P. S. 1091 ff.). §. 332.

2. „welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen": Daß der Angeschuldigte abwesend im Sinne des §. 318 ist, begründet für sich allein noch nicht den zur Erlassung eines Haftbefehls erforderlichen Fluchtverdacht. Bei Vergehen (für Verbrechen vgl. §. 112 Abs. 2 Nr. 1) muß deßhalb der Verdacht der Flucht durch die Umstände des Falles begründet sein (stenogr. Ber. S. 987 ff.).

3. Abs. 2: „zur Zuständigkeit der Schöffengerichte": In den nach §. 75 des G.V.G. an die Schöffengerichte überwiesenen Vergehensfällen ist die Beschlagnahme zulässig. Die Strafkammer wird bei der Ueberweisung über die Beschlagnahme mit entscheiden. Ob in dem Falle, wenn in einer derartigen Sache die Abwesenheit sich erst nach der Ueberweisung herausstellt, auch der Amtsrichter die Beschlagnahme verfügen könne, ist bestritten; für die Befugniß des Amtsrichters Löwe, Note 7 zu §. 332; gegen dieselbe Schwarze Note 4 zu §. 332, Keller Note 6 ibid. Jedenfalls gingen in der R.J.K. bei Berathung des §. 332 sämmtliche Redner davon aus, daß die Beschlagnahme nur durch Beschluß des Kollegialgerichts solle verfügt werden können (P. S. 1091 ff.). Vgl. auch Voitus Note 3 zu §. 332.

§. 333. (§. 280.)

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden. §. 333.

Mit der Bekanntmachung des Beschlagnahmebeschlusses im Reichsanzeiger tritt die Wirkung der Beschlagnahme ein. Die sonstigen nach dem Ermessen des Gerichts etwa eintretenden Bekanntmachungen entbehren dieser Bedeutung und dienen nur zur Sicherung derjenigen Personen, die sich mit dem Angeschuldigten etwa in Rechtsgeschäfte einlassen könnten (M. S. 207).

§. 334. (§. 281.)

Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen. §. 334.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

§. 334. 1. „verliert ... das Recht": Die Aufnahme einer Bestimmung, daß den alimentationsberechtigten Angehörigen des Beschuldigten aus dem in Beschlag genommenen Vermögen Unterhalt zu gewähren sei, wurde für überflüssig erachtet, weil aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folge, daß durch die Beschlagnahme an den bereits bestehenden Rechten Dritter nichts geändert werden könne (M. S. 207, P. S. 487).

2. „unter Lebenden zu verfügen": An Verfügungen auf den Todesfall wird der Abwesende durch die Beschlagnahme nicht gehindert. Letztere hat ja nur den Zweck, die Gestellung des Angeschuldigten zu erzwingen, wird also mit dem Tode desselben (vgl. Note 1 zu §. 335) hinfällig. Vgl. auch §. 497 Abs. 2.

§. 335. (§. 282.)

§. 335. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

1. „die Gründe derselben weggefallen sind": Abgesehen von dem Wegfall der Voraussetzungen des Haftbefehls kommen hier insbesondre in Betracht die Fälle der Verjährung und des Todes des Beschuldigten, dessen Sistirung, dann die Befreiung vom Haftbefehl auf Grund erfolgter Kautionsleistung (P. S. 1087, 1096). Im Uebrigen kann die Aufhebung auch im Laufe des Verfahrens jederzeit erfolgen, wenn das Gericht nach Lage der Sache eine längere Aufrechthaltung der Beschlagnahme nicht für angemessen erachtet.

2. Der Umstand allein, daß die Behörden des Landes, woselbst der Angeschuldigte sich aufhält, durch Staatsvertrag auf Verlangen des Inlands zur Auslieferung verpflichtet sind, schließt die Beschlagnahme nicht aus. Denn in §. 318 wird als „abwesend" auch derjenige bezeichnet, der sich im Auslande aufhält und dessen Gestellung vor das zuständige Gericht (z. B. der Kosten der Auslieferung wegen) nicht angemessen erscheint (P. S. 1082, 1088 f.).

§. 336. (§. 282a.)

§. 336. Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§. 196) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

1. §. 336 hat den regelmäßigen Fall im Auge, daß eine Voruntersuchung eingeleitet und während derselben die Vermögensbeschlagnahme verfügt worden ist. Alsdann muß die Untersuchung nach den in §. 182 ff. aufgestellten Regeln durchgeführt werden, soweit dieß ohne Anwesenheit des Beschuldigten immer möglich ist; insbesondre müssen die sämmtlichen Belastungs- und Entlastungsmomente erhoben

werden. Nach Schluß der Voruntersuchung hat sodann die Strafkammer zu beschließen, ob der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren wegen dessen Abwesenheit vorläufig einzustellen sei (§§. 202 und 203); hiemit ist die Beschlußfassung über Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu verbinden. Wird der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so hat auch die Beschlagnahme zu zessiren; ist aber die Sache so gelagert, daß bei Anwesenheit des Beschuldigten das Hauptverfahren zu eröffnen wäre, so bleibt die Beschlagnahme aufrecht, soferne dieselbe nicht nach den Umständen des konkreten Falles aus anderen Gründen (z. B. weil die fragliche Strafthat in Folge der angestellten Erörterungen sich nicht mehr als so erheblich darstellt wie zur Zeit der Verfügung der Beschlagnahme) als unnöthig erscheint. Beschwerde gegen den die Beschlagnahme betreffenden Beschluß ist selbstverständlich zulässig (P. S. 1093—1098, R.K.B. S. 76). §. 336.

2. „entsprechende Anwendung": Dieser Ausdruck wurde zunächst um deßwillen gewählt, weil die Vernehmung des Angeschuldigten (§. 190) hier in Wegfall kommt.

3. Uebrigens muß auch in dem Falle, wenn die Beschlagnahme nach Eröffnung des Hauptverfahrens angeordnet war und das in §. 331 vorgesehene Verfahren statt hatte, nach Abschluß dieses Verfahrens ein ausdrücklicher Gerichtsbeschluß über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme ergehen. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 336, Keller Note 2 ibid.

§. 337. (§. 283.)

Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen. §. 337.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

1. „Das Gericht": Das sichere Geleit kann von jedem Gerichte, insbesondre auch von dem Amtsrichter, und in allen Strafsachen ertheilt werden. Vor dem Beschlusse ist die Staatsanwaltschaft zu hören (§. 33).

2. „Bedingungen": z. B. Sicherheitsleistung, Erscheinen vor dem Richter bis zu einem bestimmten Termine, Aufenthaltnahme an einem bestimmten Orte u. dgl.

3. „in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung": Die letztere muß also in dem Geleitsbrief bestimmt bezeichnet werden. Uebrigens kommt es nur auf die Identität, nicht auf deren strafrechtliche Qualifizirung an, so daß eine im Laufe des Verfahrens eintretende Aenderung in der Qualifikation der That das Erlöschen des sicheren Geleits nicht zur Folge hat. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 337, Schwarze Note 2 ibid.

§. 337. 4. „ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil“: Rechtskraft des Urtheils ist nicht erforderlich, wohl aber, wenn vor der Rechtskraft Verhaftung eintreten soll, das Vorhandensein aller Erfordernisse der Untersuchungshaft (P. S. 488, 1099).

5. Das Erlöschen des sicheren Geleits muß durch einen den Grund desselben feststellenden gerichtlichen Beschluß ausgesprochen werden; gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig. Vgl. Voitus Note 3 zu §. 337, Löwe Note 5 ibid., Schwarze Note 2 a. E. ibid.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 338. (§. 284.)

Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu. §. 338.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

1. Rechtsmittel im Sinne der St.P.O. sind die (im dritten Buche aufgeführten) rechtlich zulässigen Mittel, welche die Aufhebung oder Abänderung einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung bezwecken. Es sind dieß die Beschwerde, die Berufung und die Revision. Die Beschwerde dient zur Anfechtung von Beschlüssen und Verfügungen, die Berufung und Revision dienen zur Anfechtung von Urtheilen. — Die Wiederaufnahme des Verfahrens (viertes Buch, §§. 399 ff.) behandelt das Gesetz nicht aus dem Gesichtspunkte eines Rechtsmittels, sondern als Antrag auf Neueröffnung des Verfahrens (M. zu §. 9 des Entw. des E.G. z. St.P.O. S. 235); vgl. jedoch §. 405. — Nicht als Rechtsmittel erscheinen ferner der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 234), der Einspruch gegen einen Strafbefehl (§. 449) und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Strafbescheid der Verwaltungsbehörde (§§. 453, 459).

2. „sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten": Nur die Beschwerde ist bei gewissen Beschlüssen mit Rücksicht auf deren prozessuale Bedeutung dem Beschuldigten versagt, während sie der Staatsanwaltschaft zusteht; vgl. §§. 209, 270. — Ein weiterer Unterschied zwischen dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ergibt sich noch daraus, daß derjenige, der ein Rechtsmittel einlegt, ein berechtigtes Interesse an der Aufhebung der anzufechtenden Entscheidung haben muß. Die Staatsanwaltschaft kann vermöge der Bestimmung in Abs. 2 ein solches Interesse in allen Fällen haben, der Beschuldigte aber nur dann, wenn

§. 338. die anzufechtende Entscheidung ihn beschwert. — In keinem Falle wird die Anfechtung einer Entscheidung dadurch ausgeschlossen, daß die letztere mit den Anträgen übereinstimmt, welche der Beschwerdeführer selbst vor ihrer Erlassung gestellt hatte; die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung wird durch diese Uebereinstimmung nicht geheilt. Dies gilt gleichmäßig von der Staatsanwaltschaft wie von dem Beschuldigten. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 338, Schwarze Note 7 ibid.

3. Vgl. noch bezüglich des Privatklägers §. 430; bezüglich des Nebenklägers §. 441; siehe ferner die §§. 466 u. 469 bezüglich der Fälle, in welchen die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben hat; endlich bezüglich der Beschwerde vgl. noch §. 346 Abs. 2.

4. Zu Abs. 2: Die Bestimmung lautet allgemein und bezieht sich deßhalb sowohl auf die Beschwerde, als auf die Berufung und Revision; betreffs der Wiederaufnahme vgl. §. 405. — Uebrigens handelt die Staatsanwaltschaft auch da, wo sie zu Gunsten des Beschuldigten ein Rechtsmittel ergreift, lediglich in Erfüllung ihrer Amtspflicht, nicht etwa als Vertreterin des Beschuldigten; sie kann daher das Rechtsmittel nur innerhalb der für sie laufenden Frist einlegen und auch auf das weitere Verfahren ist der durch das Rechtsmittel verfolgte Zweck ohne Einfluß. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 338, Schwarze Note 5 ibid. — Dagegen ist es bezüglich der Wirkungen eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft nicht gleichgiltig, ob dasselbe im Interesse der Strafverfolgung oder im Interesse des Beschuldigten eingelegt ist (vgl. §§. 344 Satz 2, 372, 398 Abs. 2). Mit Rücksicht hierauf ist in der R.J.K. wiederholt betont (P. S. 529 ff.) und auch im Kommissionsberichte (S. 85) hervorgehoben worden, daß es erforderlich sein werde, die Staatsanwaltschaft eigens anzuweisen, daß sie in den Fällen, in denen sie zu Gunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel einwende, dies ausdrücklich erkläre. Fehlt es im einzelnen Falle an einer solchen Erklärung, so wird die Richtung und der Inhalt der Beschwerdepunkte entscheiden, im Zweifel aber nicht anzunehmen sein, daß das Rechtsmittel zu Gunsten des Angeklagten eingewendet worden sei, da Abs. 2 immer als Ausnahmsbestimmung anzusehen ist.

5. „zu Gunsten des Beschuldigten": nicht auch zu Gunsten der in §. 346 Abs. 2 bezeichneten dritten Personen.

6. Zu Abs. 2 vgl. auch §. 343.

§. 339. (§. 285.)

§. 339. Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

Da der Vertheidiger überall die Vermuthung für sich hat, daß er im Auftrage des Angeklagten handle, so wird von ihm, wenn er für den Angeklagten ein Rechtsmittel ergreift, eine spezielle Vollmacht nicht gefordert (M. S. 209, P. S. 529). Diese Vermuthung der Vollmacht wird aber beseitigt durch eine ausdrückliche entgegengesetzte Willenserklärung des Angeklagten (M. ibid.). Hat der Beschuldigte schon vor der Einlegung des Rechtsmittels durch den Vertheidiger auf das Rechtsmittel verzichtet, so hat das Gericht die Annahme und Verhandlung des vom Vertheidiger eingewendeten Rechtsmittels abzulehnen; erklärt der Beschuldigte nachträglich, daß er mit der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels nicht einverstanden sei, so ist letzteres als zurückgenommen (§. 344) zu erachten.

§. 340. (§. 286.)

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen. §. 340.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

1. „selbständig": d. h. unabhängig von dem Willen des Beschuldigten (M. S. 209). Dabei wurde als selbstverständlich erachtet, daß den nach §. 340 befugten Personen insbesondre auch bei einem Versäumniß in Bezug auf das Rechtsmittel (vgl. abgesehen von Versäumung der Frist den Fall des §. 370) das Gesuch um Wiedereinsetzung in gleichem Maße wie dem Angeschuldigten zustehe (P. S. 1018).

2. „gesetzliche Vertreter": Als gesetzliche Vertreter sind zunächst die in §. 149 erwähnten Personen anzusehen; im Uebrigen treten die Bestimmungen der Landesgesetze ein (vgl. Note 2 zu §. 137). — Angehörige, welche nicht gesetzliche Vertreter sind, haben als solche nicht die Befugniß zur Einlegung von Rechtsmitteln. Eine Ausnahme machen die §§. 322, 324.

3. Zu Abs. 2: Dem Ehemanne oder gesetzlichen Vertreter, der das Rechtsmittel eingelegt hat, stehen in dem durch letzteres veranlaßten Verfahren dieselben Befugnisse zu, welche dem Beschuldigten im Falle eines von ihm eingelegten Rechtsmittels zustehen. Dies gilt insbesondre von der Ladung zur Hauptverhandlung (§§. 364, 390), von dem Gehör und der Mitwirkung in derselben und von der Bekanntmachung der Entscheidungen. Dabei wird den Rechten des Angeklagten nicht zu nahe getreten, der letztere vielmehr so behandelt, als wenn er selbst das Rechtsmittel eingelegt hätte. Seine Lage kann durch ein von dem gesetzlichen Vertreter eingelegtes Rechtsmittel nicht verschlimmert werden (§§. 372, 398 Abs. 2). — Wegen der Kosten des zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels vgl. §. 505.

§. 341. (§. 287.)

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängnisse er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängniß liegt. §. 341.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

1. „nicht auf freiem Fuße befindlich": vgl. Note 7 zu §. 191.

2. „das Protokoll aufgenommen wird": Das Protokoll ersetzt die für die betreffende Erklärung sonst etwa vorgeschriebene Form (vgl. z. B. §. 385 Abs. 2). Sollte der Beschuldigte den Antrag auf Aufnahme des erforderlichen Protokolles rechtzeitig gestellt, die Aufnahme selbst aber ohne seine Schuld sich

§. 341. verzögert und erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist stattgefunden haben, so muß für derartige Fälle die Abhilfe in dem Rechte des Beschuldigten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden (M. S. 209). — Ueberhaupt ist der Grundsatz, und zwar auch bezüglich des nichtverhafteten Angeschuldigten und des Staatsanwalts, festzuhalten, daß gegen die Fristversäumniß Wiedereinsetzung gefordert werden kann, wenn der Remedent Alles, was in seinen Kräften stand, gethan hat, daß das Rechtsmittel rechtzeitig bei dem Gerichte eingehe, — und daß eine Versäumniß der Gerichts- oder der Postbeamten oder eine Einrichtung in dem Geschäftsgange des Gerichts oder überhaupt die Verschuldung eines Dritten, bei welcher den Remedenten der Vorwurf eigener Nachlässigkeit nicht trifft, dem Remedenten nicht zum Nachtheil gereichen kann. Vgl. Schwarze Note 1 zu §. 341.

3. Abs. 2 bewirkt zu Gunsten des nicht auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, wonach durch Einreichung eines Schriftstücks oder durch Protokollarerklärung bei einem anderen als dem zuständigen Gerichte eine Frist nur dann gewahrt wird, wenn noch innerhalb derselben das Schriftstück oder Protokoll bei dem zuständigen Gerichte eingeht. Vgl. die §§. 355 Abs. 1, 381 Abs. 1.

§. 342. (§. 287 a.)

§. 342. Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

Diese Bestimmung soll den Angeklagten, der eine unrichtige Bezeichnung wählt, gegen Nachtheil schützen. Man ist davon ausgegangen, daß derjenige, welcher ein Rechtsmittel einlegt, von dem ihm gesetzlich zustehenden Rechtsmittel Gebrauch machen wolle (P. S. 559). Die Bestimmungen der §§. 356, 382 stehen mit diesem Prinzipe nicht in Widerspruch, weil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kein Rechtsmittel im Sinne des Gesetzes ist.

§. 343. (§. 289.)

§. 343. Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

1. Der Grundsatz des §. 343 folgt aus der Stellung, welche der Staatsanwalt im Strafverfahren einnimmt, sowie aus dem Umstande, daß ein von dem Staatsanwalt eingelegtes Rechtsmittel stets als im Interesse der Gerechtigkeit eingelegt zu erachten ist.

2. „aufgehoben werden kann“: Das Wort „kann“ bedeutet hier nicht die in das Ermessen des Gerichts gestellte Entschließung, sondern die Zulässigkeit einer Abänderung zu Gunsten des Gegners des Beschwerdeführers. Vgl. Schwarze Note zu §. 343, Löwe Note 3 ibid.

3. §. 343 ändert nichts an den für Berufung und Revision geltenden Bestimmungen (§§. 359, 368, 392), wonach ein Urtheil der Prüfung des Oberrichters nur insoweit unterliegt als es angefochten ist. Es ist deßhalb zu §. 343 zu ergänzen: „insowei[illegible] . Oberrichter durch das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft mit der Sache befaßt ist“. Es kann somit z. B., wenn der Staatsanwalt nur wegen des Strafmaßes Berufung erhoben hat, zwar

eine Herabsetzung der Strafe erfolgen, nicht aber der Angeklagte für nichtschuldig erklärt werden. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 343, Keller Note 2 ibid. §. 343.

4. Bezüglich der vom Privatkläger eingelegten Rechtsmittel vgl. §. 430 Abs. 1, letzter Satz.

§. 344. (§. 288.)

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels, sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden. §. 344.

Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

1. „ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel rc.": Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß der Beschuldigte durch die Mittheilung, es habe die Staatsanwaltschaft bereits zu seinen Gunsten ein Rechtsmittel eingewendet, bewogen werden könne, von der eigenen Einlegung eines Rechtsmittels abzusehen, und daß, wenn nunmehr der Staatsanwalt das Rechtsmittel einseitig zurücknehmen könnte, der Beschuldigte in seinen Interessen wesentlich und unverschuldet geschädigt werden möchte. Zwar wurde geltend gemacht, daß nicht in jedem Falle aus dem Rechtsmittel des Staatsanwaltes selbst zu erkennen sein werde, ob dasselbe zu Gunsten oder zu Ungunsten des Beschuldigten eingelegt sei; allein diesem Einwande gegenüber wurde hervorgehoben, daß für die Fälle, in welchen die Willensmeinung des Staatsanwalts aus dem Rechtsmittel selbst sich nicht ergebe, die Staatsanwaltschaft im Wege der Instruktion angewiesen werden könne, bei Einlegung des Rechtsmittels diese Willensmeinung ausdrücklich zu erklären (P. S. 530, R.J.K.B. S. 77). Vgl. noch Note 4 a. E. zu §. 338.

2. Weder die Zurücknahme noch der Verzicht kann widerrufen werden; Rücknahme und Verzicht treten sofort mit der Erklärung in volle Wirksamkeit („wirksam") und zwar auch vor Ablauf der Einlegungsfrist (P. S. 529 ff.). Vgl. noch §. 482. — Die Zurücknahme oder der Verzicht muß unbedingt erfolgen.

3. Zu Abs. 2: Die Bestimmung in Abs. 2 findet Anwendung, mag das Rechtsmittel von dem Beschuldigten oder von dem Vertheidiger selbst (§. 339) eingelegt worden sein. Doch kann die „ausdrückliche Ermächtigung" auch schon im Voraus in der dem Vertheidiger ausgestellten Vollmacht enthalten sein. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 344, Schwarze Note 5 ibid.

4. Löwe, Note 5 zu §. 344, ist der Ansicht, daß die Bestimmung in Absatz 1 Satz 2 des §. 344 wegen Gleichheit des Grundes (vgl. Note 1 oben) auch auf das von dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten oder von dem Ehemanne eingelegte Rechtsmittel angewendet werden müsse, daß also die Zurücknahme eines solchen Rechtsmittels wirksam nur mit Zustimmung des Beschuldigten erfolgen könne.

§. 345. (§. 288a.)

§. 345. Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

1. „auf Grund mündlicher Verhandlung": Die Vorschrift des §. 345 findet also keine Anwendung auf die Beschwerde (vgl. §. 359).

2. „nach Beginn der Hauptverhandlung": vgl. für die Berufungsinstanz §. 365, für die Revisionsinstanz §. 391.

3. Die Zurücknahme kann, falls die Parteien einig sind, in jedem Zeitpunkte der Hauptverhandlung bis zum Beginne der Urtheilsverkündung erfolgen. Im Falle der zulässigen Zurücknahme wird die Sache durch Beschluß für erledigt erklärt.

Zweiter Abschnitt.

Beschwerde.

§. 346. (§. 290.)

§. 346. Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

1. Die St.P.O. handelt überhaupt nur von solchen Beschwerden, welche sich auf das in ihr geregelte Verfahren beziehen. Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen (Disciplinar- und Justizaufsichtsbeschwerden), liegen außerhalb des Bereiches der St.P.O. (M. S. 210). Vgl. für Bayern das Ausführungsgesetz zum G.V.G. Art. 73, 74.

2. „gegen alle ... erlassenen Beschlüsse": Regel ist, daß Beschwerde stattfindet gegen alle in der ersten oder in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidungen, welche nicht Urtheile sind (M. S. 210; vgl. auch die Vorbemerkung zum vierten Abschnitt des ersten Buches).

3. „in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz": vgl. jedoch auch §. 352.

4. „soweit das Gesetz ... nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht": vgl. z. B. St.P.O. §§. 28, 46 Abs. 2, 180 Abs. 2, 200 Abs. 2, 209 Abs. 1, 279 Abs. 2, 346 Abs. 3, 352 Abs. 2, 388 Abs. 2, 455 Abs. 3, 461; G.V.G. §§. 52 Abs. 4, 53 Abs. 2.

5. „andere Personen": Unter diesen anderen Personen ist insbesondre

auch der Vertheidiger begriffen (P. S. 533). Es gehören überhaupt alle Personen hieher, deren Rechtssphäre von einer Entscheidung oder einer Untersuchungshandlung irgendwie berührt erscheint, z. B. die Eigenthümer oder Inhaber eines in Beschlag genommenen Gegenstandes (§. 98), die Personen, denen Kosten auferlegt werden (§§. 502, 504), derjenige, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat (§. 122). — Vgl. die besonderen Fälle von Beschwerden in G.V.G. §§. 56, 96, 160, 183. §. 346.

6. Indem sich das Gesetz besonderer Vorschriften über die Begründung der Beschwerde enthält, erkennt es an, daß die Beschwerde sowohl auf thatsächliche wie auf Rechtsgründe gestützt werden könne (M. S. 210). Auch das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweismittel ist nicht ausgeschlossen. Endlich kann die Beschwerde nicht blos die Zulässigkeit einer Anordnung 2c., sondern auch die Angemessenheit derselben zum Gegenstande haben.

7. Bezüglich der Entscheidungen der Oberlandesgerichte erleidet die Bestimmung in Abs. 3 eine Ausnahme durch G.V.G. §. 160.

8. Ueber den Instanzenzug bei der Beschwerde vgl. G.V.G. §§. 72, 123 Z. 5, 138 Abs. 1, 160, 183. Darnach entscheidet:

1) die Strafkammer des Landgerichts über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Untersuchungsrichters, des Schöffengerichts und des Amtsrichters, und zwar des letzteren auch, insoweit er als ersuchter Richter (§. 158 G.V.G.) in Betracht kommt;

2) der Strafsenat des Oberlandesgerichts:

a. über Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Strafkammer (auch in den Fällen der weiteren Beschwerde §. 352), des Schwurgerichts oder des Vorsitzenden eines dieser Gerichte, dann des beauftragten Richters (der stets nur Mitglied des Landgerichts oder des Schwurgerichts sein kann),

b. über alle Beschwerden, welche gegen die in Ausübung der Sitzungspolizei erlassenen Beschlüsse gerichtet sind (G.V.G. §. 183 Abs. 3),

c. über die Beschwerden, welche die Zulässigkeit der Rechtshülfe betreffen (G.V.G. §. 160);

3) der erste Strafsenat des Reichsgerichts:

a. über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters in den zur reichsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen (G.V.G. §. 138),

b. im Falle des G.V.G. §. 160.

§. 347. (§. 291.)

Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden. §. 347.

1. Diese Vorschrift beruht darauf, daß die hier in Frage stehenden Entscheidungen regelmäßig in irgend welchem inneren Zusammenhange mit der nachfolgenden Urtheilsfällung stehen und zur Vorbereitung der letzteren dienen, sohin sich meistens als blos vorläufige Beschlüsse darstellen und bei der Urtheilsfällung selbst der nochmaligen Prüfung des Gerichtes unterliegen. Dieß gilt vor Allem

§. 347. von solchen Beschlüssen, welche eine Beweisaufnahme anordnen oder ablehnen. In all diesen Fällen bleibt demjenigen, der sich durch die Entscheidung beschwert fühlt, die Geltendmachung seiner Beschwerdegründe insofern vorbehalten, als dieselben zur Begründung der Revision, bezw. der Berufung gegen das demnächst ergehende Urtheil benützt werden können (M. S. 210).

2. „der erkennenden Gerichte“: also in der Hauptverhandlung. Die in dem die Hauptverhandlung vorbereitenden Verfahren ergehenden (vgl. z. B. §. 222), sowie die der Hauptverhandlung nachgängigen (z. B. §. 494) Entscheidungen gehen von der Strafkammer als beschließendes Gericht aus und unterliegen der Beschwerde. Vgl. Schwarze Note 1 zu §. 347, Keller Note 2 ibid., Voitus Note 1 ibid.; a. M. Löwe Note 2 zu §. 347 und Thilo, Note 1 ibid., welche §. 347 auf alle Entscheidungen beziehen, die nach Eröffnung des Hauptverfahrens und vor der Urtheilsfällung getroffen werden.

3. Die Schlußworte „sowie alle Entscheidungen, durch welche ꝛc.“ sind ein Zusatz der R.J.K., eingefügt zu dem Zwecke, um, da Straffestsetzungen gegen Zeugen und Sachverständige hier schon erwähnt seien, diesen Personen auch gegen Strafandrohungen die Beschwerde zu geben (P. S. 533).

§. 348. (§. 292. 293.)

§. 348. Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters Anwendung.

1. An eine Frist ist die Beschwerde nur in jenen Fällen gebunden, in denen das Gesetz sie als die „sofortige Beschwerde“ bezeichnet; vgl. §. 353 Abs. 2.

2. „bei demjenigen Gerichte“: Die Bestimmung, daß die Beschwerde regelmäßig bei demjenigen Gerichte, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, einzulegen ist, rechtfertigt sich schon durch die Erwägung, daß das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, befugt ist, diese selbst abzuändern oder zurückzunehmen. Auch wird es in der Regel zur Vereinfachung des Geschäftsganges dienen, wenn in den Fällen, in welchen die Akten des Untergerichtes eingesehen werden müssen, letztere gleichzeitig mit der Beschwerde selbst bei dem Beschwerdegerichte eingehen. Dazu kommt, daß das Gericht der unteren Instanz unter Umständen Gelegenheit nehmen kann, sich bei Einsendung der Beschwerde an das Beschwerdegericht über das Vorbringen des Beschwerdeführers zu äußern, und daß dasselbe in der Lage ist, darüber zu befinden, ob etwa mit dem Vollzuge der angefochtenen Entscheidung einstweilen einzuhalten sei (M. S. 210).

3. „bei dem Beschwerdegerichte": vgl. hiezu Note 8 zu §. 346. — Selbstverständlich bleibt dem Obergerichte überlassen, Bericht über die Beschwerde von dem Untergerichte einzufordern; das Obergericht kann aber auch sofort eine vorläufige Inhibition des Vollzuges der angefochtenen Entscheidung eintreten lassen (P. S. 1008). — Der Umstand, daß das Beschwerdegericht die mit Umgehung des Untergerichts bei ihm eingelegte Beschwerde nicht für dringlich erachtet, hat nicht den Verlust des Rechtsmittels zur Folge. Auch wird das Beschwerdegericht in solchem Falle die Beschwerde zunächst an das Untergericht abgeben, damit letzteres in den Stand gesetzt wird, möglicherweise nach Abs. 2 der Beschwerde sofort zu entsprechen, ehe vom Beschwerdegerichte darüber erkannt wird. §. 348.

4. „so haben sie derselben abzuhelfen": In der hier fraglichen Beziehung besteht eine Ausnahme für die Fälle der sofortigen Beschwerde (vgl. §. 353 Abs. 3). — Aus Abs. 2 des §. 348 ergibt sich, daß die Gerichte grundsätzlich befugt sind, ihre mit der einfachen Beschwerde anfechtbaren, somit einer Rechtskraft nicht fähigen Entscheidungen auch Mangels einer Beschwerde, von Amtswegen oder auf Antrag, zu ändern oder zurückzunehmen, wenn ein thatsächlicher oder rechtlicher Anlaß hiefür vorhanden ist. Denn es ist kein Grund abzusehen, warum diese Befugniß erst mit Einlegung einer Beschwerde für die Gerichte entstehen sollte. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 348.

5. „spätestens vor Ablauf von drei Tagen": Diese Fristbestimmung hat nur einen reglementären Charakter (P. S. 1008).

6. „des Amtsrichters im Vorverfahren": Dieser Ausdruck ist zu enge; die Bestimmungen des §. finden auf den Amtsrichter in jedem Stadium des Verfahrens, insbesondre auch nach der Urtheilsfällung (z. B. §§. 490 ff.) Anwendung. Vgl. Löwe Note 8 zu §. 348, Thilo Note 5 ibid.

7. „ersuchten Richters": Nach G.V.G. §. 158 ist dieß stets der Amtsrichter. Hat die Beschwerde nicht das Verfahren ꝛc. des ersuchten Richters, sondern den Inhalt des Ersuchens selbst zum Gegenstande, so wendet sie sich gegen die das Ersuchen enthaltende Verfügung des ersuchenden Gerichts und geht deßhalb, soferne sie nicht nach §. 346 Abs. 3 überhaupt unzulässig ist, an das diesem letzteren vorgesetzte Beschwerdegericht.

§. 349. (§. 294.)

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt. §. 349.

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

1. „nicht gehemmt": vgl. jedoch die Ausnahmen in §. 81 Abs. 3, dann in G.V.G. §§. 180, 182 und 183 Abs. 2.

2. „jedoch kann das Gericht": In dieser Beziehung ist Alles dem freien richterlichen Ermessen überlassen (M. S. 210), welches jedoch die aufschiebende Wirkung, da dieselbe die Ausnahme von der Regel bildet, nicht ohne hinreichende Gründe bewilligen wird.

3. Hinsichtlich der Haftentlassung vgl. die Spezialbestimmung in §. 123 Abs. 2.

§. 350. (§. 295.)

§. 350. Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mittheilen; es kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen.

1. Die Absicht des Gesetzes ist, das Verfahren auf das Einfachste zu gestalten; deßhalb ist dem Beschwerdegerichte möglichst freie Hand gelassen (M. S. 210).

2. „kann": Das durch die Umstände des Falles bestimmte richterliche Ermessen entscheidet, ob der Gegner des Beschwerdeführers zu hören sei. Die Gegenerklärung kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen; bezüglich des nicht auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten ergibt sich dieß aus §. 341.

3. „Ermittelungen": Hierunter fallen auch Zeugenvernehmungen, wenn solche sich als nothwendig erweisen sollten. Sie geschehen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§. 351. (§. 296.)

§. 351. Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

1. „ohne vorgängige mündliche Verhandlung": vgl. jedoch die Ausnahme in §. 122 Abs. 2.

2. „in geeigneten Fällen ꝛc.": Es entscheidet auch hier das Ermessen des Beschwerdegerichts.

3. Unter „Anhörung" ist sowohl die schriftliche als die mündliche Aeußerung begriffen (P. S. 535). — Unter der Staatsanwaltschaft ist hier die bei dem Beschwerdegericht fungirende Staatsanwaltschaft verstanden. — Ein Antrag, nach „Staatsanwaltschaft" einzuschalten „und des Beschuldigten" wurde in der R.J.K. abgelehnt; es wurde dabei darauf hingewiesen, daß das Gericht in den ihm geeignet scheinenden Fällen die Beschwerde des Staatsanwalts schon gemäß §. 350 dem Beschuldigten zur Gegenerklärung mittheilen werde (P. S. 1010).

§. 352. (§. 297.)

§. 352. Beschlüsse, welche von dem Landgerichte in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

1. „von dem Landgerichte in der Beschwerdeinstanz": Abs. 1 des §. 352 bezieht sich auf Entscheidungen, welche in Haftsachen auf Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters oder des Amtsrichters (§§. 124, 125) von der Strafkammer des Landgerichts erlassen worden sind; gegen solche Entscheidungen findet eine weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statt (M. S. 211).

2. „insofern sie Verhaftungen betreffen": Es sind hier alle aus Anlaß eines Haftbefehls oder eines Antrages auf Verhaftung erlassenen Entscheidungen inbegriffen, auch diejenigen, welche die Sicherheitsleistung (§§. 117 ff.) oder die Behandlung des Verhafteten (§. 116) zum Gegenstande haben. Auch die aus Anlaß einer vorläufigen Festnahme ergehenden Entscheidungen gehören hieher. Gleichgiltig ist auch, ob die Verhaftung verfügt oder abgelehnt worden ist; in letzterem Falle steht der Staatsanwaltschaft die weitere Beschwerde zu. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 352, Schwarze Note 1 ibid. §. 352.

3. „eine weitere Anfechtung": d. h. die Anrufung einer weiteren Beschwerdeinstanz. Dieß gilt auch für den Gegner des Beschwerdeführers, zu dessen Nachtheil ein ihm günstiger Beschluß des Untergerichts abgeändert worden ist. — Dagegen ist eine Wiederholung der zurückgewiesenen Beschwerde wegen desselben Gegenstandes zulässig, sofern veränderte Verhältnisse die getroffene Verfügung als unstatthaft erscheinen lassen. Vgl. Keller Note 5 zu §. 352, Löwe Note 5b zu §. 348.

§. 353. (§. 298.)

Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen. §. 353.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§. 35) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegericht genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

1. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist im Allgemeinen an eine Frist nicht gebunden. Eine Ausnahme macht das Gesetz jedoch in gewissen Fällen, in denen ein Bedürfniß dafür vorliegt, die Anfechtbarkeit einer Entscheidung auf einen gewissen Zeitraum zu beschränken (vgl. St.P.O. §§. 28, 46, 81, 122, 180, 181, 199, 209, 270, 363, 412, 455, 461, 463, 494, 501; G.V.G. §. 183). Die an eine Frist gebundene Beschwerde heißt technisch „sofortige Beschwerde" (M. S. 211).

2. Die Regel des §. 346 Abs. 3, wonach gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht stattfindet, gilt auch für die Fälle der sofortigen Beschwerde. Dieß ist entgegen den Ausführungen in den Motiven (S. 211) und einigen Aeußerungen in der R.J.K. (P. S. 535) ausdrücklich hervorgehoben in dem Schlußberichte der R.J.K. zum Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes (S. 373). — Ueberhaupt finden, da die sofortige Beschwerde lediglich eine Unterart der Beschwerde ist, die Bestimmungen der §§. 346 ff., abgesehen von den beiden in §. 353 vorgeschriebenen Abweichungen, auch auf die sofortige Beschwerde Anwendung (P. S. 535).

3. Eine den §§. 360, 386 analoge Bestimmung ist für die Beschwerde nicht gegeben. Eine verspätet eingelegte sofortige Beschwerde darf daher nicht von dem Gerichte erster Instanz, sondern nur von dem Beschwerdegerichte zurückgewiesen werden.

§. 353. 4. „das Gericht“: Dieser Ausdruck umfaßt hier auch alle in §. 348 Abs. 2 und 3 aufgeführten Richter. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 353, Schwarze Note 3 ibid., Voitus Note 3 ibid., Keller Note 6 ibid.

Dritter Abschnitt.

Berufung.

§. 354. (—)

§. 354. Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

1. „Urtheile“: Ueber den Begriff „Urtheil“ vgl. die Vorbemerkung zum vierten Abschnitte des ersten Buches, S. 26.

2. „der Schöffengerichte“: Als Urtheile des Schöffengerichts gelten auch die gemäß §. 211 von dem Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen erlassenen Urtheile; vgl. §. 211 Abs. 2 i. f.

3. Die Berufung kann gegen jeden Theil des Urtheils, bezüglich der That- wie der Rechtsfrage, ferner wegen etwaiger Formmängel (§. 369 Abs. 2 und 3), endlich wegen der Strafhöhe und wegen des Kostenpunktes, eingelegt werden, insoweit der Beschwerdeführer ein rechtliches Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung hat (vgl. Note 2 zu §. 338).

4. Die Berufung geht in allen Fällen an die Strafkammer des Landgerichts. Letztere entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern, wenn ein nicht mit Privatklage verfolgtes Vergehen in Frage ist, in allen übrigen Fällen in der Besetzung von drei Mitgliedern. G.V.G. §§. 76, 77.

5. Der Entwurf der St.P.O. kannte das Rechtsmittel der Berufung überhaupt nicht; die R.J.K. hat die Berufung in das Rechtsmittelsystem wieder aufgenommen, zugleich aber dieselbe auf die schöffengerichtlichen Urtheile beschränkt. Gegen die Urtheile der Landgerichte (und selbstverständlich auch der Schwurgerichte, sowie des Reichsgerichts) findet eine Berufung nicht statt. Den Ersatz für die weggefallene Berufung erblickte man in einer Verstärkung der Garantieen, mit welchen das Verfahren in erster Instanz zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten ausgestattet ist. Als solche Garantieen sind hervorzuheben, abgesehen von der strengen Durchführung des Prinzipes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung:

a) die Bestimmung in §. 176 über die Einleitung der Voruntersuchung auf den Antrag des Angeschuldigten in Verbindung mit der dem Gerichte in §. 200 ertheilten Ermächtigung, nach Lage der Sache die Einleitung einer Voruntersuchung zu verfügen, obgleich von der Staatsanwaltschaft die sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt worden ist;

b) der Defensionaltermin des §. 199,

c) die stärkere Besetzung der Strafkammer (fünf Richter), sowie das Erforderniß der Zweidrittelmajorität für jede auf die Schuldfrage bezügliche, dem Angeklagten nachtheilige Entscheidung;

d) die Bestimmung in §. 23 Abs. 2 u. 3;

e) die Ausdehnung des Rechtsmittels der Revision gegenüber den in den meisten bisherigen deutschen Gesetzgebungen üblichen Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde (vgl. insbesondre Note 4 zu §. 374, Note zu §. 384 und Note 2 zu §. 392), endlich §. 354.

f) die ausgedehnte Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten (§. 399). Vgl. R.K.B. S. 79 ff.

§. 355. (—)

Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden. §. 355.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

1. „bei dem Gerichte erster Instanz": Die Einlegung der Berufung bei dem Berufungsgerichte ist ohne rechtliche Wirkung, soferne nicht das die Berufungsanmeldung enthaltende Schriftstück oder Protokoll noch rechtzeitig dem Gerichte erster Instanz zugeht. Bezüglich des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten vgl. §. 341.

2. „binnen einer Woche": vgl. §§. 42, 43, 44.

3. „schriftlich": Kann die Berufungseinlegung auch vermittelst Telegrammes erfolgen? Bejaht von Dalcke Note 2 zu §. 355; dagegen verneint von Löwe Note 4 zum ersten Abschnitt des dritten Buchs (S. 731), „weil die Einlegung durch Telegramm sich nicht unter den Begriff der schriftlichen Einlegung subsumiren lasse", dann von Keller, Note 5i zu §. 341.

4. Unschädlich ist gemäß §. 342 ein Irrthum in der Bezeichnung des Rechtsmittels.

5. Zu Abs. 2 vgl. §. 35. Der in Abs. 2 vorgesehene Fall liegt auch dann vor, wenn bei der Verkündung des Urtheils ein Vertreter des Angeklagten anwesend war. — Die Zustellung muß an den Angeklagten selbst erfolgen; die Zustellung an den Vertheidiger genügt nicht. Vgl. Dalcke Note 12 zu §. 355, Schwarze Note 7 ibid.

§. 356. (—)

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann. §. 356.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuches rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

§. 356. Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

1. vgl. §. 234.

2. Die Bestimmung des §. 356 enthält ein Doppeltes. Erstens nämlich soll es dem Angeklagten nicht gestattet sein, die Einlegung der Berufung bis nach Erledigung des Wiedereinsetzungsgesuches aufzuschieben, und zweitens soll der Angeklagte, wenn er sich auf die Einlegung der Berufung beschränkt hat, auch innerhalb der Frist nicht mehr zur nachträglichen Anbringung des Gesuches um Wiedereinsetzung befugt sein. Dagegen ist dem Angeklagten nicht verwehrt, zuerst das Gesuch um Wiedereinsetzung anzubringen und in einem späteren Zeitpunkte innerhalb der Frist noch die Berufung einzulegen; und ebensowenig enthält die nachträgliche Einlegung der Berufung eine stillschweigende Zurücknahme des Wiedereinsetzungsgesuches. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 356, Keller Note zu §. 356; siehe aber auch Schwarze Note 2 zu §. 356, Thilo Note 1 ibid.

§. 357. (—)

§. 357. Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

1. „soweit dasselbe angefochten ist“: vgl. die §§. 359, 368. — Die Vollstreckung kann jedoch auch bezüglich des nicht angefochtenen Theiles des Urtheils nicht vor der Rechtskraft des ganzen Urtheils eintreten (vgl. §. 481).

2. „gehemmt“: vgl. jedoch rücksichtlich der Aufhebung des Haftbefehls §. 123 Abs. 2.

3. Zu Abs. 2: Die Zustellung des Urtheils an denjenigen Beschwerdeführer, welchem dasselbe nicht bereits zugestellt war (§. 355 Abs. 2), ist vorgeschrieben, um den Beschwerdeführer in den Stand zu setzen, das Urtheil genau zu prüfen und die Rechtfertigung seiner Berufung darnach einzurichten. Diese Zustellung muß deßhalb auch dann erfolgen, wenn der Appellant bei Verkündung des Urtheils anwesend war; ebenso muß, wenn dem appellirenden Angeklagten bisher nur der entscheidende Theil des Urtheils zugestellt war (§. 40 Abs. 2, §. 323), nach erfolgter Berufungseinlegung noch die Zustellung des Urtheils „mit den Gründen“ stattfinden, und zwar letzteres selbst dann, wenn diese Zustellung wieder nur durch Anheftung an die Gerichtstafel erfolgen kann (§. 40 Abs. 2).

4. „dem Beschwerdeführer“: Dieser Ausdruck bezieht sich auf alle zur Einlegung der Berufung selbständig berechtigten Personen, also auf den Staatsanwalt (vgl. §. 41), den Angeklagten, den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten und den Ehemann (§. 340), den Privatkläger (§§. 430 und 425 Abs. 1), den Nebenkläger (§§. 437, 441), die Verwaltungsbehörde im Falle der §§. 464, 466, 467, endlich auf jene Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand einer Einziehung 2c. haben (§. 479). Ist die Berufung von mehreren Berechtigten eingelegt, so ist jedem derselben das Urtheil zuzustellen. — Im Falle

der Einlegung der Berufung durch den **Vertheidiger** (§. 339) ist der Beschwerde- §. 357.
führer der **Angeklagte**.

§. 358. (—)

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf §. 358.
der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

1. Die Berufungsrechtfertigung soll entnehmen lassen, in wie weit und aus welchen Gründen das Urtheil angefochten wird (P. S. 565—567, 1012—1016). Sie kann schon vor dem Beginne der in §. 358 gesetzten Frist und auch in Verbindung mit der Einlegung der Berufung vorgenommen werden.

2. Die Rechtfertigung der Berufung ist zulässig, aber nicht nothwendig. Eine Form (vgl. §. 385) ist **nicht** vorgeschrieben. Die Rechtfertigung kann auf neue Thatsachen und Beweise oder auf Rechtsgründe gestützt werden.

3. Die Versäumung der Rechtfertigungsfrist ist ohne rechtliche Nachtheile und hat insbesondre nicht die Präklusion des Beschwerdeführers mit **neuen Anführungen** zur Folge; eine solche Präklusion gibt es in der Berufungsinstanz so wenig als in erster Instanz (§§. 373, 245). Auch dann, wenn die Rechtfertigung der Berufung rechtzeitig stattgefunden hat, ist ein nachträgliches weiteres Vorbringen neuer Anführungen **nicht** ausgeschlossen, es müßte denn jene Rechtfertigung in concreto eine ausdrückliche **Beschränkung** der Berufung auf bestimmte Beschwerdepunkte enthalten und das neue Vorbringen sich auf diese Beschwerdepunkte nicht beziehen. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 358, Keller Note zu §. 358.

§. 359. (—)

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt §. 359.
werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

1. Die Beschränkung auf bestimmte Beschwerdepunkte muß **ausdrücklich erklärt** sein; sonst gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten (P. S. 1013). In dem Umstande allein, daß die Rechtfertigung der Berufung sich nur mit einem Theile der Entscheidung befaßt, die übrigen Theile dagegen mit Stillschweigen übergeht, kann eine Beschränkung der Berufung im Sinne des §. 359 **noch nicht** erblickt werden. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 359, Schwarze Note 3 ibid.

2. Die Beschränkung kann **jederzeit**, auch noch in der Hauptverhandlung, mit voller Wirkung erklärt werden. Erfolgt die Beschränkung sofort bei der Einlegung oder Rechtfertigung der Berufung, so wirkt sie als theilweiser Verzicht auf die Berufung; erfolgt sie erst nachträglich, so ist sie als theilweise Zurücknahme des Rechtsmittels zu erachten. Es finden deßhalb die §§. 344, 345 analoge Anwendung und ist insbesondre ein Widerruf der Beschränkung, selbst wenn er noch innerhalb der Einlegungsfrist erklärt wird, unstatthaft (P. S. 1016). Vgl. Löwe Note 3 zu §. 359, Schwarze Note 1 ibid.

3. „**der ganze Inhalt des Urtheils**": d. h. jede im Urtheilstenor

§. 359. enthaltene Entscheidung, insoweit durch sie das rechtliche Interesse des Appellanten berührt ist. Vgl. Note 2 zu §. 338.

§. 360. (—)

§. 360. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

1. „das Gericht erster Instanz": d. h. nach G.V.G. §. 30 Abs. 2 der Amtsrichter, da ein außerhalb der Hauptverhandlung zu erlassender Beschluß („nach Zustellung des Beschlusses") in Frage steht.

2. „verspätet eingelegt": Auf andere Mängel in der Einlegung des Rechtsmittels (z. B. Prüfung der Legitimation des Beschwerdeführers) erstreckt sich die Befugniß des Amtsrichters nicht; die Verwerfung der Berufung wegen sonstiger prozessualer Mängel steht nur dem Berufungsgerichte zu.

3. „auf die Entscheidung des Berufungsgerichts": Diese Entscheidung ergeht in berathender Sitzung. Der Antrag auf die Entscheidung des Berufungsgerichts ist zwar thatsächlich eine an eine Frist gebundene Beschwerde, allein er wird vom Gesetze nicht als solche behandelt. Es ist deßhalb auch der Amtsrichter befugt, seinen Beschluß zurückzunehmen, wenn er nachträglich die Unrichtigkeit desselben erkennt. Vgl. Schwarze Note 2 zu §. 360, Löwe Note 3 u. 6 ibid., Voitus Note 2 ibid., Keller Note 3 ibid. — Vgl. auch Note 1 zu §. 363.

4. „die Vollstreckung . . . wird . . . nicht gehemmt": d. h. der Angeklagte hat kein Recht auf Aufschub der Vollstreckung. Dagegen wollte durch diese Bestimmung dem Amtsrichter und dem Berufungsgericht nicht verwehrt werden, bei besonderem Anlaß einen Aufschub der Vollstreckung bis zur Entscheidung des Berufungsgerichts anzuordnen. Vgl. Schwarze Note 3 zu §. 360, Löwe Note 9 ibid., Keller Note 5 ibid.; a. M. Voitus Note 3 zu §. 360.

§. 361. (—)

§. 361. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

1. Die Vorschrift des Schlußsatzes des §. 361 ist allgemein und gilt auch in dem Falle, wenn der Staatsanwalt zu Gunsten des Beschuldigten Berufung erhoben hat. Die Zustellung besteht in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der zuzustellenden Schriftstücke (C.P.O. §. 156). Sie hat den Zweck, den Gegner für die demnächstige mündliche Hauptverhandlung, insbesondre behufs der Stellung

seiner Beweisanträge für dieselbe zu informiren. Eine schriftliche Gegenerklärung auf die Berufungsrechtfertigung kennt die St.P.O. nicht. §. 361.

2. Für die Fälle der Privatklage vgl. §. 430 Abs. 3.

§. 362. (—)

Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgerichte. Diese übergibt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts. §. 362.

1. Der Staatsanwalt am Berufungsgerichte kann die von dem Amtsanwalt eingelegte Berufung unter denselben Voraussetzungen (§§. 344, 345) wie letzterer selbst zurücknehmen. Vgl. G.V.G. §. 146.

2. „binnen einer Woche": Diese Fristbestimmung ist lediglich reglementärer Natur.

3. Der Staatsanwalt am Landgerichte hat die Akten zu prüfen. Hält er dafür, daß die Berufung als unzulässig zu verwerfen sei (§. 363), so stellt er bei Uebergabe der Akten den hierauf bezüglichen Antrag. Anderenfalls macht er dem Vorsitzenden Mittheilung, welche Beweismittel er zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen beabsichtige. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 362.

§. 363. (—)

Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil. §. 363.

Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

1. „durch Beschluß": d. h. ohne Hauptverhandlung in geheimer Sitzung. Das hier geordnete Verfahren ist sowohl dann anwendbar, wenn der Amtsrichter die ihm zustehende Zurückweisung des Rechtsmittels unterlassen, als auch dann, wenn nach erfolgter Zurückweisung der Appellant die Entscheidung des Berufungsgerichts nach §. 360 Abs. 2 verlangt hat (vgl. die Motive zu dem allerdings von der Revision handelnden, aber völlig analogen §. 316 des Entw. [nunmehr §. 389], S. 214).

2. „die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung": §. 363 ist anwendbar, sobald sich die Berufung aus irgend welchem prozessualen Grunde (also nicht blos wegen Versäumung der Frist) als unzulässig darstellt, z. B. wegen mangelnder Legitimation (§. 340) des Beschwerdeführers.

3. „so kann es . . . verwerfen": Das Gericht ist nicht verpflichtet, die Frage, ob die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung beobachtet seien, zum Gegenstande einer besonderen, der Hauptverhandlung vorausgehenden Beschlußfassung zu machen; es ist vielmehr in sein Ermessen gestellt, ob die Entschließung über die formale Zulässigkeit der Berufung durch sofortigen Beschluß oder erst im Urtheil erfolgen solle.

4. Wird bei einer gemäß §. 363 stattfindenden Beschlußnahme die Berufung für zulässig befunden, so ist damit der in der Hauptverhandlung zu erlassenden

§. 363. Entscheidung in keiner Weise präjudizirt: das erkennende Gericht ist weder gehindert, durch Urtheil die Berufung als unzulässig zu verwerfen, noch ist es der Pflicht überhoben, die Frage der Zulässigkeit von Amtswegen zu prüfen. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 363.

5. „der Beschluß kann . . . angefochten werden“: das heißt — wie sich aus dem Zusammenhalte mit Abs. 1 ergiebt — der das Rechtsmittel als unzulässig verwerfende Beschluß. Ein die Berufung zulassender Beschluß ist nicht anfechtbar. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 363, Thilo Note 5 ibid.

6. Wird der die Berufung verwerfende Beschluß auf erhobene Beschwerde aufgehoben, so muß nun die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte stattfinden und über das Rechtsmittel durch Urtheil entschieden werden. Da aber das Gesetz keine Bestimmung enthält, welche den Beschluß des Oberlandesgerichts (Beschwerdegerichts) für das erkennende Berufungsgericht als bindend erklärt, so ist letzteres nicht gehindert, im Urtheile gleichwohl die Unzulässigkeit der Berufung auszusprechen. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 363.

§. 364. (—)

§. 364. Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§. 213, 215—224 Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

1. „auf die Folgen des Ausbleibens“: vgl. §. 370. Darnach ist das dem Angeklagten in der Ladung zu stellende Präjudiz verschieden, je nachdem die Berufung von ihm selbst oder von der Staatsanwaltschaft eingelegt ist. Im ersteren Falle ist ihm anzudrohen, daß bei seinem Ausbleiben die Berufung verworfen werden wird, in letzterem Falle, daß ohne ihn verhandelt oder er verhaftet oder vorgeführt werden wird. Für den Fall, daß die Berufung von dem gesetzlichen Vertreter ꝛc. des Angeklagten erhoben worden, vgl. §. 371.

2. „zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint“: Hierüber entscheidet — abgesehen von der Staatsanwaltschaft (§. 213), welcher auch hier die Herstellung der Zeugenliste ꝛc. obliegt — der Vorsitzende des Berufungsgerichts (§§. 218 u. 220) und in letzter Linie (§§. 243 Abs. 3, 373) das Gericht selbst. — Die Bestimmung des §. 366, wonach die Aussagen von Zeugen, deren Vorladung von dem Angeklagten rechtzeitig beantragt worden ist, nicht verlesen werden dürfen, soll einen Druck dahin ausüben, daß mit der Ladung nicht zu sparsam verfahren werde (P. S. 569).

3. „kann nur unterbleiben": Aus dieser Fassung des Gesetzes folgt, daß die volle Reproduktion des Beweises in den durch die Berufung angefochtenen Punkten als Regel anzusehen ist. Eine Ausnahme soll nur stattfinden, wenn und soweit eine wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint, weil z. B. die Berufung auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt ist, auf welche das betr. Zeugniß oder Gutachten sich nicht bezieht, oder weil durch die Appellation nur ein Formmangel oder die Rechtsansicht des ersten Urtheils gerügt wird, oder weil die Unerheblichkeit des betr. Zeugnisses oder Gutachtens bereits in erster Instanz festgestellt worden rc. Vgl. Schwarze Note 3 zu §. 364. §. 364.

4. Das Recht der Prozeßbetheiligten, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden (§. 219) oder ohne Ladung zu gestellen, besteht auch im Berufungsverfahren.

5. „Neue Beweismittel sind zulässig": Durch diesen Satz hat der Gedanke des Gesetzes nur einen ungenügenden Ausdruck gefunden; neue Anführungen jeder Art, nicht blos neue Beweismittel, sondern auch neue thatsächliche Behauptungen, sind im Berufungsverfahren ohne jede Beschränkung zulässig und sowohl dem Beschwerdeführer als dem Gegner gestattet. Der Grundsatz des §. 245 Abs. 1 gilt in vollem Maße auch für die Berufungsinstanz. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 364, Voitus Note 3 ibid.

6. Für die Ladung des Vertheidigers zur Hauptverhandlung ist §. 217 maßgebend. Darnach ist der gewählte Vertheidiger zu laden, wenn seine Wahl dem Gerichte angezeigt worden, der bestellte dann, wenn die Bestellung nach §. 141 ausdrücklich für die zweite Instanz erfolgt ist. Vgl. Schwarze Note 6 zu §. 364, Löwe Note 12 ibid.

§. 365. (—)

Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des §. 242 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil erster Instanz ist stets zu verlesen. §. 365.

Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

1. „über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens": Der Vortrag des Berichterstatters hat die Aufgabe, der zweiten Instanz das zu sein, was der ersten die Anklageschrift; er soll dem Gerichte einen Ueberblick über die Lage der Sache geben und dasselbe namentlich in den Stand setzen, die folgende Beweisaufnahme richtig zu verstehen und zu beurtheilen, welche Beweise noch zu erheben sind (P. S. 569).

2. „Das Urtheil . . . ist stets zu verlesen": d. h. das Urtheil mit den Gründen, insoweit dasselbe der Prüfung des Berufungsgerichts unterliegt (§. 368).

3. Auf das in Abs. 2 gedachte Verfahren finden gemäß §. 373 im Allgemeinen die für die erste Instanz geltenden Vorschriften Anwendung. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Berufungsgericht, soferne es sich um eine Uebertretung oder eine erhobene Privatklage handelt, nach freiem Ermessen (§. 244 Abs. 2); im Uebrigen müssen, falls nicht Staatsanwaltschaft und Ange-

§. 365. klagter übereinstimmend darauf verzichten, die sämmtlichen geladenen und gestellten Zeugen und Sachverständigen, soweit die von ihnen zu bekundenden Thatsachen mit dem angefochtenen Urtheile oder Theile des Urtheils in Zusammenhang stehen, wie in der ersten Instanz vernommen werden (§§. 244, 373). — In Betreff der Leitung des Verfahrens und der Befugnisse der Prozeßbetheiligten vergl. die §§. 237—241.

§. 366. (—)

§. 366. Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§. 250, 252, ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

1. „Schriftstücke": Nach den Kommissionsbeschlüssen erster Lesung hieß es „Aktenstücke" und wurde dieser Ausdruck in der Kommission dahin erläutert, daß derselbe ganz allgemein zu nehmen sei und außer den Protokollen über Beweisverhandlungen auch Urkunden, Urtheile, Gutachten ꝛc. begreife (P. S. 1017). Wohl mit Rücksicht hierauf wurde von der Redaktionskommission der noch allgemeinere Ausdruck „Schriftstücke" gewählt. Vgl. noch §. 248.

2. Die Vorschrift des §. 251 gilt auch für das Berufungsverfahren.

3. Unabhängig von der Zustimmung der Prozeßbetheiligten ist die Verlesung von Protokollen über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, insoferne das Gericht dieselbe für angemessen erachtet, statthaft:

a) in den Fällen der §§. 250 und 252,

b) bezüglich der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dann, wenn die Ladung derselben zur Berufungsverhandlung nicht erfolgt ist und auch von dem Angeklagten nicht rechtzeitig beantragt war. Dagegen dürfen die Aussagen derjenigen in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen, welche wiederholt geladen worden sind — gleichviel, ob die Ladung durch eine der Parteien erfolgt oder vom Vorsitzenden oder Gerichte verfügt worden ist — oder deren Ladung vom Angeklagten rechtzeitig beantragt worden ist, nur mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten (der Grundsatz von der Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel gilt auch in der Berufungsinstanz) verlesen werden. Auch wenn ein zur Berufungsverhandlung geladener Zeuge ꝛc. nicht erschienen ist, kann die Verlesung seiner Aussage bei einem Widerspruch des Staatsanwalts oder des Angeklagten nicht verfügt werden; das Gericht muß vielmehr, wenn es nicht gemäß §. 244 Abs. 2 die Vernehmung für unerheblich erachtet und deßhalb beschließt, das betreffende Zeugniß gar nicht zu berücksichtigen, die Vertagung der Verhandlung anordnen. — Die erfolgte Stellung einer Person (§. 221) ist der Ladung gleichzuachten. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 266, Schwarze Note 4 ibid., Dalcke Note 4 und 5 ibid.

4. „rechtzeitig“: d. h. so zeitig, daß die Ausführung der Ladung noch möglich war. §. 366.

§. 367. (—)

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. §. 367.

1. „der Beschwerdeführer zuerst“: Haben beide Theile Berufung eingelegt, so tritt die Regel des §. 257 ein, wornach die Staatsanwaltschaft zuerst gehört wird.

2. Durch die Vorschrift des §. 367 wird nicht ausgeschlossen, daß der Vorsitzende bei Beginn der Verhandlung den Appellanten, welcher eine Rechtfertigung der Berufung nicht eingereicht hat, über die Richtung und den Umfang seiner Beschwerden gegen das Urtheil befragt und nach Maßgabe der hierauf abgegebenen Erklärungen die Beweisaufnahme leitet. Schwarze Note 1 zu §. 367; vgl. auch Dalcke Note zu §. 367.

§. 368. (—)

Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit dasselbe angefochten ist. §. 368.

1. Die Bestimmung des §. 368 steht in Zusammenhang mit §. 357 Abs. 1 und §. 359. An und für sich ergreift die Berufung den gesammten Inhalt des Urtheils und das letzterem vorausgegangene Verfahren. Ist aber die Berufung auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt worden, so ist der von dem Beschwerdeführer selbst von der Anfechtung ausgeschlossene Theil der Entscheidung (der Urtheilsformel) überhaupt nicht Gegenstand der Prüfung des Berufungsrichters, er ist vielmehr in Rechtskraft übergegangen (§. 357 Abs. 1). Ist deßhalb z. B. die Berufung auf die Rüge eines Formfehlers beschränkt, so ist die Prüfung des materiellen Inhalts des Urtheils nur insoweit zulässig, als es sich frägt, ob der gerügte Formfehler auf den Inhalt der Entscheidung von Einfluß gewesen sein kann und daher als ein wesentlicher zu betrachten ist; stellt sich der Formfehler als unwesentlich dar, so ist die Abänderung des Urtheils selbst dann ausgeschlossen, wenn dasselbe vom Berufungsgerichte für materiell unrichtig erachtet wird. Wird nur die Strafhöhe angefochten, so ist die Schuldfrage nicht weiter zu erörtern; wird dagegen die Schuldfrage angefochten, so liegt in dieser Anfechtung als in dem majus auch der eventuelle Angriff auf die Strafhöhe als das minus. Eine nur den Kostenpunkt betreffende Beschwerde läßt den übrigen Inhalt des Urtheils unberührt. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 368, Löwe Note 2 ibid.

2. Der Mitverurtheilte, welcher sich bei dem Urtheile beruhigt hat, kann aus der Berufung eines anderen Mitverurtheilten selbst dann keinen Vortheil ziehen, wenn letzterer wegen Mangels jeden strafrechtlichen Thatbestandes freigesprochen wurde. Die in §. 397 für die Revisionsinstanz gegebene Vorschrift gilt nicht auch für die Berufungsinstanz.

§. 369. (—)

§. 369. Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen, oder wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen.

1. Das Berufungsgericht darf nicht in der Sache selbst erkennen, wenn das Gericht erster Instanz unzuständig war und ein anderes Gericht als die in zweiter Instanz urtheilende Strafkammer zuständig ist. Es kann erkennen, wenn ein die Revision begründender Mangel des Verfahrens vorliegt. In allen übrigen Fällen muß es in der Sache selbst entscheiden. Eine Entscheidung in der Sache selbst enthält übrigens auch dasjenige Urtheil, welches die Berufung für unbegründet erklärt.

2. „welcher die Revision wegen Verletzung .... begründen würde": vgl. die §§. 376—378. Nur jene Entscheidung kann angefochten werden, welche eine Verletzung des Beschwerdeführers enthält. Kommt das Berufungsgericht zu der Ueberzeugung, daß auch bei Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens die Entscheidung mit der vom Erstrichter getroffenen gleichlauten müßte, dann war die gerügte Formverletzung unwesentlich und ist der Beschwerdeführer gar nicht beschwert. Es gilt deßhalb auch hier der Satz, daß das Urtheil auf der gerügten Gesetzesverletzung beruhen muß. Ist letztere Voraussetzung gegeben, so muß das erstrichterliche Urtheil aufgehoben werden, auch wenn die Sache nicht an die erste Instanz zurückverwiesen wird. Letzteren Falles hat das Berufungsgericht die Mängel des erstinstanziellen Verfahrens durch eigene Vornahme der erforderlichen Untersuchungshandlungen zu beseitigen und, nachdem es also eine fehlerfreie Grundlage hergestellt hat, auf Grund derselben ein neues Urtheil zu erlassen. Sohin kann die Berufung, welche auf einen Formmangel gestützt war, zwar formal für begründet erklärt, aber gleichwohl, nachdem der Fehler in zweiter Instanz geheilt worden, das erstrichterliche Urtheil bestätigt werden. Vgl. Schwarze Note 1 zu §. 369, Keller Note 3 ibid.

3. „wenn die Umstände des Falles es erfordern": Ob Grund zur Zurückverweisung in die erste Instanz gegeben sei, entscheidet das Berufungsgericht nach freiem Ermessen. Als ein die Zurückverweisung rechtfertigender Grund wurde in der R.J.K. die vorschriftswidrige Besetzung des ersten Gerichtes bezeichnet (P. S. 578). Das Untergericht, an welches die Zurückverweisung erfolgt ist, ist bei der abermaligen Verhandlung und Entscheidung an die vom Berufungsgericht aufgestellte Rechtsansicht nicht gebunden; die Vorschrift des §. 398 Abs. 1 gilt

nicht für die Berufungsinstanz. Das neue Urtheil erster Instanz ist in glei- §. 369.
chem Maße wie das frühere durch Berufung anfechtbar (§. 354). Vgl. Löwe Note 8 zu §. 369, Keller Note 5 ibid.; siehe aber auch Thilo Note 6 zu §. 369 und Voitus Note 2 ibid.

4. „mit Unrecht seine Zuständigkeit“: Abs. 3 gilt für die sachliche wie für die örtliche Zuständigkeit; freilich kann letztere gemäß §. 16 a. E. und §. 18 nur mehr insoweit in Betracht kommen, als der Unterrichter den vom Angeklagten rechtzeitig erhobenen Einwand der Unzuständigkeit mit Unrecht verworfen hat.

5. „an das zuständige Gericht zu verweisen“: Diese Verweisung erfolgt hier, da sie von der Aufhebung des angefochtenen Urtheils nicht trennbar ist, durch Urtheil, kann sohin nicht mit Beschwerde angefochten werden. Vgl. Löwe Note 13 zu §. 369.

6. „wenn es selbst . . . zuständig ist“: Gehört die Sache zur Zuständigkeit der als Berufungsgericht fungirenden Strafkammer, so findet vor dieser eine neue vollständige Verhandlung statt, welche allen Erfordernissen einer landgerichtlichen Verhandlung erster Instanz entsprechen muß und für welche namentlich §. 366 nicht anwendbar ist. In dem Urtheil wird die Aufhebung des untergerichtlichen Urtheils ausgesprochen und zugleich in der Sache selbst entschieden. Dieses Urtheil der Strafkammer gilt dann für das weitere Verfahren als ein Urtheil erster Instanz; die Revision gegen dasselbe geht also regelmäßig (vgl. jedoch G.V.G. §. 123 Nr. 3) an das Reichsgericht und auf die Begründung derselben findet §. 380 nicht Anwendung. Vgl. Löwe Note 12a zu §. 369, Thilo Note 8 ibid.

§. 370. (—)

Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Ange- §. 370.
klagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

1. „bei dem Beginne der Hauptverhandlung“: Die Vorschrift des §. 370 bezieht sich nur auf den Beginn des Verfahrens vor dem erkennenden Gerichte; wird die in Anwesenheit des Angeklagten begonnene Hauptverhandlung vertagt (vgl. z. B. §. 243 Abs. 3), so hat das Ausbleiben des Angeklagten in der neuen Hauptverhandlung die Verwerfung des Rechtsmittels nicht zur Folge. Vgl. Löwe Note 1b zu §. 370.

2. „in den Fällen, wo solches zulässig“: Der Angeklagte kann sich in der Berufungsinstanz durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen:

a) wenn er selbst Berufung erhoben hat, soferne es sich um ein Delikt

§. 370. handelt, welches im Strafgesetze nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist (§. 231), ferner wenn er von dem Berufungsgericht in Gemäßheit des §. 232 von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden worden ist;

b) wenn die Staatsanwaltschaft Berufung ergriffen hat, in allen Fällen (unbeschadet des Rechts des Gerichts aus §. 235), da nach §. 370 auch beim Ausbleiben des Angeklagten über die Berufung verhandelt werden kann, sohin §. 233 anwendbar erscheint (§. 373). Vgl. Löwe Note 2 zu §. 370; a. M. Schwarze Note 2 zu §. 370, Keller Note 4 ibid., Voitus Note 1 ibid.

3. „sofort zu verwerfen": sofort, d. h. ohne weitere Verhandlung in der Sache. Das Nichterscheinen wird als Verzicht auf das Rechtsmittel betrachtet (P. S. 578 ff.).

4. Steht dem verhafteten Angeklagten ein Anspruch auf Vorführung zur Berufungsverhandlung zu? Bejaht von Löwe Note 3 zu §. 370, Dalcke Note 4 ibid.; dagegen verneint von Schwarze Note zu §. 370 und von Voitus Note 3 ibid.

5. Zu Abs. 2: Abs. 2 des §. 370 ist auch dann anwendbar, wenn bei dem Nichterscheinen des Angeklagten oder eines Vertreters desselben über die Berufung der Staatsanwaltschaft verhandelt worden und eine dem Angeklagten ungünstige Aenderung des erstrichterlichen Urtheils erfolgt ist. — Auch die Vorschrift in Absatz 2 des §. 234 ist auf das Berufungsverfahren anwendbar (§. 373). Vgl. Löwe Note 5 zu §. 370, Voitus Note 4 ibid.

§. 371. (—)

§. 371. Ist von einer der im §. 340 bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

1. Die zwangsweise Vorführung des Angeklagten ist hier zugelassen mit Rücksicht auf jene Fälle, in welchen dem Gerichte dessen Anwesenheit bei der Verhandlung und die Möglichkeit der persönlichen Befragung desselben geboten erscheint (P. S. 1018).

2. Die Verhaftung des ausgebliebenen Angeklagten darf im Falle des §. 371 nicht verfügt werden.

3. Ist beim Beginne der Hauptverhandlung weder der Beschwerdeführer — persönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertheidiger — noch der Angeklagte erschienen und ist auch das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so wird das Rechtsmittel sofort verworfen. Gegen dieses Urtheil steht dem Beschwerdeführer selbständig das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §. 370 zu (vgl. §. 340 Abs. 2).

4. Dem Angeklagten muß das ohne seine Anwesenheit ergangene Urtheil zugestellt werden; ist der Angeklagte erschienen, so gebührt ihm das letzte Wort (P. S. 1018).

§. 372. (—)

§. 372. War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 340

bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden. §. 372.

1. §. 372 wiederholt lediglich den alten kriminalistischen Grundsatz von der Unzulässigkeit der reformatio in pejus.

2. §. 372 ist auch dann anwendbar, wenn die Sache gemäß §. 369 Abs. 2 an das Gericht erster Instanz zur abermaligen Entscheidung zurückverwiesen worden ist; auch in diesem Falle darf keine härtere als die früher erkannte Strafe ausgesprochen werden. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 372, Keller Note 2h ibid., Dalcke Note 9 ibid.

3. „von dem Angeklagten": Auch dann, wenn für den Angeklagten ein Anderer die Berufung ergriffen hat (vgl. §§. 324, 339), gilt das Urtheil als von dem Angeklagten angefochten.

§. 373. (—)

Im Uebrigen finden die im sechsten Abschnitte des zweiten Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung. §. 373.

„Im Uebrigen": d. h. insoweit nicht in den §§. 364 ff. abweichende Bestimmungen getroffen sind. — Eine speziell für die Berufungsinstanz gegebene, gleichwohl aber im 2. Buche stehende Vorschrift siehe in §. 244 Abs. 2.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§. 374. (§. 299.)

Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte. §. 374.

1. „Urtheile": vgl. über den Begriff „Urtheil" die Vorbemerkung zum vierten Abschnitt des ersten Buches, S. 26.

2. Aus dem Wortlaute des §. 374 ergibt sich, daß die Urtheile, welche das Reichsgericht in erster Instanz erläßt (G.V.G. §. 136 Z. 1), unanfechtbar sind (M. S. 211).

3. Die Entscheidung über die Revision steht zu:

a) bei Urtheilen der Landgerichte in erster Instanz dem Reichsgericht (G.V.G. §. 136 Nr. 2), falls aber das Rechtsmittel ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützt wird, dem Oberlandesgericht (G.V.G. §. 123 Nr. 3),

b) bei Urtheilen der Landgerichte in der Berufungsinstanz dem Oberlandesgericht (G.V.G. §. 123 Nr. 2), in dem Falle des §. 136 Abs. 2 des G.V.G. aber dem Reichsgericht,

c) bei Urtheilen der Schwurgerichte stets dem Reichsgericht (G.V.G. §. 136 Nr. 2).

Vgl. noch E.G. z. G.V.G. §. 9 und für Bayern Art. 41 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, lautend:

„Das Oberlandesgericht in München ist ausschließlich zuständig für

§. 374. die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen".

4. Die leitenden Grundsätze, nach welchen das Rechtsmittel der Revision in der St.P.O. konstruirt ist, sind folgende: Die rein thatsächliche Würdigung des Straffalles, also namentlich die Würdigung der erbrachten Beweise, ist von der Thätigkeit des Revisionsrichters ausgeschlossen. Das von dem Gerichte erster Instanz (bezw. dem Berufungsgerichte) festgestellte thatsächliche Ergebniß ist, insoweit dasselbe nicht etwa im Wege eines gesetzwidrigen Verfahrens gewonnen worden ist, für das Revisionsgericht maßgebend. Die Aufgabe des Revisionsgerichts besteht nur in der rechtlichen Beurtheilung der Sache; für die Lösung dieser Aufgabe aber ist ihm freie Bewegung gewährt und es sind seiner Thätigkeit möglichst wenig formale Grenzen gezogen (vgl. §. 392). Hierin liegt der hauptsächlichste Unterschied zwischen der Revision der deutschen St.P.O. und der Nichtigkeitsbeschwerde anderer Gesetzgebungen. Aus der dem Revisionsrichter zugewiesenen freieren Stellung folgt aber auch, daß er das angefochtene Urtheil in der Regel (Ausnahmen §. 377) nicht schon dann aufzuheben hat, wenn der Unterrichter in seiner Entscheidung oder in seinem Verfahren das Gesetz irgendwie verletzt hat, sondern nur dann, wenn die Gesetzesverletzung in einem ersichtlichen oder wenigstens möglichen Zusammenhang mit der Entscheidung selbst steht, wenn also das Urtheil des Unterrichters auf der vorgefundenen Gesetzesverletzung „beruht" (vgl. das Nähere hierüber in Note 2 zu §. 376). Für den Fall endlich, daß die Aufhebung des Urtheiles erfolgen muß, hat sich das Revisionsgericht nicht schlechthin auf diese Aufhebung zu beschränken; es hat vielmehr (vgl. §. 394) in der Sache selbst zu entscheiden, insoweit es bei dieser Entscheidung eines Hinübergreifens in das Gebiet thatsächlicher Würdigungen nicht bedarf (M. S. 211).

§. 375. (§. 299a.)

§. 375. Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

1. „welche dem Urtheile vorausgegangen sind": §. 375 bezieht sich nicht blos auf die in der Hauptverhandlung ergangenen Entscheidungen (z. B. Ablehnung von Beweisanträgen), sondern auch auf Entscheidungen, welche im Vorverfahren erlassen wurden, vorausgesetzt, daß die Wirkung einer in einer solchen Entscheidung enthaltenen Gesetzesverletzung über die nachfolgenden Stadien des Verfahrens hinaus gedauert und sogar auf den materiellen Inhalt des Urtheils Einfluß geäußert hat (P. S. 1019). Meistentheils freilich werden Gesetzesverletzungen, welche im Vorverfahren vorgefallen sind, durch das spätere Verfahren geheilt sein und nur solche Nichtigkeiten in Frage kommen, welche in der Hauptverhandlung selbst oder bei Vorbereitung derselben begangen worden sind. Jedenfalls ist aber nicht der Gesichtspunkt des Verzichtes hier maßgebend, sondern lediglich das Moment des Zusammenhangs zwischen der Verletzung und dem Urtheil. Wenn daher z. B. das Urtheil auf ein in der Hauptverhandlung verlesenes Augenscheinsprotokoll Bezug nimmt und bei der Augenscheinseinnahme die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden sind, so beruht das Urtheil auf einer im Vorverfahren vorgenommenen fehlerhaften Prozeßhandlung. Vgl. Schwarze Note zu

§. 375. — Ferner sollen unter der angegebenen Voraussetzung des Zusammenhangs mit dem Urtheil nicht blos ungesetzliche Handlungen, sondern auch ungesetzliche Unterlassungen des dem Urtheile vorhergegangenen Verfahrens durch §. 375 getroffen werden (P. S. 1019). §. 375.

2. §. 375 bestimmt nur, daß aus der Fehlerhaftigkeit von Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, unter Umständen ein Grund zur Anfechtung des Urtheils entnommen werden könne. Die weitere Frage aber, ob im einzelnen Falle die Prüfung des Revisionsgerichts sich auf eine dem Urtheil vorausgegangene Entscheidung zu erstrecken habe, beantwortet sich lediglich nach der Vorschrift des §. 392. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 375.

§. 376. (§. 300.)

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. §. 376.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

1. „auf einer Verletzung des Gesetzes": Daraus, daß dem Revisionsrichter eine Beurtheilung des rein Thatsächlichen nicht zusteht, folgt von selbst, daß die Revision nicht auf die Behauptung gegründet werden kann, daß Art oder Höhe der Strafe unangemessen bestimmt sei, insoferne nur die festgesetzte Strafe innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen liegt (M. S. 212).

2. „beruhe": Als Erforderniß für den Erfolg der Revision wird verlangt, daß das Urtheil auf einer Gesetzesverletzung beruhe, d. h. daß ohne Verletzung des Gesetzes die Endentscheidung nothwendiger- oder doch möglicherweise nicht so ergangen wäre, wie sie ergangen ist. Nicht eine aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils sich ergebende, sondern nur eine durch die Entscheidung selbst begangene Gesetzesverletzung kann den Erfolg der Revision begründen. Die unrichtige Anwendung einer Rechtsnorm ist zur Begründung der Revision nicht geeignet, wenn auch bei deren richtiger Anwendung das Gericht nothwendig zu derselben Entscheidung gelangt sein würde. Der Erfolg der Revision ist also durch einen Kausalzusammenhang zwischen der begangenen Gesetzesverletzung und der Entscheidung selbst bedingt. Ob ein solcher Zusammenhang bestehe, hat das Revisionsgericht nach freiem Ermessen zu prüfen. Der Zusammenhang bedarf keiner Beweisführung Seitens des Revisionsklägers; dieser hat vielmehr nur seine Ansicht auszusprechen, daß und wie ein Zusammenhang bestehe. Findet sodann das Gericht, es sei nach Lage der Sache die Annahme nicht ausgeschlossen, daß die Beobachtung der verletzten (prozessualen oder materiellen) Rechtsnorm zu einer anderen Entscheidung geführt haben würde, so hat es das angefochtene Urtheil aufzuheben (M. S. 212, P. S. 585—587).

3. „Rechtsnorm": Der Ausdruck „Rechtsnorm" ist im weitesten Sinne zu verstehen. Er umfaßt nicht blos die ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze, sondern auch alle Grundsätze, welche sich aus dem Sinne und Zusammenhange der gesetzlichen Vorschriften ergeben. Dabei wird nicht unterschieden zwischen den Normen des materiellen und des Prozeßrechtes und im Prinzipe ist keine Prozeßvorschrift von der Begründung der Revision ausgeschlossen (M. S. 212). Es sind daher unter „Rechtsnorm" auch die in der Wissenschaft und Praxis auf die

§. 376. Gesetze gestützten Rechtsgrundsätze zu verstehen. Auch ist gleichgiltig, ob eine Rechtsnorm dem Strafrecht oder einer anderen Rechtsdisciplin (dem Civilrecht oder dem Staatsrecht) angehöre. Auch ausländische Rechtsnormen gehören hieher, insoweit sie dem Urtheile zu Grunde zu legen waren. Ebenso Verordnungen, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von den zuständigen Behörden erlassen sind, wie z. B. polizeiliche Vorschriften (P. S. 586). Vgl. Löwe Note 3a zu §. 376, Schwarze Note 6 ibid. Vgl. aber noch §. 380. — Siehe auch E.G. z. St.P.O. §. 7.

§. 377. (§. 301.)

§. 377. Ein Urtheil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6. wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;
8. wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

1. Gewisse Prozeßvorschriften sind absolut wesentlich in der Art, daß ihre Verletzung, soferne sie gerügt worden ist (§. 392), stets die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben muß, gleichviel ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Inhalte des Urtheils für möglich zu erachten ist oder nicht. Diese absoluten Prozeßvorschriften sind in §. 377 aufgezählt (M. S. 212). Zu beachten ist jedoch noch die Vorschrift in §. 380, ferner für die Fälle, in welchen die Staatsanwaltschaft von der Revision Gebrauch macht, die Bestimmung in §. 378, sowie jene in §. 379.

2. Zu Nr. 1: vgl. G.V.G. §§. 26, 77, 81, 124 (s. oben in der Note zu §. 1). — Hieher gehören noch die Fälle, wenn eine zum Richter-, Schöffen- oder

Geschworenenamte unfähige Person (G.V.G. §§. 2 ff., 10, 32, 85 s. unten in §. 377. Anhang I.) bei der Urtheilsfällung mitgewirkt hat (M. z. Entw. d. G.V.G. S. 44). — Die Geschworenenbank ist auch dann nicht vorschriftsmäßig besetzt, wenn das Verfahren bei der Auswahl und Berufung der Geschworenen (G.V.G. §§. 87—94, St.P.O. §. 280) oder dasjenige bei der Bildung der Geschworenenbank (§§. 280—287) in einem wesentlichen Punkte ein ungesetzliches war oder wenn gegen die Bestimmungen über die Beeidigung der Geschworenen (§. 288) verstoßen worden ist. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 377.

3. Zu Nr. 2: vgl. oben §§. 22, 23, 31, 32, sowie 279.

4. Zu Nr. 3: vgl. oben §§. 24 ff., 28, 31. Wird die Revision auf die mit Unrecht erfolgte Verwerfung eines Ablehnungsgesuches gestützt, so unterliegt das letztere der freien Prüfung des Revisionsgerichts; es wird also hier ausnahmsweise dem Revisionsgerichte eine thatsächliche Prüfung zugewiesen. Gleichwohl wird dem Beschwerdeführer nicht zustehen, in der Revisionsinstanz neue thatsächliche Behauptungen zur Begründung des Gesuches vorzubringen. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 377, Schwarze Note 7 ibid. — Hätte ein wirksam abgelehnter Geschworener (§§. 282—284) an der Entscheidung Theil genommen, so erschiene §. 377 Nr. 1 anwendbar.

5. Zu Nr. 4: Die Zuständigkeit des Untergerichts kann selbstverständlich in der Revisionsinstanz nur noch insoweit Gegenstand der Prüfung sein, als das Untergericht in der Hauptverhandlung noch befugt war, seine Zuständigkeit in Frage zu stellen (M. S. 212). Vgl. oben §§. 6, 16—18. Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit vgl. noch §. 269. — Der Fall, wenn das Gericht sich mit Unrecht für unzuständig erklärt hat, ist hier nicht erwähnt, weil die Unzuständigkeitserklärung nicht durch Urtheil, sondern durch Beschluß erfolgt (§. 270), sohin nicht mit der Revision, sondern mit der Beschwerde (§. 270 Abs. 3) anzufechten ist.

6. Zu Nr. 5: vgl. St.P.O. §§. 140, 145 (Nothwendigkeit der Beiziehung eines Vertheidigers), 225 (ununterbrochene Anwesenheit der zur Urtheilsfindung berufenen Personen, der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers bei der Hauptverhandlung), 229—233, 319, 327, 370 (Anwesenheit des Angeklagten bei der Hauptverhandlung), 418, 425, 427 (Privatkläger), 437, 438 (Nebenkläger). — In der R.J.K. wurde Seitens eines Regierungskommissärs bemerkt: Wenn eine Person, welche nach §. 149 berechtigt sei, als Beistand des Angeklagten in der Hauptverhandlung aufzutreten, erklärt habe, daß sie als Beistand der Verhandlung anwohnen wolle, so sei sie „eine Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt." Wenn deßhalb ein derartig Berechtigter mit Unrecht von der Verhandlung ausgeschlossen worden sei, so sei ein Revisionsgrund aus §. 377 Nr. 5 gegeben (P. S. 587—588).

7. Zu Nr. 6: vgl. G.V.G. §§. 170, 173—176 (s. unten in Anhang IV), St.P.O. §§. 281 (280 Abs. 2), 288 Abs. 2.

8. Zu Nr. 7: vgl. St.P.O. §§. 266, 316. Dieser Revisionsgrund ist nicht blos dann gegeben, wenn dem Urtheil Entscheidungsgründe überhaupt nicht beigefügt sind, sondern schon dann, wenn bezüglich des angegriffenen Theiles der Entscheidung die Gründe fehlen (P. S. 588). Es unterliegt deßhalb jeder wesentliche Theil des Urtheils der Revision, wenn derselbe ohne Gründe geblieben ist. Völlig unverständliche oder sich widersprechende Entscheidungsgründe sind dem Mangel der Entscheidungsgründe gleich zu achten,

§. 377. da in dem einen wie in dem anderen Falle dem Revisionsgerichte die Möglichkeit fehlt, die dem Urtheil zu Grunde liegende Auffassung des Untergerichts zu prüfen. Dagegen fallen unvollständige Entscheidungsgründe nicht unter Nr. 7; wohl aber können sie bei der Revision wegen Verletzung des materiellen Rechts insofern in Betracht kommen, als sie nicht ausreichen, die Thatbestandsmerkmale des Delikts, welches im Urtheile als festgestellt angenommen worden, zu decken. Vgl. Schwarze Note 13 und 14 zu §. 377, Löwe Note 16 und 17 ibid., Voitus Note 8 ibid.

9. Zu Nr. 8: Diese von der R.J.K. beigefügte Bestimmung erhielt in der Kommission folgende Interpretation: Es solle stets Nichtigkeit eintreten, wenn das rechtliche Gehör versagt worden sei. Die Frage, ob der Punkt, in welchem die Vertheidigung beschränkt worden, ein für die Entscheidung wesentlicher sei, habe hier — im Gegensatze zu den Revisionsgründen aus §. 376 — nicht das Revisionsgericht zu prüfen, dieselbe sei vielmehr schon von dem Instanzrichter beantwortet; der Revisionsrichter habe sich nur die Frage vorzulegen, ob die Behauptung richtig sei, daß die Vertheidigung in einem — dem Instanzrichter — für die Entscheidung wesentlichen Punkte beschränkt worden sei. Deßhalb werde die Nr. 8 weniger für das schwurgerichtliche, als für das landgerichtliche Verfahren von Bedeutung sein, weil sich im Verfahren vor dem Schwurgerichte nicht feststellen lasse, ob der Punkt, in welchem die Vertheidigung beschränkt worden, auf den Spruch der Geschworenen von Einfluß gewesen, während sich dieß aus den Entscheidungsgründen eines landgerichtlichen Urtheils stets ersehen lasse (P. S. 591). Zu bemerken ist noch, daß die Beschränkung der Vertheidigung „durch einen Beschluß des Gerichts" erfolgt sein muß. Beruhigt sich der Angeklagte oder Vertheidiger bei der vom Vorsitzenden verfügten Einschränkung, ohne einen Gerichtsbeschluß zu provoziren, so ist Nr. 8 nicht anwendbar. — Insbesondre werden hier die Vorschriften in §. 264 in Betracht kommen.

10. Ein Antrag, den §. 377 auch dann Anwendung finden zu lassen, „wenn der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes bei der Rechtsbelehrung an die Geschworenen in die Würdigung der Beweise der Thatsachen eingegangen ist," wurde abgelehnt, jedoch hiebei unter Zustimmung der R.J.K. konstatirt, daß durch diese Ablehnung nicht gesagt sein solle, daß ein Eingehen des Präsidenten auf Würdigung der Beweise unter allen Umständen die Nichtigkeit nicht begründe (P. S. 590).

§. 378. (§. 301 a.)

§. 378. Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

1. Die Vorschrift des §. 378 wurde von der R.J.K. neu eingefügt (P. S. 593 ff.); sie bezieht sich auf alle Strafsachen, einschließlich der schwurgerichtlichen.

2. „welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind": Es handelt sich hier hauptsächlich um jene Vorschriften, welche die Befugnisse des Angeklagten und seine Vertheidigung betreffen. Dabei ist aber zu bemerken, daß eine Rechtsnorm, welche zu den Grundbedingungen eines gesetzmäßigen Verfahrens

gehört, niemals zu denen zu rechnen ist, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten ertheilt sind. Von den in §. 377 angeführten Fällen können deßhalb nur jene unter Nr. 8 und unter Nr. 5, soweit hier die Anwesenheit des Vertheidigers oder die Zulassung eines Beistandes in Frage steht, von der Vorschrift in §. 378 berührt werden. Namentlich ist auch die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung keineswegs nur in seinem Interesse vorgeschrieben. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 378, Schwarze Note 1 ibid. §. 378.

3. Zu Gunsten des Angeklagten (§. 338 Abs. 2) kann die Staatsanwaltschaft auch die in §. 378 behandelten Verletzungen geltend machen.

§. 379. (§. 301 b.)

Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des §. 377, Nr. 1, 2, 3, 5 oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird. §. 379.

1. Während §. 378 auf alle Strafsachen gleichmäßig Anwendung findet, enthält §. 379 noch eine besondere Vorschrift für die schwurgerichtlichen Fälle.

2. „für nichtschuldig erklärt": Dieser Fall liegt auch dann vor, wenn die Geschworenen zwar das Schuldig ausgesprochen, zugleich aber eine Nebenfrage bejaht haben, welche einen die Strafbarkeit aufhebenden Umstand betrifft (§. 295 Abs. 2), ferner wenn die Geschworenen zwar die Schuldfrage bejaht, zugleich aber das Vorhandensein eines Umstandes verneint haben, der zu den wesentlichen Merkmalen des Thatbestandes gehört, Mangels dessen also eine strafbare Handlung überhaupt nicht vorliegt. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 379. Dagegen bezieht sich §. 379 nicht auf den Fall, wenn nach erfolgter Schuldigerklärung das Gericht aus einem zum Gebiete der Straffrage gehörigen Grunde (z. B. Verjährung) freigesprochen hat.

3. Als selbstverständlich wurde in der R.J.K. vorausgesetzt, daß das „für nichtschuldig erklärt" nur den Sinn haben könne: „durch einen formell richtigen Spruch (§§. 310—312) für nichtschuldig erklärt" (P. S. 1020). — Weiter wird ein Spruch vorausgesetzt, der in Wahrheit ein Nichtschuldig ist. Denn wenn z. B. von dem Schwurgerichtshof ein Wahrspruch als Nichtschuldig ausgelegt und behandelt wird, der in Wahrheit kein Nichtschuldig enthält, so ist die Revision des Staatsanwalts durch §. 379 nicht beschränkt. Wird in Folge des Berichtigungsverfahrens (§. 309) ein auf Schuldig lautender Wahrspruch abgeändert und durch den neuen Spruch der Angeklagte nichtschuldig erklärt, so steht §. 379 der Revision des Staatsanwalts nicht entgegen, wenn er behauptet, daß der erste Spruch richtig und die Einleitung des Berichtigungsverfahrens unzulässig gewesen sei (s. Note 1 zu §. 312). Vgl. Schwarze Note 1 zu §. 379, Löwe Note 5 ibid.

4. Die Vorschrift des §. 379 ist auch dann anzuwenden, wenn das Nichtschuldig nur ein partielles ist, soweit eben das Nichtschuldig reicht (z. B. Verneinung der Hauptfrage und Bejahung einer Hülfsfrage oder Bejahung der Hauptfrage unter Verneinung einer auf das Vorhandensein eines die Strafbarkeit erhöhenden

§. 379. Umstandes gerichteten Nebenfrage. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 379, Keller Note 6a und b ibid., Schwarze Note 2 ibid.

5. „durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen": vgl. §§. 291—298. Auch der Fall gehört hieher, wenn der Inhalt einer Frage fehlerhaft war, also z. B. wenn die Frage die gesetzlichen Merkmale des vorliegenden Deliktes nicht erschöpft hat. — Die Revision wegen fehlerhafter Fragestellung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Fehler von dem Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung nicht gerügt worden, ja nicht einmal dadurch, daß die Fragestellung in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Beschwerdeführers erfolgt ist. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 379, Löwe Note 8 ibid.

§. 380. (§. 301c.)

§. 380. Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des §. 398 gestützt werden.

1. „Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren": Die hienach gegenüber den Urtheilen der landgerichtlichen Berufungskammern eintretende Beschränkung der Revisionsgründe auf das Gebiet des materiellen (Straf- und Polizeistraf-) Rechts wurde damit motivirt, daß ein Bedürfniß zur Wahrung der Rechtseinheit in Bezug auf prozessuale Fragen hier nicht vorliege, für das Interesse der Betheiligten aber durch Gewährung zweier Instanzen genügend gesorgt sei (P. S. 1105 ff.). Der Ausschluß der Revision wegen Verletzung einer Prozeßnorm erstreckt sich auch auf die in §. 377 speziell aufgeführten Revisionsgründe (R.K.B. S. 88).

2. „in der Berufungsinstanz erlassenen": vgl. hieher die Note 6 zu §. 369.

3. „Verletzung der Vorschrift des §. 398": §. 398 behandelt den Fall, wenn ein durch Revision angefochtenes Urtheil aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen wird. Den Abs. 1 dieses §. verletzt das Berufungsgericht dann, wenn es seiner neuen Entscheidung nicht diejenige rechtliche Beurtheilung zu Grunde legt, von welcher das Revisionsgericht bei Aufhebung des früheren Urtheils ausgegangen ist; eine Verletzung des Abs. 2 ist vorhanden, wenn das Berufungsgericht unzulässiger Weise in dem neuen Urtheile eine härtere Strafe, als die in seinem früheren Urtheile erkannte, verhängt. — Dagegen ist keine Revision zulässig, wenn das Berufungsgericht gegen die Vorschrift in §. 372 verstößt. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 380.

§. 381. (§. 302.)

§. 381. Die Revision muß bei dem Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des

Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung. §. 381.

Vgl. die Noten zu §. 355.

§. 382. (§. 303.)

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann. §. 382.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

Vgl. die Noten zu §. 356.

§. 383. (§. 304.)

Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt. §. 383.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen.

Vgl. hiezu die Noten zu §. 357.

§. 384. (§. 305.)

Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen. §. 384.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

1. Im Gegensatze zu der Berufung (§. 358) bedarf die Revision stets einer Rechtfertigung; die blose Einlegung des Rechtsmittels genügt nicht, um die Sache zur Entscheidung des Revisionsgerichts zu bringen; vgl. §§. 385, 386, 389.

2. Das Gesetz verlangt von dem Beschwerdeführer 1) die Anbringung von Revisionsanträgen und 2) die Begründung der letzteren. Die Revisionsanträge sollen den Streitgegenstand für die Revisionsinstanz feststellen (§. 392); sie beziehen

§. 384. sich lediglich auf die Urtheilsformel und müssen erkennen lassen, ob diese in ihrem ganzen Umfange oder nur zum Theil als unrichtig angegriffen wird. Dieß hat seine besondere Bedeutung in den Fällen, wenn das Urtheil mehrere strafbare Handlungen zum Gegenstande hat oder wenn es mehrere Strafen neben einander verhängt. Insoweit das Urtheil von den Revisionsanträgen nicht betroffen wird, erlangt es die Rechtskraft und wird vollziehbar. — Hinsichtlich der Begründung der Revisionsanträge ergibt sich aus Abs. 2 des §. 384 zuvörderst, daß aus derselben erhellen muß, ob die behauptete Gesetzesverletzung in der Entscheidung selbst oder in dem letzterer zu Grunde liegenden Verfahren oder in beiden zugleich gefunden werde. In dieser Beziehung wird die Kognition des Revisionsgerichts durch die Revisionsanträge dergestalt begrenzt, daß beispielsweise dann, wenn blos Mängel des Verfahrens gerügt werden, eine in der Entscheidung selbst enthaltene unrichtige Anwendung einer materiellen Rechtsnorm nicht zur Aufhebung des Urtheils führen kann (M. S. 213, P. S. 603). Vgl. hiezu auch die Note 2 und 3 zu §. 392.

3. Dem ersten der in Abs. 1 bezeichneten beiden Erfordernisse ist genügt, sofern nur überhaupt ein bestimmter Antrag gestellt ist; unter der in Abs. 1 gedachten Erklärung ist eben nichts weiter als ein solcher Antrag zu verstehen. Auch muß, da eine Einschränkung des Rechtsmittels nicht zu vermuthen ist, der Antrag: das angefochtene Urtheil aufzuheben, in allen Fällen für genügend erachtet werden. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 384.

4. Erfolgt die Anfechtung wegen Verletzung einer materiellen Rechtsnorm, so genügt es zur Begründung des Revisionsantrags, wenn der Beschwerdeführer behauptet, daß er das Urtheil wegen Verletzung materieller Gesetze anfechte. Eine nähere Motivirung dieser Behauptung oder eine Bezeichnung der verletzten Norm wird vom Gesetze nicht verlangt, ja eine hiebei erfolgte Beschränkung der allgemein aufgestellten Behauptung, daß auf die festgestellten Thatsachen das Gesetz unrichtig angewandt sei, ist nach §. 392 Abs. 2 sogar einflußlos. Vgl. Schwarze Note 1 zu §. 384.

5. „die den Mangel enthaltenden Thatsachen": Die Angabe muß die Thatsachen positiv und bestimmt erkennbar bezeichnen (vgl. Note 2 zu §. 392). Die blose Behauptung z. B., daß die Vertheidigung in einem wesentlichen Punkte beschränkt oder daß die Vorschriften über die Beeidigung der Zeugen nicht beachtet worden seien, genügt nicht; es bedarf vielmehr der Angabe, in welcher Handlung oder Unterlassung des Instanzrichters die Beschränkung der Vertheidigung enthalten, welcher Zeuge mit Unrecht beeidigt oder nicht beeidigt worden sei. Vgl. Schwarze Note 3 zu §. 384, Löwe Note 5a ibid. — Der Angabe von Beweisen für die Richtigkeit der behaupteten Thatsachen bedarf es nur in Fällen, wo über die Wahrheit der Behauptung die Akten nicht Auskunft geben (z. B. in den Fällen des §. 377 Nr. 2). Im Uebrigen hat der Richter von Amtswegen zu prüfen, ob die behaupteten Thatsachen durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Vgl. Löwe Note 5c zu §. 384, Schwarze Note 4 ibid., Voitus Note 3 ibid.

§. 385. (§. 306.)

§. 385. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht

zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen. §. 385.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

1. „spätestens binnen einer weiteren Woche": Die Anbringung der Revisionsanträge kann auch mit der Einlegung der Revision verbunden werden, falls sie nur in der vorgeschriebenen Form erfolgt (M. S. 213). Vgl. noch die Ausnahmsbestimmung in §. 469 Abs. 2. Bis zum Ablauf der Frist ist auch die Anbringung eines Nachtrages der Rechtfertigung zulässig, nur muß auch dieser der Vorschrift des Abs. 2 genügen.

2. Durch die Bestimmung in Abs. 2 soll dem Gerichte die Prüfung ganz grundloser oder unverständlicher Anträge möglichst erspart bleiben (M. S. 213). Die Vorschrift erleidet auch dann keine Ausnahme, wenn der Angeklagte selbst Rechtsverständiger ist.

3. „von dem Vertheidiger": d. h. von demjenigen Vertheidiger, der als solcher in der Vorinstanz fungirt hatte. Ob der Vertheidiger rechtsverständig ist, ist gleichgiltig, wenn er nur gemäß §. 138 Abs. 2 zugelassen war.

4. „zu Protokoll des Gerichtsschreibers": Zu Gunsten des verhafteten Angeklagten greift auch hier die Bestimmung des §. 341 (vgl. die Note zu §. 341) Platz (M. S. 213).

5. Bezüglich des Privatklägers vgl. §. 430 Abs. 2, bezüglich des Nebenklägers §§. 441 Abs. 1, 437 Abs. 1. Vgl. auch §. 340 Abs. 2.

§. 386. (§. 307.)

Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im §. 385 Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. §. 386.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

1. Die hier vorgeschriebene Verwerfung der Revision tritt ein: a) wenn die Einlegung der Revision zu spät (§. 381) erfolgt, b) wenn eine Rechtfertigung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist entweder überhaupt nicht oder c) nicht in der vorgeschriebenen Form (§. 385) angebracht worden ist. Die Prüfung, ob der Inhalt der Rechtfertigung den Erfordernissen des §. 384 entspreche, steht dem Unterrichter nicht zu.

2. „durch Beschluß": d. h. ohne Hauptverhandlung in geheimer Sitzung (M. S. 213). Vgl. G.V.G. §. 77 und in Betreff der schwurgerichtlichen Strafsachen G.V.G. §. 82 Abs. 2.

§. 386. 3. „auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen“: Dieser Antrag hat die Wirkung, daß das Revisionsgericht nunmehr zunächst über die Zulassung des Rechtsmittels zu entscheiden hat; vgl. §. 389 (M. S. 213). Siehe noch die Noten zu §. 360.

§. 387. (§. 308.)

§. 387. Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

1. „die Revisionsschrift“: beziehungsweise die zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärte Revisionsrechtfertigung (§. 385).

2. „binnen einer Woche“: vgl. jedoch §. 469 Abs. 2.

3. „eine schriftliche Gegenerklärung“: Die Formvorschriften des §. 385 Abs. 2 gelten für die Gegenerklärung nicht (M. S. 213).

4. Auch wenn der Staatsanwalt zu Gunsten des Angeklagten Revision eingelegt hat, wird letzterem die Revisionsschrift zuzustellen sein. Es bleibt dem Angeklagten unbenommen, zur Unterstützung des Rechtsmittels Eingaben an das Revisionsgericht zu machen. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 387, Thilo Note 1 ibid; a. M. Voitus Note 1 zu §. 387.

5. Für die Fälle der Privatklage vgl. §. 430 Abs. 3.

§. 388. (§. 309.)

§. 388. Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend.

Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

1. vgl. hiezu G.V.G. §§. 123 Nr. 2 u. 3 und 136. Die Bestimmung des §. 388 hat den Zweck, die Lösung etwaiger negativer Kompetenzkonflikte herbeizuführen.

2. „durch Beschluß“: Zur Erlassung dieses Beschlusses ist das Gericht, an welches gemäß §. 387 Abs. 2 die Einsendung der Akten durch die Staatsanwaltschaft erfolgt ist, auch noch in der Hauptverhandlung befugt, wenn erst in letzterer die Unzuständigkeit sich ergibt. Vgl. Schwarze Note 3 zu §. 388, Löwe Note 2 ibid., Thilo Note 1 ibid.; a. M. Voitus Note 2 zu §. 388.

3. „ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend“: Hienach ist auch das Reichsgericht an den Beschluß des Oberlandesgerichts gebunden, und zwar selbst dann, wenn es denselben für rechtsirrthümlich erachtet. Der Beschluß ist aber bindend nur bezüglich der Zuständigkeitsfrage, d. h. insoferne als das in ihm bezeichnete Gericht sich nunmehr der Entscheidung über die Revision unterziehen muß. Dagegen ist bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsmittels (§. 389) oder der Frage, ob landes- oder reichsgesetzliche Rechtsnormen verletzt sind, weder die Anschauung des Reichsgerichts für das Oberlandesgericht, noch jene des letzteren für das erstere präjudiziell. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 388, Voitus Note 3 ibid., Keller Note 3 ibid. §. 388.

§. 389. (§. 310.)

Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. §. 389.

Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

1. „über die Anbringung der Revisionsanträge“: Die Befugniß des Revisionsgerichts, das Rechtsmittel ohne Hauptverhandlung, also durch Beschluß in berathender Sitzung zurückzuweisen, geht weiter als die entsprechende Befugniß des ersten Richters (§. 386 Abs. 1); sie erstreckt sich namentlich auch auf die Prüfung der Frage, ob der Beschwerdeführer die erforderlichen Revisionsanträge überhaupt gestellt hat, ob also ersichtlich ist, in welchem Umfange das Urtheil angefochten wird. Dagegen ist die Befugniß einer derartigen Zurückweisung nicht ausgedehnt auf den Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften über die Begründung der Revisionsanträge, weil die Grenze zwischen einer sachlich unrichtigen und einer formell ungenügenden Begründung oft schwer zu ziehen sein wird (M. S. 214).

2. „durch Beschluß als unzulässig verwerfen“: Das in §. 389 Abs. 1 geregelte Verfahren ist sowohl dann anwendbar, wenn der erste Richter die ihm zustehende Zurückweisung des Rechtsmittels unterlassen, als auch dann, wenn nach erfolgter Zurückweisung der Beschwerdeführer die Entscheidung des Revisionsgerichts verlangt hat, endlich auch dann, wenn die Zurückweisung nur dem Revisionsgerichte selbst zusteht (M. S. 214).

3. Vgl. noch die Noten zu §. 363.

4. Im Entwurfe (§. 310) war noch die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß vor Erlaß des die Revision verwerfenden Beschlusses die Staatsanwaltschaft zu hören sei. Dieser Passus wurde in der R.J.K. ohne weitere Motivirung gestrichen, anscheinend als überflüssig, weil die Nothwendigkeit der Anhörung des Staatsanwalts sich schon aus der allgemeinen Vorschrift des §. 33 ergibt.

5. Der die Revision verwerfende Beschluß des Revisionsgerichts ist unanfechtbar; vgl. §. 346 Abs. 3.

6. „durch Urtheil“: Als selbstverständlich wurde bezeichnet, daß die vorläufige Zulassung des Rechtsmittels die etwaigen formellen Mängel desselben nicht heilt und daß also auch das in der Hauptverhandlung ergehende Urtheil noch die Zurückweisung der Revision, unter Ablehnung einer sachlichen Prüfung der

§. 389. Revisionsgründe, aussprechen darf und muß, wenn sich in der Hauptverhandlung ein Mangel herausstellt, der schon zuvor die Verwerfung des Rechtsmittels gerechtfertigt haben würde (M. S. 214).

§. 390. (§. 311.)

§. 390. Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

1. Die Benachrichtigung des Angeklagten bezw. des Vertheidigers von dem Termine zur Hauptverhandlung hat *in allen Fällen* zu geschehen.

2. „*kann . . . erscheinen oder sich . . . vertreten lassen*“: Aus dieser Fassung darf nicht geschlossen werden, daß nicht auch neben dem *erschienenen* Angeklagten ein Vertheidiger auftreten dürfte. — Die *Nothwendigkeit* der Vertheidigung besteht für die Revisionsinstanz *nicht*; auch wird sich wohl kaum Anlaß zur *Bestellung* eines Vertheidigers ergeben. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 390.

3. Die Nichtanwesenheit des Angeklagten oder eines Vertreters bei der Revisionsverhandlung hat keine rechtlichen Nachtheile zur Folge; mit Rücksicht hierauf entzieht das Gesetz dem nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten ausdrücklich den Anspruch auf Vorführung zur Hauptverhandlung, und zwar gleichviel in welcher Sache oder an welchem Orte sich derselbe in Haft befindet. Dagegen steht die Befugniß, sich durch einen bevollmächtigten Vertheidiger *vertreten* zu lassen, auch dem verhafteten Angeklagten zu. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 390, Schwarze Note 3 ibid., Voitus Note 3 ibid.

§. 391. (§. 312.)

§. 391. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

„*mit dem Vortrage eines Berichterstatters*“: Berichterstatter ist einer der in der Hauptverhandlung mitwirkenden Richter. Der Bericht hat das Sachverhältniß, soweit es für die Entscheidung in Betracht kommt, sowie die Beschwerdegründe zur Kenntniß des Gerichts zu bringen (M. S. 214).

§. 392. (§. 313.)

§. 392. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im §. 384 Abs. 2 vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und wenn sie unrichtig ist, unschädlich. §. 392.

1. „nur die gestellten Revisionsanträge: vgl. §. 384 und die Noten 2—5 hiezu.

2. „nur diejenigen Thatsachen, welche ꝛc.“: Daß von dem Revisionsrichter nur solche Thatsachen berücksichtigt werden dürfen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge (§. 384) bezeichnet worden sind, und daß demzufolge in der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht andere Thatsachen (und zwar selbst solche, welche sich aus dem Urtheile selbst ergeben,) zur Begründung des Rechtsmittels nicht mehr geltend gemacht werden können, hat seinen Grund darin, daß das Verfahren in der Revisionsinstanz wesentlich ein schriftliches, d. h. ein solches ist, bei welchem der Stoff für die richterliche Entscheidung in Schriftsätzen niedergelegt und darum die mündliche Darlegung der Beschwerdepunkte vor dem erkennenden Gerichte nebensächlich ist (M. S. 213).

3. „eine weitere Begründung“: Behauptet der Beschwerdeführer, daß in der Entscheidung selbst, z. B. bei Subsumtion der festgestellten Thatsachen unter das Strafgesetz, eine Rechtsnorm verletzt sei, so kommt es darauf, ob der Angriff in zutreffender Weise begründet, ob insbesondre das verletzte Gesetz richtig oder unrichtig bezeichnet ist, nicht weiter an. Das in §. 384 Abs. 2 gestellte Erforderniß bezweckt also nur, die Richtung der Beschwerde außer Zweifel zu setzen. Sobald behauptet wird, daß die Anwendung des Strafgesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß fehlerhaft sei, ist die Revision genügend begründet; der Revisionsrichter hat alsdann diese Gesetzesanwendung ganz frei und in ihrem vollen Umfange, unabhängig von den Angriffen und Ausführungen des Revisionsklägers, seiner Prüfung zu unterwerfen. — Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren behauptet, so ist die Angabe der Thatsachen erforderlich, welche den gerügten Mangel enthalten sollen (§. 384 Abs. 2), da es nicht Aufgabe des Revisionsgerichtes sein kann, die Akten behufs Auffindung solcher Thatsachen durchzusehen, welche der aufgestellten Rüge etwa zur Grundlage dienen könnten. Auf die richtige oder unrichtige Bezeichnung der angeblich verletzten Rechtsnorm kommt es auch hier nicht an (M. S. 213).

4. An die Reihenfolge der aufgestellten Beschwerdepunkte ist das Revisionsgericht bei seiner Prüfung und Entscheidung nicht gebunden.

5. Bezüglich des Beweises der behaupteten prozessualen Mängel vgl. §. 274 und die Note 5 a. E. zu §. 384. Insoweit es neben dem Sitzungsprotokoll noch auf eine andere Beweisführung ankommen kann, ist es ganz dem Ermessen des Revisionsgerichts überlassen, auf welchem Wege es die Feststellung der betreffenden Thatsachen bewirken will; es kann insbesondre die etwa erforderlichen förmlichen Vernehmungen in allen Fällen einem beauftragten oder ersuchten Richter übertragen. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 392.

§. 393. (§. 315.)

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben. §. 393.

Gleichzeitig sind die dem Urtheil zu Grunde liegenden Fest=

§. 393. stellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.

1. Die Entscheidung des Revisionsgerichts lautet auf Aufhebung des angefochtenen Urtheils, falls die Revision für begründet erachtet wird, anderenfalls auf Verwerfung der Revision. Die Aufhebung braucht sich aber nicht nothwendig auf das ganze Urtheil, bezw. auf den ganzen mittels der Revision angegriffenen Theil desselben zu erstrecken; sie trifft vielmehr die Entscheidung nur insoweit, als diese auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Hinsichtlich eines etwaigen von dieser Verletzung nicht berührten Bestandtheils der Entscheidung ist das Rechtsmittel zu verwerfen (M. S. 215).

2. Erfolgt die Aufhebung des Urtheils wegen eines Mangels des Verfahrens, so versteht es sich, daß auch letzteres insoweit hinfällig wird, als es durch den Mangel betroffen wird. Der Erfolg des für begründet erfundenen Rechtsmittels muß hier nothwendig der sein, daß das Verfahren nunmehr in einer dem Gesetz entsprechenden Weise zu erneuern ist, insoweit nicht etwa die sonstigen Revisionsgründe eine Entscheidung in der Sache selbst zulassen, durch welche die Erneuerung des Verfahrens erübrigt wird (M. a. a. O.).

3. „die dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen": Um Zweifel darüber zu vermeiden, ob und in wieweit durch die Aufhebung des Urtheils eine Erneuerung des Verfahrens bedingt sei, soll der Revisionsrichter, wenn er eine aufhebende Entscheidung erläßt, gleichzeitig die Einwirkung der von ihm gefundenen Gesetzesverletzung auf die dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen prüfen und, soweit er diese Feststellungen durch jene Verletzung für betroffen erachtet, sie ausdrücklich aufheben. Demgemäß wird insbesondre bei Aufhebung eines schwurgerichtlichen Urtheiles gleichzeitig der Spruch der Geschworenen aufzuheben sein, soferne nicht die Gesetzesverletzung erst in dem der Verkündung des Spruches nachfolgenden Verfahren oder bei Anwendung des Gesetzes auf den Spruch vorgefallen ist (M. S. 215).

4. War die Revision nur Seitens des Angeklagten rc. eingelegt, so kann auch die Rücksicht auf die Vorschrift des §. 398 Abs. 2 den Grund bieten, eine dem Angeklagten günstige Feststellung als von der Gesetzesverletzung nicht betroffen anzusehen und sie demzufolge von der Aufhebung auszuschließen. Vgl. Löwe Note 3b zu §. 393.

§. 394. (§. 316.)

§. 394. Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung, oder auf Einstellung, oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder

an ein demselben Bundesstaate angehöriges benachbartes Gericht §. 394.
gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

1. Zur Entscheidung in der Sache selbst ist das Revisionsgericht nur dann befugt, wenn die thatsächlichen Feststellungen des aufgehobenen Urtheils von der Aufhebung nicht betroffen werden, also unverändert bestehen bleiben und wenn zugleich die Aufhebung des Urtheils nicht wegen eines prozessualen Mangels erfolgt.

2. „auf Freisprechung“: Hieher gehört nicht blos der Fall, wenn der Angeklagte ohne jede Strafe ausgeht, sondern auch der Fall, wenn ein Thei der Verurtheilung ohne weitere thatsächliche Erörterungen in Wegfall zu kommen hat, z. B. wenn unzulässiger Weise neben der gerechtfertigten Hauptstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt war. Vgl. Löwe Note 2c zu §. 394, Keller Note 2 ibid.

3. „oder auf Einstellung“: vgl. §. 259 Abs. 2.

4. „auf eine absolut bestimmte Strafe“: Abgesehen von den nicht häufigen absoluten Strafdrohungen des Strafgesetzbuches kommen hier insbesondre in Betracht die Zoll- und Steuergesetze, dann die Nebenstrafen, wie z. B. Einziehung (P. S. 605).

5. „die gesetzlich niedrigste Strafe“: Das Revisionsgericht ist in keinem Falle befugt, das Vorhandensein mildernder Umstände auf Grund der Akten als gegeben anzunehmen und hienach das gesetzlich niedrigste Strafmaß auszusprechen. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 394, Thilo Note 5 ibid.

6. Zu Abs. 3: Die Zurückverweisung kann (nach dem Ermessen des Revisionsgerichts) an das Gericht niederer Ordnung erfolgen. Der Fall kann eintreten, wenn in dem aufgehobenen Urtheil die That in minder schwerer Weise als in dem Eröffnungsbeschlusse qualifizirt worden ist oder wenn bei einer Realkonkurrenz nur noch das geringere Delikt in Frage steht. Vgl. Löwe Note 8 zu §. 394, Schwarze Note 5 ibid.

§. 395. (§. 317.)

Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen §. 395.
Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

1. Die Bestimmung dieses §. gilt sowohl für die sachliche wie für die örtliche Zuständigkeit (M. S. 215).

2. Ist das Reichsgericht selbst zuständig (G.V.G. §. 136 Ziff. 1), so erfolgt die Verweisung an den vereinigten zweiten und dritten Straffenat des Reichsgerichts (G.V.G. §. 138 Abs. 2).

§. 396. (§. 318.)

Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des §. 396.
§. 267.

Vgl. die Noten zu §. 267.

§. 397. (§. 318a.)

§. 397. Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

1. §. 397 beruht auf einem Beschlusse der R.J.K.; demselben liegt der Gedanke zu Grunde, daß es eine Schädigung der Gerechtigkeit sei, wenn einer von mehreren Komplicen auf Grund der von ihm allein eingelegten Revision von der Strafe befreit werde, während die übrigen Komplicen, wenn sie dieselbe Revision eingelegt hätten, gleichfalls Freisprechung erlangt haben würden, nunmehr aber die Strafe an ihnen vollstreckt werde (P. S. 615). Der hier ausgesprochene Gedanke ist freilich in §. 397 nur beschränkt (vgl. Note 4 u. 5) durchgeführt worden.

2. „zu Gunsten eines Angeklagten": Ob die Revision von dem Angeklagten selbst oder von einer der in §. 340 bezeichneten Personen oder von der Staatsanwaltschaft (§§. 338 Abs. 2, 343) eingelegt war, ist gleichgiltig, wenn nur die Entscheidung des Revisionsgerichts zu Gunsten des Angeklagten erfolgt ist.

3. „die Aufhebung des Urtheils": Nicht blos dann, wenn das Revisionsgericht selbst auf Freisprechung, Einstellung oder eine mildere Strafe (§. 394 Abs. 1) erkennt, sondern in allen Fällen, also auch dann, wenn Zurückverweisung erfolgen muß, soll die Aufhebung des angefochtenen Urtheils auch auf die Komplicen zurückwirken, vorausgesetzt nur, daß die Aufhebung zu Gunsten des beschwerdeführenden Angeklagten wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes erfolgt (P. S. 1032).

4. „wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes": §. 397 ist nicht anwendbar, wenn die Aufhebung des Urtheils wegen eines prozessualen Verstoßes erfolgt, selbst nicht in den Fällen des §. 377.

5. Nur jene Mitbeschuldigten, über welche in eben demselben Urtheil entschieden worden ist, genießen die Wohlthat des §. 397; der §. ist also unanwendbar, wenn die Verfolgung der mehreren Beschuldigten eine getrennte war oder wenn in derselben Untersuchung aus irgend einem zufälligen Grunde (z. B. wegen des Ausbleibens des einen Angeklagten in der Hauptverhandlung) eine getrennte Urtheilsfällung stattfand. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 397, Keller Note 4 ibid.

6. Den Angeklagten, welche die Revision nicht eingelegt haben, müssen jene gleichgestellt werden, welche die Revision zwar eingelegt, dieselbe aber nicht auf den zur Aufhebung des Urtheils führenden Punkt gerichtet haben. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 397, Thilo Note 2 ibid.; a. M. Voitus Note 2 zu §. 397, „da eine so singuläre Vorschrift wie die des §. 397 nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfe."

7. „so ist zu erkennen": Vorausgesetzt ist, daß der die Aufhebung des Urtheils herbeiführende Revisionsgrund auch bei den Mitangeklagten in gleichem Maße vorhanden ist („gravamen commune" P. S. 615).

8. Nach erfolgter Aufhebung des Urtheils ist bezüglich des weiteren Verfahrens der Mitangeklagte ganz so zu behandeln, als ob die Revision auch von ihm eingelegt gewesen wäre. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 397, Keller Note 7 ibid.

§. 398. (§. 319.)

Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. §. 398.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.

1. „so darf das neue Urtheil“: Gleichgiltig ist, ob die neue Entscheidung in der Sache selbst durch das Revisionsgericht oder durch das Untergericht erlassen wird (M. S. 216). Die Verhängung einer härteren Strafe ist auch dann unzulässig, wenn die Revision zwar von beiden Seiten eingelegt war, jene der Staatsanwaltschaft aber verworfen worden ist.

2. Die bisher in Bayern vorgeschriebene Offizialprüfung der Todesurtheile (Art. 124 des E.G. z. St.G.B. von 1861) kömmt künftig in Wegfall. Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, in die St.P.O. eine dem cit. Art. 124 entsprechende Bestimmung aufzunehmen, wurde abgelehnt. (P. S. 613—614, 1036—1037.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

---

§. 399. (§. 320.)

§. 399. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
5. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten

verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte. §. 399.

1. „durch rechtskräftiges Urtheil": Die Bestimmungen des gegenwärtigen vierten Buches setzen ein nach vorgängigem Verfahren erlassenes Urtheil voraus; ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens findet somit nicht statt gegen amtsrichterliche Strafbefehle (M. S. 219).

2. „zu Gunsten des Verurtheilten": Gleichgiltig ist, ob mit der Wiederaufnahme des Verfahrens Freisprechung oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung bezweckt wird. Dem entsprechend läßt auch §. 402 (abgesehen von dem Falle der Nr. 4 dortselbst, vgl. jedoch Note 3 zu §. 402) die Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten überhaupt, nicht blos des freigesprochenen Angeklagten zu, also auch, um in Anwendung eines schwereren Strafgesetzes eine höhere Strafe zu erzielen (P. S. 619, 623, 1039—1041). Vgl. auch §. 403.

3. Der Antrag auf Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten ist an keine Frist gebunden, kann vielmehr zu jeder Zeit, und zwar auch von der Staatsanwaltschaft und von den in §. 340 genannten Personen (vgl. §. 405) gestellt werden.

4. Die erfolgte Verwerfung eines Antrages auf Wiederaufnahme schließt einen abermaligen Antrag dieser Art nicht aus, falls letzterer auf einen neuen, von der Verwerfung nicht betroffenen Grund gestützt wird.

5. Zu Nr. 1: Unter „Urkunde" ist jedes Schriftstück zu verstehen, welches in der Untersuchung als Beweismittel gebraucht worden ist. Daß die Urkunde zu dem Zwecke, sie in der Untersuchung zu gebrauchen, verfälscht worden sei, ist nicht erforderlich, ebensowenig, daß die Urkundenfälschung in der Absicht begangen worden, dadurch dem Angeklagten zu schaden, wenn nur die Vorbringung der Urkunde zu Ungunsten des Verurtheilten gewirkt hat.

6. Zu Nr. 2: Nur eidliche Zeugnisse und Gutachten kommen in Betracht und auch diese nur dann, wenn sich der Zeuge oder Sachverständige — als welch letzterer hier auch der Dolmetscher erscheint — durch die Beeidigung seiner Aussage strafbar gemacht hat. Die Unwahrheit einer unbeeidigten Aussage kann nur aus dem Gesichtspunkte der Nr. 5 in Betracht kommen. Dagegen ist gleichgiltig, ob der Zeuge in der Hauptverhandlung selbst eidlich vernommen oder ob ein seine eidliche Aussage enthaltendes Protokoll verlesen worden ist. — Auch macht keinen Unterschied, ob das für den Angeklagten Ungünstige einer Aussage in der Angabe falscher Thatsachen oder in der Verschweigung wahrer bestanden hat (M. S. 216).

7. Zu Nr. 1 und 2: Das Vorbringen der falschen Urkunde, bezw. die Abgabe der falschen Aussage muß „zu Ungunsten" des Angeklagten erfolgt sein. Es genügt also nicht die Thatsache, daß die falsche Urkunde überhaupt als Beweismittel benützt, daß die falsche Aussage überhaupt abgegeben worden sei; vielmehr muß wenigstens die Möglichkeit vorliegen, daß das Beweismittel einen Einfluß auf die Entscheidung, und zwar einen dem Verurtheilten ungünstigen Einfluß

§. 399. geübt habe. Siehe §. 410 Abs. 1 und die Note 1 zu §. 410. Vgl. Löwe Note 13 zu §. 399, Schwarze Note 5 ibid., Keller Note 9 ibid.

8. Zu Nr. 3: Eine Pflichtverletzung (Bestechung) des Staatsanwaltes, des Gerichtsschreibers oder des Vertheidigers bildet keinen Wiederaufnahmegrund (M. S. 216). — Daß die von einem Richter ꝛc. verübte Pflichtverletzung einen nachweisbaren Einfluß auf die Entscheidung gehabt habe, wird nicht erfordert (R.-K.B. S. 99).

9. Zu Nr. 4: vgl. §. 261 und die Note hiezu.

10. „neue Thatsachen oder Beweismittel": „Neu" sind alle jene Thatsachen oder Beweismittel, welche zur Zeit der früheren Entscheidung dem Gerichte nicht vorlagen, also nach dem Stande der Akten sich als neu dokumentiren (P. S. 620).

11. „zu begründen geeignet sind": Nur darauf kommt es an, daß die rechtliche Möglichkeit besteht, in Folge der Nova eine Freisprechung oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung herbeigeführt zu sehen (P. S. 620). Aus den neuen Thatsachen oder Beweismitteln muß der über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme entscheidende Richter (§. 410) die Anschauung gewinnen, daß, wenn dieselben zur Zeit der Aburtheilung der That vorgelegen wären, sie damals zur Freisprechung oder auf Grund eines milderen Strafgesetzes zu einer geringeren Bestrafung geführt hätten. Erachtet er bezüglich des letzteren Falles, es hätte dasselbe Strafgesetz zur Anwendung kommen müssen, es wäre jedoch nach der gegenwärtigen Sachlage (z. B. unter Annahme mildernder Umstände) zu einer geringeren Strafe gekommen, so ist die Wiederaufnahme ausgeschlossen (§. 403). Dasselbe ist der Fall, wenn er der Ansicht ist, die Handlung falle zwar unter ein milderes Strafgesetz, allein die Strafe wäre doch dieselbe geblieben, sei es, daß sie überhaupt nicht in anderer Weise zugemessen werden konnte (z. B. weil der Verurtheilte ohnehin die nach beiden Strafgesetzen gleiche geringste Strafe erhalten hat), sei es, daß das angewendete Strafmaß auch den thatsächlich geänderten Verhältnissen entsprechend erachtet wird. Vgl. Löwe Note 22 u. 23 zu §. 399, Keller Note 22 ibid.

12. Die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund der Vorschrift in Nr. 5 wird im Allgemeinen dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verurtheilte die neuen Thatsachen oder Beweismittel schon in dem früheren Verfahren gekannt, ihre Geltendmachung jedoch unterlassen hat. Die in dieser Beziehung in Betreff der vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen gemachte Ausnahme hat ihren Grund darin, daß gegen schöffengerichtliche Urtheile die Berufung zugelassen ist.

§. 400. (§. 321.)

§. 400. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

1. Weder mit der Anbringung, noch mit der Zulassung des Antrags (§. 408 Abs. 2) tritt ipso jure ein Aufschub der Strafvollstreckung ein; es hängt derselbe lediglich von dem Ermessen des Gerichts ab.

2. „das Gericht": d. h. dasjenige Gericht, welchem die Entscheidung über den Antrag zusteht. Vgl. §. 407. §. 400.

§. 401. (§. 322.)

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen. §. 401.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

1. Der Antrag auf Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten ist an keine Frist gebunden; zu Ungunsten des Angeklagten ist die Wiederaufnahme selbstverständlich nur so lange zulässig, als die betreffende Strafthat noch nicht verjährt ist.

2. „noch durch den Tod": Wohl aber wird durch den Tod des Verurtheilten die Zulässigkeit des Antrages eingeschränkt; vgl. §. 411 Abs. 1.

3. Abs. 2 des §. 401 enthält eine Spezialbestimmung gegenüber dem allgemeinen Grundsatz des §. 405. Demzufolge steht im Falle des Todes des Verurtheilten die Berechtigung zu dem Antrage auf Wiederaufnahme nur den hier bezeichneten Personen zu und es sind die Vorschriften der §§. 338 Abs. 2, 339 und 340 nicht anwendbar. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 401, Schwarze Note zu §. 401, Voitus Note 1 ibid.; a. M. bezüglich des Staatsanwalts (§. 338 Abs. 2) Thilo, Note 3 zu §. 401.

§. 402. (§. 323.)

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt: §. 402.

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

1. „zu Ungunsten des Angeklagten": vgl. Note 2 zu §. 399.

§. 402. 2. Zu Nr. 1 bis 3: vgl. die Noten 4 bis 8 zu §. 399. Insbesondre findet auch das in Note 7 dortselbst Gesagte hieher mit der Maßgabe Anwendung, daß die Möglichkeit eines dem Angeklagten günstigen Einflusses bestehen muß. — Daß die in Nr. 1. 2. 3. gedachten strafbaren Handlungen von dem Angeklagten irgendwie veranlaßt seien, ist kein Erforderniß der Wiederaufnahme. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 402.

3. Zu Nr. 4: „von dem Freigesprochenen": Vorausgesetzt wird, daß das Geständniß nach der Freisprechung abgelegt sei (P. S. 623—624). Streitig ist, ob Nr. 4 nur im Falle völliger Freisprechung, oder auch dann anwendbar sei, wenn die Freisprechung nur eine theilweise war, also z. B. wenn der Angeklagte nachträglich eine Thatsache zugesteht, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes zur Folge haben muß (z. B. das Einbrechen beim Diebstahl). Für die Beschränkung auf die Fälle gänzlicher Freisprechung Keller Note 2 u. 4 zu §. 402, Thilo Note 1 ibid.; gegen dieselbe Löwe Note 7 zu §. 402 und Schwarze Note 5 ibid.

4. „ein glaubwürdiges": Das Gericht soll nach freiem Ermessen prüfen, ob das Geständniß Glauben verdiene. Man wollte verhindern, daß leere, unüberlegte oder prahlerische Redensarten als Geständniß angesehen würden (P. S. 624). Ein Widerruf des Geständnisses hat nicht nothwendig die Folge, daß dieses nunmehr als unglaubwürdig erachtet werden müßte (P. S. 1043 f.). Wie die Glaubwürdigkeit des Geständnisses, so ist auch die Bedeutung des Widerrufs vom Gerichte nach Lage des Falles zu beurtheilen.

5. „Geständniß der strafbaren Handlung": Das Geständniß muß die volle That umfassen, welche dem Freigesprochenen zur Last gelegt worden ist. Das blose Gestehen eines einzelnen Thatumstandes, aus welchem eine Schuld gefolgert werden kann, ist noch kein Geständniß. Andrerseits kommt es nur darauf an, daß die objektive Handlung eingestanden wird, welche Gegenstand der Untersuchung gewesen ist; daß der Angeklagte sich aus subjektiven Gründen (z. B. weil er in Nothwehr oder betrunken gewesen) für straflos hält, ist gleichgiltig. (P. 173. Sitzung, S. 12).

6. Der Antrag auf Wiederaufnahme steht in den Fällen des §. 402 auch dem Privatkläger zu (vgl. §. 430).

§. 403. (§. 323a.)

§. 403. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.

Die Bestimmung des §. 403 bezieht sich sowohl auf die Fälle des §. 399 wie auf jene des §. 402.

§. 404. (§. 324.)

§. 404. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durch-

führung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. §. 404.

1. „auf die Behauptung einer strafbaren Handlung": vgl. §. 399 Nr. 1—3 und §. 402 Nr. 1—3.

2. „aus anderen Gründen als 2c.": z. B. wegen Todes oder Abwesenheit des Beschuldigten, wegen Verjährung. In diesen Fällen tritt das in den §§. 409 und 410 vorgeschriebene Verfahren ein; es werden also Beweiserhebungen angeordnet und, wenn sich aus denselben ergibt, daß die in dem Antrage behauptete strafbare Handlung begangen sei, so wird zur Wiederaufnahme des Verfahrens geschritten (M. S. 218).

3. Die Entschließung darüber, ob wegen Meineids oder Fälschung oder Amtsmißbrauchs eine Untersuchung eingeleitet werden soll, steht der Staatsanwaltschaft zu. Ueberhaupt wird durch §. 404 an den allgemeinen Vorschriften über Einleitung und Führung einer strafgerichtlichen Untersuchung nichts geändert. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder erfolgt Freisprechung wegen Mangels an Schuldbeweis, so ist das Gesuch um Wiederaufnahme unzulässig; wird es vor der Entscheidung in der anhängigen Untersuchung angebracht, so ist es verfrüht. Vgl. Schwarze Note 3 zu §. 404.

4. Vgl. noch die Note 1 zu §. 410.

§. 405. (§. 325.)

Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung. §. 405.

Die hier in Bezug genommenen Bestimmungen sind jene der §§. 338—345, insbesondre also auch die §§. 338 Abs. 2, 339 und 340, welche jedoch durch §. 401 Abs. 2 (vgl. die Note 3 zu §. 401) einige Modifikation erleiden.

§. 406. (§. 326.)

In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie die Beweismittel angegeben werden. §. 406.

Von dem Angeklagten und den im §. 401 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

1. Zu Abs. 2 vgl. §. 385 Abs. 2 und die Noten dortselbst.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 wird auch dann anwendbar sein, wenn der gesetzliche Vertreter des Angeklagten oder der Ehemann (vgl. §§. 340, 405) die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 406.

3. Bezüglich des Privatklägers vgl. §. 430 Abs. 2.

§. 407. (§. 327.)

Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als auf Grund des §. 399 Nr. 3 oder §. 407.

§. 407. des §. 402 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

1. „ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil": Das Revisionsgericht hat sohin über das Wiederaufnahmegesuch nur in dem Falle zu entscheiden, wenn das Gesuch auf die Behauptung einer in der Revisionsinstanz vorgefallenen Amtspflichtverletzung gegründet wird (M. S. 219).

2. War gegen ein schöffengerichtliches Urtheil die Berufung ergriffen worden, so ist regelmäßig das Urtheil der Berufungsinstanz, nicht jenes der ersten Instanz, als das angefochtene anzusehen; denn nach den Vorschriften der St.P.O. hat der Berufungsrichter die Schuldfrage selbständig und unabhängig von den Feststellungen des Erstrichters zu entscheiden. Von dieser Regel wird eine Ausnahme nur dann Platz greifen, wenn der Berufungsrichter über die Schuldfrage gar nicht entschieden hat, sei es, daß er das Rechtsmittel als unzulässig verworfen hat oder daß er nur mit der Entscheidung über die Strafe 2c. befaßt war. In diesen letzteren Fällen kann das Urtheil der Berufungsinstanz nur dann als das angefochtene angesehen werden, wenn der Antrag auf eine in der Berufungsinstanz vorgefallene Amtspflichtverletzung gestützt wird, wogegen, wenn sich der Antrag gegen die Feststellungen des erstrichterlichen Urtheils richtet, nur letzteres als angefochten gelten kann. Vgl. Löwe Note 16 zu §. 407.

3. „ohne mündliche Verhandlung": Es entscheidet hienach:

a) der Amtsrichter (G.V.G. §. 30 Abs. 2), wenn ein schöffengerichtliches Urtheil angefochten ist,

b) die Strafkammer und zwar in der Besetzung von drei Richtern (G.V.G. §§. 77, 82), wenn ein von der Strafkammer in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenes Urtheil oder ein Urtheil des Schwurgerichts Gegenstand der Anfechtung ist,

c) das Reichsgericht bezw. Oberlandesgericht (G.V.G. §§. 124, 139, 140), wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil angefochten ist.

4. Vgl. §. 412.

§. 408. (§. 328.)

§. 408. Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

1. §. 408 behandelt jene Entscheidung, welche über die Zulässigkeit des Antrages ergeht, während in §. 410 von der über das Begründetsein des Antrags, also über die Wiederaufnahme selbst ergehenden Entscheidung die Rede ist.

2. „nicht in der vorgeschriebenen Form": vgl. §§. 406 Abs. 2, 405, 341.

3. „kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme": In Ansehung der in §. 399 Nr. 5 u. §. 402 Nr. 4 vorgesehenen Wiederaufnahmegründe besteht

der Unterschied zwischen einem Beschlusse, der den Antrag als unzulässig, und einem solchen, der ihn als unbegründet verwirft, im Wesentlichen nur darin, daß der letztere Beschluß auf Grund einer Beweisaufnahme (§. 409) ergeht; insoweit sich ohne eine solche die Grundlosigkeit des Antrages erkennen läßt, ist die in §. 408 vorgesehene Verwerfung des letzteren stets statthaft. Es wird deßhalb ein auf §. 399 Nr. 5 gestütztes Gesuch ohne Weiteres zu verwerfen sein, wenn die darin aufgeführten Thatsachen oder Beweismittel nach Ausweis der Akten entweder bereits in der stattgehabten Untersuchung gewürdigt, also nicht neu sind, oder zusammengehalten mit den früher erhobenen Beweisen zur Freisprechung des Verurtheilten (oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes zu einer geringeren Strafe) nicht führen werden (M. S. 219). §. 408.

4. „kein geeignetes Beweismittel“: Ein auf §. 399 Nr. 5 gestütztes Gesuch wird sohin zu verwerfen sein, wenn zum Beweise der behaupteten neuen Thatsachen nur solche Zeugen benannt werden, welchen unter den obwaltenden Umständen keine Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann (M. S. 219).

5. Sowohl der den Antrag zulassende, wie der denselben verwerfende Beschluß ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§. 412).

§. 409. (§§. 329. 330. 331.)

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter. §. 409.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

1. Die Beweisaufnahme hat den Zweck, die nothwendigen thatsächlichen Unterlagen für die Prüfung zu gewähren, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Wiederaufnahme vorhanden und daher eine erneuerte mündliche Verhandlung geboten sei. Das Verfahren ist ein der Voruntersuchung ähnliches, auf das ein dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens entsprechender Beschluß ergeht (M. S. 219).

2. „beauftragt einen Richter“: Dieser Ausdruck ist nicht genau. Er paßt nicht auf den Amtsrichter und will jedenfalls auch nicht ausschließen, daß das Kollegialgericht, statt in jedem Falle eines seiner Mitglieder zu beauftragen, einen Amtsrichter um die Vornahme der Beweiserhebung ersuche. Vgl. Keller Note 2 zu §. 409, Löwe Note 2 ibid.

3. „der angetretenen Beweise“: Der Grundsatz des §. 153 Abs. 2 findet auch hier volle Anwendung; das Gericht kann deßhalb jeden Beweis erheben, den es zur Aufklärung der Sache erforderlich erachtet, und ist keineswegs auf die „angetretenen“ Beweise beschränkt. Vgl. Löwe Note 1b zu 409.

§. 409. 4. „eidlich vernommen werden sollen“: Da es mit dem Wesen der Wiederaufnahme einer bereits rechtskräftig entschiedenen Untersuchungssache nicht wohl verträglich erscheint, dieselbe auf unbeeidigte Aussagen zu gründen, so wird in dem hier fraglichen Verfahren die Aussetzung der Beeidigung nur die Ausnahme bilden (M. S. 219).

5. „Anwesenheit bei der Beweisaufnahme“: vgl. oben §§. 191, 192.

6. In dem hier behandelten Stadium des Verfahrens sind auch diejenigen Untersuchungshandlungen statthaft, welche, wie die Beschlagnahme und die Durchsuchung, behufs der Herbeischaffung von Beweismitteln erforderlich sein können. Auch die Verhaftung des Angeklagten ist in den Fällen des §. 402 für zulässig zu erachten. Vgl. Voitus Note 4 zu §. 409, Löwe Note 5 ibid., Thilo Note 7 ibid.; a. M. in Betreff der Verhaftung Keller Note 4 zu §. 409 und Note 2 zu §. 410.

§. 410. (§. 332.)

§. 410. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des §. 399 Nr. 1, 2 oder des §. 402 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

1. Nach dem Entwurfe sollte in den Fällen, in welchen der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gestützt und diese durch ein rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist (§. 404), letzteres ohne Weiteres die Wiederaufnahme begründen (M. S. 219). Die R.J.K. hat eine Ausnahme von dieser Regel beschlossen für die Fälle der §§. 399 Nr. 1 u. 2 und 402 Nr. 1 u. 2. In diesen Fällen ist nunmehr die Zulassung der Wiederaufnahme davon abhängig, daß die angefochtene Urkunde, das angefochtene Zeugniß oder Gutachten auf die Entscheidung von Einfluß gewesen sei, m. a. W., daß zwischen dem geltend gemachten Wiederaufnahmegrund und dem Inhalt des Urtheils ein Kausalzusammenhang obwalte. Denn der gesammte Beweis sei nicht derartig als solidarisch aufzufassen, daß, wenn ein Glied aus demselben herausgerissen werde, dadurch das ganze Resultat der Beweisaufnahme erschüttert erscheine; es sei vielmehr in jedem einzelnen Falle von dem Richter zu prüfen, ob das angefochtene Beweismittel erkennen lasse, daß bei Feststellung der Schuld oder bei der Freisprechung auf dasselbe Gewicht gelegt worden sei. Wenn deßhalb z. B. der Angeklagte eine falsche Urkunde, welche sich blos auf ein erschwerendes Moment bezog, in der Hauptverhandlung produzirt hatte, aber bezüglich der That selbst freigesprochen wurde, so darf die Fälschung keinen Grund der Wiederaufnahme bilden. Ebenso fällt die Wiederaufnahme weg, wenn ein Zeuge zu Ungunsten des Angeklagten falsch ausgesagt hat, die Entscheidung aber hinsichtlich des von dem Zeugnisse betroffenen Punktes nicht zu Ungunsten des Angeklagten lautet (P. S. 1044). — Anders liegt die Sache dagegen in den Fällen des §. 399 Nr. 3 und des §. 402

Nr. 3. Hier kommt es auf den kausalen Zusammenhang der Amtspflichtverletzung mit der Entscheidung nicht weiter an, weil in diesem Falle das Gericht als ein fehlerhaft besetztes erscheint und das Urtheil überhaupt nicht rechtsbeständig ist (R.K.B. S. 99). §. 410.

2. Der über die Zulassung des Antrages ergangene Beschluß (§. 408) ist für die Entscheidung über die Wiederaufnahme (§. 410) in keiner Weise präjudiziell; das Gericht hat die Verwerfung des Antrags auch dann auszusprechen, wenn es findet, daß es gerechtfertigt gewesen wäre, denselben ohne weitere Vorerörterungen (§. 409) als unzulässig zu verwerfen. Vgl. Löwe Note 3b zu §. 410.

3. Zu Abs. 2: Ist die Wiederaufnahme rechtskräftig ausgesprochen, so wird (abgesehen von den in §. 411 Abs. 1 u. 2 bestimmten Ausnahmefällen) eine neue Hauptverhandlung anberaumt, und zwar in derjenigen Instanz, in welcher das durch den Wiederaufnahmeantrag angefochtene Urtheil ergangen ist. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 410, Schwarze Note 3 ibid. Wird die Sache zur anderweiten Verhandlung vor das erkennende Gericht erster Instanz verwiesen, so regelt sich das zunächst eintretende weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§. 212 ff. (M. S. 219).

4. Der gemäß §. 410 ergehende Beschluß ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, gleichviel ob er die Verwerfung des Antrags oder die Wiederaufnahme des Verfahrens ausspricht. Vgl. §. 412.

§. 411. (§. 332a.)

Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen. §. 411.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

1. „die Freisprechung zu erkennen oder . . . abzuweisen“: Hiedurch wird die Wiederaufnahme zum Zwecke der Anwendung eines milderen Strafgesetzes nach dem Tode des Verurtheilten ausgeschlossen. Die Bestimmung des Abs. 1 beruht auf der Erwägung, daß gegen einen nicht Anwesenden, gegen den verstorbenen Verurtheilten, eine Hauptverhandlung nicht stattfinden kann (P. S. 625—626). Im Falle des §. 411 Abs. 1 ist bei der Entscheidung des Gerichts (§. 410) die zu prüfende Frage nicht die, ob die Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens, sondern ob in Folge eines Wiederaufnahmegrundes die Voraussetzungen der Freisprechung vorhanden seien. Erachtet das Gericht die völlige Freisprechung des

§. 411. Verurtheilten nicht für gerechtfertigt, so hat es den Antrag nicht zu verwerfen sondern „abzulehnen".

2. Abs. 1 findet sowohl in dem Falle Anwendung, wenn der Antrag erst nach dem Tode des Verurtheilten angebracht war (§. 401), als auch in dem anderen Falle, wenn der Verurtheilte selbst den Antrag gestellt hat, aber im Laufe des Verfahrens gestorben ist. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 411, Voitus Note 1 ibid., Thilo Note 2 ibid.

3. „auch in anderen Fällen": Die Wiederaufnahme soll regelmäßig ein neues Verfahren zur Folge haben; wenn aber auch ohne ein solches, z. B. durch Verurtheilung einer anderen Person wegen derselben That oder durch Verurtheilung des einzigen Belastungszeugen wegen Meineids, die volle Unschuld des früher Verurtheilten klar erwiesen ist, so kann sofortige Freisprechung des letzteren erfolgen (P. S. 626), soferne der Staatsanwalt bezw. Privatkläger (§§. 425 Abs. 1, 430 Abs. 1) zustimmt. Die Zustimmung des Verurtheilten selbst wird nicht gefordert.

4. Zu Abs. 1 u. 2: Das freisprechende Urtheil wird, wenn die Erneuerung der Hauptverhandlung unterbleibt, von demjenigen Gerichte erlassen, welchem die Erlassung der in den §§. 408, 410 bezeichneten Beschlüsse zusteht, sohin in schöffengerichtlichen Sachen von dem Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 411, Thilo Note 5 ibid., Voitus Note 4 ibid.

§. 412. (§. 333.)

§. 412. Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

1. „Alle Entscheidungen": d. h. die Beschlüsse, nicht aber die Urtheile. Gegen das in der erneuten Hauptverhandlung ergehende Urtheil findet Revision, bezw. Berufung statt. Als Urtheile erachtet Löwe (Note 5 zu §. 411, Note 1 zu §. 412) auch die auf Grund des §. 411 Abs. 1 u. 2 ergehenden Freisprechungen; ebenso Thilo Note 2 zu §. 412.

2. „von dem Gericht in erster Instanz": Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht in erster Instanz nicht immer dem Erstinstanzgerichte, sondern unter Umständen einem Gerichte höherer Instanz zu (vgl. die Noten zu §. 407). Die Beschlüsse der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts sind unanfechtbar; vgl. §. 346 Abs. 3.

§. 413. (§. 334.)

§. 413. In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft, oder von einer der im §. 340 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem früheren erkannte, nicht verhängen.

1. „erneuten Hauptverhandlung“: Die erneute Hauptverhandlung ist nach Verschiedenheit der Fälle eine Verhandlung vor dem Gerichte erster Instanz oder vor dem Berufungsgericht oder vor dem Revisionsgericht (vgl. die Noten zu §. 407). Findet dieselbe vor dem Gerichte erster Instanz oder vor dem Berufungsgerichte statt, so ist sie in jeder Hinsicht eine neue und selbständige Verhandlung; das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise ist ohne Einschränkung statthaft und der Grundsatz des §. 245 wieder in vollem Maße anwendbar. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 413. §. 413.

2. „aufrecht zu erhalten“: Die Aufrechterhaltung des früheren Urtheils wird nur dann ausgesprochen werden können, wenn auf Grund der neuerlichen Verhandlung in allen Punkten mit dem früheren Urtheile übereinstimmend zu erkennen ist. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 413.

3. Daß den Gerichten die Befugniß zusteht, bei der neuerlichen Entscheidung eine erlittene Untersuchungshaft in Gemäßheit des §. 60 des St.G.B. auf die zu erkennende Strafe anzurechnen, kann keinem Zweifel unterliegen; ebenso folgt aus der Natur der Sache, daß eine aus dem früheren Urtheile bereits vollstreckte Strafe unter allen Umständen in Abzug gebracht werden muß (M. S. 219).

Fünftes Buch.
Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Erster Abschnitt.
Privatklage.

Vorbemerkung: Der Entwurf enthielt zwei auf die Privatklage bezügliche Abschnitte. Der erste derselben gestattete eine subsidiäre Privatklage, welche für den Fall der Ablehnung der öffentlichen Klage durch den Staatsanwalt dem Verletzten bei strafbaren Handlungen, „deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt“, zustehen sollte. Im zweiten Abschnitte ging der Entwurf einen Schritt weiter und gestattete bei Beleidigungen und Körperverletzungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, eine reine Privatklage, ohne vorgängige Anrufung der Staatsanwaltschaft und ohne eine allgemeine Verpflichtung der letzteren zur Mitwirkung bei dem Verfahren. „Beleidigungen und leichte Mißhandlungen sind alltägliche Vor„kommnisse; sie berühren das allgemeine Wohl der bürgerlichen Gesellschaft meistens „wenig und selbst für die Betheiligten haben sie in der Regel eine viel zu geringe „Bedeutung, als daß ein rechtliches oder sittliches Interesse vorläge, stets eine Be„strafung herbeizuführen.“ (M. S. 223). — Die Justizkommission des Reichstages beschloß die Beseitigung des ersteren, auf die subsidiäre Privatklage bezüglichen Abschnittes und nahm dafür die §§. 170—175 in die R.St.P.O. auf, um dem „Anklagemonopol“ der Staatsanwaltschaft ein Gegengewicht zu bieten. Der zweite Abschnitt über die „Privatklage bei Beleidigungen und Körperverletzungen“ blieb dagegen als nunmehr alleiniger Abschnitt über die „Privatklage“ aufrecht, mußte aber, da sein Schlußparagraph eine Verweisung auf die Bestimmungen des ersten Abschnitts enthielt, einer Umarbeitung unterstellt werden, bei welcher ein großer Theil der früher im ersten Abschnitte enthalten gewesenen Bestimmungen in den früher zweiten, nunmehr einzigen Abschnitt übertragen wurde. —

Die für Verhandlung und Entscheidung der Privatklagen zuständigen Gerichte sind gemäß §. 27 Ziffer 3 des G.V.G. die Schöffengerichte. — Erhebt die Staatsanwaltschaft bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigung oder Körperverletzung die öffentliche Klage, so ist gemäß §. 73 Ziff. 1 mit §. 27

Ziff. 3 des G.V.G. die Strafkammer des Landgerichtes zuständig, kann jedoch gemäß §. 75 Ziff. 4 auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte zuweisen. —

Dieselben Zuständigkeitsnormen gelten in Bayern trotz des Vorbehalts in §. 6 des Einf.Ges. zum R.G.V.G. für die durch die Presse verübten Beleidigungen, soferne dieselben nur unter §. 185 des St.G.B. fallen. Die übrigen nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, insbesondere §§. 186, 187 des St.G.B., oder Beleidigungen nach §. 185, welche zugleich unter §. 196 des St.G.B. fallen, gehören bei Verübung durch die Presse zwar auch vor das Schöffengericht, „wenn und solange die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht." Uebernimmt aber in einem dieser letzteren Fälle der Staatsanwalt die Verfolgung (§§. 416, 417 Abs. 2 der St.P.O.), so tritt gemäß Art. 35 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum G.V.G. die für alle durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen die Regel bildende schwurgerichtliche Zuständigkeit ein. — (Vgl. Prot. des Ges.Aussch. d. K. d. Abg. S. 126 u. 207).

§. 414. (§. 356 verb. mit §. 336.)

Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. §. 414.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

1. „Beleidigungen": Hieher gehören die Fälle der §§. 185, 186, 187, 189 des St.G.B., dagegen nicht auch die Fälle der §§. 103 u. 104 ibid. (Gegen M. S. 224 u. P. S. 666, 671 ff. vgl. P. S. 1048—1049). Die „Amtsehrenbeleidigungen" sind von der Privatklage nicht ausgeschlossen. Immerhin wird aber hier die Verfolgung von Staatswegen in der Regel durch das öffentliche Interesse geboten sein. (M. S. 224). Es wird ferner als wünschenswerth bezeichnet, „daß die Staatsanwaltschaft nicht schlechthin zur Erhebung der Klage für verpflichtet erklärt, ihr vielmehr die Freiheit der Entschließung gewahrt werde, um nicht Verfolgungen da eintreten lassen zu müssen, wo die staatliche Ordnung solche nicht erheischt. Auch das materielle Strafrecht geht nicht mehr von der Auffassung aus, daß die Bestrafung von Amtsbeleidigungen in jedem einzelnen Falle geboten sei; das Deutsche St.G.B. macht nicht blos die Strafverfolgung von dem Antrag des Beleidigten oder der betheiligten Dienstbehörde abhängig (§. 196), sondern es gestattet auch hier die Kompensation im Falle sofortiger Erwiderung der Beleidigung

§. 414. (§. 199)." (Mot. a. a. O.). In solchen Fällen wird aber der Staatsanwalt keinen Anlaß haben, zu verfolgen.

2. Die Frage, ob bei einer durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Beleidigung die Privatklage auch behufs der Verhängung der in §. 21 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmten Fahrlässigkeitsstrafe erhoben werden könne, wird bejaht von Löwe Note 2c zu §. 414.

3. „Körperverletzungen": vgl. St.G.B. §§. 232, 223 und 230. — Körperverletzungen nach §. 223a fallen nicht unter §. 414.

4. „ohne daß es einer . . Anrufung . . . bedarf": Die Privatklage ist eine principale. Ueber das Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu derselben vgl. §§. 416, 417, 422.

5. „selbständig auf Bestrafung anzutragen": St.G.B. §§. 195 196, 65, 232 Abs. 2.

6. „einen gesetzlichen Vertreter": Nach §. 65 des St.G.B. ist der Verletzte, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Für die Ausübung des Rechtes der Privatklage konnte jedoch dieses Lebensalter nicht maßgebend sein, da der Prozeß Pflichten, namentlich auch vermögensrechtliche Verbindlichkeiten erzeugt, deren Uebernahme das Gesetz den Minderjährigen nicht gestatten konnte, ohne sich mit den einschlägigen Bestimmungen des Civilrechts in Widerspruch zu setzen. Der minderjährige Verletzte kann deßhalb nur durch seinen gesetzlichen Vertreter die Privatklage erheben (M. S. 221). Nach Löwe (Note 5 zu §. 414) ist Abs. 3 dahin zu verstehen, daß hinsichtlich der Prozeßfähigkeit des Privatklägers die Grundsätze der C.P.O. Anwendung finden sollen, und daß somit derjenige, dem im Civilprozesse die Fähigkeit, vor Gericht zu stehen, mangelt, auch die strafrechtliche Privatklage nur durch seinen gesetzlichen Vertreter erheben kann. Hiernach ist ein Minderjähriger, auch wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur selbständigen Erhebung der Privatklage nicht befugt, dagegen kann eine unter väterlicher Gewalt stehende großjährige Person und eine Ehefrau die Privatklage selbständig erheben (C.P.O. §. 51), Geisteskranke oder Taubstumme vertritt bei der Privatklage, wie bei der Strafverfolgung (St.G.B. §. 65 Abs. 3) der Vormund. (Vgl. Schwarze Note 6 zu §. 414, Voitus Note 3 ibid.)

7. „Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine": Die Frage, ob solche als Korporationen rc. Objekt einer Beleidigung sein können, ist bestritten und wird von der St.P.O. als eine offene behandelt; sie gehört dem materiellen Strafrecht an und soll durch § 414 nicht entschieden werden. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 414, Schwarze Note 7 ibid., Dalcke Note 8 ibid.

§. 415. (§. 337.)

§. 415. Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Andern unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu §. 415.
Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

1. „Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt": Ist die Privatklage von einem dazu Berechtigten erhoben worden, so erscheint es ebensowenig statthaft, daß andere gleichfalls zur Klage Berechtigte hiedurch von der Wahrnehmung ihrer Befugnisse ausgeschlossen werden, als daß der Beschuldigte wegen einer und derselben That, in Widerspruch mit dem Grundsatze: ne bis in idem, mehreren gleichzeitigen oder aufeinander folgenden Untersuchungen ausgesetzt werde. Die übrigen Berechtigten können daher zwar dem eingeleiteten Verfahren beitreten, aber nur in der Lage, in welcher sie es vorfinden, und ein Klagberechtigter, welcher erst nach entschiedener Sache auftritt, muß die ergangene Entscheidung gerade so gegen sich gelten lassen, als wenn er sie selbst als Privatkläger herbeigeführt hätte. (M. S. 221). — Diese Stelle der Motive wird von Schwarze [Note 1 zu §. 415] (wohl im Einklange mit dem Wortlaute des Gesetzes) auch auf den Fall bezogen, wenn durch eine Handlung mehrere Personen unmittelbar verletzt sind. Hatte einer der Berechtigten bis zur Beendigung des auf den Antrag eines Andern eingeleiteten Verfahrens von der Richtung der Beleidigung auf seine Person noch nicht Kenntniß erhalten, so kann er seinerseits selbständig eine Klage auf Bestrafung nicht erheben, obschon die von seiner Kenntniß an zu berechnende Antragfrist (§. 61 Abs. 2 des St.G.B.) noch nicht abgelaufen ist. Voitus (S. 429 ff.) hält dagegen die hier fraglichen Bestimmungen nur dann für anwendbar, wenn neben dem Verletzten selbst noch andere zur Erhebung der Privatklage selbständig berechtigte Personen vorhanden sind (vgl. Note 5 zu §. 414), und Löwe (Note 2 zu §. 415) schließt sich dieser Meinung an. Hiebei betont derselbe, daß §. 415 nur von der Privatklage handle und deßhalb die Staatsanwaltschaft nicht gehindert sei, wenn B und C von A gleichzeitig beleidigt wurden und über die Klage des B gegen A bereits entschieden sei, wegen der dem C zugefügten Beleidigung nachträglich gemäß §. 416 die öffentliche Klage zu erheben, wenn C dieß innerhalb der für ihn laufenden Antragsfrist beantrage und der Staatsanwalt die Verfolgung als im öffentlichen Interesse liegend erachte. Anderer Meinung auch hier Schwarze l. c. S. 565.

2. „ein Jeder von dem Andern unabhängig": vergl. St.G.B. §§. 61, 62. — Mit dem Rechte der Antragsberechtigung erlischt auch das Recht, die Privatklage zu erheben. Hienach und nach §. 62 des St.G.B. kann dem Einen von mehreren Verletzten das Privatklagerecht noch zustehen, während ein Anderer bereits desselben verlustig gegangen ist. — Auch die Berechtigung, einem eingeleiteten Verfahren beizutreten, ist davon abhängig, daß dem betreffenden Verletzten die Antragsberechtigung noch zusteht. Löwe Note 1 zu §. 415.

3. „steht dem Berechtigten nur der Beitritt": In den Fällen des Abs. 2 steht jedem Berechtigten, welcher sich der Privatklage angeschlossen hat, die Geltendmachung der in §. 200 des St.G.B. geordneten Privatgenugthuung zu. Vgl. Schwarze Note 2 zu §. 415.

4. „Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung": Es sind hier nur solche Entscheidungen gemeint, welche mit dem materiellen Inhalte der Privatklage selbst sich beschäftigen. Eine Entscheidung, durch welche die Privatklage

§. 415. aus formellen Gründen oder wegen Verspätung des Antrages oder wegen der Einwendungen des Beklagten auf Grund der Bestimmungen in §§. 198, 199 des St.G.B. abgewiesen wird, präjudicirt der selbständigen Klage eines Andern nicht, da die „Wirkung" der Entscheidung auf Gründe gestützt ist, welche die Beleidigung selbst nicht berühren oder auf die Person des Klägers beschränkt sind. Vgl. Schwarze Note 6 zu §. 415, Löwe Note 4 ibid.

§. 416. (§. 356.)

§. 416. Die öffentliche Klage wird wegen der im §. 414 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

1. „wegen der im §. 414 bezeichneten strafbaren Handlungen": Auch bei blosen Privatbeleidigungen kann die öffentliche Klage erhoben werden, wenn (z. B. wegen besonderer Verwerflichkeit der Handlungsweise des Thäters oder wegen fortgesetzter Verübung gleichartiger Vergehen) ein öffentliches Interesse an der Bestrafung besteht (M. S. 224).

2. Rechtzeitige Antragstellung wird natürlich auch hier vorausgesetzt. (St.G.B. §§. 61, 194).

3. Durch rechtzeitige Antragstellung wird die Antragsfrist auch gewahrt, wenn die Staatsanwaltschaft die Einschreitung ablehnt. — Der Entwurf enthielt die zweckmäßige Bestimmung (§§. 335 mit 365): „Die Befugniß zur Erhebung der Privatklage erlischt, wenn sie nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides der Staatsanwaltschaft ausgeübt wird." Aus der Streichung dieser Stelle folgert Löwe Note 1 zu §. 416, daß, wenn die Staatsanwaltschaft den rechtzeitig gestellten Antrag ablehnt, der Verletzte während der ganzen Verjährungsfrist (St.G.B. §. 67) zur Erhebung der Privatklage befugt bleibe.

4. „wenn dies im öffentlichen Interesse liegt": Die Entscheidung darüber, ob ein öffentliches Interesse vorliegt, ist nur Sache der Staatsanwaltschaft. Die Frage bleibt der gerichtlichen Cognition entzogen. Auch der dem Verletzten gemäß §. 170 eingeräumte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist hier ausgeschlossen. Vgl. oben Note 8 zu §. 170, dann Löwe Note 4 zu §. 416, Schwarze Note zu §. 416. Für Preßsachen ist in Bayern eine Instruktion für die Staatsanwälte in Aussicht gestellt, nach welcher diese in Beleidigungssachen, von welchen sie vor Erhebung der Privatklage Kenntniß erlangt und bezüglich deren sie die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt haben, auch nachher im Laufe des Privatklageverfahrens die Verfolgung von Amtswegen nicht mehr übernehmen sollen (P. des Gesetzgebungsausschusses der II. Kammer, Ausführungsges. zum G.V.G. S. 210 u. 211).

§. 417. (§. 357 u. 355.)

§. 417. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche

Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten. §. 417.

Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitte dieses Buches für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

1. „zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet“: vgl. unten §§. 425, 426, 430 Abs. 3.

2. „Termin bekannt zu machen“: Die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung ist nicht geboten, aber gestattet (M. S. 224).

3. „die Staatsanwaltschaft“: Dieß wird, wenn die Verfolgung einer bei dem Schöffengerichte anhängigen Privatklage übernommen wird, die Amtsanwaltschaft sein, weil bei einer einmal anhängigen Sache die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft die bereits begründete Zuständigkeit des Schöffengerichts nicht aufheben kann. Vgl. Löwe Note 12 zu §. 27 des G.V.G. S. 48 und Note 1 zu §. 417 St.P.O., Schwarze Note 1 zu §. 27 Ziff. 3 des G.V.G. S. 23. — Anders ist dieß in Bayern bei Beleidigungen, welche durch die Presse verübt sind und bei welchen nicht lediglich §. 185 des St.G.B. maßgebend ist, weil diese auf Grund des Vorbehalts in §. 6 des E.G. z. G.V.G. der schwurgerichtlichen Zuständigkeit gemäß Art. 35 Ziff. 3 des Ausführungsgesetzes z. G.V.G. nur entzogen sind, „wenn und insolange die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.“ (Vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitte).

4. „die Verfolgung übernehmen“: Wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt, so tritt sie durchweg in die Stellung ein, welche ihr in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage angewiesen ist (M. S. 223).

5. „In der Einlegung eines Rechtsmittels“: Nicht blos in der Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil, sondern auch in der Einlegung einer Beschwerde ist die Uebernahme der Verfolgung, und zwar nothwendig, enthalten. Vgl. Löwe Note 4.a zu §. 417, Schwarze Note 2 ibid. — Siehe auch oben §. 154.

6. „Bestimmungen, welche . . . für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind“: d. h. dem Privatkläger fällt nunmehr die Rolle des Nebenklägers zu. Die Wirkung tritt von selbst ein, ausdrücklicher Anschluß (§. 436) ist nicht nöthig. — Der bisherige Privatkläger wird so lange als Nebenkläger behandelt, als er nicht ausdrücklich erklärt, sich bei dem Verfahren nicht weiter betheiligen zu wollen. Vgl. Löwe Note 9 zu §. 417.

§. 418. (§. 358, 338.)

Der Privatkläger kann im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen. §. 418.

1. vgl. hiezu §§. 427 Abs. 2 und 430 Abs. 2. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 §. 26.

§. 418. 2. „kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder durch einen .... Rechtsanwalt vertreten": Wer nicht Rechtsanwalt ist, kann als Beistand oder Vertreter des Privatklägers nicht auftreten. — Nach Ansicht Löwes (Note 3 zu §. 418) muß dem Ehemann, sowie dem Vater eines großjährigen Haussohnes, das Recht zustehen, der Ehefrau oder dem Sohne, welche klagen, beizustehen, weil sie selbst die Privatklage erheben oder der erhobenen als Kläger beitreten können (§§. 414 Abs. 2, 415 Abs. 2) und letzteres Recht sich zu jener Befugniß wie das majus zum minus verhalte. Der Entwurf enthielt die ausdrückliche Bestimmung (§. 358): „Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf der Privatkläger weder zur Erhebung der Klage, noch zum Betriebe der Sache". Der §. wurde zwar gestrichen, sein Inhalt besteht aber nach der Fassung des nunmehrigen §. 418 unzweifelhaft zu Recht.

§. 419. (§. 359, 341 Abs. 3.)

§. 419. Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1. „die der Staatskasse .... erwachsenden Kosten": Die Sicherheitsleistung für die der Staatskasse voraussichtlich erwachsenden Kosten ist von Amtswegen zu fordern. Der Beschuldigte hat Antrag zu stellen. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 419.

2. „oder in Werthpapieren": „in solchen Werthpapieren, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren" (vgl. C.P.O. §. 101).

3. Die einschlägigen Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Sicherheitsleistung und Armenrecht (C.P.O. §§. 101—118) s. abgedruckt unten in Anhang VII. — Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung beschränkt sich gemäß §§. 102 u. 103 der C.P.O. auf Ausländer und gilt auch für diese nur dann, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Falle zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist (C.P.O. §. 102 Ziff. 1).

4. Bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung eines Gebührenvorschusses vgl. Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 §§. 83 ff. (R.G.Bl. S. 161).

5. „sowie für Bewilligung des Armenrechts": Ob sich diese Bestimmung in Abs. 3 des §. 419 nur auf die vom Privatkläger zu leistende Sicherheit bezieht, oder ob mit derselben gesagt sein soll, daß die das Armenrecht betreffenden Vorschriften der C.P.O. auch in anderer Beziehung in dem Privatklageverfahren Anwendung finden sollen, ist bestritten. Löwe Note 5 zu §. 419 beschränkt die Zulassung zum Armenrecht auf die dem Privatkläger obliegende Pflicht zur Sicherheitsleistung. Keller Note 6 zu §. 419 nimmt an, daß eine allgemeine

Vorschrift gegeben sei. Für letztere Ansicht scheinen §§. 341 mit 365 des Entwurfes nebst Motiven zu §. 341 (S. 221) zu sprechen. §. 419.

§. 420. (§. 360.)

Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im §. 196 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen. §. 420.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

1. „durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde": Für Bayern ist Art. 80 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze maßgebend, welcher lautet: „Die Vornahme des in §. 420 der R.St.P.O. vorgeschriebenen Sühneversuchs kann Gemeindebehörden übertragen werden. Die Vorschriften des Art. 100 Abs. 2 und 3, dann des Art. 144 Abs. 2 u. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile dießseits des Rheins vom 29. April 1869 finden hiebei für den gesammten Umfang des Königreichs entsprechende Anwendung." (Vgl. auch Mot. zum Entwurf eines Ausf.Ges. zum R.G.V.G. Beilage C S. 160). — Reichsgesetzlich ist die Zuweisung des Sühneversuchs an das Gericht selbst nicht ausgeschlossen (Mot. S. 225). Die Fassung des bayerischen Gesetzes ermöglicht diese Zuweisung gleichfalls.

2. Der Lauf der Antragsfrist (St.G.B. §. 61) wird durch das Gesuch um Anberaumung des Sühneversuchs nicht gehemmt. Es wird daher unter Umständen nöthig sein, behufs Wahrung der Antragsfrist den Antrag auf Strafverfolgung gemäß §. 156 Abs. 2 zu stellen und dabei zu erklären, daß die Erhebung der Privatklage beabsichtigt werde. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 420.

§. 421. (§. 339.)

Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß den im §. 198 Abs. 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften derselben einzureichen. §. 421.

1. „die Erhebung der Klage": Ueber das zuständige Gericht vgl. §§. 7 u. 8 der St.P.O. und §. 27 Ziff. 3 des G.V.G. Die Vorschriften über örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte sind von dem Privatkläger in gleicher Weise zu befolgen, wie von der Staatsanwaltschaft (Mot. zu §. 339 S. 221).

2. „zwei Abschriften ... einzureichen": Wird die Klage zu Protokoll des Gerichtsschreibers erhoben, so sind die Abschriften auf der Gerichtsschreiberei anzufertigen. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 421, Schwarze Note 2 ibid., Thilo Note 1 ibid.

§. 422. (§. 342.)

Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das Gericht §. 422.

§. 422. dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit.

1. „vorschriftsmäßig erhoben": Vgl. §§. 420, 421, 198 Abs. 1. — Ist die Klage nicht vorschriftsmäßig erhoben, so hat der Amtsrichter dem Privatkläger unter Bestimmung einer Frist die Behebung des Mangels aufzugeben und, wenn jener der Auflage nicht nachkommt, die Klage durch eine mit Gründen versehene Verfügung zurückzuweisen. Hiegegen steht dem Privatkläger Beschwerde nach §. 346 zu. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 422.

2. „dem Beschuldigten .... zur Erklärung": Die Anhörung des Beschuldigten ist schon in dem gewöhnlichen Verfahren nicht selten hinreichend, eine erhobene Anschuldigung zu entkräften; noch vielmehr darf dieser Erfolg bei der Privatklage erwartet werden. Da überdies einem Privatkläger gegenüber die Parteistellung des Beschuldigten schärfer hervortritt, so darf der Beschuldigte grundsätzlich darauf Anspruch machen, daß er mit seiner Erklärung gehört werde, ehe die Privatklage zugelassen wird. (Mot. zu §. 342 S. 221).

3. „der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme": Der Zweck dieser Anordnung ist, der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zu gewähren, auch in denjenigen Fällen, die vor Erhebung der Privatklage nicht zu ihrer Kenntniß gekommen sind, die Verfolgung zu übernehmen, falls dieß im öffentlichen Interesse liegt. (Mot. zu §. 357 S. 224). — Die Mittheilung wird an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, nicht an die Amtsanwaltschaft zu richten sein; cf. §. 73 Ziff. 1, §. 27 Ziff. 3 des G.V.G. Vgl. Löwe Note 4b zu §. 422. Anders im Falle des §. 417 Note 3 oben.

§. 423. (§. 343.)

§. 423. Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

1. „entscheidet das Gericht": Wenn das Gesetz die Entscheidung über die Zulassung der Privatklage auf dieselben Grundsätze zurückführt, welche für den Beschluß über eine von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobene Anklage maßgebend sind, so ist dabei keineswegs zu übersehen, daß diese Grundsätze dem Privatkläger gegenüber zu anderen Ergebnissen führen müssen als gegenüber der Staatsanwaltschaft. Denn der Anklage des Privatklägers fehlen einerseits die aus der Berufsstellung der Staatsanwaltschaft entspringenden Bürgschaften gegen die Erhebung grundloser Anklagen, andrerseits liegt bei dem Privatkläger die Möglichkeit nahe, daß er aus unlauteren Beweggründen handelt oder wenigstens durch sein nahes Interesse zur Sache an einer unbefangenen Beurtheilung der Thatsachen gehindert wird. Das Gericht wird sich daher einer Privatklage gegenüber häufig in der Lage befinden, zunächst gemäß §. 200 einzelne Beweiserhebungen anzuordnen, ehe es die Klage zuläßt (M. S. 221). — Das „Gericht" ist hier der Amtsrichter.

2. „bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage": vgl. §§. 200 u. ff., insbesondere bezüglich der Beschwerde §. 209.

3. Der Amtsrichter hat die Zulässigkeit der Strafverfolgung überhaupt, wie insbesondere die Zulässigkeit der Privatklage, die Klageberechtigung der als Kläger auftretenden Person und ihre Prozeßfähigkeit, die Zuständigkeit des Gerichts, endlich auch die rechtliche und thatsächliche Begründung der Klage zu prüfen; er kann die letztere insbesondere auch wegen Unzulänglichkeit der angeführten Beweise zurückweisen. Jedenfalls hat er einen ausdrücklichen Beschluß zu erlassen. Vgl. Löwe Note 2 und 3 zu §. 423. §. 423.

§. 424. (§. 344.)

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind. §. 424.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

1. „Das weitere Verfahren": vgl. §§. 212, 214 ff.

2. §. 348 des Entwurfes, wornach der Privatkläger als Zeuge, nach Befinden selbst eidlich, vernommen werden durfte, wurde gestrichen, weil es unzulässig sei, ein und dieselbe Person als Ankläger und zugleich als Zeuge zu behandeln. (P. S. 661 ff.).

3. „vor dem Schwurgerichte": Eine Privatklagesache könnte bei dem Schwurgerichte lediglich auf Grund des §. 6 des E.G. z. G.V.G. (Beleidigungen verübt durch die Presse) anhängig werden. In Bayern ist auch diese Möglichkeit durch Art. 35 des Ausf.Ges. zum G.V.G. ausgeschlossen. — Die Vorschrift des Abs. 2 des §. 424, welche als Ausnahme von der Bestimmung des §. 4 erscheint, bezweckt zunächst die Vermeidung von Schwierigkeiten, welche bei Ausübung des Rechtes zur Ablehnung von Geschworenen entstehen könnten. Der Staatsanwaltschaft gegenüber erscheint mit Rücksicht auf ihre Berufsstellung eine Schmälerung des Ablehnungsrechtes nicht gerechtfertigt, und es wurde deßhalb für Schwurgerichtsfälle die Konkurrenz einer Privatklage mit der öffentlichen Klage vom Gesetze ausgeschlossen (M. S. 222).

4. In Betreff der Ablehnung der Gerichtsmitglieder s. oben §§. 24, 22, 31.

§. 425. (§. 345, 361.)

Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen. §. 425.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur

§. 425. Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

1. „der Privatkläger zugezogen und gehört": Dem Privatkläger fallen in dem Verfahren auf erhobene Privatklage alle jene Rechte und Pflichten zu, welche bei Verfolgung der öffentlichen Klage dem Staatsanwalt zufallen, soweit dieselben nicht lediglich ein Ausfluß der Amtsgewalt des letzteren sind (M. S. 222).

2. „dem Privatkläger bekannt zu machen": Ist derselbe durch einen bevollmächtigten Anwalt vertreten, so gilt die Vorschrift des §. 418.

3. „Das Recht der Akteneinsicht": Diese Bestimmung ist eine Folge des Grundsatzes, daß auch der Beschuldigte das Recht der Akteneinsicht nur durch einen Vertheidiger (§. 147) ausüben kann (M. S. 222).

§. 426. (§. 346.)

§. 426. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmi telbaren Ladung zu.

1. „geladen werden sollen": Der Antrag des Privatklägers auf Ladung von Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung wird wie der gleiche Antrag des Angeklagten (§ 218) behandelt (M. S. 222).

2. „das Recht der unmittelbaren Ladung": vgl. oben die §§ 219, 221.

§. 427. (§. 362.)

§. 427. In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

Die Bestimmung des §. 139 findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

1. „Das Gericht ist befugt": Auch in dem Verfahren auf erhobene Privatklage liegt dem Richter ob, die materielle Wahrheit auf dem ihm geeignet erscheinenden Wege zu ermitteln. Deßhalb wird dem Richter die Befugniß beigelegt, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen und das des Angeklagten (bezüglich des Klägers vgl. §. 431 Abs. 2) nöthigenfalls durch Vorführung zu erzwingen. Deßgleichen hat der Richter die Befugniß, von Amtswegen (vgl. §. 424 Abs. 1, 426 Abs. 1, 425 Abs. 2) alle ihm erheblich erscheinenden Beweise aufzunehmen (M. S. 225). — Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, welcher in Fällen der Privatklage nur die von den Parteien beantragten Beweise erhoben und dem

Richter verwehrt wissen wollte, bei der Strafzumessung über den Strafantrag des Privatklägers hinauszugehen, wurde abgelehnt (P. S. 669). §. 427.

2. Vgl. auch Note 2 zu §. 424.

3. „den Angeklagten vorführen zu lassen": Auf den Angeklagten finden die §§. 229 ff. Anwendung mit der Abweichung, daß der Angeklagte, statt selbst zu erscheinen, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen und daß sein Ausbleiben nur die Vorführung, nicht die Verhaftung nach sich ziehen kann. Ein Ungehorsamsverfahren findet nicht statt, weil die in §. 414 bezeichneten Vergehen der Voraussetzung des §. 231 nicht entsprechen; sonach muß, wenn weder der Angeklagte noch ein bevollmächtigter Anwalt erscheint, die Vorführung angeordnet werden. Hieraus ergibt sich die in der Ladung zu stellende Warnung. Dagegen ist §. 232 auch auf das Privatklageverfahren anwendbar. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 427.

§. 428. (§. 363.)

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§. 257) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen. §. 428.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

1. vgl. hiezu St.G.B. §§. 198 und 232 Abs. 3.

2. Die in den §§. 419, 420 bestimmten Erfordernisse greifen bei der Widerklage nicht Platz; im Uebrigen muß sie den Erfordernissen einer Privatklage entsprechen.

3. „Bei wechselseitigen Beleidigungen": Der Begriff der Wechselseitigkeit erfordert, daß die den Gegenstand der Klage und Widerklage bildenden Handlungen zwischen denselben Personen stattgefunden haben. Daß dieselben „auf der Stelle" erwidert seien (St.G.B. §§. 199, 233), wird dagegen nicht erfordert. Vgl. Löwe Note 2 u. 3 zu §. 428).

4. „bis zur Beendigung der Schlußvorträge": Nach Ansicht Schwarze's Note 1 zu §. 428 erhält hiemit die Zeitbestimmung in §. 198 des St.G.B. ihre authentische Erläuterung. Vgl. auch P. S. 1051. A. M. Löwe Note 9 zu §. 428.

§. 429. (§. 364.)

Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen. §. 429.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 429. 1. „durch Urtheil“: Das zulässige Rechtsmittel ist somit nicht Beschwerde, sondern Berufung bezw. Revision.

2. „die Einstellung des Verfahrens auszusprechen“: Der in diesem §. vorgesehene Fall ist demjenigen einer Unzuständigkeitserklärung (§. 270) verwandt, ohne demselben völlig gleichzustehen. Findet das Gericht, daß nicht eine Beleidigung oder leichte Körperverletzung, sondern eine strafbare Handlung anderer Art vorliege, so muß das Verfahren, ohne daß eine Endentscheidung ergeht, eingestellt werden, damit demnächst das gewöhnliche, durch die Staatsanwaltschaft zu betreibende Verfahren Platz greife. Zu diesem Zwecke sind die Akten an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Ein gegen die Bestimmung dieses §. verstoßendes Endurtheil würde dem Rechte des Staats, im Wege der öffentlichen Klage die Verhängung der gesetzlichen Strafe herbeizuführen, nicht entgegenstehen, und insoweit würde im Falle eines Verstoßes der gedachten Art eine Ausnahme von dem Satze „ne bis in idem“ eintreten müssen (M. zu §. 364 S. 224).

3. Ob die That unter §. 414 fällt, ist von Amtswegen zu prüfen.

4. Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung (§. 417 Abs. 2), so ist §. 429 nicht anwendbar; die Erlassung einer Entscheidung in der Sache hängt dann davon ab, ob das Schöffengericht sachlich zuständig ist. Vgl. §. 270.

5. Durch ein auf die Privatklage ergangenes Urtheil in der Sache selbst wird, soferne das Delikt wirklich ein unter §. 414 Abs. 1 fallendes ist (vgl. Note 2), die Strafklage, und zwar nicht blos das Klagerecht des Privatklägers, sondern auch das des Staates, in demselben Maße verbraucht, wie wenn das Urtheil auf Grund öffentlicher Klage ergangen wäre. Vgl. Löwe Note 2 u. 4 zu §. 429.

§. 430. (§. 349.)

§. 430. Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des §. 402. Die Bestimmung des §. 343 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

Die in den §§. 361, 362, 387 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

1. „Die Bestimmung des §. 343 . . .“: In der R.J.K. war der Antrag gestellt, zu §. (349) 430 hinzuzufügen: „Zu Gunsten des Angeklagten kann der Privatkläger ein Rechtsmittel nicht einwenden; auch ist das Rechtsmittel desselben von der in §. (289 nun) 343 bestimmten Wirkung nicht begleitet.“ (P. S. 664).

Der Antrag wurde abgelehnt. Dagegen wurde der zweite Satz des Abs. 1 von der Kommission beigesetzt. (P. S. 1134). Hiebei wurde bemerkt: Ein Rechtsmittel zu Gunsten des Angeklagten könne der Privatkläger nicht einlegen; dieses Recht fließe aus der amtlichen Stellung des Staatsanwalts und dem ihm zuertheilten Schutzverhältnisse; auch sei der Fall unpraktisch, da der Privatkläger kaum je Lust haben werde, zu Gunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel einzulegen. Dagegen sei die Frage, ob nicht, wenn der Kläger allein ein Rechtsmittel ergriffen habe, dennoch zu Gunsten des Angeklagten reformirt werden dürfe, zu bejahen aus der objektiven Erwägung, daß der mit dem Urtheil befaßte obere Richter nicht gezwungen werden solle, obschon er in der Sache erkenne, Momente, welche zu Gunsten des Angeklagten sprechen, aus formellen Gründen unbeachtet zu lassen (P. S. 1135). Gleichwohl wird die Frage, ob der Privatkläger zu Gunsten des Angeklagten Rechtsmittel einlegen könne, zwar verneint von Thilo Note 1 zu §. 430, und von Dalcke Note zu §. 430, dagegen bejaht von Löwe Note 2 zu §. 430, von Schwarze Anmerk. 1 S. 571 und von Voitus Note 1 zu §. 430. §. 430.

2. „Revisionsanträge ... kann der Privatkläger nur ...": Bezüglich des Angeklagten vgl. §. 385 Abs. 2 „oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers".

§. 431. (§. 350.)

Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden. §. 431.

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint, noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des §. 343 sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

1. „kann ... zurückgenommen werden": Die Zurücknahme der Privatklage ist wohl zu unterscheiden von der Zurücknahme des Strafantrages. Wenn letzterer in zulässiger Weise gestellt ist, so fällt die Schranke, welche bis dahin für die Verfolgung des Reates durch öffentliche Klage gesetzt war. Mit diesem Augenblicke ist dem Antragsberechtigten, falls ihm nicht ausnahmsweise (St.G.B. §§. 64, 194, 232 Abs. 2) die Rücknahme des Strafantrags zusteht, jedes Eingreifen in die durch Erhebung der öffentlichen Klage in Bewegung gesetzte gerichtliche Ver=

§. 431. folgung entzogen. Anders aber ist es in jenen Fällen, in welchen trotz gestellten Strafantrages der Staatsanwalt behufs Verfolgung der That nicht intervenirt; hier muß es dem Verletzten unbenommen bleiben, die von ihm allein veranlaßte und betriebene Verfolgung rückgängig zu machen, wie andrerseits der Staatsanwalt auch nach Zurücknahme der Privatklage, soferne darin nicht eine zulässige Zurücknahme des Strafantrages liegt (vgl. insbesondre St.G.B. §. 232 Abs. 2), das allgemeine Interesse durch Erhebung der öffentlichen Klage noch wahren kann (P. S. 1051--1052).

2. „zulässige Berufung": vgl. §§. 360, 363.

3. „Als Zurücknahme gilt es": Die Bestimmungen in Abs. 2 u. 3 sichern den pünktlichen Betrieb des Verfahrens durch den Privatkläger; insbesondre gewähren sie dem Gerichte die uneingeschränkte Befugniß, dem säumigen Privatkläger die Einstellung des Verfahrens anzudrohen (M. zu §. 350 S. 225).

4. Wie bei der ausdrücklichen Zurücknahme der Privatklage (Abs. 1), so ist auch bei der stillschweigenden die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß auszusprechen. Dieß gilt auch für die Berufungsinstanz. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 431.

5. „obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen ꝛc.": vgl. §. 427 Abs. 3.

6. „unbeschadet der Bestimmung des §. 343": Durch diese Verweisung wird, soferne nicht in erster Instanz Freisprechung erfolgt war, das Gericht verpflichtet sein, in eine Prüfung der Frage einzugehen, ob nicht das Urtheil zu Gunsten des Angeklagten zu reformiren sei. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 431, Löwe Note 9 ibid.

7. Das in §. 431 Gesagte findet auf die Widerklage entsprechende Anwendung. Vgl. Löwe Note 10 zu §. 431.

8. Bezüglich der Kosten vgl. §. 503.

§. 432. (§. 351.)

§. 432. Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von Neuem erhoben werden.

1. Der §. 432 untersagt nur demjenigen Verletzten, welcher die zurückgenommene Klage erhoben hatte, deren nochmalige Erhebung; das Recht eines anderen, zu derselben Klage berechtigten Verletzten bleibt unberührt und erlischt gemäß §. 415 Abs. 3 erst durch eine in der Sache selbst ergehende Entscheidung (M. zu §. 351 S. 223).

2. Bezüglich der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft vgl. Note 1 zu §. 431.

§. 433. (§. 352.)

§. 433. Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzu-

würdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden. §. 433.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

1. „Tod ... hat die Einstellung ... zur Folge“: Die Privatklage ist der Regel nach nicht vererblich; die Ausnahme des Abs. 2 fällt unter §. 187 des St.G.B.

2. Die Vorschrift in Abs. 2 ist von §. 189 des St.G.B. wohl zu unterscheiden. Letztere Vorschrift sieht nicht die Ehre des Verstorbenen als verletzt an, sondern erblickt in der Verunglimpfung des Andenkens eines Verstorbenen eine Verletzung des Gefühls der lebenden Angehörigen und gibt aus diesem Gesichtspunkte letzteren das Recht zum Strafantrag. Die Bestimmung in §. 189 St.G.B. steht demnach mit der Frage der Vererblichkeit der Privatklage in gar keinem Zusammenhang (P. S. 668).

3. „so kann die Klage ... fortgesetzt werden“: Wenn der Beleidigte gestorben ist, ohne die Privatklage (in der durch §. 421 vorgeschriebenen Form) erhoben zu haben, so ist den Angehörigen ein Recht, gerichtliche Verfolgung herbeizuführen, versagt. — Eine Widerklage kann den Angehörigen gegenüber nicht erhoben werden, wohl aber steht die Einrede der Kompensation, soweit sie zulässig ist (St.G.B. §§. 199, 233), dem Beschuldigten auch gegen die Angehörigen zu (P. S. 1053—1054).

4. Bezüglich der Buße vgl. §§. 444 Abs. 4, 446.

§. 434. (§. 353.)

Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen. §. 434.

Zweiter Abschnitt.

Nebenklage.

§. 435. (§. 366.)

Wer nach Maßgabe der Bestimmung des §. 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen. §. 435.

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 170) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung

§. 435. gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

1. „kann sich der erhobenen öffentlichen Klage ... anschließen": Wird überhaupt das Recht des Verletzten anerkannt, ohne vorgängige Anrufung der Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung bei dem Gericht zu betreiben, so kann das Klagerecht auch in dem Falle nicht erlöschen, wenn die Staatsanwaltschaft sich veranlaßt gesehen hat, die öffentliche Klage wegen eines Vergehens zu erheben, welches von dem Verletzten im Wege der prinzipalen Privatklage hätte verfolgt werden können. Noch weniger aber kann, wenn nach erhobener Privatklage die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt (§§. 416, 417), hierdurch der Verletzte aus seiner Parteistellung herausgedrängt werden; vielmehr muß sein Recht zur Mitwirkung in dem von ihm veranlaßten Verfahren gewahrt bleiben. (M. S. 225).

2. „auch nach ergangenem Urtheile": Die Vorschrift, daß der Anschluß des Verletzten auch noch nach ergangenem Urtheile behufs der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgen könne, ist eine Konsequenz des der Nebenklage im Allgemeinen zu Grunde liegenden Gedankens, daß der Verletzte befugt sein solle, Alles zur Geltung zu bringen, was er neben den Maßnahmen des Staatsanwaltes und vielleicht abweichend von der Meinung desselben für nothwendig erachtet, um die Bestrafung des Angeklagten herbeizuführen (M. S. 226).

3. Die Bestimmung in Abs. 2 enthält das Korrelat zu §. 170. Dort ist dem Verletzten, d. i. demjenigen, welcher durch die strafbare Handlung in seinen Rechten (den materiellen wie den persönlichen, einschlüssig der politischen) geschädigt ist, die Möglichkeit gewährt, mittelst Anrufung des Gerichtes den Staatsanwalt zur Erhebung der öffentlichen Klage zu zwingen; Abs. 2 des §. 435 nun setzt den Verletzten, welcher von der Befugniß des §. 170 mit Erfolg Gebrauch gemacht hat, in den Fällen, in welchen besonders wichtige Interessen in Frage stehen, in den Stand, auch auf den weiteren Fortgang des Verfahrens dauernd einzuwirken (P. S. 678, 1055—1057).

4. „Die gleiche Befugniß": Vgl. auch §. 443.

5. „wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben .... gerichtet war": Durch diesen Beisatz ist der Kreis der zum Anschluß berechtigten Personen in §. 435 enger begrenzt, als der Kreis derjenigen, welche nach §. 170 auf gerichtliche Entscheidung antragen können. Der Antragsteller, welcher den die Erhebung der öffentlichen Klage anordnenden Gerichtsbeschluß erwirkt hat, ist nur unter der Voraussetzung zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt, daß die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war. Vgl. Löwe Note 3b zu §. 435. Der Begriff des „Verletzten" in §. 170 ist viel weiter. Vgl. Note 3 zu §. 170.

§. 436. (§. 368.)

§. 436. Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Das Letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet. §. 436.

„schriftlich einzureichen": Die schriftliche Erklärung des Anschlusses und eine gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit desselben wurde verlangt, weil der Anschluß dem Nebenkläger im Wesentlichen dieselben Rechte gewährt, wie sie dem Privatkläger gegeben sind (§. 437) und weil namentlich das Gericht durch den Anschluß zu Benachrichtigungen und Bekanntmachungen an den Nebenkläger (§. 425) verpflichtet wird (M. S. 226). Da nicht abzusehen ist, warum es unstatthaft sein soll, die Anschlußerklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers abzugeben, so wird die Bestimmung des Abs. 1 nur dahin zu verstehen sein, daß für den Gerichtsschreiber reichsgesetzlich keine Verpflichtung besteht, eine Anschlußerklärung zu Protokoll entgegen zu nehmen. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 436, Schwarze Note zu §. 436. Thilo Note 1 zu §. 436 bezeichnet es als Versehen, daß hier nicht wie in §. 421 das Protokoll des Gerichtsschreibers erwähnt wurde.

§. 437. (§. 369.)

Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers. §. 437.

An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.

1. „die Rechte des Privatklägers": Insbesondre wird dem Nebenkläger auch die Befugniß des §. 427 Abs. 1 u. 2, 418 eingeräumt werden müssen. Die im Entwurfe der St.P.O. (§. 369) enthaltenen Worte: „Mit Wahrnehmung derselben (seiner Rechte) kann er (der Nebenkläger) einen Rechtsanwalt beauftragen" — wurden von der Redaktionskommission, aber nicht aus sachlichen, sondern lediglich aus redaktionellen Gründen, gestrichen. Vgl. auch §. 440. Die rechtliche Stellung des Nebenklägers weicht jedoch von der des Privatklägers ab, soweit dieß aus der Natur der Sache von selbst folgt oder ausdrücklich im Gesetze bestimmt ist (vgl. §§. 436 Abs. 3, 438, 440). Vgl. Löwe Note 1a zu §. 437.

2. Gleich dem Privatkläger kann auch der Nebenkläger nicht als Zeuge vernommen werden. Vgl. §. 424 Note 2.

§. 438. (§. 370.)

Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten. §. 438.

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung, sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

„Fortgang ... wird ... nicht aufgehalten": Eine Widerklage kann gegen den Nebenkläger nicht angebracht werden, auch wenn die erhobene öffentliche Klage eines der in §. 414 Abs. 1 bezeichneten Vergehen zum Gegenstande hat; denn die Widerklage würde regelmäßig Weiterungen veranlassen, und somit der Bestimmung des §. 438 Abs. 1 widerstreiten. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 437..

§. 439. (§. 371.)

§. 439. Entscheidungen, welche schon vor dem Anschlusse ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

1. Durch die Bestimmungen der §§. 438 u. 439 soll der Gefahr, daß dem Verfahren durch den Anschluß des Nebenklägers nachtheilige Hemmnisse bereitet werden möchten, wirksam vorgebeugt werden (M. S. 226).

2. Zu Abs. 2 vgl. §. 435 Satz 2 und Note 2, dann §. 441 Note 1.

§. 440. (§. 372.)

§. 440. Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen, so wird das Urtheil dem ersteren zugestellt.

1. Die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln läuft in diesem Falle für den Nebenkläger erst von der Urtheilszustellung an (M. S. 226).

2. Die Bestimmung des §. 431 Abs. 2 findet auf den Nebenkläger nicht Anwendung. Das Ausbleiben des Nebenklägers und seines Anwalts hat, wie auch aus §. 442 erhellt, nicht die Folge, daß die Anschlußerklärung für zurückgenommen erachtet wird. Dagegen wird §. 431 Abs. 3 auf die vom Nebenkläger eingelegte Berufung Anwendung finden. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 440 und Note 3 zu §. 441.

3. „dem ersteren zugestellt": Hier erleidet §. 418 Satz 2 eine Ausnahme.

§. 441. (§. 373.)

§. 441. Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

1. „Der Rechtsmittel": Rechtsmittel nach dem Systeme der St.P.O. sind die Beschwerde, die Berufung und die Revision, nicht auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Vgl. Note 1 zu §. 338.

2. Wenn gleich in §. 441, abweichend von §. 430 Abs. 1, nur von den Rechtsmitteln, nicht auch von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens die Rede ist, so muß doch nach Ansicht Löwe's (Note 6 zu §. 441) vermöge der allgemeinen Bestimmung des §. 437 Abs. 1 der Nebenkläger auch für befugt erachtet werden, die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§. 402, 210) zu beantragen.

3. „unabhängig von der Staatsanwaltschaft": Legen Staatsanwalt und Nebenkläger Rechtsmittel ein, so ist über jedes der beiden zu verhandeln und zu entscheiden (M. zu §. 373 S. 226). Dieß hat jedoch in demselben Verhandlungstermine und Urtheile zu geschehen. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 441.

4. Auch der Nebenkläger kann Revisionsanträge nur mittelst einer von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schrift anbringen. Eine besondere Vorschrift dieses Inhalts wurde deßhalb für entbehrlich erachtet, weil der Nebenkläger nach §. 437 dem Privatkläger im Allgemeinen gleichgestellt ist, sohin auch auf ihn der §. 430 Abs. 2 Anwendung findet (M. S. 226). §. 441.

5. Aus der Bestimmung in Abs. 2 darf nicht gefolgert werden, daß dem Nebenkläger, wenn die angefochtene Entscheidung aufgehoben ist, nicht mehr das Recht zustehe, sich an dem weiteren Betriebe zu betheiligen. Der Sinn der fraglichen Bestimmung ist vielmehr nur der, daß die Sache bezüglich des Betriebs durch die Staatsanwaltschaft wieder in dieselbe Lage kommt, in welcher sie sich vor Einlegung des Rechtsmittels befand (P. S. 685).

6. Ebensowenig darf aus Abs. 2 geschlossen werden, daß im Falle eines nur vom Nebenkläger ergriffenen Rechtsmittels die Staatsanwaltschaft einstweilen aus dem Verfahren ausscheide und erst dann wieder in dasselbe eintrete, wenn die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung stattgefunden hat; vielmehr hat auch in dem Verfahren der höhern Instanz die Staatsanwaltschaft ganz ebenso mitzuwirken, wie im Falle eines von ihr selbst eingelegten Rechtsmittels. Das Verfahren bleibt ein Verfahren auf erhobene öffentliche Klage, in welchem die Staatsanwaltschaft sich der Mitwirkung niemals entschlagen kann (vgl. §. 154). Vgl. Löwe Note 5b zu §. 441.

§. 442. (§. 374.)

Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf, sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung. §. 442.

„Widerruf": Eine stillschweigende Zurücknahme der Anschlußerklärung (vgl. §. 431 Abs. 2) ist dem Gesetze unbekannt; die letztere kann nur ausdrücklich widerrufen werden. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 442.

§. 443. (§. 374a.)

Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§. 435—442 als Nebenkläger anzuschließen, steht auch Demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen. §. 443.

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

1. Die gesetzlichen Fälle einer Buße sind

a) die §§. 188 und 231 des St.G.B.,

b) die §§. 18, 43 u. 45 des R.G. vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken 2c.,

c) §. 15 des R.G. vom 30. November 1874 über Markenschutz,

d) §. 16 des R.G. vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,

e) §. 9 des R.G. vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographieen,

§. 443. f) §. 14 des R.G. vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen,

g) §. 36 des Reichspatentgesetzes vom 25. Mai 1877.

2. Tritt der Verletzte, welcher eine Buße beansprucht, als Privatkläger (§. 414 St.P.O., §§. 188 u. 231 St.G.B.) auf, so ergibt sich seine prozessuale Stellung aus den Bestimmungen der §§. 414 ff. (vgl. auch §. 446) von selbst (M. S. 226).

3. Die Frage, ob dem durch eine strafbare Handlung Verletzten, abgesehen von den Fällen der Buße, die Verfolgung seiner Entschädigungsansprüche vor dem Strafrichter zu gestatten, also ein sog. Adhäsionsverfahren zuzulassen sei, wird von der St.P.O. verneint (P. S. 685). Bezüglich der Forstrügesachen vgl. jedoch E.G. z. St.P.O. §. 3 Abs. 3 und M. zu §. 374 des Entw. S. 227.

4. „muß sich als Nebenkläger anschließen": Die St.P.O. regelt in §§. 443 Abs. 2, 444—446 lediglich das prozessuale Verhältniß des Anspruchs auf Buße zu der Klage auf Bestrafung, sowie das Verfahren über den Antrag auf Zuerkennung der Buße. In ersterer Hinsicht wird durch §. 443 Abs. 2 und §. 446 bestimmt, daß der Anspruch auf Buße innerhalb des durch die Strafklage veranlaßten Verfahrens erhoben werden muß; sonach ist es nicht statthaft, nach Erledigung der Strafsache ein neues strafrichterliches Verfahren behufs nachträglicher Zuerkennung einer Buße anhängig zu machen. Wer eine solche beanspruchen will, muß sich, falls die öffentliche Klage erhoben wird, dieser als Nebenkläger anschließen (§. 443 Abs. 2), während er, falls er als Privatkläger aufgetreten ist, den Anspruch auf Buße im Privatklageverfahren geltend machen muß (§. 446). Vgl. Löwe Note 3 zu §. 443.

5. Eine amtliche Verpflichtung, den zur Beanspruchung einer Buße Berechtigten von der Erhebung der öffentlichen Klage zu benachrichtigen, besteht nicht. „Da die meisten Fälle, in denen eine Buße zuerkannt werden könne, Antragsdelikte seien und auch in den übrigen Fällen die Untersuchungsführung ohne Vernehmung des zur Buße berechtigten Damnifikaten nicht wohl durchführbar sei, so sei eine spezielle Benachrichtigung zu entbehren." (P. S. 684).

6. Schwarze Note 5 zu §. 441 bemerkt, daß im schwurgerichtlichen Verfahren bei der Entscheidung über den Antrag auf Buße eine Mitwirkung der Geschworenen nicht stattfindet. Vgl. auch G.V.G. §. 81. — Die Schöffen nehmen dagegen an der Entscheidung über die Buße Theil. G.V.G. §. 30 Abs. 1.

§. 444. (—.)

§. 444. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

1. „bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz“: Sache des Gerichtes wird es sein, bei einem so spät gestellten Antrage zu prüfen, ob der Angeklagte im Stande sei, sich sofort gegen den Anspruch und dessen Höhe zu vertheidigen. Verneinenden Falls ist die Zuerkennung der Buße abzulehnen, soferne nicht etwa ein sonstiger Anlaß vorliegt, die Urtheilsfällung auszusetzen (§. 438 Abs. 1). Vgl. Löwe Note 2 zu §. 444. §. 444.

2. Eine Beweisführung betreffs des Antrags auf Buße ist nur soweit zulässig, als sie ohne Aufenthalt für die Hauptsache geschehen kann, und nur mit den im Strafprozesse gestatteten Beweismitteln. Insbesondere ist die Beweisführung durch Eid ausgeschlossen. Vgl. Schwarze Note 2 zu §. 444.

3. „kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen ..... werden“: Gleichviel, ob Urtheil in erster, Berufungs- oder Revisions-Instanz.

4. „gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt“: Jedoch kann der Nebenkläger gemäß §. 441 Abs. 1 behufs Erwirkung einer Bestrafung von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen und dann auch den Anspruch auf Buße in der höheren Instanz weiter verfolgen. Vgl. Löwe Note 6 zu §. 444. A. M. Keller Note 3 zu §. 444.

5. „kann von den Erben .... nicht erhoben oder fortgesetzt werden“: Die Verfolgung der Entschädigungsforderung, welche dem Verstorbenen zustand, im Civilprozeßwege ist hiedurch nicht berührt. Der zur Zeit des Todes bereits rechtskräftig festgestellte Anspruch auf Buße geht auf die Erben über.

§. 445. (—.)

Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben. §. 445.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

„hat den Betrag .... anzugeben“: Die Angabe des verlangten Betrages braucht nicht nothwendig sogleich bei der Anschlußerklärung zu geschehen. Die Vergleichung mit §. 444 ergibt, daß eine Erhöhung des verlangten Betrages bis zu Verkündung des Urtheils erster Instanz (§. 444 Abs. 1), eine Ermäßigung ebensolange als eine Zurücknahme des Antrages (§. 444 Abs. 2) erfolgen kann. Siehe auch Note 3 zu §. 444. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 445.

§. 446. (—.)

Die Bestimmungen der §§. 444, 445 finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird. §. 446.

Vgl. die Noten zu §§. 443—445.

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

1. Besondere Arten des Verfahrens finden sich noch in den §§. 211 und 265 der St.P.O., sowie in den Bestimmungen über das Verfahren gegen Abwesende §§. 318 ff.

2. Vgl. Einf.Ges. §. 3 Abs. 2 u. 3 und bayer. Ausf.Ges. Art. 3, 32—70.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§. 447. §. 447. (§. 375.)

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im §. 27 Nr. 3—8 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

1. „zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen": vgl. G.V.G. §. 27 (abgedruckt oben in der Note zu §. 1). Die Zulässigkeit des Strafbefehls beschränkt sich somit auf Uebertretungen (§. 27 Ziff. 1) und auf geringe Vergehen gemäß §. 27 Ziff. 2 des G.V.G. — Unter Uebertretungen sind in §. 27 Ziff. 1 des G.V.G. diejenigen in dem Strafgesetzbuche, in Reichs- und Landesgesetzen vorkommenden Delikte zu verstehen, welche mit einer Strafe bedroht

sind, die sich innerhalb des vom Strafgesetzbuche für Uebertretungen vorgeschriebenen Strafrahmens (§. 1 Abs. 3, §. 18 des St.G.B.) hält. Bei sogenannten höher strafbaren Uebertretungen, wie sie z. B. in Bayern landesgesetzlich bestehen (vgl. Art. 5 des bayer. Ausf.Ges. zur St.P.O.), welche im Sinne des St.G.B. Vergehen wären, entscheidet somit bezüglich der Zuständigkeit der Schöffengerichte die Strafgrenze des §. 27 Ziff. 2 des G.V.G. Vgl. Art. 5 Note 3, Art. 20 Note 3 des bayer. Ausf.Ges. zur R.St.P.O. §. 447.

2. Unzulässig ist das Verfahren mittelst Strafbefehles in jenen Sachen, welche gemäß G.V.G. §. 75 von den Strafkammern den Schöffengerichten zugewiesen werden. Dagegen kann auch gegen den vorgeführten, festgenommenen Beschuldigten ein Strafbefehl erlassen werden und es wurde gerade für solche Fälle das Mandatsverfahren als unter Umständen vollkommen entsprechend erachtet, um zu vermeiden, daß die Haft solange ausgedehnt werde, bis die gesetzliche Frist zwischen der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung abgelaufen sei (M. S. 228, P. S. 1058—1061). Es versteht sich übrigens, daß durch die Erlassung des Strafbefehls weder die Vernehmung des Verhafteten oder Festgenommenen (§§. 115, 128), noch die Erlassung des schriftlichen Haftbefehls (§. 114) entbehrlich werden kann; hieraus aber ergibt sich, daß im Falle der Festnahme ꝛc. regelmäßig das in §. 211 vorgesehene Verfahren den Vorzug verdienen wird. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 447.

3. Gegen Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (St.G.B. §. 57), wird die Erlassung eines Strafbefehls nicht statthaft sein, weil das Gericht in der Regel nur bei persönlichem Erscheinen wird beurtheilen können, ob der Angeklagte bei Begehung der That „die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß."

4. In dem Antrage auf Erlassung des Strafbefehls liegt die Erhebung der öffentlichen Klage. Vgl. §. 451 Abs. 1, Löwe Note 7 zu §. 447.

5. „darf keine . . . festgesetzt werden": Die Höhe der gesetzlich angedrohten Strafe ist an und für sich gleichgiltig, soferne nicht durch dieselbe die schöffengerichtliche Zuständigkeit überhaupt ausgeschlossen ist.

6. „die Ueberweisung . . . an die Landespolizeibehörde": vgl. St.G.B. §. 362 Abs. 2.

§. 448. (§. 376.)

Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen. §. 448.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

1. „Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten": Da der Antrag die Erhebung der öffentlichen Klage enthält und die Grundlage für den Strafbefehl, sowie eventuell für die Hauptverhandlung und Urtheilsfällung bildet, folgt, daß er den Erfordernissen einer schöffengerichtlichen Anklageschrift entsprechen muß. Vgl. Löwe Note 1a zu §. 448. — Vgl. auch §. 449.

§. 448. 2. Lautet der Antrag auf Geldstrafe, so wird es zweckmäßig sein, zugleich die Freiheitsstrafe zu bezeichnen, in welche die Geldstrafe im Falle ihrer Uneinbringlichkeit umgewandelt werden soll. Vgl. §. 491.

3. „Findet der Amtsrichter Bedenken": Das Verfahren des Amtsrichters ist in Abs. 2 nur für die Fälle geregelt, daß der Amtsrichter gegen die von der Staatsanwaltschaft gewählte Art des Verfahrens oder gegen die Höhe oder Art der beantragten Strafe Bedenken hegt. In diesen Fällen ist die Sache, und zwar bei Vorhandensein der ersten Alternative sofort, bei der zweiten nach nochmaliger Vernehmung des Amtsanwalts zur Hauptverhandlung zu bringen. Findet dagegen der Amtsrichter die erhobene Klage unzulässig oder unbegründet (bei fehlendem Antrage, Verjährung, Mangel eines anwendbaren Strafgesetzes 2c.), so hat er den Antrag zurückzuweisen. Dem Amtsanwalt steht hiegegen Beschwerde zu (vgl. §§. 202 und 209). Vgl. auch Schwarze Note 2 u. 3, Löwe Note 2 u. 5, Voitus Note 3 zu §. 448.

4. Gegen die Verfügung des Amtsrichters, welcher, statt den Strafbefehl zu erlassen, die Sache zur Hauptverhandlung bringt, hat der Staatsanwalt keine Beschwerde. Vgl. Löwe Note 5, Voitus Note 5, Schwarze Note 4 zu §. 448.

5. „eine andere als die beantragte Strafe": also auch dann, wenn der Amtsrichter den von dem Staatsanwalt gestellten Strafantrag für zu milde erachtet (P. S. 691—692, 1061—1062).

§. 449. (§. 377.)

§. 449. Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

1. „die strafbare Handlung": Dieselbe ist derart zu bezeichnen, daß der Beschuldigte genau ersehen kann, wessen er beschuldigt ist, also nicht nur durch die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes, sondern auch durch die Angabe der konkreten Thatsachen, in welchen jene Merkmale gefunden werden. Vgl. Löwe Note 1, Thilo Note 1 zu §. 449.

2. „die Beweismittel bezeichnen": Der Strafbefehl soll, wenn es in Folge Einspruchs zur Hauptverhandlung kommt, die Anklageschrift ersetzen (P. S. 695). Vgl. §. 448 Note 1.

3. Eine in der R.J.K. gestellte Anfrage, ob der Strafbefehl außer dem in §. 449 aufgezählten nothwendigen Inhalte noch andere Angaben, z. B. die Bezeichnung der Kasse, bei welcher die Geldstrafe einzuzahlen ist, enthalten dürfe, wurde Seitens eines Regierungskommissärs bejaht (P. S. 695). Jedenfalls muß der Strafbefehl auch „darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind." Vgl. §. 496 Abs. 1.

§. 450. (§. 378.)

Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils. §. 450.

„erlangt die Wirkung": Diese Wirkung tritt sofort ein, wenn auf den Einspruch verzichtet (§. 449 Abs. 2) oder der Einspruch rechtzeitig (§. 451 Abs. 1) zurückgenommen wird.

§. 451. (§. 379.)

Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird. §. 451.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

1. „Bei rechtzeitigem Einspruche": Dem Falle des rechtzeitigen Einspruches steht der andere Fall gleich, wenn der Beschuldigte zwar die Einspruchsfrist versäumt, aber gegen deren Ablauf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 44) erlangt hat (M. S. 228).

2. Nach Ansicht Löwe's, Note 3 zu §. 451, steht der Einspruch, obwohl derselbe nicht ein Rechtsmittel im Sinne der St.P.O. ist, dennoch bei der Gleichheit des Grundes gemäß §. 340 der St.P.O. dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten und dem Ehemanne einer beschuldigten Frau zu.

3. „die Klage fallen läßt": Diese Vorschrift enthält eine Ausnahme von der Regel des §. 154. Es wollte vermieden werden, daß der Amtsanwalt gezwungen sei, jedem Strafbefehle Ermittelungen über die Begründetheit einer eingegangenen Anzeige vorhergehen zu lassen. Selbstverständlich darf der Amtsanwalt die Klage nur dann fallen lassen, wenn er hinterher die Ueberzeugung gewinnt, daß die strafbare Handlung nicht genügend dargethan sei (P. S. 696).

4. „oder der Einspruch zurückgenommen wird": Auch die Zurücknahme des Einspruches ist, wie sich aus den Motiven zweifellos ergibt, nur bis zum Beginne der Hauptverhandlung (§. 242) zulässig; die später erklärte Zurücknahme kann das einmal begonnene mündliche Verfahren nicht mehr aufhalten (M. S. 228; vgl. auch P. S. 697).

5. „kann sich vertreten lassen": §. 451 Abs. 2 hat in der R.J.K. Seitens eines Kommissionsmitgliedes unter ausdrücklicher Zustimmung eines Regierungskommissärs die Auslegung erhalten, daß durch diese Bestimmung für das Verfahren auf den Einspruch gegen einen Strafbefehl die allgemeine Vorschrift des §. 235 außer Geltung gesetzt sei (P. S. 696—697). Vgl. auch Keller Note 6, Thilo Note 7 zu §. 451. A. M. ist Löwe Note 9 zu §. 451. — Doch fällt die Vertretungsbefugniß weg, wenn der Angeklagte in Haft ist (M. S. 228). Vgl. Löwe Note 10 zu §. 451. Anderer Meinung sind mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung des Abs. 2 Voitus Note 2 zu §451 und, weil „die Befugniß, sich vertreten

§. 451. zu lassen, zu der Haftfrage nicht die mindeste Beziehung habe", Schwarze Note 3 zu §. 451.

6. „Vertheidiger": vgl. oben die §§. 138, 139.

7. „nicht gebunden": Der Einspruch hat nicht die Natur eines Rechtsmittels; er ist ein Antrag auf nachträgliches rechtliches Gehör und es ist deßhalb eine reformatio in pejus keineswegs ausgeschlossen (M. S. 228).

8. Hinsichtlich der strafrechtlichen Qualifizirung der That ist für das Gericht lediglich die Vorschrift des §. 263 maßgebend; dasselbe hat daher geeigneten Falles auch seine sachliche Unzuständigkeit auszusprechen (§. 270). Vgl. Löwe Note 11 zu §. 451.

§. 452. (§. 380.)

§. 452. Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

1. „ohne Beweisaufnahme ... verworfen": Hat der Angeklagte den Einspruch erhoben, unterläßt aber gleichwohl zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen, so greift die Annahme Platz, daß er den Einspruch nur deßhalb erhoben habe, um die Strafvollstreckung aufzuschieben. Hiernach rechtfertigt sich die Verwerfung des Einspruchs ohne Beweisaufnahme und ohne Entscheidung in der Sache selbst (M. S. 228).

2. „durch Urtheil verworfen": Gegen dieses Urtheil steht dem Angeklagten Berufung zu. Vgl. Thilo Note 2, Keller Note 2 zu §. 452. Dieselbe wird jedoch nur auf die Behauptung gestützt werden können, daß der Einspruch mit Unrecht verworfen sei. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 452.

3. Zu Abs. 2 vgl. §. 451 Note 1 und §. 234.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§. 453. (§. 381.)

§. 453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an

die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. §. 453.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

1. „wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze 2c.": Die St.P.O. überläßt es den Landesgesetzgebungen, den Polizeibehörden die Befugniß zur Festsetzung von Strafen beizulegen und das polizeiliche Verfahren zu regeln (E.G. z. St.P.O. §. 6 Nr. 3); sie beschränkt jedoch diese polizeiliche Strafgewalt dahin, daß

a) dieselbe nur bei Uebertretungen im Sinne des §. 1 des Strafgesetzbuchs Anwendung finden soll,

b) keine andere Strafe als vierzehntägige Haft und Geldstrafe bezw. die an deren Stelle tretende Haft, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden darf, endlich

c) dem Beschuldigten in jedem Falle das Recht vorbehalten bleibt, binnen einer bestimmten Frist auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (M. S. 229).

Der bayerische Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur R.St.P.O. enthielt in den Art. 48—56 einen Abschnitt über das „Verfahren bei polizeilichen Strafverfügungen." Derselbe wurde jedoch im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten gestrichen und dieser Streichung später von der Kammer der Reichsräthe und der Staatsregierung zugestimmt. Da außerdem Bestimmungen, welche den Polizeibehörden in eigentlichen Strafsachen eine Befugniß zur Erlassung von Strafverfügungen einräumen, in Bayern nicht bestehen, so finden die §§. 453—458 der St.P.O. daselbst keine Anwendung. — Nicht unter den Begriff einer Judikatur über „in den Strafgesetzen mit Strafe bedrohte" Handlungen fallen die Befugnisse der Polizeibehörden, Zwangs- und Ungehorsamsstrafen festzusetzen; man vgl. z. B. Art. 21 des bayer. Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 (vgl. die Note 1 zu §. 3 des E.G. z. St.P.O.).

2. Vgl. auch Einf.Ges. zur St.P.O. §. 5 Abs. 2.

3. „keine andere Strafe": In der R.J.K. wurde ausdrücklich anerkannt, daß die Schranken der polizeilichen Strafgewalt durch die Landesgesetzgebung noch enger gezogen werden können (P. S. 698).

4. „oder Geldstrafe": d. i. bis zu 150 Mark; vgl. St.G.B. §. 1 Abs. 3.

5. „soferne er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde 2c.": Nach §. 6 Abs. 2 Nr. 3 des E.G. z. St.P.O. steht der Landesgesetzgebung frei, zu bestimmen, welche Behörde eine Strafverfügung erlassen dürfe

§. 453. und auf welchem Wege, so daß insbesondre auch nach den landesgesetzlichen Bestimmungen sich bemißt, welchen Effekt ein Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde auf die rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit einer Strafverfügung äußert. Nur darf die Landesgesetzgebung unter keinen Umständen den Rechtsweg gegen eine Strafverfügung abschneiden und also insbesondre auch nicht bestimmen, daß die Einlegung des Administrativrekurses die Anrufung der gerichtlichen Entscheidung ausschließe. Da, wo der Rekurs an die Administrativbehörde landesgesetzlich eingeräumt ist, hat derjenige, gegen welchen eine Strafverfügung ergangen ist, die Wahl, entweder den Rekurs zu ergreifen, oder auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. (P. der 173. Sitzung S. 14). — Was zu geschehen habe, wenn binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung der Strafverfügung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gestellt wird, ob insbesondre die Verfügung alsdann die Natur eines rechtskräftigen Urtheiles erhalte, sagt die St.P.O. nicht. In dieser Beziehung ist der Landesgesetzgebung freier Spielraum gelassen und dieselbe nur dahin beschränkt, daß eine Vollstreckbarkeit jedenfalls nicht vor Ablauf der einwöchentlichen Frist eintreten kann (P. S. 701).

6. „auf gerichtliche Entscheidung antragen": Die grundsätzliche Einschränkung des Verwaltungsverfahrens, welche in der ausnahmslosen Befugniß des Beschuldigten, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, liegt, findet sich ausgesprochen: hinsichtlich der Sachen, für welche dieses Verfahren reichsgesetzlich angeordnet ist, in den betreffenden Spezialgesetzen: Reichspostgesetz §. 35, Seemannsordnung §. 101 Abs. 2; hinsichtlich der Sachen, für welche dasselbe reichsgesetzlich zugelassen ist: in der St.P.O. §. 453 Abs. 3, §. 459 Abs. 2. Vgl. Löwe Note 5a zu §. 453.

§. 454. (§. 382.)

§. 454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

1. „bei der Polizeibehörde .... bei dem Amtsgerichte": Die Anbringung des Antrages bei der Staatsanwaltschaft ist nicht zugelassen. Wird der Antrag gleichwohl bei dieser angebracht, so kann er nur dann von Wirkung sein, wenn er noch innerhalb der Frist an die Polizeibehörde oder an das Amtsgericht gelangt. Vgl. Löwe Note 5c zu §. 453.

2. Ein bei dem Amtsgerichte angebrachter Antrag ist der Staatsanwaltschaft mitzutheilen, welche sodann die Polizeibehörde zur Uebersendung der Akten auffordert. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 454.

3. „falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt": Die Strafverfügung, welche von der Polizeibehörde erlassen ist, kann auch nur von dieser selbst zurückgenommen werden. Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, welcher dem Amtsanwalte diese Befugniß beilegen wollte, wurde abgelehnt (P. S. 698). Man vergleiche übrigens bezüglich der Befugniß zur Zurücknahme von Strafbescheiden oder zum „Fallenlassen der Klage" die §§. 451 und 460.

§. 455. (§. 382a.)

Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im §. 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen. §. 455.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des §. 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

1. „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand": Der Artikel wurde von der R.J.K. eingesetzt, um jeden Zweifel auszuschließen, daß die Bestimmungen des §. 44, welche „nur Akte der Gerichte, nicht solche der Verwaltungsbehörden behandeln", auch hier Anwendung finden. (P. S. 699).

2. Bezüglich des Aufschubs der Vollstreckung bemerkt Löwe Note 2 zu §. 455, die Polizeibehörde werde die Vollstreckung einstweilen auszusetzen haben, jedenfalls könne der Amtsrichter nach §. 47 Abs. 2 Aufschub anordnen.

§. 456. (§. 383.)

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. §. 456.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

1. „wird zur Hauptverhandlung ... geschritten": Unterbleibt die Zurücknahme, so erfolgt die gerichtliche Entscheidung. Bei dieser hat die Strafverfügung nur noch die Bedeutung, daß durch sie die Anklageschrift und der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens vertreten wird. (M. S. 229).

2. „vor dem Schöffengerichte": Nach Löwe, Note 2 zu §. 456, findet hier §. 211 Abs. 2 nicht Anwendung; die Mitwirkung der Schöffen ist unerläßlich. Ebenso Keller Note 1 zu §. 456.

3. „kann der Antrag zurückgenommen werden": d. i. der Antrag des Angeklagten auf gerichtliche Entscheidung (P. S. 699).

§. 457. (§. 384.)

Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage. §. 457.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

1. „Das Verfahren vor dem Schöffengerichte": Nach Löwe, Note 1 zu §. 457, zieht das Ausbleiben des Beschuldigten in Ermanglung einer Be-

§. 457. stimmung, wie die des §. 452 Abs. 1, weder die Verwerfung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung, noch sonstige Folgen nach sich; es finden vielmehr lediglich die Bestimmungen der §§. 231 ff. Anwendung. Schwarze, Note zu §. 457 Abs. 1, meint, dieser Punkt sei durch die Landesgesetzgebung zu regeln. Anders Löwe, der darauf hinweist, daß lediglich das Verfahren der Polizeibehörden Gegenstand der landesgesetzlichen Regelung sei, dagegen die Landesgesetzgebung keine Bestimmungen treffen könne, welche in das hier behandelte gerichtliche Verfahren irgendwie eingreifen. (Vgl. Löwe Note 4 zu §. 453 mit Note 1 zu §. 457). Da auch §. 452 Abs. 2 hier nicht wiederholt sei, bestimme sich die Zulässigkeit einer Wiedereinsetzung lediglich nach §. 234.

2. „kann sich vertreten lassen": vgl. Note 5 zu §. 451.

3. „nicht gebunden": vgl. Note 7 zu §. 451.

§. 458. (§. 385.)

§. 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

1. „ohne in der Sache selbst zu entscheiden": Selbst wenn die That, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellt, zur Zuständigkeit des Schöffengerichtes gehört. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 458.

2. Bezüglich der Berufung vgl. §. 354.

3. Die weitere Entschließung über die Einleitung einer strafgerichtlichen Verfolgung kommt der Staatsanwaltschaft zu. Vgl. Schwarze Note zu §. 458, Löwe Note 3 ibid., Voitus Note zu §. 458.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Vorbemerkung: Die Besonderheiten, welche das in diesem Abschnitte geregelte Verfahren bei Verfehlungen gegen die Steuer-, Zoll-, Aufschlags-, Tax- und Stempelgesetze rc. enthält, sind doppelter Art. Erstens nämlich läßt das Gesetz auch ferner (wie dieß bisher schon entweder ausschließlich oder theilweise, letzteres z. B. im sog. freiwilligen Unterwerfungsverfahren, der Fall war), ein administratives Strafverfahren zu, wobei jedoch dem Beschuldigten freisteht, in allen Fällen, soferne nicht reichsgesetzlich das Gegentheil bestimmt ist (vgl. §. 5 des E.G. z. St.P.O.), auf gerichtliche Entscheidung anzutragen; und zweitens wird für den Fall des gerichtlichen Verfahrens der betheiligten Verwaltungsbehörde die Befugniß beigelegt, selbst die Strafverfolgung zu betreiben (§§. 464—469; Mot. S. 229). Durch die St.P.O. wird ein Verwaltungs-Strafverfahren für die hier gedachten Zuwiderhandlungen nicht angeordnet; vielmehr setzt dieselbe in den §§. 459 ff. das auf einem Reichs- oder Landesgesetze beruhende Bestehen eines solchen Verfahrens

voraus; nur werden in §. 459 Abs. 1 u. 2 einige Vorschriften gegeben und Beschränkungen auferlegt, an welche die Landesgesetzgebung gebunden ist. Im Uebrigen steht es der Landesgesetzgebung frei, das „Verfahren im Verwaltungswege“ selbständig zu ordnen. Dieß ist z. B. in Bayern in den Art. 85—101 des Ausführungsgesetzes zur R.St.P.O. geschehen bezüglich des Verfahrens in Zollstrafsachen, dann bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes und des Rübenzuckers, sowie über die Erhebung von Uebergangsabgaben, dann bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Beziehung auf örtliche Gefälle der Gemeinden, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für das Halten von Hunden und in Steuerstrafsachen; endlich in Art. 20 Ziff. 20 u. 21 für Malzaufschlagsachen. Vgl. unten die Noten zu den treffenden Artikeln des bayer. Ausführungsgesetzes. Hieher gehört auch das Verfahren in Poststrafsachen. Vgl. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 §§. 34 ff.

§. 459. (§. 386.)

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen. §. 459.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

1. „der Verwaltungsbehörden“: Der Ausdruck Verwaltungsbehörden ist hier im weitesten Sinne, lediglich als Gegensatz zu den Gerichten zu verstehen. Vgl. E.G. z. St.P.O. §. 6 Abs. 2 Nr. 3, wo es heißt: „das Verfahren im Verwaltungswege“.

2. „nur Geldstrafen“: Die Verwaltungsbehörden sind nicht befugt, Freiheitsstrafen, wenn auch nur an Stelle nicht beizutreibender Geldstrafen, festzusetzen; vgl. §. 463 (M. S. 229). Dagegen ist die Strafgewalt der Verwaltungsbehörden bezüglich des Betrages der Geldstrafen nicht beschränkt; bezüglich der Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen vgl. §. 463.

3. „Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde“: vgl. die Bemerkungen in Note 5 zu §. 453, welche in ihrem vollen Umfange auch hieher gehören.

4. „bei der Verwaltungsbehörde“: Die Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung bei Gericht ist hier — wegen der bei den hier in

§. 459. Frage stehenden Straffällen für Laien nicht selten vorhandenen Schwierigkeit der Bestimmung des zuständigen Gerichts — nicht zugelassen (M. S. 229).

5. Die Frage, ob und in welcher Höhe Jemand eine Steuer oder sonstige Abgabe zu entrichten habe, erledigt sich nach wie vor nach den einschlägigen Vorschriften der Steuer- ꝛc. Gesetze und unterliegt der Entscheidung der in jenen Gesetzen hiefür bestimmten Organe (P. S. 701).

§. 460. (§. 387.)

§. 460. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

„den Strafbescheid zurücknimmt“: vgl. §§. 451, 454 und Noten. Bestimmungen darüber, bis wann die Verwaltungsbehörde den Strafbescheid zurücknehmen darf, kann die Landesgesetzgebung treffen. Vgl. bayer. Ausf.Ges. Art. 98 Abs. 3.

§. 461. (§. 387 a.)

§. 461. In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des §. 455 entsprechende Anwendung.

1. Der Artikel wurde von der R.J.K. in Consequenz des Beschlusses zum vorausgehenden Abschnitt (§. 455) eingesetzt. Derselbe war hier, soferne man nicht eine entsprechende Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen wollte, um so mehr veranlaßt, als die hier fragliche Frist nur bei der Verwaltungsbehörde gewahrt werden kann. Vgl. §. 459 Note 4 (P. S. 702).

2. Ueber das Gesuch entscheidet das Gericht. Vgl. Schwarze Note zu §. 461, Löwe ebenso, Dalcke ebenso, Keller Note 1 zu §. 461.

§. 462. (§. 388.)

§. 462. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

1. „zur Hauptverhandlung geschritten“: In der R.J.K. wurde hervorgehoben, daß die Einleitung eines Vorverfahrens, falls dem Gerichte die Sache noch nicht genügend aufgeklärt erscheine, nicht ausgeschlossen sei (P. S. 699). Dagegen Löwe Note 3 zu §. 462. Auch Schwarze Note 3 zu §. 462 hält die von den Regierungskommissären abgegebene Aeußerung im Hinblick auf die Natur dieses Verfahrens und die Ausführungen der Motive für bedenklich. Die Motive bemerken S. 229: „Wie in dem §. 451 der Staatsanwaltschaft das Recht gegeben ist, nach ergangenem Strafbefehle die Klage fallen zu lassen, und wie im §. 454 der Polizeibehörde die Befugniß zur Zurücknahme der ergangenen Strafverfügung zusteht, so wird auch der Verwaltungsbehörde im §. 460 gestattet, den Strafbescheid

zurückzunehmen. Macht sie von dieser Befugniß nicht Gebrauch, so erfolgt die gerichtliche Entscheidung. Bei dieser hat das Gericht ohne weiteres Zwischenverfahren sofort zur Hauptverhandlung und Urtheilsfällung zu schreiten. Es bedarf weder einer Anklageschrift, noch eines die Untersuchung eröffnenden Beschlusses, da der letztere hier bedeutungslos sein würde, während die Anklageschrift durch den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ersetzt ist." §. 462.

2. In dem gerichtlichen Verfahren hat die Staatsanwaltschaft in derselben Weise mitzuwirken, wie wenn dasselbe durch eine ihrerseits erhobene Anklage veranlaßt worden wäre (M. S. 229).

3. „vor dem zuständigen Gerichte": Dieses kann je nach der angedrohten Strafe das Schöffengericht oder die Strafkammer des Landgerichts sein. Vgl. G.V.G. §. 27 Ziff. 1 u. 2, §. 73 Ziff. 1 und die Bemerkungen zu Art. 20 Ziff. 20 und 21 des bayer. Ausführungsgesetzes.

§. 463. (§. 389.)

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt. §. 463.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

1. „nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten": Eine mündliche Verhandlung soll nicht stattfinden (M. S. 229). Das Verfahren wird sich in der Weise gestalten, daß die Verwaltungsbehörde die Akten an die Staatsanwaltschaft sendet und diese dieselben mit ihrem auf Festsetzung einer bestimmten Freiheitsstrafe gerichteten Antrage dem Gerichte vorlegt. Das Gericht theilt den Antrag dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung, welche schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers abzugeben ist, mit. Dann erfolgt die Entscheidung des Gerichtes, welche der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten zuzustellen ist. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 463.

2. „ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt": Das hier vorgeschriebene Strafumwandlungsverfahren setzt einen rechtskräftig gewordenen Strafbescheid voraus, und hieraus folgt von selbst, daß die Gesetzmäßigkeit des letzteren nicht mehr der Prüfung des Gerichts unterliegt (M. S. 229). Hiezu bemerkt Schwarze, Note 5 zu §. 463: „Das Gericht ist zu einer Prüfung des Strafbefehls insoweit berufen, als die formelle Gültigkeit desselben in Frage kommt. Die obige Bestimmung beschränkt sich auf den materiellen Inhalt des Bescheids. Ebenso hat das Gericht zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Umwandlung in Geldstrafe vorhanden sind. Vgl. auch Löwe Note 3 zu §. 463, welcher als Voraussetzungen der Umwandlung bezeichnet

§. 463. daß die betreffende Verwaltungsbehörde zur Erlassung von Strafbescheiden überhaupt berufen ist, daß die strafbare Handlung, wie sie im Strafbescheide festgestellt ist, zu denjenigen Delikten gehört, auf welche sich die Verwaltungsstrafgewalt erstreckt, endlich, daß die Geldstrafe nicht beizutreiben gewesen ist.

3. „Entscheidung über die Umwandlung": Letztere erfolgt in erster Linie nach den treffenden Spezialgesetzen (vgl. z. B. Vereinszollgesetz §. 162, bayer. Gesetz vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag Art. 65, nun Art. 20 Ziff. 15 des Ausführungsgesetzes zur St.P.O.), eventuell nach dem St.G.B. §§. 28, 29.

4. „durch Beschluß des Landgerichts": d. h. der landgerichtlichen Strafkammer (G.B.G. §. 72 Abs. 2).

5. „sofortige Beschwerde": Diese steht dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten zu, nicht aber der Verwaltungsbehörde, welche nicht Partei ist und welcher auch hier nicht, wie in den §§. 464, 467, eine Berechtigung zur Betreibung des Verfahrens beigelegt ist. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 463, Thilo Note 9 ibid., Voitus Note 3 ibid. A. M. Schwarze Note 6 zu §. 463.

§. 464. (§. 390.)

§. 464. Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

1. „Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen": Enthält sich die Verwaltungsbehörde der Entscheidung und beantragt sie bei der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Verfolgung, so hat die Staatsanwaltschaft wie bei anderen strafbaren Handlungen den Antrag zu prüfen und darf denselben nur dann ablehnen, wenn sie sich von der Erhebung der Anklage aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Erfolg verspricht. Andrerseits aber kann auch der Ansicht der mit den einschlägigen Gesetzen und den technischen Fragen des Abgabenwesens genau vertrauten Verwaltungsbehörde kein geringeres Gewicht beigelegt werden wie jener der Staatsanwaltschaft und deßhalb wurde der Verwaltungsbehörde eventuell das Recht der eigenen Strafverfolgung eingeräumt (M. S. 230).

2. „selbst die Anklage zu erheben": Beim Einschreiten der Staatsanwaltschaft regelt sich, abgesehen von den Bestimmungen der §§. 467—469, das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften. Daher kann, wenn die Sache zur Zuständigkeit der Strafkammern gehört, die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage auch durch den Antrag auf Voruntersuchung erheben und in schöffengerichtlichen Fällen ist die Erlassung eines Strafbefehls (§. 447) zulässig. Die Verwaltungsbehörde dagegen kann nur „die Anklage erheben", d. i. eine Anklageschrift einreichen. Vgl. auch §. 466, dann §§. 422 ff. Vgl. Schwarze Note 3 zu §. 464, Löwe Note 4 ibid.

3. „einen Beamten . . . namhaft zu machen": In der Namhaftmachung des betreffenden Beamten oder Rechtsanwalts von Seiten der Verwaltungs=

behörde liegt von selbst dessen Ermächtigung. Vgl. Schwarze Note 4 zu §. 464, Löwe Note 7 ibid., Thilo Note 2 ibid. §. 464.

§. 465. (§. 391.)

Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt. §. 465.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

1. „Die Staatsanwaltschaft ist . . . . berechtigt“: Nicht nur zur Mitwirkung, sondern im Hinblick auf §. 466 mit §. 417 Abs. 2 auch dazu, im Laufe des Verfahrens die Verfolgung zu übernehmen. Vgl. Thilo Note 1 zu §. 465 und Schwarze ebenda. Nach Ansicht von Löwe und Keller muß sie, weil ihre Anwesenheit in der Hauptverhandlung obligatorisch ist, auch Anträge stellen.

2. „die gerichtlich angeordneten Ladungen“: Bezüglich der Zeugen und Sachverständigen vgl. §. 466 mit §. 426. Nach Ansicht Löwe's, Note 3 zu §. 465, hat der Staatsanwalt auch die Ladungen zu besorgen, deren Nothwendigkeit aus dem Gesetze selbst folgt, also die Ladung des Vertreters der Verwaltungsbehörde, des Angeklagten und seines Vertheidigers oder sonstiger Prozeßbetheiligter. Aus seiner Befugniß zur „Mitwirkung“ wird auch das Recht folgen, aus eigener Entschließung Zeugen zu laden, auch wenn die Verfolgung von ihm nicht übernommen wird.

§. 466. (§. 391 a.)

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen. §. 466.

„Im Uebrigen regelt sich das Verfahren 2c.“: Der Hinweis auf die Privatklage gibt zu vielen Bedenken Anlaß, welche sich jetzt schon in vielfach von einander abweichenden Ansichten der Commentatoren äußern. Vgl. Löwe S. 894, Thilo S. 515, Keller S. 498, Voitus S. 459.

Die Motive S. 230 bemerken lediglich: „Hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens genügte die Bezugnahme auf die für die Privatklage gegebenen Vorschriften, da dieselben sich zur Uebertragung auf das hier zu ordnende Verfahren eignen.“ Es kommt aber in Betracht, daß der Entwurf die subsidiäre Privatklage im Auge hatte, während die Hinweisung des Gesetzes sich nur mehr auf die jetzige, durchweg zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörige Privatklage bezieht, welche für das hier fragliche Verfahren um so weniger eine völlig entsprechende Analogie bietet, als die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage eine öffentliche Klage ist und auch landgerichtliche Strafsachen umfaßt. Es müssen daher alle jene Bestimmungen als unanwendbar erachtet werden, welche nur dem Wesen der Privatklage entsprechen. Im Einzelnen ist §. 417 Abs. 2 u. 3 auch hier anwendbar. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 466, Voitus Note lit. a. §. 418 ist ersetzt durch §. 464. §. 419 ist nicht anwendbar. — Der Entwurf enthielt ausdrücklich die Bestimmung: „Zur Sicherheitsleistung ist die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet“, dieselbe soll

§. 466. als in der Natur der Sache liegend und darum überflüssig weggelassen worden sein. Vgl. Thilo Note 3; ebenso Löwe, Keller und Voitus a. a. O. §. 420 ist nach der Natur der Sache unzweifelhaft nicht anwendbar. Die §§. 421—423 erachtet Keller für maßgebend; Löwe erachtet dieß als zweifelhaft und möchte an Stelle der §§. 422 u. 423 die §§. 199 ff. Anwendung finden lassen. Der praktische Unterschied ist jedoch ein geringer, indem bei Anwendbarkeit des §. 422 auch in schöffengerichtlichen Fällen die Klage dem Beschuldigten mitgetheilt werden muß, während gemäß §. 199 Abs. 4 hievon Umgang genommen werden kann. Die Bestrittenheit der Frage möchte die Mittheilung empfehlen. §. 424 findet Anwendung, ebenso §. 425 Abs. 1, 3; Abs. 2 ist ersetzt durch §. 465 Abs. 2. Ebenso sind anzuwenden §. 426, §. 427 Abs. 1, 2 und bezüglich des Angeklagten auch Abs. 3. §. 428 paßt nicht hieher; §. 429 ist anwendbar; doch wird es nach Ansicht Löwe's Sache des Staatsanwalts sein, durch Uebernahme der Verfolgung die Erlassung eines auf Einstellung lautenden Urtheils zu verhindern. Die Bestimmungen für das Privatklageverfahren bezüglich der Rechtsmittel halten Thilo Note 1 zu §. 466, Voitus lit. c u. d zu diesem §., Keller Abs. 2 für anwendbar. Löwe bemerkt: „§. 430 Abs. 1, 3 gilt auch hier", erachtet jedoch für zweifelhaft, ob der Vertreter der Verwaltungsbehörde oder nur diese selbst Rechtsmittel ergreifen könne, betont, daß §§. 468, 469 für Letzteres sprechen, hebt hervor, daß §. 430 Abs. 2 nicht anwendbar sei, weil eine öffentliche Behörde nie der Unterzeichnung ihrer Erklärungen durch einen Rechtsanwalt bedürfe, und erklärt §§. 431, 432 für anwendbar, da eine Zurücknahme der öffentlichen Klage nicht statthaft sei.

§. 467. (§. 392.)

§. 467. Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

1. „auf gerichtliche Untersuchung angetragen": In der R.J.K. wurde anerkannt, daß auch hier in den Fällen, wenn der Beschuldigte gegen den Strafbescheid auf gerichtliche Verhandlung angetragen hat, das Gericht bei Würdigung des Falles und Zuerkennung der Strafe an den Ausspruch der Verwaltungsbehörde nicht gebunden ist (P. S. 700).

2. „sich der Verfolgung anschließen": Auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung betreibt, kann die Verwaltungsbehörde ein Interesse daran haben, selbst in dem Verfahren mitzuwirken, um ihre Ansichten unmittelbar vor dem Gerichte zu entwickeln, sei es, weil die Sache eingehendere technische Erörterungen erfordert, sei es, weil sie für die Verwaltung von einer grundsätzlichen Wichtigkeit ist (M. S. 230).

3. Bezüglich des Anschlusses bemerkt Löwe Note 2 zu §. 467: „die Anschlußberechtigung steht nur derjenigen Verwaltungsbehörde zu, welche unter den Voraussetzungen des §. 464 berechtigt gewesen wäre, selbst die Anklage zu erheben."

Die in §. 436 Abs. 2 bezeichnete Entscheidung des Gerichtes ist sonach auch hier erforderlich. Schwarze (S. 595) erklärt dagegen im Allgemeinen, daß die Entscheidung gemäß §. 436 Abs. 2 hier nicht stattfinde. „Nur soweit, als die Voraussetzungen des §. 467 Abs. 1 nicht vorhanden sind, würde der Anschluß vom Gerichte zurückzuweisen sein." Aehnlich Voitus Note 3 zu §. 467. §. 467

4. „einen Vertreter zu bestellen": Vgl. §. 464 Abs. 2.

§. 468. (§. 393.)

Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist. §. 468.

Vgl. §. 439 und Voitus Note zu §. 468.

§. 469. (§. 394.)

Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung. §. 469.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.

1. „von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung": Vgl. §§. 385 u. 387. Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln sind zu Gunsten der Verwaltungsbehörde, abgesehen davon, daß sie immer von der Zustellung der Entscheidung laufen, nicht verlängert. Vgl. Thilo Note 1 zu §. 469. Ueberhaupt sind andere Fristen als die in Abs. 2 genannten durch die Ausnahmsbestimmung desselben nicht berührt. Vgl. §§. 351, 353, 358, 381. Siehe Voitus Note 1 u. 2 zu §. 469, Löwe Note 2, Thilo Note 2 ibid.

2. „von einem Monate": Die sonst vorgeschriebene Frist von einer Woche erscheint zu kurz, als daß eine Behörde, welche häufig einer kollegialen Berathung bedürfen wird oder welche die Anweisungen einer höheren Verwaltungsinstanz einzuholen hat, im Stande wäre, sie überall einzuhalten (M. S. 230).

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§. 470. (§. 395.)

Bei Untersuchungen gegen §. 470.

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundes-

§. 470. gebietes aufhalten (§. 140, Abs. 1, Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§. 140, Abs. 1, Nr. 2 und §. 360, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben, (§. 360, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§. 140, Abs. 1, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

1. Vgl. hiezu Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 §§. 12, 27, 28, 57—61, 69. R.G.Bl. S. 45 ff.

2. „in Abwesenheit des Angeklagten": Abweichend von dem Grundsatze des §. 319 wird hier ein Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende zugelassen. Diese Abweichung wird durch den Inhalt des materiellen Strafgesetzes gerechtfertigt. Die in den §§. 140 und 361 Nr. 3 des St.G.B. beziehungsweise in den §§. 60 Nr. 2 und 69 Nr. 8 des Reichsmilitärgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen werden nämlich gerade durch das Verlassen des Inlandes oder das Verbleiben im Auslande begangen, die Abwesenheit des Beschuldigten gehört also gerade zu den Merkmalen des Thatbestandes, und wollte man hier den Grundsatz des §. 319 anwenden, so würde dadurch die Anwendung des materiellen Strafgesetzes vereitelt werden. Der seltene Fall, daß der Beschuldigte ins Inland zurückkehrt, kann dem gegenüber nicht in Betracht kommen. (M. S. 230).

3. „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen": Das Verfahren des 4. Abschnittes greift nur bei den in §. 470 bezeichneten strafbaren Handlungen Platz und ist auf andere Zuwiderhandlungen gegen die die Erfüllung der Wehrpflicht betreffenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. §. 33 des R.Mil.Ges.) nicht anwendbar. Vgl. Löwe Note 2 zu Abschnitt 4. Siehe auch Motive zum bayerischen Ausführungsgesetze zur R.St.P.O. S. 46, Note nach Art. 73 dieses Ausführungsgesetzes.

§. 471. (§. 396.)

§. 471. Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen ge-

richtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen. §. 471.

1. „letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt": Als solcher wird der Geburtsort des Angeklagten anzusehen sein, wenn nicht zu ermitteln gewesen ist, daß der letztere außerhalb dieses Ortes einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des deutschen Reiches gehabt hat. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 471, Schwarze Note zu §. 471, Thilo Note 1 ibid.

2. „Verhandlung und Entscheidung ungetrennt": Vgl. jedoch §. 475 Abs. 2.

§. 472. (§. 397.)

Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde. §. 472.

Diese Erklärung ist in den Fällen des §. 140, Abs. 1, Nr. 1 des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des §. 140, Abs. 1, Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (§. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmanns im Deutschen Reiche nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

§. 472. daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des §. 140, Abs. 1, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

1. „Die Erhebung der Anklage .... erfolgt auf Grund einer Erklärung": Es liegt in der Natur der Sache, daß der Thatbestand der strafbaren Handlung nicht in direkter Weise dargethan werden kann. Das Gesetz muß daher eine Art positiver Beweisregeln vorschreiben und den Richter anweisen, aus gewissen thatsächlichen Umständen, wie sie hier in §. 472 aufgeführt sind, auf den Thatbestand zu schließen, insoferne nicht im einzelnen Falle bestimmte Gründe einem solchen Schlusse entgegenstehen. (M. S. 230).

2. Durch die Fassung des Gesetzes „erfolgt auf Grund ꝛc." ist nach Ansicht Löwe's (Note 1 zu §. 472) ausgesprochen, daß die Staatsanwaltschaft und das Gericht nur zu prüfen haben, ob die Erklärung den Erfordernissen des §. 472 entspricht; sei dieß der Fall, so könne weder die Staatsanwaltschaft die Erhebung der Anklage, noch das Gericht die Eröffnung der Untersuchung ablehnen. Uebrigens könne die Erhebung der Anklage hier nicht durch einen Antrag auf Voruntersuchung erfolgen und ebensowenig könne das Gericht statt des Hauptverfahrens zunächst eine solche (§. 200) eröffnen. Eine der Erhebung der Anklage vorausgehende Rückfrage der Staatsanwaltschaft bei der Verwaltungsbehörde sei zwar nicht ausgeschlossen, im Uebrigen aber die Frage, ob Umstände vorliegen, welche der Erklärung entgegenstehen (§. 475), erst in der Hauptverhandlung in Betracht zu ziehen; es bleibe zunächst abzuwarten, ob der Angeklagte in dieser erscheinen und was er zu seiner Vertheidigung vorbringen werde.

3. „der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde": vgl. für Bayern die Wehrordnung vom 21. November 1875, II. Theil §. 1 (S. 144 der Beilage zu Nr. 63 des bayer. Gesetz- und Verordnungsblattes für 1875).

4. Zum letzten Absatze des §. 472 bemerkt Thilo, Note 3 zu §. 472: Derselbe „entspricht nicht dem Wortlaute des §. 140 Nr. 3; zur Strafbarkeit gehört, daß die Auswanderung im Widerspruch mit der betreffenden kaiserl. Verordnung erfolgt sei, um nämlich sich dem Militärdienste während eines Krieges oder einer Kriegsgefahr zu entziehen. Die Auswanderung eines Wehrpflichtigen nach beseitigter Kriegsgefahr fällt nicht unter die Bestimmung des §. 140 Nr. 3; es wird

sich deßhalb empfehlen, bei Ausstellung des Attestes sich genauer an den Wortlaut dieser Nr. 3 zu halten." §. 472.

§. 473. (§. 398. 399.)

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§. 320, 321 Abs. 1. §. 473.

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in §. 472 bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

1. „Die Ladung des Angeklagten": Ist der Aufenthalt des Angeklagten im Auslande bekannt, so kann auch die Zustellung an denselben gemäß §. 182 der C.P.O. mit rechtlicher Wirkung erfolgen. Ist sie auf diesem Wege nicht ausführbar oder voraussichtlich erfolglos, dann tritt öffentliche Zustellung ein.

2. „auf Grund der in §. 472 bezeichneten Erklärung": vergl. Note 1 zu §. 472.

3. „die Warnung beizufügen, daß ..... werde verurtheilt werden": Ein Antrag, den Abs. 3 zu streichen, wurde abgelehnt; „der Richter sei keineswegs sklavisch an die Konstatirungen der Kontrolbehörde gebunden; er könne gemäß §. 475 zur Freisprechung gelangen, wenn sich Umstände ergeben, welche jenen Konstatirungen entgegenstehen." (Pr. S. 1067).

§. 474. (§. 400.)

Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des §. 322 Anwendung. §. 474.

„findet die Bestimmung des §. 322 Anwendung": Indem §. 322 für anwendbar erklärt ist, ergibt sich von selbst, daß auch bezüglich der Rechtsmittel, für welche im Uebrigen die allgemeinen Regeln Platz greifen, §. 324 zur Anwendung kommen muß. Vgl. Keller Note zu §. 474. A. M. Löwe, weil §. 324 nicht ausdrücklich in Bezug genommen ist. Wohl durchschlagend bemerkt Thilo Note 1 zu §. 476, daß die Uebergehung des §. 324 gleichgültig sei, weil dieser dem Entwurfe von der R.J.K. beigefügte §. eine überflüssige Wiederholung eines in den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsmittel §§. 339 u. 340 enthaltenen Grundsatzes sei. Es spreche kein innerer Grund dafür, während in dem Verfahren gegen sonstige Abwesende die Rechtsmittel von dem Angeklagten, dem Vertheidiger und gesetzlichen Vertreter eingelegt werden können, sie bei dem abwesenden Wehrpflichtigen auszuschließen, zumal Angehörige ein eigenes vermögensrechtliches Interesse bei der Verurtheilung haben können. Das preußische Gesetz vom 10. März 1856, welches die Grundlage dieser Bestimmungen bilde, habe in §. 7 ausdrücklich die Vertretung des nicht erschienenen Beschuldigten auch bei Einlegung von Rechtsmitteln gestattet.

§. 475. (§. 401.)

§. 475. Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im §. 472 bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

1. „wenn sich nicht Umstände ergeben": Auch in dem hier fraglichen Verfahren ist freie Beweisaufnahme und Beweiswürdigung keineswegs ausgeschlossen. Vgl. Note 3 zu §. 473 und Note 1 zu §. 472.

2. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das nach §. 475 ergehende Urtheil zu gewähren, erachten die Motive nicht für erforderlich. „Denn, wenn ein Angeklagter, der nicht schuldig ist, auf Grund der Präsumtion des §. 475 verurtheilt sein sollte, so wird die Sachlage stets eine solche sein, daß derselbe im Stande sein wird, die Wiederaufhebung des Urtheils auf Grund des §. 399 Nr. 5 herbeizuführen." (M. S. 230). Auch in der R.J.K. wurde als selbstverständlich erachtet, daß die Wiederaufnahme gemäß §. 399 Z. 5 statthaft sei, wenn der im Verfahren nach §§. 470 ff. Verurtheilte neue, dem Richter bei der Urtheilsschöpfung nicht vorgelegene Thatsachen beibringe, aus welchen hervorgehe, daß die der Verurtheilung zu Grunde gelegten Konstatirungen der Kontrolbehörde unrichtig seien (P. S. 1067). Bezüglich der Wiedereinsetzung ist a. M. Löwe, der in Note 1 zu §. 476 bemerkt: „In dem Gesetze selbst ist das, was die Motive sagen, nicht zum Ausdruck gekommen, und es läßt sich daher nicht anerkennen, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hier ausgeschlossen sei. Der Fall, wenn der Angeklagte sein Erscheinen in der Hauptverhandlung beabsichtigt hat, aber durch einen Unfall auf der Reise am pünktlichen Eintreffen gehindert worden ist, ist offenbar zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nicht aber zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens angethan." — Auch Thilo Note 2 und Voitus Note 1 zu §. 476 halten mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung des §. 234 der St.P.O. die Wiedereinsetzung für zulässig.

3. Vgl. noch bezüglich der Fälle des §. 360 Nr. 3 des St.G.B. den Schlußsatz in St.P.O. §. 399 Nr. 5.

4. Bezüglich der Vermögensbeschlagnahme nach §. 140 des St.G.B., welche übrigens auch gegen Anwesende und schon im Laufe des Vorverfahrens zulässig ist, vgl. unten §. 480.

§. 476. (§. 402.)

§. 476. Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40 Abs. 2.

Vgl. Note 2 u. 3 zu §. 475.

Fünfter Abschnitt.
Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

§. 477. (§. 403.)

In den Fällen, in welchen nach §. 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheile in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde. §. 477.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

1. „oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen": d. i. nach Reichs- oder Landesgesetzen. Von reichsgesetzlichen Bestimmungen kommen z. B. hier in Betracht:

a) St.G.B. §§. 40, 41, 152, 295, 296a, 360, 367, 369,

b) die §§. 21, 22, 25, 26, 43, 45 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc.,

c) §. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,

d) §. 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien,

e) §. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Auch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 über die Presse hat in Erwartung der R.St.P.O. Vorschriften über das Verfahren bei Einziehungen ꝛc. nicht getroffen, so daß bezüglich des letzteren nunmehr die §§. 477 ff. maßgebend sind.

Für Bayern vgl. noch die Art. 17 und 18 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871.

2. „selbständig erkannt werden kann": Die Voraussetzungen, von deren Vorhandensein die Zulässigkeit der „selbständigen" Festsetzung einer Einziehung ꝛc. abhängt, bestimmen sich nach §. 42 des Strafgesetzbuches oder nach den sonstigen im gegebenen Falle anzuwendenden Gesetzen. Die §§. 477 bis 479 treffen über die Zulässigkeit einer solchen selbständigen Festsetzung keine Bestimmung, sondern regeln nur das bei einer solchen eintretende Verfahren. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 477.

3. „ist der Antrag": Die Anklageschrift, welche einen Angeschuldigten voraussetzt, wird in diesem Verfahren durch den Antrag auf Einziehung ersetzt, welcher im Uebrigen mit Ausnahme der subjektiven Momente zum Nachweise der

§. 477. Thäterschaft einer bestimmten Person alle übrigen Requisite einer Anklageschrift enthalten muß (§. 198). Vgl. Thilo Note 2 zu §. 477.

4. Demgemäß wird sich auch die Zulässigkeit der Zurücknahme eines Antrages nach §. 154 beziehungsweise §. 431 Abs. 1, 2 bemessen. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 477.

5. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich, abgesehen von der Modification des Abs. 2, nach den allgemeinen Vorschriften. Läßt sich bei Unbekanntheit des Thäters die strafbare Handlung nach ihren näheren Umständen nicht in einem für die Zuständigkeit entscheidenden Grade feststellen, so ist dasjenige Gericht sachlich zuständig, welchem die höhere Zuständigkeit zukommt, also z. B. bei Münzverbrechen oder -Vergehen (St.G.B. §§. 146—152), bei welchen die Zuständigkeit des Schöffengerichts (§. 148 St.G.B.), des Landgerichts (§§. 150, 151 St.G.B.) oder Schwurgerichts (§§. 146, 147 St.G.B.) in Frage kommen könnte: die Strafkammer des Landgerichts. Vgl. Keller Note 4 zu §. 477.

6. Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit wird, wenn für die Verfolgung einer bestimmten Person mehrere Gerichte zuständig wären, §. 12 maßgebend sein. Ist die strafbare Handlung im Auslande begangen, ein Gerichtsstand nach §. 8 nicht begründet oder weder der Gerichtsstand der begangenen That, noch des Wohnorts ermittelt, so wird auch hier das zuständige Gericht durch das Reichsgericht zu bestimmen sein (§. 9). Vgl. Löwe Note 7 zu §. 477. Bezüglich der Druckschriften vgl. Note 3 zu §. 7. Hier liegt übrigens der Fall, daß es an einem inländischen Gerichtsstande fehlt, nicht vor, wenn eine strafbare Verbreitung der Druckschrift im Inlande stattgefunden hat.

7. „An die Stelle der Schwurgerichte": Für die Vorschrift des §. 477 Abs. 2 ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß das hier angeordnete Verfahren sich mit den Bestimmungen über die Bildung der Geschwornenbank, die Beeidigung der Geschwornen und die Fragestellung nicht in Einklang bringen läßt. (M. S. 230).

§. 478. (§. 404.)

§. 478. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten.

1. „die Bestimmungen über die Hauptverhandlung": Dieß gilt insbesondre auch in Betreff der Oeffentlichkeit der Verhandlung (M. S. 230). In schöffengerichtlichen Strafsachen nehmen die Schöffen an der Verhandlung und Entscheidung Theil (G.V.G. §. 30 Abs. 1).

2. „sind, soweit dieß ausführbar erscheint, zu laden": In der R.J.K. war beantragt, statt der Worte „sind . . . zu laden", zu sagen: „sind auf ihr Ansuchen oder, wie ihr Anspruch dem Gerichte bekannt ist oder glaubhaft gemacht wird, von Amtswegen zu den Terminen zu laden, soferne nicht ihre Abwesenheit oder sonstige Hindernisse entgegenstehen." Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem der Regierungskommissär erklärt hatte, daß der §. dasselbe aussprechen wolle, was der Antrag enthalte. (Pr. S. 706). §. 478.

3. „wird das Verfahren .... nicht aufgehalten": Aus diesem Schlußsatze ist zu folgern, daß der Nichterschienene eine Wiedereinsetzung (§. 234) niemals verlangen kann. Die Bestimmung des §. 235, den Zwang zum persönlichen Erscheinen betreffend, ist selbstverständlich nicht anwendbar. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 477.

4. „Dieselben können alle Befugnisse ausüben": Zu diesem Zwecke wird insbesondre mit Rücksicht auf §. 479 dem Nichterschienenen das Urtheil zuzustellen sein.

§. 479. (§. 405.)

Die Rechtsmittel gegen das Urtheil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im §. 478 bezeichneten Personen zu. §. 479.

1. „Die Rechtsmittel gegen das Urtheil": Welche Rechtsmittel zulässig sind, richtet sich darnach, von welchem Gerichte das Urtheil erlassen wurde, also z. B. beim Schöffengerichte — Berufung, beim Landgerichte — Revision.

2. Streitig ist, ob zur Ergreifung von Rechtsmitteln auch diejenigen Beschlagnahme-Interessenten befugt sind, welche in dem Verfahren I. Instanz noch nicht als solche aufgetreten waren. Mit Rücksicht auf die Analogie der Bestimmung in §. 435 Abs. 2, welcher der Wortlaut des §. 479 nicht entgegenstehe, dann mit Rücksicht auf die Billigkeit (wenn beispielsweise in I. Instanz mit einem Angeklagten verhandelt war, der aus subjektiven Gründen freigesprochen wurde, während im Uebrigen das Urtheil auf Einziehung lautete), sprechen sich für die Zulassung aus: Löwe Note 1, Thilo Note 2, Keller Note zu §. 479. — A. M. Schwarze und Voitus, Noten zu demselben §.

§. 480. (§. 405 a.)

Auf die im §. 93 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§. 333—335 und auf die in §. 140 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme die Bestimmungen der §§. 325, 326 entsprechende Anwendung. §. 480.

1. Der §. ist von der R.J.K. beigesetzt. Der Bericht (S. 102) bemerkt hierüber: „Ferner hat die Kommission bei dem von ihr eingeführten Kontumazialverfahren (§. 273 a, nun §. 319) die Beschlagnahme als Mittel zur Sicherung der Execution gestattet und das weitere Verfahren geregelt. Es fehlte daher noch an Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlagnahme, welche bei den Fällen des Hochverraths in der Bestimmung des §. 93 des Strafgesetzbuches erwähnt wird, und bei der Beschlagnahme in den Fällen des §. 140 des St.G.B."

§. 480. 2. Der §. will nur das Verfahren bei der in §. 193 bezw. §. 140 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Beschlagnahme regeln. Die Voraussetzungen werden durch die cit. §§. des St.G.B. selbst bestimmt. Sonach ist insbesondere die Abwesenheit des Angeschuldigten (§. 318) hier kein Erforderniß der Beschlagnahme und es kommt nicht wie nach §. 322 darauf an, ob die vorliegenden Verdachtsgründe die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden. Auch bezüglich der Dauer der Beschlagnahme sind in erster Reihe die Bestimmungen des St.G.B. maßgebend. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 480, Keller Note 1—5 ibid.

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Strafvollstreckung.

Vorbemerkungen.

1. Die Bestimmungen dieses Abschnittes (und so namentlich auch die des §. 481) erstrecken an sich ihre Wirksamkeit selbstverständlich nur so weit, wie nach §. 3 ff. des E.G. die ganze St.P.O. überhaupt. Sie beziehen sich daher z. B. nicht auf Disciplinarsachen, auf die Fälle von Ordnungs-, Ungehorsams-, Zwangsstrafen &c. In Ansehung dieser richtet sich auch die Strafvollstreckung nach den hiefür einschlägigen Spezialbestimmungen der Prozeßordnungen, beziehungsweise der betreffenden besonderen Reichs- oder Landesgesetze (vgl. z. B. G.V.G. §§. 181, 182). Dasselbe ist weiterhin auch der Fall in Bezug auf militärgerichtliche Sachen, vorbehaltlich jedoch der modificirenden Konsequenzen aus den Vorschriften des §. 15 des R.Mil.St.G.B. und namentlich des Abs. 3 ibid.

Die Strafvollstreckung bei Sachen, welche im Wege des Strafbescheids einer Verwaltungsbehörde (St.P.O. §§. 453 ff., 459 ff., Seemannsordnung §. 101) abgewandelt wurden, fällt nur insoweit unter die Vorschriften des obigen Abschnittes der St.P.O., als die zu vollstreckende Strafe in Folge eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung oder gemäß St.P.O. §. 463 durch Ausspruch des Gerichtes festgesetzt wurde. Im Uebrigen sind für die Vollstreckung der administrativen Strafbescheide die Reichs- oder Landesgesetze maßgebend, welche die Strafbescheide innerhalb der hiefür durch die St.P.O. und das Einf.Ges. hiezu (§§. 5 u. 6) gezogenen Grenzen regeln (Dr. Staudinger Handausgabe S. 198). — Vgl. bayer. Ausf.Ges. Art. 42 Ziff. 3, 92, 98 und Noten dortselbst.

2. Bezüglich der Rechtshülfe vgl. G.V.G. §§. 161—165.

3. Die Bestimmungen des Abschnittes haben nur den Betrieb der Strafvollstreckung und die Erlassung der hiebei etwa erforderlichen Entscheidungen zum Gegenstande. Vorschriften über den Inhalt (die Modalitäten) der Strafvollstreckung werden hier nicht gegeben. (St.G.B. §§. 13—18, bayer. Ausf.Ges. Art. 23—31).

§. 481. (§. 406.)

§. 481. Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

1. „nicht vollstreckbar“: Die in der R.J.K. gestellte Frage, ob ein Untersuchungsgefangener, der allein wegen des Strafmaßes Berufung einlege, nicht die Strafe antreten dürfe, wurde verneint und bemerkt, es liege kein Bedürfniß zu solcher Bestimmung vor, da nach §. 60 des R.St.G.B. in solchem Falle, wenn die Berufung begründet erscheine, der Berufungsrichter die seit dem ersten Urtheil erlittene Untersuchungshaft anrechnen könne. (Pr. S. 706).

2. „rechtskräftig“: Ein Strafurtheil ist rechtskräftig, sobald auf die Einlegung eines Rechtsmittels (Berufung und Revision) verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen oder die Frist für die Einlegung verstrichen oder das Rechtsmittel verworfen ist. Amtsrichterliche Strafbefehle sind vollstreckbar, wenn die Frist zum Einspruche versäumt oder auf Einspruch verzichtet oder derselbe vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen worden ist. — Ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Rechtsmittelfrist oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist an sich nicht geeignet, einen Aufschub der Strafvollstreckung herbeizuführen; doch ist das Gericht befugt, einen solchen anzuordnen, wenn hinreichende Gründe dafür sprechen. Vgl. die §§. 44, 400. (M. S. 231).

3. Ein in der R.J.K. gestellter Antrag auf Einschaltung folgender Bestimmung: „Hat nur die Staatsanwaltschaft gegen die erkannte Freiheitsstrafe ein Rechtsmittel eingelegt, so kann auch vor der Entscheidung über dasselbe das Urtheil vollstreckt werden,“ wurde abgelehnt, weil auch in diesem Falle die Möglichkeit bestehe, daß im Falle einer anderen rechtlichen Auffassung Freisprechung erfolge, und weil gemäß §. 482 der Angeklagte sicher sei, daß ihm die Zeit angerechnet werde, welche er in Folge eines vom Staatsanwalte eingewendeten Rechtsmittels in Untersuchungshaft zubringen müsse (Pr. S. 1071). Demgemäß muß ein Urtheil, welches vollstreckt werden soll, sowohl dem Angeklagten, als dem Staatsanwalte, sowie dem Privat- und Nebenkläger gegenüber und zwar in allen Punkten (etwa erkannte Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, Aberkennung der Ehrenrechte, Entscheidung über Privatsatisfaktion oder Buße, im Kostenpunkte ꝛc.) rechtskräftig sein. Vgl. Schwarze Note 2 zu §. 481, Löwe Note 4 u. 5 ibid.

4. Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, mehrere derselben Person zuerkannte Freiheitsstrafen verschiedener Art in der Weise zu vollstrecken, „daß mit der schwersten derselben der Anfang zu machen sei“, wurde zurückgezogen, weil es als eine Frage der Zweckmäßigkeit erklärt wurde, mit welcher Strafe man anfange. — Etwa veranlaßte Regelung kann von der Landesjustizverwaltung im Wege der Instruktion erfolgen. (Pr. S. 723).

5. Beschlüsse und Verfügungen, welche eine Strafe verhängen (vgl. z. B. §§. 50, 69, 77), sind, auch wenn diese Strafe in Haft besteht, sogleich vollstreckbar, da sie nur mit der Beschwerde anfechtbar sind (§. 346) und dieser eine aufschiebende Wirkung nicht beiwohnt (§. 349). Eine Ausnahme s. im G.V.G. §. 183 Abs. 2. Vgl. Löwe Note 11 zu §. 481.

§. 482. (§. 407.)

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat. §. 482.

1. Dieser §. hat jene Fälle im Auge, in welchen das gegen einen verhafteten Angeklagten ergangene Urtheil nur Seitens des Staatsanwaltes oder Privatklägers mit einem Rechtsmittel angefochten worden ist oder nach eingetretener Rechtskraft die Ablieferung an den Strafort aus irgend einem Grunde sich verzögert. In diesen Fällen soll die Verlängerung, welche die Untersuchungshaft ohne Zuthun des Angeklagten erfahren hat, letzterem nicht zum Nachtheil gereichen (M. S. 231, P. S. 1069—1070). Ueberhaupt folgt aus dem §., daß dem Angeklagten auch diejenige Haft angerechnet werden muß, welche zwischen dem Eintritte der Rechtskraft und der thatsächlichen Einlieferung in den Strafort in Mitte liegt. Hiebei wird nicht einmal eine Verzögerung der Ueberführung vorausgesetzt; vielmehr erstreckt sich die Anrechnung auch auf diejenige Zwischenzeit, welche der Geschäftsgang und die etwaige Entfernung der beiden Gefängnisse von einander von selbst mit sich bringt, insbesondere also auch auf die Transporttage.

2. „unverkürzt": Die Untersuchungshaft ist hier stets nach ihrer vollen in Frage kommenden Dauer zu berücksichtigen, und nicht etwa dann, wenn auf Zuchthaus erkannt wurde, erst gemäß §. 21 St.G.B. umzurechnen (P. S. 706).

§. 483. (§. 408).

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel. §. 483.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

1. „Die Strafvollstreckung ... durch die Staatsanwaltschaft": Die Strafvollstreckung im Sinne des §. 483 hat bezüglich der Freiheitsstrafen in erster Linie „die Ueberführung des Verurtheilten in das Strafgefängniß zum Gegenstande." Dabei wurde in der R.J.K. bemerkt: Die Uebertragung des Strafvollzugs an die Staatsanwaltschaft habe noch eine viel weitergehende Bedeutung; eine einheitliche Regelung des gesammten Gefängniß- und Strafvollzugswesens für das ganze Deutsche Reich unter dem Ressort der Justiz-Ministerien lasse sich nur ermöglichen, wenn auch eine zur Leitung und Beaufsichtigung geeignete, unter den Justiz-Ministerien stehende Behörde, wie sie in der Staatsanwaltschaft gegeben sei, mit dieser Leitung und Aufsicht betraut werde. (Pr. S. 707). Die Motive heben hervor, daß die Vollziehung richterlicher Entscheidungen nicht Sache des Richteramtes,

§. 483. daß das Richteramt von allen außerhalb der Sphäre der Rechtsprechung liegenden Geschäften möglichst freizuhalten sei und daß insbesondere für eine energische Handhabung des Strafvollstreckungswesens kollegialische Behörden weniger geeignet erscheinen, als die Staatsanwaltschaft. (M. S. 231).

2. „mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen“: Hier bemerkt Thilo Note 2 zu §. 483: „Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit wird von dem Gerichtsschreiber auf Grund eigener Prüfung ertheilt, ebenso wie in der Regel dieser auch im Civilprozesse die vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils ertheilt.“ (§§. 662 ff. der C.P.O.) Nach der Meinung von Schwarze (Comm. S. 603) soll die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit von dem Richter bewirkt, auch hiebei bemerkt werden, ob und welcher Zeitraum nach §. 482 auf die zu verbüßende Strafe abzurechnen ist. Diese Auslegung aber scheint mit §. 490 Abs. 1 im Widerspruche zu stehen. Die Meinung Schwarze's wird übrigens auch von Dalcke Note 1 zu §. 483 getheilt.

3. „Den Amtsanwälten . . . . nicht zu“: „weil bei den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen die gerichtliche Strafvollstreckung nicht einer kollegialischen Behörde zufallen würde und die Organisation der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten vielleicht nicht überall die ausreichende Gewähr für angemessene Strafvollstreckung geben werde.“ (M. S. 231). Letztere Erwägung greift für Bayern nicht Platz.

4. „zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen“: Die Bestimmung gilt auch für die Sachen, mit welchen die Schöffengerichte durch Ueberweisung befaßt worden sind.

5. „den Amtsrichtern übertragen“: Macht die Landesjustizverwaltung von der in Abs. 3 ihr eingeräumten Befugniß keinen Gebrauch, so liegt auch in schöffengerichtlichen Fällen der Strafvollzug der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft ob. Wird der Strafvollzug dem Amtsrichter übertragen, so wird auch die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz zu bestimmen sein. Keller Note 5 zu §. 483 nimmt an, daß der Amtsrichter hier unter Dienstaufsicht des landgerichtlichen Staatsanwalts stehe. Löwe Note 5 zu §. 483 bestreitet dieß unter Hinweis auf §. 152 des G.V.G.

6. Vgl. auch G.V.G. §§. 163, 164.

§. 484. (§. 408a.)

§. 484. In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

1. Vgl. G.V.G. §. 136 Nr. 1 (s. die Note zu §. 1 oben).

2. Der §. ist von der R.J.K. eingeschaltet worden. Auch er setzt voraus, daß die Kompetenz des Reichsgerichts nicht über die ihm in §. 136 Ziff. 1 des G.V.G. zugewiesenen Delikte ausgedehnt werde und daher andere Delikte im Wege des Zusammenhanges nicht an das Reichsgericht gebracht werden. Vgl. Schwarze Note zu §. 484. Vgl. auch oben §. 3 Note 2.

§. 485. (§. 409.)

§. 485. Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des

Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen. §. 485.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

1. Vgl. hieher die Note 2 zu §. 398.

2. „keiner Bestätigung": Die Bestimmung, daß Todesurtheile keiner Bestätigung durch das Staatsoberhaupt bedürfen, ist aufgenommen worden, weil noch in mehreren deutschen Staaten die landesherrliche Bestätigung sich als Bedingung der Vollstreckbarkeit eines Todesurtheils ausgesprochen findet. Es handelt sich aber nur um die Ausübung oder Nichtausübung des Begnadigungsrechtes. (M. S. 231).

3. „schwangeren oder geisteskranken": Ein Antrag, noch beizusetzen: „oder tödtlich kranken" wurde abgelehnt. An Personen, die dem Tode nahe, werde eine Hinrichtung nicht vollstreckt werden; für Fälle dieser Art genüge das Begnadigungsrecht. (Pr. S. 713).

§. 486. (§. 410.)

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume. §. 486.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

1. „Vollstreckung der Todesstrafe": vgl. St.G.B. §. 13.

2. „des Gerichts erster Instanz": d. i. desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz in der Sache geurtheilt hat (P. S. 713, G.V.G. §. 82). Also abgesehen von den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen, dasjenige Landgericht, bei welchem das aburtheilende Schwurgericht abgehalten wurde.

§. 486. 3. „ein Beamter der Staatsanwaltschaft": Auch bei der Todesstrafe ist die Staatsanwaltschaft die vollstreckende Behörde (§. 483). Ueber Einwendungen, welche gegen die Vollstreckung erhoben werden, entscheidet das Gericht (§. 490 Abs. 1). Auch Mangels einer Einwendung wird die Staatsanwaltschaft die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen haben, wenn Zweifel über die Zulässigkeit der Vollstreckung obwalten. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 485.

4. „müssen ... zugegen sein": Die Gegenwart der in Abs. 2 aufgeführten fünf Beamten ist unbedingt nöthig; das Nichterscheinen der Gemeindevertreter ꝛc. bildet kein Hinderniß der Vollstreckung.

5. „des die Vollstreckung leitenden Beamten": d. i. des Staatsanwalts. Vgl. oben Note 3 und Keller Note 4 zu §. 486.

§. 487. (§. 411.)

§. 487. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

1. „Die Vollstreckung .... ist aufzuschieben": Die §§. 487, 488 behandeln die Frage, in welchen Fällen der Beginn der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben sei. Ueber die Unterbrechung einer schon begonnenen Strafvollstreckung gibt die St.P.O. keine allgemeinen Vorschriften. Nur in §. 490 Abs. 3 findet sich neben dem Aufschub auch die Unterbrechung erwähnt; indeß ist dort, abgesehen von den besonderen Fällen des §. 490 Abs. 1, eben der Fall vorausgesetzt, daß ein Aufschub des Beginnes der Vollstreckung beantragt, jedoch vor der definitiven Erledigung dieses Antrages die Vollstreckung ins Werk gesetzt worden war. Der Fall, wenn erst im Laufe der Vollstreckung Umstände der in §§. 487, 488 bezeichneten Art eintreten, ist in der St.P.O. nirgends vorgesehen; vielmehr ist derselbe lediglich der Regelung im Verwaltungswege überlassen. Sonach ist die Unterbrechung einer bereits begonnenen Vollstreckung außer in den Fällen des §. 490 nicht Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung. (Vgl. übrigens §. 483 Abs. 3). Löwe Note 1 zu §. 487.

2. In §. 488 wird ein Antrag des Verurtheilten vorausgesetzt — in §. 487 wird der Aufschub von Amtswegen bewilligt. Neben den Fällen des §. 487 ff. kann der Aufschub auch aus anderen Gründen, jedoch nur im Wege der Gnade oder bei einer von dem Staatsoberhaupte an eine Behörde erfolgten Delegation von dieser Behörde bewilligt werden. (Vgl. P. S. 15, 173. Sitzung, Verhandl. des Reichstages S. 565 f., 991 ff. und Schwarze Note 1 zu §. 487). Darüber, ob eine der Voraussetzungen des §. 487 vorliege, hat zunächst die Staatsanwaltschaft zu befinden. Werden Einwendungen erhoben, so hat sie die Entscheidung des Gerichtes herbeizuführen. Löwe Note 4 zu §. 487.

3. „in einem körperlichen Zustande": z. B. hochschwangere Weibspersonen, säugende Mütter (P. S. 716). Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, bei säugenden Müttern den Strafaufschub wie in den Fällen des Abs. 1 u. 2 obligatorisch zu machen, wurde abgelehnt, nachdem betont worden war, daß nicht bloß das körperliche Verhältniß der Mutter bezw. des Kindes, sondern auch andere Umstände, z. B. dringende Fluchtgefahr, für die Frage des Strafaufschubes von entscheidender Bedeutung sein können. (Pr. S. 1073). §. 487.

4. Die Entscheidung über das Vorhandensein eines gesetzlichen Strafaufschubgrundes steht zunächst, vorbehaltlich der Anrufung des Gerichts gemäß §. 490, der Staatsanwaltschaft zu (P. S. 712 ff., 1072 ff.).

5. Zu beachten ist, daß in den Fällen der beiden ersten Absätze der Strafaufschub obligatorisch vorgeschrieben, in den Fällen des Abs. 3 aber nur arbiträr zugelassen ist.

§. 488. (§. 411 a.)

Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche außerhalb des Strafzweckes liegende Nachtheile erwachsen. §. 488.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

1. „Auf Antrag": Dieser Antrag wird nicht nothwendig vom Verurtheilten selbst zu stellen sein, sondern auch unter Umständen, wie im Falle der Erkrankung desselben, von Dritten, insbesondere von Angehörigen ꝛc. gestellt werden können. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 488.

2. „kann . . . . aufgeschoben werden": Der §. 488 (411 a) wurde von der R.J.K. gegen den Widerspruch der Regierungskommissäre, welche denselben als Eingriff in das Begnadigungsrecht bezeichneten, eingesetzt. Der Schlußabsatz hatte in erster Lesung gelautet: „das Gericht kann die Bewilligung desselben an eine Sicherheitsleistung ꝛc. ꝛc. knüpfen" (P. S. 714). Nach der jetzigen Fassung im Zusammenhalte mit der des §. 498 Abs. 2 soll der Aufschub der Vollstreckung in den Fällen des §. 488 lediglich dem Ermessen der vollstreckenden Behörde (§. 483) unterliegen. Gegen die Ablehnung eines den Aufschub bezweckenden Antrages findet nur die Beschwerde an die dieser Behörde vorgesetzte Instanz, nicht aber Anrufung des Gerichts (§. 490) statt. Stenogr. Bericht des Reichstags S. 991 ff. Vgl. Löwe Note 1, Thilo Note 1, Keller Note 1 zu §. 488, dann Note 2 zu §. 490 unten.

3. „der Familie desselben": Unter Familie werden hier diejenigen Angehörigen zu verstehen sein, für deren Unterhalt der Verurtheilte zu sorgen hat. Vgl. Voitus Note 1 zu §. 488.

4. „an eine Sicherheitsleistung": vgl. oben §§. 117 ff.

5. Das Begnadigungsrecht des Landesherrn soll, abgesehen von den in den §§. 487 u. 488 auf die Strafvollzugsbehörden besonders übertragenen Befugnissen,

§. 488. durch diese §§. nicht weiter berührt und in keiner Weise eingeschränkt werden. (P. S. 714 ff., 1072 ff.).

§. 489. (§. 411b.)

§. 489. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Diese Befugnisse stehen im Falle des §. 483 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.

1. „auf die an ihn ergangene Ladung": Abgesehen von den Fällen des Fluchtverdachtes soll der Verhaftung zum Zwecke des Strafvollzugs ein Strafantrittsbefehl vorhergehen (P. S. 720).

2. Bezüglich der Steckbriefe der Polizeibehörden vgl. §. 131 Abs. 2. Die Polizeibehörden können gegen Verurtheilte, welche auf dem Transporte oder aus dem Gefängnisse entspringen, Steckbriefe erlassen. Vgl. Keller Note 3 zu §. 489.

§. 490. (§. 412.)

§. 490. Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des §. 487 Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

1. „Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung": Hieher gehören namentlich die Fälle in §. 485 Abs. 2 und §. 487 Abs. 1 u. 2. — Die Motive zählen auch den Fall hieher, wenn der zur Strafverbüßung Herangezogene seine Identität mit dem Verurtheilten bestreitet (M. S. 231).

2. „nach Maßgabe des §. 487": Die Fassung der R.J.K.: „dasselbe gilt, wenn Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufschub der Strafvollstreckung (§. 411, §. 411a [nun §§. 487, 488]) erhoben werden", wurde in dritter Lesung vom Reichstage fallen gelassen. (Sten. Ber. S. 991 ff.) Berichterstatter Dr. Schwarze hob hervor, wie man durch die nunmehrige Fassung beabsichtigt habe, die Entscheidung des Gerichts auf die Fälle zu beschränken, in denen nach Maßgabe des §. 487 Einwendungen erhoben werden, wogegen in den Fällen, in denen §. 488 eintritt, gegen die staatsanwaltschaftliche Entschließung

auf die Entscheidung der höheren staatsanwaltschaftlichen Behörde und in letzter Instanz auf die des Justizministers provozirt werden könne. Vgl. oben Note 2 zu §. 488. §. 490.

3. „kann . . . einen Aufschub . . . anordnen": Es entscheidet das von der Lage des einzelnen Falles geleitete Ermessen des Gerichts (M. S. 231).

4. „Unterbrechung der Vollstreckung": Vgl. §. 487 Note 1 oben.

§. 491. (§. 413.)

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gerichte in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln. §. 491.

1. „ist die Festsetzung . . . . . unterlassen worden": Die hier gegebene Vorschrift beruht auf der der Rechtsübung entsprechenden Voraussetzung, daß in den auf Geldstrafe lautenden Urtheilen regelmäßig auch die Freiheitsstrafe bestimmt wird, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe von dem Verurtheilten zu verbüßen ist (M. S. 231).

2. „von dem Gerichte . . . . . umzuwandeln": Von welchem Gerichte und in welchem Verfahren? darüber vgl. §. 494 und Noten.

§. 492. (§. 414.)

Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe (§. 79 des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen. §. 492.

1. Ist die Zuerkennung einer Gesammtstrafe vermöge einer unrichtigen Auffassung der strafrechtlichen Vorschriften über die Gesammtstrafe (St.G.B. §§. 74—79) unterblieben, so kann §. 492 nicht Anwendung finden. Denn alsdann beruht das spätere Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes, welcher durch Einlegung eines Rechtsmittels abzuhelfen gewesen wäre, und die Sache liegt alsdann nicht anders wie bei sonstigen einem Urtheile zu Grunde liegenden Rechtsirrthümern des Richters; die letzteren können die Abänderung eines rechtskräftig gewordenen Urtheiles nicht begründen (M. S. 232). §. 492 hat also zunächst jene Fälle im Auge, in welchen die Thatsache der früheren Verurtheilung dem später urtheilenden Gerichte unbekannt war. Dem Falle der Unbekanntheit steht der Fall gleich, wenn der Richter die frühere Strafe aus Versehen unbeachtet gelassen hat. Als ausgeschlossen ist das Verfahren nach §. 492 nur dann zu erachten, wenn der vorher erkennende Richter die Anwendbarkeit des §. 79 des St.G.B. ausdrücklich geprüft und vermöge eines Rechtsirrthums verneint hat. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 492.

2. „durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung": Der Antrag auf eine derartige Entscheidung kann sowohl von dem Staatsanwalt, als von

§. 492. dem Verurtheilten gestellt werden. Die Entscheidung erfolgt in Form eines Beschlusses. Vgl. Schwarze, Note zu §. 492.

§. 493. (§. 414 a.)

§. 493. Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

1. Vgl. Art. 40 des bayer. Einf.Vollz.Ges. vom 26. Dezember 1871 und Dr. Staudinger Handbuch Bd. I S. 113.

2. „in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt": Der §. trifft keine Bestimmung darüber, in welchen Fällen eine solche Unterbringung stattzufinden habe, und entscheidet insbesondere die Frage nicht, ob etwa die Strafvollstreckung wegen der Krankheit zu unterbrechen und der Verurtheilte einstweilen aus der Strafhaft zu entlassen sei. Hierüber werden Instruktionen zu erlassen sein. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 493, Thilo Note 1 ibid. — Bei Geisteskranken kann von einer eigentlichen Strafvollstreckung wohl kaum die Rede sein. Wenn es sich daher bei Verbringung in eine Irrenanstalt nicht um kurze Zeiträume handelt, während deren der Kranke beobachtet werden soll oder geheilt wird und die dann einzurechnen sind, wenn vielmehr die Geisteskrankheit festgestellt ist und die Heilung nicht oder doch nicht in Kürze zu erwarten steht, so wird die Strafvollstreckung immer unterbrochen werden müssen. Vgl. Schwarze Note 1 und Anmerkung 1, Löwe Note 2 zu §. 493.

3. „ist einzurechnen": Die Anrechnung muß stattfinden, sofern nicht der Beweis geführt ist, daß der Verurtheilte in der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen (andere Fälle des Selbstverschuldens schaden nicht), die Krankheit herbeigeführt hat. Im Falle des non liquet hat also die Anrechnung stattzufinden (P. S. 720, 1075 ff.).

§. 494. (§. 415.)

§. 494. Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§. 490—493) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§. 492), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher

Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere §. 494.
Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz, und war eines der Strafurtheile von dem Reichsgerichte in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgerichte erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

1. „von dem Gericht erster Instanz": d. i. von demjenigen Gericht, welches in erster Instanz in der Sache geurtheilt hat (P. S. 722). War das Gericht erster Instanz ein Schöffengericht oder Schwurgericht, so entscheidet ersteren Falles der Amtsrichter (G.V.G. §. 30), letzteren Falles wird die Entscheidung durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts, bezw. durch die Strafkammer des Landgerichts zu treffen sein (G.V.G. §. 82). Nach Ansicht Löwe's u. Keller's hat in schwurgerichtlichen und landgerichtlichen Fällen immer die Strafkammer des Landgerichts zu entscheiden.

2. „ohne mündliche Verhandlung": Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Ein Antrag, zu setzen: „durch Urtheil", wurde von der R.J.K. abgelehnt (P. S. 721).

3. „waren die verschiedenen . . . . . Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen": Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich hier in erster Linie nach der Schwere der Strafe, in zweiter nach der Höhe derselben und in dritter nach der Zeit der Urtheilsfällung. War jedoch eines der Urtheile vom Reichsgerichte in erster Instanz erlassen, so steht die Entscheidung in allen Fällen nur dem Reichsgerichte zu. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 494.

§. 495. (§. 416.)

Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine §. 495.
Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

1. „Vermögensstrafe": Eine Vermögensstrafe ist auch die Einziehung.

2. Einer zum Zwecke der Beitreibung einer Vermögensstrafe oder einer Buße vorgenommenen Pfändung ist die gleiche Wirkung beizulegen, welche einer Pfändung im Civilprozesse beiwohnt (M. S. 232).

3. Ueber Inanspruchnahme der Rechtshilfe zum Zwecke der Strafvollstreckung vgl. G.V.G. §§. 161, 163, 164 (s. unten in Anhang VII).

4. Ueber den Aufschub der Vollstreckung einer Geldstrafe und insbesondere darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Verurtheilten die Leistung von Theilzahlungen zu gestatten sei, gibt die St.P.O. keine Vorschriften; dieser Punkt unterliegt somit der Regelung im Instruktionswege. Auf die Vollstreckung der der Geldstrafe substituirten Freiheitsstrafe finden dagegen die §§. 487, 488, 490 Abs. 2 volle Anwendung. Vgl. Löwe Note 3 zu §. 495.

Zweiter Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

§. 496. (§. 417.)

§. 496. Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

1. „Kosten des Verfahrens": Vgl. das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, abgedruckt unten in Anhang VIII. Unter den in diesem Abschnitte behandelten Kosten werden hauptsächlich die Gerichtskosten, d. h. die Gebühren und die Auslagen der Gerichte verstanden. Außerdem wird in §. 503 von den Auslagen des Privatklägers und des Nebenklägers und in den §§. 499, 501—505 auch von denjenigen des Beschuldigten gehandelt. Im Uebrigen ist hier überall nur von solchen Kosten die Rede, welche in einer einzigen Strafsache erwachsen. Zu diesen Kosten gehören z. B. die Reisekosten nicht, welche den Schöffen und Geschwornen gezahlt werden. Vgl. Löwe Note 1 u. 2 zum zweiten Abschnitt.

2. „einstellende Entscheidung": Auch im Falle eines Einstellungsbeschlusses kann eine zur Kostentragung verpflichtete Privatperson vorhanden sein; vgl. die §§. 501 ff. (M. S. 232).

3. „von wem die Kosten .... zu tragen sind": Die Festsetzung des Betrages der Kosten gehört nicht in das Urtheil. Anders beim Strafbefehle.

4. Bei der Verurtheilung in die Kosten kommt die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Person nicht in Frage; vgl. Löwe Note 2 zu §. 496. Darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Niederschlagung der Kosten erfolgen könne, werden reglementäre Vorschriften zu erlassen sein.

5. „besondere Entscheidung": Es soll durch einen derartigen Streit die Entscheidung über die Pflicht zur Kostentragung nicht aufgehalten werden (M. S. 232).

6. Die Entscheidung über die Pflicht zur Kostentragung (Abs. 1) ist in demselben Maße und mit denselben Rechtsmitteln anfechtbar, wie die Entscheidung in der Hauptsache. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten unterliegt in allen Fällen der Beschwerde. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 496, Keller Note 7, Schwarze Note 6 u. 8 ibid.

7. Bezüglich der Kosten der Vertheidigung vgl. §. 150 und für die Fälle der Privatklage §. 503 Abs. 5.

§. 497. (§. 418.)

§. 497. Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird.

Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten. §. 497.

1. Die §§. 497—506 enthalten materielles Recht, insoferne sie die Pflicht zur Tragung und Erstattung der durch ein Strafverfahren verursachten Kosten regeln. Die Bestimmungen entsprechen größtentheils dem in Deutschland bereits bestehenden Rechte und zwar auch insoweit, als sie sich auf den Fall der Privatklage (§. 503) beziehen (M. S. 232).

2. „Die Kosten, mit Einschluß . .": Die Verpflichtung des Verurtheilten zur Kostentragung erstreckt sich kraft Gesetzes auf die in Abs. 1 des §. 497 bezeichneten Kosten; einer ausdrücklichen Festsetzung des Umfanges der Kostenpflicht bedarf es nicht. Vgl. Löwe Note 4 zu §. 497.

3. „durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage": Gleichviel, ob das Verfahren bereits gegen den späteren Angeklagten gerichtet war, oder nicht.

4. „wenn er zur Strafe verurtheilt wird": Sonach trifft die Pflicht zur Kostentragung z. B. denjenigen nicht, der zwar für schuldig erklärt, aber wegen Verjährung von Strafe freigesprochen wird. Löwe Note 1 zu §. 497. Vgl. übrigens §. 499 Abs. 1 und §. 500.

5. Daraus, daß die Verurtheilung zur Strafe die Kostentragung zur nothwendigen Folge hat, ergibt sich auch, daß es ohne Belang ist, ob die Strafe schon in erster Instanz oder erst zufolge des Gebrauches eines Rechtsmittels ausgesprochen wurde. Vgl. Keller Note 2 zu §. 497. Demgemäß hat der Angeklagte die gesammten Kosten des Verfahrens auch dann zu tragen, wenn er in der Vorinstanz zur Strafe verurtheilt wird, nachdem ein freisprechendes Urtheil dieser Instanz aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung in dieselbe zurückverwiesen worden war. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 497.

6. Bezüglich der dritten Personen auferlegten, vom Angeklagten daher nie zu tragenden Kosten vgl. §§. 50, 69, 77, 145.

7. „haftet sein Nachlaß nicht": Durch Absatz 2 ist auch jeder civilrechtliche Anspruch für die Kosten an die Erben ausgeschlossen. Vgl. Keller Note 5 zu §. 497.

§. 498. (§. 419.)

Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden. §. 498.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesammtschuldner. Dieß gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

1. „welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt": Der §. 498 hat den Fall einer Verbindung mehrerer Klagen zum Gegenstande. Eine solche Verbindung ist etwas Zufälliges und soll deßhalb, soweit thunlich, ohne Einfluß auf die Kostentragungspflicht bleiben (M. S. 232).

§. 498. 2. „besondere Kosten“: Unter diesen sind lediglich Auslagen zu verstehen, da für die Höhe der Gerichtsgebühren nur die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab gibt. Vgl. Note 3 unten.

3. „Mitangeklagte . . . . haften für die Auslagen“: Die Bestimmung in Abs. 2 setzt voraus, daß das Kostengesetz als Grundsatz aufstellt, daß die im rechtskräftigen Urtheile verhängte Strafe den Maßstab für die Höhe der Kosten gibt und daß, wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeklagte gerichtet ist, der bestimmte Tarifsatz von jedem Verurtheilten besonders, nach Maßgabe der ihn treffenden Strafe, zu erheben ist. Eine solidarische Haftbarkeit mehrerer Angeklagter kann sonach nur hinsichtlich der der Staatskasse erwachsenen baaren Auslagen (z. B. Zeugen- und Sachverständigengebühren) in Frage kommen; sie war aber bezüglich dieser Auslagen unbedenklich anzuerkennen. (M. S. 232). Die bezüglich des Kostengesetzes aufgestellten Voraussetzungen sind inzwischen eingetreten. Vgl. G.K.G. §§. 59 ff., über Auslagen §. 79 ebenda; siehe unten in Anhang VIII.

4. „in Bezug auf dieselbe That“: Es können daher z. B. der Begünstiger und Hehler nicht sammtverbindlich in die Kosten verurtheilt werden. Vgl. Keller Note 4 zu §. 498; a. M. Löwe Note 3 ibid.

5. „verurtheilt sind“: Die Gesammthaftbarkeit tritt nur zwischen verurtheilten Mitangeklagten ein. Daher können einem Verurtheilten nicht solche Kosten auferlegt werden, welche ausschließlich durch die Untersuchung gegen einen freigesprochenen Mitangeklagten erwachsen sind, wie z. B. die Kosten von dessen Vertheidigung. Vgl. Löwe Note 5 zu §. 498, Keller Note 6 ibid.

6. „Dieß gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung . . . . entstandenen Kosten“: Nur bei den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft erwachsenen Auslagen erschien aus Billigkeitsrücksichten eine abweichende Behandlung (in Bezug auf das in Note 3 dargelegte Prinzip) geboten (M. S. 232). Aus dieser Aeußerung der Motive folgert Löwe, Note 4 zu §. 498, daß es nicht statthaft erscheine, noch weitere Unterscheidungen zu machen und etwa noch solche Auslagen auszunehmen, die im ausschließlichen Interesse einzelner Mitangeklagter gemacht oder nur durch einzelne von ihnen verursacht sind. A. M. Schwarze Note 2 zu §. 498.

§. 499. (§. 420.)

§. 499. Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

1. „durch eine schuldbare Versäumniß“: Nur durch eine schuldbare Versäumniß, nicht aber durch ein sonstiges schuldbares Verhalten des Angeschuldigten, wie z. B. durch Stellung frivoler Anträge, kann die theilweise Pflicht zur Kostentragung nach Abs. 1 begründet werden. Die Hauptfälle werden die des ungehorsamen Ausbleibens sein, insbesondere wenn dadurch wiederholte Zeugenladungen ꝛc. nöthig werden. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 499, Keller Note 1 ibid.

2. Welche Kosten der Beschuldigte zu tragen hat, ist gemäß §. 496 in dem freisprechenden Urtheile oder dem Einstellungsbeschlusse zu bestimmen, selbstverständlich nicht nach Zahlen, die nicht immer sofort zur Hand sein werden, aber

nach Gegenständen, z. B. die Kosten der in der Hauptverhandlung vom . . . . erschienenen Zeugen. Werden dem Beschuldigten in dem Urtheile oder Einstellungsbeschlusse keine Kosten auferlegt. so ist damit entschieden, daß er auch keine zu tragen hat. Vgl. Keller Note 2 zu §. 499. §. 499.

3. „nothwendigen Auslagen": Hieher können nach den Aeußerungen in der R.J.K. namentlich gerechnet werden die Kosten der Vertheidigung, wenn dieselbe nothwendig (§. 140), jedoch der Vertheidiger vom Angeschuldigten gewählt war (im Gegensatz zu §. 150), dann auch, wenn die Zuziehung eines Vertheidigers zwar nicht nothwendig im technischen Sinne, jedoch nach Lage des Falles veranlaßt war, — ferner etwaige Auslagen für Beschaffung von Urkunden, für Gutachten von Sachverständigen, endlich der Aufwand für solche Reisen, welche das Gericht für nothwendig erachtet. Unter allen Umständen aber können nur baare Auslagen, nicht auch anderweitige Entschädigungsansprüche, z. B. für Zeitversäumniß, zugelassen werden (P. S. 724—725 und 1077). — Vgl. noch §§. 150, 219 Abs. 3.

4. „können auferlegt werden": In der R.J.K. war beschlossen worden: „sind aufzuerlegen (P. S. 724, 1077). Die Regierung erklärte diese Fassung für unannehmbar, wobei das Bedürfniß durch §§. 150 u. 219 als gedeckt erachtet wurde. Auf dem Wege des Kompromisses wurde dann die jetzige fakultative Fassung angenommen. Nach Schwarze, Note 6 zu §. 499, wird als Regel anzunehmen sein, daß der Richter, wenn er die Auslagen für nothwendig erachtet, auch der Staatskasse die Verpflichtung zur Restitution auferlegt. Eines besonderen Antrages des Freigesprochenen bedarf es nicht. Auch hier tritt nach Ansicht dieses Autors der allgemeine Grundsatz ein, daß der Gegner zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist, zu deren Aufwendung er schuldhafter Weise den andern Theil gezwungen hat. Nachdem jedoch das Gesetz lediglich das richterliche Ermessen entscheiden läßt, wird sich diese Entscheidung nach Billigkeitsgründen zu richten haben. Keller Note 3 meint: „Während der Richter in Fällen, in denen er sich von der Unschuld des Beschuldigten überzeugt hat, stets den Ersatz dieser Kosten aussprechen soll, wird er weniger dazu geneigt sein, wenn die Freisprechung wegen Verjährung, Zweifel am vollen Beweise der Schuld oder aus ähnlichen Ursachen erfolgt." Ebenso Löwe Note 3 zu §. 499.

§. 500. (§. 421.)

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden. §. 500.

1. „wird die Verurtheilung . . . . . nicht ausgeschlossen": Der §. 500 beugt der Annahme vor, daß, da nach §. 499 mit der Freisprechung der Regel nach die Verpflichtung, Kosten zu tragen, unvereinbar ist, derselbe Grundsatz in den Fällen der §§. 199, 233 des St.G.B. Platz greift. Eine derartige Annahme beruht auf der unberechtigten Gleichstellung der Freisprechung von der That und der Straffreiheit trotz Annahme der Schuld (M. S. 232).

2. „in die Kosten": ganz oder zum Theil. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß der betreffende Theil entweder alle oder gar keine Kosten zu tragen habe. Vgl. Löwe Note 1 zu §. 500.

§. 501. (§. 422.)

§. 501. Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

1. Bei der Vorschrift dieses §. ist namentlich auch an die zahlreichen Fälle gedacht, in denen es sich lediglich um einen civilrechtlichen Anspruch handelt, der Betheiligte aber eine Denunciation anbringt, weil er durch diese seinen Zweck gleichfalls und zwar unter Vermeidung der Mühen und Kosten eines Civilprozesses (vgl. die Note 3 zu §. 261) zu erreichen gedenkt. Selbstverständlich muß vorausgesetzt werden, daß die Gerichte bei Anwendung des §. 501 mit besonderer Vorsicht verfahren, damit nicht die fragliche Bestimmung den Erfolg habe, auch von der Anzeige wirklich begangener strafbarer Handlungen abzuhalten (M. S. 232).

2. „außergerichtliches Verfahren": vgl. §§. 158, 159.

3. „kann das Gericht": Ein Antrag des Beschuldigten oder des Staatsanwalts wird nicht nothwendig vorausgesetzt. Das Gericht kann die Entscheidung auch von Amtswegen erlassen. Löwe Note 2 zu §. 501.

4. „nachdem derselbe gehört worden": Es muß dem Anzeiger Gelegenheit gegeben werden, mündlich oder schriftlich seine Einwendungen vorzubringen. Ob er eine Erklärung abgibt oder nicht, ist gleichgültig. Vgl. Keller Note 4, Löwe Note 3 zu §. 501.

5. „dem Beschuldigten erwachsenen Kosten": also nicht blos die baaren Auslagen. Aus §. 496 Abs. 2 ergibt sich, daß nach der Terminologie des Gesetzes Kosten der weitere, Auslagen der engere Begriff ist (P. S. 726).

6. Die Entscheidung, welche dem Anzeigenden die Kosten auferlegt, ist selbst dann, wenn sie mit dem Urtheile erlassen wird, eine selbständige. Sie erfolgt auch in diesem Falle mittelst besonderen Beschlusses, wie schon aus der Vorschrift des Abs. 3 hervorgeht. Die Entscheidung darüber, welche Auslagen dem Beschuldigten erwachsen sind, kann zwar mit der Entscheidung über die Erstattungspflicht des Anzeigenden, aber auch getrennt erfolgen. Vgl. Löwe Note 4 u. 7 zu §. 501.

§. 502. (§. 423.)

§. 502. Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

1. „Einstellung des Verfahrens": auch durch den Staatsanwalt (§ 168). Ueberhaupt schließt sich der §. nicht nur äußerlich, sondern auch sachlich an § 501 an. Es finden daher die Bestimmungen des letzteren entsprechende Anwendung.

Es sind somit unter Kosten nicht nur die der Staatskasse, sondern auch die dem Beschuldigten erwachsenen zu verstehen (§. 501 Abs. 1 u. Note 5) und ist bezüglich der Zuständigkeit des Gerichtes auch §. 501 Abs. 2 anzuwenden. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 502. §. 502.

2. „wegen Zurücknahme des Antrages": Der §. bezieht sich auf diejenigen Antragsdelikte, bei welchen die Zurücknahme des Antrags gestattet ist. Die Motive bemerken hierüber unter Anderem S. 232: In der Mehrzahl dieser Fälle kann kaum bezweifelt werden, daß die Absicht des Antragstellers von Anfang an gar nicht dahin gegangen ist, eine Bestrafung herbeizuführen, daß er vielmehr den Antrag auf Verfolgung nur gestellt hat, um gegen Zurücknahme des Antrages Geldvortheile zu erlangen. Es soll verhindert werden, daß solche unlautere Privatzwecke auf Kosten des Staates verfolgt werden.

3. Vgl. Gerichtskostengesetz §. 69 Abs. 3 letzter Satz.

§. 503. (§. 424.)

In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten. §. 503.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des §. 87 der Civilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

1. „Verfahren auf erhobene Privatklage": Soweit nicht §. 503 etwas Abweichendes vorschreibt, finden auch hier die Bestimmungen der §§. 496 ff. Anwendung. Vgl. übrigens Gerichtskostengesetz §§. 70—73.

2. „dem Privatkläger erwachsenen . . . Auslagen": Ein in der R.J.K. gestellter Antrag, beizusetzen: „der Verletzte, welcher als Nebenkläger auftritt, erhält keinen Ersatz der von ihm aufgewendeten Kosten" wurde abgelehnt (Pr. S. 729). Hieraus und aus §. 437 Abs. 1 wird mit Recht gefolgert, daß dem Angeklagten auch die dem Nebenkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last fallen. Dagegen kann der Nebenkläger im Falle der Freisprechung des Angeklagten nicht in die Kosten verurtheilt werden, weil die Verfolgung nicht von ihm ausgeht, sondern in der öffentlichen Klage begründet ist. Vgl. Keller Note 4, Löwe Note 4 zu §. 503. (Vgl. übrigens §§. 501 u. 504).

§. 503. 3. „nothwendigen Auslagen": Vgl. hiezu — abgesehen von den Gebühren ꝛc. der etwa beigezogenen Rechtsanwälte — die Note 3 zu §. 499.

4. „Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt . .": Hiernach und im Hinblick auf §. 433 Abs. 1 müssen die Erben des Privatklägers, der im Laufe des Verfahrens stirbt, die Kosten und Auslagen, selbst wenn die Klage begründet war, bezahlen, soferne nicht §. 433 Abs. 2 Platz greift. (Pr. S. 729 und 730).

5. §. 87 der Civilprozeßordnung lautet:

„Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war.

Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte."

6. Bezüglich der Widerklage vgl. Gerichtskostengesetz §. 70 Abs. 4.

§. 504. (§. 424a.)

§. 504. Wird in dem Falle des §. 173 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des §. 503 Absatz 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

1. Vgl. hieher noch die §§. 174 u. 175 und Gerichtskostengesetz §. 69.

2. „finden auf den Antragsteller . . . . . entsprechende Anwendung": Das Gesetz behandelt den Antragsteller wie einen Privatkläger. Seine Pflicht zur Tragung der Kosten wird also schon durch Nichtbestrafung des Beschuldigten begründet, ohne daß, wie bei §. 501, vorausgesetzt würde, daß der Antrag „wider besseres Wissen oder aus grober Fahrlässigkeit" gestellt sei. Löwe Note 2 zu §. 504. (Vgl. sten. Ber. S. 496). Die Strenge dieser Bestimmung ist durch die Befugniß des Gerichtes, „nach Befinden der Umstände ꝛc. zu entbinden", gemildert. Es wurde in der R.J.K. betont, daß es darauf ankomme, ob der Antragsteller bei Erhebung der Denunciation von einem öffentlichen Interesse geleitet worden sei oder nicht. (P. 174. Sitzung S. 2 ff.). Im Allgemeinen ist aber Strenge veranlaßt, weil von demjenigen, welcher trotz erfolgter Ablehnung der öffentlichen Klage auf deren Durchführung besteht, besondere Vorsicht verlangt werden darf. Vgl. Keller Note 1 zu §. 504.

3. „ist der Antragsteller zu hören“: vgl. Note 4 zu §. 501. §. 504.

4. „sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war“: Unterläßt der Antragsteller trotz seiner Berechtigung (vgl. §. 435 Abs. 2), als Nebenkläger aufzutreten, so ist es seine Schuld, wenn er nicht gehört wird. Vgl. Keller Note 2 zu §. 504.

5. Die Verurtheilung des Antragstellers zu den Kosten erfolgt durch das freisprechende Urtheil, wenn der Antragsteller als Nebenkläger im Verfahren sich befand oder doch hätte auftreten können. Nachdem der Antragsteller in einem solchen Falle überhaupt nicht gehört zu werden braucht, ist §. 406 Abs. 1 maßgebend. Unter gleicher Voraussetzung ist die Verurtheilung des Antragstellers bei Einstellung des Verfahrens im Vorverfahren im Einstellungsbeschlusse auszusprechen. Urtheil oder Beschluß sind zuzustellen (§. 440). Hatte der Antragsteller das Recht, als Nebenkläger aufzutreten, nicht, dann muß seine Verurtheilung stets durch besonderen Beschluß erfolgen, wenn auch die Hauptsache durch Urtheil erledigt wird, weil er vorher gehört werden muß. Gegen die Entscheidung hat der Antragsteller die gewöhnlichen Rechtsmittel, also Berufung oder Revision gegen das Urtheil (§. 441), die einfache Beschwerde gegen den Beschluß (§. 346 Abs. 1 u. 2). Vgl. Keller Note 4 zu §. 504.

§. 505. (§. 425.)

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen Denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen. §. 505.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

1. „denjenigen, der dasselbe eingelegt hat“: Es versteht sich von selbst, daß, wenn das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt war, nicht diese, sondern die Staatskasse in die Kosten zu verurtheilen ist. Vgl. auch Satz 2 des Abs. 1 dieses §., dann §. 499 Abs. 2, §. 506. Hat der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten oder der Ehemann vermöge seiner selbständigen Berechtigung ein Rechtsmittel ergriffen (§. 340), so kann nur er selbst, nicht aber der Beschuldigte zu den Kosten verurtheilt werden. Dagegen ist das von dem Vertheidiger eingelegte Rechtsmittel (§. 339), sowie das Rechtsmittel der in §. 324 gedachten Personen auch in Ansehung der Kosten als ein Rechtsmittel des Beschuldigten selbst anzusehen. Vgl. Keller Note 1 u. 4 zu §. 505, Löwe Note 2 ibid.

2. „nothwendige Auslagen“: vgl. Note 3 zu §. 499.

3. „hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg“: Daß in dem Falle, wenn der Angeklagte in erster Instanz wegen mehrerer strafbarer Handlungen

§. 505. verurtheilt worden ist, in höherer Instanz aber hinsichtlich einer oder einiger Handlungen seine Freisprechung erfolgt, eine Theilung der Kosten stattfinden muß, folgt schon aus §. 498 Abs. 1. Der Schlußsatz des Abs. 1 des §. 505 hat jene Fälle im Auge, wenn blos ein Reat vorliegt und der Angeklagte gegenüber seiner Verurtheilung wegen dieses Reates verschiedene Beschwerdepunkte (z. B. zunächst seine Verurtheilung überhaupt, eventuell die Höhe der Strafe oder die Entscheidung im Kostenpunkte oder den Ausspruch einer Nebenstrafe) geltend gemacht hat und sein Rechtsmittel nur in seiner eventuellen Richtung von Erfolg gewesen ist. Hier ist es dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben, eine Theilung der Kosten eintreten zu lassen (P. S. 730–731).

4. „Dasselbe gilt": Es ist hier, wie die durch die Worte: „dasselbe gilt" angedeutete Verweisung auf Abs. 1 ergibt, nur von dem Falle die Rede, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückgenommen oder verworfen wird. Führt er zur Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist über die durch ihn entstandenen Kosten in dem neuen Urtheile mit zu entscheiden. Absatz 2 soll „nur besagen, daß in dieser Beziehung (bezüglich der Kosten) das Wiederaufnahmegesuch als ein Rechtsmittel behandelt werden solle" (P. S. 731). Vgl. auch Löwe Note 5, Keller Note 5, Schwarze Note 2 zu §. 505.

§. 506. (§. 427.)

§. 506. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

„des Reichsgerichts in erster Instanz": Vgl. G.V.G. §. 136; s. oben Note 1 zu §. 1.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Einführungs-Gesetz
zur
Strafprozeßordnung.

Vom 1. Februar 1877.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. (§. 1.)

Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

§. 1 des E.G. z. G.V.G. lautet:

„Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im §. 2 des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft."

§. 2. (§. 2.)

Die erforderlichen Anordnungen, um die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen bis zum Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes herzustellen, insbesondere die Bezeichnung der Behörden, welche hierbei die den Amtsrichtern und den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben, erfolgen durch die Landesjustizverwaltung. Dieselbe kann den Zeitraum, für welchen die in dieser Weise

hergestellten Listen Geltung haben sollen, abweichend von dem Gerichtsverfassungsgesetze, jedoch nicht über das zweite Geschäftsjahr, bestimmen.

1. Die im G.V.G. den Amtsgerichten und Landgerichten bei Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten zugewiesene Mitwirkung (§§. 38—44, 85—90, 99) kann bei der ersten Listenbildung nicht stattfinden, weil die Gerichtsverfassung selbst erst gleichzeitig mit der St.P.O. ins Leben tritt; auch kann dabei die Vorschrift, daß die Schöffen und Geschworenen je für die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählen sind (§§. 42, 87, 89), in denjenigen Bundesstaaten nicht beobachtet werden, in welchen der Geltungsbeginn der St.P.O. mit dem Anfange des Geschäftsjahres nicht zusammenfällt. Es mußte daher den Landesjustizverwaltungen die in §. 2 enthaltene doppelte Vollmacht ertheilt werden (M. S. 233).

2. In Bayern sind die fraglichen Geschäfte der Amtsrichter den Stadt- oder Landrichtern, die der Landgerichte den Bezirksgerichten übertragen. Der **Zeitraum**, für welchen die ersten Listen Geltung haben sollen, umfaßt die fünf Vierteljahre vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880. Vgl die Bekanntmachungen der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 23. März und 3. Mai 1879, veröffentlicht im Justizministerialblatt.

§. 3. (§. 3.)

Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

1. „**Strafsachen**": Der Begriff „Strafsache" setzt ein Verfahren voraus, welches die Entscheidung über die Anwendbarkeit einer strafrechtlichen Norm zum Gegenstand hat. Es scheiden somit all jene Fälle aus, in welchen eine Strafe als **Ordnungsstrafe**, um den gesetzlichen Gang eines gerichtlichen oder administrativen Verfahrens zu sichern, oder als **Exekutionsmittel**, um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zu erzwingen, in Anwendung kommt (M. S. 233). — Dagegen gehören zu den Strafsachen im Sinne der St.P.O. auch die **Polizeistrafsachen**, d. h. diejenigen Sachen, in denen die Verhängung der durch Polizeiübertretungen verwirkten Strafen den Gegenstand der Entscheidung bildet, — sowie diejenigen Strafsachen, in denen **Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle** (Zoll-, Steuer-, Post-Strafsachen &c.) in Frage stehen. Dabei regelt aber die St.P.O. zunächst nur das **gerichtliche** Strafverfahren, nicht das Strafverfahren **im Verwaltungswege**, obwohl sie in den §§. 453—469 auch einzelne, das letztgedachte Verfahren betreffende Bestimmungen enthält. Vgl. Löwe Note 2a u. 4 zu §. 3.

2. „vor die ordentlichen Gerichte gehören“: Welche Strafsachen unter diese Kategorie fallen, ergibt sich aus den §§. 13 und 14 des G.V.G., woselbst bestimmt ist:

§. 13.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§. 14.

Als besondere Gerichte werden zugelassen:
1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld odrr Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18, 21 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

Hienach bleibt außer dem Bereiche der St.P.O. das Verfahren

a) in Disciplinarsachen, weil es sich in denselben, gleichviel ob deren Behandlung Verwaltungsbehörden oder Gerichten übertragen ist, nicht um die Handhabung der Rechtspflege, sondern um einen Akt der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt,

b) bei Anklagen gegen Minister und die ihnen gleichgestellten Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung, da die Entscheidung in solchen Fällen nicht durch die Gerichte als Organe der Rechtspflege, sondern durch einen Staatsgerichtshof erfolgt,

c) vor den Militär- und Konsulargerichten, weil diese reichsgesetzlich als besondere Gerichte bestellt sind,

d) vor den auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichten,

e) vor Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden, soweit sie nach Reichs- oder Landesgesetzen zur Abwandlung von Strafsachen befugt sind (vgl. unten §§. 5 und 6 Abs. 2 Nr. 3, St.P.O. §§. 453, 459). M. S. 233. — Vgl. auch noch E.G. z. G.V.G. §. 7 bezüglich der Austrägalinstanz der Standesherren. — Doch kommt auch in dem Verfahren vor den eben angeführten besonderen Gerichten die St.P.O. insoweit zur Anwendung, als die für diese Gerichte maßgebenden Gesetze auf die allgemeinen strafprozessualen Vorschriften verweisen (M. S. 233). In einer Verweisung dieser Art ist künftig eine Verweisung auf die St.P.O. zu finden. Enthält dagegen das betreffende Spezialgesetz eine Verweisung (nicht auf die allgemeinen Strafprozeßvorschriften, sondern) auf ein einzelnes, bestimmt bezeichnetes Gesetz, so wird letzteres nicht durch die St.P.O. ersetzt, sollte es auch für das

Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durch die St.P.O. außer Kraft gesetzt sein (§. 6). Vgl. Löwe Note 3 c zu §. 3.

3. Zu Abs. 2 vgl. E.G. z. G.V.G. §. 3. In §. 3 cit. wird der Landesgesetzgebung die Uebertragung nach anderen Zuständigkeitsnormen, als den im G.V.G. bestimmten, gestattet; in dem vorliegenden §. 3 wird auch die Anordnung eines abweichenden Verfahrens zugelassen. Soweit von der Landesgesetzgebung weder bezüglich der Zuständigkeit noch bezüglich des Verfahrens eine Aenderung vorgeschrieben wird, treten die allgemeinen Vorschriften des G.V.G. und der St.P.O. ein. Dabei kann jedoch die Landesgesetzgebung sich auch darauf beschränken, nur bezüglich einzelner Punkte des Verfahrens (z. B. hinsichtlich des Gerichtsstandes) Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften zu bestimmen. Vgl. Schwarze Note zu §. 3, Löwe Note 6 ibid. Siehe auch unten Note 5.

4. Zu Abs. 3: Der Entwurf des E.G. enthielt die Vorschrift des Abs. 3 nicht, weil der Entwurf des G.V.G. in §. 3 Nr. 5 die Einsetzung besonderer Forst- und Feldrügegerichte vorgesehen hatte und, die Zulässigkeit dieser Sondergerichte vorausgesetzt, auf das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen die Bestimmung in Abs. 2 des gegenwärtigen §. anwendbar gewesen wäre. Die R.J.K. beseitigte die besonderen Forst- und Feldrügegerichte, nahm jedoch, um dem praktischen Bedürfniß nach einem möglichst einfachen Verfahren in Forst- und Feldrügesachen zu genügen, die Bestimmung in Abs. 3 des gegenwärtigen §. 3 auf (P. z. St.P.O. S. 761 ff., 1110 ff., P. z. G.V.G. S. 127 ff.).

5. „ein abweichendes Verfahren . . . in einem besonderen Verfahren": Die Abweichung von dem regelmäßigen Verfahren kann sich auf die ganze Struktur des Verfahrens oder nur auf einzelne Punkte erstrecken. So steht es insbesondre der Landesgesetzgebung frei, in Forst- und Feldrügesachen zuzulassen, daß als Zeugen abzuhörende Beamte ihre Aussage lediglich auf ihren Diensteid abgeben oder daß Zeugen, welche in derselben Sitzung in mehreren sich folgenden Sachen zu vernehmen sind, hiefür nur einmal generell vereidigt werden (P. S. 60, 61, 826 ff.).

6. „Forst- und Feldrügesachen": Der Begriff „Forst- und Feldrügesachen" hat seinen Inhalt und seine nähere Abgrenzung erst durch die Landesgesetzgebung zu erhalten (P. S. 828). — Selbstverständlich handelt es sich hier nur um strafbare Handlungen geringeren Grades und es kann keineswegs jeder, auch der schwerste Holz- oder Fruchtdiebstahl in dem summarischen Verfahren verhandelt werden, wie dieß schon die Bezeichnung „Rügesachen" sowie die Beschränkung auf das amtsrichterliche Verfahren ergibt. Andrerseits ist jedoch die im G.V.G. aufgestellte Norm für die Abgrenzung der amtsrichterlichen Kompetenz gegen die landgerichtliche hier nicht maßgebend. Die gesetzliche Beschränkung auf die Amtsgerichte soll nur ausschließen, daß ein solches besonderes Verfahren auch bei der Strafkammer des Landgerichts zugelassen werde. Vgl. Schwarze Note zu §. 3. — Für Bayern vgl. in Betreff der Forstrügesachen die Art. 34, 36 ff. des Ausführungsgesetzes zur R.St.P.O.; ein besonderes Verfahren für Feldrügesachen kennt die bayerische Gesetzgebung nicht.

§. 4. (§. 4.)

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie

Hohenzollern finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Die besonderen landesrechtlichen Vorschriften sind sowohl in dem Falle maßgebend, wenn es sich um ein Verfahren gegen eine der hier gedachten fürstlichen Personen selbst handelt, wie auch in dem anderen Falle, wenn eine dieser Personen in einem sonstigen Verfahren als Zeuge, als Inhaber eines Beweisstücks rc. in Betracht kommt. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 4. — Für Bayern vgl. das Familienstatut vom 5. August 1819, Titel X §§. 2 ff. (Regierungsblatt, Jahrgang 1821 S. 22). — Vgl. auch St.P.O. §. 71, dessen Vorschriften für die bezeichneten fürstlichen Personen auch außerhalb des Landes, dem sie angehören, Geltung haben (M. S. 151). — Vgl. endlich auch E.G. z. G.V.G. §. 5, lautend:

„In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten."

§. 5. (§. 5.)

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des §. 101 der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§. 455—458 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

1. Die in Abs. 1 erwähnten Vorschriften der Reichsgesetze bleiben, auch wenn und soweit sie von der St.P.O. abweichen (z. B. §. 35 des Reichspostgesetzes bezüglich der Frist, innerhalb welcher auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden muß), in Kraft. Verweist jedoch ein Reichsgesetz auf Landesgesetze, an deren Stelle die St.P.O. tritt, so modifizirt sich diese Verweisung nach Maßgabe des §. 6 des E.G. z. St.P.O. Außerdem kann auch der Inhalt einer strafprozessualen Bestimmung eines Reichsgesetzes durch die Umgestaltung des dabei vorausgesetzten Strafprozeßrechtes eine mittelbare Modifikation erleiden; dieß ist der Fall z. B. bei §. 24 des Reichspreßgesetzes rücksichtlich der Beschlußfassung über die Aufrechthaltung der vorläufigen Beschlagnahme einer Druckschrift (vgl. St.P.O. §. 98 Abs. 2). — Endlich ist zu beachten, daß einzelne Reichsgesetze in Punkten, welche den Strafprozeß berühren, zwar nicht durch die St.P.O., wohl aber durch ein anderes, gleichzeitig mit letzterer in Geltung tretendes Reichsgesetz aufgehoben oder abgeändert werden, wie dieß z. B. bezüglich der §§. 20 ff. des Rechtshülfegesetzes (vgl. §§. 157 ff. des G.V.G.), dann bezüglich des §. 32 des R.G. über das Urheberrecht an Schriftwerken (vgl. §. 136 des G.V.G. u. §. 14 des E.G. z. G.V.G.) der Fall ist (M. z. St.P.O. S. 233; M. z. G.V.G. S. 90).

2. Als Reichsgesetze mit strafprozessualen Vorschriften kommen vornehmlich in Betracht:

A. Reichsgesetze, welche im ganzen Umfange des Reiches gelten:

a) Reichsverfassung Art. 30 u. 31,

b) Strafgesetzbuch §§. 11, 191, 198, 200,

c) Militärstrafgesetzbuch §. 15,

d) Militärgesetz vom 2. Mai 1874, §. 39,

e) Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §. 146,

f) Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868, §§. 24, 35,

g) Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, §§. 18 ff.,

h) Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870, §§. 26 ff., 43, 45, 56,

i) Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, §. 16,

k) Gesetz über den Schutz der Photographieen vom 10. Jan. 1876, §. 9,

l) Gesetz über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, §. 14,

m) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, §§. 77, 125,

n) Gesetz über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874, §. 3,

o) Postgesetz vom 28. Oktober 1871, §§. 32, 34 ff.,

p) Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877, §§. 19, 20.

B. Reichsgesetze, welche im Deutschen Reiche mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen Geltung haben:

a) Gesetz über die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. Novbr. 1867, §§. 19, 22, 24,

b) Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, §§. 85, 101 ff.,

c) Gesetz über die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872, §. 8,

d) Preßgesetz vom 7. Mai 1874, §§. 23 ff.

C. Reichsgesetze, welche nur in einem Theile von Deutschland — und speziell nicht in Bayern — gelten:

a) Gesetz über die Erhebung einer Brausteuer vom 31. Mai 1872, §§. 41 ff.,

b) Gesetz über die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868, §§. 66, 68, nebst den Nachtragsgesetzen vom 15. und vom 16. November 1874,

c) Gesetz über die subsidiarische Haftung von Brennereiunternehmern &c. vom 8. Juli 1868, §§. 3 u. 4.

D. Zollvereinsgesetze, welche reichsgesetzliche Geltung haben:

a) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (in Bayern vom 26. Septbr. 1869), §§. 126, 127, 129, 132, 150, 165,

b) Gesetz über die Besteuerung des Tabaks vom 26. Mai 1868 (in Bayern vom 28. August 1868), §. 12,

c) Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktbr. 1867 (in Bayern vom 16. November 1867), §. 18.

3. Den Reichsgesetzen stehen schon kraft der Auslegungsregel des §. 7 gleich die in den Staatsverträgen des deutschen Reiches enthaltenen, das Strafverfahren berührenden Vorschriften; solche Vorschriften finden sich namentlich in den Konsular- sowie in den Handels- und Schifffahrtsverträgen, insoferne dieselben einzelne Vorschriften über die Befreiung der Konsuln von der Untersuchungshaft, über die Verfolgung desertirter Schiffsmannschaften *rc.* enthalten, — dann in den Auslieferungsverträgen (M. S. 234). Als Auslieferungsverträge des Reichs sind zur Zeit anzuführen: der Vertrag mit Italien vom 31. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 446) nebst dem Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz vom 25. August 1873 (Centralblatt des D. R. S. 269); der Vertrag mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 (R.G.Bl. S. 229) nebst den Ausführungsvorschriften im Centralblatt für das D. R. 1874 S. 101 u. 1875 S. 430; der Vertrag mit der Schweiz vom 24. Januar 1874 (R.G.Bl. S. 113); der Vertrag mit Belgien vom 24. Dez. 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 73); der Vertrag mit Luxemburg vom 9. März 1876 (R.G.Bl. S. 223); der Vertrag mit Brasilien vom 17. September 1877 (R.G.Bl. 1878, S. 293); der Vertrag mit Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (R.G.Bl. S. 110); der Vertrag mit Spanien vom 2. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 213); außerdem für das Gebiet des norddeutschen Bundes der Vertrag mit den vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 (B.G.Bl. S. 228). — Da übrigens die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Auslieferungen statthaben, mehr in das Gebiet des Staatsrechts und des materiellen Strafrechts, als in jenes des Strafprozeßrechts gehört, so ist anzunehmen, daß auch die Auslieferungsverträge der einzelnen deutschen Bundesstaaten, welche bisher Mangels von Verträgen des deutschen Reiches noch gelten, fernerhin ungeachtet der Vorschrift in §. 6 des E.G. z. St.P.O. bis auf Weiteres anwendbar bleiben. Vgl. Dr. Staudinger, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Note III a. E. zu §. 5 des E.G. z. St.P.O., Löwe Note 5 zu §. 6.

4. Die in §. 101 Abs. 2 der Seemannsordnung festgesetzte zehntägige Frist bleibt bestehen und wird an derselben durch §. 353 Abs. 2 der St.P.O. nichts geändert (P. S. 767).

§. 6. (§. 6.)

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1. über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;
3. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung

befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§. 453, 454, 455 und 459—463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

1. Die St.P.O. setzt sich innerhalb ihres durch §. 3 begrenzten Anwendungsbereiches vollständig an die Stelle des Landesstrafprozeßrechts; es treten somit nicht blos die mit der St.P.O. in Widerspruch stehenden, sondern alle innerhalb ihres Bereiches liegenden Vorschriften außer Kraft, insoferne nicht die St.P.O. selbst auf einzelne Bestimmungen der Landesgesetze verweist. Derartige Verweisungen finden sich z. B. in den §§. 64, 288, 453, 459 (M. S. 234). Verweisungen auf das Landesprozeßrecht finden sich ferner noch im E.G. zur St.P.O. §. 3 Abs. 2 u. 3, §. 4, §. 6 Abs. 2, dann im E.G. zum G.V.G. §. 11 u. im G.V.G. §. 17. Innerhalb der Grenzen, in welchen beim Inkrafttreten der St.P.O. landesrechtliche Vorschriften bestehen bleiben oder erlassen werden dürfen, bleiben die Bundesstaaten auch in jedem späteren Zeitpunkte befugt, neue Bestimmungen zu erlassen. Vgl. Löwe Note 4d zu §. 6, Thilo Note 1 i. f. ibid.

2. Die Ziffer 1 des Abs. 2 hat namentlich jene landesgesetzlichen Vorschriften im Auge, nach welchen die Einleitung einer Strafverfolgung oder eine Verhaftung gegen ein Mitglied einer versammelten Landesvertretung nicht ohne Genehmigung der letzteren zulässig und die Fortsetzung einer Strafverfolgung entweder gleichfalls an eine solche Zustimmung gebunden ist oder durch einen Beschluß der Landesvertretung gehindert werden kann (M. S. 234). Die bezüglichen Vorschriften haben übrigens, da etwas Entgegenstehendes reichsgesetzlich nicht ausgesprochen ist, nur für denjenigen Bundesstaat Geltung, in welchem sie erlassen sind. Vgl. Löwe Note 7 zu §. 6.

3. Für Bayern vgl. Verfassungsurkunde Titel VII §. 26, lautend:

„Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen."

Auf Kammermitglieder, welche schon vor Eröffnung des Landtags verhaftet waren, findet diese Bestimmung keine Anwendung; dieselben können also während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung ihrer Kammer verhaftet bleiben. Für diese engere Auslegung des §. 26 hat sich die bayer. Abgeordnetenkammer in einem speziellen Falle entschieden (vgl. Verhandlungen der K. d. Abg. 1849/50, Beil.Bd. I S. 117 ff., und stenogr. Berichte Bd. II S. 37 ff.).

4. Auf die Bestimmung in Art. 31 Abs. 1 und 3 der Reichsverfassung, lautend:

„Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben" —

bezieht sich die Ziffer 1 des §. 6 Abs. 2 des E.G. nicht, da diese Vorschriften bereits durch §. 5 aufrecht erhalten sind.

5. Ein in der R.J.K. gestellter Antrag auf Einschaltung einer weiteren Bestimmung, wonach während der Sitzungsperiode einer gesetzgebenden Versammlung des Reiches oder eines Bundesstaates Freiheitsstrafen an einem Mitgliede derselben nur mit vorheriger Genehmigung der betreffenden Körperschaft vollstreckt werden und auf Verlangen der genannten Versammlungen jede vor ihrer Zusammenberufung begonnene Strafvollstreckung der bezeichneten Art für die Dauer der Sitzungsperiode ausgesetzt bleiben sollte, wurde abgelehnt (P. S. 1113).

6. Die Ziffer 2 verfolgt namentlich den Zweck, bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes über das Vereinswesen diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Geltung zu erhalten, welche (vgl. Art. 26 des bayer. Vereinsgesetzes vom 26. Febr. 1850) die polizeiliche Schließung eines Vereines unter die Kontrole einer richterlichen Beschlußfassung stellen (M. S. 234). Vgl. auch Art. 84 des bayer. Ausf.Gesetzes zur R.St.P.O.

7. Die Bestimmung der Ziff. 3 gestattet der Landesgesetzgebung, bei Uebertretungen im Sinne des §. 1 St.G.B. in gewissen Grenzen und mit gewissen Beschränkungen (St.P.O. §. 453) ein Verwaltungs-Strafverfahren vor den Polizeibehörden eintreten zu lassen, in welchem die letzteren die verwirkten Strafen durch Verfügung festsetzen. Die St.P.O. selbst regelt sodann in Buch 6 Abschn. 2 das gerichtliche Verfahren, welches stattfindet, wenn gegen die polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. — Die bayerische Gesetzgebung hat diese polizeilichen Strafverfügungen überhaupt nicht rezipirt; vgl. die Note 1 zu §. 453 St.P.O. — Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (vgl. St.P.O. §§. 459 ff. und für Bayern die Art. 20 Ziff. 21, Art. 85—101 des Ausführungsgesetzes zur St.P.O., siehe auch oben Vorbem. zu Buch 6 Abschn. 3) bezieht sich die Bestimmung der Ziff. 3 des §. 6 nicht blos auf die (schon durch §. 459 d. St.P.O. gewahrte) Befugniß zum Erlaß von Strafbescheiden und auf die damit zusammenhängenden Punkte (wie z. B. Zulässigkeit einer Administrativbeschwerde, Vollstreckung des rechtskräftigen Strafbescheides, Entscheidung über die Kosten), sondern spricht auch die Fortdauer der — von der Berechtigung zum Erlaß eines Strafbescheides unabhängigen — Befugniß der bezeichneten Behörden zum ersten Angriff und zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes (durch Haussuchungen, Vernehmungen 2c.) bei den in Rede stehenden Kontraventionen aus (M. S. 234).

8. Vgl. zu vorstehendem §. noch die Bestimmung in §. 11 des E.G. zum G.V.G., lautend:

„Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht."

Die bayerische Gesetzgebung kennt fürderhin eine derartige Beschränkung in der strafgerichtlichen Verfolgung eines Amtsdeliktes überhaupt nicht. Vgl. Ausführungsgesetz zur St.P.O. Art. 2 Ziff. 1 bis 3 und Ziff. 14 lit. g, sowie die Noten hiezu.

§. 7. (§. 12).

Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Dieser §. enthält eine dem §. 12 des E.G. zur C.P.O. entsprechende Auslegungsregel. Es wird hiedurch außer Zweifel gestellt, daß unter „Gesetz" oder „Landesgesetz" nicht blos die förmlichen Gesetze, sondern alle Rechtsnormen ohne Rücksicht auf ihre Entstehungs- oder Erkenntnißquelle zu verstehen sind. Vgl. Note 3 zu §. 376 St.P.O.

§. 8. (§. 7.)

In den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Die Landesgesetzgebung kann die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen.

War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

1. „Die Landesgesetzgebung kann ꝛc.": Für Bayern vgl. Ausf.Ges. zur St.P.O., letzter Abschnitt, „Ueberleitungsbestimmungen".

2. Die Bestimmung in Abs. 2 gilt insbesondre bezüglich der Rechtsmittel und des Instanzenzuges. Wird in Folge eines eingelegten Rechtsmittels die Sache zur Verhandlung in die erste Instanz zurückverwiesen, so tritt die Bestimmung des §. 9 ein. In Betreff des Verfahrens nach der rechtskräftigen Entscheidung (Wiederaufnahme, Strafvollzug) vgl. die §§. 10, 12.

3. In Betreff der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte vgl. die §§. 14 und 18 des E.G. z. G.V.G., lautend:

§. 14: „Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über."

§. 18: „Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden."

§. 9. (§. 8.)

Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste

Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

1. Nach erfolgter Aufhebung des erstinstanziellen Urtheils und Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz tritt die Regel des §. 8 Abs. 1 wieder in Geltung (M. S. 234).

2. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für die nochmalige Verhandlung und Entscheidung regelt sich ohne Rücksicht darauf, von welchem Gerichte das aufgehobene Urtheil erlassen war, lediglich nach den Vorschriften des G.V.G., soweit nicht die Landesgesetzgebung auf Grund des §. 18 des E.G. z. G.V.G. etwas Anderes bestimmt hat.

3. „nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung": und des Gerichtsverfassungsgesetzes, insoweit letzteres (vgl. G.V.G. Tit. 14—16) prozeßrechtliche Bestimmungen enthält. Vgl. Löwe Note 2 zu §. 9.

§. 10. (§. 9.)

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung erlassen oder rechtskräftig geworden war.

Die Bestimmung des §. 10 beruht darauf, daß die Wiederaufnahme des Strafverfahrens aus dem Gesichtspunkte nicht eines Rechtsmittels, sondern eines neu eröffneten Verfahrens aufzufassen ist. Es war um so unbedenklicher, die in §. 10 enthaltene Konsequenz zu ziehen, als die Rechte des Verurtheilten durch die St.P.O. für die meisten Rechtsgebiete Deutschlands erheblich erweitert und für keines derselben vermindert werden (M. S. 235). Aus dieser Ausführung der Motive ergibt sich, daß die Vorschrift des §. 10 sich nicht blos auf die formelle Behandlung eines Antrages auf Wiederaufnahme, sondern auch auf die Gründe der Wiederaufnahme, sowie auf die Berechtigung zur Stellung des Antrages (St.P.O. §§. 399, 401—405) bezieht. Vgl. auch Löwe Note 1 zu §. 10.

§. 11. (§. 10.)

Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen findet nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

Insoweit diese Verfolgung nach der Gesetzgebung eines Bundesstaates im Wege des Civilprozesses stattfand, richtet sich die Erledigung eines anhängigen Verfahrens nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

1. Durch Abs. 1 wird für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches (in Bayern war dieß schon nach Art. 97 des E.G. zum Strafgesetzbuche vom 26. Dez. 1871 der Fall) die civilrechtliche, auf Privatstrafe gerichtete actio injuriarum aestimatoria, deßgleichen jede Klage auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung aufgehoben, und zwar auch für Beleidigungen 2c., welche von Militärpersonen verübt, also bei den Militärgerichten abgeurtheilt werden. Dagegen bleiben die civilrecht-

lichen Entschädigungsklagen, zu welchen von hervorragenden Rechtslehrern auch die Klage auf Schmerzensgeld gezählt wird, völlig unberührt, vorausgesetzt, daß nicht derartige Ansprüche im Wege des Begehrens einer Buße nach den §§. 188, 231 d. St.G.B. und den §§. 443 ff. der St.P.O. geltend gemacht werden.

2. „nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung": vgl. dortselbst den §. 18, lautend:

„Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordenen Prozesse finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen."

§. 12. (§. 11.)

Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

Dieser §. legt namentlich die Leitung der Strafvollstreckung auch in den nach dem bisherigen Strafverfahren erledigten Sachen in die Hände der Staatsanwaltschaft, wobei keinen Unterschied macht, ob die Vollstreckung schon begonnen hat oder erst in Lauf gesetzt werden soll (M. S. 235). §. 12 beschränkt sich übrigens nicht auf die Leitung der Strafvollstreckung, es werden vielmehr vom 1. Oktober 1879 an die sämmtlichen Bestimmungen der St.P.O. Buch 7 Abschn. 1 anwendbar auch für jene Sachen, in welchen die Strafvollstreckung schon vor dem bezeichneten Tage begonnen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Anhänge.

Vorbemerkung.

Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Organisation der Strafgerichte und über die sachliche Zuständigkeit derselben sind in der Note 1 zu §. 1 der Strafprozeßordnung zusammengestellt.

I. Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte.

§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§. 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:
1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahrs vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§. 36.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste können inner=

halb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§. 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§. 39.

Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des §. 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§. 40.

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 41.

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

§. 42.

Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen,
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 43.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§. 44.

Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

§. 45.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im Voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 46.

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahrs einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§. 47.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§. 48.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des §. 45 ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§. 49.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

§. 50.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

§. 51.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 52.

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 53.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§. 54.

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§. 55.

Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

§. 56.

Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu Eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§. 57.

Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Ausloosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§. 84.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§. 86.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§. 87.

Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§. 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus

der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

§. 88.

Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

§. 89.

Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 90.

Die Namen der Haupt- und Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

§. 91.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Ausloosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 92.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§. 93.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll

thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

§. 94.

Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Auslosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 95.

Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§. 96.

Die Bestimmungen der §§. 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im §. 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§. 97.

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

§. 98.

Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet.

§. 99.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen

in den §§. 82—98 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.

II. Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Zustellungen.

Vorbemerkung.

Diejenigen Bestimmungen, welche für das Strafverfahren zunächst nicht anwendbar erscheinen, sind durch kleineren Druck gekennzeichnet.

§. 152.

Die Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

In Anwaltsprozessen ist der Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen, in anderen Prozessen nach der Wahl der Partei entweder unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts.

§. 153.

Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung, den Gerichtsschreiber zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zustellung zu ermächtigen.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß dieselbe im Auftrage der Partei erfolgt sei.

§. 154.

Insoweit eine Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zulässig ist, hat dieser einen Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen Zustellung zu beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle.

§. 155.

Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

Die Zeit der Uebergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

§. 156.

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber.

§. 157.

Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§. 158.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§. 159.

Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

§. 160.

Wohnt eine Partei weder am Orte des Prozeßgerichts, noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, so kann das Gericht, falls sie nicht einen in diesem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, auf Antrag anordnen, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Wohnt die Partei nicht im Deutschen Reiche, so ist sie auch ohne vorgängige Anordnung des Gerichts zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet, falls sie nicht einen in dem durch den ersten Absatz bezeichneten Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.

§. 161.

Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

§. 162.

Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

§. 163.

Als zu der Instanz gehörig sind im Sinne des vorstehenden Paragraphen

auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, welche das Verfahren vor dem Instanzgerichte in Folge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urtheils des Instanzgerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in der Zwangsvollstreckungsinstanz zum Gegenstande haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte ist als zur ersten Instanz gehörig anzusehen.

§. 164.

Die Zustellung eines Schriftsatzes, durch welche ein Rechtsmittel eingelegt wird, erfolgt an den für die höhere Instanz von dem Gegner bestellten Prozeßbevollmächtigten; wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, an den Prozeßbevollmächtigten der zunächst nachgeordneten Instanz; in Ermangelung eines solchen an den Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz.

Ist auch kein Prozeßbevollmächtigter erster Instanz vorhanden, so erfolgt die Zustellung an den von dem Gegner, wenngleich nur für die erste Instanz, bestellten Zustellungsbevollmächtigten; in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst, und zwar an diesen durch Aufgabe zur Post, wenn er einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat.

§. 165.

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 166.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§. 167.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 170.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§. 171.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 172.

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligten sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind.

§. 173.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungs=

urkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln.

§. 174.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 175.

Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 161) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

§. 176.

Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§. 177.

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

§. 178.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 165—170.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 174 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des §. 173 Abs. 4 zu verfahren hat.

§. 179.

Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§. 177, 178 auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

§. 180.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Prozeßkosten verurtheilte Partei die Mehrkosten nicht zu tragen.

§. 181.

Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgen.

Zum Nachweise der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugestellt worden ist.

§. 182.

Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staats oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§. 183.

Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaats gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaats.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

§. 184.

Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst

gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§. 185.

Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§. 186.

Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§. 187.

Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§. 188.

In dem Auszuge des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

§. 189.

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

§. 190.

Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigefügten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insoweit

durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Ueberreichung des Gesuchs ein.

III. Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Gerichtssprache.

§. 186.

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

§. 187.

Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§. 188.

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§. 189.

Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§. 190.

Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§. 191.

Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 192.

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§. 193.

Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

IV. Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§. 170.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

§. 171.

In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§. 172.

In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§. 605, 620 der Civilprozeßordnung) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§. 593—604, 616—619 der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

§. 173.

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

§. 174.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

§. 175.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

§. 176.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

§. 177.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§. 178.

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§. 179.

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§. 180.

Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

§. 181.

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§. 182.

Die in den §§. 177—181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§. 183.

Ist in den Fällen der §§. 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des §. 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des §. 180 und des §. 182 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§. 184.

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person ent-

fernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§. 185.

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

V. Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Staatsanwaltschaft.

§. 142.

Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§. 143.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

§. 144.

Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt.

§. 145.

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§. 146.

Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

§. 147.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

§. 148.

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§. 149.

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern, sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

§. 150.

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

§. 151.

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§. 152.

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

§. 153.

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

VI. Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Berathung und Abstimmung.

§. 194.

Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§. 195.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

§. 196.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§. 197.

Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§. 198.

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§. 199.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§. 200.

Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

VII. Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Sicherheitsleistung und Armenrecht.

§. 101.

Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder dieses Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

§. 102.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staats, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind.

§. 103.

Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicher-

heitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§. 104.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergiebt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§. 105.

Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

§. 106.

Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 107.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

§. 108.

Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§. 109.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuche ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

§. 110.

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. 111.

Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den im §. 107 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

§. 112.

Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§. 113.

Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§. 114.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in

die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist.

§. 115.

Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

§. 116.

Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurtheilt ist.

§. 117.

Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

§. 118.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt.

VIII. Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshülfe.

§. 157.

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§. 158.

Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§. 159.

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit

mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§. 160.

Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des §. 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§. 161.

Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

§. 162.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§. 163.

Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

§. 164.

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

§. 165.

Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von

derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§. 166.

Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsort der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§. 167.

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§. 168.

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§. 169.

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

IX. Auszug aus dem Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

§. 2.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

§. 3.

In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

§. 4.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§. 5.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

§. 6.

Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§. 7.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Zweiter Abschnitt.
Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§§. 8—49.

Dritter Abschnitt.
Gebühren im Konkursverfahren.

§§. 50—58.

Vierter Abschnitt.
Gebühren in Strafsachen.

§. 59.

In Strafsachen giebt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, festgesetzte Freiheitsstrafe hinzugerechnet. Ist die bedingte Festsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden angefangenen Betrag von zehn Mark der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. In diesem Falle, sowie wenn nur auf Geldstrafe erkannt ist, darf die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

§. 60.

Im Falle des §. 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesammtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle des §. 492 der Strafprozeßordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§. 61.

Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

§. 62.

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben,

im Falle einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von

1. 1 bis 20 Mark einschließlich oder 1 bis 10 Tage einschl. 5 Mark,
2. mehr als 20—30 Mark einschl. oder mehr als 10 bis 14 Tage einschl. 10 Mark,
3. mehr als 30—60 Mark einschl. oder mehr als 14 Tage bis 4 Wochen einschl. 20 Mark,
4. mehr als 60—150 Mark einschl. oder mehr als 4 bis 6 Wochen einschl. 30 Mark,

5. mehr als 150—300 Mark einschl. oder mehr als 6 Wochen bis 3 Monate einschl. 45 Mark,
6. mehr als 300—500 Mark einschl. oder mehr als 3 bis 6 Monate einschl. 60 Mark,
7. mehr als 500—1000 Mark einschl. oder mehr als 6 Monate bis 1 Jahr einschl. 75 Mark,
8. mehr als 1000—1500 Mark einschl. oder mehr als 1 bis 2 Jahre einschl. 100 Mark,
9. mehr als 1500—3000 Mark einschl. oder mehr als 2 bis 3 Jahre einschl. 130 Mark,
10. mehr als 3000 Mark oder mehr als 3 bis 10 Jahre einschließlich 180 Mark,
11. im Falle einer schwereren Strafe 300 Mark.

Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr 5 Mark, und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt, 45 Mark.

§. 63.

Zwei Zehntheile der Sätze des §. 62 werden erhoben in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (Strafprozeßordnung §. 450).

Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen (Strafprozeßordnung §. 452), so sind für das ganze Verfahren vier Zehntheile der Sätze des §. 62 zu erheben.

§. 64.

Hat weder eine Voruntersuchung noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze des §. 62 bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 211 der Strafprozeßordnung.

§. 65.

Die Sätze des §. 62 sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird.

Hat eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz nicht stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §. 370), oder betrifft die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (Strafprozeßordnung §. 452), so sind vier Zehntheile zu erheben.

§. 66.

Ein Zehntheil der Sätze des §. 62 wird besonders erhoben:

1. für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung §§. 46, 234, 370 Abs. 2);
2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§. 360, 363, 386, 389);
3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §. 408);
4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (Strafprozeßordnung §. 449) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (Strafprozeßordnung §. 454) oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung §. 460) als unzulässig verworfen wird;
5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen.

§. 67.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (Strafprozeßordnung §§. 410, 411 Abs. 1), so werden zwei Zehntheile und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat (Strafprozeßordnung §. 409), vier Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.

Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehntheil der Sätze des §. 62 erhoben.

§. 68.

Für die Zurückweisung anderer, als der in §. 66 Nr. 5, §. 67 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurtheilt wird.

§. 69.

Werden in den Fällen der §§. 172 und 173 der Strafprozeßordnung nach Maßgabe der §§. 175 und 504 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr,

wenn es sich um eine Uebertretung handelt 20 Mark,
wenn es sich um ein Vergehen handelt 50 Mark,
wenn es sich um ein Verbrechen handelt 100 Mark.

Das Gleiche gilt im Falle des §. 501 der Strafprozeßordnung.

Im Falle des §. 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war.

§. 70.

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . . . . 15 Mark;
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . . 20 Mark;
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . . 30 Mark.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Wird eine Berufung wegen Ausbleibens des Berufungsklägers in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §§. 370, 431), so sind 15 Mark zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung §. 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

§. 71.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind

1. in den Fällen des §. 66 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die ebendaselbst bezeichneten Entscheidungen 2 Mark,
2. im Falle des §. 67 Abs. 1 . . . . 4 Mark, und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat . . . 8 Mark,
3. im Falle des §. 67 Abs. 2 . . . . 2 Mark,
4. in den Fällen des §. 68 . . . . 1 Mark,
5. für Zurückweisung einer Privatklage . . . . 3 Mark,
6. für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage . . . . 3 Mark

zu erheben.

§. 72.

Bei Zurücknahme einer Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung werden 2 Mark erhoben.

§. 73.

Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz betheiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das Doppelte der in den §§. 70 bis 72 bestimmten Gebühren erhoben.

§. 74.

Werden dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (Strafprozeßordnung §. 441), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§. 70, 71, 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte.

§. 75.

Für das Verfahren in den Fällen der §§. 477 bis 479 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5 Mark.

§. 76.

Wird ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche nach Maßgabe der §§. 66 bis 68, 69 Abs. 1, §§. 71, 73 bis 75 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde.

§. 77.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung §. 410), so werden, wenn das frühere Urtheil aufrecht erhalten wird, die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren, erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urtheils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Ein Verfahren der Instanz.

§. 78.

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

1. die Gebühr für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 179);
2. die Gebühren für Akte, welche betreffen:
   a) die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Strafprozeßordnung §§. 50, 69, 77);
   b) die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung §. 145);
3. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:
   a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Abs. 2);
   b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§. 495, 496);
   c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubes bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§. 122, 488).

Fünfter Abschnitt.
Auslagen.

§. 79.

An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§. 80.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Sechster Abschnitt.
Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

§. 81.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen.

§. 82.

Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß

1. bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens;
2. bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist;
3. bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Gemäßheit des §. 183 Abs. 2 der Konkursordnung

von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der Nr. 1 soviel wie die im §. 53 Abs. 1 bestimmte Gebühr.

§. 83.

In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 Mark für die Instanz zu zahlen.

Im Falle des §. 75 beträgt der Vorschuß 5 Mark.

§. 84.

Außer dem Gebührenvorschuß (§§. 81 bis 83) ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

§. 85.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben das Dreifache des im §. 81 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer Deutschen Behörde eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben Ausländer in den Fällen des §. 83 Abs. 1 einen Gebührenvorschuß von 30 Mark zu zahlen.

Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen der §. 83 Abs. 2, §. 84 zu zahlenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen,

sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

§. 86.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist der Antragsteller.

§. 87.

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§. 86) erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht statt.

§. 88.

Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen (§. 86), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.

Diese Haftbarkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der nach §. 86 zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist.

§. 89.

In Ermangelung eines anderen Schuldners (§. 86) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen. Soweit es sich jedoch um Auslagen handelt, für welche der Gegner in Gemäßheit des §. 84 Vorschuß zu leisten verpflichtet war, sind diese Auslagen vom Gegner zu erheben.

§. 90.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge (§§. 81 bis 85) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

§. 91.

Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen.

§. 92.

Durch die Bestimmungen der §§. 81 bis 91 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften der Civilprozeßordnung §. 697, der Konkursordnung §§. 50 bis 53, 130, oder der Strafprozeßordnung §. 498 Abs. 2, §. 503 Abs. 4, §. 504 begründete Ver-

pflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§. 93.

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

§. 94.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

1. Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses.
2. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Vorschusses fordern.
3. Eine nach §. 47 Abs. 2, §. 48 beschlossene Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Vorschusses erhoben werden.

§. 95.

Im Konkursverfahren können auf die im §. 51 und §. 58 Abs. 1 bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann in dem Falle des §. 54 sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung, in dem Falle des §. 58 Abs. 2 sofort nach Erledigung des Antrags erfolgen.

§. 96.

In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

§. 97.

Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 98.

Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten,

die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§. 86), sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

§. 99.

Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Bundesrath zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

§. 100.

Unberührt bleiben die bestehenden Landesgesetze, nach welchen neben der für ein Urtheil zu erhebenden Entscheidungsgebühr die Registrirungsgebühr für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zu erheben ist.

§. 101.

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs (§§. 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für den außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

§. 102.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

X. Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878

findet sich in der Note 2 zu §. 70 der St.P.O. (siehe oben S. 50 f.) abgedruckt.

II.

Gesetz zur Ausführung

der

Reichs-Strafprozeßordnung

für

das Königreich Bayern.

Gesetz zur Ausführung
der
Reichs-Strafprozeßordnung.*)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.
Einleitende Bestimmungen.

Art. 1.

Vom Tage des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung an gelten im Königreiche Bayern neben den Bestimmungen der Reichsgesetze, sowie der in Bayern verkündeten Zollvereinsgesetze von den noch bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren nur mehr diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze, in dem Polizeistrafgesetzbuche für Bayern oder in den Gesetzen über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind. Art. 1.

(— Art. 1 des Entwurfes — Art. 1 des Ges. vom 26. Dez. 1871. Mot. Einleitung u. zu Art. 1 S. 13 u. ff.)

1. „des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung": Die Reichs-Strafprozeßordnung setzt sich innerhalb ihres Anwendungsbereiches vollständig

---

*) Nach dem durch die übereinstimmenden Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten festgestellten Entwurfe.

Art. 1. an die Stelle des Landesstrafprozeßrechtes; es treten somit nicht blos die mit der Strafprozeßordnung in Widerspruch stehenden, sondern alle innerhalb jenes Bereiches liegenden Vorschriften des Landesrechtes außer Kraft. Der Anwendungsbereich der Strafprozeßordnung erstreckt sich aber nach Maßgabe des Einführungsgesetzes zu derselben (§§. 3 mit 6) auf alle Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, so daß, abgesehen von den geringfügigen Ausnahmen, welche das Reichsgesetz gemäß §. 6 des Einf.Ges. selbst macht, landesgesetzliche Bestimmungen im Gebiete des Strafverfahrens nur mehr in sehr beschränktem Umfange bestehen bleiben können.

Es gilt dieß insbesondre von jenen Materien, bei welchen nicht die Anwendung einer strafrechtlichen Norm den Zweck des Verfahrens bildet, welche also nicht Strafsachen im eigentlichen Sinne sind. Hieher gehören zunächst (vgl. Note 1 u. 2 zu §. 3 des E.G. z. St.P.O.) die Disciplinarsachen, die Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen.

Ferner fallen außer das Bereich der R.St.P.O. die Anklagen gegen Minister, über welche ein Staatsgerichtshof entscheidet, und das Verfahren der Militär-, Stand- und Konsulargerichte, welche reichsgesetzlich als besondere Gerichte bestellt sind.

Das Verfahren vor den „besonderen Gerichten" des §. 14 Ziff. 1—4 des R.G.V.G. hat für Bayern zur Zeit keine praktische Bedeutung, nachdem die besondere Gerichtsbarkeit der Rheinschifffahrtsgerichte nach Art. 9 des Ausführungsgesetzes zum R.G.V.G. gemäß §. 3 Abs. 1 des Einf.Ges. zum R.G.V.G. pfälzischen Amts- und Landgerichten, also ordentlichen Gerichten übertragen werden soll.

Auch für Forststrafsachen kann nach §. 3 Abs. 3 des E.G. z. St.P.O. ein besonderes landesgesetzliches Verfahren bestehen, weßhalb die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren in Forststrafsachen in den Landestheilen rechts und links des Rheines revidirt und insoweit sie einer Aenderung bedurften, als IV. Abschnitt in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen wurden.

Bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sind die landesgesetzlichen Bestimmungen nur soweit vorbehalten, als sie das Verfahren im Verwaltungswege betreffen, nicht aber das gerichtliche Verfahren, und auch das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden muß mit den Bestimmungen des 3. Abschnittes des 6. Buches der R.St.P.O. in Einklang gebracht werden.

Die gesammten Vorschriften über das Verfahren in eigentlichen Strafsachen sind also von Rechtswegen durch die R.St.P.O. beseitigt. — Das bayer. Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung hat sich nun zur Aufgabe gestellt, nicht blos bezüglich jener Punkte, welche der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten sind, dispositiv einzugreifen und die nöthigen ergänzenden Bestimmungen zu treffen, sondern auch die geltenden und die aufgehobenen Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren auszuscheiden und ausdrücklich zu bezeichnen. Dabei wurde in ersterer Beziehung das Gesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., zu Grunde gelegt, wobei es zweckmäßig erschien, die in Geltung bleibenden Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes und die aus Anlaß der Reichsstrafprozeßordnung zu erlassenden Vorschriften unter Aufhebung des ersteren Gesetzes in einem neuen Gesetze zu vereinigen, um zur Erleichterung der Rechtsanwendung eine Gesammtübersicht der mit

Einführung der Reichsgesetze in Bayern geltenden strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften zu erlangen. (M. S. 13.) Art. 1.

2. „von den .... Bestimmungen über .... Strafverfahren": Entsprechend der vorbezeichneten Aufgabe des Gesetzes mußte die in Art. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 enthaltene Konstatirung, daß vom Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes an nur mehr die in demselben enthaltenen oder als fortbestehend bezeichneten Vorschriften des Landesstrafrechts Geltung haben, nunmehr auf die landesgesetzlichen Vorschriften über das Strafverfahren ausgedehnt werden. Eine förmliche Derogativklausel, wie sie Abs. 2 des Art. 1 des älteren Gesetzes enthielt, war hiebei überflüssig und zwar bezüglich des Strafverfahrens, weil hier die Reichsgesetzgebung, abgesehen von den im Gesetze vorbehaltenen Ausnahmefällen, die Aufhebung schon ausdrücklich ausgesprochen hat, und bezüglich des Strafrechtes, weil die in Abs. 2 des älteren Art. 1 ausgesprochene Wirkung bereits am 1. Januar 1872 eingetreten ist und die damals aufgehobenen Gesetze durch Streichung der Derogativklausel nicht wieder aufleben.

3. „von den .... Bestimmungen über Strafrecht": Hierunter sind nicht unverändert dieselben gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen, welche die Art. 1 u. 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 im Auge hatten und aufführten, sondern jene Gesetze mit den durch die in Mitte liegende Gesetzgebung, insbesondre die Reichsgesetzgebung (Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874, Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 ꝛc.), eingetretenen Modifikationen.

4. „in den Gesetzen über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer": Mit dem Inslebentreten der Reichsgebührenordnung werden die bisherigen Tax- und Stempelgesetze auf dem Gebiete des Civil-, Konkurs- und Strafprozesses ohnehin durch das fragliche Reichsgesetz ersetzt werden; insoweit jedoch die Regelung des Verfahrens der Landesgesetzgebung überlassen ist, mußte letztere dasselbe auch bezüglich des Gebührenwesens im Anschluß an die Reichsgesetzgebung ordnen. Gleichzeitig wurden durchgreifende Aenderungen der bayerischen Tax- und Stempelgesetzgebung für die nichtstreitige Rechtspflege und die Verwaltung, sowie der Einregistrirungs- und Stempelgesetze in der Pfalz nothwendig, um diese Partikulargesetze mit den Prinzipien der Reichsgesetzgebung in Einklang zu bringen. In den hienach veranlaßten besonderen Gesetzen über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer haben am geeignetsten auch die Bestimmungen über die Strafen und das Strafverfahren, einschließlich des Verfahrens im Verwaltungswege, dann die Bestimmungen bezüglich der Aufhebung oder Fortdauer der einschlägigen früheren Gesetze ihre Stelle zu finden.

Art. 2.

Außer Kraft treten, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 77, insbesondere: Art. 2.

1. alle noch geltenden Bestimmungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 mit Ausnahme der Art. 441—456,
2. das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend,

Art. 2.

3. §. 16 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde,
4. §. 37 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865, Aenderung einiger Bestimmungen über die Verpflichtung zum Geschworenendienste und die Geschwornenlisten betreffend,
5. das Gesetz vom 16. Mai 1868, das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Straffällen betreffend,
6. das Gesetz vom 26. Dezember 1871, die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, mit Ausnahme der in den Art. 6, 7, 33, 34, 37, 41, 42, 46—53 und 149 enthaltenen Uebergangsbestimmungen,
7. das Gesetz vom 27. Juli 1874, den Art. 28 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend,
8. das Gesetz vom 25. Januar 1874, die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen betreffend,
9. das Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse,
10. Art. 23 Abs. 2 und Art. 25 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend,
11. die Art. 18 und 19 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend,
12. das Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend,
13. die Art. 85—148 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend,
14. das in der Pfalz geltende Strafprozeßgesetzbuch (Code d'instruction criminelle) nebst den mit demselben zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere
    a) die auf das Strafverfahren bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 21. September 1815, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend, zunächst die §§. 21, 24, 25,
    b) die Art. II—IV des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen

der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise betreffend, Art. 2.

c) das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Beseitigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen betreffend,

d) das Gesetz vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend,

e) das Gesetz vom 29. April 1869, einige Abänderungen des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches betreffend,

f) das Gesetz vom 29. April 1869, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betreffend,

g) Art. 75 der Constitution vom 22. Frimaire VIII nebst den hiezu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sich diese Vorschriften auf Strafsachen beziehen.

(— Art. 2 des Entwurfes — Mot. S. 14--18.)

1. Die bereits durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 aufgehobenen strafrechtlichen Bestimmungen und Gesetze sind in das neue Gesetz nicht mehr aufgenommen, da sie mit dem Tage des Inkrafttretens jenes Gesetzes als definitiv beseitigt anzusehen sind (M. S. 14).

2. „vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 77“: Dieser Vorbehalt bezieht sich auf die Militärstrafgerichtsbarkeit, für welche die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften über das Strafverfahren bei den bürgerlichen Gerichten noch theilweise aufrecht erhalten bleiben (M. S. 14).

3. Zu Ziff. 1: „mit Ausnahme der Artikel 441—456“: Diese Artikel behandeln das Standrecht, eine Materie, welche von der R.St.P.O. nicht berührt und durch §. 16 des R.G.V.G. ausdrücklich vorbehalten ist. Vgl. Art. 3 Ziff. 12 und Noten. — Bezüglich des Art. 18 des II. Theiles des St.G.B. von 1813, welcher die Polizeibehörden anwies, „durch Aufsicht und Anstalten den Verbrechen und Vergehen möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken“, vgl. Art. 102 und Noten. Die Schlußvorschrift des citirten Art. 18 (die Polizeibehörden haben „die Ausübung der Strafgerechtigkeit zu unterstützen“), sowie die Artikel 19—21 ibid. hatten die Mitwirkung der Polizeibehörden im eigentlichen Strafverfahren zum Gegenstande und sind durch die §§. 127, 156, 159, 161, 187 der R.St.P.O. ersetzt (M. S. 15).

4. Zu Ziff. 3: Art. 72 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 in Verbindung mit §. 16 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde räumte dem Staatsrathe bei Amtsverbrechen der höheren Beamten im Range eines wirklichen Kollegialvorstandes die volle Verfügung auf die Voruntersuchung ein, machte also die Verfolgung eines Staatsbeamten der gedachten Kategorie von der Voraussetzung abhängig, daß eine andere als eine richterliche Behörde in einem ganz außerhalb des regelmäßigen Prozeßganges liegenden Verfahren als Verweisungsbehörde über eine gerichtliche Untersuchung entschied und die Verfolgung des Beamten anordnete oder einstellte. Diese Bestimmung ließ sich weder mit den Vorschriften des R.G.V.G. über sachliche Zuständigkeit, noch mit den Vorschriften der R.St.P.O. über die Er-

Art. 2. öffnung des Hauptverfahrens und keinenfalls mit §. 11 Abs. 1 des E.G. zum R.G.V.G. vereinigen und mußte deßhalb außer Kraft treten. Die hieher gehörigen Art. 70 u. 71 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 waren vorwiegend reglementärer Natur, so daß deren Vorschriften über vorgängiges Benehmen des Staatsanwalts oder Untersuchungsrichters mit der vorgesetzten Behörde des Beamten, sowie über rechtzeitige Benachrichtigung der letzteren im Interesse des Dienstes auch künftighin auf dem Wege der Instruktion angeordnet werden können (M. S. 15). Vgl. noch unten Note 10.

5. Zu Ziff. 6: Die hier vorbehaltenen Artikel des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 enthalten Uebergangsbestimmungen, welche die Regelung des Verhältnisses des Reichsstrafgesetzbuches zu der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gewesenen bayerischen Strafgesetzgebung zum Zwecke hatten. Obwohl sie nun diesen ihren Zweck zum größten Theile schon erfüllt haben werden, so schien doch ihre Streichung um deßwillen nicht räthlich, weil immerhin noch der eine oder andere vereinzelte Fall ihrer Anwendbarkeit vorkommen kann (Mot. S. 15). — Ein im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. gestellter Antrag, die Ziff. 6 zu fassen: „Das Gesetz vom 26. Dezbr. 1871 .... mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche lediglich den Uebergang vom Strafgesetzbuche vom 10. Novbr. 1861 zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich zu regeln bezwecken", — wurde abgelehnt, nachdem betont worden war, der Entwurf wolle für die Anwendung in der Rechtsprechung möglichste Erleichterung dadurch schaffen, daß die fortbestehenden und die aufzuhebenden Gesetze ausdrücklich benannt werden. Auch die einzelnen Artikel des Gesetzes vom 26. Dez. 1871, welche fortbestehen sollen, habe man zu dem Zwecke aufgenommen, damit der Richter seinerzeit der Prüfung der Frage, welche Bestimmungen des alten Gesetzes noch anwendbar seien, überhoben bleibe. Die Aufzählung der noch in Geltung bleibenden Uebergangsbestimmungen beruhe auf dem nämlichen Gedanken, wie die Herübernahme der übrigen fortbestehenden Bestimmungen in den Entwurf; bei den ersteren habe man sich mit der Aufzählung begnügt, weil sie im Wesentlichen ihren Zweck bereits erfüllt hätten und jetzt nur noch in seltenen Fällen zur Anwendung kämen (Pr. II. S. 80). Im Uebrigen vgl. bezüglich der hier vorbehaltenen Bestimmungen Note 4 zu Art. 6, Note 2 zu Art. 27, Note 3 zu Art. 29 unten.

6. Zu Ziff. 7: Der materielle Inhalt des hier bezeichneten Gesetzes findet sich in Art. 26 des gegenwärtigen Gesetzes wieder.

7. Zu Ziff. 9: Von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 sind schon nach Art. 3 Ziff. 7 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dezember 1871 nur verhältnißmäßig wenige Bestimmungen, welche Preßpolizei und Preßpolizeiübertretungen betrafen, übrig geblieben. Auch diese sind jetzt durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 über die Presse fast durchweg beseitigt. Nur der Art. 38 des erstgenannten Gesetzes ist durch den Vorbehalt in §. 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes über das Plakatwesen in dieser Einschränkung noch giltig und mit ihm die Art. 42, 46 Abs. 1, 52 u. 54 Abs. 4, insoweit sie sich auf den noch giltigen Inhalt des Art. 38 beziehen. Außerdem sind die Art. 8, 9 und 53, weil lediglich civilrechtlichen und prozessualen Inhalts, durch das Reichspreßgesetz nicht berührt; dagegen konnten die Art. 8 und 53 neben der R.St.P.O. nicht aufrecht erhalten werden, sohin im Wesentlichen nur mehr die Art. 9 und 38 weitere Geltung beanspruchen. Da aber selbst diese wenigen Reste

des bayerischen Preßgesetzes der Modifikation bedurften, so erschien es zweckmäßig, das ganze Gesetz aufzuheben und dessen letzte Fragmente in eigenen Artikeln (vgl. unten die Art. 12—14) dem gegenwärtigen Gesetze einzuverleiben (M. S. 16). Vgl. unten Note 1 zu Art. 12. Art. 2.

8. Zu Ziff. 10: Gemäß §. 6 Abs. 2 Ziff. 2 des E.G. z. R.St.P.O. bleiben von derselben unberührt: „Die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht." Diese Bestimmung verfolgt (vgl. die Mot. zu §. 6 Nr. 3 des Entw. d. E.G. z. R.St.P.O.) lediglich den Zweck, bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes über das Vereinswesen diejenigen Vorschriften des Landesrechtes in Geltung zu erhalten, welche die polizeiliche Schließung eines Vereines unter die Kontrole einer richterlichen Beschlußnahme stellen. Schon hienach erschien es nicht veranlaßt, die Bestimmung in Art. 23 Abs. 2 des bayer. Vereinsgesetzes, lautend: „das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften", — aufrecht zu erhalten, da dieselbe den angedeuteten Zweck doch nicht deckt. Zudem besteht nach der neuen R.St.P.O. ein besonderes Verfahren für Vergehen als solche überhaupt nicht, da das Verfahren sich lediglich bestimmt nach dem Gerichte, vor welchem, nicht nach dem Reate, über welches verhandelt wird. Dagegen erscheint der oben angegebene, durch §. 6 Abs. 2 Ziff. 2 des E.G. z. R.St.P.O. verfolgte Zweck für Bayern erreicht durch die Fassung der Ziff. 9 des Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes, da der dort aufrecht erhaltene Art. 19 des Vereinsgesetzes in gewissen Fällen die Fortdauer der polizeilichen Schließung eines Vereines der richterlichen Beschlußfassung unterstellt. — Art. 25 des Vereinsgesetzes enthielt die Singularität, daß die auf Grund des Vereinsgesetzes einzuziehenden Strafgelder dem Kreisschulfond des treffenden Regierungsbezirkes zugewendet werden sollen, eine Bestimmung, welche in der neueren Gesetzgebung überhaupt fallen gelassen wurde. Ein im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. gestellter Antrag, dieselbe aufrecht zu erhalten, wurde abgelehnt (Pr. II. S. 80 u. 81). — Art. 24 ibid. hat durch Art. 84 des gegenwärtigen Gesetzes eine neue Fassung erhalten (M. S. 16).

9. Zu Ziff. 12: Das Gesetz vom 1. Juli 1856 mußte im Hinblick auf die Bestimmungen der R.St.P.O. in so wesentlichen Punkten umgearbeitet werden, daß eine neue Redaktion und Aufnahme des noch anwendbaren Inhaltes jenes Gesetzes in das gegenwärtige Gesetz (vergl. unten die Art. 73—76) veranlaßt erschien.

10. Zu Ziff. 14 lit. g: Art. 75 der Constitution vom 22. frimaire VIII (13. Dezember 1799) macht die strafrechtliche wie civilrechtliche Verfolgung von Administrativbeamten (agents du gouvernement) wegen Handlungen, welche sie in Ausübung oder aus Veranlassung der Ausübung ihres Dienstes vorgenommen haben, von der vorgängigen Entscheidung des Staatsrathes abhängig. Der Grundsatz erlitt nachträglich mehrfache Modifikationen in der Richtung, daß die nach dem frimaire-Gesetze vom k. Staatsrathe zu ertheilende Ermächtigung zur Vorgerichtstellung eines Beamten bei einzelnen Beamtenklassen der bezüglichen vorgesetzten Amtsbehörde übertragen wurde, gegen deren Entscheidung allerdings im Falle der Verweigerung der Ermächtigung der Staatsrath angerufen werden konnte.

Dieß galt beispielsweise bei Vorgerichtstellung von Bediensteten der Einregistrirungs- und Domänenverwaltung nach dem arreté vom 9. pluviose X. (29. Januar 1802), der Zollverwaltung nach dem arreté vom 29. thermidor XI. (17.

Art. 2. August 1803), der Postverwaltung nach dem arreté vom 9. pluviose X., bezüglich der Steuereinnehmer nach dem arreté vom 10. floreal X. (30. April 1802).

Was nun das Verhältniß des Art. 75 des Gesetzes vom 22. frimaire VIII und der dazu erlassenen Bestimmungen gegenüber der Reichsgesetzgebung anlangt, so konnten auch diese Bestimmungen, insoweit dieselben den Eintritt der Thätigkeit der Gerichte überhaupt von der vorgängigen administrativen Ermächtigung zur Strafverfolgung abhängig machen, im Hinblick auf §. 11 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze nicht fortbestehen.

Wohl aber könnten dieselben, nachdem das französische Recht den Staatsrath nicht, wie die Gesetzgebung in Bayern rechts des Rheins, als förmliche Verweisungsbehörde einsetzt, sondern ihm nur eine Vorentscheidung überträgt, „mit der Maßgabe" des Abs. 2 Ziff. 1 und 2 jenes §. 11 in der Weise in Geltung bleiben, daß die administrative Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt wäre, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe und daß die Zuständigkeit nach Ziff. 2 l. c. vom Staatsrathe auf den Verwaltungsgerichtshof überginge.

Es wird jedoch hier im Interesse möglichster Rechtsgleichheit für den rechtsrheinischen Theil des Königreiches und für die Pfalz vor Allem zwischen Straf- und Civilsachen zu unterscheiden sein.

1) In Strafsachen bestand bisher in Bayern rechts des Rheins mit Ausnahme der oben unter Ziff. 2 und 3 des Artikels erwähnten (man vergl. Note 4 oben), auf die höchsten Beamtenkreise beschränkten und darum nur in höchst seltenen Ausnahmsfällen praktisch gewordenen „Verfügung des Staatsrathes auf die Voruntersuchung" keinerlei administrative Vorprüfung bei Delikten der Staatsbeamten, ohne daß sich hieraus Unzukömmlichkeiten ergeben hätten.

Nachdem nun gemäß Ziff. 2 und 3 des gegenwärtigen Artikels in Bayern rechts des Rheins auch diese letzte Schranke fällt, für die Pfalz aber ein besonderes Bedürfniß zur Aufrechthaltung der bisherigen Beschränkung nicht nachzuweisen ist, erschien es zweckmäßig, die deßfallsige Bestimmung des frimaire-Gesetzes und der zu demselben erlassenen weiteren Vorschriften, insoweit sich dieselben auf Strafsachen beziehen, aufzuheben.

2) Dagegen besteht für Civilsachen kein Grund, an dem bisherigen Rechte eine Aenderung zu treffen, nachdem sich dasselbe hier im Wesentlichen als ein für beide Theile des Königreiches rechts und links des Rheins gleiches gestalten wird und bei der unverkennbar größeren Schwierigkeit der hier in Frage kommenden Rechtsverhältnisse eine ausschließende Judikatur der Gerichte mit Inbegriff von naturgemäß der administrativen Beurtheilung zufallenden Entscheidungen nicht als sachgemäß erachtet werden könnte.

Thatsächlich wird, nachdem die Aufhebung des Art. 75 des Gesetzes vom 22. frimaire VIII nebst den hiezu erlassenen Bestimmungen auf den das Strafrecht berührenden Theil seiner Wirksamkeit beschränkt ist:

a) in der Pfalz die civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung dieser Amtsausübung vorgenommenen Handlungen gemäß Art. 75 des oftерwähnten frimaire-Gesetzes und Art. 7 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen nur erfolgen können, nachdem der Verwaltungsgerichtshof die Vorfrage entschieden hat, ob der Beamte sich einer Ueber-

schreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amts- Art. 2.
handlung schuldig gemacht hat.

b) Die gleiche Vorentscheidung wird, insoferne nicht anderweitige besondere Vorschriften, wie z. B. in Capitel XVI §. 3 der Gerichtsordnung von 1753 über die Syndikatsklage, bestehen, der Verwaltungsgerichtshof für Civilklagen gegen Beamte auch in dem rechts des Rheines gelegenen Theile des Königreichs zu treffen haben, und zwar nach dem aus der gesetzlichen Abgrenzung und natürlichen Scheidung der Competenzen sich ergebenden, durch langjährige, konstante Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes als geltendes Recht anerkannten Rechtssatze, daß die Frage, ob eine Ueberschreitung der Dienstobliegenheiten eines Beamten im Gebiete der Verwaltung im einzelnen Falle gegeben sei, zunächst von derjenigen Behörde festgestellt werden müsse, welche überhaupt die Zuständigkeit in solchen Fragen hat, und daß daher der Nachweis, daß der betreffende Beamte seine Amtsbefugniß überschritten oder sonst seine Amtspflicht verletzt habe, zum Klagegrunde gehöre. — Die fortdauernde Wirksamkeit dieses von der Jurisprudenz und oberstrichterlichen Praxis in Bayern anerkannten Rechtssatzes kann Angesichts der Bestimmung des §. 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, welche die „landesgesetzlichen Vorschriften" aufrecht erhält, um so weniger bezweifelt werden, als „Gesetz" im Sinne der neuen Reichsgesetze jede Rechtsnorm ist (cfr. §. 7 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, §. 12 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) und als die nach diesem Rechtssatze naturgemäß der Verwaltung zukommende Zuständigkeit eben „nach Maßgabe" des mehrgedachten §. 11 auf den Verwaltungsgerichtshof übergeht. (Mot. S. 17—18).

Art. 3.

Von den bisher geltenden landesgesetzlichen Normen über Straf- Art. 3.
recht und Strafverfahren bleiben mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen in Kraft:

1. die neben dem Disciplinargesetze vom . . . . noch in Geltung bleibenden Disciplinarbestimmungen und Vorschriften über die Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen, sowie die in den aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über gerichtliches Verfahren enthaltenen Strafbestimmungen,
2. die in den Gemeindeordnungen für die Landestheile rechts des Rheins und für die Pfalz, sowie in dem Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ enthaltenden Strafbestimmungen nebst den einschlägigen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 97 des gegenwärtigen Gesetzes,
3. die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, vom 29. April 1869,

Art. 3. soweit dieselben nicht bereits durch Art. 2 Ziff. 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, aufgehoben sind,

4. das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, unter Vorbehalt der Art. 10 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes,

5. die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die forstgesetzlichen Vorschriften,

6. das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend,

7. das Gesetz vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 72 des gegenwärtigen Gesetzes,

8. das Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend,

9. die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, nebst den Vorschriften über das Verfahren mit Ausnahme der Art. 23 Absatz 2 und 25 und unter Vorbehalt des Art. 84 des gegenwärtigen Gesetzes,

10. die strafrechtlichen Bestimmungen, welche enthalten sind in den Gesetzen über:

a) die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes vom 25. Juli 1850 mit dem durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschn. III §. 33 verkündeten Zusatze,

b) die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852,

c) die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852,

d) den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852,

e) den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865, soweit dieses Gesetz durch §. 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vorbehalten ist,

f) die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften vom 29. April 1869 in dem durch §. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1873, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern, bezeichneten Umfange, Art. 3.

g) die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines vom 3. April 1875,

sowie die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Berggesetze vom 20. März 1869,

11. Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend, bezüglich der vor dem 1. Juli 1877 ertheilten und gemäß §. 41 des Reichs-Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 noch in Kraft bleibenden Privilegien (Patente); dann die in dem Gesetze vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen enthaltenen Strafbestimmungen, soweit letztere nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und nach dem Reichsgesetze vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung dieser Gewerbeordnung in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, noch anwendbar sind,

12. die Bestimmungen der Militär-Straf- und Strafprozeßgesetze, vorbehaltlich der Art. 77—83 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Bestimmungen über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Reglements der Festungen; ferner die Bestimmungen über das Standrecht, mit der Maßgabe, daß dasjenige, was im II. Theile des Strafgesetzbuches von 1813 Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle Fälle Anwendung findet, in welchen sich eine Menschenmenge zu hochverrätherischen Unternehmungen (§§. 80—82 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich), sowie zu Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§. 105) zusammenrottet oder der Thatbestand der Verbrechen des Aufruhrs (§. 115), des Auflaufs (§. 116), des Landfriedensbruches (§. 125) begründet ist, soferne die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit soweit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann,

Art. 3. 13. die noch geltenden strafrechtlichen Vorschriften über Verfehlungen in Bezug auf Zoll-, Steuer-, Aufschlag- und ähnliche Gefälle und Abgaben, einschlüssig der Strafbestimmungen in Bezug auf Weg-, Brücken- und Pflastergeldabgaben an den Staat, an Gemeinden und sonstige Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen, sowie die bezüglich dieser Verfehlungen erlassenen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege, vorbehaltlich der in den Art. 85—101 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen besonderen Bestimmungen,

14. die in Art. 32 des Gesetzes über die Gewerbsteuer vom 1. Juli 1856, in Art. 16 des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer vom 31. Mai 1856 und in Art. 20 des Gesetzes vom gleichen Tage über die Einkommensteuer enthaltenen Bestimmungen über die unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß,

15. die Bestimmungen über Strafen und Strafverfahren in der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und den dazu gehörigen sonstigen Vorschriften, dann die Strafbestimmungen der Donauschifffahrts-Konvention vom 7. November 1857 und der auf Grund derselben erlassenen Vollzugsvorschriften vom 31. März 1858, sowie der Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimation zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau vom 31. März 1858,

16. das Gesetz vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend,

17. das Gesetz vom 16. Mai 1868, die Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Königlichen Familienstatuts vom 5. August 1819.

(— Art 3 des Entwurfes, Art. 3 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871. — Mot. S. 18—21).

1. Zu Ziff. 1 (früher 1): Bezüglich der Disciplinar-, Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen konnten, wie schon zu Art. 1 oben hervorgehoben wurde, nicht nur die Strafbestimmungen, sondern auch die Vorschriften über das Verfahren aufrecht erhalten werden. Die Disciplinarsachen sollen im Allgemeinen ihre Regelung im Disciplinargesetze finden, nach dessen Vorschriften sich auch bemißt, in wie weit die in einzelnen Spezialgesetzen angedrohten Disciplinarstrafen, sowie etwaige Vorschriften über das in Disciplinarsachen zu beobachtende Verfahren aufrecht erhalten werden. — Bezüglich der in einzelnen Gesetzen angedrohten Ordnungs- und Unge-

horsamsstrafen bestand — vorbehaltlich ihrer etwaigen Berührung durch das Disciplinargesetz — gleichfalls kein Anlaß zu einer Aenderung. Im Uebrigen sind die bisher geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen auch hier vielfach andere, als im Jahre 1871. So sind beispielsweise von den damals in Geltung gewesenen Disciplinarbestimmungen jetzt aufgehoben bezw. durch andere ersetzt: Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt durch Art. 48 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr., dann die Bestimmungen der Verordnung über das Veterinärwesen vom 1. September 1858 durch die §§. 20 ff. der Verordnung vom 20. Juli 1872 über das Civilveterinärwesen ꝛc. — Von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen sind beseitigt die Art. 25 und 26 des Dissidentenehegesetzes vom 2. Mai 1868 durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; ebenso sind die Bestimmungen der Art. 66—68 des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften nur mehr in beschränktem Umfange anwendbar, da das genannte Gesetz nur noch in Bezug auf die vor dem 1. August 1873 eingetragenen „registrirten Gesellschaften" gilt. (M. S. 18). Näheres bei Dr. Staudinger, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den Einführungs- und Nebengesetzen, Ergänzungsband S. 10. Art. 3.

2. Zu Ziff. 2 (früher 2): Die frühere Fassung des Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 wurde hier insoferne geändert, als das allein geltende, durch Gesetz vom 23. Februar 1872 theilweise abgeänderte Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 speziell bezeichnet wurde, nachdem das in der Fassung des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 mitbegriffene Dissidentenehegesetz inzwischen durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung beseitigt ist. — Anlangend die in den Gemeindeordnungen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege, so sind die Art. 41 der rechtsrheinischen und Art. 32 der pfälzischen Gemeindeordnung, welche das sog. Unterwerfungsverfahren statuirten, durch Art. 97 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt, welcher das zunächst für Zollstrafsachen eingeführte, in §§. 459—469 der R.St.P.O. grundsätzlich geregelte sog. Bescheidverfahren auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Beziehung auf örtliche Gefälle der Gemeinden ausdehnt (M. S. 19). — Im Uebrigen vgl. Dr. Staudinger H.B. S. 42 und E.B. S. 11.

3. Ziffer 3 entspricht der Ziff. 3 des Art. 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 und ist nur in der Fassung verändert. Vgl. hiezu Dr. Staudinger H.B. S. 42.

4. Zu Ziff. 4 (früher 4) vgl. die Bemerkungen zu Art. 10 und 11.

5. Zu Ziff. 5 (früher Ziff. 5 u. 6) vgl. Dr. Staudinger H.B. S. 43. Ein neues Forstgesetz ist dermalen in der Ausarbeitung begriffen; dasselbe wird seiner Zeit an die Stelle der in Ziff. 5 u. 6 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 bezeichneten Gesetze treten. Einstweilen deckt die Fassung der Ziff. 5 des gegenwärtigen Artikels auch die Strafbestimmungen der bisherigen Forstgesetze, während die revidirten Bestimmungen über das Verfahren in Forststrafsachen in Abschnitt IV des gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind. — Art. 3 Ziff. 7 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871 ist im Hinblick auf Art. 2 Ziff. 9 des gegenwärtigen Gesetzes hinweggefallen. Vgl. hiezu Note 7 zu Art. 2.

Art. 3. 6. Zu Ziffer 6 u. 7 (früher 8): Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister enthält insbesondre in den Art. X und XI Vorschriften über das Verfahren; dieselben werden jedoch, weil einen Gegenstand des inneren Staatsrechts eines Bundesstaates betreffend, durch die Prozeßordnung nicht berührt und konnten deßhalb aufrecht erhalten werden. Zu Ziff. 7 vgl. die Note zu Art. 72.

7. Ziff. 8 entspricht unverändert der Ziffer 9 des Art. 3 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871. Vgl. Dr. Staudinger H.B. S. 44.

8. Zu Ziff. 9 (früher 10 lit. a): Das bayerische Vereinsgesetz von 1850 enthält außer strafrechtlichen Bestimmungen auch solche über das Verfahren. In Betreff dieser letzteren vgl. Art. 2 Ziff. 10 und Note 8 zu Art. 2 oben. — Im Uebrigen s. Dr. Staudinger H.B. S. 44.

9. Zu Ziff. 10 lit. a (früher lit. b): Die hier aufgeführten Gesetze enthalten Vorschriften über das Verfahren nur in den §§. 18 und 19 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 und diese sind bereits oben in Art. 2 Ziff. 11 als aufgehoben erklärt (M. S. 19).

10. Zu Ziff. 10 lit. b (früher lit. d): In Betreff der Strafbestimmungen dieses Gesetzes vgl. Dr. Staudinger H B. S. 45. — Prozessuale Vorschriften enthält das Gesetz nicht. Der einzige Artikel 101, welcher die Verfehlungen gegen das Gesetz als Polizeiübertretungen erklärt, in dieser Richtung aber bereits durch den im gegenwärtigen Gesetze (Art. 5) aufrecht erhaltenen Art. 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 modifizirt ist, verweist bezüglich der Zuständigkeit, sowie des Verfahrens und Instanzenzuges auf die allgemeinen Bestimmungen. Da diese jetzt selbstverständlich die der Reichsgesetze sind, so bedurfte der Artikel keiner besonderen Aufrechterhaltung oder Modifizirung. (M. S. 19.)

11. Zu Ziff. 10 lit. c (früher e): Dieses Gesetz enthält keine Bestimmung über das Strafverfahren. Dasselbe bestimmt nur in Art. 11 Ziff. 2 lit. c eine von der Polizeibehörde auszusprechende Ordnungsstrafe, die auch schon durch Ziff. 1 des gegenwärtigen Art. 3 aufrecht erhalten ist. (M. S. 19).

12. Zu Ziff. 10 lit. d (früher f): Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes finden sich in Art. 26 Abs. 1 und 2. In Betreff des Verfahrens enthält das Gesetz in Art. 26 Abs. 3 dieselben Hinweisungen, wie Art. 101 des Gesetzes über Benützung des Wassers und gilt deßhalb das oben in Note 10 Gesagte.

13. Zu Ziff. 10 lit. e (früher g): Das Gesetz vom 28. Juni 1865, den Schutz der Urheberrechte ꝛc. betr., welches schon bei Erlaß des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dezbr. 1871 durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, theilweise außer Wirksamkeit gesetzt war, ist inzwischen durch die Reichsgesetze vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst, und vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, fast vollständig außer Wirksamkeit gekommen. Abgesehen von der Bestimmung des Art. 68 — worüber unten — gilt das Gesetz vom 28. Juni 1865 nur mehr insoweit, als der Vorbehalt des §. 12 des Reichsgesetzes zum Schutze der Photographien reicht, wornach die vor dem 1. Juli 1876 angefertigten Photographien auch fernerhin den früheren landesgesetzlichen Schutz mit Beschränkung auf dessen bisherigen räumlichen Umfang genießen. Diese beschränkte Anwendbarkeit des Gesetzes ist in der Fassung des Art. 3 Ziff. 10 lit. e des gegenwärtigen Gesetzes angedeutet. Besondere Vorschriften über das Strafverfahren enthält das Gesetz vom 28. Juni 1865 nicht; das durch Art. 65

der Polizeibehörde eingeräumte Beschlagnahmerecht ist durch die Strafprozeßordnung Art. 3.
nicht berührt und besteht deßhalb für den beschränkten Geltungsbereich des Gesetzes fort.

Außerdem besteht von dem Gesetze vom 28. Juni 1865 noch der Art. 68 in Kraft. Derselbe ist durch §. 11 des Gesetzes vom 22. April 1871, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betr., sowie durch §. 30 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse ausdrücklich vorbehalten und durch die späteren Reichsgesetze über Urheberrecht nicht berührt. Da übrigens der genannte Artikel, welcher die Einsendung zweier Pflichtexemplare von jedem im Inlande verlegten Werke an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorschreibt, nicht strafrechtlichen Inhalts ist, so ist er in Art. 3 Ziff. 10 lit. e des gegenwärtigen Gesetzes nicht besonders erwähnt (M. S. 20).

14. Zu Ziff. 10 lit. f (früher h): Das bayer. Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften ist im Allgemeinen ersetzt durch das mit Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 in Bayern eingeführte Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868 gleichen Betreffs. Nur für die vor dem 1. August 1873 eingetragenen „registrirten Gesellschaften" bleiben die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes maßgebend (M. S. 20).

15. Zu Ziff. 10 lit. g (früher i): Das Gesetz vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt 2c. betr., enthält keine Bestimmungen über das Strafverfahren; die Strafbestimmungen finden sich in Art. 96 ebenda. — Die Beifügung des der lit. g angehängten Schlußsatzes: „sowie die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Berggesetze vom 20. März 1850" beruht auf einem Beschlusse der Redaktions-Kommission der Kammer der Abgeordneten, welche es für ungeeignet hielt, die „strafrechtlichen Bestimmungen" des Berggesetzes als eine litera der Ziffer 10, welche selbst mit den Worten: „die strafrechtlichen Bestimmungen . . . über" beginnt, aufzuführen. — Die strafrechtlichen Bestimmungen des Berggesetzes finden sich in den Art. 198, 200, 208 bis 214. Hinsichtlich des Verfahrens enthält das Berggesetz in den Art. 206, 207 ähnliche Bestimmungen, wie das Gesetz über Benützung des Wassers in Art. 101; es gilt deßhalb auch hier das oben in Note 10 Bemerkte.

16. Zu Ziff. 11 (früher 11): Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr., ist für alle vom 1. Juli 1877 an ertheilten neuen oder gemäß §. 42 des Reichspatentgesetzes vom 25. Mai 1877 in neue umgewandelten älteren Patente beseitigt, weil das Reichspatentgesetz in den §§. 34 ff. selbständige Strafbestimmungen enthält. Da jedoch diese Strafbestimmungen des neuen Gesetzes auf ältere, nach landesgesetzlichen Bestimmungen ertheilte Patente nicht ausgedehnt sind, vielmehr §. 41 des Reichsgesetzes bezüglich dieser älteren Patente ausdrücklich bestimmt, daß sie „nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen bis zu ihrem Ablaufe in Kraft bleiben", so richtet sich auch der Schutz dieser älteren Patente noch nach den früheren Landesgesetzen. (M. S. 20). — Die Strafbestimmungen des bayer. Gewerbegesetzes vom Jahre 1868, welche Art. 28 enthielt, sind durch die Einführung der deutschen Gewerbeordnung nur auf wenige Fälle beschränkt. Art. 28 gilt beispielsweise noch, insoweit die Vorschriften des Gesetzes den Schutz der Steueransprüche bezwecken (vgl. Reichsgewerbeordnung §. 148 Abs. 2), also bei Unterlassung der in Art. 6 des bayerischen Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige. Außerdem kann Art. 28 noch zur

Art. 3. Anwendung kommen bei Privateisenbahnunternehmungen und beim Apothekergewerbe, welche nach §. 6 der Reichsgewerbeordnung von deren Anwendungsbereiche theilweise ausgenommen sind. Näheres siehe bei Dr. Staudinger E.B. S. 13; v. Riedel, Pol.St.G.B. 3. Aufl. S. 250 u. 259.

17. Zu Ziff. 12 (früher 12): a) Gemäß §. 16 des R.G.V.G., §. 7 des E.G. z. R.G.V.G. und §. 3 Abs. 1 des E.G. z. R.St.P.O. bleiben die Vorschriften über das Standrecht (Art. 441—456 Th. II des Strafgesetzbuches von 1813, vgl. Art. 2 Ziff. 1 des gegenwärtigen Gesetzes), sowie die gesammte Militärstrafgerichtsbarkeit durch die neuen Prozeßgesetze unberührt.

b) Bezüglich des Standrechtes weicht die Fassung des gegenwärtigen Gesetzes von der des Art. 3 Ziff. 12 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 erheblich ab und schließt sich an die des Art. 3 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, die Einführung des St.G.B. und des P.St.G.B. für das Königreich Bayern betr. (aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 3 des Einf.Vollz.Ges. vom 26. Dezbr. 1871), an. — Der erwähnte Artikel 3 Ziff. 6 hatte diejenigen Bestimmungen des materiellen Strafrechtes (Art. 104, 109, 139 und 154 des St.G.B. von 1861), deren Uebertretung unter den sonstigen Voraussetzungen des II. Theiles des St.G.B. von 1813 zur Erklärung des Standrechtes führen konnte, an Stelle des in Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 daselbst erwähnten Aufruhrs II. Grades ausdrücklich angeführt. Auf Grund mehrerer im Gesetzg.Ausschusse der K. d. Abg. gestellter Anträge wurden, abweichend von der allgemeinen Fassung des Einf.Vollz.Ges. von 1871, auch im gegenwärtigen Gesetze diejenigen Bestimmungen des materiellen Strafrechtes, deren Verletzung in Zukunft zu den Voraussetzungen der Erklärung des Standrechtes gehören soll, wieder ausdrücklich angeführt. Pr. II. S. 81 ff.

c) Die Bestimmungen über das Standrecht, soweit sie auf dem II. Theil des St.G.B. von 1813 beruhen, gelten nur für die Landestheile rechts des Rheins, weil das St.G.B. von 1813 in der Pfalz niemals publizirt wurde und es sich auch nicht empfehlen konnte, diese Reste eines außerdem völlig aufgehobenen Gesetzbuches noch nachträglich als für die Pfalz geltend zu erklären. Der allgemeine Vorbehalt „Bestimmungen über das Standrecht" hat jedoch die Wirkung, daß es auch für die Pfalz bei den dort geltenden, allerdings bezüglich ihrer Tragweite nicht unbestrittenen Vorschriften sein Bewenden hat. (Man vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1850 Beil.Bd. IX S. 315 ff. Sten. Ber. Bd. IV S. 553 ff.).

d) Das Gesetz vom 26. Dezember 1871 hatte unter den Militärstrafgesetzen zunächst das Militärstrafgesetzbuch vom 29. April 1869 (nunmehr in der Fassung der Gesetze vom 28. April und 27. September 1872), dann die Militärstrafgerichtsordnung und das Einführungsgesetz zu beiden vom gleichen Tage im Auge. Inzwischen ist das Militärstrafgesetzbuch durch das deutsche Militärstrafgesetzbuch im Allgemeinen außer Wirksamkeit getreten; doch besteht dasselbe für die Unteroffiziere und Mannschaften des bayerischen Gendarmerie-Corps in dem durch Art. 7 des Einführungsgesetzes zum bayer. Militärstrafgesetzbuche von 1869 bestimmten Umfange noch fort (M. S. 20). — In Betreff der Militärstrafgerichtsordnung vgl. noch unten zu Art. 77 ff.

e) Das Gesetz vom 26. Dezbr. 1871 erwähnte hier noch die Bestimmungen über Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Rayonsregulative der Festungen. Diese Bestimmungen sind durch das Reichsgesetz vom 21. Dez. 1871, die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen betr., aufgehoben.

18. Zu Ziff. 13 (früher 13): Die hier genannten Vorschriften bleiben, soweit sie Bestimmungen des materiellen Strafrechts enthalten, in Geltung. Die im Gesetze vom 26. Dezbr. 1871 hier noch erwähnten Stempelgefälle wurden im Hinblick auf den in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes gemachten Vorbehalt neuer Gesetze über das Gebührenwesen ꝛc. (vgl. Note 4 zu Art. 1) gestrichen. Im Uebrigen vgl. die Zusammenstellung bei Dr. Staudinger H.B. S. 47 f., E.B. S. 13 ff. Art. 3.

In Betreff der Bestimmungen über das Verfahren bei Verletzung der Vorschriften über die Entrichtung von Zoll-, Steuer-, Malzaufschlags- und ähnlichen Gefällen oder örtlichen Abgaben vgl. unten die Art. 85—97, dann Art. 20 Ziff. 21. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Reichsgesetzen; für das Verfahren im Verwaltungswege dient das Bescheidsverfahren nach den §§. 459 ff. R.St.P.O. zur Grundlage. (Mot. S. 20).

19. Zu Ziff. 14 (früher 14): Die hier citirten Artikel enthalten neben den Bestimmungen über Bestrafung des Ungehorsams auch die über das einschlägige Verfahren. Die Strafbescheide werden gegen die zu Mitgliedern eines Einkommen- oder Kapitalrenten-Steuerausschusses Berufenen von den Polizeibehörden, gegen die zu Mitgliedern eines Gewerbesteuerausschusses bestimmten Ungehorsamen vom Steuerausschusse erlassen. Die Fassung der Ziff. 14 des Art. 3 erhält die Bestimmungen über das Verfahren mit aufrecht, da die hier fraglichen Strafen als Ungehorsams- oder Disciplinarstrafen zu betrachten sind, sohin von der R.St.P.O. nicht berührt werden. (M S. 21).

20. Die Ziff. 15 des Art. 3 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 wurde gestrichen. Dieselbe enthielt Vorschriften, welche die Entrichtung der von den öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen zu erhebenden Einregistrirungsgebühren sicher stellen sollen, und fällt deßhalb unter den Vorbehalt des Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes (M. S. 21; vgl. Note 4 zu Art. 1).

21. Zu Ziff. 15 (früher 16): Vgl. Dr. Staudinger H.B. S. 49. — Die Rheinschifffahrtsakte enthält außer Strafbestimmungen auch prozessuale Vorschriften und ordnet eigene Rheinschifffahrtsgerichte an, welche durch §. 14 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich vorbehalten sind. Das Motiv ihrer Zulassung, als „auf Staatsverträgen beruhend", gilt auch für das durch dieselben Verträge bestimmte Verfahren. Vgl. Note 1 zu Art. 1. Die Gerichtsbarkeit in Rheinschifffahrtssachen ist gemäß Art. 9 des Ausführungsgesetzes zum R.G.V.G. wie bisher an Amtsgerichte und in II. Instanz an Landgerichte der Pfalz zu übertragen. Näheres in den Motiven zu Art. 14 Abs. 3 des Entwurfes eines Ausf.Ges. zum R.G.V.G. S. 131). — Die auf die Donauschifffahrt bezüglichen Vorschriften enthalten keine Bestimmungen über das Verfahren.

22. Zu Ziff. 17: Die Bestimmung des hier citirten Gesetzes, lautend:

„Einziger Artikel. Ist eine in einem fremden Staate sich befindende Person mehrerer strafbarer Handlungen angeschuldigt und hat die Staatsregierung dem um Auslieferung angegangenen Staate die Zusicherung ertheilt, daß eine strafrechtliche Verfolgung wegen einzelner dieser strafbaren Handlungen nicht eintrete, so dürfen die Gerichte bei der strafrechtlichen Verfolgung und Aburtheilung des Ausgelieferten die in der Zusicherung begriffenen Reate nicht berücksichtigen." —

gibt einem Grundprinzip des internationalen Verkehrs entsprechenden Ausdruck,

Art. 3. erscheint bezüglich ihrer Zulässigkeit durch den Vorbehalt in §. 152 der R.St.P.O., woselbst dem Staatsanwalt die Verfolgung aller strafbaren Handlungen zur Pflicht gemacht ist, „soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist", gedeckt und hat überdies durch alle neueren Auslieferungsverträge mit den Nachbarstaaten reichsgesetzliche Anerkennung erhalten. (Vgl. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 446) Art. 4, zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (R.G.Bl. S. 229) Art. VII, zwischen Deutschland und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (R.G.Bl. S. 113) Art. 4, zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24. Dez. 1874 (R.G.Bl. S. 73) Art. 6, zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg vom 9. März 1876 (R.G.Bl. S. 223) Art. 6.)

Während jedoch Vorbehalte im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1868, welche in den vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsverträgen enthalten sind, vermöge der solchen Verträgen zukommenden Gesetzeskraft für den Richter ohnehin bindend sind, bleibt das erwähnte bayer. Gesetz gegenüber den von Bayern allein abgeschlossenen Verträgen immer noch von praktischer Bedeutung. Zwar wird das Gebiet der Anwendbarkeit desselben durch die zahlreichen Verträge des Reiches immer mehr eingeengt; aber immerhin wird dasselbe noch bei nachstehenden bayer. Auslieferungsverträgen Anwendung finden können:

1) mit den Niederlanden vom 25. Oktober 1852 (Regbl. 1853 S. 75 ff.),

2) mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 12. September 1853 (Regbl. 1854 S. 1091 ff.),

3) mit Spanien vom 28. Juni 1860 (Regbl. S. 829 ff.),

4) mit Frankreich vom 29. Nov. 1869 (Regbl. S. 2283 ff.),

5) mit Rußland vom 26. Febr. 1869 (Regbl. S. 771 ff.),

wozu noch gegenüber Oesterreich der Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 (Regbl. S. 209 ff.) kommt. (M. S. 21).

23. Zu Absatz 2: Die Bestimmung im Schlußabsatze des Art. 3 hat zunächst den Tit. X des k. Familienstatuts vom 5. August 1819 im Auge, welcher von der „Gerichtsbarkeit über das k. Haus in streitigen Fällen" und „von dem Familienrathe" handelt. Diese Bestimmungen sind gemäß §. 5 des E.G. z. R.G.-V.G., §. 4 des E.G. z. R.St.P.O. und §. 5 des E.G. z. R.C.P.O. von der Reichsgesetzgebung unberührt gelassen. Gleichwohl erschien mit Rücksicht auf die ausschließende Fassung des Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes der ausdrückliche Vorbehalt ihrer fortdauernden Geltung zweckmäßig (M. S. 21; Pr. II S. 83). Deßhalb wurde auch ein im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. gestellter Antrag, diesen Vorbehalt als überflüssig zu streichen, abgelehnt. (P. S. 83).

Art. 4.

Art. 4. Auf diejenigen Handlungen, welche nach besonderen, neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind, kommen die in der Einleitung und dem ersten Theile dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften insoweit zur Anwendung, als nicht nach dem Inhalte der einschlägigen Landesgesetze anders bestimmt ist.

Insbesondere sind die bezeichneten Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auch dann anzuwenden, wenn in einem Landesgesetze auf die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches verwiesen ist. Art. 4.

(— Art. 4 des Entw., Art. 4 des Ges. v. 26. Dez. 1871 —).

Dieser Artikel ist lediglich die Wiedergabe des Art. 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871. Vgl. dazu die Erörterungen bei Dr. Staudinger H.B. S. 49 ff., E.B. S. 15.

Art. 5.

Handlungen, welche durch ein neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich in Geltung gebliebenes Landesgesetz mit Strafe bedroht sind und vor Inkrafttreten jenes Gesetzbuches die Eigenschaft von Polizeiübertretungen oder Uebertretungen an sich trugen, behalten in strafrechtlicher Beziehung auch künftig die Eigenschaft von Uebertretungen, wenngleich die hiefür angedrohte Strafe dasjenige Maß übersteigt, welches in §. 1 Abs. 3 und §. 18 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich für Uebertretungen festgesetzt ist. Art. 5

Statt derjenigen Freiheitsstrafen, welche für diese Uebertretungen angedroht sind, ist Haft in gleicher Dauer, jedoch keinenfalls von mehr als drei Monaten auszusprechen.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch auf die in dem Gesetze vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betreffend, mit Strafe bedrohten Handlungen entsprechende Anwendung.

Bei allen höher strafbaren Uebertretungen darf die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Haft, soweit nicht in den einschlägigen Gesetzen eine besondere Bestimmung getroffen ist, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

(— Art. 5 des Entw, 5 des Ges. v. 26. Dez. 1871 — Mot. S. 21).

1. Dieser Artikel entspricht dem Art. 5 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 und hat nur einige durch die verschiedene Zeit des Erlasses des älteren und des neuen Gesetzes bedingte redaktionelle Aenderungen erfahren. Es erscheinen deßhalb die Ausführungen bei Dr. Staudinger H.B. S. 52 ff. und E.B. S. 15 ff. auch dermalen noch zutreffend. Was insbesondre die in E.B. S. 16 sub Nr. 2 entwickelte Anschauung über die strafrechtliche Qualifikation der Verfehlungen gegen das Brandversicherungsgesetz, sowie gegen das Gesetz vom 8. November 1875, die Abänderung der Tax- und Stempelgesetze betr., anbelangt, so hat diese Anschauung nunmehr bezüglich der Verfehlungen gegen das Brandversicherungsgesetz in Abs. 3 des obigen Artikel 5 gesetzliche Sanktion gefunden; bezüglich der Verfehlungen gegen das Stempelgesetz vom 8. November 1875 dagegen war die entsprechende Regelung

Art. 5. im gegenwärtigen Gesetze mit Rücksicht auf den Vorbehalt in Art. 1 (vgl. Note 4 zu Art. 1) nicht thunlich.

2. „die angedrohte Strafe": Im Gesetze vom 26. Dezbr. 1871 hieß es: „die hiefür in den einschlägigen Gesetzen angedrohte Strafe". Die Aenderung erfolgte, weil die früher angedrohten Strafen vielfach durch das Gesetz vom 8. Nov. 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen in der Reichswährung betr., eine geringe Aenderung erlitten haben, ohne daß der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, hiedurch auch eine Aenderung in der Qualifikation herbeizuführen. Durch die jetzige Fassung sind die Strafandrohungen des einschlägigen Spezialgesetzes mit den durch das Gesetz vom 8. Nov. 1875 etwa bedingten Modifikationen getroffen (M. S. 21).

3. „behalten in strafrechtlicher Beziehung": Die vorbehaltene Uebertretungseigenschaft der durch Art. 5 getroffenen strafbaren Handlungen ist nur bezüglich des materiellen Strafrechts maßgebend. Bezüglich des Verfahrens und insbesondre bezüglich der Zuständigkeit entscheiden die Reichsgesetze. In dieser Beziehung wurde gelegentlich der Berathungen der Justizkommission des Reichstages über §. 14 (nun 27) Nr. 1 des R.G.V.G. unter Zustimmung des Regierungskommissärs konstatirt, daß unter Uebertretungen im Sinne der Nr. 1 diejenigen in dem Strafgesetzbuche, in Reichs- und Landesgesetzen vorkommenden Delikte zu verstehen seien, welche mit einer Strafe bedroht sind, die sich innerhalb der aus dem Strafgesetzbuche sich ergebenden Grenze der Uebertretungsstrafen hält, und daß in analoger Weise der Begriff des Vergehens in Nr. 2 des §. 14 (nun 27) zu verstehen sei. Bei höher strafbaren Uebertretungen, welche im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches Vergehen wären, kommt deßhalb bezüglich der Zuständigkeit die Strafgrenze des §. 27 Nr. 2 des R.G.V.G. in Frage (M. S. 21—22).

II. Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen.

Art. 6.

Art. 6. Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die königliche Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staats- oder Reichsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mittheilungen, sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, soll, soferne nicht die in den §§. 15 und 18 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft werden.

(Art. 6 des Entw., 8 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 22.)

1. Dieser Artikel entspricht dem Art. 8 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871. Art. 6.
Die Art. 6 und 7 dieses letzteren Gesetzes, welche fernerhin kaum mehr zur Anwendung kommende Uebergangsbestimmungen enthalten, sind durch Art. 2 Ziff. 6 des gegenwärtigen Gesetzes für etwa mögliche Fälle ihrer Anwendbarkeit vorbehalten. Vgl. unten Note 4.

2. „soferne nicht die in den §§. 15 und 18 des Reichsgesetzes ꝛc. in Anwendung zu kommen haben“: Dieser Zwischensatz ist neu. §. 15 des Reichspreßgesetzes enthält nämlich die Bestimmung, daß zu Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden können, und §. 18 ibid. statuirt für Zuwiderhandlungen die entsprechende Strafdrohung (Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu 6 Monaten). Insoweit die §§. 15 mit 18 des Reichspreßgesetzes reichen, treten die landesgesetzlichen Bestimmungen außer Anwendung. Im Uebrigen aber behält der obige Art. 6 (8 des Ges. v. 26. Dez. 1871) seine Wirksamkeit und zwar nach §. 30 des Reichspreßgesetzes auch in Bezug auf die Presse. Vgl. das Nähere bei Dr. Staudinger E.B. S. 21.

3. „Festungshaft“: Bei Berathung des Entwurfes im Gesetzgebungs-Ausschusse der K. d. Abg. wurde Seitens der Staatsregierung bemerkt, „daß sich bezüglich der Frage, ob in der Strafandrohung des Art. 6 die Festungshaft beizubehalten sei, Meinungsverschiedenheiten ergeben hätten. Gegen die Beibehaltung sei das Bedenken erhoben worden, daß sie eine Verschiedenheit zwischen der Strafandrohung des Art. 6 und jener des dem Gegenstande nach verwandten §. 18 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 begründe und daß diese Verschiedenheit auch eine solche in Beziehung auf die Zuständigkeit der Gerichte mit sich bringe. Denn bei den unter §. 18 des Reichspreßgesetzes fallenden Vergehen könne gemäß §. 75 Ziff. 14 des R.G.V.G. auf Antrag der Staatsanwaltschaft Ueberweisung an die Schöffengerichte eintreten, während es bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen Art. 6 des Entwurfes nach §. 73 des R.G.V.G. ungeachtet des geringen Strafmaßes stets bei der Zuständigkeit der landgerichtlichen Strafkammern verbleiben müsse. Wenn der Entwurf gleichwohl in Art. 6 die Androhung der Festungshaft beibehalten habe, so sei dieß lediglich mit Rücksicht auf die Bestimmung in Art. 8 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871, den Vollzug der Einführung des St.G.B. für das Deutsche Reich in Bayern betr., geschehen.“ (Pr. II S. 83). — Der Artikel wurde ohne weitere Debatte angenommen. Man vgl. übrigens §. 5 des Einf.Ges. vom 31. Mai 1870 zum St.G.B. f. d. D. R.

4. Bezüglich der in Art. 2 Ziff. 6 des gegenwärtigen Gesetzes vorbehaltenen Art. 6 und 7 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871 bemerken die Motive (S. 22), daß diese Bestimmungen kaum mehr zur Anwendung kommen dürften. Möglich sei die Anwendung des Art. 6 noch im Falle nachträglicher Entdeckung eines Verbrechens, welches vor dem 1. Januar 1872 verübt wurde, oder bei nachträglicher Ermittlung des Thäters. Art. 7 könne allenfalls noch vorkommen im Falle eines vor dem 1. Januar 1872 erlassenen Ungehorsamsurtheils, gegen welches nach §. 8 Abs. 2 des E.G. z. St.Pr.O. u. Art. 348 Abs. 2 des St.Pr.G. v. 10. Nov. 1848 ein nachträglicher Einspruch zulässig wäre.

Art. 7.

Wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungeziemendes Be- Art. 7.

Art. 7. nehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstesverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, soll, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen ist, mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Mark bestraft werden.

(— Art. 7 des Entw., 9 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 22).

1. Dieser Artikel entspricht wörtlich dem Art. 9 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871. Durch den Vorbehalt „anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen" ist auch der Fall getroffen, daß, wo die neuen Reichsgesetze einschlägige Bestimmungen enthalten (z. B. G.V.G. §§. 177—185), diese zunächst zur Anwendung kommen. Im Uebrigen vgl. Dr. Staudinger H.B. S. 64 und E.B. S. 21.

2. Im Gesetzgebungsausschusse wurde auf die Frage: „ob durch die Fassung des Artikels der gewöhnliche Instanzenzug beseitigt werden wolle", von Seite der Staatsregierung erwidert: „daß der Artikel an der bisherigen Auffassung der Gerichte, welche die hier angedrohte Strafe nicht als eine Ordnungsstrafe, sondern als eine eigentliche Strafbestimmung betrachte und deßhalb das ordentliche Strafverfahren für anwendbar erkläre, nichts ändern solle." (Pr. II S. 84).

Art. 8.

Art. 8. An die Stelle des Art. 29 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, tritt nachfolgende Bestimmung:

„Wird ein Gewerbe, bezüglich dessen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 29. Juni 1869 das landesgesetzliche Erforderniß einer Konzession fortbesteht, zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, und wird der Gewerbtreibende deshalb zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurtheilt, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheiles berechtigt, dem Verurtheilten den selbständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu untersagen."

(— Art. 8 des Entw., 11 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 22).

1. Dieser Artikel entspricht dem Art. 11 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871; Art. 10 dieses letzteren Gesetzes ist durch §. 153 der Deutschen Gewerbeordnung ersetzt.

2. „das landesgesetzliche Erforderniß einer Concession": Die hierunter fallenden Gewerbe, für welche Art. 8 des bayer. Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 noch fortbesteht, sind durch die deutsche Gewerbeordnung (vgl. insbes. §. 6 derselben) nur auf einige wenige (Apothekergewerbe, Privateisenbahnunternehmungen) beschränkt. Demgemäß kann auch Art. 29 des bayer. Gewerbegesetzes nur mehr in diesem beschränkten Umfange zur Anwendung kommen. (Mot. S. 22). Im Uebrigen vgl. Dr. Staudinger H.B. S. 66, E.B. S. 21.

Art. 9.

Wer Telegraphen-Freimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benützt, wird mit dem vierfachen Betrage der defraudirten Gebühr, jedoch niemals unter einer Geldsumme von drei Mark, bestraft. Art. 9.

Inwieferne wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

(— Art. 9 des Entw., 13 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871 —).

Dieser Artikel entspricht, von der durch Einführung der neuen Währung bedingten Umwandlung des Strafsatzes abgesehen, wörtlich dem Art. 13 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871. Vgl. die Bemerkungen zu letzterem Artikel bei Dr. Staudinger H.B. S. 68. — Art. 12 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871 ist durch §. 4 Abs. 2 des E.G. z. Reichskonkursordnung aufgehoben; vgl. jetzt R.K.O. §§. 209—214.

Art. 10.

Art. 18 Ziff. 4 und Art. 19 Ziff. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, erhalten folgende Fassung: Art. 10.

Art. 18. Jagdkarten müssen verweigert werden:

„4. denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind."

Art. 19. Jagdkarten können verweigert werden:

„2. Jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, des Betruges, der Unterschlagung, der Hehlerei oder der Fälschung, wegen Jagdvergehens, wegen Bettels oder wegen rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen bestraft worden ist."

(— Art. 10 des Entw. — Mot. S. 22).

1. „müssen verweigert werden": Nach Art. 18 Ziff. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Jagd mußten Jagdkarten allen denjenigen verweigert werden, welche wegen Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt waren. Eine derartige Verurtheilung hatte nach der Anschauung der älteren bayerischen Gesetzgebung den Verlust verschiedener bürgerlicher und politischer Rechte zur Folge und war im Wesentlichen gleichbedeutend mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte. Nachdem nun das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ein anderes System des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte an die Stelle der früheren Vorschriften gesetzt hat, dessen Ausgleichung mit dem älteren Rechte schon mehrfach in der Gesetzgebung versucht wurde, so erschien es auch hier geboten, der älteren Fassung eine dem dermaligen Systeme entsprechende zu substituiren. Die Aenderung erschien um so mehr veranlaßt, als

Art. 10. die Bestimmung des Art. 18 Ziff. 4 des Ges. vom 30. März 1850 eine über die Absicht des Gesetzgebers hinausgehende Verschärfung dadurch erfahren hat, daß nunmehr alle Diebstähle, Betrugsfälle, Fälschungen und Unterschlagungen Vergehen sind, während zur Zeit der Erlassung des Jagdgesetzes einfache Diebstähle rc. bis zum Betrage von 5 Gulden sich nur als Uebertretungen qualifizirten.

2. „welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind": Unter denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sind sämmtliche Personen zu verstehen, welchen solche Ehrenrechte, sei es durch die frühere oder durch die jetzige Gesetzgebung, ganz oder theilweise entzogen sind, ohne daß sie Rehabilitation erlangt haben (M. S. 23).

3. „können verweigert werden": Die Aenderung des Art. 18 Ziff. 4 hatte übrigens eine entsprechende Modifikation des Art. 19 Ziff. 2 des Ges. vom 30. März 1850 zur nothwendigen Folge, da im Interesse der öffentlichen Sicherheit diejenigen Fälle, in welchen bisher die Jagdkarte verweigert werden mußte und welche unter die neue Fassung des Art. 18 Ziff. 4 nicht mehr fallen, wenigstens untere jene Bestimmungen zu stellen waren, gemäß welcher die Ertheilung der Jagdkarte nach dem Ermessen der zuständigen Polizeibehörde verweigert werden kann. (M. S. 22—23).

4. Ein im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. gestellter Antrag, die obligatorische Verweigerung der Jagdkarte auf diejenigen auszudehnen: „welche wegen Jagdvergehens nach §. 293 oder §. 294 des R.St.G.B. bestraft wurden", dann ein weiterer Antrag, welcher die fakultative Entziehung der Jagdkarte schon dann gestatten wollte, wenn Jemand „wiederholt wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes (man vgl. den nachfolgenden Art. 11) bestraft worden ist", wurde als zu weit gehend abgelehnt. (Pr. II S. 84).

Art. 11.

Art. 11. Art. 23 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, hat zu lauten:

„An Geld bis zu fünfundvierzig Mark ist zu bestrafen:

1. wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat, oder nachdem die Zeit ihrer Giltigkeit abgelaufen ist;
2. wer zwar eine giltige, auf seinen Namen lautende Jagdkarte besitzt, dieselbe aber bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt;
3. wer seine eigene Jagdkarte einem Anderem zum Gebrauche überläßt;
4. wer den polizeilichen Vollzugsbeamten oder Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte oder bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert;
5. wer bei Ausübung der Jagd sich gegen im Verordnungswege erlassene jagdpolizeiliche Vorschriften verfehlt;

6. wer in einem fremden Jagdbezirke mit Genehmigung des Jagdberechtigten, jedoch ohne dessen Begleitung oder ohne eine schriftliche Erlaubniß desselben bei sich zu führen, jagt. Art. 11.

Jeder, der auf Grund vorstehender Bestimmungen unter Ziff. 1 und 3 bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 sind auch in der Pfalz anwendbar.

(— Art. 11 des Entw., 14 des Ges. v. 26. Dez. 1871 —).

1. Hier ist gegenüber dem früheren Art. 14 des Ges. vom 26. Dezember 1871 lediglich die Strafdrohung auf Grund des neuen Münzsystemes richtig gestellt. Vgl. im Uebrigen Dr. Staudinger zu Art. 14 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871, H.B. S. 69, E.B. S. 22.

2. In der Pfalz bestand bisher für Jagdfrevel und Uebertretungen der Jagdpolizei ein eigenes Verfahren nach der Verordnung vom 21. September 1815, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betr. Dieses Verfahren ist durch die R.St.P.O. beseitigt, weshalb die auf dasselbe bezüglichen Bestimmungen in Art. 2 Ziff. 13 lit. a des gegenwärtigen Gesetzes unter den aufgehobenen Vorschriften erwähnt wurden.

Art. 12.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich vertheilt, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu vierzehn Tagen und an Geld bis zu neunzig Mark bestraft. Art. 12.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist das Gericht befugt, entweder auf Haft bis zu vierzehn Tagen oder auf Geldstrafe bis zu neunzig Mark zu erkennen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der gesetzwidrig verbreiteten, aber noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften erkannt werden.

(— Art. 13 des Entw. — Mot. S. 23).

1. Die Art. 12—14 enthalten diejenigen Bestimmungen, welche von dem früheren bayer. Preßgesetze vom 17. März 1850 neben den einschlägigen Bestimmungen der Reichsgesetzgebung noch fortdauernde Geltung beanspruchen können. Es wurde schon oben (Note 7 zu Art. 2) hervorgehoben, daß von dem bayerischen Preßgesetze vom 17. März 1850 neben dem inzwischen erlassenen Reichsgesetze vom 7. Mai 1874 über die Presse nur mehr wenige Artikel, insbesondre 8, 9, 38, 53 und einige mit Art. 38 zusammenhängende weitere Artikel, als zu Recht bestehend angesehen werden können und daß deßhalb eine neue Fassung der fragmentarischen

Art. 12. landesgesetzlichen Bestimmungen veranlaßt erschien. Von den gegenüber dem materiellen Reichspreßrechte noch geltenden bayer. Bestimmungen mußten ferner noch die Art. 8 und 53 im Hinblick auf die Reichsprozeßgesetze außer Geltung treten. Art. 8 enthielt nämlich in Abs. 1 den schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich ergebenden Satz, daß in Preßsachen durch die Strafe die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen wird. Dieser Satz wurde offenbar nur deßhalb an die Spitze des Art. 8 gestellt, weil die folgenden Absätze 2 und 3 Bestimmungen über das Verfahren bei Erhebung der Civilklage enthielten, bezw. den sog. Adhäsionsprozeß vor dem Strafrichter gestatteten. Die Civiladhäsion ist aber der Deutschen Strafprozeßordnung fremd und somit für deren Geltungsbereich ausgeschlossen. Die Reichsstrafprozeßordnung gestattet nur auf dem Wege der Privat- oder Nebenklage eine „Buße" im Sinne des §. 188 des St.G.B. geltend zu machen, für deren Verfolgung die besonderen Bestimmungen der §§. 443—446 in Anwendung zu kommen haben. Nachdem nun Abs. 2 und 3 des Art. 8 des Preßgesetzes wegzufallen haben und Abs. 1 für sich allein nur Selbstverständliches sagen würde, so war kein Grund vorhanden, den Art. 8 ganz oder theilweise aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt vom Art. 53 des gedachten Gesetzes, der lediglich eine prozessuale Ausnahmsvorschrift enthielt, die schon in Konsequenz des Wegfalles des Art. 8 Abs. 2 zu beseitigen war. Hienach erübrigten von dem bayerischen Preßgesetze nur mehr Art. 38, sowie die mit letzterem zusammenhängenden Art. 42 und 54 Abs. 4, dann Art. 9, deren Bestimmungen nunmehr durch die Art. 12 bis 14 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt sind (M. S. 23—24).

2. Der gegenwärtige Artikel 12 entspricht dem Art. 38 des bayer. Preßgesetzes vom 17. März 1850, insoweit sich derselbe mit dem Plakatwesen befaßte. Der Artikel ist nämlich, insoweit er sich auf gewerbsmäßigen Handel oder Hausiren mit Schriften bezieht, durch die Reichsgewerbeordnung (§§. 43, 55 und 148 Ziff. 5) beseitigt. Dagegen konnte er im Hinblicke auf den Vorbehalt in §. 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 aufrecht erhalten werden, insoweit er das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen betrifft (M. S. 23).

3. Die Vorschriften des Art. 13 sind preßpolizeilicher Natur und finden Anwendung, gleichviel ob das Anschlagen 2c. oder Verbreiten der im Artikel bezeichneten Schriften gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Ersteren Falls bestehen jedoch neben Art. 13 die einschlägigen gewerbspolizeilichen Vorschriften, insbesondre die §§. 43, 55 der Gewerbeordnung, sowie Art. 37 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezbr. 1871, unverändert fort (vgl. Dr. Staudinger E.B. S. 296 ff., von Riedel, das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern, 3. Auflage, S. 247 ff.).

4. „wer . . . . vernehmen läßt": Auf die Frage, „ob mit dieser Fassung nicht auch ein rein passives Dulden eines Nichtbetheiligten getroffen werde", wurde von einem Regierungs-Commissär erwidert: „daß mit der dem Art. 38 des bayer. Preßgesetzes vom 17. März 1850 entnommenen Fassung nur derjenige getroffen werden solle, welcher Andere veranlaßt, die in Frage stehenden Handlungen vorzunehmen. (Pr. II S. 85).

5. „Sind mildernde Umstände vorhanden": Die Bestimmung über

den Einfluß mildernder Umstände (Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels) ist dem bayerischen Preßgesetze vom 17. März 1850 Art. 54 Abs. 4 entnommen. Art. 12.

6. „kann auf Einziehung . . . erkannt werden“: Abs. 3 des Artikels gibt den Abs. 2 des früheren Art. 38 des bayer. Preßgesetzes in einer von der Redaktionskommission des Gesetzgebungsausschusses der K. d. Abg. der Ausdrucksweise der Reichsprozeßgesetze angepaßten Form wieder.

Art. 13.

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen die Bestimmung des Art. 12 öffentlich verbreitet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen. Art. 13.

Auf die Beschlagnahme findet §. 8 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Anwendung.

(— Art. 15 des Entw. — Mot. S. 24).

1. Dieser Artikel enthält die Reproduktion des Art. 42 des bayer. Preßgesetzes. Die hier zugelassene Beschlagnahme konnte im Hinblick auf den Vorbehalt in §. 30 des Reichspreßgesetzes aufrecht erhalten werden und wurde als polizeiliche Präventivmaßregel auch durch §. 98 Abs. 1 der R.St.P.O. nicht berührt. In den Motiven des Regierungsentwurfes (S. 24) war bemerkt, daß selbstverständlich eine solche Beschlagnahme der Bestimmung des §. 8 des Ediktes vom 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse und des Buchhandels unterworfen bleibe, wonach der polizeilichen Beschlagnahme die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens längstens binnen 8 Tagen nachfolgen müsse. Der Gesetzgebungsausschuß d. K. d. Abg. beschloß jedoch, dieser Anschauung im Gesetzestexte selbst Ausdruck zu geben, zu welchem Zwecke Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels beigesetzt wurde. (Pr. II S. 86 und 87). — Ein Antrag, den Abs. 2 folgendermaßen zu fassen: „Auf diese vorläufige Beschlagnahme finden die §§. 24—27 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 entsprechende Anwendung“ — wurde nach eingehender Debatte fallen gelassen. (Pr. II S. 86).

2. Ueber die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses, welches auf die im §. 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 bezeichnete Weise und mit erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß (Art. 12 des gegenw. Ges.) verbreitet wurde, aber gleichwohl nach seinem Inhalte ein Strafgesetz verletzt, vgl. die Bemerkungen bei Dr. Staudinger zu §. 8 des bayer. Preßedikts vom 4. Juni 1848, E.B. S. 293.

Art. 14.

Der Verleger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift haften, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem Verletzten für Entschädigung, wenn der Verfasser ein Ausländer ist oder ein Deutscher, der sich im Auslande aufhält. Art. 14.

(— Art. 16 des Entw. — Mot. S. 24).

Art. 14. 1. Diese dem Art. 9 des bayer. Preßgesetzes von 1850 entnommene Bestimmung wurde, weil nur civilrechtliche Punkte betreffend, durch das Reichspreßgesetz und die Reichsstrafprozeßordnung nicht berührt. Dieselbe gilt für alle nicht periodischen Schriften, gleichviel, in welcher Weise ihre Verbreitung erfolgt.

2. Im Art. 9 des bayer. Preßgesetzes folgten nach dem Worte „Entschädigung" noch die Worte „sowie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten". Diese Worte wurden gestrichen, weil die Möglichkeit ihrer Aufrechterhaltung zweifelhaft erschien, da die R.St.P.O. sich mit der Frage, in welchem Umfang die Kosten von einem Beschuldigten zu tragen sind, in den §§. 496 ff. ausdrücklich beschäftigt und auch vorsieht, in welcher Weise einer erhobenen Privatklage gegenüber die Kostenfrage zu regeln sei, ohne aber einer weiter gehenden Verpflichtung im Falle einer civilrechtlichen Haftbarkeit zu gedenken (M. S. 24). Die sonstigen Aenderungen in der Fassung des gegenwärtigen Artikels sind rein redaktionell (Pr. II S. 87).

Art. 15.

Art. 15. An Geld bis zu sechshundert Mark werden Standesbeamte bestraft, wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluß derselben gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß beigebracht ist.

Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

(— Art. 17 des Entw., Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 9 und Abs. 4 des Ges. vom 26. Dez. 1871 — Mot. S. 24).

1. Art. 15 des gegenwärtigen Gesetzes faßt die neben dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung noch fortbestehenden Bestimmungen des Art. 18 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 (Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 9 und Abs. 4) zusammen. Der übrige Inhalt des citirten Art. 18 ist theils weggefallen, theils durch die Bestimmungen des genannten Reichsgesetzes ersetzt. Vgl. hiezu Dr. Staudinger E.B. S. 23 ff. Zweifelhaft könnte nur erscheinen, ob auch der Schlußsatz der Ziff. 4 des früheren Art. 18, die Strafandrohung an die Standesbeamten der Pfalz, wenn sie eine Ehe trotz bestehenden Einspruchs für geschlossen erklären, unter die Strafbestimmung des §. 69 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 falle. So wenig nämlich in Literatur und Praxis bestritten ist, daß die dem französischen Civilgesetzbuche eigenthümliche Art des Einspruchs — opposition au mariage — als landesgesetzlich geregeltes Mittel, die gesetzlich bestehenden Ehehindernisse zur Geltung zu bringen, noch fortbesteht, so muß doch auch zugegeben werden, daß es sich hier nur um eine speziell landesrechtliche Förmlichkeit handelt, welche direkt im Reichsgesetze weder gegeben, noch aufrecht erhalten ist. Allein gemäß ihres Inhaltes bringt die Zustellung einer derartigen Opposition dem Civilstandsbeamten immer ein Ehehinderniß zur Kenntniß und zwar, da die Einlegung der Opposition im Sinne des französischen Rechts eine Provokation zur Klage ist, mit der die Sache in das Gebiet der streitigen Rechtspflege versetzt und der Beurtheilung des Standesbeamten entrückt wird, ein solches Ehehinderniß, bezüglich dessen ihm nach den landesgesetzlichen Vorschriften die Ent-

scheidung entzogen ist. Würde nun der Standesbeamte ein derartiges Ehehinderniß, bezüglich dessen ihm das Landesrecht die causae cognitio entzieht und ihm bis zur Beseitigung auf gesetzlichem Wege jede weitere Thätigkeit untersagt, außer Acht lassen und nicht die Eheschließung bis nach beseitigter Opposition ablehnen, so würde er unbedingt gemäß §. 48 mit §. 69 des Reichsgesetzes strafbar erscheinen (M. S. 25). Art. 15.

2. „Standesbeamte“: Die Strafbestimmung des Art. 15 mußte auf die Standesbeamten eingeschränkt werden, da dieselbe Geistlichen und anderen Religionsdienern gegenüber im Hinblick auf §. 67 des Reichsgesetzes über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ausgeschlossen ist. Im Uebrigen bezieht sich Art. 15 auf alle Standesbeamten in den Landestheilen rechts und links des Rheines. Es bestehen nämlich trotz der Derogativklausel des §. 39 des Reichsges. vom 6. Februar 1875 die Art. 33 Abs. 1, 38 und 39 des bayer. Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt noch fort, weil Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse nach Ziff. III §. 1 des Versailler Vertrages vom 23. November 1870 (Gesetzblatt S. 153) und Ziff. I des Schlußprotokolls (S. 185 ebenda) ein bayerisches Reservatrecht bilden (vgl. auch Art. 4 Ziff. 1 und Art. 78 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs, sowie §. 74 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875). Aus der spezifisch landesrechtlichen Natur der hier fraglichen Bestimmung über die Nothwendigkeit eines nach vorgängigem Aufgebote ertheilten distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses ergibt sich aber auch das Bedürfniß nach einer besonderen landesgesetzlichen Strafandrohung für den Fall der Nichtbeachtung; denn die Strafbestimmung des §. 69 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bedroht nur „die Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften“, kann also auf eine ganz außerhalb des Reichsgesetzes liegende Vorschrift nicht angewendet werden (M. S. 25).

3. Der Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871 mußte hinwegfallen, da die dort citirten Strafbestimmungen des code civil durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 theils beseitigt, theils ersetzt sind. Anlangend den in dem genannten Art. 19 gemachten Vorbehalt der Verbindlichkeit des ungesetzlich handelnden Standesbeamten zum Ersatze des Schadens und Gewinnentgangs, so bestehen, wo das Civilgesetz eine solche Verbindlichkeit festsetzt, die betreffenden civilrechtlichen Bestimmungen insoweit fort, als die materiellen Vorschriften des code civil mit denen des Reichsgesetzes übereinstimmen und nicht durch letzteres alterirt worden sind (M. a. a. O.).

Art. 16.

An Stelle der in den §§. 148, 149, 150, 159, 161 und 162 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 erwähnten Landesgesetze sind in den dortselbst bezeichneten Richtungen die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung zu bringen. Art. 16.

(— Art. 18 des Entw., Art. 20 des Ges. vom 26. Dez. 1871. Mot. S. 25.)

1. Die Art. 16 bis 19 des gegenwärtigen Gesetzes wiederholen die in den Art. 20—23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 enthaltenen Bestimmungen strafrechtlicher Natur, welche in Bezug auf Verfehlungen gegen die Zollstrafgesetze, gegen das Gesetz vom 16. November 1867 über die Erhebung einer Abgabe von

Art. 16. Salz, dann gegen die Vorschriften über Erhebung und Controle der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben zur Ergänzung der einschlagenden Spezialgesetze und Verordnungen nothwendig sind. In Betreff des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die in Rede stehenden Steuergesetze vgl. unten die §§. 85 u. ff.

2. Der Art. 16 entspricht dem Art. 20 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871, jedoch mit der Maßgabe, daß der dort gemachte Vorbehalt der Art. 31, 44 u. 45 des letzteren Gesetzes gestrichen wurde. Die beiden letzteren Artikel betrafen nämlich eine Materie, welche durch die R.St.P.O. in §. 491 (vgl. insbes. die Motive hiezu S. 231) geregelt, mithin der landesgesetzlichen Ergänzung entrückt ist; zur Aufrechterhaltung des früheren Art. 31 aber, welcher sich mit der Frage beschäftigte, in welchen Anstalten die in Zollsachen erkannten Freiheitsstrafen zu vollziehen seien, bestand kein Bedürfniß, da keine Veranlassung mehr gegeben ist, in Zollsachen von den allgemeinen Bestimmungen über Strafvollzug (Art. 23 ff. des gegenwärtigen Gesetzes) abzuweichen (M. S. 26). — Im Uebrigen vgl. zu Art. 16 (früher 20) die Bemerkungen bei Dr. Staudinger H.B. S. 82 ff.

Art. 17.

Art. 17. Die Verordnung vom 24. Dezember 1853, die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretungen der k. k. österreichischen Zollgesetze betreffend, kommt mit folgenden Abänderungen zur Anwendung:

1. An die Stelle der in den Art. 1, 2 und 5 angedrohten Strafen treten die gleichen Strafen, wie sie in den entsprechenden §§. 134, 135 und 152 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 festgesetzt sind.

   §. 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes findet auch auf Uebertretungen der österreichischen Zollgesetze entsprechende Anwendung.
2. Statt der in den Art. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften sind die Bestimmungen des §. 155 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 anzuwenden.
3. Art. 6 erhält folgende Fassung:

   „Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend. Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe darf jedoch die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.“

(— Art. 19 des Entw. — Art. 21 des Ges. vom 26. Dez. 1871 — Mot. S. 26, Pr. II S. 87.)

Der vorstehende Art. 17 entspricht dem Art. 21 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871 und unterscheidet sich von letzterem nur dadurch, daß der Ziff. 1 ein zweiter Absatz neu beigefügt wurde. Während nämlich §. 134 des Vereinszollgesetzes Begriff und Strafe der Contrebande, §. 135 Begriff und Strafe der Defraudation feststellen, finden diese Bestimmungen in den folgenden §§. 136 u. 137 insoferne eine Ergänzung, als §. 136

die einzelnen Thatbestandsmerkmale näher aufführt, bei deren Vorhandensein eine Art. 17.
Contrebande oder Defraudation als vollendet im Sinne des Vereinszollgesetzes angesehen werden soll, wozu §. 137 in Abs. 1 noch besonders betont, daß die in §. 136 aufgeführten Thatsachen für sich allein den Thatbestand der fraglichen Reate erschöpfen, diese strenge Bestimmung aber in Abs. 2 dadurch mildert, daß er dem Angeschuldigten den Gegenbeweis gegen die gesetzliche Vermuthung der Defraudation freigibt und für diesen Fall eine bloße Ordnungsstrafe zuläßt. Da nun die Verordnung vom 24. Dez. 1853 und Art. 21 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871 eine dem §. 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes entsprechende ausdrückliche Bestimmung nicht enthielten, so könnte die Anwendung der genannten Verordnung im einzelnen Falle zu dem Ergebnisse führen, daß die Uebertretung der österreichischen Zollgesetze kartelmäßig strenger bestraft werden müßte, als die der inländischen. Zur Beseitigung dieses Mißstandes wurde in Abs. 2 der Ziff. 1 des gegenwärtigen Art. 17 die analoge Anwendung des §. 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes gestattet, damit hinfort in allen Fällen, in welchen die Beurtheilung einer Zuwiderhandlung der hier fraglichen Art nach den Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes eine mildere Strafe ergeben würde, auch bei Uebertretung der österreichischen Zollgesetze durch Contrebande oder Defraudation auf diese mildere Strafe erkannt werden kann. (M. S. 26). — Im Uebrigen vgl. die Bemerkungen bei Dr. Staudinger zu Art. 21 des Ges. v. 26. Dez. 1871, H.B. S. 86.

Durch den neuen Zollkartel mit Oesterreich vom Dezember 1878 ist an diesen Verhältnissen nichts geändert.

Art. 18.

Statt der in den §§. 17 und 18 des Gesetzes vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, erwähnten Gesetzesbestimmungen sind bezüglich der Behandlung der Theilnehmer, Begünstiger und Hehler, der subsidiären Haftung dritter Personen, der Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen, der Verjährung der Defraudationen und der sonstigen strafrechtlichen Behandlung letzterer, dann hinsichtlich der Anerbietung von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie in Bezug auf Widersetzlichkeit gegen erstere die entsprechenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 und, soweit hierin besondere Vorschriften nicht enthalten sind, des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung zu bringen. Art. 18.

Nach der Bestimmung in §. 157 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 ist auch in Bezug auf im Inlande gefundenes Salz entsprechend zu verfahren.

(— Art. 20 des Entw., Art. 22 des Ges. vom 26. Dez. 1871 — Mot. S. 26.

1. Dieser Artikel entspricht dem Art. 22 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871; vgl. die Bemerkungen zu letzterem bei Dr. Staudinger H.B. S. 87.

Art. 18. 2. „Behandlung der Theilnehmer, Begünstiger und Hehler": vgl. §§. 146, 147, 149 des Vereinszollgesetzes mit §§. 47 ff., 257 ff. des St.G.B.

3. „subsidiären Haftung dritter Personen": vgl. §. 153 V.Z.G. — Die Zulässigkeit der analogen Anwendung des §. 153 V.Z.G. auf die Salzdefraudationen unterliegt im Hinblick auf die neuen Prozeßgesetze keinem Bedenken, da die Frage, wer für die strafbare Handlung eines Dritten zu haften habe, offenbar mehr materiell-rechtlichen als prozessualen Charakters ist und da die weiter in §. 153 V.Z.G. enthaltenen Vorschriften über die administrative Exekution das Verfahren im Verwaltungswege betreffen, dessen landesgesetzliche Regelung nach §. 6 Abs. 2 Ziff. 3 des E.G. z. R.St.P.O. zulässig ist und zu welchem auch die Vollstreckung der Strafbescheide gehört (M. S. 27).

4. „Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen": vgl. V.Z.G. §. 162 mit R.St.G.B. §§. 28, 29. Siehe auch R.St.P.O. §. 491 und Note 2 zu Art. 16 oben.

5. „Verjährung": vgl. V.Z.G. §. 164 mit R.St.G.B. §§. 66 ff.

6. „sonstigen strafrechtlichen Behandlung": z. B. Konkurrenz V.Z.G. §. 158 u. R.St.G.B. §§. 73 ff., Unbekanntschaft mit den einschlägigen Gesetzen V.Z.G. §. 163. — Zu bemerken ist, daß die analoge Anwendung der Bestimmungen des Vereinszollgesetzes auf Verfehlungen bezüglich der Abgabe von Salz sich nur soweit erstreckt, als es sich um strafrechtliche Materien handelt. Das Verfahren richtet sich nach Art. 96 des gegenwärtigen Gesetzes.

7. „Anerbietung von Geschenken": vgl. V.Z.G. §. 160 mit R.St.G.B. §. 333.

8. „Widersetzlichkeit": vgl. V.Z.G. §§. 148, 161 mit R.St.G.B. §§. 113 ff.

Art. 19.

Art. 19. Die in Art. 18 Abs. 1 als anwendbar bezeichneten Gesetzesbestimmungen sind auch maßgebend bezüglich der für die Erhebung und Kontrole der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben geltenden Vorschriften.

Insbesondere treten, insoweit in §. 8 der Verordnung vom 16. Dezember 1841, den Vollzug der Art. 2 und 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvertrages vom 8. Mai 1841 betreffend, auf die strafrechtlichen Vorschriften des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 verwiesen wird, die entsprechenden Vorschriften des Vereinszollgesetzes an Stelle der ersteren.

(— Art. 21 des Entw., 23 des Ges. v. 26. Dez. 1871. Mot. S. 27.)

1. Abs. 1 des Art. 19 entspricht dem Art. 23 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871 und hat gleich jenem früheren Artikel die Bestimmung, die strafrechtliche Behandlung von Verfehlungen gegen die für die Erhebung und Kontrole der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben erlassenen Vorschriften mit der Einschreitung bei Verfehlungen gegen das Gesetz vom 16. Nov. 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr., in Einklang zu bringen. — Vgl. die Bemerkungen hiezu bei Dr. Staudinger H.B. S. 88.

2. Abs. 2 wurde neu angefügt, weil die in Abs. 1 festgestellte Analogie nicht zweifellos bestimmt, welche materiellen Strafbestimmungen bei Verfehlungen bezüglich der Uebergangsabgaben in Anwendung zu kommen haben. Das Gesetz vom 16. Nov. 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr., enthält nämlich in den §§. 11—18 selbständige Strafbestimmungen, weßhalb Art. 18 des gegenw. Gesetzes in dieser Beziehung keine Bestimmung zu treffen hatte; dagegen erklärte §. 8 der Verordnung vom 16. Dezember 1841 bei Uebergangsabgaben die Strafbestimmungen des bayer. Zollstrafgesetzes v. 17. Nov. 1837 als maßgebend. Da nun dieses Gesetz theils durch das Zollvereinsgesetz vom Jahre 1869, theils durch Art. 2 Ziff. 16 des bayer. B.E.G. vom 26. Dezember 1871 aufgehoben worden ist, so lag es zwar an sich nahe, an Stelle der Strafbestimmungen des aufgehobenen Gesetzes die einschlägigen Vorschriften des Vereinszollgesetzes in Anwendung zu bringen; nachdem jedoch in dieser Beziehung Bedenken hervorgetreten sind und die Bezugnahme auf Art. 18 die Lücke nicht deckt, so erschien es zweckmäßig, diese Anwendung im neuen Gesetze ausdrücklich festzustellen (M. S. 27). Art. 19.

Art. 20.

Die Art. 35 Abs. 3, 43 Abs. 2 im Eingange, 49, 51 Abs. 2, 54, 55 Abs. 3, 56—60, 61 Abs. 2, 63, 64, 65 Abs. 1, 67, 73 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 und Abs. 2, 86, 87 im Eingange, 89—92, 94 und 95 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag erhalten die nachstehende Fassung, und zwar: Art. 20.

1. Art. 35 Abs. 3:

„Zuwiderhandlungen werden nach §. 369 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.“

2. Art. 43 Abs. 2 im Eingange:

„Von betriebsberechtigten Ausländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reiches) und Pächtern“ u. s. w.

3. Art. 49:

„Auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen finden, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.“

4. Art. 51 Abs. 2:

„Die Absicht, das Malzaufschlaggefäll zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Anstiftern und Gehilfen Erforderniß der Strafbarkeit.“

5. Art. 54 mit der Ueberschrift

„Anstifter und Gehilfen“:

„Wer sich der Anstiftung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Uebertretung gemäß §. 48 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich schuldig macht, und wer bei Verübung

Art. 20. einer solchen Handlung durch Rath und That wissentlich Hilfe leistet, ist nach dem in den §§. 48 und 49 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestimmten Verhältnisse zu bestrafen."

6. Art. 55 Abs. 3:

„Die Vorschriften des §. 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind auch hier zur Anwendung zu bringen."

7. Art. 56:

„Eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ist nicht vorhanden, wenn die nach den Vorschriften desselben strafrechtlich verantwortliche Person zur Zeit der That oder zur Zeit, wo sie bezüglich eines Betriebsaktes Anordnungen oder Vorbereitungen traf, welche eine an sich strafbare Handlung zur Folge hatten, sich in einem Zustande befand, welcher gemäß des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Strafbarkeit ausschließt."

8. Art. 57:

„War zu der im Art. 56 angegebenen Zeit die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert, so darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden, vorbehaltlich dessen, was in §. 27 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über den Mindestbetrag der Geldstrafe bestimmt ist.

In einem solchen Falle ist von einem Ausspruche gemäß Art. 58 und Art. 60 Abs. 1 Umgang zu nehmen."

9. Art. 58 mit der vorausgehenden Ueberschrift

„Beschränkungen im Gewerbsbetriebe":

„In den im Gesetze bestimmten Fällen kann das Gericht neben der Verurtheilung des Betriebsberechtigten in eine Strafe die Zulässigkeit folgender Maßregeln aussprechen:

1. zeitliche Entziehung der Befugniß, auf einer Partikularmalzmühle Malz zu brechen;
2. zeitliche Entziehung der Befugniß, mit einer Quetschmaschine Grünmalz zur aufschlagpflichtigen Fabrikation zu bereiten, eine Hausmühle oder eine für den land-

wirthschaftlichen Betrieb gewährte Futterschrotmühle zu benützen. Art. 20.

Hat das Gericht die Zulässigkeit dieser Maßregeln ausgesprochen, so kann das Oberaufschlagamt dieselben innerhalb der nächsten drei auf die Rechtskraft des Urtheils folgenden Monate für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren verhängen."

10. Art. 59:

„Diese Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auch gegen die nach Art. 53 strafrechtlich verantwortlichen Pächter oder selbständigen Geschäftsführer verhängt werden und wirken für die Dauer ihrer Verhängung in jedem Pachtverhältnisse oder jeder Geschäftsführung, welche der Bestrafte übernimmt."

11. Art. 60:

„Macht sich ein Pächter oder selbständiger Geschäftsführer, welcher bereits zweimal auf Grund der Art. 66—78 verurtheilt worden war, ehe seit seiner letzten Verurtheilung drei Jahre verflossen sind, neuerdings einer Zuwiderhandlung gegen einen jener Artikel schuldig, und hat das Gericht im letzten Strafurtheile die in Art. 58 bezeichneten Maßregeln für zulässig erklärt, so kann das Oberaufschlagamt verfügen, daß der Bestrafte in keinem aufschlagpflichtigen Geschäfte und in keiner zum Malzbrechen verwendeten Mühle als Pächter oder selbstständiger Geschäftsführer mehr zugelassen werden darf.

In Folge dieser Verfügung ist der Betriebsberechtigte verpflichtet, den Pächter oder Geschäftsführer innerhalb einer von dem Oberaufschlagamte vorgesteckten Frist von mindestens drei Monaten aus dem Geschäfte zu entfernen. Hiebei bleiben dem Betriebsberechtigten alle Entschädigungsansprüche gegen den Pächter oder Geschäftsführer vorbehalten; dieser kann aber keine solchen wegen Auflösung des Pacht- oder Dienstvertrages geltend machen.

Kommt der Betriebsberechtigte der nach Abs. 2 bestehenden Verpflichtung nicht nach, so ist er mit einer Geldstrafe von achtzehn bis einhundertachtzig Mark zu bestrafen und demselben durch das Oberaufschlagamt die Befugniß, auf seiner Mühle Malz zu brechen oder mittels einer Quetschmaschine Grünmalz

Art. 20. zu bearbeiten, auf so lange zu entziehen, als er seiner Verpflichtung nicht nachkommt."

12. Art. 61 Abs. 2:

„Läßt der Betriebsberechtigte diese Person trotz der erwähnten Mittheilung eintreten, oder kommt er, falls sie schon früher eingetreten war, der Aufforderung, sie zu entfernen, innerhalb der gegebenen Frist nicht nach, so findet Art. 60 Abs. 3 auf ihn Anwendung. Bezüglich der Auflösung des Vertrages und der Entschädigung sind die Bestimmungen des Art. 60 Abs. 2 maßgebend."

13. Art. 63:

„Wenn durch eine und dieselbe Handlung das gegenwärtige Gesetz in mehrfacher Richtung verletzt wird, so kommt, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 87 Ziff. 2, nur diejenige Strafbestimmung zur Anwendung, welche die schwerste Strafe zuläßt.

Wird das gegenwärtige Gesetz durch mehrere selbständige strafbare Handlungen mehrfach verletzt, so sind die verschiedenen verwirkten Strafen neben einander auszusprechen.

Jedoch dürfen die Geldstrafen zusammen den Betrag von eintausend achthundert Mark nicht übersteigen.

Hat eine und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Gesetze und nach anderen Gesetzen verwirkt, so sind diese Strafen neben einander auszusprechen.

Die in den Art. 58—60 bestimmten Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen verhängt werden, gleichviel nach welchen Bestimmungen bei einem Zusammentreffen strafbarer Handlungen die Strafe zugemessen wird."

14. Art. 64:

„Die Strafverfolgung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlung, sowie die Vollstreckung einer nach demselben rechtskräftig erkannten Strafe verjährt in drei Jahren.

Im Uebrigen finden bezüglich der Verjährung die §§. 67 Abs. 4, 68, 69, 70 Abs. 2 und 72 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung."

15. Art. 65 Abs. 1:

„Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Art. 20.
Freiheitsstrafe kann, auch wenn es sich nur um die Umwandlung Einer Geldstrafe handelt, bis auf drei Monate erstreckt werden, darf jedoch diese Dauer auch dann nicht überschreiten, wenn mehrere neben einander ausgesprochene Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind."

16. Art. 67:

„Wer eine Mühle oder Quetschmaschine ungeachtet der gemäß Art. 58 erfolgten Entziehung seiner Befugniß hiezu während der Zeit der Sistirung benützt oder Andere benützen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von dreihundertsechzig bis neunhundert Mark.

Die Maßregeln des Art. 58 können in einem solchen Falle wiederholt verhängt werden."

17. Art. 73 Abs. 1 Ziff. 1:

„1) der Besitzer einer öffentlichen Malzmühle, wenn er bei derselben Cylinderwalzen ohne gleichzeitige Anbringung des Messungsapparates einlegt; der Besitzer einer öffentlichen Mühle, wenn er in den Mühlräumen gebrochenes oder ungebrochenes Malz auf eigene Rechnung aufbewahrt oder Malz auf Vorrath hält, ohne dem Aufschlageinnehmer die in Art. 32 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben; der Besitzer einer Malzmühle, der Brennerei- oder Sudwerksbesitzer, wenn er die in Art. 33 vorgeschriebene Abmessung unterläßt oder die Bestätigung des Abmessungsbefundes wissentlich unrichtig vollzieht;"

Ziff. 3:

„3) der Besitzer einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle oder einer mit dem Kontrolapparate versehenen Futterschrot- oder Hausmühle, wenn er einseitig an der Konstruktion der Mühle oder an den Sicherungsvorrichtungen eine Aenderung vornimmt, den Verschluß öffnet oder beseitigt, wenn er schuldhaft den Apparat beschädigt oder in seiner regelmäßigen Thätigkeit stört; ferner der Besitzer einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle, wenn er wissentlich eine Mühle benützt, deren Apparat das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes unrichtig anzeigt;"

Abs. 2:

„In den Fällen der Ziffer 3 und 4 kann schon mit der

Art. 20. ersten Bestrafung der in Art. 58 erwähnte Ausspruch verbunden werden."

18. Art. 86:

„Zur Kontrole und Sicherung des Lokalmalzaufschlages können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieselben unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfundvierzig Mark."

19. Art. 87 im Eingange:

„Auf die in den Art. 84 und 85 vorgesehenen strafbaren Handlungen finden die Art. 49—65 mit nachfolgenden näheren Bestimmungen Anwendung."

20. Art. 89:

„Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 75 Ziff. 14 und 15 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, wenn die Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von mehr als sechshundert Mark bedroht ist, die Strafkammern der Landgerichte, andernfalls die Schöffengerichte zuständig."

21. Art. 90:

„Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung; auf das Verfahren im Verwaltungswege finden, insoweit dasselbe nicht im gegenwärtigen Gesetze geregelt ist, Art. 86, Art. 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1 und 6, Art. 89—91, Art. 92 Abs. 2 und Art. 93 des Gesetzes vom . . . . 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung."

22. Art. 91 mit der Ueberschrift

„Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige von Uebertretungen":

„Bezüglich der Unterlassung der Verhinderung oder Anzeige der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen kommen gegen Aufschlagbeamte, Aufschlageinnehmer und andere öffentliche Diener die in den Art.
des Gesetzes vom
enthaltenen Disciplinarstrafbestimmungen zur Anwendung.

Für diese Verfehlungen sind die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Ausschluß

der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen abweichenden Vorschriften maßgebend." Art. 20.

23. Art. 92 mit der Ueberschrift

„Administrativverfahren hinsichtlich des Lokalmalzaufschlages":

„In den Fällen der Art. 84—86 werden die den Aufschlagbehörden nach den Bestimmungen des Art. 90 des gegenwärtigen Gesetzes eingeräumten Befugnisse von den Gemeindeverwaltungen ausgeübt."

24. Art. 94:

„Für die Regulirung und Erhebung des Aerarialmalzaufschlages, sowie für die Bestrafung der Uebertretung der zum Schutze dieses Gefälles bestehenden Vorschriften finden die Bestimmungen der Art. 1—81, dann 89—91 des gegenwärtigen Gesetzes, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, auch auf die Pfalz Anwendung."

25. Art. 95:

„An Stelle der Art. 24 und 27 Abs. 6 des gegenwärtigen Gesetzes treten nachstehende Bestimmungen."

(— Art. 22, 24 u. 25 des Entw., Art. 24 u. 26 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 27 ff.).

1. Die Ziffern 1 bis 16, dann 18 und 19 des vorstehenden Artikels entsprechen mit unwesentlichen, durch die Rücksicht auf das Gesetz vom 8. Novbr. 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr., veranlaßten Modifikationen den korrespondirenden Ziffern des Art. 24 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871. Vgl. hiezu die Bemerkungen bei Dr. Staudinger, H.B. S. 89 ff. Auch die geänderte Fassung der Ziffer 4 ist nur eine im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. angeregte und von der Redaktionskommission vorgenommene rein redaktionelle Verbesserung (Pr. II S. 87).

2. Zu Ziff. 17: Art. 73 Ziff. 1 des Malzaufschlagsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 26. Dez. 1871 bedroht mit Geldstrafe von 50—250 Gulden (jetzt 90--450 Mark) den Besitzer einer öffentlichen Malzmühle,

a) wenn er bei derselben Cylinderwalzen ohne gleichzeitige Anbringung des Messungsapparates einlegt,

b) wenn „er" in den Mühlräumen gebrochenes oder ungebrochenes Malz auf eigene Rechnung aufbewahrt oder Malz auf Vorrath hält, ohne dem Aufschlageinnehmer die in Art. 32 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben,

c) oder wenn „er" die in Art. 33 vorgeschriebene Abmessung unterläßt oder die Bestätigung des Abmessungsbefundes wissentlich unrichtig vollzieht.

Während die Beschränkung der unter lit. a aufgeführten strafbaren Handlung auf den „Besitzer einer öffentlichen Malzmühle" in der Anwendung des Gesetzes zu keinem Anstande geführt hat, erwies sich die aus dem Wortlaute des Artikels zu folgernde Einschränkung der Strafbarkeit der unter b und c aufgeführten Reate auf den „Besitzer einer öffentlichen Malzmühle" als zu eng ge-

Art. 20. faßt, dem praktischen Bedürfnisse nicht genügend und überdieß, wie schon die Vergleichung der Art. 32 Abs. 5 und Art. 33 des Malzaufschlaggesetzes zeigt, offenbar nur als auf einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers beruhend. Vgl. die Ausführungen in den oberstrichterlichen Urtheilen vom 18. Juni 1875 und vom 4. Dez. 1876 (Sammlung von Entscheidungen Bd. V, Jahrgang 1876, S. 269 ff. und Bd. VI, Jahrgang 1877, S. 572 ff.). — Die Neufassung der Ziff. 1 des Art. 73 soll diese Lücke des Gesetzes ausfüllen.

Auch die Ziff. 3 des Art. 73 hat mit Rücksicht auf mehrere in der Praxis vorgekommene Fälle, welche ergeben haben, daß die bisherige Fassung dieser Ziffer für die Sicherung des Aufschlagsgefälles nach zweifacher Richtung ungenügend sei, eine Ergänzung erfahren, indem nunmehr jede schuldhafte Störung der Thätigkeit des Apparates, auch wenn dieselbe nicht als eine Aenderung oder Beschädigung desselben erscheint, sowie die wissentliche Benützung einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle, deren Apparat das Maß des Malzes unrichtig anzeigt, unter Strafe gestellt ist (Mot. S. 29).

3. Zu Ziff. 20: Die bisherigen Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit in Malzaufschlagssachen, wie dieselben in Art. 24 Ziff. 20 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871 enthalten waren, mußten, da sie durch den Vorbehalt in §. 6 des E.G. z. R.St.P.O. nicht gedeckt sind, den Kompetenzbestimmungen der §§. 27 und 73 (verglichen mit §. 75 Ziff. 14 u. 15) des R.G.V.G. weichen. Nun ist zu beachten, daß bei Malzaufschlagsdefraudationen sich die Qualifikation nicht nach §. 1 mit 18 des Reichsstrafgesetzbuches bestimmt, sondern daß dieselben gemäß Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes mit Art. 49 des Malzaufschlagsgesetzes (älterer Fassung) ausnahmslos und ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe als Uebertretungen erklärt sind. Da nun aber, wie schon in Note 3 zu Art. 5 oben ausgeführt ist, unter Uebertretungen im Sinne der Kompetenzbestimmung in §. 27 Nr. 1 der R.G.V.G. nur jene Reate verstanden werden, welche mit einer die Grenze der Uebertretungen des R.St.G.B. einhaltenden Strafe bedroht sind, so mußten gemäß §. 27 Nr. 1 der R.G.V.G. zunächst alle Malzaufschlagsdefraudationen, welche nicht mit mehr als 150 Mark Strafe bedroht sind (vgl. Art. 70 Ziff. 2, Art. 78, Art. 80, Art. 81 des Malzaufschlagsgesetzes), den Schöffengerichten zufallen. Bei höher strafbaren Uebertretungen des Malzaufschlagsgesetzes, welche im Sinne des R.St.G.B. Vergehen wären, ist die Strafgrenze des §. 27 Nr. 2 des G.V.G. (Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark) maßgebend. Es gehören sonach Malzaufschlagsdefraudationen, welche mit einer Strafe bis zu 600 Mark bedroht sind, vor die Schöffengerichte, alle mit höherer Strafe bedrohten aber, insoweit sie nicht nach §. 75 Ziff. 14 den Schöffengerichten zugewiesen werden können, vor die Strafkammern der Landgerichte. — Demnach gehören z. B. von den in Art. 24 Ziff. 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 aufgeführten Fällen die Zuwiderhandlungen gegen die Art. 66 und 71 des Malzaufschlagsgesetzes (180—540 ℳ) vor die Schöffengerichte, die nach Art. 67 (nun Art. 20 Ziff. 16 des gegenwärtigen Gesetzes mit einer Strafandrohung von 360 bis 900 ℳ) sowie die im Rückfalle verübten Uebertretungen der Art. 68, 69, 72, 73, 74 verglichen mit Art. 79 des Malzaufschlagsgesetzes (bei einer Strafandrohung von 90—900 ℳ) vorbehaltlich des §. 75 Ziff. 14 des R.G.V.G. vor die Strafkammern der Landgerichte. Die nach dem mehrfachen Betrage des defraudirten Betrages zu bestimmende Strafe des Art. 77 bedingt je nach ihrer Größe im ein-

zelnen Falle und je nach dem Ermessen der Strafkammer des Landgerichts bei Anwendbarkeit des §. 75 Nr. 15 des R.G.V.G. die Aburtheilung vor dem Schöffengerichte oder vor der Strafkammer des Landgerichts (M. S. 30). Art. 20.

4. Zu Ziff. 21: Art. 90 des Malzaufschlagsgesetzes handelt von dem Verfahren in Malzaufschlagssachen. In dieser Beziehung ist nun im Hinblick auf die Reichsgesetze genau zu unterscheiden zwischen dem gerichtlichen Verfahren und dem Verfahren im Verwaltungswege. Bezüglich des ersteren können mit dem Inkrafttreten der Reichsstrafprozeßordnung und des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes nur mehr die Bestimmungen dieser Gesetze zur Anwendung kommen, da in Ermangelung eines desfallsigen Vorbehaltes für das gerichtliche Verfahren auch in Malzaufschlagssachen der Landesgesetzgebung kein Spielraum gelassen ist. Dagegen konnte das Verfahren im Verwaltungswege im Hinblicke auf §. 6 Abs. 2 Ziff. 3 des E.G. z. R.St.P.O. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 459—463 der R.St.P.O. landesgesetzlich geregelt werden.

In dieser Beziehung nun geht das Gesetz („insoweit dasselbe nicht im gegenwärtigen Gesetze geregelt ist") davon aus, im Wesentlichen die erprobten Bestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes aufrecht zu erhalten; nur wurde für geboten erachtet, statt der in Art. 92 des Malzaufschlagsgesetzes näher bestimmten „freiwilligen Unterwerfung" das sogenannte „Bescheidverfahren" einzuführen, da dasselbe mit den Bestimmungen der R.St.P.O. (§§. 459—463) sich im vollsten Einklange befindet und bei seiner Ausdehnung auf die sämmtlichen sog. fiskalischen Delikte gegenüber den bisherigen Verschiedenheiten der Spezialgesetze eine einheitliche Regelung der Prozedur und damit eine große Erleichterung für die praktische Anwendung gestattet. Im Uebrigen ist den Spezialbestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes nicht nur in Fragen des materiellen Rechts (vgl. Art. 51—65 des Malzaufschlagsgesetzes), sondern auch bezüglich des Verfahrens der Administrativbehörden, insbesondere bezüglich der Vorerhebungen bei sich ergebendem Verdachte (Art. 42 des M.A.G.) die primäre Geltung gesichert, so daß erst, wenn und insoweit das Malzaufschlagsgesetz eigene Bestimmungen nicht enthält, die für das Zollverfahren gegebenen Vorschriften (Art. 86 ff. des gegenw. Gesetzes), soweit nöthig, auch in Malzaufschlagssachen analoge Anwendung finden sollen (M. S. 30).

5. Zu Ziff. 22: Diese Bestimmung beabsichtigt die Wiedergabe der Bestimmung des Art. 24 Ziff. 21 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871.

6. Zu Ziff. 23: Der hier wiedergegebene Art. 92 des Malzaufschlagsgesetzes enthielt früher noch die Bestimmungen über die „freiwillige Unterwerfung". Dieselben wurden mit Rücksicht auf das auch für Malzaufschlagssachen adoptirte Bescheidverfahren (vgl. Note 4) gestrichen.

7. Die in den Ziff. 9 u. 11 des gegenw. Art. vorkommende Bezeichnung „Oberaufschlagamt" wurde deßhalb beibehalten, weil durch die Organisationsverordnung vom 9. Juni 1874 (Ges. u. Verordn.Bl. S. 334 ff.) die Hauptzollämter lediglich mit den Funktionen der bisherigen Oberaufschlagämter betraut worden sind und somit der gesetzliche Bestand der Oberaufschlagämter nach wie vor völlig unberührt geblieben ist (M. S. 27).

8. Die Anreihung der Art. 24 und 25 des Entwurfes als Ziff. 24 u. 25 des Art. 20 (Ziff. 25 gibt theilweise den Inhalt des Art. 26 des E.V.G. vom 26. Dez. 1871 wieder) wurde dadurch redaktionell ermöglicht, daß der vorher als Art. 23 in den Entwurf aufgenommene Art. 25 des Ges. vom 26. Dez. 1871 an

Art. 20. dieser Stelle gestrichen wurde (Pr. II S. 87). — In Ziff. 25 (Art. 95 des Gesetzes über den Malzaufschlag) wurde der in Art. 26 Abs. 1 des E.V.G. vom 26. Dez. 1871 noch aufgeführte Art. 42 des Malzaufschlagsgesetzes gestrichen. — Ueber den Grund hiezu vergl. Note 1 zu Art. 21.

Art. 21.

Art. 21. Art. 98 (früher 101) des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag ist aufgehoben. Art. 99 (früher 103) wird mit der Ziffer 98 bezeichnet.

Hinter der Ueberschrift „Schlußbestimmungen" und vor dem Art. 100 (früher 104) wird folgender neue Art. 99 eingeschaltet:

„In den Art. 11, 21, 22, 72, 77 und 80 Ziff. 7 des gegenwärtigen Gesetzes ist unter „Inland" das bayerische Staatsgebiet und unter „Ausland" jeder nicht bayerische Gebietstheil zu verstehen."

(— Art. 23, dann 25 Abs. 1 u. 2 des Entw., Art. 25 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 30, Pr. II S. 87 ff.).

1. „Art. 98 . . . . ist aufgehoben": Die im früheren Art. 101 des Gesetzes über den Malzaufschlag normirten Abweichungen über Haussuchungen in der Pfalz beruhten auf Art. 76 der Konstitution vom 15. Frimaire VIII, welche, insoweit sie für das Strafverfahren maßgebende Bestimmungen enthält, durch die Bestimmungen der R.St.P.O. außer Wirksamkeit gesetzt ist. Es besteht daher künftig kein Grund, für das Verfahren rechts und links des Rheines eine Verschiedenheit beizubehalten, welche jeder inneren Berechtigung entbehrt. Die vorgenommene Aenderung hat im Zusammenhalte mit der nunmehrigen Fassung des Art. 95 des Gesetzes über den Malzaufschlag (vgl. Art. 20 Ziff. 25 dieses Gesetzes) die Folge, daß künftighin die Bestimmungen des Art. 42 des Malzaufschlagsgesetzes für das gesammte Königreich gelten werden.

2. Die im Art. 26 Abs. 2 des E.V.G. vom 26. Dezbr. 1871 aufgehobenen Art. 96—98 und 102 bedurften einer wiederholten Anführung nicht, weil dieselben durch die bereits in jenem Gesetze erfolgte Aufhebung als definitiv beseitigt anzusehen sind.

3. Die durch Abs. 2 und 3 festgestellte Aufnahme eines neuen Artikel 99 in das Malzaufschlagsgesetz hat den Vortheil, daß die früher in Art. 25 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dez. 1871 gegebene Erläuterung über den Sinn, in welchem die Begriffe „Inland" und „Ausland" im Gesetze über den Malzaufschlag zu verstehen seien, bei der gemäß Art. 22 des gegenwärtigen Gesetzes zu veranstaltenden neuen Ausgabe des Textes des Malzaufschlagsgesetzes in das Gesetz selbst mit aufgenommen werden kann, daß also dann nicht mehr nöthig sein wird, zur Interpretation des Gesetzes über den Malzaufschlag auch das gegenwärtige Ausführungsgesetz zur Hand zu nehmen.

4. In Art. 25 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 wurde dieselbe Erläuterung auch bezüglich des Gesetzes vom 18. Febr. 1871, „die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr.", gegeben. Nachdem jedoch bei der neuen Textirung des Gesetzes über den Malzaufschlag alle durch das Gesetz vom 18. Febr. 1871 modifizirten

Artikel des Malzaufschlagsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Febr. 1871 eingesetzt werden müssen, so wird letzteres Gesetz selbst hiedurch völlig gegenstandslos und bedarf der fraglichen Erläuterung um so weniger mehr, als sich dieselbe selbstverständlich auf die in Abs. 3 der gegenwärtigen Gesetzesbestimmung angeführten Artikel des Gesetzes über den Malzaufschlag auch dann bezieht, wenn dieselben (wie Art. 11 Abs. 1) in der durch das Gesetz „über die metrischen Maße im Aufschlagswesen" bereits seit dessen Inkrafttreten modifizirten Fassung wiedergegeben werden. Art. 21.

Art. 22.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Art. 22.

(— Art. 25 Abs. 3 des Entw. — Mot. S. 30).

„in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen": Hieher gehören das Gesetz vom 18. Februar 1871, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr., das Gesetz vom 26. Dezember 1871 (Art. 24—26), §. 10 des Finanzgesetzes vom 10. März 1878, Art. 20—22 des gegenwärtigen Gesetzes.

III. Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Strafen und den Folgen der Verurtheilung.

Art. 23.

Die in Bayern zu vollstreckenden Gefängnißstrafen werden, wenn der Verurtheilte mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat, in besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten, außerdem aber, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 25, in den Landgerichtsgefängnissen vollzogen. Art. 23.

Uebersteigt jedoch die zu erstehende Gefängnißstrafe nicht die Dauer von acht Tagen, so kann dieselbe in einem Amtsgerichtsgefängnisse vollzogen werden.

(— Art. 26 des Entw., Art. 28 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 31).

1. Dieser Artikel reproduzirt in Abs. 1 den Art. 28 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871, in Abs. 2 den letzteren Artikel mit dem durch das Gesetz vom 27. Juli 1874, den Art. 28 des Ges. vom 26. Dez. 1871 über den Vollzug der Einführung des St.G.B. f. d. D. R. in Bayern betr., gegebenen Zusatze. Vgl. die Bemerkungen hiezu bei Dr. Staudinger H.B. S. 101, E.B. S. 31. — Die Einlieferungsrayons der Gefangenanstalten sind durch die Justizministerialentschließung vom 21. Mai 1874 (J.M.Bl. S. 153) geregelt. Bezüglich des Strafvollzuges in den Bezirksgerichtsgefängnissen vgl. die Justizministerialentschließung vom 25. Jan.

Art. 23. 1872 (J.M.Bl. S. 38). — Der Art. 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, welcher von dem Vollzuge der Todesstrafe handelte, ist durch die §§. 485 und 486 der St.P.O. ersetzt.

2. Ein im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. gestellter Antrag, Gefängnißstrafen bis zu 3 Monaten, soferne sie von den Amts- oder Schöffengerichten zuerkannt sind, in den Amtsgerichtsgefängnissen erstehen zu lassen, wurde nach eingehender Debatte mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt. (Pr. II S. 88 ff.).

Art. 24.

Art. 24. Die Orte, in denen die Festungshaft zu vollziehen ist, werden durch Verordnung bestimmt.

(— Art. 27 des Entw., Art. 29 des Ges. v. 26. Dez. 1871 —).

Dieser Artikel ist lediglich die Reproduktion des Art. 29 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871. Die zur Zeit maßgebende Verordnung ist vom 19. Oktober 1875 (Ges. u. Verordn.Bl. S. 652, J.M.Bl. S. 189).

Art. 25.

Art. 25. Der nach §. 57 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgeschriebene gesonderte Strafvollzug an jugendlichen Personen hat in besonders hiefür bestimmten Strafanstalten zu geschehen, wenn die jugendliche Person eine Gefängnißstrafe zu erstehen und mehr als einen Monat im Gefängnisse zu verbleiben hat.

Beim Vollzuge von Gefängnißstrafen auf kürzere Dauer, dann von Festungshaft oder Haft sind jugendliche Personen in gesonderten Räumen zu verwahren.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn eine Person, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Grund eines neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich in Geltung stehenden Reichs- oder Landesgesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

(— Art. 28 des Entw., Art. 30 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 31).

1. Dieser Artikel entspricht wörtlich dem Art. 30 des Gesetzes v. 26. Dez. 1871; vgl. die Bemerkungen zu letzterem Artikel bei Dr. Staudinger H.B. S. 103. Ueber die Einlieferungsbezirke der Gefangenanstalten für jugendliche Personen siehe J.M.E. v. 21. Mai 1874 (J.M.Bl. S. 153).

2. Der Art. 31 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, welcher von dem Vollzuge der in Zollsachen erkannten Freiheitsstrafen handelte, wurde in das neue Gesetz nicht herübergenommen; vgl. oben Note 2 zu Art. 16.

Art. 26.

Art. 26. Alle Freiheitsstrafen, welche nicht in den Zuchthäusern zu erstehen sind, oder über welche nicht in den vorausgehenden

Artikeln bestimmt ist, sind in den Amtsgerichtsgefängnissen zu vollziehen. Art. 26.

(— Art. 29 des Entw., Art. 32 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 31).

1. Dieser Artikel gibt den Art. 32 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 wieder mit der einzigen Modifikation, daß an Stelle der „Polizeigerichtsgefängnisse" die „Amtsgerichtsgefängnisse" gesetzt wurden. Vgl. Dr. Staudinger H.B. S. 106.

2. „Alle Freiheitsstrafen": Gegenüber mehrfach in der Praxis hervorgetretenen Zweifeln muß betont werden, daß unter die Bestimmung des Art. 26 insbesondere auch solche Freiheitsstrafen fallen, welche in Disziplinarsachen oder als Ordnungs-, Ungehorsams- oder Prozeßstrafen verhängt werden. Dr. Staudinger l. c. Note 3 S. 106.

Art. 27.

Die Behandlung der Strafgefangenen richtet sich, soweit hierüber das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich keine Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften der Hausordnungen. Art. 27.

Diese Hausordnungen werden für die Zuchthäuser, Gefangenanstalten und zum Vollzuge der Festungshaft bestimmten Orte im Verordnungswege, für die Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse durch das Staatsministerium der Justiz erlassen.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarmittel gegen Sträflinge in allen Strafanstalten und Gefängnissen ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings darf nur bei besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen von dem Vorstande einer Strafanstalt, dann von der vorgesetzten Behörde der letzteren oder eines Gefängnisses angeordnet werden.

(— Art. 30 des Entw., Art. 36 des Ges. v. 26. Dez. 1871 — Mot. S. 31).

1. Der gegenwärtige Artikel gibt mit einigen redaktionellen Aenderungen, insbesondere bezüglich der Namen der Gefängnisse, den Art. 36 des E.V.G. vom 26. Dez. 1871 wieder. Vgl. zu letzterem Dr. Staudinger H.B. S. 109.

2. Die Art. 33 und 34 des Ges. v. 26. Dez. 1871 enthalten Uebergangsbestimmungen, welche höchst selten mehr zur Anwendung kommen werden und deßhalb nur in Art. 2 Ziff. 6 des gegenwärtigen Gesetzes vorbehalten wurden. — Bei dem früheren Art. 35 war auch dieß nicht veranlaßt, weil für die Beibehaltung der in demselben der Staatsregierung eingeräumten Befugnisse kein Bedürfniß mehr besteht. (M. S. 31).

Art. 28.

Die Hausordnungen für die Arbeitshäuser (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 362) werden im Verordnungswege erlassen. Die Bestimmungen des Art. 27 Abs. 3 und 4 gelten auch für die in einem Arbeitshause verwahrten Personen. Art. 28.

(— Art. 31 des Entw., Art. 38 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 31).

Art. 28. 1. Zu dem früheren Art. 38 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 vergl. Dr. Staudinger H.B. S. 111, E.B. S. 33.

2. Die Art. 39 und 40 des früheren Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 sind durch die §§. 482, 490, 493 der R.St.P.O. ersetzt und waren deßhalb zu streichen. Die Uebergangsbestimmungen der früheren Artikel 41 und 42 sind durch Artikel 2 Ziff. 6 des gegenwärtigen Gesetzes, soweit nöthig, vorbehalten. (Mot. S. 31).

Art. 29.

Art. 29. Sämmtliche Geldstrafen fließen, soweit nicht die Gesetze etwas Anderes bestimmen, in die Staatskasse.

(— Art. 32 des Entw., Art. 43 des Ges. vom 26. Dez. 1871 — Mot. S. 31).

1. Vgl. die Bemerkungen zu Art. 43 des Ges. vom 26. Dez. 1871 bei Dr. Staudinger, H.B. S. 117.

2. Die Art. 44 und 45 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 waren zu streichen. Vgl. Note 2 zu Art. 16. — Die Art. 46—53 jenes Gesetzes sind als Uebergangsbestimmungen in Art. 2 Ziff. 6 des gegenwärtigen Gesetzes vorbehalten. Die Gründe hiefür sind nach Seite 31 der Motive zum Reg.Entw. folgende:

Der frühere Art. 46 enthält strafrechtliche Uebergangsbestimmungen, um gegenüber den schon vor dem 1. Januar 1872 Verurtheilten eine Ausgleichung des älteren bayerischen und des Systems des Reichsstrafgesetzbuches bezüglich der Straffolgen auf dem Gebiete der politischen und der bürgerlichen Rechte dadurch herzustellen, daß er die Fortdauer der Wirkungen der vor dem 1. Januar 1872 erfolgten Verurtheilungen auf diejenigen Zeiträume beschränkt, auf welche nach dem Reichsstrafgesetzbuche die Aberkennung der Ehrenrechte ihre Wirkung äußert. Da noch Fälle vorkommen werden, in welchen dieser Artikel bei früher Verurtheilten seine Wirksamkeit zu äußern hat, so wurde er in Art. 2 Ziff. 6 vorbehalten.

Der frühere Art. 47 verlieh den Zuchthaussträflingen, welche nach älterem bayerischen Rechte die Dispositionsfähigkeit verloren hatten, solche wieder. Zwar ist die Wirkung bereits eingetreten und würde durch Aufhebung des Artikels nicht rückgängig gemacht werden. Um jedoch jeden Irrthum auszuschließen, empfahl sich das Fortbestehenlassen der Bestimmung.

Art. 48 des Einf.-Vollzugsgesetzes vom 26. Dezbr. 1871 bringt die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1861 und des Reichsstrafgesetzbuches über Eidesunfähigkeit als Folge strafrechtlicher Verurtheilung gegenseitig in Einklang. und wird gegenüber solchen Personen, welche vor dem 1. Januar 1872 zu Zuchthausstrafen, oder wegen Verläumdung 2c. zu Gefängnißstrafen verurtheilt waren und hiedurch die Eidesfähigkeit verloren hatten, bei Prüfung der Frage, ob ihnen diese Fähigkeit dermalen zustehe, noch maßgebend sein.

Die Art. 49—53, welche die Herstellung des nöthigen Ueberganges von dem Systeme des bayerischen Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 in Bezug auf Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt und Unterbringung in einer Erziehungsanstalt (Art. 36, 42, 76 des St.G.B., Art. 11—14, 90 des P.St.G.B. von 1861) zu dem neuen Systeme des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich (cfr. §§. 38, 39, 56, 362) bezweckten, können, wenn

auch nur theilweise, immerhin in einzelnen Fällen noch zur Anwendung kommen. Insbesondere konnte die Polizeiaufsicht nach Art. 36 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bei jeder Verurtheilung zu einer Verbrechensstrafe als zulässig erklärt werden, und da dieselbe gemäß Art. 37 Abs. 2 l. c. erst vom Tage der verbüßten Strafe an lief, so können bei den vor 1872 zu längeren Freiheitsstrafen Verurtheilten sogar noch häufig Fälle des Vollzuges einer vor dem 1. Januar 1872 verhängten Polizeiaufsicht eintreten. Dasselbe gilt von Art. 50 Abs. 2 des früheren Gesetzes, wenn auch der Fall des Abs. 1 bei der auf 1 Jahr beschränkten Dauer der Verwahrung in einer Polizeianstalt nicht mehr vorkommen wird. Art. 29.

Auch der Fall des Art. 51 kann eintreten, wenn ein vor 1872 verübtes Reat erst nachträglich entdeckt, beziehungsweise gegen einen später ermittelten Thäter verfolgt wird.

Das im Vorstehenden Gesagte findet auf die früheren Art. 52 und 53 entsprechende Anwendung, so daß auch der Vorbehalt der Art. 49—53 gerechtfertigt erscheint. (Mot. S. 31.)

Art. 30.

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung für den Schadensersatz als Gesammtschuldner. Art. 30.

(— Art. 33 des Entw., Art. 54 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 32).

1. „für den Schadensersatz“: Soweit sich der frühere Art. 54 mit der Haftbarkeit mehrerer Thäter oder Theilnehmer im Kostenpunkte befaßte, erscheint derselbe durch die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§§. 496 u. flg., insbesondere §. 498 Abs. 2) und §§. 83 und 84 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich beseitigt; dagegen konnte die civilrechtliche Bestimmung bezüglich der Haftbarkeit für Schadensersatz landesgesetzlich aufrecht erhalten bleiben.

2. Der Art. 55 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 ist durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz ersetzt. Der in jenem Art. aufgestellte Grundsatz, daß alle strafbaren Handlungen, bezüglich deren nicht ausdrücklich gesetzlich Anderes bestimmt ist, von den Gerichten abzuurtheilen seien, daß also die gerichtliche Zuständigkeit die Regel bilde, und Ausnahmen nur auf dem Wege des Gesetzes getroffen werden können, bildet im Wesentlichen auch den Inhalt des §. 13 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes. Auch dort wird als Regel bestimmt, daß alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen vor die ordentlichen Gerichte gehören, und werden Ausnahmen nur für diejenigen Fälle zugelassen, für welche die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Daß diese „Begründung“ der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden reichs- oder landesgesetzlich zu erfolgen hat, ist in den Motiven ausdrücklich erwähnt und noch besonders hervorgehoben, „daß für die landesgesetzlich zu regelnde Strafgewalt der Polizei- und Verwaltungsbehörden die §§. 453, 454, dann 459 ff. der Reichsstrafprozeßordnung besondere beschränkende Normen enthalten.“

Art. 31.

In der Pfalz kann der durch eine strafbare Handlung Be- Art. 31.

Art. 31. schädigte, wenn die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist, eine Entschädigungsklage nicht mehr erheben.

(— Art. 74 des Entw., Art. 127 des Ges. vom 26. Dez. 1871 — Mot. S. 47).

1. Artikel 31 enthält einen rein civilrechtlichen Satz, welcher durch die Reichsstrafprozeßordnung nicht berührt wird und darum aufrecht bleiben konnte. Dabei war jedoch die im Eingange des früheren Artikel 127 des E.B.G. vom 26. Dezbr. 1871 erwähnte Aufrechterhaltung der früheren Aufhebung von Bestimmungen des pfälzischen Strafprozeßgesetzbuches als überflüssig zu streichen, nachdem nunmehr dieses Gesetzbuch durch Art. 2 Ziff. 14 des gegenwärtigen Gesetzes ohnehin vollständig aufgehoben ist.

2. Der frühere Art. 128 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 eignet sich insoferne zur gleichzeitigen Besprechung mit Art. 31 des gegenwärtigen Gesetzes (früher 127), als er gleichfalls civilrechtlicher Natur und durch die Strafprozeßordnung nicht direkt berührt ist. Er sollte den Art. 54 des code penal ersetzen und entspricht dem §. 25 Ziff. 1 mit §. 27 Ziff. 3 der im rechtsrheinischen Theile des Königsreichs geltenden Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. — Für den Fall des Konkurses ist er theilweise gegenstandslos geworden, weil §. 56 Ziff. 3 der Reichskonkursordnung bestimmt, daß Geldstrafen im Konkurse nicht geltend gemacht werden können. Auch die Bestimmung, daß die Forderung der Beschädigten vor den Kosten ein Vorrecht habe, wird im Konkurse nicht aufrecht erhalten werden können, weil die Reichskonkursordnung in §§. 54 flg. ein derartiges Vorrecht nicht kennt. Es werden vielmehr nach eröffnetem Konkurse die Rangverhältnisse der einzelnen Forderungen lediglich nach Maßgabe jener Konkursordnung zu bemessen sein. Auch außerhalb des Konkurses erscheint es zweifelhaft, ob die Bestimmung neben den Vorschriften der Reichsgesetze (vgl. z. B. §§. 708, 709 der Civilprozeßordnung) aufrecht erhalten werden kann.

Da demnach der Umfang der ferneren Anwendbarkeit des Artikels ein sehr zweifelhafter und jedenfalls äußerst beschränkter sein würde, empfahl sich dessen Streichung (Mot. S. 47).

IV. Abschnitt.

Einige Abänderungen der Forstgesetze.

Vorbemerkung. Dieser Abschnitt wurde von der Staatsregierung dem Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. als Abschnitt III a des Ausführungsgesetzes zur R.St.P.O. nachträglich in Vorlage gebracht, nachdem sich herausgestellt hatte, daß der Erlassung eines vollständigen neuen Forst- und Forststrafgesetzes bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des R.G.V.G. und der Reichsprozeßordnungen kaum zu überwindende Hindernisse entgegenstehen. — Zur Begründung der Vorlage wurde unter Anderem Folgendes bemerkt:

„Es darf nicht verkannt werden, daß für den Fall des nicht rechtzeitigen Zustandekommens eines neuen Forstgesetzes einstweilige Fürsorge bezüglich des nach §. 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur R.St.P.O. vorwiegend der Landesgesetzgebung überlassenen Verfahrens in „Forstrügesachen" veranlaßt ist. Es dürfte sich schon mit Rücksicht auf die bevorstehende

Belastung der Amtsgerichte mit Arbeiten der verschiedensten Art kaum empfehlen, das für alle anderen Strafsachen einzuführende zweckmäßige Mandatsverfahren nur für Forststrafsachen auch fernerhin auszuschließen, das längst als unzweckmäßig erkannte zeitraubende Ungehorsamsverfahren des bayr. Str.Pr. für Forststrafsachen beizubehalten und überdieß verschiedene Rechtsmittelsysteme neben einander fortbestehen zu lassen, wie dies bei Aufrechthaltung des bisherigen Verfahrens in Forststrafsachen neben der R.St.P.O. der Fall sein würde.

Die k. Staatsregierung glaubt deßhalb, die in den Landestheilen rechts des Rheins, wie in der Pfalz geltenden Bestimmungen über das Verfahren in Forststrafsachen einer Revision unterziehen, dieselben mit den in den übrigen Strafsachen künftighin geltenden Normen möglichst in Einklang bringen und hiebei auch an den sonstigen mit dem Strafverfahren zusammenhängenden forstgesetzlichen Bestimmungen diejenigen Aenderungen vorschlagen zu sollen, welche erforderlich sind, um die angezeigte Uebereinstimmung mit der geltenden Reichs- und Landesgesetzgebung thunlichst herzustellen.

Hiebei halten sich die Modifikationsanträge bezüglich der Reihenfolge der neu vorgeschlagenen oder abgeänderten früheren Bestimmungen durchaus an die Eintheilung und Artikelfolge des Forstgesetzes vom 28. März 1852, beziehungsweise des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz, und soll es hiedurch der Staatsregierung ermöglicht werden, im Falle sich noch ergebenden Bedürfnisses die neuen Bestimmungen in die älteren Forstgesetze einzusetzen und letztere in neuer Textirung wiederholt zur Verkündung zu bringen." (Mot. S. 375).

A. Zum Forstgesetze vom 28. März 1852.

1) Zu den allgemeinen Bestimmungen.

Art. 32.

An Stelle des im Forstgesetze vom 28. März 1852 angedrohten „Polizeiarrestes" oder „Arrestes" tritt „Haft". Art. 32.

An Stelle der in demselben Gesetze erwähnten Stadt- und Landgerichte treten die Amtsgerichte, an die der Bezirksgerichte die Landgerichte, an die des obersten Gerichtshofes tritt das Oberlandesgericht in München.

Statt der Bezeichnung „Beschuldigter" ist, wenn sich dieselbe auf eine Person bezieht, gegen welche die Ladung zur Hauptverhandlung verfügt ist, zu setzen: „Angeklagter". Statt der Forststrafsachen ist zu setzen: „Forstrügesachen", statt der „Forststrafgerichtssitzung: „Forstrügesitzung".

Die Beträge der angedrohten Geldstrafen werden vorbehaltlich anderweitiger besonderer Bestimmungen durch jene des Gesetzes vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend, ersetzt.

(— Art. 33 a des Entw. -- Mot. Beilage G S. 375).

Art. 32. 1. „tritt „Haft“: Die Nothwendigkeit, die im Forstgesetze häufig wiederkehrende Bezeichnung der Freiheitsstrafen als „Arrest“ oder „Polizeiarrest“ durch den Ausdruck „Haft“ zu ersetzen, ergibt sich aus §. 6 Abs. 1 des Einf.Ges. zum R.St.G.B.

2. „An Stelle der .... Stadt- und Landgerichte“: Nach Art. 36 Ziff. 1, 40 Ziff. 1 und 42 Ziff. 2 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 114, 164, 168 und 179 des Forstgesetzes vom 28. März 1852) sollen Forstrügesachen in I. Instanz von den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen, in II. Instanz von den Strafkammern der Landgerichte abgeurtheilt werden und soll die Revision nach Maßgabe der St.P.O. Platz greifen, so daß für dieselbe im Hinblick auf §. 123 Ziff. 2 des R.G.V.G. und Art. 41 des Ausführungsgesetzes zu demselben das Oberlandesgericht München ausschließend zuständig ist. Es erschien zweckmäßig, die aus dem Zusammenhalt verschiedener gesetzlicher Bestimmungen sich ergebenden Zuständigkeitsnormen hier ausdrücklich an die Spitze zu stellen. Demgemäß werden die hier erwähnten neuen Gerichte an allen jenen Stellen des Gesetzes, an welchen ein Gericht mit der früheren Bezeichnung vorkommt, an dessen Stelle zu setzen sein. (Pr. II S. 196). Auch die Bezeichnung „Forststrafgericht“ soll, nachdem die Aburtheilung der Forstrügesachen nicht „besonderen Gerichten“, sondern nur den ordentlichen Gerichten in einem „besonderen Verfahren“ übertragen ist, wegfallen und durch Amtsgericht ersetzt werden. (P. II S. 198 u. 199).

3. „Angeklagter“: Die Vorschrift in Absatz 3 des Artikels rechtfertigt sich durch den Hinweis auf §. 155 der R.St.P.O.

4. „Statt der Forststrafsachen ist zu setzen „Forstrügesachen“..“: Diese Aenderung der Bezeichnungen erschien veranlaßt durch die Ausdrucksweise in §. 3 Abs. 3 des Einf.Ges. zur R.St.P.O., welcher der Landesgesetzgebung die Ordnung des Verfahrens in „Forstrügesachen“ (nicht „Forstrafsachen“) vorbehält. Der Ausdruck kann zu keinem Mißverständnisse Anlaß geben, nachdem Art. 34 des gegegenwärtigen Gesetzes (49 a des Forstgesetzes) ausdrücklich bestimmt, was unter Forstrügesachen zu verstehen sei.

5. „durch jene des Gesetzes vom 8. November 1875“: Absatz 4 betont nur die an sich selbstverständliche gesetzliche Regel, um jeden etwaigen Zweifel über deren Anwendbarkeit auch auf die Strafbestimmungen der Forstgesetze zu beseitigen. (Mot. S. 375).

Art. 33.

Art. 33. Dem Art. 49 wird folgender Abs. 3 beigefügt:

„Bayerische Staatsangehörige können auch wegen der außerhalb des bayerischen Staatsgebietes von ihnen verübten Forstfrevel nach den in Abs. 1 erwähnten Artikeln bestraft werden.“

(— Art. 33b des Entw. — Mot. S. 375.)

„außerhalb des bayerischen Staatsgebietes“: Art. 49 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 stellt den Begriff der Forstfrevel und den Umfang ihrer Strafbarkeit zunächst unter der Voraussetzung ihrer Verübung innerhalb des bayerischen Staatsgebietes fest. Nach der früheren Gesetzgebung (Art 10 des St.G.B. vom 10. Novbr. 1861) konnte gleichwohl die Verübung von Forstfreveln, welche durch bayerische Staatsangehörige, wenn auch außerhalb der Landesgrenzen, verübt

wurden, unzweifelhaft nach Maßgabe des bayerischen Forstgesetzes bestraft werden. Dermalen ist aber eine derartige Wirkung des Landesgesetzes über die Grenzen seines Geltungsgebietes hinaus zum mindesten zweifelhaft; denn im Sinne des bayer. Forstgesetzes ist „Inland" nur das bayer. Staatsgebiet und „Inländer" nur der bayr. Staatsangehörige; alle übrigen Bundesstaaten erscheinen als Ausland (vgl. Dr. Staudinger, das St.G.B. f. d. D. R. nebst Einf.- und Nebengesetzen, Bd. I S. 52, Note VII; Brater, Commentar zum Forstgesetze S. 597 Note 4), und da gemäß Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes mit §. 6 des R.St.G.B. nach der jetzigen Gesetzgebung im Auslande begangene Uebertretungen nur dann zu bestrafen sind, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist, so würde die Bestrafung der von bayer. Staatsangehörigen außerhalb Bayerns verübten Forstfrevel ohne gesetzliche Fürsorge kaum möglich sein, weil ein deßfallsiges Gesetz zur Zeit nicht besteht, die mit den Nachbarstaaten bestandenen Verträge aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen des R.G.V.G. über die Rechtshülfe, mit denen diese Verträge nicht durchweg im Einklange stehen, bereits theilweise beseitigt sind. Gerade nach Wegfall dieser Staatsverträge erscheint aber die Möglichkeit, bayer. Staatsangehörige auch für die in Nachbarstaaten verübten Forstfrevel bestrafen zu können, um so mehr ein Bedürfniß, als derartige Bestrafungen zur Sicherung der Gegenseitigkeit oft dringend geboten sein werden (Mot. S. 375). Art. 33.

Art. 34.

Nach Art. 49 ist folgender Art. 49a einzuschalten: Art. 34.

„Die Forstpolizeiübertretungen, die Forstfrevel, sowie die auf Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen gegen §. 361 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bilden die Forstrügesachen."

(— Art. 33c des Entw. —)

1. „Die Forstpolizeiübertretungen, die Forstfrevel": Deren Begriff bestimmt sich nach den vorausgehenden Art. 48 und 49 des Forstgesetzes. — Unter den Forstfreveln sind gemäß Art. 49 Abs. 1 des Forstgesetzes auch die Vergehen des Gewohnheitsfrevels mit inbegriffen (Pr. II S. 197).

2. „Zuwiderhandlungen gegen §. 361 Ziff. 9 des St.G.B.": Der enge Zusammenhang zwischen den von Kindern verübten Forstfreveln und den durch Nichtabhaltung vom Frevel Seitens der Eltern begangenen Uebertretungen läßt eine gleichzeitige Verhandlung und Aburtheilung in hohem Grade wünschenswerth erscheinen. Daß die Landesgesetzgebung berechtigt ist, auch diesen strafrechtlichen Thatbestand unter den Begriff der Forstrügesachen zu bringen, ergibt sich aus den Verhandlungen der Justiz-Kommission des Reichstages (Pr. der 144. Sitzung S. 827 ff.; vgl. auch Löwe Commentar zur R.St.P.O. S. 194 Note 9). Im Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abg. wurde in zweiter Lesung ein Antrag auf Streichung des §. 361 Ziff. 9 aus Art. 34 gestellt, jedoch von der Staatsregierung unter Darlegung der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung und unter Hinweis auf die Gesetzgebung anderer Bundesstaaten (insbesondere Preußens und Badens) bekämpft und schließlich abgelehnt. — Gegenüber der Bemerkung, daß es unzulässig sei, eine Strafbestimmung des R.St.G.B. in das Forstgesetz herüberzunehmen, wurde Seitens eines Regierungs-Kommissärs hervorgehoben,

Art. 34. „daß die Uebertretungen des §. 361 Ziff. 9 des R.St.G.B. die Eigenschaft selbständiger Reate dadurch nicht verlören, daß man sie zu den Forstrügesachen zähle. Die Subsumtion unter diesen Begriff enthalte keine Aenderung des rechtlichen Thatbestandes, keinen Eingriff in das materielle Strafrecht, sondern habe nur die prozessuale Folge, daß diese Reate in demselben Verfahren behandelt würden, wie die übrigen Forstrügesachen. Die Regelung des Verfahrens und die Umgrenzung der Gegenstände, welche demselben unterworfen sein sollten, seien aber Sache der Landesgesetzgebung" (Pr. II S. 199).

3. „Forstrügesachen": Eine ausdrückliche Bestimmung, was unter „Forstrügesachen" zu verstehen sei, schien veranlaßt im Hinblick auf die Ausdrucksweise des §. 3 Abs. 3 des E.G. zur R.St.P.O., welcher der Landesgesetzgebung die Ordnung des Verfahrens in „Forstrügesachen" vorbehält (vgl. Mot. S. 375 und Note 4 zu Art. 32).

Art. 35.

Art. 35. Die Art. 52, 53 und 54 erhalten folgende Fassung:

1. Art. 52:

„Die Haftstrafe darf nicht unter einem Tage (vierundzwanzig Stunden) und nicht über einen Monat (nach der Kalenderzeit gerechnet) zuerkannt werden.

Ist eine Haftstrafe von Personen über zwölf aber unter achtzehn Jahren verwirkt, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden."

2. Art. 53:

„Die wegen Forstfrevels in einem Urtheile oder Strafbefehle ausgesprochene Geldstrafe wird in Haftstrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Die Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1. an die Stelle von Geldstrafen bis zu zwei Mark tritt ein Tag Haft;
2. bei höheren Geldstrafen tritt
   a) an die Stelle der ersten zwanzig Mark ein Tag Haft für je zwei Mark;
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Haft für je vier Mark.

Die in den Fällen der Ziff. 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Die Haft, welche an die Stelle der wegen eines oder wegen

mehrerer Frevel ausgesprochenen Geldstrafen tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Art. 35.

Hiebei kommt die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe ausgesprochene Haftstrafe nicht in Berechnung."

3. Art. 54:

„Die wegen Forstpolizeiübertretungen erkannten Geldstrafen, welche nicht beigetrieben werden können, sind nach Maßgabe des §. 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln, wobei auch eine weniger als eine Mark betragende Geldstrafe einer eintägigen Haft gleich zu achten ist.

Die an die Stelle von Geldstrafen tretende Haft darf in keinem Falle die Dauer von drei Monaten übersteigen."

(— Art. 33d des Entw. — M. S. 376.)

1. Zu Art. 35 Ziff. 1 (Art. 52 des Forstgesetzes): Der erste Absatz dieses Artikels erscheint geboten im Hinblick auf §. 19 des R.St.G.B. im Zusammenhalte mit §. 6 Abs. 1 des E.G. zu demselben.

Abs. 2 erstrebt die Herstellung des erwünschten Einklanges mit §§. 55—57 des R.St.G.B.

2. Zu Art. 35 Ziff. 2 (Art. 53 des Forstgesetzes): Diese Ziffer gibt den Art. 53 mit einer hier wohl kaum zu vermeidenden Abrundung der Geldbeträge wieder und berücksichtigt im ersten Absatze die durch den späteren Art. 37 einzuführenden Strafbefehle.

3. Zu Art. 35 Ziff. 3 (Art. 54 des Forstgesetzes). Art. 54 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 ist bereits durch die allgemeine Bestimmung in Art. 32 des E.B.G. vom 26. Dez. 1871, an dessen Stelle Art. 26 des gegenwärtigen Gesetzes tritt, aufgehoben. Für ihn wurde der gegenwärtige Artikel eingesetzt, welcher den Art. 15 des erwähnten Gesetzes vom 26. Dez. 1871 nach Richtigstellung der Strafandrohung wiedergibt. Nur empfahl es sich mit Rücksicht auf den abweichenden Umwandlungsmaßstab des unmittelbar vorausgehenden Artikels den hier für die Umwandlung maßgebenden §. 29 des R.St.G.B. ausdrücklich anzuführen (vgl. Mot. S. 376).

2) Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei den Forststrafgerichten.

Vorbemerkung: Anlangend die Zuständigkeit und das Verfahren bei den Forststrafgerichten (Art. 114—179 des Forstgesetzes vom 28. März 1852), so empfahl es sich

1) bezüglich der Zuständigkeit lediglich die Amtsgerichte und zwar ohne Zuziehung von Schöffen an die Stelle der bisherigen Stadt- und Landgerichte treten zu lassen und ihnen auch die als Vergehen qualifizirten Gewohnheitsfrevel zur Behandlung und Aburtheilung zu übertragen,

2) das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen (§§. 447 ff. der R.St.-P.O.) in Forststrafsachen zur regelmäßigen Grundlage des gerichtlichen Verfahrens

Art. 35. zu machen und eine Hauptverhandlung nur bei wichtigeren Fällen oder auf Grund erhobenen Einspruches stattfinden zu lassen,

3) das Ungehorsamsverfahren, sowie das System der Rechtsmittel möglichst in Einklang mit den Bestimmungen der R.St.P.O. zu bringen und letztere selbst, da wo das Forststrafverfahren besondere Bestimmungen nicht enthält, als subsidiäre Rechtsquelle zu bezeichnen.

Bezüglich der dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren vorangehenden Thätigkeit der Forstbehörden und -Bediensteten und ihrer Hilfsorgane, insbesondere bezüglich der Behandlung der Anzeigen, der Führung der Rügeverzeichnisse, der Beschlagnahme von Gegenständen u. dgl., erschienen erhebliche Abänderungen nicht geboten, da sich die bestehenden Vorschriften im Allgemeinen als zweckentsprechend bewährt haben. Deßhalb und im Hinblicke auf die transitorische Bestimmung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften beschränken sich dieselben darauf, die wenigen Modifikationen vorzunehmen, welche durch den Zusammenhang mit den oben erwähnten Aenderungen des gerichtlichen Verfahrens bedingt sind (vgl. Mot. S. 376).

Art. 36.

Art. 36. Die Art. 114, 115, 119 Abs. 1, 125, 127 erhalten nachstehende Fassung:

1. Art. 114:

„Ueber sämmtliche Forstrügesachen (Art. 49a) verhandeln und entscheiden die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen."

2. Art. 115:

„Bei Forstpolizeiübertretungen bestimmt der Ort der Uebertretungen, bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichts.

Ist der Frevler nicht bayerischer Staatsangehöriger, oder treffen bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In den Fällen des Abs. 2 kann die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Frevlers oder eines derselben gebracht werden."

3. Art. 119 Abs. 1:

„Die im Art. 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Uebertretungen überhaupt oder der Forstrügesachen insbesondere verpflichtet sind, bei dem Amtsgerichte ihres Wohnorts zu schwören:

„daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forstrügesachen gewissenhaft und wahrheitsgetreu anzeigen, sowie dasjenige, was sie über die Thatumstände der Uebertretung oder des Frevels und über deren Thäter durch eigene Wahrnehm-

ung oder fremde Mittheilung erfahren werden, genau angeben wollen."" Art. 36.

4. Art. 125:

„Wenn das in Art. 113 Ziff. 1—3 bezeichnete Hülfspersonal eine ihm unbekannte Person oder einen im Deutschen Reiche nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hülfspersonale hinsichtlich derjenigen bekannten Angehörigen des Deutschen Reiches oder im Reiche begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen."

5. Art. 127:

„Geschah die Vorführung nach Abs. 1 des Art. 125, so entläßt der Gemeindevorstand den Vorgeführten, wenn er ihn als einen Angehörigen des Deutschen Reiches oder als einen im Reiche begüterten Ausländer erkennt.

Außerdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Amtsgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als Angehöriger des Deutschen Reiches nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort oder als im Reiche begüterter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Reiche nicht begüterte Ausländer genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Strafe, sowie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat."

(— Art. 33e des Entw. — Mot. S. 376 ff.)

1. Zu Art. 36 Ziff. 1 (Art. 114 des Forstgesetzes):

a) „sämmtliche Forstrügesachen": Der Regierungsentwurf hatte die Gewohnheitsfrevel, insbesondere mit Rücksicht auf §§. 27 Ziff. 2 u. 75 Ziff. 15 des R.G.V.G. und auf das hohe Strafminimum von 1 Monat, welches ein sehr häufiges Ueberschreiten der für die schöffengerichtlichen Urtheile gezogenen normalen Strafgrenze von 3 Monaten erwarten lasse, der Aburtheilung durch die Strafkammern der Landgerichte vorbehalten. In zweiter Lesung entschied sich jedoch der Gesetzgebungsausschuß der K. d. Abg. aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit für Ueberweisung auch der Gewohnheitsfrevel an die Amtsgerichte (Pr. II S. 197). Als ein im Ausschusse nicht betonter Grund kann noch etwa angeführt werden, daß im gewöhnlichen Verfahren nach der R.St.P.O., welche einen Adhäsionsproceß nicht kennt, der gleichzeitige Ausspruch über Civilverantwortlich-

Art. 36. keit, dann über Werth- und Schadensersatz beim Landgerichte nicht möglich sein würde, während beim Amtsgerichte die hierüber bestehenden und gemäß §. 3 Abs. 3 des E.G. zur R.St.P.O. aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung finden können.

b) „Amtsgerichte .... ohne Zuziehung von Schöffen": Die Beiseitelassung der Schöffen bedarf keiner besonderen Rechtfertigung, nachdem die Bestimmung des §. 3 Abs. 3 des E.G. zur R.St.P.O. ihre Entstehung hauptsächlich dem Wunsche verdankt, den Landesregierungen für Forstrügesachen die Beseitigung des Schöffenelementes zu ermöglichen. Das Interesse der Angeklagten ist durch die ihnen eingeräumten Rechtsmittel der Berufung und Revision (vgl. Art. 40 Ziff. 1, 42 Ziff. 2 des gegenwärtigen Gesetzes) genügend geschützt.

2. Zu Art. 36 Ziff. 2 (Art. 115 des Forstgesetzes).

a) „Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers": Art. 115 des Forstgesetzes erklärt in Abs. 1 den Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers als maßgebend für die Zuständigkeit des Gerichtes.

Da diese Bestimmung den Zweck hat, den Betheiligten eine Erleichterung zu gewähren (Motive eines Entwurfes zum Forstgesetze zu Art. 104—171), so wollte an derselben nichts geändert werden. Das forum domicilii wird den bayerischen Staatsangehörigen gegenüber, abgesehen von dem in Abs. 2 behandelten Falle des Zusammentreffens mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnender Frevler, umsomehr genügen, als durch den nach Art. 33 des gegenwärtigen Gesetzes dem Art. 49 des Forstgesetzes angefügten Abs. 3 die Aburtheilung bayerischer Frevler vor diesem forum auch bezüglich der außerhalb der Landesgrenzen verübten Frevel ermöglicht wird. Daß hiedurch das Recht anderer Staaten und insbesondere Deutscher Bundesstaaten, bayerische Staatsangehörige wegen der auf ihrem Gebiete verübten Forstfrevel nach dem Gerichtsstande der begangenen That abzuurtheilen, nicht beeinträchtigt wird und daß für diesen Fall den Gerichten benachbarter Bundesstaaten von den bayerischen Gerichten Rechtshülfe nach Maßgabe des XIII. Titels des R.G.V.G. geleistet werden muß, bedarf wohl keiner näheren Darlegung (vgl. Mot. S. 377).

b) „nicht bayerischer Staatsangehöriger": Der in Art. 115 Abs. 2 des Forstgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung erwähnte „Ausländer" ist im Sinne des Gesetzes jeder nicht bayerische Staatsangehörige. Um den Sinn der Bestimmung mit der Ausdrucksweise der Reichsgesetzgebung in Einklang zu bringen, war daher der Ausdruck „Ausländer" zu beseitigen. Zugleich wurden Abs. 2 und 3 so gefaßt, daß bezüglich aller nicht bayerischen Staatsangehörigen der nach den §§. 7 und 8 der R.St.P.O. für sonstige Strafsachen geltende elektive Gerichtsstand der begangenen That oder des Wohnsitzes Platz greift, so daß alle nicht bayerischen Staatsangehörigen bezüglich der auf bayerischem Gebiete verübten Forstfrevel je nach der Zweckmäßigkeit oder nach den allgemeinen Grundsätzen über Prävention sowohl von dem bayerischen Gerichte der begangenen That abgeurtheilt, als dem Gerichte ihres Heimathlandes als forum domicilii überlassen werden können.

3. Zu Art. 36 Ziff. 3 (Art. 119 Abs. 1 des Forstgesetzes): Die hier vorgenommenen geringen Aenderungen sind redaktioneller Natur und hauptsächlich durch die Ausdehnung des Begriffes der Forstrügesachen veranlaßt (vgl. Art. 34). Daß die Hülfsorgane der Forststrafgewalt auch die nicht zu den „Forstrügesachen" gehörigen Forstdiebstähle anzuzeigen haben, wurde als selbstverständlich bezeichnet,

nachdem diese Personen ohnehin im Allgemeinen zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet seien (Pr. II S. 200). Art. 36.

4. Zu Art. 36 Ziff. 4 und 5 (Art. 125 und 127 des Forstgesetzes):

„im deutschen Reiche nicht begüterten Ausländer": In den Art. 125 und 127 des Forstgesetzes, welche von der vorläufigen Festnahme der auf frischer That betretenen Forstfrevler handeln, war der zwischen In- und Ausländern im Sinne von „nicht Bayern" gemachte Unterschied insoweit zu beseitigen, als der Begriff „Inländer" auf alle Angehörigen des Deutschen Reiches auszudehnen war. Diese Aenderung erschien im hier fraglichen Falle, für welchen der Unterschied des in den verschiedenen Bundesstaaten geltenden materiellen Forststrafrechtes ohne Belang ist, sowohl mit Rücksicht auf die im Wesentlichen hergestellte Einheit des Reiches als eines prozessualen Rechtsgebietes, als im Hinblick auf die Bestimmungen des R.G.V.G. über Rechtshülfe, welche künftighin von allen deutschen Gerichten gegenseitig ebenso geleistet werden muß, wie bisher von den bayerischen unter sich, geboten (Mot. S. 377).

Art. 37.

Nach Art. 140 sind nachstehende Art. 140a — 140f einzuschalten: Art. 37.

1. Art. 140a.

„In Forstrügesachen kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung die Strafe, der Werth- und Schadenersatz, sowie die Haftung civilverantwortlicher Personen festgesetzt werden, wenn das Forstamt schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen festgesetzt werden."

2. Art. 140b.

„Der Amtsrichter hat dem Antrage des Forstamts zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, den Anträgen des Forstamts ohne Hauptverhandlung stattzugeben, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter bezüglich der Höhe der Strafe, des Werth- und Schadenersatzes oder des Betrages, für welchen Civilverantwortlichkeit einzutreten hat, von den Anträgen des Forstamts abweichen will und das Forstamt bei seinen Anträgen beharrt."

3. Art. 140c.

„Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe, sowie des Werth- und Schadenersatzes die strafbare Handlung,

Art. 37. das angewendete Strafgesetz, die civilverantwortlich erklärte Person und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte, beziehungsweise die civilverantwortlich erklärte Person nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Der Strafbefehl hat auch Bestimmung darüber zu treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden."

4. Art. 140d.

„Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtkräftigen Urtheils."

5. Art. 140e.

„Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte geschritten, soferne nicht bis zum Beginne derselben das Forstamt die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Bei der Urtheilsfällung ist das Amtsgericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden."

6. Art. 140f.

„Bleibt der Angeklagte oder die civilverantwortlich erklärte Person ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und werden sie auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter oder eine civilverantwortlich erklärte Person, welchen gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§. 44 flg. der Reichs-Strafprozeßordnung) gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen."

(— Art. 33f des Entw. — Mot. S. 377.)

1. Zu Art. 37 Ziff. 1 (Art. 140a des Forstgesetzes):

a) „Strafbefehl des Amtsrichters": Art. 140a schließt sich eng an §. 447 der R.St.P.O. an; nur tritt selbstverständlich an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Forstamt, und ist den Bestimmungen des Forstgesetzes, welche den gleichzeitigen Ausspruch über Werths- und Schadensersatz vorschreiben, Rechnung getragen.

b) „der Werth- und Schadensersatz": Die Zulässigkeit des sonst der R.St.P.O. fremden Adhäsionsprozesses war bei Forstrügesachen nicht zu bezweifeln, nachdem der Landesgesetzgebung die Regelung eines „besonderen Verfahrens" ohne irgend welche Beschränkung freigelassen ist. Art. 37.

c) „Haftung civilverantwortlicher Personen": Auch die gleichzeitige Erstreckung des Strafbefehles auf die civilverantwortlichen Personen erschien nothwendig, wenn nicht die Einführung des Mandatsverfahrens an praktischem Werthe erheblich verlieren sollte.

d) „Geldstrafe von höchstens 150 ℳ oder . . .": Die Beschränkung des Strafbefehles auf die in der R.St.P.O. festgesetzten Strafgrenzen (cfr. Art. 140a Abs. 2) bezweckt die Erhaltung möglichsten Einklanges mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes.

2. Zu Art. 37 Ziff. 2 (Art. 140b des Forstgesetzes):

a) „Findet der Amtsrichter Bedenken": Der gegenwärtige Artikel entspricht dem §. 448 der R.St.P.O.; nur war der erste Satz in Abs. 2 allgemeiner zu fassen, weil in Forstrügesachen Bedenken des Amtsrichters gegen sofortige Erlassung eines Strafbefehles nach mehrfacher Richtung, insbesondere nicht nur bezüglich der Frage der Schuld des Angeklagten, sondern auch bezüglich der Haftbarkeit civilverantwortlicher Personen vorkommen können, so daß die Fassung der R.St.P.O., wenn der Amtsrichter Bedenken findet, „die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen", nicht alle vorkommenden Fälle decken würde.

b) „bezüglich der Höhe . . . abweichen will"; In ähnlicher Weise war der Schlußsatz des Abs. 2 zu erweitern und die Bestimmung, daß der Amtsrichter, wenn er blos bezüglich der Höhe der Strafe mit dem Antragsteller nicht einverstanden ist, diesen nochmals zu hören habe, auch auf derartige Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Betrages der sonst in Forststrafsachen auszusprechenden Verbindlichkeiten auszudehnen.

3. Zu Art. 37 Ziff. 3 (Art. 140c des Forstgesetzes): Dieser Artikel entspricht den §§. 449 und 496 der R.St.P.O., welche nach den bereits angedeuteten Gesichtspunkten modifizirt sind.

4. Zu Art. 37 Ziff. 4 (Art. 140d des Forstgesetzes): Dieser Artikel enthält die Vorschrift des §. 450 der R.St.P.O.

5. Zu Art. 37 Ziff. 5 (Art. 140e des Forstgesetzes): „zur Hauptverhandlung . . . geschritten": Bezüglich der Hauptverhandlung ist Art. 38 Ziff. 8 des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 150 des Forstgesetzes) maßgebend. Es gelten also für die auf Grund erhobenen Einspruches anberaumte Hauptverhandlung insbesondere auch die Bestimmungen von Abs. 2 und 3 des Art. 150 über die Befugniß des Angeklagten, sich bei der Hauptverhandlung vertreten zu lassen. — Im Uebrigen entspricht der Artikel dem §. 451 der R.St.P.O.

6. Art. 37 Ziff. 6 (Art. 140f des Forstgesetzes) ist dem §. 452 der R.St.P.O. nachgebildet.

Art. 38.

Die Art. 141, 142, 143, 144 Abs. 1 und 4, 146, 147 Abs. 1, 148 Abs. 1, 150, 156 Abs. 2, 157 Abs. 1 und 2, 158 Abs. 1, 162 und 163 haben zu lauten: Art. 38.

Art. 38. 1. Art. 141:

„Diejenigen Forstrügesachen, bezüglich deren das Forstamt die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragt, sind aus den Rügeverzeichnissen auszuscheiden und in gesonderten Verzeichnissen zusammenzufassen. Die gesonderten Verzeichnisse sammt Beilagen sind mindestens vierzehn Tage vor der Forstrügesitzung an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

In diese Verzeichnisse sind auch diejenigen Fälle aufzunehmen, in welchen gegen einen Strafbefehl Einspruch erhoben wurde und das Forstamt, nachdem ihm dies vom Amtsgerichte mitgetheilt wurde, die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragen will.

Gleichzeitig beantragt das Forstamt die Vorladung der Zeugen und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet."

2. Art. 142:

„Von dem Amtsgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen, welche in der Regel nicht mehr als einen Monat betragen sollen, Sitzungstage für die Hauptverhandlungen festzusetzen."

3. Art. 143:

„In besonderen Fällen, namentlich in dem Falle einer Verhaftung, sowie bei ausgezeichneten Rückfällen und bei Gewohnheitsfreveln, geschieht die Anzeige der Forstfrevel von den in Art. 120 bezeichneten Forstdienern durch besondere nach Maßgabe des Art. 120 Ziff. 2—8 und Art. 122 abzufassende Anzeigeprotokolle.

Sowohl bei Forstpolizeiübertretungen als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeigeprotokolle sammt den Beilagen an das vorgesetzte Forstamt und von diesem nach Beifügung der geeigneten Anträge an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann die Hauptverhandlung außerhalb der in Art. 142 erwähnten Forstrügesitzungen anberaumt werden."

4. Art. 144 Abs. 1:

„Der Verhandlung und Aburtheilung der Forstrügesachen wohnt ein Forstmeister oder ein von demselben abgeordneter Oberförster oder Forstamtsassistent bei."

Abs. 4: Art. 38.

„Wird die zeugschaftliche Vernehmung einer der in Art. 113 genannten Personen in derselben Sitzung bezüglich mehrerer getrennt zu verhandelnder Straffälle erforderlich, so genügt eine einmalige Beeidigung des Zeugen, welcher in den nachfolgenden Fällen nur an den geleisteten Eid zu erinnern ist."

5. Art. 146:

„Die Vorladung der Angeklagten, sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht auf Grund eines von dem Gerichtsschreiber für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses.

Das Verzeichniß muß enthalten:

1. Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2. eine kurze Bezeichnung der Forstrügesache;
3. die beantragte Strafe und Entschädigung;
4. Tag und Stunde der Verhandlung;
5. den Hinweis darauf, daß gegen den Angeklagten (die civilverantwortliche Person) auch dann, wenn weder sie noch Bevollmächtigte derselben erscheinen, zur Hauptverhandlung geschritten würde;
6. eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;
7. eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen."

6. Art. 147 Abs. 1:

„Das in Art. 146 erwähnte Verzeichniß ist dem mit der Zustellung Beauftragten wenigstens acht Tage vor der Sitzung zu übergeben, soferne nicht der Gerichtsschreiber die Post um Zustellung der Ladung ersucht.

Die Zustellung hat wenigstens drei Tage vor der Sitzung durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der den Vorzuladenden betreffenden Stelle des Verzeichnisses zu geschehen.

Das Verzeichniß mit der Beurkundung der rechtzeitig geschehenen Vorladung ist dem Gerichtsschreiber zurückzugeben."

7. Art. 148 Abs. 1:

„Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen

Art. 38. Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die zu übergebende Abschrift bei dem Gemeindevorstande niedergelegt wird."

8. Art. 150:

„Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart des Amtsrichters, des Forstmeisters oder seines Stellvertreters und des Gerichtsschreibers.

Der Angeklagte und die civilverantwortlichen Personen können sich in der Hauptverhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht."

9. Art. 156 Abs. 2:

„An die bei der Verhandlung ausgebliebenen Angeklagten oder civilverantwortlichen Personen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils."

10. Art. 157 Abs. 1:

„Die Amtsgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß nach Gemeinden anzulegen und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil oder der Strafbefehl erlassen wurde, sowie unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen."

Abs. 2:

„Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Amtsgerichts, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils oder Strafbefehls an das Amtsgericht des Wohnorts zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden."

11. Art. 158 Abs. 1: Art. 38.

„Die zur Hauptverhandlung verwiesenen Forstrügesachen sollen, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden."

12. Art. 162:

„Wenn der Angeklagte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten (Art. 150) erschienen sind, so findet die Hauptverhandlung ungeachtet ihres Ausbleibens statt.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten, nicht aber das der civilverantwortlichen Person, anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

Das Verfahren gegen abwesende Angeklagte richtet sich nach den §§. 318—326 der Reichs-Strafprozeßordnung."

13. Art. 163:

„Im Falle des Art. 162 Abs. 1 kann der Verurtheilte gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen Versäumung einer Frist (§§. 44 flg. der Reichs-Strafprozeßordnung) nachsuchen."

(— Art. 33g des Entw. — Mot. S. 378).

1. Zu Art. 38 Ziff. 1 (Art. 141 des Forstgesetzes):

a) Die Artikel 141, 142 und 143 des Forstgesetzes bilden den Uebergang zum ordentlichen Verfahren mittelst Hauptverhandlung.

b) „aus den Rügeverzeichnissen auszuscheiden": Eine Ausscheidung der Rügeverzeichnisse bezüglich der Gegenstände, welche zum Mandatsverfahren und derjenigen, welche zur Hauptverhandlung geeignet sind, ließ sich im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der weiteren Behandlung nicht vermeiden. Die „geeigneten Anträge" des Art. 140 des Forstgesetzes werden die Grundlage dieser Ausscheidung zu bilden haben.

2. Zu Art. 38 Ziff. 2 u. 3 (Art. 142 u. 143 des Forstgesetzes):

a) „in der Regel nicht mehr als einen Monat": Die Beibehaltung regelmäßiger Forstrügesitzungen dürfte sich schon mit Rücksicht auf die Betheiligung der häufig nicht am Gerichtssitze wohnenden kgl. Forstmeister empfehlen. Nachdem jedoch voraussichtlich nur in einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Fällen Einspruch erhoben werden wird, dürften diese regelmäßigen Sitzungen bei vielen Gerichten nur von sehr kurzer Dauer sein. Es wird sich deßhalb empfehlen, da, wo solche Verhältnisse bestehen, eine Vereinigung der Fälle des Art. 143 mit den ordentlichen Sitzungen zu ermöglichen und die bisherige gesetzliche Frist von einem Monate nicht ausnahmslos vorzuschreiben, weßhalb das Gesetz in den Art. 142 und 143 eine vom früheren Gesetzestexte etwas abweichende Fassung gewählt hat.

Art. 38. b) „bei Gewohnheitsfreveln“: Die von der früheren abweichende Fassung des Absatz 1 des Art. 143 war durch die Ueberweisung der Gewohnheitsfrevel zur Zuständigkeit der Amtsgerichte bedingt. Der frühere Abs. 4 war dagegen zu streichen.

3. Zu Art. 38 Ziff. 4 (Art. 144 des Forstgesetzes):

a) „Verhandlung und Aburtheilung“: Art. 144 Abs. 1—3 konnten, abgesehen von lediglich redaktioneller Aenderung des Abs. 1, im Wesentlichen unverändert belassen werden, obwohl im Allgemeinen die Hauptverhandlung in Forstrügesachen künftig nach Maßgabe der R.St.P.O. statthaben wird. (Vgl. Art. 42 Ziff. 4 = Art. 179 des Forstgesetzes).

b) „genügt eine einmalige Beeidigung“: Die Nothwendigkeit oder doch entschiedene Zweckmäßigkeit, den Abs. 4 beizusetzen, ergibt sich aus den Verhandlungen der Justizkommission des Reichstages zu §. 56 des Entwurfes der R.St.P.O., welcher die Vernehmung von Beamten unter Berufung auf ihren Diensteid gestatten wollte. Bei Streichung des Paragraphen wurde allgemein das Bedürfniß der Erlassung entsprechender oder ähnlicher Bestimmungen für Forstrügesachen durch die Landesgesetzgebung anerkannt. Um jedoch den vielfachen und theilweise erheblichen Einwendungen gegen die Vernehmung auf Diensteid Rechnung zu tragen, wurde im gegenwärtigen Gesetze eine einmalige Vereidigung vorgeschrieben. (Vgl. Prot. der Just.Komm. des Reichstags, 40. Sitzung S. 59 ff., dann 144. Sitzung S. 825 ff., insbesondere Antrag Pfafferroth S. 826).

4. Zu Art. 38 Ziff. 5 (Art. 146 des Forstgesetzes): „den Hinweis, daß .... zur Hauptverhandlung geschritten würde“: Das Ladungsformular erscheint seinem Inhalte nach ausführlich genug, um bei den in der Regel sehr einfachen Reaten, welche hier in Frage kommen, die Anklageschrift des §. 198 der R.St.P.O. zu ersetzen, eine Vereinfachung des Verfahrens, welche die Landesgesetzgebung mit um so weniger Bedenken gestatten kann, als die R.St.P.O. selbst in §. 211 für gewisse geringfügige Fälle ähnliche Bestimmungen enthält. Das Präjudiz in Ziff. 5 schien veranlaßt, um gegen den nicht erscheinenden Beschuldigten oder die civilverantwortliche Person zur Hauptverhandlung im Sinne des §. 231 der R.St.P.O., d. h. mit derselben Wirkung, wie gegen einen Anwesenden, schreiten zu können. Da einem derartig Ausbleibenden nach Maßgabe der R.St.-P.O. künftig nicht mehr wie bisher ein Einspruch gegen das Urtheil zusteht, muß er in dem herzustellenden Formulare auch hierauf, sowie auf die Befugniß, sich vertreten zu lassen (vgl. §. 233 der R.St.P.O., Ziff. 8 und 12 des gegenwärtigen Art. 38, Art. 150 und 162 des Forstgesetzes) hingewiesen werden.

5. Zu Art. 38 Ziff. 6 (Art. 147 Abs. 1 des Forstgesetzes): „dem mit der Zustellung Beauftragten“: Im Regierungsentwurfe war hier und schon in Art. 146 als Organ für die Ladungen an Stelle des Gerichtsboten nur der „Gerichtsvollzieher“ genannt, „weil die Thätigkeit des letzteren künftig ohnehin eine beschränktere sein, daher ein derartiger Zuwachs seiner amtlichen Befugnisse als erwünscht erscheinen werde“. (Mot. S. 378). Im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. wurde jedoch auf eine Anfrage von Seite der Staatsregierung erklärt, daß diese Bestimmung keine ausschließende sein solle; der Gerichtsvollzieher sei nur an die Stelle des Gerichtsdieners gesetzt; im Uebrigen könne die Zustellung im Hinblick auf Art. 179 neuer Fassung des Forstgesetzes nach den Regeln der Straf-, beziehungsweise Civilprozeßordnung, besonders auch durch

die Post geschehen. Der Ausschuß wollte jedoch nicht, daß man bei Zustellungen Art. 38.
in Forststrafsachen, auch abgesehen von der Post, ausschließend an die Gerichtsvollzieher gebunden sei, billigte deßhalb einen Antrag, statt des Gerichtsvollziehers „den mit der Zustellung Beauftragten" zu setzen und verwies im Uebrigen die Sache an die Redaktionskommission (Pr. II S. 98), welche dem Artikel 147 die nunmehrige Fassung gab. Betont wurde im Ausschusse noch besonders, daß, wenn, wie dieß häufig vorkomme, eine Reihe von Mitgliedern derselben Gemeinde in eine Forststrafsitzung zu laden sei, immer die Ladung durch „den mit der Zustellung Beauftragten" der durch die Post vorzuziehen sei.

6. Zu Art. 38 Ziff. 7 (Art. 148 Abs. 1 des Forstgesetzes):

a) Im Regierungsentwurfe war hier mit geringer redaktioneller Aenderung der frühere Art. 148 Abs. 1 beibehalten. Im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. trat jedoch der Wunsch hervor, die Zustellung nach Maßgabe der Reichsprozeßordnungen geordnet und die treffenden Bestimmungen an Stelle des Art. 148 gesetzt zu sehen (Pr. II S. 99). Die Redaktionskommission gab dem Artikel die gegenwärtige, den §§. 166, 167 und 186 Abs. 1 der C.Pr.O. entnommene Fassung.

b) „bei dem Gemeindevorstand niedergelegt": Die subsidiäre Zustellung nach §. 167 der C.Pr.O. wurde auf die Niederlegung beim Gemeindevorstande beschränkt, nachdem diese Art der Zustellung bei den hier in der Regel in Frage kommenden ländlichen Verhältnissen die zweckmäßigste, überdieß deren Erfolg durch den fortbestehenden bisherigen Abs. 2 des Art. 148 des Forstgesetzes möglichst sicher gestellt ist.

Art. 149 des Forstgesetzes enthält besondere Vorschriften über die Ladung abwesender Personen, welche zu streichen waren (vgl. Art. 43 unten), weil, wie zu Ziff. 12 des gegenwärtigen Artikels (Art. 162 des Forstgesetzes) erörtert werden soll, sich die Annahme des gesammten Verfahrens gegen Abwesende, wie solches die R.St.P.O. in §. 318 ff. normirt, empfahl. (Mot. 378).

7. Zu Art. 38 Ziff. 8 (Art. 150 des Forstgesetzes):

a) „In .. Gegenwart des Amtsrichters, des Forstmeisters": Die bisherigen Art. 150 und 151 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 enthielten die Vorschrift der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und die Regelung der Sitzungspolizei. Es erschien angemessen, von einer Wiederholung dieser allgemeinen Grundregeln jedes modernen Strafverfahrens abzusehen und nach Maßgabe des Vorbehaltes in Art. 42 Ziff. 4 (Art. 179 des Forstgesetzes) die einschlägigen Vorschriften des R.G.V.G. (§§. 170, 177, 178) stillschweigend an die Stelle treten zu lassen. Dagegen erschien es veranlaßt, die von der Vorschrift des §. 225 der R.St.P.O. abweichende Zusammensetzung des Gerichtes hier ausdrücklich aufzunehmen und hiedurch nebenbei den auf das Hauptverfahren bezüglichen Artikeln 152 u. 153 des Forstgesetzes an Stelle des bisherigen Art. 150 einen entsprechend einleitenden Artikel voranzustellen.

Die Streichung des Artikel 151 des Forstgesetzes enthält Art. 43 des gegenwärtigen Gesetzes.

b) „Der Angeklagte und die civilverantwortliche Person können": Die Bestimmungen des Abs. 2 und des Abs. 3 über Stellvertretung und Legitimation des Bevollmächtigten fanden, nachdem es sich um Vorschriften handelt,

Art. 38. welche für jede Hauptverhandlung gelten, besser hier ihre Stelle, als in Art. 162 des Forstgesetzes, der sie bisher enthielt.

c) Einer besonderen Erwähnung bedürfen die Art. 152 und 153 des Forstgesetzes, obwohl dieselben unverändert belassen werden sollen. Dieselben enthalten nämlich eine Art von Beweisregeln, welche mit dem in §. 260 der R.St.P.O. aufgestellten Grundsatze der freien Beweiswürdigung nicht im vollen Einklange zu stehen scheinen. Dasselbe war jedoch auch bisher angesichts der gleichen Bestimmungen in Art. 171 Ziff. 1 und 323 des Strafprozeßgesetzes v. 10. Nov. 1848 der Fall, obwohl das Forstgesetz erst nach der erwähnten Prozeßnovelle erlassen wurde. Es sprachen daher die damals maßgebenden Gründe überwiegender Zweckmäßigkeit (vgl. die Motive zu Art. 142 und 143 des Entwurfes zum Forstgesetze von 1852) auch jetzt für Beibehaltung des Art. 152, zu welchem Art. 153 nur den auf die Hauptregel zurückgreifenden Gegensatz bildet. Die Zulässigkeit des Gegenbeweises, der sowohl gegen den technischen, als thatsächlichen Inhalt der Anzeigen gerichtet werden kann und dessen Gelingen oder Mißlingen gemäß Art. 153 vom Richter nach freiem Ermessen zu würdigen ist, schützte bisher erfahrungsgemäß gegen Mißbrauch.

8. Zu Art. 38 Ziff. 9 (Art. 156 Abs. 2 des Forstgesetzes): „An die ausgebliebenen ..... durch Zustellung“: Während Art. 156 Abs. 1 des Forstgesetzes zu keiner Aenderung Anlaß gab, kann Abs. 2 desselben Artikels nur insoweit fortbestehen, als derselbe die Zustellung an die „ausgebliebenen“ Personen (Art. 38 Ziff. 12 Abs. 1, Art. 162 Abs. 1 des Forstgesetzes) ausdrücklich anordnet, während §. 234 der R.St.P.O. solche beim Verfahren gegen ausgebliebene Angeklagte als selbstverständlich voraussetzt. (Vgl. §. 35 Abs. 2 der R.St.P.O.) — Dagegen hatte die Vorschrift des Schlußsatzes in Art. 156 Abs. 2 über Zustellung im Falle des Art. 149 mit diesem Artikel wegzufallen und erscheint durch den dermaligen Art. 38 Ziff. 12 (Art. 162 des Forstgesetzes) Abs. 3 ersetzt.

9. Zu Art. 38 Ziff. 10: Art. 157 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes war insbesondere mit Rücksicht auf die im gegenwärtigen Gesetze erfolgte Zulassung der Strafbefehle redaktionell zu ändern.

10. Zu Art. 38 Ziff. 11 (Art. 158 Abs. 1 des Forstgesetzes): Dieser Absatz erlitt gleichfalls nur redaktionelle Aenderungen.

11. Zu Art. 38 Ziff. 12 (Art. 162 des Forstgesetzes):

a) „findet die Hauptverhandlung ungeachtet ihres Ausbleibens statt“: Der Artikel regelt das Ungehorsamsverfahren. Hier ist zunächst vorauszuschicken, daß ein Ungehorsamsverfahren im Sinne der bisherigen bayer. Prozeßgesetzgebung, welches gleichmäßig gegen alle vor Gericht nicht erschienenen Angeklagten, gleichviel, ob dieselben persönlich geladen und in ihrer Heimath waren und nur nicht erscheinen wollten, oder ob dieselben wirklich abwesend waren und nicht erscheinen konnten, nach der R.St.P.O. in so weiter Ausdehnung nicht mehr stattfindet. Die R.St.P.O. unterscheidet vor Allem zwischen den Fällen des ungehorsamen „Ausbleibens“ und der „Abwesenheit“ des Angeklagten.

In beiden Fällen begründet es einen weiteren Unterschied, ob ein höher strafbares oder nur ein geringfügiges Reat in Frage steht. Bei schwereren Reaten findet

α) im Falle des Ausbleibens gemäß §. 229 eine Hauptverhandlung zunächst

nicht statt, doch ist, wenn das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist, die Art. 38.
Vorführung anzuordnen oder Haftbefehl zu erlassen, wogegen

β) im zweiten Falle, wenn der Angeklagte als abwesend zu erachten ist, was sich nach §. 318 der R.St.P.O. bemißt, gemäß §§. 319 und 327 eine Hauptverhandlung gänzlich unterbleibt. Nach beiden Richtungen sind aber Ausnahmen zugelassen und kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, und zwar beim „Ausbleiben des Angeklagten" bezüglich aller Reate, welche nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht sind (§. 231), im Falle der „Abwesenheit" nur dann, wenn die That mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder oder in Verbindung mit einander, bedroht ist (§. 319).

Diese Vorschriften schienen sich im gleichen Umfange ihrer Anwendbarkeit, wie solche die R.St.P.O. nach Maßgabe der Strafandrohungen feststellt, zur Aufnahme in das Forstgesetz zu eignen, wodurch auch ihre Ausdehnung auf Zuerkennung von Werth- und Schadensersatz und auf ausgebliebene civilverantwortliche Personen gesichert werden kann. Das neue Verfahren bietet gegenüber dem bisherigen die nicht zu unterschätzenden Vortheile, daß der gegen einen ausgebliebenen, wie gegebenen Falles gegen einen abwesenden Angeklagten gepflogenen Hauptverhandlung dieselbe Wirkung zukommt, wie im contradictorischen Verfahren, daß daher die bisher so häufigen, meist zur Verzögerung der Sache veranlaßten Einspruchsverhandlungen künftig wegfallen und daß außerdem gegen Abwesende im Sinne des §. 318 die Vermögensbeschlagnahme gemäß §§. 325 und 326 der R.St.P.O. zulässig sein wird.

In diesem Sinne wurde Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels bezüglich der „ausgebliebenen" Angeklagten oder civilverantwortlichen Personen gefaßt.

b) „stets befugt, das persönliche Erscheinen .... anzuordnen": Abs. 2 des ursprünglichen Art. 162 des Forstgesetzes wurde gestrichen, weil bereits im Art. 150 neuer Fassung aufgenommen und deßhalb hier nur durch Citirung dieses Artikels in Abs. 1 ersetzt.

Der dermalige Abs. 2 möchte sich dem Angeklagten gegenüber gemäß Art. 42 Ziff. 4 (Art. 179 des Forstgesetzes) mit §. 235 der R.St.P.O. von selbst verstehen, wenn lediglich der viel enger gefaßte Abs. 3 des bisherigen Art. 162 gestrichen worden wäre. Da es jedoch zu weit gehen würde, dem Gerichte die Befugniß zur Vorführung und Verhaftung auch gegenüber civilverantwortlichen Personen einzuräumen, war es im Interesse möglichster Klarheit veranlaßt, die Anwendbarkeit der sehr zweckmäßigen Bestimmung auf den Angeklagten einerseits und ihre Unzulässigkeit gegenüber den civilverantwortlichen Personen anderseits ausdrücklich zu betonen.

c) „gegen abwesende Angeklagte": Das Verfahren gegen Abwesende im Sinne des §. 318 der R.St.P.O. wird in Forstrügesachen nur selten vorkommen. Immerhin erschien dessen Vorbehalt zweckmäßig, schon um klar zu stellen, daß dasselbe auf civilverantwortliche Personen nicht ausgedehnt werden soll. Da nämlich der Hauptzweck dieses Verfahrens gegen Abwesende in der Vermögensbeschlagnahme (§§. 325 und 326 der R.St.P.O.) liegt, eine derartige weitgehende Maßregel aber wegen eines bloßen Civilanspruches in dem hier construirten summarischen Verfahren nicht wohl gerechtfertigt werden könnte, so war von dem Verfahren gegen „Abwesende" auf Grund der bloßen Civilverantwortlichkeit überhaupt abzusehen.

Art. 38. Hiernach ist der dermalige Abs. 3 des gegenwärtigen Artikels bemessen. (Mot. S. 379).

12. Zu Art. 38 Ziff. 13 (Art. 163 des Forstgesetzes): „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand": Wird mit Beseitigung des bisherigen Ungehorsamsverfahrens dem Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruches entzogen, so mußte ihm selbstverständlich dafür wenigstens das in der R.St.P.O. §. 234 gebotene Surrogat, nämlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, deren Voraussetzungen ohnehin nur in seltenen Fällen gegeben sein werden, offen bleiben.

Art. 39.

Art. 39. Nach Art. 163 ist folgender Art. 163a einzuschalten:

Art. 163a.

„Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht oder schriftlich eingereicht werden.

Die Anordnung, welche der Amtsrichter bezüglich des Aufschubs der Vollstreckung (§. 47 der Reichsstrafprozeßordnung) trifft, sowie dessen Entscheidung über das Gesuch sind von dem Gerichtsschreiber am Rande des Urtheils einzutragen.

Wird das Gesuch verworfen, so ist die Entscheidung dem Gesuchsteller gemäß §. 35 der Reichsstrafprozeßordnung bekannt zu geben.

Gegen die verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde (§. 46 der Reichsstrafprozeßordnung) statt.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist unter Bezugnahme auf diese Entscheidung die Vorladung des Gesuchstellers nach Vorschrift der Art. 146—148 des gegenwärtigen Gesetzes in die nächste Forstrügesitzung zu bewirken.

In dieser Sitzung findet wiederholte Hauptverhandlung, selbst im Falle des Ausbleibens des Gesuchstellers, statt."

(— Art. 33h des Entw. — M. S. 379).

1. „zu Protokoll des Gerichtsschreibers": Art. 163a des Forstgesetzes ist mit dem vorausgehenden Art. 163 bestimmt, die Wiedereinsetzung ganz im Geiste der R.St.P.O. dem Forstrügeverfahren anzupassen. Die Zulassung der schriftlichen Anmeldung neben der zu Protokoll war im Hinblick auf §§. 355 und 381 der R.St.P.O. angezeigt. (Vgl. Löwe Commentar Note 5a zu Buch I Abschnitt V der R.St.P.O. S. 293).

2. „bezüglich des Aufschubs der Vollstreckung": Daß das Urtheil nicht unbedingt ohne Rücksicht auf das Wiederaufnahmegesuch vollstreckt werde, entspricht gleichfalls den Bestimmungen der R.St.P.O. Vgl. übrigens auch §. 481 dortselbst.

Art. 40.

Art. 40. Die Art. 164 und 165 sollen lauten:

1. Art. 164: Art. 40.

„Gegen ein freisprechendes Urtheil des Amtsgerichts kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an die Strafkammer des Landgerichts ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil des Amtsgerichts, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter als dem Verurtheilten die Berufung zu."

2. Art. 165:

„Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Verurtheilten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber längstens binnen vierzehn Tagen einen beglaubigten Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse, beziehungsweise das besondere Anzeigeprotokoll mit der Urkunde über die eingelegte Berufung und den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem zuständigen Landgerichte einzusenden."

(— Art. 33 i des Entw. — Mot. S. 379).

1. Die Artikel 164, 165, 165 a, 165 b und 166 des Forstgesetzes in der neuen Fassung des gegenwärtigen Gesetzes regeln das Rechtsmittel der Berufung im Sinne der R.St.P.O.

2. Zu Ziff. 1 (Art. 164): „Urtheil des Amtsgerichtes": Andere als amtsgerichtliche Urtheile können, nachdem auch die Gewohnheitsfrevel den Amtsgerichten zugewiesen sind, in erster Instanz bei Forstrügesachen überhaupt nicht mehr vorkommen.

3. „dem Verurtheilten": Dieser Ausdruck begreift, wie dieß auch im Forstgesetze vom 28. März 1852 der Fall war, hier und in den folgenden Artikeln sowohl die Angeklagten, wie die civilverantwortlichen Personen.

4. Zu Ziff. 2 (Art. 165): „binnen einer Woche": Die Frist gilt gleichmäßig für die Verurtheilten, wie für den Forstmeister oder dessen Stellvertreter. Im Uebrigen entsprechen Abs. 1 und 2 des Art. 165 dem §. 355 der R.St.P.O.

5. „beginnt .... die Frist mit der Zustellung": Durch die Bestimmung des Abs. 2 erleidet die Annahme des bisherigen bayerischen Prozeßrechtes, daß ein Urtheil, welches in Abwesenheit des Beschuldigten verkündet wird, dann, wenn derselbe der Hauptverhandlung angewohnt hatte, als ein kontradiktorisches anzusehen und nicht zuzustellen sei, eine den Vorschriften der R.St.P.O. entsprechende Aenderung.

6. Absatz 3 des Art. 165 entspricht den Schlußbestimmungen des bisherigen Art. 165 des Forstgesetzes.

Art. 41.

Art. 41.

Nach Art. 165 sind folgende Art. 165a und 165b einzuschalten:

1. Art. 165 a.

„Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden. Die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hiedurch nicht gehemmt."

2. Art. 165 b.

„Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Verurtheilten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Verurtheilte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuches rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere."

(— Art. 33 k des Entw. —)

Die Artikel 165a und 165b übertragen die Bestimmungen der §§. 360 und 356 der R.St.P.O. auf das Verfahren in Forstrügesachen.

Art. 42.

Die Art. 166, 168, 171 und 179 erhalten folgende Fassung:

1. Art. 166:

„Das Verfahren bei der Strafkammer des Landgerichts als Berufungsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung.

Die Bestimmungen der Art. 144 Abs. 1, 145, 154 und 155 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwalts.

Die Vorführung oder Verhaftung einer civilverantwortlichen Person, welche Berufung eingelegt hat, aber bei der Verhandlung ausgeblieben ist, kann nicht angeordnet werden." Art. 42.

2. Art. 168:

„Gegen die Urtheile der Landgerichte steht dem Verurtheilten und der Staatsanwaltschaft die Revision nach Maßgabe der Reichs-Strafprozeßordnung zu."

3. Art. 171:

„In Ansehung der durch die zuständigen Gerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil eingelegten Berufung oder Revision nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte zweiter Instanz, beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte, angeordnet wird."

4. Art. 179:

„Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, kommen bezüglich des Verfahrens in Forstrügesachen die Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung zur Anwendung."

(— Art. 331 des Entw. — Mot. S. 380).

1. Zu Ziff. 1 (Art. 166):

a) „nach den Vorschriften der R.St.P.O.": Art. 166 (42 Ziffer 1) stellt an die Spitze die an sich selbstverständliche Regel, daß das Verfahren in zweiter Instanz sich nach der R.St.P.O. richtet, enthält aber in den Absätzen 2 und 3 im Anschlusse an das bisherige Verfahren einige Modifikationen dieser Regel.

b) „Die Bestimmungen der Art. 144 Abs. 1 . . .": Daß eine landesgesetzliche Regelung des Verfahrens in zweiter Instanz zulässig sei, ist eingehend erörtert und aus den Verhandlungen der Justizkommission des Reichstages nachgewiesen in den Motiven zum Entwurfe des gegenwärtigen Gesetzes (S. 380 u. 381). Ein Gewicht war auf die Frage insoferne zu legen, als von deren Entscheidung abhängt, ob die Beiziehung des Forstmeisters in der Hauptverhandlung zweiter Instanz zulässig erscheint.

c) „Vorführung . . . einer civilverantwortlichen Person": Die Vorschrift rechtfertigt sich aus den bereits zu Art. 162 des Forstgesetzes angedeuteten Gründen. (Vgl. Note 11 lit. b u. c zu Art. 38).

2. Art. 167 des Forstgesetzes hatte im Hinblick auf §. 370 der R.St.P.O., welche ein Ungehorsamsverfahren im Sinne des bisherigen bayer. Rechts in der Berufungsinstanz nicht kennt, wegzufallen. (Vgl. Art. 43).

3. Zu Ziff. 2 (Art. 168): Art. 168 läßt an die Stelle der bisherigen Nichtigkeitsbeschwerde die Revision treten, bei welchem Rechtsmittel kein Grund vorhanden war, mit Ausnahme seiner Ausdehnung auf die civilverantwortliche Person, eine Abweichung von den Bestimmungen der R.St.P.O. vorzunehmen. Zuständig zur Verbescheidung ist gemäß §. 123 Ziff. 2 des R.G.V.G. mit Art. 41 des Aus-

Art. 42. führungsgesetzes zu demselben das Oberlandesgericht in München. Vergl. auch Art. 32 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

4. Zu Ziff. 3 (Art. 171):

1) Die Art. 169 ff. des Forstgesetzes v. 28. März 1852 regeln den Vollzug der rechtskräftigen Urtheile, zu welchen im Hinblicke auf Art. 37 Ziff. 4 (Art. 140d des Forstgesetzes) selbstverständlich künftig auch die rechtskräftigen Strafbefehle gehören. Es erschien mit Rücksicht auf die erprobte Zweckmäßigkeit und Einfachheit dieser Vorschriften dringend wünschenswerth, dieselben beizubehalten. Demgemäß war in Art. 170 des Forstgesetzes gemäß Art. 32 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes an Stelle der „Arreststrafen" zu setzen „Haftstrafen", während der bisherige Art. 171 nur die Modifikation zu erleiden hatte, daß an Stelle der früher in demselben erwähnten Nichtigkeitsbeschwerde die „Revision" tritt.

2) Die Frage, ob die Beibehaltung der von den Bestimmungen der R.St.P.O. abweichenden Vorschriften des bayerischen Forstgesetzes für die Zukunft noch zuläßig sei, wurde in den Motiven zum Regierungsentwurfe eingehend besprochen und bejahend entschieden. (Vgl. Mot. S. 380 u. 381). Im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. machte sich eine entgegenstehende Anschauung nicht geltend.

5. Zu Ziff. 4 (Art. 179):

a) „insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt": Das Forstgesetz vom 28. März 1852 hatte die Fassung: „mittelbar oder unmittelbar etwas Anderes bestimmt"; ein im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. gestellter Antrag, diese Fassung wieder herzustellen, wurde abgelehnt; „wenn das Gesetz eine Bestimmung treffe, habe man sich darnach zu richten, ohne zu unterscheiden, ob jene mittelbar oder unmittelbar getroffen sei." — Die jetzige Fassung, welche keine Aenderung der Tragweite des Gesetzes beabsichtigt, wurde als die bessere erachtet. (Pr. II S. 201).

b) „Vorschriften des R.G.V.G.": Art. 179 mußte einer entsprechenden Umänderung unterstellt werden, um der ergänzenden Wirksamkeit der R.St.P.O. und des R.G.V.G. geeigneten Ausdruck zu geben. (Mot. S. 381).

Art. 43.

Art. 43. Die Art. 104 Abs. 2, 149, 151, 167 sind aufgehoben.

(— Art. 33m des Entw. — Mot. S. 381).

„sind aufgehoben": Der Art. 43 zählt die aufzuhebenden Artikel des Forstgesetzes, insoweit dieselben nicht durch an ihre Stelle getretene neue oder modifizirte Artikel ersetzt sind, auf. Die Gründe der Aufhebung sind bei sämmtlichen Artikeln bereits an der ihrer Reihenfolge im Forstgesetze entsprechenden Stelle gewürdigt. Nur bezüglich des Art. 104 Abs. 2 ist noch anzuführen, daß dessen Streichung in Folge der Ausdehnung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf die Vergehen des Gewohnheitsfrevels zu erfolgen hatte.

B. Zum revidirten Forststrafgesetze für die Pfalz.

Vorbemerkung. Das „revidirte Forststrafgesetz für die Pfalz" besteht in einer gemäß §. 18 Ziff. 1 des Landtagsabschiedes vom 23. Mai 1846 bearbeiteten Zusammenfassung der noch geltenden Bestimmungen des Forststrafgesetzes für die

Pfalz vom 28. Dezember 1831 und der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Verbesserung des Forststrafgesetzes für die Pfalz betreffend, und gelangte in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 62 des Amtsblattes für die Pfalz zur amtlichen Veröffentlichung. Art. 43.

Wenn auch dem Inhalte nach dem strafrechtlichen und prozessualen Theile des rechtsrheinischen Forstgesetzes vom 28. März 1852 nahe verwandt, beruht das pfälzische Forststrafgesetz doch auf einer völlig verschiedenen Gliederung und Eintheilung seiner Vorschriften, so daß nicht nur eine selbständige Revision seiner auf das Verfahren bezüglichen und mit demselben zusammenhängenden Bestimmungen geboten war, sondern auch die Uebertragung derjenigen neuen Vorschriften, welche für die Landestheile rechts und links des Rheins gemeinsam erlassen zu werden vermochten, nicht in demselben Zusammenhange und derselben Reihenfolge der Artikel, wie für das rechtsrheinische Forstgesetz, sondern in einer selbständigen, dem System des revidirten Forstgesetzes für die Pfalz angepaßten Weise zu erfolgen hatte. Dagegen ist der Inhalt der für die beiderseitigen Forstgesetze vorgeschlagenen neuen Bestimmungen im Wesentlichen durchweg gleich und nur bisweilen mit Rücksicht auf einzelne noch bestehende Verschiedenheiten der pfälzischen Gesetzgebung redaktionell geändert. Demgemäß werden die meisten der für das pfälzische Forststrafgesetz bestimmten neuen Vorschriften des Gesetzes einer besonderen Begründung nicht mehr bedürfen, — es wird vielmehr statt derselben der einfache Hinweis auf die Bemerkungen zu den entsprechenden Artikeln des Forstgesetzes vom 28. März 1852 genügen. (Vgl. Mot. S. 381).

1) Im Allgemeinen.

Art. 44.

An Stelle der im Forststrafgesetze für die Pfalz angedrohten „Gefängnißstrafe" tritt „Haft" vorbehaltlich der für den Gewohnheitsfrevel angedrohten Gefängnißstrafe von einunddreißig Tagen bis zu sechs Monaten. Art. 44.

An Stelle der „Forstgerichtsboten" sind die „Gerichtsvollzieher" zu setzen.

Die Bestimmungen in Art. 32 Abs. 2, 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für die Pfalz entsprechende Anwendung.

(— Art. 33 n des Entw. — Mot. S. 381).

1. „An Stelle der . . . . angedrohten „Gefängnißstrafe": Der Abs. 1 dieses Artikels entspricht sachlich dem Art. 32 des Gesetzes. — Nachdem aber das Forststrafgesetz für die Pfalz ohne Rücksicht auf die Qualifikation der Forstfrevel als Vergehen oder Uebertretungen Gefängnißstrafe androhte, was dermalen schon mit Rücksicht auf Art. 7 des E.G. vom 10. Nov. 1861 und Art. 5 des E.B.G. vom 26. Dezember 1871 (nun Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes) nicht mehr zulässig erscheint, war die gleiche Aenderung wie in Art. 32 in abweichender Fassung geboten.

2. „An Stelle der „Forstgerichtsboten": Abs. 2 bezweckt die Beseitigung des durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 ins Leben gerufenen, aber zur Zeit wegen allzu geringfügigen Erwerbs nicht mehr lebensfähigen Instituts

Art. 44. besonderer Forstgerichtsboten. Die Minderung der Geschäfte und dadurch bedingte Schmälerung der Einkünfte der Gerichtsvollzieher ließ es wünschenswerth erscheinen, diese an sich ohnehin dem Geschäftskreise der Gerichtsvollzieher angehörige Thätigkeit den letzteren nach und nach wieder zu übertragen, während bezüglich der noch vorhandenen Forstgerichtsboten die vorläufige weitere Verwendung gestattet wurde (vgl. Art. 68).

3. „Die Bestimmungen in Art. 32 . . . .": Bezüglich des Abs. 3 wird auf Note 2—5 zu Art. 32 Bezug genommen. Das Protokoll des Gesetzgebungsausschusses der K. d. Abg. enthält zu Abs. 3 des Art. 44 (33 n) eine Unrichtigkeit, indem der Artikel nicht mit Streichung „des Allegates Abs. 2", sondern mit Streichung des Abs. 2 des Regierungsentwurfes, aber unter Belassung der Allegate in Abs. 3, angenommen wurde (Pr. II S. 201). Nur bei dieser Auffassung harmonirt der Gesetzestext mit dem Beschlusse des Ausschusses.

4. Bemerkt muß werden, daß jener Bestimmungen des Forststrafgesetzes, welche schon durch ältere bayerische Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt wurden, bei der gegenwärtigen Revision im Gesetzestexte nicht mehr ausdrücklich gedacht wurde. Hieher gehören:

a) die auf die Leibeshaft bezüglichen Bestimmungen der Art. 13, 15 und 80—82, welche durch Art. 81 Abs. 4 des E.G. vom 10. November 1861 aufgehoben sind;

b) die in Art. 4 des Forststrafgesetzes getroffene, im Hinblick auf Art. 84 des E.G. vom 10. November 1861 weggefallene Unterscheidung zwischen Forststräflingen, welche ihre Strafen im „Cantons-Gefängnisse" zu erstehen haben, und anderen Sträflingen;

c) die Ziffern 1 und 2 des Art. 32, welche durch die in den Gesetzen über die Benützung des Wassers und über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 enthaltenen und durch Art. 3 Ziff. 10 lit. b und d des gegenwärtigen Gesetzes aufrecht erhaltenen Bestimmungen aus dem Forstgesetze ausgeschieden sind und Uebertretungen bilden, welche im gewöhnlichen Strafverfahren zu behandeln und abzuurtheilen sind. (Vgl. Art. 67 Ziff. 1, 72, 100, 101 und 104 des Ges. vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, Art. 26 des Ges. vom gleichen Tage über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, Urtheil des Kassationshofes vom 10. Januar 1859, Amtsblatt für die Pfalz S. 110). Sache der k. Staatsregierung wird es sein, die in Art. 32 cit. enthaltenen Strafandrohungen bezüglich der hier fraglichen Zuwiderhandlungen auf Grund des Artikel 100 des Gesetzes über Benützung des Wassers und des Art. 26 Abs. 2 des Uferschutzgesetzes im Verordnungswege wieder festzusetzen. Art. 32 Ziff. 3 des pfälzischen Forststrafgesetzes kann, weil die daselbst mit Strafe bedrohten Beschädigungen mit den Triftgewässern nur im mittelbaren Zusammenhange stehen, als nunmehr einziger Absatz des Art. 32 bestehen bleiben.

2) Im Besonderen.

a) Zu Abschnitt I des revidirten Forststrafgesetzes.

Art. 45.

Art. 45. Dem Art. 1 ist Art. 49a des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Abs. 2 anzufügen.

Art. 46.

Dem Art. 2 ist folgender Abs. 3 beizufügen: Art. 46.

„Bayerische Staatsangehörige können auch wegen der außerhalb des bayerischen Staatsgebietes von ihnen verübten Forstfrevel nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bestraft werden."

Art. 47.

An die Stelle des Art. 5 tritt Art. 52 neuer Fassung des Art. 47. Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 48.

Nach Art. 5 sind die Art. 53 und 54 neuer Fassung des Art. 48. Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Art. 5a und Art. 5b einzuschalten.

(— Art. 33 o. p. qu. r des Entw. — Mot. S. 382).

1. Zu den Art. 45—48 ist lediglich auf die Bemerkungen zu Art. 34 (Art. 49a des Forstgesetzes vom 28. März 1852) und Art. 35 Ziff. 1, 2 und 3 (Art. 52, 53 und 54 neuer Fassung desselben Forstgesetzes) Bezug zu nehmen.

2. Art. 6 des revidirten Forststrafgesetzes fällt unter die allgemeinen Bestimmungen des Theil I Abschn. I des R.St.G.B. und die Art. 23 und 26 des gegenwärtigen Gesetzes und hatte daher wegzufallen (vgl. Art. 68).

Art. 49.

Art. 14 soll lauten: Art. 49.

„Der Beschädigte kann mit der Klage auf Entschädigung vor dem Civilrichter auftreten. Erklärt er sich jedoch hierüber nicht vor Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung gleichzeitig mit der Strafe erkannt, unbeschadet der nach Art. 12 dem Beschädigten vorbehaltenen Separatklage für etwaigen Mehrbetrag der Entschädigung."

(— Art. 33s des Entw. — Mot. S. 382).

Die bisherigen im Art. 14 des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz vorgenommenen Streichungen rechtfertigen sich im Hinblick auf die auch für die Pfalz bethätigte Aufnahme der richterlichen Strafbefehle und den Wegfall des bisherigen Kontumazialverfahrens.

Art. 50.

Art. 16 Abs. 2 soll lauten: Art. 50.

„Diese Verjährungsfristen werden durch Ladung oder Zustellung eines Strafbefehls, gegen Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, auch durch einen Vorführungsbefehl unterbrochen; von hier an läuft einjährige Verjährungs-

Art. 50. frist, die durch weitere gerichtliche Akte unterbrochen werden kann und sich nur durch ein in Rechtskraft übergegangenes oder in letzter Instanz gesprochenes Urtheil oder durch Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Ladung, des Strafbefehls oder des Vorführungsbefehls schließt."

(— Art. 33 t des Entw. — Mot. S. 382).

1. „Zustellung eines Strafbefehls": Obwohl ein Strafbefehl, gegen welchen nicht binnen einer Woche Einspruch erhoben wird, die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangt, somit die Verjährung gleich einem solchen ausschließt, so schien es doch mit Rücksicht auf die kurze Verjährungsfrist des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz zweckmäßig, auch den Strafbefehl unter den die Verjährung unterbrechenden Akten anzuführen, damit ihm, so lange er nicht rechtskräftig ist, wenigstens dieselbe Wirkung, wie einer Ladung zukomme.

2. „nicht Angehörige des Deutschen Reiches": Der Begriff des Ausländers war in Art. 16 aus den zu Art. 36 Ziff. 4 und 5 dargelegten Gründen im Sinne des „nicht Deutschen" zu bestimmen. (Vgl. Note 4 zu Art. 36).

b) Zu Abschnitt II des revidirten Forststrafgesetzes.

Art. 51.

Art. 51. Vor Art 43 ist folgender Art. 42a einzuschalten:

„Hülfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit sind:

1. alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen;
2. das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;
3. die Gendarmen."

(— Art. 33 u des Entw. — Mot. S. 382).

„Hülfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit": Die Zunahme der Forstfrevel in der Pfalz, insbesondere an den Grenzen, welche ihren Anlaß vorwiegend in den milderen Strafbestimmungen der bayerischen Forstgesetze im Vergleich zu denen der angrenzenden Länder findet, ließ es nothwendig erscheinen, die mit Handhabung des Forstschutzes ausdrücklich und in gleicher Linie mit ihren etwaigen sonstigen Dienstesaufgaben betrauten Organe thunlichst zu vermehren. Durch Uebertragung des Art. 113 Abs. 1 bezw. Art. 117 Abs. 1 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 wird diese Absicht in hinreichendem Maße erreicht werden.

Art. 52.

Art. 52. Art. 49 Abs. 1 und 2 sollen lauten:

„Die Frevelregister werden von den Forstdienern im Originale gehörig unterschrieben, mit den Urschriften der nach Art. 53 etwa aufgenommenen Protokolle wenigstens monatlich einmal

an den Oberförster und von diesem sofort an das Forstamt übergeben, welches sie, nachdem es in die erste der für die Urtheilsfassung offenen Spalten die geeigneten Anträge auf Geld- oder Freiheitsstrafe, Werthersatz, Schadenersatz und Kosten eingetragen hat, den zuständigen Amtsgerichten entweder zur Erlassung eines Strafbefehls oder wenigstens vierzehn Tage vor der Forstrügesitzung zur Anberaumung der Hauptverhandlung übermacht. Art. 52.

Diese Register müssen für jeden Amtsgerichtsbezirk nach dem Wohnorte der Frevler und in Bezug auf solche Frevler, welche nicht bayerische Staatsangehörige sind, nach dem Orte der Uebertretung besonders gefertigt werden."

(— Art. 33 v des Entw. — Mot. S. 382).

1. „entweder zur Erlassung eines Strafbefehles": Mit Rücksicht auf die Einführung der richterlichen Strafbefehle war Abs. 1 des Art. 49 redaktionell zu ändern.

2. „welche nicht bayerische Staatsangehörige sind": In Abs. 2 ist der Ausdruck „Ausländer" beseitigt.

Art. 53.

Art. 50 soll lauten: Art. 53.

„Die Forstdiener sollen alle ihnen unbekannten Personen und alle im Deutschen Reiche nicht begüterten Ausländer, welche beim Frevel auf frischer That betreten werden, anhalten und vor den nächsten Bürgermeister oder Amtsrichter zur Feststellung der Person oder weiteren Behandlung führen.

Der Amtsrichter kann die vorsorgliche Haft fortbestehen lassen, bis sich der Vorgeführte als Angehöriger des Deutschen Reiches nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort oder als ein im Reiche begüterter Ausländer ausgewiesen oder bis der im Reiche nicht begüterte Ausländer Kaution gestellt hat."

(— Art. 33w des Entw. — Mot. S. 382.)

„im Deutschen Reiche nicht begüterten Ausländer": Hier sind die Begriffe von In- und Ausländern im selben Sinne wie in den Art. 125 und 127 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 festgestellt. — Mit Rücksicht auf die kürzere Fassung des pfälzischen Gesetzes und die Vertrautheit der unteren Organe mit demselben wurde hier von einer Uebertragung der für die Landestheile rechts des Rheines geltenden Bestimmungen Umgang genommen.

Art. 54.

An Stelle des Art. 56 tritt Art. 114 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852. Art. 54.

(— Art. 33 x des Entw. — M. S. 382.)

Art. 54. „Art. 114 neuer Fassung": Demgemäß sind auch in der Pfalz alle Forstrügesachen mit Einschluß der Vergehen des Gewohnheitsfrevels den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen überwiesen. (Pr. II S. 201; vgl. auch Note 1 zu Art. 36 Ziff. 1).

Art. 55.

Art. 55. An Stelle des Art. 57 Abs. 1 und 2 tritt Art. 115 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(— Art. 33y des Entw. — Mot. S. 382.)

1. Vgl. Note 2a und b zu Art. 36 Ziff. 2 (Art. 115 des Forstgesetzes vom 28. März 1852).

2. Die Art. 58, 59, 60 Abs. 2 und 3 des Forststrafgesetzes für die Pfalz waren zu streichen. (Vgl. Art. 69).

a) Die in Art. 58 Abs. 1 und 2 festgesetzte Einschränkung des Berufungsrechtes steht im Widerspruche mit dem Systeme der R.St.P.O. und der bisherigen Gesetzgebung in den Landestheilen rechts des Rheins, welche die Berufung gegen die verurtheilenden Erkenntnisse der Amtsgerichte unbedingt und ohne Rücksicht auf eine Berufungssumme gestatten. Abs. 3 hatte wegzufallen, weil eine Zuständigkeit der landgerichtlichen Strafkammern als erste Instanz in Forstrügesachen überhaupt nicht mehr besteht. (Vgl. Art. 64 dieses Gesetzes).

b) Der Art. 59 des Forststrafgesetzes für die Pfalz war in Konsequenz des bereits zu Art. 44 erörterten Wegfalls des Instituts der Forstgerichtsboten gleichfalls zu beseitigen.

c) Ebenso Art. 60 Abs. 2 und 3, deren Vorschriften, wenn die Ladungen und Zustellungen durch die Gerichtsvollzieher erfolgen, nicht mehr nothwendig erscheinen. Bezüglich der Ladung zur Hauptverhandlung enthalten ohnehin die nachfolgenden Art. 62, 62a und 62b des Forststrafgesetzes, Art. 58 des gegenwärtigen Gesetzes, die nöthigen Vorschriften.

Art. 56.

Art. 56. Nach Art. 60 sind die Art. 140a — 140f des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Art. 60a — 60f einzuschalten.

(— Art. 33z des Entw. — Mot. S. 383).

Durch diese Artikel ist das im gewöhnlichen Strafverfahren für alle Strafsachen, sowie für die Forstrügesachen in den Landestheilen rechts des Rheins geltende System der richterlichen Strafbefehle auch auf die Pfalz übertragen.

Art. 57.

Art. 57. An Stelle des Art. 61 tritt Art. 142 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(— Art. 33aa des Entw. — Mot. S. 383).

An die Stelle des bisherigen Art. 61 hatte aus denselben Gründen, aus welchen Art. 142 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 eine neue Fassung erhielt, die so modifizirte Bestimmung des rechtsrheinischen Forstgesetzes zu treten. (Vgl. oben Art. 38 Ziff. 2 und Note 2a).

Art. 58.

An Stelle des Art. 62 treten als Art. 62, 62a und 62b die Art. 146, 147 und 148 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852. Art. 58.

(— Art. 33bb des Entw. — Mot. S. 383).

Statt des Art. 62 waren die sich enger an die R.St.P.O. anschließenden Bestimmungen der Art. 146, 147 und 148 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in ihrer neuen Fassung auf die Pfalz zu übertragen. (Vgl. die Noten 4—6 zu Art. 38 des gegenwärtigen Gesetzes).

Art. 59.

An Stelle des Art. 63 treten die Art. 144 und 145 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852. Art. 59.

(— Art. 33cc des Entw. — Mot. S. 383).

1. Art. 63 Abs. 1—3 wurde gleichfalls im Interesse der Rechtseinheit durch die Art. 144 neuer Fassung und 145 des rechtsrheinischen Forstgesetzes ersetzt. Es war dieß um so zweckmäßiger, als Abs. 2 des bisherigen Art. 63 mit den Grundsätzen der R.St.P.O. (vgl. §. 219) nicht in vollem Einklange steht und die Bestimmung des Art. 144 Abs. 4, welche die möglichste Verringerung der Zahl der zu leistenden Zeugeneide anstrebt, auch für die Pfalz nicht wird entbehrt werden können.

2. Abs. 4 des bisherigen Art. 63 hatte in Folge der Beseitigung des Instituts der Forstgerichtsboten wegzufallen. Eine besondere Erwähnung dieser Aufhebung in Art. 68 erschien unnöthig, weil in Art. 59 die Art. 144 u. 145 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 an die Stelle des Art. 63 gesetzt wurden, so daß der frühere Art. 63 dadurch in seinem ganzen Umfange von selbst aufgehoben ist. (Pr. II S. 202).

Art. 60.

Vor Art. 65 ist als Art. 64a Art. 150 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 einzuschalten. Art. 60.

(— Art. 33dd des Entw. — Mot. S. 383).

Vgl. Note 7a und b zu Art. 38 Ziff. 8 (Art. 150 des Forstgesetzes) oben.

Art. 61.

Der Schlußsatz des Art. 65 soll lauten: Art. 61.

„An die bei der Verhandlung ausgebliebenen Angeklagten oder civilverantwortlichen Personen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils."

(— Art. 33ee des Entw. — Mot. S. 383).

„geschieht die Verkündung durch Zustellung . . . .": Diese dem Art. 156 Abs. 2 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 entsprechende Abänderung erschien geboten, da die Vorschriften des pfälzischen Forststrafgesetzes über das Ungehorsamsverfahren im Anschlusse an die R.St.P.O. und das rechts-

Art. 61. rheinische Forstgesetz beseitigt werden sollten, daher eine Bestimmung über Zustellung des Urtheils an den ausgebliebenen Angeklagten wohl am zweckmäßigsten hier aufzunehmen war. (Vgl. übrigens R.St.P.O. §. 134).

Art. 62.

Art. 62. An Stelle des Art. 66 tritt Art. 157 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(— Art. 33 ff des Entw. — Mot. S. 383).

1. Bei Art. 66 erschien es zweckmäßig, denselben durch den dem neuen Verfahren bereits angepaßten Art. 157 des rechtsrheinischen Forstgesetzes zu ersetzen.

2. Art. 67 Abs. 2 des Forststrafgesetzes war zu streichen, da die bisherigen Kontumazialerkenntnisse, sowie der Einspruch gegen dieselben nach dem künftigen Verfahren gegen ausgebliebene und abwesende Personen überhaupt nicht mehr vorkommen. (Vgl. Art. 63 dieses Gesetzes, Art. 69—71 des Forststrafgesetzes).

Art. 63.

Art. 63. An Stelle der Art. 69—72 treten unter der Ueberschrift: „Verfahren gegen ausgebliebene und abwesende Personen" als Art. 69, 70 und 71 die Art. 162, 163 und 163a neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(— Art. 33 gg des Entw. — Mot. S. 383).

„Verfahren gegen ausgebliebene und abwesende Personen": Das eng an die betreffenden Vorschriften des code d'instruction criminelle sich anschließende Kontumazialverfahren des pfälzischen Forststrafgesetzes konnte, abgesehen von den bei Beseitigung des Kontumazialverfahrens nach dem Forstgesetze vom 28. März 1852 bereits angeführten Zweckmäßigkeitsgründen, schon mit Rücksicht auf die Aufhebung desjenigen Gesetzbuches, welches die Rechtsquelle dieser Bestimmungen bildete, nicht wohl in einem einzelnen Spezialgesetze aufrecht erhalten werden. Es wurden daher auch hier die nach dem Systeme der R.St.P.O. für das Forstgesetz vom 28. März 1852 gebildeten Artikel über das Verfahren gegen ausgebliebene und abwesende Personen ohne Abänderung eingesetzt.

Art. 64.

Art. 64. An Stelle des Art. 73 treten als Art. 73, 73a, 73b und 73c die Art. 164, 165, 165a und 165b neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(— Art. 33 hh des Entw. — Mot. S. 383).

„Art. 164, 165, 165a und 165b": Hiemit sind die das Rechtsmittel der Berufung behandelnden, der R.St P.O. vollkommen angepaßten Artikel des rechtsrheinischen Forstgesetzes auf die Pfalz übertragen. (Vgl. die Noten zu Art. 40 und 41 oben).

Art. 65.

Art. 65. Art. 74 soll unter der Ueberschrift: „Verfahren in der Berufungsinstanz" lauten:

„Das Verfahren bei den Strafkammern der Landgerichte als Berufungsinstanz in Forstrügesachen richtet sich nach den Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung. Art. 65.

Die Bestimmungen der Art. 63, 64 und 68 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwalts.

Die Vorführung oder Verhaftung einer civilverantwortlichen Person, welche Berufung eingelegt hat, aber bei der Verhandlung ausgeblieben ist, kann nicht angeordnet werden."

(— Art. 33ii des Entw. — Mot. S. 383).

„Die Bestimmungen der Art. 63, 64 und 68 finden...": Art. 74, welcher das Verfahren in der Berufungsinstanz regelt, stimmt vollständig mit dem Art. 166 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 überein und wurde nur im Hinblick auf die nothwendigen Citate, welche wegen der verschiedenartigen Reihenfolge der Artikel in beiden Gesetzen nicht übereinstimmen konnten, selbständig redigirt.

Art. 66.

An Stelle des Art. 75 tritt unter der Ueberschrift: „Revision" Art. 168 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852. Art. 66.

(— Art. 33kk des Entw. — Mot. S. 383).

„Revision": Durch Art. 66 wird an die Stelle des französischen Kassationsrekurses die in Art. 168 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 aufgenommene Revision nach Maßgabe der R.St.P.O. gesetzt. Zuständig zu deren Verbescheidung ist das Oberlandesgericht München. (Vgl. Note 3 zu Art. 42 des gegenw. Gesetzes).

Art. 67.

Nach Art. 75 wird Art. 171 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Art. 75a eingeschaltet. Art. 67.

(— Art. 33ll des Entw. — Mot. S. 383).

Die Uebertragung dieser Bestimmung des Art. 171 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 rechtfertigt sich im Hinblick auf ihre unbestrittene Zweckmäßigkeit.

Art. 68.

Die Art. 6, 58, 59, 60 Abs. 2 und 3, 67 Abs. 2 und 76 Abs. 2 sind aufgehoben. Art. 68.

So lange eigene Forstgerichtsboten in der Pfalz bestehen, können dieselben ihre bisherigen Verrichtungen fortführen; für diese Fälle bleiben die Art. 59 und 60 Abs. 2 und 3 vorläufig in Kraft.

(— Art. 33nn des Entw. — Mot. S. 383.)

Art. 68. 1. „sind aufgehoben": Die Gründe der Aufhebung der Art. 6, 58, 59, 60 Abs. 2 und 3 und 67 Abs. 2 des revidirten Forststrafgesetzes sind bereits an den einschlägigen Stellen in der Reihenfolge der Art. erörtert; nur zu Art. 76 Abs. 2 ist noch zu bemerken, daß derselbe gestrichen werden mußte, weil die Zuchtpolizeigerichte, künftig die Strafkammern der Landgerichte, eine Zuständigkeit erster Instanz in Forstrügesachen überhaupt nicht mehr haben.

2. Das in Aussicht stehende Gesetz über das Gebührenwesen wird wohl Veranlassung haben, auch die auf Beitreibung von Geldstrafen, Entschädigung und Kosten, sowie die weiteren, auf den Strafvollzug bezüglichen Bestimmungen der Art. 77—90 des pfälzischen Forststrafgesetzes ganz oder theilweise zu streichen und durch andere, vielleicht die rechtsrheinischen Vorschriften zu ersetzen. — Doch konnte, so lange die maßgebenden Grundsätze des Gebührengesetzes nicht bekannt waren, im gegenwärtigen Gesetze eine endgiltige Entscheidung in dieser Richtung nicht getroffen werden.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 69.

Art. 69. Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Numerirung der Artikel und die Richtigstellung der Citate sowie der Bezeichnung der in den angeführten Gesetzen erwähnten Behörden, Beamten und organisatorischen Einrichtungen vorzunehmen.

(— Art. 33 oo des Entw. — Mot. S. 383).

„Die k. Staatsregierung ist ermächtigt": Die in diesem Artikel enthaltene Ermächtigung konnte, wenn eine gedeihliche Anwendung der neuen Bestimmungen über das Forststrafverfahren gesichert werden sollte, nicht entbehrt werden, weil die Gesetzesanwendung dann, wenn das gegenwärtige Gesetz mit seinen vielen abändernden Bestimmungen neben den beiden Gesetzen in ihrer bisherigen Fassung angewendet werden sollte, eine sehr schwierige und insbesondere in dem besondere Raschheit erfordernden Forstrügeverfahren kaum in entsprechender Weise möglich sein würde (Pr. II S. 196).

Art. 70.

Art. 70. Auf die am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes anhängigen Forstrügesachen finden die Bestimmungen der §§. 8—10 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung und des Art. 126 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

(— Art. 33 pp des Entw. — Mot. S. 383).

„Auf die .... anhängigen Forstrügesachen": Für die zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen anhängigen Forststrafsachen schienen

besondere landesgesetzliche Uebergangsbestimmungen im Hinblick auf die Einfachheit des Verfahrens in Forststrafsachen nicht nöthig. Es schien vielmehr genügend, die Grundsätze der §§. 8—10 des E.G. zur R.St.P.O. und des Art. 126 des gegenwärtigen Gesetzes für entsprechend anwendbar zu erklären, so daß alle mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften bereits anhängigen Forstrügesachen dann, wenn ein Endurtheil erster Instanz noch nicht ergangen ist, sofort nach den neuen Bestimmungen, dagegen jene, in welchen ein Endurtheil erster Instanz bereits vorliegt, vorbehaltlich der in §§. 9 und 10 des E.G. zur R.St.P.O. behandelten Fälle noch nach den alten Vorschriften zu behandeln sein werden. Art. 70.

Für den Fall, daß Forststrafsachen noch nach dem alten Verfahren zu erledigen sind, ist der Instanzenzug durch Bezugnahme auf Art. 126 des gegenwärtigen Gesetzes gesichert.

V. Abschnitt.

Einige besondere Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren.

Vorbemerkung: Die Motive zum Regierungsentwurfe enthalten an dieser Stelle eine eingehende Erörterung über das Verhältniß der Prozeßvorschriften, welche im IV. und V. Abschnitte des E.V.G. vom 26. Dez. 1871 enthalten waren, zur R.St.P.O. und entwickeln die Gründe des Wegfalls jener älteren Bestimmungen, insbesondere der Art. 56—98, — während die weiteren Artikel 99—132 jenes Gesetzes der Besprechung bei Neuregelung der von ihnen berührten besonderen Materien vorbehalten bleiben.

Da die angeführte Erörterung mehrfache Anhaltspunkte für Auslegung des R.G.V.G. und der R.St.P.O. insbesondere bezüglich der Tragweite ihrer Zuständigkeitsnormen gibt, nebstdem eine Aufzählung verschiedener neben den Reichsgesetzen noch fortbestehender landesgesetzlicher Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren in Strafsachen und verwandter Angelegenheiten enthält, so erschien es zweckmäßig, dieselbe nachstehend wiederzugeben:

„Die Art. 56—63 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 nebst dem Gesetze „vom 25. Januar 1874, die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen betreffend, „sind mit einer einzigen Ausnahme bezüglich der Zuständigkeit der Schwurgerichte „in Preßsachen, welche §. 6 des E.G. zum R.G.V.G. vorbehält, und bezüglich deren „das Nöthige in dem Ausf.Gesetzes zum R.G.V.G. bestimmt ist, durch die ein„schlagenden Bestimmungen des R.G.V.G. und der R.St.P.O. vollständig außer „Wirksamkeit gesetzt. Im Einzelnen ersetzen: den Art. 56 in der Fassung des Ge„setzes vom 25. Januar 1874 die §§. 80 mit 73 und 136 des R.G.V.G.; den „Art. 57 die §§. 73 (mit 27) bis 75 desselben Gesetzes, welche die Zuständigkeit der „an Stelle der bisherigen Bezirksgerichte tretenden landgerichtlichen Strafkammern „(R.G.V.G. §§. 12 und 59) bezüglich ihrer Thätigkeit als erkennende Gerichte „erster Instanz regeln. — Art. 58 ist ersetzt durch §§. 27, 28, 29 mit 75 des „R.G.V.G., verglichen mit §. 211 Abs. 2 und §. 447 der R.St.P.O.; Art. 59 „hat im Hinblick auf §. 28 des R.G.V.G. und in Anbetracht des Umstandes, daß „eine dem bayerischen Art. 59 entsprechende Bestimmung in §. 55 (jetzt 75) des „Entwurfes des R.G.V.G. gestrichen wurde, wegzufallen. Art. 60 fällt weg, weil

„das R.G.V.G. stillschweigend seinen Kompetenzbestimmungen immer die ordentliche „Strafe zu Grunde legt und solche durch die Zulässigkeit außerordentlicher Strafen „nicht beeinflussen läßt; Abs. 2 paßt ohnehin nicht mehr in das System der reichs-„gesetzlichen Kompetenzbestimmungen (cfr. §. 27 Ziff. 2 des G.V.G.). Art. 61 „hat gleichfalls wegzufallen, nachdem zunächst der Einfluß des Zusammenhanges „mehrerer Strafsachen auf die Zuständigkeit in §§. 2—6 der R.St P.O. geregelt „ist. Bezüglich des Abs. 2 ist zu bemerken, daß nach der Reichsgesetzgebung die „Zuständigkeit eines Gerichts dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß beim Zusam-„menflusse die zulässige Dauer der zu verhängenden Gesammtstrafe dasjenige Straf-„maß überschreitet, durch welches für die einzelnen strafbaren Handlungen die Zu-„ständigkeit der Gerichte begränzt ist, oder richtiger, nach dem Entwurfe begränzt „sein sollte.

„Dies gilt für die Zuständigkeit der Schöffengerichte, wie der Strafkammern „der Landgerichte.

„Den Schöffengerichten waren durch §. 27 Ziff. 2 des G.V.G. zunächst „nur Vergehen zugewiesen, welche mit Gefängniß von höchstens 3 Monaten oder „Geldstrafe von höchstens 600 Mark bedroht waren; gewisse andere mit höherer „Strafe bedrohte Vergehen sollten ihnen nach der ursprünglichen Idee des Ent-„wurfs zwar durch die Strafkammern der Landgerichte zugewiesen werden können, „wenn nach Ansicht der Strafkammer eine höhere als die erwähnte Strafe nicht zu „erwarten stand, trotzdem sollten aber die Schöffengerichte nach §. 55 (jetzt 75) „Abs. 2 gehalten sein, die Sache an die Strafkammer zurückzuverweisen, wenn sie „nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine höhere Strafe für verwirkt erachteten. „Diese Bestimmung wurde aber gestrichen, außerdem das Prinzip auch in anderer „Richtung durchbrochen, indem den Schöffengerichten in §. 27 Ziff. 3—8 des Ge-„richtsverfassungsgesetzes eine Reihe mit höherer Strafe bedrohter Reate schon pri-„mär zur Aburtheilung zugewiesen wurden, und wurde hiebei anerkannt, daß „diese Gerichte in keiner Weise mehr an ein dreimonatliches Straf-„maximum gebunden seien.

„In gleicher Weise gestaltet sich das Verhältniß bezüglich der Zuständigkeit „der Strafkammern als erkennende Gerichte. Auch sie sollten nach §. 53 „des Entwurfs nur über Verbrechen urtheilen, welche mit Zuchthaus von höchstens „5 Jahren bedroht sind, während ihnen die beschließende Strafkammer auch andere „an sich zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehörige Verbrechen, welche mit „höherer Strafe bedroht sind, dann sollte zuweisen können, wenn eine höhere als „fünfjährige Strafe nicht in Aussicht stand. Die Justizkommission des Reichstags „veranlaßte jedoch auch hier Abweichungen vom ursprünglichen Systeme, da auf „Grund der Beschlüsse dieser Kommission den Strafkammern in §. 73 Ziff. 3—7 „des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Reihe höher strafbarer Verbrechen unbedingt „zugewiesen wurden, so daß diese Kammern unzweifelhaft auf höhere Stra-„fen als 5 Jahre Zuchthaus erkennen können.

„In Konsequenz dieser Beschlüsse wurden dann die ursprünglichen Bestim-„mungen der §§. 56 und 61 des Entwurfs:

„„daß das Gericht die bestimmte Strafgrenze überschreiten dürfe, wenn die „„Ueberschreitung durch das Zusammentreffen mit einer anderen strafbaren „„Handlung bedingt ist“

„als selbstverständlich und überflüssig gestrichen. (cfr. Protokolle der Justizkom-„mission des Reichstags zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 372, 382, 595—609).

„Art. 62 ist ersetzt durch §. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes, §§. 354 und „folgende der Strafprozeßordnung.

„Art. 63. Die in diesem gleichfalls wegfallenden Artikel erwähnte Zustän-„digkeit des Oberhandelsgerichtes ist für das Reichsgericht gewahrt durch §. 5 des „Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung und §. 14 des Einführungs-„gesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

„An die Stelle der Nichtigkeitsbeschwerde zum obersten Gerichtshofe tritt die „Revision an das Oberlandesgericht und an das Reichsgericht. (cfr. G.V.G. §. 123 „Ziff. 2 und 3, §. 136 Ziff. 2 und E.G. §. 9.)

„Art. 64 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 hat schon in Konsequenz „der Streichung der Art. 53—63 gleichfalls wegzufallen. Materiell bleibt übrigens „das Rechtsverhältniß bezüglich der meisten der in Art. 64 aufgeführten Straf-„sachen dasselbe wie bisher. Insbesondere besteht:

a) „bezüglich der Forststrafsachen gemäß §. 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes „zur Reichs-Strafprozeßordnung kein Hinderniß, dieselben von den Amts-„gerichten ohne Schöffen und in einem besonderen Verfahren aburtheilen zu „lassen, bezüglich dessen das in Vorbereitung begriffene Forststrafgesetz oder „eine zu den bisherigen Forstgesetzen zu erlassende Novelle über das Ver-„fahren in Forststrafsachen das Nöthige bestimmen wird."

(Diese Frage hat inzwischen ihre Lösung durch Aufnahme der Art. 32—70 in das gegenwärtige Gesetz gefunden.)

b) „Die Zuständigkeit der Militärgerichte und das Verfahren vor denselben „bewegt sich außerhalb des Rahmens der Strafprozeßordnung, weil die „Militärgerichte reichsgesetzlich als besondere Gerichte bestellt sind. (Mot. „zur Strafprozeßordnung S. 233.) In Bayern gilt zwar die bayerische „Militär-Strafgerichtsordnung in der durch die Gesetze vom 28. April und „27. September 1872 hergestellten Fassung; allein dieselbe gilt auf Grund „des Vorbehaltes in Ziff. III §. 5 des Bündnißvertrages vom 27. Novem-„ber 1870, also auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Reiche. „(Dr. Staudinger Band I S. 10.) Man vergleiche E.G. zum R.G.V.G. „§. 7 und Art. 3 Ziff. 12 dieses Entwurfs. Die nöthigen Bestimmungen „bezüglich der sogenannten gemischtgerichtlichen Sachen enthalten Art. 36 ff. „des Entwurfes" (nun 73 ff. des Gesetzes).

c) „Bezüglich der besonderen Standgerichte vgl. R.G.V.G. §. 16 und Art. 2 „Ziff. 1 und Art. 3 Ziff. 12 dieses Entwurfs (nun Gesetzes).

d) „Der Staatsgerichtshof nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1850 „bleibt aufrecht. (cfr. Art. 3 Ziff. 7 dieses Gesetzes). Ein Staatsgerichts-„hof steht als solcher im Gegensatze zu den ordentlichen Gerichten als Or-„ganen der Rechtspflege. (E.G. zur R.St.P.O. §. 3 und Motive hiezu „S. 233.) Die nöthige Aenderung des Gesetzes vom 30. März 1850 ent-„hält Art. 35 des Entwurfs" (72 des Gesetzes).

e) „Bezüglich der Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen vgl. „Art. 1 Ziff. 3 des Entw. (nun Gesetzes); die Zuständigkeit in Disziplinar-„sachen wird ein eigenes Disciplinargesetz regeln. Insoweit Disziplinar-„vorschriften und Bestimmungen über das Verfahren in Spezialgesetzen ent-

„halten sind, werden dieselben durch die Reichsgesetze nicht berührt. Dis„ziplinarsachen liegen außer dem Bereiche der Strafprozeßordnung, weil es „sich bei denselben, gleichviel ob deren Behandlung Verwaltungsbehörden „oder Gerichten übertragen ist, um einen Akt der Verwaltungsgerichtsbarkeit „im Sinne des §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes handelt.

f) „Bezüglich der Stempel- und Einregistrirungsgebühren ist das Nöthige „einem eigenen Gesetzentwurfe vorbehalten.

„Art. 65 und 66 enthalten Uebergangsbestimmungen, welche als gegenstands„los hinwegfallen. Der fünfte Abschnitt des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 „Von dem Verfahren in Strafsachen" ist größtentheils und soweit er das gericht„liche Verfahren betrifft, durch die R.St.Pr.O. und das R.G.V.G. vollständig be„seitigt. Dies gilt insbesondere von den „allgemeinen Bestimmungen" der Art. 67 „bis 76, dann von den „besonderen Bestimmungen" 1) über das Verfahren in „Uebertretungssachen in den Landestheilen rechts des Rheins Art. 77—89; 2) von „der Strafverfolgung wegen Beleidigungen Art. 90—98."

1) Im Allgemeinen.

Art. 71.

Art. 71. Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnisse entsprechende Betheuerung gestattet.

(— Art. 34 des Entw. — Mot. S. 32.)

1. §. 64 und §. 288 der R.St.P.O. (man vgl. auch St.G.B. §. 155, Ziff. 1, R.G.V.G. §. 51 und R.C.P.O. §. 446) bestimmen, daß bei Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, die Abgabe der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet wird.

2. Welchen Religionsgesellschaften der Gebrauch von Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet ist, bestimmt die R.St.P.O. (gleich der R.C.P.O. und dem R.G.V.G.) nicht selbst. In dieser Richtung erscheinen daher die landesrechtlichen Vorschriften, welche nach §. 7 des E.G. zur R.St.P.O. Gesetze im Sinne der letzteren sind, als maßgebend. Nach bisherigem Prozeßrechte, bayer. St.G.B. von 1813 Th. II Art. 20 und St.P.G. vom 10. Novbr. 1848 Art. 110 und 157, ist die Betheuerung an Stelle des Eides den Mitgliedern derjenigen religiösen Bekenntnisse, welche die förmliche Eidesleistung nicht zulassen, gestattet. Das Gesetz hält diese Bestimmung in Beziehung auf die in §§. 64 u. 288 R.St P.O. erwähnten Mitglieder von Religionsgesellschaften einfach aufrecht.

3. Auf Schöffen hat die Bestimmung entsprechende Anwendung zu finden. (Vgl. P. II zu Art. 22 des Entw. eines A.G. zum R.G.V.G. S. 124.)

2) Im Verfahren bei Anklagen gegen Minister.

Art. 72.

Art. 72. An Stelle der Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend, treten nachfolgende Bestimmungen:

„Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichts hat der Landrath eines jeden Kreises aus den von den Landgerichten, welche innerhalb des Kreises ihren Sitz haben, hergestellten Jahreslisten der Haupt- und der Hülfsgeschworenen ohne Rücksicht auf die Kreisgrenzen jährlich fünfzig Geschworene für den Staatsgerichtshof zu wählen. Art. 72.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landrathes und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschwornen."

(— Art. 35 des Entw. — Mot. S. 33.)

1. „hat der Landrath": Dieser Artikel hat lediglich den Zweck, die Vorschriften der Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend, welche die Bildung der Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof in den Landestheilen rechts und links des Rheins nach Maßgabe der daselbst geltenden Prozeßordnungen (Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 und Code d'instruction criminelle) regelten, mit den Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über Bildung der Geschwornenlisten in Einklang zu bringen. Dabei schien es zweckmäßig, im engsten Anschlusse an das bisherige Recht die Wahl der Geschwornen für den Staatsgerichtshof dem Landrathe zu überlassen.

2. „von den Landgerichten ..... hergestellten Jahreslisten": Die Grundlage der künftigen Geschwornenlisten bilden die Vorschlagslisten, welche für jeden Amtsgerichtsbezirk alljährlich von dem gemäß §. 40 des R.G.V.G. bei dem Amtsgerichte zusammentretenden Ausschusse hergestellt werden. Aus den Vorschlagslisten sämmtlicher Amtsgerichte seines Bezirks wählt das Landgericht die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Haupt- und Hülfsgeschwornen, deren Namen in gesonderte Jahreslisten aufgenommen werden (§§. 89, 90 des R.G.V.G.). Werden mehrere Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt, so sind die Jahreslisten der Haupt- und Hülfsgeschwornen für den ganzen Umfang des Schwurgerichtsbezirkes von demjenigen Landgerichte herzustellen, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden. Lediglich solche Listen, welche von Landgerichten hergestellt werden, die zugleich Schwurgerichtssitze sind, können daher an den Landrath gelangen.

3. „ohne Rücksicht auf die Kreisgrenzen": Insoferne der Bezirk eines Landgerichts in mehreren Kreisen liegen sollte, sind die Jahreslisten des Landgerichtes dem Landrathe jenes Kreises zur Wahl der Geschwornen für den Staatsgerichtshof vorzulegen, innerhalb dessen Gebiet sich der Sitz des Landgerichts, welches die Listen hergestellt hat, befindet. In Bayern ist zur Zeit nach der Bekanntmachung vom 30. April 1879, die Bildung der Schwurgerichtsbezirke betr. (J.M.Bl. S. 176) in jedem Kreise nur ein Landgericht zum Schwurgerichtssitze bestimmt. Es hat

Art. 72. daher der Präsident des Landgerichtes, an welchem das Schwurgericht abgehalten wird, die Jahresliste der Haupt- und Hülfsgeschwornen für den gesammten Schwurgerichtsbezirk dem Präsidenten der Kreisregierung (in Abschrift) mitzutheilen.

4. Ein im Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abg. gestellter Antrag, die Geschwornen für den Staatsgerichtshof nur aus den im Kreise wohnhaften, in die Jahresliste aufgenommenen Hauptgeschwornen wählen zu lassen, wurde abgelehnt. — Von Seite der Staatsregierung war demselben entgegengehalten worden, daß die Beschränkung der Wahl auf den Kreis verschiedene geschäftliche Schwierigkeiten im Gefolge haben würde, daß aber die Einschränkung auf die Jahresliste der Hauptgeschwornen sich nicht empfehle, nachdem auch die frühere Kreisliste, in welcher die Haupt- und Hülfsgeschwornen noch nicht ausgeschieden gewesen wären, dem Landrathe das vollständige Material an den zum Geschwornendienste geeigneten Personen geboten hätte. Künftighin seien die Namen der Haupt- und Hülfsgeschwornen in gesonderte Jahresliste aufzunehmen und daher die Geschwornen beider Kategorieen nur in je einer Liste enthalten. Man solle also auch künftig dem Landrathe das gesammte Material durch Vorlage beider Listen belassen (Pr. II S. 91).

3) In Strafsachen, bei welchen Civil- und Militärpersonen betheiligt sind.

Art. 73.

Art. 73. Wenn bei demselben Verbrechen oder Vergehen mehrere Beschuldigte zusammentreffen, von welchen die einen der militärischen, die anderen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, so kann das die Hauptverhandlung vorbereitende Verfahren oder die Voruntersuchung nach Maßgabe der allgemeinen Strafprozeßvorschriften durch die zuständigen Civilbehörden auch gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Personen durchgeführt werden, soferne die einschlägige Militärbehörde darauf verzichtet, gegen dieselben in eigener Zuständigkeit einzuschreiten. Die Militärbehörde kann im Falle eines derartigen Verzichts einen Militärrichter abordnen, welcher befugt ist, jederzeit die Akten einzusehen und den während der Vorbereitung der öffentlichen Klage oder während der Voruntersuchung vorzunehmenden Untersuchungshandlungen anzuwohnen.

(— Art. 36 des Entw., Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtl. Untersuchungen betr. — Mot. S. 34).

1. „soferne die einschlägige Militärbehörde darauf verzichtet...“: Das System des Gesetzes v. 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr., nach welchem in der Voruntersuchung die Militärbehörden einen Militärrichter behufs gemeinschaftlicher Führung der gegen Civil- und Militärpersonen gerichteten Untersuchungen abordnen durften, während sie nach durchgeführter Untersuchung sich die selbständige Beschlußfassung und Aburtheilung vorbehalten konnten, ließ sich in ersterer Beziehung neben der R.St.P.O. und dem R.G.V.G.

nicht aufrecht erhalten. Zwar ist in §. 7 des E.G. zum R.G.V.G. anerkannt, daß die Mil.Gerichtsbarkeit durch das R.G.V.G. nicht berührt werde, allein dieser Vorbehalt kann doch seine Wirksamkeit nur insoweit äußern, als die Mil.Gerichtsbarkeit selbstständig für sich besteht. Eine Mitwirkung von Militärrichtern bei einem zugleich gegen Civilpersonen gerichteten Verfahren ist in den Reichsgesetzen nicht vorbehalten und demnach unzulässig. Um aber anderseits das reichsgesetzlich und verfassungsmäßig vorbehaltene Recht der Militärjurisdiktion nicht zu schmälern, mußte ihnen die Wahl gelassen werden, entweder in besonderen Fällen die Untersuchung gegen die Militärpersonen selbständig zu führen oder auf selbstthätige Mitwirkung bei der Untersuchung zu verzichten. Art. 73.

2. „Militärrichter abordnen, welcher befugt ist .... anzuwohnen": Im Hinblick auf die Fälle, in welchen die Militärbehörde ein Interesse hat, wenn auch nicht die Strafverfolgung selbständig zu bethätigen, so doch von deren Verlauf und voraussichtlichem Ergebnisse fortgesetzte genaue Kenntniß zu haben, erschien es zweckmäßig, derselben die Abordnung eines Militärrichters wenigstens zum Zwecke einer passiven Anwohnung bei den gerichtlichen Verhandlungen anheimzugeben, da durch eine derartige Berechtigung der Militärbehörde in manchen Fällen der Verzicht auf die selbständige Führung der Untersuchung in der Richtung gegen die betheiligten Militärpersonen erleichtert, ein Eingriff in den Gang des prozessualen Verfahrens aber in keiner Weise bewirkt werden wird.

3. Die unter Ziff. 1 u. 2 berührten prinzipiellen Aenderungen veranlaßten die in Art. 73 enthaltene neue Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1856. Hiebei war an Stelle des im älteren Art. 1 an die Spitze gestellten Grundsatzes der Gemeinschaftlichkeit der Untersuchungsführung nur des Rechtes der getrennten Behandlung von Seite der Militärbehörde zu gedenken, und dabei dem Umstande Rechnung zu tragen, daß nach Maßgabe der R.St.P.O. sämmtliche Strafverfolgungen durch die Staatsanwaltschaft einzuleiten sind und die Mehrzahl derselben nicht mehr im Wege der Voruntersuchung, sondern durch das sogenannte Ermittlungs- oder Skrutinialverfahren erledigt werden wird. Statt der im Gesetze vom 1. Juli 1856 gebrauchten Bezeichnung „Civil- und Militärpersonen" braucht das neue Gesetz die Bezeichnung: „Personen, von welchen die einen der militärischen, die anderen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind", weil es in einzelnen Fällen vorkommen kann, daß Civilpersonen der militärischen und umgekehrt Militärpersonen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, daher die frühere Bezeichnung mit dem Umfange der Zuständigkeit der Civil- und Militärgerichte nicht unbedingt im Einklange steht.

Art. 74.

Ergibt sich der in Art. 73 bezeichnete Fall des Zusammentreffens in einer bei der Civilbehörde angefallenen Strafsache, so hat der Staatsanwalt sofort der zuständigen Militärbehörde hievon Nachricht zu geben, damit dieselbe sich erkläre, ob sie sich selbständige Einschreitung vorbehalten oder einen Militärrichter abordnen oder auf diese Befugnisse verzichten wolle. Art. 74.

Bis zum Eintreffen dieser Erklärung können die Civilbehörden

Art. 74. dringende Erhebungen auch in der Richtung gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Beschuldigten vornehmen.

Ergibt sich der besagte Fall bezüglich einer bei einem Militärgerichte angefallenen Strafsache, so sind die Akten ungesäumt mit der vorbezeichneten Erklärung an den Staatsanwalt bei dem zuständigen bürgerlichen Gerichte abzugeben.

(— Art. 37 des Entw., Art. 2 des Ges. v. 1. Juli 1856 — Mot. S. 34).

1. Abs. 1 und 2 des Art. 74 schließen sich mit den durch die grundsätzlichen Aenderungen in Art. 73 bedingten Modifikationen an Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 an.

2. Abs. 3 wurde, abgesehen von einer redaktionellen Verbesserung, unverändert belassen, obwohl es im Hinblick auf das der Militärbehörde zustehende Recht der selbständigen Aburtheilung der ihrer Jurisdiktion unterworfenen Personen hier nahe gelegen wäre, ihr mit Rücksicht auf die Rechtshängigkeit zu überlassen, ob sie nicht, abgesehen von den Fällen des Verzichtes auf selbständige Untersuchungseinleitung, ihrerseits mit der Einschreitung gegen die Militärpersonen vorangehen wolle. Allein es kam zu erwägen, daß die Abgabe an das Civilgericht nach wie vor die Regel bilden wird, daß dort die Zuständigkeit gegen alle Betheiligten begründet werden kann, während beim Militärgerichte immer nur ein Theil der Beschuldigten verfolgt zu werden vermag, daß also das allgemeine öffentliche Interesse dafür spricht, jedenfalls die sofortige Durchführung des Verfahrens beim Civilgericht zu sichern, während die Fälle, in welchen allein die Militärbehörde Gründe haben kann, sich ihre selbständige Einschreitung vorzubehalten, regelmäßig auf besondere Dienstes- und Standesrücksichten zurückzuführen sein werden, so daß dann wenigstens bezüglich der Reihenfolge der Benützung der Akten die regelmäßige Jurisdiktion maßgebend bleiben muß. (M. S. 35).

Art. 75.

Art. 75. Hat die Militärbehörde das vorbereitende Verfahren oder die Voruntersuchung den Civilbehörden überlassen, so sind nach Beendigung des Vorverfahrens die Akten durch den Staatsanwalt der zuständigen Militärbehörde zur weiteren Erklärung mitzutheilen, ob bezüglich der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Beschuldigten die fernere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Gerichten überlassen werden wolle.

Dasselbe Verfahren ist wiederholt einzuhalten, wenn nach Abgabe einer bejahenden Erklärung der Militärbehörde auf Anordnung des bürgerlichen Gerichts eine Ergänzung oder nachträgliche Einleitung und Durchführung der Voruntersuchung stattgefunden hat.

Die Militärbehörde hat die in vorstehenden Bestimmungen bezeichnete Erklärung unter Rückleitung der Akten unverzüglich abzugeben.

(— Art. 38 des Entw., Art. 3 des Ges. v. 1. Juli 1856. — Mot. S. 35).

1. „das vorbereitende Verfahren oder die Voruntersuchung": Art. 38 gibt lediglich den Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 mit den durch die veränderte Benennung der einzelnen Prozeßstadien bedingten formellen Aenderungen wieder. Art. 75.

2. „unverzüglich abzugeben": In Abs. 3 wurde an Stelle der bisherigen Fristbestimmung, deren Einhaltung in der Praxis nicht immer möglich war, eine andere demselben Zwecke dienende Fassung gewählt.

3. Art. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 enthielt lediglich den Satz, daß, wenn die Militärbehörde dem Civilgerichte die Beschlußfassung und Aburtheilung bezüglich der betheiligten Militärpersonen nicht überläßt, diese Thätigkeit bezüglich der Civilpersonen dem Civilgerichte, bezüglich der betheiligten Militärpersonen dem Militärgerichte zufällt. Abgesehen nun davon, daß dieser Satz sich schon aus der Natur der Sache ergibt, stand einer Wiederholung jener Vorschrift auf dem Wege der Landesgesetzgebung das Bedenken entgegen, daß die ordentliche Zuständigkeit der bürgerlichen Strafgerichte nunmehr reichsgesetzlich feststeht, daher eine ausdrückliche Konstatirung derselben in einem Landesgesetze im Allgemeinen nicht angezeigt erscheint. Daß das zuständige Militärgericht, wenn es die ihm gebührende Judicatur nicht abtritt, folgerichtig diese selbst auszuüben hat, bedarf wohl ebensowenig einer besonderen gesetzlichen Regelung. Art. 4 wurde deßhalb in das neue Gesetz nicht wieder aufgenommen.

Art. 76.

Wird von Seite der Militärbehörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Gericht erklärt, so erfolgt die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, dann die weitere Behandlung, vorbehaltlich der §§. 15 und 45 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich, bezüglich der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Angeschuldigten in derselben Art, wie bezüglich derjenigen, welche der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Art. 76.

Wurden die in den Art. 74 Abs. 1 und 75 Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften nicht beachtet, so kann die einschlägige Militärbehörde das von den Civilbehörden gepflogene Verfahren nachträglich genehmigen.

(— Art. 39 des Entw., Art. 5 und 6 des Ges. vom 1. Juli 1856. — Mot. S. 35).

1. „Wird . . . . . erklärt": Die Bestimmung des Abs. 1 schließt sich sachlich an den nach Maßgabe der Bezeichnung der entsprechenden Prozeßstadien in der R.St.P.O. redaktionell geänderten Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 an.

2. Abs. 2 des Art. 5 enthielt die Vorschrift, daß bei gleichzeitiger Aburtheilung von Civil- und Militärpersonen das Urtheil sich auch auf die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafe in Bezug auf die Entfernung aus dem Heere und die damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen des Verurtheilten zu erstrecken habe. Nachdem sich die R.St.P.O. in §§. 263 u. ff. mit der Urtheilsfindung und den formellen Erfordernissen der Urtheile ausdrücklich beschäftigt, dabei aber die

Art. 76. Aufnahme der Straffolgen in den Urtheilstenor nicht ausdrücklich erwähnt, sondern solche, insoweit sie durch die Bestimmungen des materiellen Strafrechts geboten ist, als selbstverständlich voraussetzt, so kann auch die Landesgesetzgebung hierüber besondere Vorschriften, welche sich als eine Ergänzung des Reichsrechtes erweisen würden, nicht mehr erlassen. Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 mußte daher gestrichen werden.

3. „Wurden die .... Vorschriften nicht beachtet": Das Gleiche hatte bei Art. 6 des erwähnten Gesetzes wenigstens insoweit zu geschehen, als das bisherige Gesetz die Nichtbeachtung der in Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 enthaltenen Vorschriften mit Nichtigkeit bedrohte; denn die Frage, ob das Verfahren des Civilgerichts, insoferne es die Vorschriften der Art. 2 und 3 nicht beachtet hat, nichtig sei, bestimmt sich nach den Vorschriften der R.St.P.O., zunächst der §§. 6 u. 377 Ziffer 4.

4. „kann .... nachträglich genehmigen": Zur Vermeidung der mit dem Vorgehen eines unzuständigen Gerichtes auch nach der R.St.P.O. verbundenen Nichtigkeit erschien es (im Gegensatze zu der unter Ziff. 3 betonten Nothwendigkeit der Beseitigung früherer Bestimmungen) zulässig und erforderlich, den Militärbehörden die Befugniß der nachträglichen Genehmigung eines gegen die Vorschriften der Art. 74 Abs. 1 und Art. 75 des gegenw. Gesetzes gepflogenen Verfahrens wie bisher freizustellen, damit nicht unter Umständen einem bloßen formellen Versehen eine so unverhältnißmäßige Tragweite, wie die Vernichtung des ganzen Verfahrens, eingeräumt werden muß. Demgemäß war Art. 76 Abs. 2 an Stelle des Art. 6 des bisherigen Gesetzes in den Entwurf aufzunehmen.

5. Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 enthielten Uebergangs- und Publikationsbestimmungen, für welche zur Zeit kein Bedürfniß mehr besteht.

4) Im Militärstrafverfahren.

Art. 77.

Art. 77. Insoweit die Militärstrafgerichtsordnung auf die für das bürgerliche Strafverfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen verweist, sind unter diesen Bestimmungen die der bisherigen Landesgesetze zu verstehen.

(— Art. 40 des Entw. — Mot. S. 35).

Zu diesem Artikel und den nachfolgenden Artikeln 78—83 enthalten die Motive des Regierungsentwurfes S. 35 und 36 nachstehende Bemerkungen:

„Nach §. 7 Ziff. 1 des E.G. zum R.G.V.G. und §. 3 Abs. 1 des E.G. „zur R.St.P.O. wird die Militärgerichtsbarkeit durch die neuen Reichsgesetze über „das Strafverfahren nicht berührt und können daher die bisherigen landesgesetz-„lichen Bestimmungen über das militärische Strafverfahren unverändert aufrecht „erhalten bleiben. Nun enthält aber die Militärstrafgerichtsordnung nebst den Er-„gänzungsgesetzen vom 28. April und 27. September 1872, Gesetzblatt S. 269 „und 421, kein in sich vollständig abgeschlossenes selbständiges Prozeßrecht, sondern „erklärt „die für das bürgerliche Strafverfahren in den Landestheilen rechts des „Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen" auch für das Militärstrafverfahren „insoweit als das geltende Recht, als in der Militärstrafgerichtsordnung „nicht

„anders verordnet ist.“ (Art. 100 der Mil.Str.G.Ord.) — Neben dieser allge- Art. 77.
„meinen Bestimmung, welche den bürgerlichen Strafprozeß eigentlich zur Grund-„lage des militärischen Strafverfahrens macht und für das letztere nur in den „durch seine Eigenthümlichkeiten bedingten Richtungen abweichende Vorschriften er-„läßt, wird das bürgerliche Strafverfahren noch wiederholt in einzelnen Stadien „des Prozesses zur Ergänzung ausdrücklich in Bezug genommen (Art. 124, 125, „131, 152, 162, 181 der Mil.Str.G.Ordn., Art. 150 des citirten Gesetzes vom „28. April 1872), ist also mit dem dermaligen militärischen Strafverfahren so „eng und untrennbar verwachsen, daß das letztere ohne den bisherigen bürgerlichen „Strafprozeß unmöglich selbständig fortbestehen kann. — Dem militärischen Straf-„verfahren ohne Weiteres statt des bisherigen bayerischen Strafprozesses die Reichs-„Strafprozeßordnung als Ergänzungsrecht zu substituiren, erweist sich bei der weit-„gehenden prinzipiellen Verschiedenheit beider Arten des Verfahrens als unmöglich; „es erübrigte daher nur, entweder das Militärstrafverfahren einer vollständigen „Umarbeitung zu unterstellen, um dasselbe mit den Grundsätzen der neuen deutschen „Strafprozeßordnung in Einklang zu bringen, oder die bayerischen bürgerlichen „Strafprozeßgesetze, insoweit dieselben für das Militärstrafverfahren als nothwen-„diges Ergänzungsrecht dienen, in diesem beschränkten Umfange bis auf Weiteres „aufrecht zu erhalten.

„Der erstere Weg, welcher eine tiefeingreifende umfangreiche Revision der „Militärstrafgerichtsordnung voraussetzen würde, erweist sich im Augenblicke nicht „als zweckmäßig. Hauptsächlich ausschlaggebend ist hier der Umstand, daß eine „Militärstrafprozeßordnung für das Deutsche Reich in Aussicht steht. [Man vgl. „die in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 21. Dezbr. 1876 angenommene „Resolution (Sten. Ber. S. 998) und die Erklärung des Bundesrathskommissärs „(S. 995 daselbst)]. — Es kann aber weder als wünschenswerth erscheinen, für eine „voraussichtlich geringe Zeitdauer ihrer Geltung die Militärstrafgerichtsordnung „umfassend zu revidiren, noch wird es im Interesse der militärischen Rechtsprechung „liegen, tiefeingreifende neue Vorschriften einzuführen, um sie vielleicht in kürzester „Zeit wieder vielfach neuen Bestimmungen weichen zu lassen. — Unter solchen Um-„ständen mußte der zweite Weg eingeschlagen und den in Art. 2 des Entwurfs im „Allgemeinen aufgehobenen landesgesetzlichen Bestimmungen über das Strafverfahren „die fortdauernde Geltung wenigstens insoweit gesichert werden, als sie das Er-„gänzungsrecht des militärischen Strafverfahrens bilden.“

Der vorstehende Artikel 77 ist bestimmt, im Zusammenhalte mit den Eingangsworten des Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes diesem Gedanken gesetzlichen Ausdruck zu geben.

Art. 78.

Artikel 96 der Militärstrafgerichtsordnung erhält folgenden Art. 78.
Zusatz:

„Dem gemäß Art. 92 Abs. 1 oder Art. 94 Abs. 1 von Amtswegen zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren unter entsprechender Anwendung der in bürgerlichen Strafsachen geltenden Gebührenordnung aus der Militärkasse zu bezahlen.

Art. 78. Der Rückgriff auf den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten."

(— Art. 41 des Entw. —)

Art. 79.

Art. 79. Art. 110 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung hat zu lauten:

„Wegen ungehorsamen Ausbleibens auf die Vorladung hat der Amtsrichter des Ortes, an welchem die Vernehmung erfolgen sollte, im Felde der Militär-Untersuchungsrichter, den ungehorsamen Zeugen an Geld bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, mit Haft bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden."

(— Art. 42 des Entw. —)

Art. 80.

Art. 80. Art. 111 der Militärstrafgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Civilpersonen wegen ungebührlichen Benehmens ist der Militär-Untersuchungsrichter nur im Felde zuständig.

Er hat die Befugniß, solche Personen dem Amtsrichter des Ortes vorführen zu lassen.

Die zulässigen Ordnungsstrafen sind Geldstrafen bis zu einhundert Mark oder Haft bis zu drei Tagen.

Gegen Militärpersonen ist nach Maßgabe der Disciplinarvorschriften zu verfahren."

(— Art. 43 des Entw. —)

Art. 81.

Art. 81. Nach Art. 111 der Militärstrafgerichtsordnung wird nachstehender Art. 111a eingeschaltet:

„Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund das Zeugniß oder die Eidesleistung, so ist derselbe in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs

Monaten und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus. Art. 81.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine Civilperson erfolgt auf Ersuchen durch den Amtsrichter des Ortes."

(— Art. 44 des Entw. —)

Art. 82.

Art. 140 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung soll lauten: Art. 82.

„Gegen Personen des Civilstandes hat er in solchem Falle die Bestrafung nach Maßgabe des Art. 111 Abs. 3 bei dem zuständigen Gerichte zu veranlassen, unbeschadet des Rechtes, dieselben hinwegzuweisen oder nach Umständen abführen zu lassen."

(— Art. 45 des Entw. —)

Art. 83.

Art. 141 der Militärstrafgerichtsordnung erhält folgende Fassung: Art. 83.

„Die Verhängung der gesetzlichen Ungehorsamsstrafen nach Maßgabe des Art. 110 Abs. 3 und des Art. 111a Abs. 1—3 steht gegen Zeugen des Militärstandes dem Gerichtshofe ohne Beiziehung der Geschwornen zu. Derselbe hat jedoch nur auf die entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen.

Das hierüber zu erlassende Erkenntniß ist gesondert auszufertigen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Gegen die Verurtheilung ist der Einspruch, beziehungsweise die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

Gegen Zeugen des Civilstandes dagegen ist durch Gerichtsbeschluß die Einschreitung bei dem Landgerichte des Ortes der Vernehmung zu veranlassen, welches in öffentlicher Sitzung hierüber zu verhandeln und zu entscheiden hat."

(— Art. 46 des Entw. —)

Zu den Art. 78—83 (Mot. S. 36) kommt zu bemerken: 1) Obwohl nach den Ausführungen zu Art. 77 im Allgemeinen eine Revision der Militärstrafgerichtsordnung unterbleiben mußte und deren fernere Anwendung von der R.St.P.O. nicht beeinflußt werden soll, so erschien ein ausnahmsweiser Anschluß an den neuen Strafprozeß doch in einigen wenigen Punkten kaum vermeidlich, weil sich bei diesen die Wirkung des militärischen Verfahrens in der Regel auch auf Civilpersonen erstreckt und es daher diesen gegenüber zu vielen Unzukömmlichkeiten führen würde,

Art. 83. wenn sie, je nachdem sie vor einem bürgerlichen oder einem militärischen Strafgerichte zu erscheinen haben, unter ein verschiedenes Recht gestellt würden. Dieß gilt insbesondere von dem Grundsatze der Honorirung eines von Amtswegen bestellten Vertheidigers (vgl. Art. 78), dann von den Strafen, welche wegen ungehorsamen Ausbleibens (Art. 79), wegen ungebührlichen Benehmens vor Gericht (Art. 80), wegen Zeugniß- oder Eidesverweigerung (Art. 81), sowohl in der Voruntersuchung, als in der Hauptverhandlung (Art. 82 und 83) gegen Civil- und Militärpersonen verhängt werden können.

2) Alle Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnung, welche sich auf die unter Ziff. 1 erwähnten Fragen beziehen, sind in den Artikeln 78—83 des gegenwärtigen Gesetzes dem dermalen geltenden Rechte angepaßt und sind die Strafen jenes Gesetzes durch jene der R.St.P.O. und des R.G.V.G. ersetzt.

3) Die Zuerkennung und der Vollzug wirklicher Strafen gegen Civilpersonen bleibt übrigens — soferne nicht die Armee im Felde steht — künftighin, wie bisher, stets dem zuständigen Civilrichter vorbehalten, welcher demnach in den hier fraglichen Fällen, wenn sich solche vor einem Militärgerichte ereignen, in der gleichen Weise Recht zu sprechen hat, als wenn sich der die Einschreitung veranlassende Vorgang vor einem Civilgerichte zugetragen hätte.

5) In Vereinssachen.

Art. 84.

Art. 84. Art. 24 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, erhält nachstehende Fassung:

„Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, die öffentliche Klage erhoben ist, so kann das zuständige Strafgericht die vorläufige Schließung des Vereines anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereines für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sei."

(— Art. 47 des Entw. — Mot. S. 36).

Das bayerische Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 räumt in Art. 19 den Polizeibehörden die Befugniß ein, in gewissen Fällen der Zuwiderhandlung Vereine zu schließen, macht aber die Fortdauer der Schließung von gerichtlicher Entscheidung abhängig. Art. 24 räumt dem Gerichte nach Einleitung der Untersuchung die Befugniß der vorläufigen Schließung bei allen Uebertretungen des Vereinsgesetzes,

sowie bei allen durch die Verhandlungen eines Vereins veranlaßten Verbrechen oder Vergehen unbedingt und lediglich nach seinem diskretionären Ermessen ein. Die Einleitung der Untersuchung konnte nach bisherigem Rechte durch den Untersuchungsrichter von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts erfolgen, sobald der Untersuchungsrichter auf irgend welche Weise „die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat.“ (Art. 59 Thl. II des St.G.B. von 1813). Nach der R.St.P.O. kann eine Untersuchung erst eingeleitet werden, wenn der Staatsanwalt die öffentliche Klage erhoben hat, und diese letztere muß bereits den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen. Da außerdem nach der R.St.P.O. die öffentliche Klage nicht nur beim Untersuchungsrichter, sondern auch beim Gerichte selbst erhoben werden kann (R.St.P.O. §. 168), so erschien es geboten, den Ausdruck des bisherigen Gesetzes „wenn Untersuchung eingeleitet ist“ durch den dem dermaligen Prozeßrechte entsprechenderen „wenn die öffentliche Klage erhoben ist“ zu ersetzen. Art. 84.

6) Verfahren in Zollstrafsachen.

Art. 85.

Die Zuständigkeit und das Verfahren in Zollstrafsachen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung, vorbehaltlich derjenigen besonderen Bestimmungen, welche in den Staatsverträgen und in den zum Vollzuge von solchen erlassenen Vorschriften, dann bezüglich des Verfahrens im Verwaltungswege noch weiter in den Art. 86—94 des gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind. Art. 85.

Ebenso bleiben die besonderen Vorschriften über das Verfahren aufrecht, welche das Vereinszollgesetz vom 26. September 1869 enthält.

Wo einzelne der vorbehaltenen Bestimmungen auf die Landesgesetze über das Strafverfahren verweisen (insbesondere §§. 126, 150, 165 des Vereinszollgesetzes), sind in den dortselbst bezeichneten Richtungen die einschlägigen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung in Anwendung zu bringen.

(— Art. 57 des Entw., Art. 99 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 40).

1. „Die Zuständigkeit und das Verfahren“: In Ansehung des Verfahrens in Zollstrafsachen ist nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung zu unterscheiden zwischen dem gerichtlichen Verfahren und jenem im Verwaltungswege. Bezüglich des gerichtlichen Verfahrens ist für die Landesgesetzgebung kein Raum mehr, weil hier die prozessualen Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes gemäß §. 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung von selbst an Stelle der prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten. Dagegen läßt das citirte Einführungsgesetz in §. 6 Abs. 2 Ziff. 3

Art. 85. für das Verfahren im Verwaltungswege vorbehaltlich der in den §§. 459 bis 463 der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen der Landesgesetzgebung freien Spielraum. Während von der hieraus sich ergebenden Befugniß landesgesetzlicher Regelung in den Art. 86—94 des gegenwärtigen Gesetzes Gebrauch gemacht ist, gibt der Art. 85 zunächst der Thatsache, daß an Stelle der bisherigen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Zollstrafsachen die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz getreten sind, entsprechenden Ausdruck.

2. „vorbehaltlich derjenigen besonderen Bestimmungen, welche in den Staatsverträgen . . .": Wenn Art. 85 nebstdem, gleich dem Art. 99 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, noch den Vorbehalt der Staatsverträge, sowie der zum Vollzuge derselben erlassenen Verordnungen und des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 enthält, so umfaßt dieser Vorbehalt alle prozessualen Bestimmungen dieser Verträge rc. sowohl bezüglich des gerichtlichen, als bezüglich des administrativen Verfahrens. Die Berechtigung zu diesem Vorbehalte ergibt sich daraus, daß diese Verträge auf Grund des Reichsrechtes auch neben den neuen Reichsprozeßgesetzen fortbestehen. Was nämlich zunächst die Staatsverträge des deutschen Reichs oder des mit gleicher Wirksamkeit kontrahirenden Zollvereins mit anderen Staaten betrifft, so ist es selbstverständlich, übrigens auch in den Motiven zur Strafprozeßordnung (cfr. S. 234 zu §. 5 des Einführungsgesetzes) anerkannt, daß auch die das Strafverfahren berührenden Verabredungen einer einseitigen Abänderung nicht unterliegen können, also neben den Prozeßgesetzen und dem Gerichtsverfassungsgesetze für das deutsche Reich fortbestehen. Anbelangend ferner die an Wirksamkeit den Reichsgesetzen gleich geachteten Bestimmungen der sogenannten Zollvereinsgesetze, so sind die in denselben enthaltenen prozeßrechtlichen Vorschriften durch §. 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung ausdrücklich vorbehalten. Was endlich die zum Vollzuge von Staatsverträgen erlassenen Verordnungen angeht, so ist zu bemerken, daß der Vorbehalt nur solche Verordnungen berührt, welche entweder durch die Verträge selbst ausdrücklich aufrecht erhalten, oder durch dieselben nothwendig bedingt sind, daß übrigens deren Bestimmungen mit den Bestimmungen der Reichsgesetze über Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren in vollem Einklange stehen, beziehungsweise insoweit dies nicht der Fall war, in Einklang gebracht wurden.

Um einen Ueberblick über die praktische Bedeutung des in Art. 85 gemachten Vorbehaltes zu gewähren, wird Folgendes bemerkt:

Unter den vorbehaltenen Staatsverträgen sind zunächst

a) das Zollkartel zwischen den Zollvereinsstaaten vom 11. Mai 1833,
b) das Zollkartel zwischen dem deutschen Zollvereine und Oesterreich-Ungarn begriffen.

Der erstere Vertrag enthält ein vollständiges System der Rechtshülfe unter den Zollvereinsstaaten, während die Vorschriften über das hiebei zu beobachtende Verfahren vorwiegend das administrative Verfahren betreffen und nur in einzelnen Punkten das gerichtliche berühren. Dieses Zollkartel ist in Art. 40 der Reichsverfassung und Art. 3 §. 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 ausdrücklich aufrecht erhalten. An Stelle des Zollkartels mit Oesterreich vom 9. März 1868 ist inzwischen der neue Zollkartel vom 16. Dezember 1878 (Reichsgesetzblatt S. 374) getreten. Dieser

enthält gleich dem früheren Kartel in den §§. 17--25 Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren. Art. 85.

c) Neben dem Zollkartel mit Oesterreich hat die bayerische Uebereinkunft mit Oesterreich vom 2. Dezember 1851, die polizeiliche und Zollaufsicht auf den Grenzflüssen betreffend (Regierungsblatt S. 739), fortzubestehen. Ferner werden hieher zu beziehen sein:

d) die Verordnung vom 24. Dezember 1853, die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretung k. k. österreichischer Zollgesetze betreffend, verglichen mit Art. 17 des gegenwärtigen Gesetzes, deren Art. 7 prozessualen Inhaltes ist. Dieselbe erscheint aufrecht erhalten durch §. 17 des Zoll- und Handelsvertrages und §. 26 des Zollkartels mit Oesterreich.

e) Die Verordnung vom 4. Januar 1859, den Vollzug des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 29. Febr. 1853, hier die bei den vereinigten Grenzzollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betreffend, deren Art. 2, weil eine mit dem Reichsrecht nicht vereinbare Zuständigkeitsbestimmung enthaltend, in Art. 95 des gegenwärtigen Gesetzes modifizirt ist.

f) Die Bekanntmachung vom 8. März 1834, die Zollvereinigungsverträge betreffend, deren §. 14 Abs. 2 prozessualen Inhaltes ist, jedoch auf den Bestimmungen des Zollkartels (§. 3 Abs. 2) beruht und mit diesen in vollem Einklange steht.

3. Das Vereinszollgesetz vom 26. September 1869, für die Befugnisse der Zollbehörden im Verwaltungswege das wichtigste Gesetz, enthält bezüglich des gerichtlichen Verfahrens und der Zuständigkeit nur einige wenige besondere Vorschriften (cfr. §§. 126 und 127) und beläßt es im Uebrigen bei den Bestimmungen der Landesgesetze, auf welche in den §§. 126, 150 und insbesondere §. 165 ausdrücklich verwiesen wird. Es würde sich wohl von selbst verstehen, daß, nachdem die landesgesetzlichen Bestimmungen über Verfahren und Zuständigkeit jetzt durch die deutsche Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz ersetzt sind, jene Citate nunmehr nicht auf die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften, sondern gleichfalls auf die neuen Reichsgesetze zu beziehen sind. Um jedoch jeden Zweifel in dieser Richtung auszuschließen, hat Abs. 3 des Art. 85 diesem Gedanken noch besonderen Ausdruck gegeben. In gleicher Weise erscheint der Vorbehalt der Staatsverträge und der zum Vollzuge von solchen erlassenen Vorschriften in dem besprochenen Umfange, sowie des Vereinszollgesetzes, welche nach dem Dargelegten trotz der neuen Reichsgesetze von selbst in Wirksamkeit bleiben würden, an sich nicht geboten; nachdem jedoch das Gesetz vom 26. Dezember 1871 den gleichen Vorbehalt enthielt, würde die Streichung desselben leicht zu irrigen Auffassungen Anlaß gegeben haben, welche durch Beibehaltung der früheren Fassung zu vermeiden waren. Naturgemäß hat jedoch die Anführung aller auf Verträgen oder auf der Gesetzgebung des Reiches beruhenden Bestimmungen in einem Landesgesetze nur enumerative, nicht dispositive Bedeutung.

Art. 86.

Das Verfahren im Verwaltungswege richtet sich nach den §§. 459—463 der Reichs-Strafprozeßordnung und den nachstehenden weiteren Bestimmungen. Art. 86.

(— Art. 58 des Entw., Art. 104 des Ges. v. 26. Dez. 1871. — Mot. S. 41).

Art. 86. Indem dieser Artikel bestimmt, daß sich das Verfahren im Verwaltungswege in Zollstrafsachen zunächst nach den §§. 459—463 der Strafprozeßordnung richtet, enthält er insoferne eine dispositive Bestimmung, als demgemäß die Normativbestimmungen des Reichsgesetzes über das sogenannte „Bescheidverfahren" auch die besondere Form des Bescheidverfahrens nach der Landesgesetzgebung bilden sollen.

Das Bescheidverfahren wurde an Stelle des bisher bei den meisten sogenannten fiskalischen Delikten festgesetzt gewesenen Verfahrens auf „freiwillige Unterwerfung" aus folgenden Gründen gesetzt:

I. Das Bescheidverfahren ist die von der deutschen Strafprozeßordnung vorausgesetzte Form des administrativen Strafausspruches; dasselbe ist deshalb am leichtesten im Sinne der Reichsprozeßordnung und im engsten Anschlusse an die Bestimmungen derselben zu regeln. Dasselbe beruht insbesondere auf folgenden, ausgesprochenermaßen zur Erleichterung und zum Schutze des Beschuldigten dienenden Grundsätzen:

a) Die Entbindung von der Erscheinungspflicht bildet eine im Interesse des Beschuldigten vom Gesetzgeber festgehaltene, charakteristische Voraussetzung der verschiedenen Mandatsverfahren nach den drei ersten Abschnitten des VI. Buches der Strafprozeßordnung.

b) Das reichsgesetzliche Bescheidverfahren sichert dem Beschuldigten in jedem Falle eine achttägige Deliberationsfrist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

c) Dieses Verfahren ist zugelassen ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Beschuldigten, so daß nicht, wie dies nach dem Submissionsverfahren des Art. 104 des bayer. Gesetzes vom 26. Dezember 1871 der Fall war, das Unvermögen zur Zahlung der Strafe von den Vortheilen der administrativen Sacherledigung ausschließt.

d) Endlich sichert das reichsgesetzliche Bescheidverfahren den Beschuldigten unter allen Umständen vor einer Vollstreckbarkeit der Strafverfügung vor Ablauf der achttägigen Frist nach Bekanntmachung des Strafbescheides (Protokolle der Justizkommission des Reichstags S. 701), während im Unterwerfungsverfahren die Strafe sofort bei Abgabe der Unterwerfungs-Erklärung entweder bei Amt eingezahlt oder wenigstens sicher gestellt werden mußte. (Art. 104 Abs. 4 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871).

Wenn daher auch dahingestellt bleiben mag, ob die Form der freiwilligen Unterwerfung Angesichts der Strafprozeßordnung überhaupt noch zuläßig wäre (cfr. Dr. Staudinger zu §. 459 der St.P.O.), so empfahl es sich doch gerade in Zollstrafsachen, deren Behandlung zugleich die Grundlage für das Verfahren bei einer Mehrzahl verwandter Delikte zu bilden hat, ein Verfahren einzuführen, für welches

II. abgesehen von dem berührten Verhältnisse zur Strafprozeßordnung, so überwiegende Gründe der **Zweckmäßigkeit** sprechen, wie für das Bescheidverfahren. Diese Zweckmäßigkeitsgründe werden in den Motiven S. 42 lit. a—c eingehend erörtert.

Art. 87.

Art. 87. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung

einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die Zollbehörden. Art. 87.

Der auf frischer That betretene Beschuldigte kann indessen behufs Feststellung des Thatbestandes auch der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter vorgeführt werden, soferne er ausdrücklich darauf anträgt und der Sitz der nächsten zuständigen Zollbehörde weiter entlegen ist als der Amtsgerichtssitz.

(— Art. 59 des Entw., Art. 100 des Ges. vom 26. Dezember 1871. — Mot. S. 43).

Den Artikeln 59—66, nun 87—94, schicken die Motive nachstehende Bemerkungen voraus: „Da nach dem in Art. 58 (nun 86) für Zollstrafsachen festgesetzten Bescheidverfahren der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde gemäß §. 495 der Strafprozeßordnung neben der Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel die Bezeichnung der strafbaren Handlung, des angewendeten Strafgesetzes und der Beweismittel enthalten muß, da ferner, wenn vom Beschuldigten der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird, der Strafbescheid die Stelle der Anklageschrift und des Beschlusses auf Eröffnung der Hauptverhandlung vertreten soll (St.Pr.O. §. 462), da endlich der Verwaltungsbehörde das Recht eingeräumt ist, unter gewissen Voraussetzungen an Stelle der Staatsanwaltschaft selbst die Anklage zu erheben (St.Pr.O. §. 464), so ergibt sich hieraus, daß der Administrativbehörde bezüglich der Ermittlung und Feststellung des Thatbestands, der Erforschung von Beweismitteln und der Ergreifung von provisorischen Maßregeln jedenfalls dieselben Befugnisse zustehen müssen, wie solche dem Staatsanwalte im sogenannten vorbereitenden oder Skrutinialverfahren von der Strafprozeßordnung eingeräumt sind. Daß nebstdem den Zollbehörden weitergehende, auf den Zollkartelen und den Vereinszollgesetzen beruhende Befugnisse vorbehalten bleiben, versteht sich nach Art. 85 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes von selbst. Indem die Artikel 58—66 (nun 86—94) von der dargelegten Grundanschauung ausgehen, sind dieselben nebstdem bestrebt, das bisher giltige Recht, insbesondere die Bestimmungen der Art. 99—105 des bayer. Vollzugseinführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, soweit solche mit dem Systeme des gegenwärtigen Gesetzes und der Strafprozeßordnung vereinbar sind, aufrecht zu erhalten und außerdem zum Zwecke möglichster Erleichterung und Vereinfachung der Rechtshilfe das Verfahren thunlichst mit dem der übrigen Zollvereinsstaaten, insbesondere Preußens, in Einklang zu bringen."

Zu Art. 87:

1. „vorläufige Feststellung des Thatbestandes": Absatz 1 des Art. 87 gibt lediglich den Art. 100 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 wieder.

2. „Der auf frischer That betretene ....": Absatz 2 regelt die Behandlung eines auf frischer That betretenen Beschuldigten, welcher behufs sofortiger Feststellung des Thatbestandes in der Regel der zuständigen Zollbehörde vorzuführen ist.

3. „kann ... vorgeführt werden": Wenn der Amtssitz der zuständigen Zollbehörde weiter entfernt ist, als der des nächsten Gerichts, kann es im Interesse des Beschuldigten gelegen sein, anstatt der Zollbehörde dem nächsten Amts-

Art. 87. richter oder Staatsanwalte vorgeführt zu werden, welchen, abgesehen von der besonderen Zuständigkeit der Zollbehörden, ohnehin die Vornahme der nöthigen Erhebungen obliegen würde. Nothwendig erschien die Bestimmung um deswillen, weil in der Praxis mehrfach von Seite der Gerichte und Staatsanwälte die Ansicht hervorgetreten ist, als sei die Herstellung des Thatbestandes auf Grund des Art. 100 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 ausschließlich den Zollbehörden vorbehalten und deshalb von Seite der Gerichte und Staatsanwälte jede einschlägige Thätigkeit abzulehnen.

Art. 88.

Art. 88. Zu dem in Art. 87 Abs. 1 bezeichneten Zwecke kann die Zollbehörde Ermittelungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen vornehmen.

Derselben steht ferner die Befugniß zu, sich der Gegenstände der Zuwiderhandlung, sowie der Transportmittel durch vorläufige Beschlagnahme zu versichern, insoweit dieselben als Beweismittel von Bedeutung sein können oder deren Einziehung angedroht ist oder die vorläufige Beschlagnahme zur Deckung der Abgaben, Strafen und Kosten erforderlich erscheint.

Die vorläufige Beschlagnahme bleibt bis zur Rechtskraft des über die betreffende Verfehlung ergangenen Urtheils in Wirksamkeit, wenn nicht der volle Betrag des Werthes der beschlagnahmten Gegenstände sammt dem Betrage der zu entrichtenden Abgaben hinterlegt oder genügende Sicherheit dafür geleistet wird.

Auch in diesen Fällen ist jedoch die Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände nur zuläßig, wenn durch dieselbe die Beweisführung bezüglich der fraglichen Verfehlung nicht beeinträchtigt wird.

Thiere oder dem Verderben ausgesetzte Sachen sind auf Antrag der Zollbehörde nach Beschluß des Richters zu versteigern. Der Erlös ist nach richterlicher Anordnung zu hinterlegen.

Bezüglich der vorläufigen Festnahme von Personen durch die Zollbehörden und Zollbediensteten kommen die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung und des Art. 102 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

(— Art. 60 des Entw., Art. 100 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 43).

1. „kann die Zollbehörde .... vornehmen“: Die Bestimmung in Abs. 1 des Art. 88 ist ein Ausfluß des bereits erwähnten Grundsatzes, daß der Zollbehörde die dem Staatsanwalte im Skrutinialverfahren eingeräumten Befugnisse zu gewähren seien (cfr. St.Pr.O. §. 159).

2. „Derselben steht ferner die Befugniß zu .....“: Abs. 2—5 geben im Wesentlichen die entsprechenden Bestimmungen in Art. 100 Abs. 2—5

des Einführungsgesetzes vom 26. Dezbr. 1871 wieder. **Abweichend** von dem Art. 88.
älteren Gesetze ist jedoch:

a) in Abs. 2 die Beschlagnahme — neben der für Zollstrafsachen unentbehrlichen Beschlagnahme zu Gunsten der Abgaben, Strafen und Kosten — von den Voraussetzungen des §. 94 der Reichsstrafprozeßordnung abhängig gemacht, während

b) in Abs. 4 bezüglich der Veräußerung von Thieren und dem Verderben ausgesetzten Waaren an Stelle der „Anordnung des Untersuchungsrichters oder des zuständigen Gerichts" die auf **Antrag der Zollbehörde** zu erlassende Verfügung „des Richters" getreten ist, eine Aenderung, welche dem Umstande Rechnung trägt, daß das Vorverfahren künftighin regelmäßig in den Händen der Zollbehörde liegen wird und daß es dann deren Sache sein wird, wenn ihr die erwähnte richterliche Handlung nothwendig erscheint, dieselbe nach Analogie des §. 160 der Reichsstrafprozeßordnung beim Amtsrichter, oder wenn ausnahmsweise die Einleitung gerichtlicher Voruntersuchung zulässig und veranlaßt sein sollte, beim zuständigen Untersuchungsrichter zu erwirken.

Im Uebrigen vgl. Dr. Staudinger H.B. S. 192 ff.

Art. 89.

Der Strafbescheid wird dem amtsanwesenden Beschuldigten zu Art. 89.
Protokoll eröffnet, andernfalls durch Zustellung bekannt gemacht.

Die Zustellung erfolgt durch Bedienstete der Zollbehörde oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder durch die Post gegen schriftliche Bestätigung des Empfanges durch den Beschuldigten.

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung zu Protokoll oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfanges, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen.

Bei Eröffnung des Strafbescheides ist der Beschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung der Zuwiderhandlung zu erwarten hat.

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt.

(— Art. 61 des Entw., Art. 104 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 43).

1. „**durch Zustellung bekannt gemacht**": Die Zustellung im Administrativverfahren hat eine dreifache Aufgabe zu erfüllen. Sie soll

a) dem Beschuldigten keine Belästigung durch die Erscheinung vor Amt, sowie möglichst wenig Kosten verursachen;

b) eine zweifellose Grundlage für den administrativen und gegebenen Falles auch gerichtlichen Vollzug des Strafbescheides nach Ablauf der Deliberationsfrist schaffen,

c) die Frage klar stellen, wann ein Strafbescheid als publizirt erachtet werden kann, da hienach beurtheilt werden muß, ob die Verwaltungsbehörde noch auf gerichtliches Verfahren antragen kann oder nicht.

Art. 89. Nach diesen Gesichtspunkten, dann mit Berücksichtigung des §. 37 der Reichs-Strafprozeßordnung und des bei den preußischen Zoll- und Steuerbehörden geltenden Verfahrens sind die Absätze 1—3 des Art. 89 festgestellt worden.

2. „auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen": Die Bestimmung des Abs. 4 lehnt sich an Art. 104 Ziff. 5 des Einf.Vollz.Gesetzes vom 26. Dezember 1871 an.

3. „Beschwerde . . . an die höhere Verwaltungsbehörde": Abs. 5 schließt die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde aus. Für eine solche hat sich in Zollsachen bisher kein Bedürfniß gezeigt und war solche daher zur Fernehaltung jeder Verzögerung in Erledigung der Strafsachen, sowie einer erheblichen neuen Arbeitslast für die höhere Verwaltungsbehörde auch künftighin auszuschließen.

Art. 90.

Art. 90. Ein Strafbescheid, gegen welchen nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben vor dem Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

Solange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann die Zollbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen.

(— Art. 62 des Entw. — Mot. S. 43).

1. „Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils": Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht dem §. 450 der R.St.P.O.

2. Im Uebrigen ist Art. 90 unter Berücksichtigung des §. 462 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung dem Art. 136 des preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852 nachgebildet.

Art. 91.

Art. 91. Der Beschuldigte, welcher sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen.

Ebenso fallen dem Beschuldigten, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Die Kosten der besonderen Vertretung der Zollbehörde vor Gericht können dem Beschuldigten niemals überbürdet werden.

(— Art. 63 des Entw. — Mot. S. 43).

1. Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen gleichfalls dem in Preußen in Geltung befindlichen Verfahren. (Art. 136, 146 des Gesetzes vom 3. Mai 1852). Art. 91.

2. „die baaren Auslagen“: Wenn in Abs. 2 nur von „baaren Auslagen“ gesprochen wird, so ergibt sich hieraus, daß im gegebenen Falle Gebühren für den angefochtenen Strafbescheid nicht erhoben werden dürfen, wie dies im gleichen Falle auch beim richterlichen Strafbefehle nicht geschieht. (Motive zum Entwurfe des Gerichtskostengesetzes §. 57 S. 88).

Art. 92.

Die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände wird, ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zollbehörde bewirkt. Art. 92.

Ebenso erfolgt durch dieselbe die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

(— Art. 64 des Entw. — Mot. S. 44).

1. Abs. 1 entspricht dem bisherigen Verfahren (cfr. §. 21 der Anweisung zur Behandlung der Zollstraffälle).

2. Abs. 2 ist die nothwendige Folge der Annahme des Bescheidverfahrens. Die Form der zugelassenen Strafvollstreckung — administrative Exekution — stellt zugleich außer Zweifel, daß sich der Strafvollzug der Verwaltungsbehörden nur auf Beitreibung von Geldstrafen und von Kosten erstrecken kann.

Art. 93.

Die Zollbehörden, welchen das Verfahren nach vorstehenden Bestimmungen obliegt, und deren sachliche Zuständigkeit werden auf dem Verordnungswege bestimmt. Art. 93.

(— Art. 65 des Entw. — Mot. S. 44).

1. Die örtliche Zuständigkeit der Zoll- und Steuerbehörden wird sich, wie dies auch in Preußen der Fall ist, nach den allgemeinen Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung §§. 7 u. f. richten müssen (vgl. Art. 85 oben).

2. „sachliche Zuständigkeit“: Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit bestanden bisher, abgesehen von den Art. 90 und 92 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, gesetzliche Bestimmungen weder für die Zoll- noch für sonstige Steuerbehörden. Es wurde deshalb hierüber theils auf dem Wege der allerhöchsten Verordnung (cfr. §. 2 der Verordnung vom 17. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt 1876 S. 359, Verordnung vom 8. Mai 1871, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz betreffend, Regierungsbl. 1871 S. 921), theils auf dem der bloßen Ministerialverfügung (cfr. §. 1 der Anweisung zur Behandlung der Zollstraffälle) Bestimmung getroffen. Je nach Bedeutung der Sache und der Art des steuerlichen Verkehres ist hienach den Hauptämtern die Erledigung der Strafsachen im Submissionsverfahren entweder ausschließlich vorbehalten, oder diese Befugniß auch untergeordneten Amtsstellen oder exponirten Beamten eingeräumt worden. Da das administrative Verfahren zum Vortheile des

Art. 93. Beschuldigten dienen soll, so wird beispielsweise auch einer untergeordneten Amtsstelle, bei welcher aber ein frequenter, wenn auch nur auf kurze Zeit beschränkter Reisendenverkehr besteht, die Befugniß zur Erledigung einer Strafsache im administrativen Verfahren nicht vorenthalten werden können. Der Charakter einer Zoll- oder Steuerbehörde als Haupt- oder Nebenamt kann daher auf die Feststellung der sachlichen Zuständigkeit nicht von ausschließend bestimmendem Einflusse sein. Wenn hienach auch einerseits die Regelung der fraglichen Zuständigkeit in zweckmäßiger Weise nur auf dem Verwaltungswege wird erfolgen können, so schien sich doch anderseits bei der Wechselwirkung, welche zwischen Bescheid und gerichtlichem Verfahren besteht, gleichwohl zu empfehlen, die Bestimmung der Zuständigkeit der Zoll- (und Steuer-) Behörden in Zoll- (und Steuer-) Strafsachen künftighin nicht ohne jede gesetzliche Sanktion zu lassen. Hienach ist Art. 93 bemessen.

Art. 94.

Art. 94. Ueber die Verwendung der in Zollstrafsachen verhängten Geldstrafen und des Erlöses eingezogener Gegenstände, dann über die Deckung der Zollgebühren aus letzteren im Falle ihrer Uneinbringlichkeit wird im Verwaltungswege entschieden.

(— Art. 66 des Entw., Art. 105 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 44).

Dieser Artikel gibt lediglich den Art. 105 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dezember 1871 wieder. (Vgl. Dr. Staudinger H.B. S. 198).

Art. 95.

Art. 95. Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 1859, den Vollzug des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich, hier die bei den vereinigten Grenzzollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betreffend, erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der Zuständigkeit zur Verfolgung und Aburtheilung der in Art. 1 bezeichneten Zollstraffälle sind die dort erwähnten Zollämter als im Bezirke desjenigen Amtsgerichtes gelegen anzusehen, in dessen Bezirke der nächste bayerische Grenzpunkt liegt, durch welchen die Zollstraße zu dem betreffenden, auf österreichisches Gebiet verlegten bayerischen Zollamte führt.

Die durch vorstehende Bestimmung begründete Zuständigkeit der bayerischen Gerichte erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Staatsangehörigen auswärtiger Staaten, bezüglich welcher die Untersuchung und Aburtheilung von der zuständigen Behörde im Hinblick auf §§. 17 und 18 des Zollkartels mit Oesterreich bei einem auswärtigen Gerichte in Antrag gebracht worden ist."

(— Art. 67 des Entw. — Mot. S. 44).

Die kgl. Allerhöchste Verordnung vom 4. Januar 1859, den Vollzug des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, hier die bei den vereinigten Grenzzollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betr. (Regbl. 1859 S. 5), welche mit Bezugnahme auf den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt I §. 14 lit. B Nr. 2 (Ges.Bl. S. 112) erlassen wurde, hat, wie in Art. 4 der Verordnung ausdrücklich hervorgehoben ist, Gesetzeskraft. Art. 95.

Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung enthält nun bezüglich jener Uebertretungen der Zollgesetze, welche im Amtsbezirke der auf österreichischem Territorium gelegenen bayerischen Zollämter begangen werden, eine eigene Bestimmung über die ausschließende Zuständigkeit des Einzelrichters, und zwar jenes bayerischen Gerichts, in dessen Bezirk der nächste Grenzpunkt gelegen ist, durch welchen die Zollstraße zu dem betreffenden, auf österreichisches Gebiet verlegten bayerischen Zollamte führt. Insoferne nun dieser Artikel die ausschließende Zuständigkeit des Einzelrichters anordnet, dürfte er, als auf §. 31 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 beruhend, mit diesem schon durch Art. 33 des Einf.Ges. zum St.G.B. und zum Polizei-St.G.B. vom 10. November 1861, sowie durch Art. 2 Ziff. 16 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dezember 1871 beseitigt sein. Keinesfalls ließe sich die exceptionelle Zuständigkeit des Einzelrichters mit den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die sachliche und der Strafprozeßordnung (§§. 7 flg.) über die örtliche Zuständigkeit vereinigen. Insoferne jedoch der Art. 2 den Gerichtssprengel bezeichnet, welchem die jenseits der Grenze gelegenen bayerischen Zollämter zugetheilt werden sollen, betrifft er einen Gegenstand, dessen Regelung den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten ist und der auch nothwendig geordnet werden muß, da außerdem jeder Anhaltspunkt für die territoriale Zuständigkeit des einen oder anderen der angrenzenden Gerichte fehlen würde. Um nun von diesen Gesichtspunkten aus die Tragweite des Art. 2 der Allerh. Verordnung von 1859 klar zu legen, wurde dessen Abs. 1 neu gefaßt und Abs. 2 redaktionell mit demselben in Einklang gebracht.

Art. 96.

Die in Art. 85 Abs. 1, dann in den Art. 86—94 enthaltenen Bestimmungen, sowie jene des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869, welche sich auf das Verfahren im Verwaltungswege beziehen, gelten auch bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes und des Rübenzuckers, sowie über die Erhebung von Uebergangsabgaben. Art. 96.

(— Art. 68 des Entw., Art. 106 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 44).

1. „Besteuerung des Salzes und des Rübenzuckers . .": Die in Art. 96 erwähnte Rübenzuckersteuer und die Abgaben von Salz sollen nach sämmtlichen Zollverträgen stets bezüglich der Gesetzgebung und Verwaltung von allen Zollvereinsstaaten gleichmäßig und im Anschluß an die sonstigen Zollsachen behandelt werden. Es ist deßhalb die Anwendung aller durch die Zollvereinsverträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen, insbesondere auch des Zollkartels vom 11. Mai 1833, schon festgestellt:

a) für die Besteuerung des Runkelrübenzuckers durch Art. 6 und 8 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 (bayer. Regbl. S. 701);

Art. 96. b) bezüglich der Salzabgaben zuletzt durch Art. 7 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 wegen Erhebung einer Abgabe von Salz (Ges.Bl. S. 193).

Bezüglich der Behandlung der Verfehlungen gegen die Vorschriften über Besteuerung fraglicher Gegenstände ist denn auch in strafrechtlicher Hinsicht die volle Uebereinstimmung mit der Behandlung der Zollstrafsachen durch Art. 18 und 19 des gegenwärtigen Gesetzes hergestellt. Die prozessuale Einheit soll der gegenwärtige Art. 96 bewirken.

2. „über die Erhebung von Uebergangsabgaben": Diese sollen im Anschlusse an das bisherige Verfahren gleichmäßig wie die in Note 1 bezeichneten Gegenstände behandelt werden.

3. Durch Bezugnahme auf Art. 85 Abs. 1 ist die Anwendbarkeit nicht nur der allgemeinen Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung, sondern auch der im Zollvereine abgeschlossenen Verträge über Rechtshülfe angedeutet, die Bezugnahme auf Art. 86—94 sichert die gleichmäßige Behandlung des Verfahrens im Verwaltungswege. Da in letzterer Beziehung auch das Vereinszollgesetz viele wichtige Bestimmungen enthält, war dasselbe als das in erster Linie maßgebende Gesetz ausdrücklich in Bezug zu nehmen. Wenn sich das Gesetz hiebei auf Erwähnung der für das Verfahren im Verwaltungswege maßgebenden Bestimmungen beschränkte, so geschah dies, weil die wenigen auf das gerichtliche Verfahren bezüglichen Bestimmungen des Vereinszollgesetzes ohne alle Erheblichkeit sind, sodann auch insbesondere deßhalb, weil das Vereinszollgesetz seine Anwendbarkeit auf die hier fraglichen, zunächst landesgesetzlich geregelten Steuerobjekte in der angedeuteten Richtung nicht ausdrücklich bestimmt, solche daher in Anbetracht des Umstandes, daß das Vereinszollgesetz neueren Datums ist, als die auf Salz, Rübenzucker und Uebergangsabgaben bezüglichen Vereinbarungen, zum Mindesten nicht unzweifelhaft erscheint, während die Landesgesetzgebung die Anwendbarkeit wohl bezüglich des administrativen, nicht aber bezüglich des gerichtlichen Verfahrens maßgebend regeln kann.

Art. 97.

Art. 97. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Beziehung auf örtliche Gefälle der Gemeinden ist nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze und der Reichs-Strafprozeßordnung, dann nach Maßgabe der Art. 86, 87 Abs. 1, 88 Abs. 1, 89 Abs. 1—3 und 5, 90—92 des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren.

Dieselben Bestimmungen finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für das Halten von Hunden entsprechende Anwendung.

(— Art. 69 des Entw. — Mot. S. 45).

1. „Vorschriften in Beziehung auf örtliche Gefälle der Gemeinden": Abs. 1 dehnt das Bescheidverfahren auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Beziehung auf örtliche Gefälle der Gemeinden aus, bringt aber, wie die Vergleichung mit den in Bezug genommenen Artikeln ergibt, die hier nicht veranlaßten Vorschriften über Vorführung, Beschlagnahme und Einziehung,

sowie Rückfallsbelehrung rc. in Wegfall. Bisher galt auch bezüglich dieser Gemeindegefälle das Unterwerfungsverfahren. (Vgl. Art. 41 Abs. 4 der rechtsrheinischen und Art. 32 Abs. 4 der pfälzischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869, Ges.Bl. S. 865 und S. 1009). Art. 97.

2. „Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für das Halten von Hunden": Auch bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gilt künftig das Bescheidverfahren mit den Modifikationen, welche Abs. 1 bestimmt. Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (Ges. u. Verordn.Bl. S. 353), ist hienach aufgehoben. Die §§. 7—9 der zum Vollzug des Gesetzes erlassenen Bekanntmachung vom 20. Juni 1876 (Ges. u. Verordn.Bl. S. 367) werden modifizirt werden müssen.

7) Verfahren in Steuerstrafsachen.

Vorbemerkung. Im Hinblick auf §. 6 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und die §§. 459 u. flg. des letzteren Gesetzes waren auch die bei den direkten Steuern in Bayern den Steuerausschüssen eingeräumten Strafbefugnisse mit den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung in Einklang zu bringen.

Diese Regelung erschien im fraglichen Gebiete nicht ohne Schwierigkeit.

Die Judikatur in Steuerstrafsachen ist nicht eigentlichen Verwaltungsbehörden im gewöhnlichen Sinne, also Organen der Staatsregierung, sondern einem großentheils durch die Wahl seiner Mitbürger berufenen Collegium von Vertrauensmännern übertragen, dessen Aussprüche noch der Kontrole eines erweiterten ähnlichen Vertrauensausschusses oder einer kollegial organisirten höheren Verwaltungsbehörde unterstellt werden können, so daß die Gewährung einer Berufung an den Richter hier weit weniger ein Bedürfniß sein würde, als anderwärts. Immerhin war die Freilassung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen wirkliche Strafaussprüche der Steuerausschüsse nicht zu umgehen. Abgesehen nemlich davon, daß es sich hier unzweifelhaft um ein Verfahren „im Verwaltungswege" (Einf.Ges. zur St.P.O. §. 6 Ziff. 3) handelt, und daß auch die Steuerausschüsse als „Verwaltungsbehörden" im Sinne des §. 459 der St.P.O. anzusehen sind, weil die allgemeine Bezeichnung „Verwaltungsbehörde" hier nur den Gegensatz zu den Gerichten bilden soll (cfr. Löwe Commentar zu §. 13 des G.V.G. S. 33), liegt das entscheidende Moment nicht in der Organisation der Behörde, welche zufällig im einen oder anderen Bundesstaate in einer derartigen Steuersache entscheidet, sondern in der inneren Natur und Beschaffenheit der Sache, welche der Entscheidung unterstellt ist. Nun sind die im §. 459 der St.P.O. berührten, nach der bayerischen Steuergesetzgebung der Judikatur der Steuerausschüsse unterstellten Verfehlungen gegen die Steuergesetze *eigentliche* Strafsachen (cfr. §. 2 Abs. 2 des E.G. z. St.G.B.) und gehören daher gemäß §. 13 des G.V.G. vor die ordentlichen Gerichte, insoferne nicht ausnahmsweise *reichsgesetzlich* ein besonderes Gericht oder reichs- oder landesgesetzlich die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist. Einzig und allein unter die letztere Alternative kann die Judikatur der Steuerausschüsse gerechnet werden; mit dieser Unterordnung ist sie aber gleichzeitig auch den Beschränkungen unterworfen, welche §§. 459 ff. der St.P.O. der Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden in Strafsachen auferlegen. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus den Motiven und den Protokollen der Justizkommission

des Reichstages zu §§. 386 ff. des Entwurfs der St.P.O. (cfr. Mot. S. 229, Prot. S. 699 ff., insbesondere 701, dann S. 1063), dann aus den Motiven und Verhandlungen zu §. 2 des Entwurfs des G.V.G. (cfr. Mot. S. 25, Prot. S. 797 und 802), insbesondere aber aus einer, einschränkenden Anträgen von Kommissionsmitgliedern entgegengestellten ausdrücklichen Erklärung eines Regierungskommissärs l. c. S. 802, welche mit aller Bestimmtheit dahin lautet, daß überhaupt nicht beabsichtigt sei, neben der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen die Strafgerichtsbarkeit von Verwaltungsbehörden zuzulassen, insoweit nicht diese Gerichtsbarkeit nach §§. 381, 386 (nun 453, 459) der St.P.O., beziehungsweise §. 6 Ziff. 4 (nun 3) des E.G. z. St.P.O. vorbehalten sei.

Art. 98.

Art. 98. Die Strafbeschlüsse der Steuerausschüsse gemäß Art. 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 über die Kapitalrentensteuer, Art. 26 des Gesetzes vom gleichen Tage über die Einkommensteuer, Art. 45 und 46 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, sind nach den Bestimmungen des §. 459 der Reichs-Strafprozeßordnung zu erlassen.

Bezüglich der weiteren nach §§. 459—469 der Reichs-Strafprozeßordnung den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäftsbehandlung treten an Stelle der Steuerausschüsse die Rentämter.

Die Zurücknahme eines Strafbeschlusses gemäß §. 460 der Reichs-Strafprozeßordnung steht jedoch nur derjenigen Behörde zu, welche nach den Steuergesetzen zur Erlassung des Strafbeschlusses oder zur Verbescheidung einer hiegegen ergriffenen Beschwerde zuständig ist.

(— Art. 70 des Entw. — Mot. S. 45 u. 46).

1. „Die Strafbeschlüsse der Steuerausschüsse": Steht nach dem in der „Vorbemerkung" Dargelegten einerseits außer Zweifel, daß die Strafbeschlüsse der Steuerausschüsse, insoweit sie wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung der Steuern, also z. B. wegen unterlassener oder unrichtiger Fatirung, Strafen aussprechen, den Bestimmungen der §§. 459 ff. der St.P.O. unterworfen werden müssen, so ist doch anderseits zu betonen, daß diese Unterordnung strenge auf die fraglichen Strafbescheide zu beschränken ist und daß daher die landesgesetzlichen Befugnisse der Verwaltungsorgane, insbesondere auch der Steuerausschüsse, zur Verhängung von Ordnungs- und Zwangsstrafen durch die St.P.O. nicht berührt werden. (Vgl. z. B. Art. 20 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 über die Einkommensteuer, Art. 16 des Gesetzes vom gleichen Tage über die Kapitalrentensteuer, Art. 32 des Gesetzes v. 1. Juli 1856 über die Gewerbesteuer). Desgleichen bleiben nach ausdrücklicher Konstatirung in den Verhandlungen der Justizkommission des Reichstags die Fragen, ob und in welcher Höhe Jemand zu besteuern ist, also die Vorschriften der Steuergesetze über Prüfung und Festsetzung der Steuererklärungen, sowie Steueranlage von der Strafprozeßordnung völlig unberührt. (cfr. Prot. S. 701).

2. „nach den Bestimmungen des §. 459": Bezüglich der eigentlichen hier fraglichen Strafbeschlüsse schreibt nun Art. 98 gleichfalls das Bescheidverfahren vor. Wenn sich hiebei im Texte des Gesetzes auf den §. 459 beschränkt wurde, so geschah dies, weil die Steuerausschüsse nach ihrer Zusammensetzung und nur vorübergehenden Thätigkeit nicht geeigenschaftet sind, die in den folgenden §§. der Strafprozeßordnung den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Funktionen zu übernehmen, solche vielmehr nur von einer ständigen Behörde wahrgenommen werden können. Art. 98.

3. „an Stelle der Steuerausschüsse die Rentämter": Als die für die weitere geschäftliche Behandlung eines Strafbeschlusses, insbesondere im Falle seiner Anfechtung, am meisten geeignete Behörde erschienen die ohnehin am Verfahren vorwiegend betheiligten Rentämter.

4. „Die Zurücknahme eines Strafbeschlusses": Eine Ausnahme von der Erledigung der Geschäfte durch die Rentämter mußte in Abs. 3 bezüglich der Zurücknahme des Strafbeschlusses gemacht werden; denn es würde sich mit der Stellung der Steuerausschüsse oder einer höheren Verwaltungsstelle nicht vertragen, wenn die von denselben gefaßten Beschlüsse auf erhobene Einwendungen hin von einem einzelnen Beamten, welchem bei der Beschlußfassung lediglich das Recht der Antragstellung zusteht, nach eigenem Ermessen zurückgenommen werden könnten. Ueberdies setzt die Bestimmung des Reichsgesetzes als selbstverständlich voraus, daß die Verwaltungsbehörde, welche einen Strafbescheid erlassen hat, und diejenige, welche ihn zurückzunehmen befugt sein soll, ein und dieselbe sei.

5. Eingehendere Bestimmungen über das Administrativverfahren, etwa wie in Zollstrafsachen, schienen hier nicht veranlaßt, weil sich die Behandlung dieser Straffälle, abgesehen von den durch die Strafprozeßordnung nothwendig bedingten Modifikationen, auch künftighin nach den einschlagenden Steuergesetzen richten soll. Nur einige besondere Punkte waren in Art. 99 und 100 noch in Betracht zu ziehen.

Art. 99.

Dem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, gegen einen Strafbeschluß entweder binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung anzutragen oder nach Maßgabe der Steuergesetze zu reklamiren. Art. 99.

Die in Art. 23 des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer, in Art. 27 des Gesetzes über die Einkommensteuer und in Art. 52 des Gewerbsteuergesetzes bestimmten Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln werden, insoferne vom Steuerausschusse ein Strafbeschluß erlassen wird, sowohl hinsichtlich des letzteren, als hinsichtlich der Steueranlage auf den in Abs. 1 bezeichneten Zeitraum eingeschränkt. Mit dem Strafbeschlusse ist die festgesetzte Steuer dem Pflichtigen bekanntzumachen.

(— Art. 71 des Entw. — Mot. S. 46).

1. „entweder . . . . . auf gerichtliche Entscheidung anzutragen oder . . . . . zu reklamiren": Die Eigenthümlichkeit, daß in den bayerischen

Art. 99. Steuergesetzen die Beschlußfassung über verwirkte Strafen einer kollegial organisirten Behörde zugewiesen ist, legte es nahe, bei diesem Kollegium auch eine Staatsanwaltschaft zu organisiren und derselben die Ergreifung verschiedener Rechtsmittel zu gestatten. Deßhalb und weil insbesondere das Rechtsmittel der Reklamation sowohl dem Steuerpflichtigen, als dem Vertreter der Finanzbehörde gegen alle Beschlüsse des Steuerausschusses zusteht, dasselbe somit in viel weiterem Umfange geltend gemacht werden kann, als der lediglich auf Anfechtung eines Strafbeschlusses von Seite des Pflichtigen beschränkte Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Sinne des §. 459 der St.P.O., konnte hier das Recht des Pflichtigen nicht auf die Anrufung des Richters beschränkt werden (cfr. Art. 89 Abs. 5 des gegenwärtigen Gesetzes), es mußten vielmehr die Rechtsmittel der Steuergesetze unberührt gelassen und nur da, wo die Reklamation mit dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung auf dem gleichen Gebiete zusammentrifft — wie dies bei der Anfechtung eines Strafbeschlusses durch den Steuerpflichtigen der Fall ist, — insofern eingeschränkt werden, als dem Pflichtigen nur wahlweise entweder die Reklamation oder der Antrag auf Entscheidung des Gerichts freigelassen wird.

2. „Die . . . . . Fristen . . . . werden . . . . eingeschränkt“: Da sich durch das Nebeneinanderbestehen verschiedener Rechtsmittelsysteme das Verfahren ohnehin leicht zu einem ziemlich verwickelten gestalten kann, so war eine Vereinfachung wenigstens insoweit zu versuchen, daß für jene Fälle, in welchen diese Konkurrenz eintreten kann, d. i. sobald und so oft ein Strafbeschluß der Steuerbehörde vorliegt, die Fristen der Rechtsmittel im Verwaltungswege auf den für Betretung des gerichtlichen Wegs bestimmten Zeitraum eingeschränkt wurden.

3. „. . . . ist die festgesetzte Steuer . . . . bekannt zu machen“: Da in den Fällen des Abs. 2 auch die Frist zur Reklamation wegen Höhe der Besteuerung eine Abkürzung erleidet, so war es geboten, die Rechte des Pflichtigen durch die Anordnung, daß ihm mit dem Strafbeschluß jederzeit auch die festgesetzte Steuer bekannt gemacht werde, möglichst sicher zu stellen.

Art. 100.

Art. 100. Wird gegen einen Strafbeschluß auf gerichtliche Entscheidung angetragen, außerdem aber wegen der Steuer selbst, sei es von dem Steuerpflichtigen oder von dem Vertreter der Finanzbehörde, an den verstärkten Steuerausschuß oder die Regierungsfinanzkammer Beschwerde eingelegt, so bleibt die gerichtliche Entscheidung bis zur rechtskräftigen Feststellung der Steuer ausgesetzt.

Hat der Vertreter der Finanzbehörde gegen einen Strafbeschluß des Steuerausschusses reklamirt, der Steuerpflichtige aber auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so bleibt letztere bis zur Beschlußfassung über die Reklamation ausgesetzt.

Hat der Vertreter der Finanzbehörde allein gegen einen Strafbeschluß des Steuerausschusses reklamirt, der Steuerpflichtige aber auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen, so kann der letztere gegen einen zu seinem Nachtheile abändernden Beschluß des ver-

stärkten Steuerausschusses oder der Regierungsfinanzkammer auf gerichtliche Entscheidung antragen. Art. 100.

Auf gerichtliche Entscheidung kann der Steuerpflichtige auch dann antragen, wenn die Regierungsfinanzkammer auf Grund einer gegen den Strafbeschluß eines Gewerbsteuerausschusses vom Vertreter der Finanzbehörde ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde oder Reklamation wegen irriger Anwendung des Gesetzes oder gemäß Artikel 53 Abs. 6 des Gewerbsteuergesetzes von Amtswegen die Sache zur wiederholten Beschlußfassung an denselben oder einen anderen aus den Ersatzmännern berufenen Ausschuß verwiesen hat und dieser Ausschuß eine Entscheidung trifft, welche für den Steuerpflichtigen ungünstiger ist als die frühere.

(— Art. 72 des Entw. — Mot. S. 46).

1. „bleibt die gerichtliche Entscheidung .... ausgesetzt": Einer weiteren Regelung bedurfte das Präjudizialverhältniß zwischen den verschiedenen Fällen, welche sich bei Anfechtung von Beschlüssen der Steuerausschüsse wegen der Höhe der Besteuerung einerseits und wegen der Strafe anderseits, sowie durch die Beschwerdeführung von Seite der im gegentheiligen Interesse Betheiligten ergeben können. — In ersterer Beziehung bestimmt Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels, daß die definitive Festsetzung des Steuerbetrags, welche für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Bestrafung des Pflichtigen veranlaßt sei, präjudiziell zu sein pflegt, immer der Verbescheidung der Beschwerde gegen den Strafbeschluß voranzugehen habe.

2. „Hat der Vertreter der Finanzbehörde ......": Auch die Verbescheidung einer vom Vertreter der Finanzbehörde gegen einen Strafbeschluß ergriffenen Reklamation wird der Würdigung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, welche der Pflichtige über denselben Beschluß anstrebt, vorauszugehen haben (Abs. 2), weil zwar die Entscheidung auch einer höheren Verwaltungsbehörde noch der gerichtlichen Judikatur unterstellt werden kann, nicht aber umgekehrt ein gerichtliches Urtheil der Prüfung im Verwaltungswege.

3. „so kann der letztere ...... auf gerichtliche Entscheidung antragen": In den Fällen des Abs. 3 und Abs. 4 des Art. 100 kann es kommen, daß ein den Verpflichteten zunächst nicht beschwerender Bescheid, wenn er durch ein staatsanwaltschaftliches Rechtsmittel angefochten wird, in der höheren Verwaltungsinstanz durch einen andern ersetzt wird, der erst für den Verpflichteten beschwerend erscheint. Nachdem die Reichsgesetzgebung dem Verpflichteten gegen jeden ihn beschwerenden Bescheid der Verwaltungsbehörde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung offen lassen will, mußte dieser Antrag in den beschriebenen Fällen gegen den Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde freigegeben werden, weil es außerdem vom Belieben der Staatsbehörde abhängen würde, dem Verpflichteten das Recht auf gerichtliche Entscheidung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu entziehen, oder den Letztern zu zwingen, stets für alle Eventualitäten auf gerichtliche Entscheidung anzutragen.

Art. 100. 4. „gegen einen zu seinem Nachtheile abändernden Beschluß": Gegen einen nur durch ein staatsanwaltschaftliches Rechtsmittel veranlaßten Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, welcher den Bescheid der Vorinstanz lediglich bestätigte oder zu Gunsten des Verpflichteten änderte, schien es nicht veranlaßt, diesem ein weiteres Rechtsmittel einzuräumen, weil, insoweit er die Fristen zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen den ersten Bescheid ungenützt verstreichen ließ, hierin ein Verzicht auf solche gefunden werden muß, der nur dann im Geist der Reichsgesetze nicht als wirksam angesehen werden kann, wenn die sogenannte reformatio in pejus in der höheren Instanz die Voraussetzung des Verzichts beseitigt.

Art. 101.

Art. 101. Ein Strafbeschluß, gegen welchen nicht rechtzeitig reklamirt oder auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Bei Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung finden Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

(— Art. 73 des Entw. — Mot. S. 46).

„erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils": Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht dem ohnehin geltenden Rechte; es schien jedoch Angesichts der dispositiven Bestimmung bei den indirekten Steuern zweckmäßig, dieselbe hier zu wiederholen, um nicht durch das Stillschweigen des Gesetzes Anlaß zu entgegengesetzter Deutung zu geben.

Als Schlußbemerkung zu den Ziffern 6 und 7 des V. Abschnittes des gegenwärtigen Gesetzes enthalten die Motive S. 46 und 47 folgende Bemerkungen über die aufgehobenen Art. 99—106, dann 107—125 des Ges. v. 26. Dez. 1871:

Durch die Bestimmungen der Art. 85—96 sind die Art. 99—106 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dezember 1871 beseitigt.

Bezüglich des bereits oben als aufgehoben bezeichneten Art. 107 desselben Gesetzes kommt zu bemerken, daß derselbe mit dem durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1874, die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen betreffend, erhaltenen Zusatze durch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich Buch VI Abschnitt 4 §§. 470—476 und die Zuständigkeitsbestimmungen der §§. 7—9 derselben beseitigt ist.

Zwar decken sich diese Bestimmungen insoferne nicht vollständig, als das Verfahren der St.P.O. nur die Fälle der §§. 140 u. 360 Ziff. 3 des R.St.G.B. umfaßt, während der bayer. Art. 107 sein Verfahren auch auf §§. 142, 143 des St.G.B. und Art. 17 des E.B.G. von 1871 ausgedehnt hatte, wobei bemerkt werden muß, daß Art. 17 inzwischen durch §. 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 ersetzt wurde. Nachdem jedoch die Strafprozeßordnung das besondere Verfahren der §§. 470—476 auf die erwähnten Fälle der §§. 140 und 360 Ziff. 3 beschränkt und einen Vorbehalt bezüglich der verwandten Fälle der §§. 142, 143 des St.G.B. und des Art. 17 des E.B.G. vom 26. Dezbr. 1871 (nun §. 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874) nicht gemacht hat, so werden künftig die letzteren Fälle nach dem gewöhnlichen ordentlichen Verfahren der Strafprozeßordnung

für das deutsche Reich zu behandeln sein. Nach den Motiven zu §§. 470—476 (S. 230) war dies auch offenbar die Absicht der Reichsgesetzgebung. Art. 101.

„Abweichend von den Grundsätzen des §. 319" — heißt es dort — „läßt „der Entwurf hier ein Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende zu. Diese Ab„weichung wird durch den Inhalt des materiellen Strafgesetzes gerechtfertigt. „Die in den §§. 140 und 360 Ziff. 3 beziehungsweise 60^2 und 69^8 des Reichs„militärgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen werden nämlich gerade „durch das Verlassen des Inlandes und Verbleiben im Auslande begangen; „die Abwesenheit gehört zu den Merkmalen des Thatbestandes und das Ver„fahren nach §. 319 würde daher die Anwendung des materiellen Strafgesetzes „vereiteln."

Diese Motive passen nicht auf die §§. 142, 143 des Strafgesetzbuches und 33 des Reichsmilitärgesetzes und es erklärt sich hiemit, daß das besondere Verfahren der §§. 470 ff. der St.P.O. nicht, wie dies nach Art. 107 des bayer. Gesetzes vom 26. Dez. 1871 der Fall war, auch auf jene Reate ausgedehnt wurde. Auch die Bestimmungen über Zuständigkeit in Art. 107 mit Art. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1874 sind durch die Bestimmungen der §§. 7—9 der St.P.O. insoferne nicht vollständig ersetzt, als nach den Bestimmungen des bayerischen Rechts die Zuständigkeit auch durch „den letzten Aufenthalt" begründet war, was nach dem Reichsgesetze nicht mehr der Fall ist. Es dürfte aber eine Lücke um deßwillen kaum entstehen, weil insbesondere bei den Reaten, welche durch Zuwiderhandeln gegen die Melde- und Gestellungspflicht verübt wurden, der Gerichtsstand der begangenen That immer da begründet sein wird, wo die schuldige Handlung hätte vorgenommen werden sollen (cfr. §§. 23 und 24 der Ersatzordnung vom 28. Septbr. 1875). Bezüglich der Art. 108 und 109 wird noch hervorzuheben sein, daß Art. 108 schon als durch §. 14 des Reichspreßgesetzes beseitigt zu erachten ist (cfr. Dr. Staudinger Bd. II S. 54), während das im Art. 109 geregelte Ungehorsamsverfahren nicht fortbestehen kann, weil die Frage, in welchen Fällen künftighin ein Ungehorsamsverfahren überhaupt zulässig ist, sich in Ermangelung eines Vorbehalts für Preßsachen lediglich nach den Bestimmungen der St.Pr.O. (cfr. §§. 318 u. ff.) zu richten hat. Die Bestimmungen der Art. 110—116 über das Verfahren bei Einziehung und Beschlagnahme sind durch Buch VI Abschnitt V der St.P.O. §§. 477 bis 480 ersetzt. An Stelle der Art. 117—125, die Bestimmungen über die Zuerkennung von Bußen betreffend, treten die §§. 444—446 der St.P.O. und, soferne der Verletzte, welcher eine Buße beansprucht, als Privatkläger auftritt, die Bestimmungen in Buch V Abschnitt I der St.P.O. (cfr. Mot. zu §. 367 S. 226).

Weiter bemerken die Motive auf S. 48: Die Art. 133—150 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, welche von der Untersuchungshaft handelten, sind im Allgemeinen durch Buch I Abschnitt 9 §§. 112—132 der St.P.O. ersetzt und haben deshalb wegzufallen. — (Bezüglich des Art. 141 vgl. Art. 102 des gegenw. Ges.)

8) Vorläufige polizeiliche Maßregeln.

Art. 102.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Art. 102.
sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Uebertretungen der

Art. 102. Strafgesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken.

Die bezeichneten Beamten sind berechtigt, bei allen strafbaren Handlungen denjenigen, welcher auf frischer That betreten wird, vorläufig festzunehmen, wenn die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern.

Der Festgenommene ist unverzüglich, soferne er nicht wegen Wegfalls der Ursache der Festnahme sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

Dieser hat, soferne nicht ein anderer die Festnahme rechtfertigender Grund vorhanden ist, die Freilassung anzuordnen, sobald eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu besorgen ist.

Die Festnahme zu dem Zwecke, um die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern, darf in keinem Falle über vierundzwanzig Stunden fortgesetzt werden.

(— Art. 76 des Entw., Art. 18 Thl. II des St.G.B. v. 1813, Art. 141 des Ges. v. 26. Dez. 1871. — Mot. S. 48).

1. „möglichst zuvorzukommen“: Die Reichs-Strafprozeßordnung betrachtet es nicht als ihre Aufgabe, das Gebiet der sogenannten Präventivpolizei zu regeln, sieht dieselbe vielmehr als außerhalb des Rahmens einer Strafprozeßordnung liegend an. Nun enthielt aber die bisherige Strafprozeßgesetzgebung mehrfach präventivpolizeiliche Vorschriften, welche mit denen des Strafverfahrens in so engem Zusammenhange standen, daß eine einfache Streichung der ersteren empfindliche Lücken entstehen lassen müßte, deren Ausfüllung zunächst wohl nur durch die bei Einführung der neuen Prozeßordnungen veranlaßten Landesgesetze bewirkt werden konnte. Dies gilt zunächst von der in Abs. 1 des Art. 102 aufgenommenen Bestimmung des Art. 18 Thl. II des Strafgesetzbuchs von 1813, daß die Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes verpflichtet sind, „durch Aufsicht und Anstalten den Uebertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken.“

2. „vorläufig festzunehmen, . . . um die Fortsetzung . . . . zu verhindern“: Von dem in Note 1 angedeuteten Standpunkte aus kennt die Reichsstrafprozeßordnung auch die in Art. 141 des Vollzugseinführungsgesetzes vom 26. Dezbr. 1871 zugelassene „Festnahme, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern,“ nicht (cfr. §§. 112, 113, 127). Gerade bezüglich dieser „Untersuchungshaft als Mittel zur Verhütung fernerer Verbrechen“ führen nun aber die Motive zu §§. 101 und 102 (nun 127) der St.P.O. (S. 156) aus, daß dieselbe präventivpolizeilicher Natur sei und deßhalb nicht in die Strafprozeßordnung gehöre. — Hiernach erscheint auch die polizeiliche Festnahme zum obengedachten Zwecke nach der Reichsstrafprozeßordnung nicht ausgeschlossen, sondern sie wird nur zur Regelung auf anderem Gebiete verwiesen.

3. „Der Festgenommene ist . . . vorzuführen": Bei einer mit dem Strafverfahren so enge zusammenhängenden Maßregel, wie die provisorische Festnahme, erschien es dringend geboten, dieselbe den Vorschriften des Strafverfahrens möglichst anzupassen, und vor Allem diese Art der Festnahme mit den für die Festnahme in anderen Fällen durch die Reichsstrafprozeßordnung gewährten Garantien, insbesondere der sofortigen Vorführung vor den Richter, der Freilassung innerhalb bestimmter, kurz bemessener Frist rc. zu umgeben, wie dieß im engsten Anschlusse an das bisher geltende Recht in Abs. 3—5 des gegenwärtigen Artikels geschieht. Art. 102.

VI. Abschnitt.

Disziplinarstrafbestimmungen.

Vorbemerkung. Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayer. Landtages in den Jahren 1878/79 Beil.Bd. V Beilage A), welcher zunächst der Kammer der Abgeordneten unter dem 16. Juli 1878 vorgelegt und bezüglich dessen unter dem 29. Januar lfd. Jrs. Gesammtbeschluß der beiden Kammern des Landtages konstatirt wurde, enthielt in einer am Schlusse beigefügten Anmerkung folgenden Vorbehalt:

„Die Einschaltung eines VI. Abschnittes, welcher die in den Artikeln 151 „bis 165 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des „Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, enthalten ge„wesenen Disziplinarstrafbestimmungen ganz oder zum Theil in den gegen„wärtigen Entwurf übertragen und etwa veranlaßte Bestimmungen über den „Einfluß eines Strafverfahrens auf die Dienstausübung der Beamten enthalten „würde, wird bis nach Feststellung der Bestimmungen des Disziplinargesetzes „vorbehalten."

Bei dem am 17. Juli 1879 erfolgten Wiederzusammentritte des Landtags war zwar der Entwurf eines Disziplinargesetzes ausgearbeitet und wurde derselbe auch dem versammelten Landtage in Vorlage gebracht.

Nachdem es aber bei dem nahen Bevorstehen des Inkrafttretens des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Prozeßgesetze dringend wünschenswerth erschien, das Ausführungsgesetz zur R.St.P.O. möglichst bald zu publiziren und nicht, wie dieß durch obigen Vorbehalt bedingt war, dessen Verkündung noch länger vom Schicksale des Disziplinargesetzes abhängig zu machen, so brachte die Staatsregierung den gegenwärtigen VI. Abschnitt als Nachtrag zum Ausführungsgesetze ein, um hiedurch ohne Rücksicht auf das etwaige Zustandekommen des Disziplinargesetzes das Fortbestehen der Disziplinarstrafbestimmungen der Art. 151—165 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dez. 1871, dann das Inkrafttreten der unentbehrlichsten Bestimmungen über Amtssuspension, sowie einiger dringend veranlaßter Bestimmungen über das Verfahren in Disziplinarsachen der Notare in den Landestheilen rechts und links des Rheins sicher zu stellen.

Bezüglich der Nothwendigkeit, die mehrerwähnten Disziplinarstrafbestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 in Geltung zu erhalten, nahm die Begründung der Staatsregierung auf die Motive zu dem Entwurfe jenes Gesetzes Bezug, in welchen dargelegt wurde, daß das bayerische Strafgesetzbuch vom 10. Novbr. 1861

eine beträchtlich größere Anzahl von Beamtendelikten enthielt, als das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, daß letzteres Gesetzbuch viele der bisher in Bayern mit kriminellen Strafen bedrohten Fälle nicht aufnahm, weil in anderen Bundesstaaten, besonders in Preußen, schon die Disziplinargesetze für solche Fälle entsprechende Strafbestimmungen enthielten, und daß deßhalb, nachdem die Landesgesetzgebung weitere Verbrechen und Vergehen dieser Art neben dem Reichsstrafgesetzbuche nicht aufstellen konnte, auch in Bayern die Nothwendigkeit hervortrat, für solche Fälle der Dienstverfehlungen, welche nicht ungeahndet bleiben können, Disziplinarmaßregeln zu ergreifen. Insoweit diese Bestimmungen durch das dem Landtage vorgelegte Disziplinargesetz modifizirt werden sollten, sind die Vorschriften des letzteren Gesetzes maßgebend, wie dieß aus dem Vorbehalte in Art. 3 Ziff. 1 des gegenwärtigen Gesetzes von selbst hervorgeht.

Die Nothwendigkeit, Bestimmungen über Suspension vom Amte aufzunehmen, ergibt sich aus dem Wegfalle der bisher im II. Theile des St.G.B. von 1813 und im Strafprozeßgesetze vom 10. Nov. 1848 enthaltenen betreffenden Bestimmungen, welche mit den entsprechenden Gesetzen selbst aufgehoben sind. (Vgl. Art. 2 Ziff. 1, 2 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes.)

Im Einzelnen wird es genügen, im Nachstehenden die älteren Artikel zu bezeichnen, an deren Stelle die Artikel 103—120 des gegenwärtigen Entwurfes getreten sind, dabei der meist geringfügigen Aenderungen zu gedenken, welche an den einzelnen Bestimmungen vorgenommen wurden und lediglich die neu beigefügten Artikel eingehender zu betrachten.

Art. 103.

Art. 103. Beamte, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung der Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung vorsätzlich unterlassen und die betreffende strafbare Handlung ausgeführt oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Geld bis zu neunhundert Mark disziplinär bestraft werden, soferne nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine anderweitige Strafe Platz greift.

(— Art. 151 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 — Mot. S. 758).

Art. 104.

Art. 104. Beamte, welchen die Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bekannt geworden ist, sollen, wenn sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlungen vermöge ihres Amtes verpflichtet sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen, bei unterlassener An=

zeige eines Verbrechens mit Geld bis zu sechshundert Mark und in den übrigen Fällen bis zu dreihundert Mark disziplinär bestraft werden, soweit nicht anderweitige Strafbestimmungen hiefür bestehen. Art. 104.

(— Art. 152 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 758).

Die Art. 103 und 104 entsprechen wörtlich den Art. 151 und 152 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dez. 1871, deren Strafandrohungen in Reichswährung umgewandelt sind. Ursprünglich sind die Bestimmungen den Artikeln 63 und 64 des bayer. Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 entnommen. (Vgl. Dr. Staudinger H.B. Bd. I S. 237 ff.)

Art. 105.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn die Handlung unter keine andere Strafbestimmung fällt, disziplinär mit Geld bis zu dreihundert Mark bestraft. Art. 105.

(— Art. 153 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 758).

Dieser Artikel war früher als Art. 364 im Strafgesetzbuche vom 10. Nov. 1861 enthalten.

Art. 106.

Jeder Beamte ist verpflichtet, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verpflichtung dauert fort, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist. Art. 106.

Zuwiderhandlungen werden, soferne nicht eine anderweitige Strafe verwirkt ist, disziplinär mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft.

(— Art. 154 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 758).

1. „deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder...": Art. 106 ersetzt den Art. 154 des Ges. vom 26. Dez. 1871, früher Art. 365 des St.G.B. von 1861, schließt sich aber in der Fassung an §. 11 des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 an, weil nach der allgemeinen Fassung der bisherigen Vorschrift die Mittheilung jeder, auch der gleichgültigsten Thatsache, von der ein Beamter zufällig auf dienstlichem Wege Kenntniß erhielt, als Verletzung des Amtsgeheimnisses aufgefaßt werden konnte und deßhalb unter Umständen chikanöses Vorgehen gegen den Beamten nicht ausgeschlossen war, während die neue Fassung einerseits den Beamten hiegegen Schutz bietet und andererseits, indem sie die Pflicht der Verschwiegenheit bezüglich aller Gegenstände auferlegt, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von den Vorgesetzten vorgeschrieben ist, auch das dienstliche Interesse genügend wahrt.

2. Art. 154 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 erwähnte ausdrücklich das Ueberlassen von Akten oder Urkunden als strafbar. Im Gesetzgebungsausschusse der

Art. 106. Kammer der Abg. wurde konstatirt, daß unter den allgemeinen Voraussetzungen des Art. 106 — daß die Geheimhaltung nach der Natur der Angelegenheit erforderlich oder vom Vorgesetzten vorgeschrieben sei — diese frühere Vorschrift bezüglich der Akten und Urkunden auch von der neuen Fassung als einer generellen getroffen sei (Pr. S. 862).

3. „Diese Verpflichtung dauert fort ....": Aus dem Gesichtspunkte des dienstlichen Interesses erschien es auch veranlaßt, die Fortdauer der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses auch nach aufgelöstem Dienstverhältnisse ausdrücklich zu betonen. In gleicher Weise wird die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses im §. 11 des Reichsbeamtengesetzes und Art. 5 des württembergischen Beamtengesetzes geregelt, so daß auch der wünschenswerthe Einklang mit den Grundsätzen dieser Gesetzgebungen hergestellt ist.

4. „soferne nicht eine anderweitige Strafe verwirkt ist ....": Der Vorbehalt anderweitiger Strafen bezieht sich hauptsächlich auf §. 92 des Reichs-Strafgesetzbuches.

5. Ueber das Verhältniß des früheren Art. 154 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 zu §. 300 des Reichsstrafgesetzbuches bezüglich der Notare vgl. Dr. Staudinger H.B. S. 239.

Art. 107.

Art. 107. Notare oder Gerichtsvollzieher, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheil ihrer Auftraggeber handeln, werden mit Geld bis zu fünfzehnhundert Mark disziplinär bestraft.

(— Art. 155 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 758).

1. Art. 107 ersetzt den Art. 155 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, früher Art. 388 des St.G.B. von 1861 mit Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1870, die Anwendung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf die Gerichtsvollzieher betreffend.

2. „wissentlich zum Nachtheil...": Daß das „wissentliche Handeln" den Vorsatz in sich schließt, wurde bei der Verhandlung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten (Verhandlungen desselben in den Jahren 1871/72 Beil.Bd. II S. 154) ausdrücklich konstatirt.

Art. 108.

Art. 108. In den Fällen des Art. 103 bis 107 kann zugleich auf disziplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden.

(— Art. 156 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 759).

In den Motiven zu dem betreffenden Artikel des Entwurfes von 1871 war hervorgehoben, daß die sämmtlichen Artikel des Strafgesetzbuches von 1861, an deren Stelle die fraglichen Artikel des Entwurfes (nun Art. 103 bis 107 des gegenwärtigen Gesetzes) traten, die Androhung der Dienstentlassung enthielten und daß diese um der kürzeren Redaktion willen hier nur einmal für die sämmtlichen Reate zusammengefaßt wurde.

Art. 109.

Wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienst-Verhältnisses eine strafbare, jedoch nicht in dem 28. Abschnitte des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich behandelte That verübt hat und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so kann gegen denselben, soferne er nicht ohnehin zufolge der allgemeinen Strafbestimmungen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig wird, disziplinär auf Entziehung seines Amtes erkannt werden. Art. 109.

(— Art. 157 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 759).

1. „so kann gegen denselben . . .": Art. 109 gibt den Art. 157 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871 mit dem Abmaße wieder, daß die in jenem Art. 157 für den Fall der Verurtheilung eines Beamten zu mehr als einjähriger Gefängnißstrafe als nothwendige Folge bezeichnete Entziehung des Amtes künftighin in das Ermessen des Disziplinargerichtes gestellt werden soll. Diese Milderung der fraglichen Gesetzesbestimmung war umsomehr veranlaßt, als bei Berathung über den Entwurf des Reichsbeamtengesetzes im Reichstage der §. 74 des Regierungsentwurfes, wonach gleichfalls der Amtsverlust an die strafrichterliche Zuerkennung einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe als nothwendige Folge geknüpft werden sollte, vom Reichstage als den Intentionen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich widerstreitend abgelehnt wurde (vgl. Kanngießer, Erläuterungen zum Reichsbeamtengesetze §. 78 Note 2). Diese Auffassung harmonirt auch mit dem Systeme des Reichsbeamtengesetzes überhaupt, nach welchem die Auswahl unter den in den §§. 73—75 angedrohten Disziplinarstrafen einschlüssig der Dienstentlassung, nicht sowohl ausschließend nach Maßgabe einzelner konkreter Thatbestände und Voraussetzungen, sondern „nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten" zu bemessen ist. Da auch der Entwurf eines bayer. Disziplinargesetzes auf ähnlichen Grundsätzen beruht, so erschien es geboten, auch hier die wünschenswerthe Uebereinstimmung mit demselben herbeizuführen.

2. Im Uebrigen war der Artikel als Art. 393 schon im Strafgesetzbuche vom 10. November 1861 enthalten.

Art. 110.

Ein Beamter, welcher wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disziplinarbestrafung (§§. 10 bis 15 der IX. Verfassungsbeilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, disziplinär mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft und zugleich seines Amtes verlustig erklärt werden. Art. 110.

(— Art. 158 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 759).

Art. 110 ersetzt gleich dem früheren Art. 158 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 den Art. 395 des Strafgesetzbuches von 1861. Für den Fall, daß der im

Art. 110. Juli 1879 dem versammelten Landtage vorgelegte Entwurf eines Disziplinargesetzes Gesetzeskraft erlangt, wird der Umfang der Anwendbarkeit dieses Artikels erheblichen Einschränkungen zu unterliegen haben, weil die Zuerkennung von Disziplinarstrafen der verschiedenen Grade nach dem Systeme des neuen Entwurfes nicht mehr an die formellen Voraussetzungen der §§. 10 u. ff. der IX. Verfassungsbeilage gebunden sein soll und daher diese Vorschriften für die dem neuen Disziplinargesetze zu unterstellenden Beamten außer Wirksamkeit zu treten haben werden.

Art. 111.

Art. 111. Wenn ein Beamter während eines Strafverfahrens in Untersuchungshaft genommen oder wenn wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens, im militärgerichtlichen Verfahren die Verweisung zur Hauptverhandlung, gegen ihn beschlossen wurde, so unterliegt er ersteren Falles für die Dauer der Untersuchungshaft, letzteren Falles für die Dauer des Strafverfahrens kraft des Gesetzes der Suspension vom Amte.

Wenn ein Beamter wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer anderen Freiheitsstrafe als Haft oder Arrest verurtheilt, jedoch nicht zugleich seines Amtes verlustig wird, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges die Suspension vom Amte.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablaufe des Monats an, in welchem dieselbe eintritt, dessen Dienstesgehalt innebehalten.

Bei Beamten, deren Gehalt sich nicht in Standes- und Dienstesgehalt ausscheidet, tritt an Stelle des letzteren ein ihm gleichkommender, nach §. 7 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu berechnender Theil des Gesammtgehaltes bei Beamten, auf welche die IX. Verfassungsbeilage nicht Anwendung findet, ein Drittheil des Gehaltes.

Wird der Beamte im Falle des Absatz 1 außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, so ist der innebehaltene Gehaltstheil nachzuzahlen.

(— Art. 159 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 759).

1. „während eines Strafverfahrens“: Artikel 111 ist von weittragenderer Bedeutung als der Art. 159 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871, dessen Inhalt übrigens in den Absätzen 2 und 3 der Hauptsache nach wiedergegeben ist. Der neue Artikel soll nämlich die sämmtlichen bisher geltenden Bestimmungen über den Einfluß eines strafrechtlichen Verfahrens auf die Dienstausübung der Beamten, insoweit diese kraft des Gesetzes wirkten, ersetzen.

Diese in Folge eines strafrechtlichen Verfahrens eintretende Suspension war bisher eine doppelte, von verschiedenen Wirkungen begleitete, je nachdem sie während der Voruntersuchung oder während des Strafvollzuges eintrat. In erster Richtung

waren die Art. 437 und 438 Theil II des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 59 **Art. 111.**
des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 maßgebend, aus deren Zusammenhalte sich ergab, daß mit der Verweisung eines Beamten in die öffentliche Sitzung wegen Verbrechens die Suspension vom Amte und die Dienstgehalte oder bei öffentlichen Dienern die Suspension vom Amte und Zurückbehaltung eines Drittheils des Gehaltes einzutreten hatte; in zweiter Richtung galt Art. 159 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dez. 1871, welcher während des Vollzuges jeder Freiheitsstrafe mit alleiniger Ausnahme von Haft die Suspension vom Amte nebst der Einziehung des Gesammtgehaltes anordnete.

Außerdem ersetzt Art. 111 auch den Art. 122 der Militärstrafgerichtsordnung, insoweit derselbe für Militärbeamte Bestimmungen trifft, wogegen für Offiziere der letztere Artikel allein maßgebend bleibt, nachdem die Bestimmungen des Art. 103 u. ff. des gegenwärtigen Entwurfes auf Personen des Soldatenstandes überhaupt keine Anwendung findet.

2. „in Untersuchungshaft genommen": Im Gesetzgebungsausschusse wurde konstatirt, daß unter der Untersuchungshaft, von welcher Art. 111 spreche, jedenfalls die vorläufige Festnahme nicht verstanden sei. Auch wurde von einem Abgeordneten betont und von einem Regierungskommissär zugegeben, daß wohl auch die Verhaftung im Sinne des §. 125 der R.St.P.O. nicht darunter begriffen sei, weil die Untersuchungshaft gemäß §. 151 l. c. die Erhebung der öffentlichen Klage voraussetze, während dieß bei der in §. 125 vorgesehenen Verhaftung nicht der Fall sei. — Der Regierungskommissär bemerkte insbesondere, daß zwar die ursprüngliche Eintheilung der Haft nach dem Entwurfe der R.St.P.O. in: „Festnahme", „Verwahrung" und „Untersuchungshaft" in der R.J.K. aufgegeben und die Verwahrung und die Untersuchungshaft unter letzterem Ausdrucke zusammengefaßt worden seien, daß aber noch immer die Untersuchungshaft im engeren Sinne von der sonstigen richterlich verfügten Haft insoferne zu unterscheiden sei, als die erstere stets die Erhebung der öffentlichen Klage zur Voraussetzung habe. Es sei daher nicht möglich, die Fälle des §. 125 zu denjenigen zu zählen, für welche der Begriff der Untersuchungshaft im engeren Sinne zutreffe. Die aus diesen Bemerkungen gezogene Konsequenz, daß Art. 111 die Fälle einer Haft nach §. 125 nicht umfasse, dürfte übrigens nicht unbedenklich sein; denn gerade der Umstand, daß die R.J.K. den Unterschied zwischen Verwahrung und Untersuchungshaft fallen ließ und mit letzterem Ausdrucke die beiden Arten der auf richterlichen Haftbefehl hin erfolgten Inhaftirung (Verhaftung und Verwahrung) zusammenfaßte — vgl. Vorbemerkungen zum neunten Abschnitt der R.St.P.O. Ziff. 1 S. 77 oben — scheint zu beweisen, daß, wo ein Gesetz von Untersuchungshaft schlechthin spricht, dieser Ausdruck ohne besondere Andeutung im Gesetzestexte selbst, nicht auf die „Untersuchungshaft im engeren Sinne", welche erst während der gerichtlichen Voruntersuchung, folglich nach erhobener öffentlicher Klage Platz greift, eingeschränkt werden dürfe. In §. 125 der R.St.P.O. selbst ist in Abs. 2 von einer „auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidung" die Rede, während der Entwurf (§. 115) an gleicher Stelle von einem „Verwahrungsbefehl" gesprochen hatte.

Die Motive zum Entwurfe des gegenwärtigen Gesetzes scheinen auf gleichem Standpunkte zu stehen, indem sie ausführen: „Wenn nun Art. 111 in Abs. 1 die Suspension vom Amte auch im Falle der Verhaftung des Beamten eintreten

Art. 111. läßt, so gibt derselbe nur einer thatsächlich ohnehin eintretenden Konsequenz der Verhaftung gesetzlichen Ausdruck, wobei mit Rücksicht auf die strengen Voraussetzungen, an welche die Verhängung der Untersuchungshaft gemäß §§. 112 u. ff. der R.St.P.O. geknüpft ist, auch in der folgerichtig eintretenden Entziehung des Dienstgehaltes keine unbillige Härte gefunden werden kann und befindet sich außerdem im Einklange mit §. 129 Abs. 2 des R.G.V.G., der die Folge der Suspension vom Amte auch mit der Verhaftung eines Mitgliedes des Reichsgerichtes („wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt") verbindet und mit §. 125 Ziff. 1 des Reichsbeamtengesetzes, welches in §. 128 auch die Einziehung einer Gehaltsquote bestimmt."

3. „wegen eines Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann . . .": Wenn Absatz 1 den Eintritt der Suspension an die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht nur bei Verbrechen, sondern auch bei Vergehen, welche den Verlust des Amtes zur Folge haben können, knüpft, so ist auch diese Ausdehnung nur im Geiste der früher maßgebenden Bestimmungen, weil die Dienstentsetzung gemäß Art. 2 Theil I des St.G.B. von 1813 eine selbständige Verbrechensstrafe war, daher Art. 437 Theil II jenes Gesetzbuches gleichfalls alle Fälle, in welchen auf Verlust des Amtes erkannt werden konnte, umfaßte. Den gleichen Standpunkt hat übrigens auch die neue bayerische Gesetzgebung eingenommen, wie sich aus Art. 6 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rh. vom 29. April 1869 betr., und aus Art. 4 des Gesetzes vom gleichen Tage, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 betr., ergibt.

4. „wegen Verbrechens oder Vergehens . . . . . . verurtheilt": Abs. 2 schließt sich an Art. 159 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 an, erwähnt aber im Sinne jenes Artikels auch der Verbrechen ausdrücklich; denn es ist selbstverständlich, daß, wenn Jemand wegen Verbrechens zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt wird, derselbe nicht milder behandelt werden sollte, als der wegen Vergehens in eine derartige Strafe Verfällte. Wenn Art. 159 der Verbrechen nicht ausdrücklich gedachte, so geschah dieß offenbar nur, weil die Verbrechen regelmäßig mit Zuchthausstrafe bedroht sind und die Verurtheilung in eine Zuchthausstrafe gemäß §. 31 des R.St.G.B. ohnehin dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat. Nachdem jedoch wegen verschiedener Verbrechen auch auf Festungshaft oder bei Annahme mildernder Umstände auf Gefängnißstrafe erkannt werden kann, so erschien es nicht überflüssig, die Verbrechen ausdrücklich anzuführen.

5. „zu einer anderen Freiheitsstrafe als Haft oder Arrest . .": Auch nach der abweichenden Fassung des Art. 154 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 sollte die Suspension lediglich während des Vollzuges einer Haftstrafe ausgeschlossen sein, bei den übrigen Strafarten aber eintreten; es erschien zweckmäßig, dieß durch die dermalige Fassung direkt auszusprechen. Hiebei war übrigens der Haftstrafe die Arreststrafe gleichzustellen, welch letztere gemäß §§. 44 und 153 des Militär-Strafgesetzbuches f. d. D. R. gegen Militärbeamte erkannt werden kann.

6. „Während der Suspension . . . dessen Dienstesgehalt innebehalten": Eine wesentliche Milderung der Suspension und deren Wirkung enthalten Absatz 3 und 4, indem sie im Gegensatze zu Art. 159 des Gesetzes vom

26. Dezember 1871 auch während des Strafvollzuges nicht den Gesammtgehalt, sondern nur den Dienstgehalt, oder, wo bei einzelnen mit pragmatischen Rechten bekleideten Beamtenkategorien eine solche Ausscheidung nicht stattfindet, ein in entsprechender Weise zu berechnendes Aequivalent, bei nicht pragmatischen Beamten dagegen im Anschlusse an Art. 438 Thl. II des St.G.B. von 1813 ein Dritttheil des Gesammtgehaltes der Einziehung unterstellen. Diese Einschränkung erschien veranlaßt einerseits durch das Bedenken, ob die Einziehung des Gesammtgehaltes nicht einigermaßen mit der dem Standesgehalte durch §. 18 der IX. Verfassungsbeilage beigelegten „unverletzlichen Natur der Dauer auf Lebenszeit" im Widerspruch stehe, anderseits durch die Erwägung, daß es nicht im Interesse des Staates gelegen sein dürfte, einem Beamten, welcher dem Stande der Staatsdiener noch angehört und dessen Entfernung vom Amte noch nicht erfolgt ist, für die Zeit der Suspension die Mittel zum nothdürftigen Lebensunterhalte für sich und seine Familie zu entziehen und diese vielleicht der drückendsten Noth mit allen hieran sich knüpfenden Folgen preiszugeben. Art. 111.

7. „. . . ist der innebehaltene Gehaltstheil nachzuzahlen": Absatz 5 entspricht einer Anforderung der Billigkeit, die im Grundsatze auch in Art. 216 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, sowie in §. 130 des Reichsbeamtengesetzes anerkannt ist.

Art. 112.

Was in den vorstehenden Artikeln 103 bis 106, dann 108 bis 111 von Beamten bestimmt ist, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des Disziplinargesetzes von allen königlichen Staatsbeamten und öffentlichen Dienern, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Korporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen Jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut sind, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Art. 112.

Auf Notare und Gerichtsvollzieher finden die Art. 103 bis 109, dann 111 Abs. 2, auf Gerichtsvollzieher auch Art. 111 Abs. 1 Anwendung.

(— Art. 160 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 760).

1. Art. 112 gibt den Art. 160 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871 wieder, der seinerseits in Abs. 1 dem Art. 396 des St.G.B. vom 10. Novbr. 1861 nachgebildet war.

2. „Auf Notare und Gerichtsvollzieher . . .": Die Bestimmungen, welche als für Notare und Gerichtsvollzieher anwendbar erklärt werden, sind gleichfalls dieselben, wie im Einführungs-Vollzugsgesetze; nur die Vorschriften über Suspension während eines Strafverfahrens (Art. 111 Abs. 1) waren auch für Gerichtsvollzieher als anwendbar zu erklären, während bezüglich der Notare in dieser Hinsicht die selbständigen Vorschriften in Art. 140 des Notariatsgesetzes maßgebend bleiben. (Vgl. auch Dr. Staudinger H.B. S. 243.)

Art. 113.

Art. 113.

Eine Disziplinareinschreitung nach Maßgabe der Art. 103 bis 110 findet nur auf Antrag der dem Beamten nächstvorgesetzten Dienstesbehörde statt.

Gegen Notare und Gerichtsvollzieher richtet sich jedoch die Einleitung des Disziplinarverfahrens nach den bezüglich dieser Beamten bestehenden Disziplinarvorschriften.

(— Art. 161 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 760).

Art. 114.

Art. 114.

Die Behandlung und Aburtheilung der in den Art. 103 bis 110 erwähnten Disziplinarsachen erfolgt durch die Landgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung und des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen.

Zuständig ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk der betreffende Beamte zur Zeit der Eröffnung des Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, wenn sich derselbe außerhalb Bayerns befindet, das Landgericht München I. Bei vormaligen Beamten ist der letzte dienstliche Wohnsitz für die Zuständigkeit maßgebend.

Gegen die Urtheile der Landgerichte findet Berufung an das vorgesetzte Oberlandesgericht statt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung über Berufung entsprechende Anwendung.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt, die Wiederaufnahme des Verfahrens nur nach Maßgabe der Einschränkungen, welche in der Reichs-Strafprozeßordnung für die vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen bestimmt sind.

Bei der Verhandlung im ersten und zweiten Rechtszuge ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

(— Art. 162 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 760).

1. „nach Maßgabe der Vorschriften ... über das Verfahren": Art. 114 setzt an Stelle des in Art. 162 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 als maßgebend erklärten Verfahrens in Vergehenssachen das durch die R.St.P.O. und das R.G.V.G. bestimmte Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen.

2. „findet Berufung .... statt": Zugleich gestattet der Artikel, abweichend von der Reichsstrafprozeßordnung, welche eine Berufung gegen Urtheile der Strafkammern der Landgerichte nicht kennt, dieses Rechtsmittel an das Oberlandesgericht. Es empfahl sich, hier an dem bisher in Bayern geltenden Rechte festzuhalten und für diese mit vorwiegend schweren Strafen bedrohten Disziplinarsachen

die Berufung zu gestatten; denn abgesehen davon, daß der Wegfall der Berufung Art. 114.
in Strafsachen auch in der R.St.P.O. nicht konsequent zur Durchführung gelangte, nachdem dieses Gesetz die Berufung gegen die Urtheile der Amts- und Schöffengerichte zuläßt, so handelt es sich bei den hier fraglichen Disziplinarsachen, ähnlich wie bei anderen Disziplinarstraffällen, nicht immer, wie in eigentlichen Strafsachen, um Würdigung ganz bestimmter, den Begriff eines Deliktes erschöpfender Thatbestandsmerkmale, sondern häufig um Fragen, welche mehr auf Grund des Gesammtverhaltens eines Beamten und seiner dienstlichen Leistungen zu entscheiden (vgl. Art. 110), oder bei welchen die Voraussetzungen der Strafbarkeit vorwiegend vom persönlichen Ermessen des Richters abhängig sind (vgl. Art. 106), so daß die Entscheidung der Schuldfrage oft schwieriger und die Gefahr einer irrigen Auffassung näher liegend erscheint, als in anderen Strafsachen. Abgesehen hievon gestattet nicht nur das Reichsbeamtengesetz die Berufung (vgl. §. 110), sondern auch der Entwurf eines bayerischen Disziplinargesetzes hat dieses System adoptirt, so daß es wünschenswerth erscheint, auch bei den hier fraglichen Disziplinarsachen denselben Grundsätzen Rechnung zu tragen.

3. „Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt ..“: Wegen der Uebereinstimmung mit den in Note 2 erwähnten Disziplinargesetzen und bezw. dem Entwurfe eines solchen und weil es sich hier weniger um schwierige Rechtsfragen, als um eine sichere Beurtheilung der entscheidenden thatsächlichen Verhältnisse handelt, erscheint es aber auch genügend, dem Beamten das Rechtsmittel der Berufung zu gewähren, ohne daß für das weitere Rechtsmittel der Revision ein Bedürfniß bestünde. Ein vom Abg. Schmidt im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. gestellter Antrag: „das Rechtsmittel der Revision steht dem Verurtheilten an das oberste Landesgericht zu“ wurde nach eingehender Debatte abgelehnt (P. S. 863).

4. „die Wiederaufnahme des Verfahrens nur nach Maßgabe der Einschränkungen“: Der Entwurf hatte auch die Wiederaufnahme ausgeschlossen. Der Ausschuß der K. d. Abg. beschloß sie in der Weise aufzunehmen, wie sie gegen die Urtheile der Schöffengerichte stattfindet. Hiebei wurde bemerkt: Die Wiederaufnahme sei in der R.St.P.O. in dem dort gestatteten Umfange hauptsächlich als Surrogat der Berufung eingeführt worden. Nachdem die Berufung gegen Urtheile der Schöffengerichte nachträglich eingeräumt wurde, sei auch in den schöffengerichtlichen Fällen die Wiederaufnahme bestimmten Einschränkungen unterworfen worden, wie solche der Schlußsatz des §. 399 Nr. 5 der R.St.P.O. enthalte. Diese Beschränkungen seien auch hier nöthig (P. S. 863), da ja hier gleichfalls Berufung und Wiederaufnahme neben einander bestehen.

Art. 115.

In Ansehung derjenigen Beamten, welche der Militärstraf- Art. 115.
gerichtsbarkeit unterstehen, sind für die in Art. 103 bis 110 bezeichneten Disziplinarsachen die Militärbezirksgerichte zuständig, welche in diesen Fällen ohne Zuziehung von Geschwornen urtheilen.

Gegen das militärbezirksgerichtliche Urtheil findet die Nichtigkeitsbeschwerde an das Militärobergericht statt. Bezüglich der Wieder-

Art. 115. aufnahme des Verfahrens ist Art. 152 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung maßgebend.

Auf das Verfahren vor den Militärgerichten finden die hinsichtlich der gemeinen Vergehen geltenden Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

Art. 114 Abs. 5 des gegenwärtigen Gesetzes ist hiebei ebenmäßig zu beobachten.

(— Mot. S. 760 —).

„Beamten, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen": Bezüglich dieser Beamten trifft Art. 115 die durch die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung bedingten Abänderungen von dem in Art. 114 vorgeschriebenen Verfahren.

Art. 116.

Art. 11 Gegen Staatsdiener in der Pfalz, auf welche die Disziplinarbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, ist statt der in Art. 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldstrafe von neun bis neunzig Mark oder auf ein- bis achttägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen.

(— Art. 163 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 760).

Art. 116 wiederholt den Art. 163 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezbr. 1871, der seinerseits den Art. 3 Ziff. 3 des Einf.Ges. vom 10. November 1861 wiedergab.

Art. 117.

Art. 117. In der Richtung gegen Notare bemißt sich die Zuständigkeit und das Verfahren bezüglich der in Artikel 103 bis 109 bezeichneten Disziplinarsachen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, mit den im nachstehenden Artikel enthaltenen Aenderungen.

Insoweit besondere Vorschriften nicht gegeben sind, finden jene des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(— Art. 162 Abs. 4 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 760).

„die Zuständigkeit und das Verfahren": Art. 117 hält, wie früher Art. 162 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871, in der Richtung gegen Notare das besondere Disziplinarverfahren des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 im Allgemeinen aufrecht, verweist aber schon auf die im nächstfolgenden Art. 118 versuchte Anpassung dieses Verfahrens an die Reichs-Prozeßgesetze und bezeichnet zudem diese als subsidiäres Recht. Bezüglich der Gerichtsvollzieher soll eine Ausnahme künftig nicht mehr stattfinden, dieselben fallen also bei Verfehlungen gegen die Art. 103—110 des gegenw. Gesetzes unter dessen Art. 114.

Art. 118.

Die Art. 129 Abs. 4, Art. 131 Abs. 1 im Eingange, Art. 131 Abs. 4, Art. 132 Abs. 5 und 6, Art. 133 Abs. 3, Art. 135, Art. 136 Abs. 2, Art. 138 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, haben zu lauten: Art. 118.

1) Art. 129 Abs. 4:

„Anderen Falles beschließt das Landgericht entweder:

1. daß das Hauptverfahren nicht zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei, oder
2. daß eine Ordnungsstrafe auszusprechen sei, oder
3. die Eröffnung des Hauptverfahrens."

2) Art. 131 Abs. 1 im Eingange:

„Hat das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen,"

3) Art. 131 Abs. 4:

„Die Befugniß des Angeklagten, die Ladung von Zeugen zu beantragen oder zu bewirken, bemißt sich nach §§. 218 bis 223 der Reichs-Strafprozeßordnung."

4) Art. 132 Abs. 5 und 6:

„Bei dem Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden. Hat derselbe eine schriftliche Erklärung eingesendet, so ist diese zu verlesen.

Findet die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten statt, so ist derselbe befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen."

5) Art. 135:

„Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten oder eines bevollmächtigten Vertreters stattgefunden, so kann der erstere gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen, wie gegen Versäumung einer Frist (§§ 44—47 der Reichs-Strafprozeßordnung) beanspruchen."

6) Art. 136 Abs. 2:

„Art. 135 findet auch für das Verfahren im zweiten Rechtszuge Anwendung."

7) Art. 138:

„Gegen die von den Oberlandesgerichten in Disziplinarsachen erlassenen Urtheile steht sowohl dem Verurtheilten, als dem Staatsanwalt die Revision an das oberste Landesgericht nach

Art. 118. Maßgabe der Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte zu.

Bei der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen."

(— Mot. S. 760 und 761 —).

1. „Die Artikel . . . . . haben zu lauten": Art. 118 versucht, wie bereits angedeutet, das Verfahren in Disziplinarstrafsachen gegen Notare den Reichs-Prozeßgesetzen anzupassen, was insbesondere bezüglich der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens, bezüglich des Hauptverfahrens selbst und bezüglich der Rechtsmittel veranlaßt schien, ohne daß deshalb einzelne nach den besonderen Verhältnissen des Notariates veranlaßte Abweichungen aufgegeben werden mußten. Insbesondere erschien es zweckmäßig, in diesen wichtigsten Stadien des Verfahrens die Ausdrucksweise des Notariatsgesetzes mit der der Reichs-Prozeßgesetze in Einklang zu bringen, weil es für die Zukunft leicht zu Verwirrungen und Mißverständnissen führen kann, wenn ein und derselbe Ausdruck, wie beispielsweise die „Einstellung des Verfahrens" in einem einzelnen älteren Gesetze noch in einem anderen Sinne gebraucht wird, als im allgemeinen Strafverfahren. Daß die durch die Reichsgesetzgebung eingetretenen Veränderungen im Verfahren und insbesondere in der Organisation der Gerichte auch bei Anwendung der sonstigen, hier nicht ausdrücklich geänderten Bestimmungen des Notariatsgesetzes entsprechend berücksichtigt werden müssen, versteht sich von selbst. (Vgl. auch Art. 8 des Ausf.Ges. vom 23. Febr. 1879 zum R.G.V.G.)

2. „Art. 129 Abs. 4: . . . . beschließt das Landgericht": Durch Art. 118 Ziffer 1 erscheint der Art. 129 Abs. 4 des Notariatsgesetzes der Ausdrucksweise der §§. 202, 203 und 205 der R.St.P.O. angepaßt, was weiter die entsprechende Aenderung des Art. 131 Abs. 1 des Notariatsgesetzes mit sich brachte.

3. „Art. 131 Abs. 4: die Ladung von Zeugen zu beantragen": In Art. 131 Abs. 4 war der nicht mehr geltende Art. 129 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 durch die entsprechenden §§. 218—223 der R.St.Pr.O., welche dem Angeklagten günstiger sind und behufs Ermittlung der objektiven Wahrheit auch dem Richter den möglichst freien Spielraum gewähren, zu ersetzen.

4. „Art. 132 Abs. 5 und 6: Bei dem Ausbleiben des Angeklagten" enthielt Art. 132 Abs. 6 des Notariatsgesetzes eine Beschränkung der Vertheidigung, welche sich angesichts der im gleichen Falle gemäß §. 233 der R.St.-Pr.O. jedem Angeklagten eingeräumten Befugniß, sich durch einen bevollmächtigten Vertheidiger vertreten zu lassen, nicht wohl aufrecht erhalten ließ.

5. Art. 135: „Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit . . . . . stattgefunden": Das unzweckmäßige Ungehorsamsverfahren des bayer. Strafprozesses war durch Art. 135 des Notariatsgesetzes im Interesse einer prompteren Rechtsprechung auf die Fälle des unverschuldeten Ausbleibens eingeschränkt. Die gänzliche Beseitigung des Einspruches unterlag im Anschluß an die deßfallsigen Grundsätze der R.St.Pr.O. umsoweniger einem Bedenken, als nach Ziffer 4 des gegenwärtigen Artikels dem angeklagten Notar freisteht, sich vertreten zu lassen, als ferner im Falle unabwendbarer Hindernisse des Erscheinens durch die neue Fassung

des Art. 135 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der Reichs-Strafprozeßordnung (vgl. §. 234) gewährt ist, und als endlich durch Beibehaltung des Rechtsmittels der Berufung und Gewährung der Revision das Interesse des Angeklagten vollgenügend gewahrt ist. Art. 118.

6. „Art. 136 Abs. 2": Die vorgenommene Aenderung des Art. 136 Abs. 2 ergibt sich als nothwendige Folge der neuen Fassung des Art. 135.

7. „die Revision an das oberste Landesgericht": Daß an Stelle der dem neuen Prozesse unbekannten Nichtigkeitsbeschwerde die Revision zugelassen wurde, während dieses Rechtsmittel in anderen Disziplinarstrafsachen ausgeschlossen ist, rechtfertigt sich durch das allgemeine Interesse, welches sich an eine einheitliche Rechtsprechung in Disziplinarsachen der Notare knüpft, nachdem gegen diese Beamten disziplinäre Einschreitungen häufig auf Grund irriger Gesetzesauslegung oder -Anwendung erfolgen, deren gleichmäßige und konsequente Richtigstellung durch die Judikatur eines obersten Gerichts eine Forderung der Rechtssicherheit nicht nur im Interesse der Notare, sondern auch des Publikums bildet.

8. „Bei der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen": Der Ausschluß der Oeffentlichkeit auch vor dem Revisionsgerichte dürfte eine Härte beseitigen, welche bisher darin lag, daß jedes oft unbedeutende Verschulden der Notare der Oeffentlichkeit preisgegeben wurde, während andere Beamte eine derartige Veröffentlichung ihrer disziplinären Verfehlungen nicht zu besorgen haben. Die Einheit der Rechtsprechung und die Richtigstellung irriger Rechtsanschauungen wird gleichwohl nach wie vor durch Veröffentlichung der oberstrichterlichen Urtheile in juristischen Zeitschriften, wenn auch ohne namentliche Bezeichnung der Betheiligten, erreicht werden können.

Art. 119.

Die Art. 109, 110 und 111 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 sind durch folgende Bestimmungen ersetzt: Art. 119.

„Ein Notar, welcher nach §. 352 oder 353 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft wird, ist von der vorgesetzten Disziplinarbehörde zur Rückerstattung des zu viel Erhobenen an die Betheiligten anzuhalten. Zugleich ist die Disziplinarbehörde, wenn im Urtheile des Strafgerichts gegen den schuldigen Notar auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht erkannt ist, im Falle des §. 352 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich befugt und im Falle des §. 353 desselben Gesetzbuches verpflichtet, die Suspension des Notars vom Amte auf die Dauer von einem bis zu sechs Monaten auszusprechen. Hat der Notar blos aus Irrthum oder unrichtiger Auffassung der Gebührenordnung eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr erhoben, so wird gleichfalls die Zurückerstattung des zu viel Erhobenen durch die vorgesetzte Disziplinarbehörde verfügt."

(— Art. 164 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 761).

Art. 120. **Art. 120.**

Art. 122 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 soll lauten:

„Wird ein Notar bereits zum zweiten Male mit einer Disziplinarstrafe belegt oder ist derselbe wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens bestraft worden, ohne daß diese Verurtheilung den Verlust des Amtes zur Folge hatte oder auf Grund des Art. 109 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung auf Entziehung des Amtes erkannt wurde, so kann die vorgesetzte Disziplinar-Behörde den Notar als im Wiederholungsfalle versetzbar erklären. Diese Erklärung wird im ersterwähnten Falle mit der zweiten Disziplinarstrafe verbunden, im zweiten Falle aber auf Antrag des Staatsanwalts durch einen im Disziplinarverfahren zu erlassenden Beschluß ausgesprochen und hat zur Folge, daß der Notar, wenn er sich abermals einer disziplinär strafbaren Handlung oder eines Vergehens schuldig macht, aus administrativen Erwägungen versetzt werden kann.

Ist die Versetzung im Laufe eines Jahres, vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet, nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disziplinar- oder Vergehensstrafe verhängt worden ist.

Die im vorstehenden Absatze getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disziplinar- und Vergehensstrafen Anwendung."

(— Art. 165 des Ges. vom 26. Dez. 1871. — Mot. S. 761).

Art. 119 und Art. 120 geben die Art. 164 und 165 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 wieder. Lediglich in Art. 120 wurde aus den zu Art. 111 Note erwähnten Gründen nicht nur der Fall, daß ein Notar wegen Vergehens bestraft wurde, „ohne daß gegen ihn auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wurde" erwähnt, sondern auch der weitere Fall einer Verurtheilung wegen Verbrechens, die gleichfalls nicht ausnahmslos diese Folge hat, beigefügt und deßhalb die Fassung des Artikels entsprechend geändert.

Art. 121.

Art. 121. Die Art. 109, 113 bis einschließlich 145 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 finden mit den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen auf die Notare der Pfalz entsprechende Anwendung.

(— Mot. S. 761 —).

Ueber diesen in den Gesetzgebungsausschüssen und im Plenum beider Kammern ohne Beanstandung angenommenen Artikel enthalten die Motive des Entwurfs nachstehende erschöpfende Ausführungen: Art. 121.

„Der auch für die Pfalz maßgebende Vorbehalt in Art. 162 Abs. 4 des „Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 zum Strafgesetzbuche für das Deutsche „Reich in Betreff der Zuständigkeit und des Verfahrens hinsichtlich der für die „Notare geltenden Disziplinarvorschriften tritt mit dem Wegfall dieses Gesetzes für „diejenigen Disziplinarvorschriften außer Kraft, welche aus diesem älteren Gesetze „in den gegenwärtigen Entwurf übertragen werden. Da nun dieser Entwurf in „Art. 112 Abs. 2 nur in Betreff der in Art. 103 bis 109, dann Art. 111 Abs. 2 „bezeichneten Disziplinarstraffälle eine allgemein giltige, also auch für die Pfalz anwendbare Verfügung trifft, die Art. 117 u. ff. aber das Verfahren nur insoweit „regeln, als es die Notare in den Landestheilen rechts des Rheins angeht, so ergiebt sich für das Notariat der Pfalz eine Lücke, welche gedeckt werden muß.

„Nun kann aber nach dem Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, der Reichs-Prozeßgesetze und der Ausführungsgesetze zu denselben die Aufrechthaltung des in wesentlichen Punkten auf Rechtsübung beruhenden Disziplinarverfahrens für die Notare der Pfalz nicht in Aussicht genommen werden, denn „abgesehen davon, daß die neuen Gesetze für den in Disziplinarfällen bisher zugelassenen Kassationsrekurs die prozessualen Voraussetzungen nicht bieten und auch „in Hinsicht der Gerichtsverfassung Schwierigkeiten sich ergeben, so würde die der „bisherigen Einrichtung gemäß Art. 53 des Gesetzes vom 25. Ventose XI — 16. „März 1803 — entsprechende Zuständigkeit der Civilkammern bei den Landgerichten „und insbesondere das Verfahren vor denselben für die in Frage kommenden Disziplinarverhandlungen sich nicht eignen. Ueberdieß wird der bisher üblichen, auf „der Rechtsprechung beruhenden Kombination der Vorschriften des Civil- und Strafprozesses die bisherige Grundlage entzogen und es ergäbe sich nothwendig eine „schwer erträgliche Unsicherheit der Prozedur. Endlich wäre es unbillig, den Notaren der Pfalz, welche sonst in wesentlichen Beziehungen mit den Notaren in den „Landestheilen rechts des Rheins gleichgestellt werden, diejenigen Vortheile und „Milderungen vorzuenthalten, welche die für Letztere geltenden Disziplinarvorschriften „durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit der Verhandlung, durch die weitgehende „Berücksichtigung des Rechtes der Vertheidigung und durch die Regelung des Verfahrens bei Abwesenheit des Disziplinarbeklagten dem Notariate rechts des Rheins „sichern. Es ist demnach angezeigt, sowohl die Disziplinarvorschriften, als auch die „Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarstrafsachen, „wie sie nach Maßgabe des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, der Reichs-Strafprozeßordnung und der Ausführungsgesetze zu denselben für die Notare in den Landestheilen rechts des Rheins sich „gestalten, auf die Notare der Pfalz anwendbar zu erklären. Hiebei kann es nicht „zweifelhaft sein, daß auch die Art. 140, 141, 142 des Notariatsgesetzes vom 10. „November 1861 auf die Notare der Pfalz ebenmäßig Anwendung finden müssen, „wenn eine entsprechende Gleichstellung herbeigeführt werden will. Die Bestimmungen hinsichtlich der provisorischen Suspension (Art. 140, 141) sind überdieß „im dienstlichen Interesse nicht entbehrlich. Daß bezüglich der Verjährung von „Disziplinarstraffällen gleichgeartete gesetzliche Vorschriften (Art. 142) Geltung haben „müssen, erscheint als eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Art. 121. „Aus ähnlichen Erwägungen rechtfertigt sich auch die Bestimmung, vermöge „welcher Art. 109 des Gesetzes vom 10. November 1861 in der demselben durch „Art. 119 des gegenwärtigen Entwurfes gegebenen Fassung auf die Notare der „Pfalz anwendbar erklärt wird.

„Die Art. 110, 111 des rechtsrheinischen Notariatsgesetzes sind durch Art. 277 „des Entwurfes eines Gesetzes über das Gebührenwesen auf die Pfalz ausgedehnt. „Für den ausschließlich von Notariatsgebühren handelnden Art. 109 war in dem „eben erwähnten, lediglich auf die Staatsgebühren bezüglichen Gesetzentwurfe kein „Raum. Da aber Art. 119 des gegenwärtigen Entwurfes die Art. 109, 110, 111 „des Ges. v. 10. Nov. 1861 durch eine in einem einzigen Artikel zusammengedrängte „Bestimmung ersetzt und kein Grund gegeben ist, die Notare rechts und links des „Rheins in den hier fraglichen Richtungen verschieden gearteten gesetzlichen Vor- „schriften zu unterstellen, so dürfte die Erwähnung des Art. 109 in dem gegen- „wärtigen Entwurfe gerechtfertiget sein, zumal der Zusammenhang dieser Bestim- „mung mit der Disziplin keines weiteren Nachweises bedarf.

„Die Befugnisse der pfälzischen Notariatskammern nach dem Regierungs- „beschlusse vom 2. Nivose XII — 24. Dezember 1803 — bleiben unberührt, denn „es wird von der Uebertragung der von den Notariatskammern handelnden Art. „146 ff. des rechtsrheinischen Notariatsgesetzes auf die Pfalz Abstand genommen „und ebensowenig eine auf den erwähnten Regierungsbeschluß bezügliche Derogativ- „bestimmung getroffen.

„Demgemäß wird die Disziplinargewalt über die Notare der Pfalz von den- „jenigen Landgerichten ausgeübt werden, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben. „Art. 113 des Notariatsgesetzes v. 10. Nov. 1861 mit Art. 8 des Ausf.Ges. zum „R.G.V.G.

„Ordnungsstrafen z. B. nach Art. 213 des Gesetzes zur Ausführung der „R.C.Pr.O. und Konkursordnung, nach Art. 270 Abs. 2 des Entw. eines Gesetzes „über das Gebührenwesen oder nach Art. 68 des Ges. vom 10. Novbr. 1861 mit „Art. 277 des Entw. eines Gesetzes über das Gebührenwesen, würden nach Maß- „gabe des Art. 128 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 von dem Landgerichte „in nicht öffentlicher Sitzung verhängt werden. Die Vernehmung des betheiligten „Notars ist in solchen Fällen nicht erforderlich, doch kann sie im Wege der Auf- „forderung zur schriftlichen Verantwortung erfolgen.

„Die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarstraffällen bemißt sich „nach Art. 129 bis 142 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 in Verbindung „mit Art. 8 des vorerwähnten Ausf.Ges. zum R.G.V.G. und mit Art. 117 Abs. 2, „Art. 118 des gegenw. Entwurfes.

„Gegen die Entscheidung der Landgerichte steht sowohl dem Beschuldigten „als auch dem Staatsanwalte die Berufung an das Oberlandesgericht zu. (Art. 134 „des Notariatsgesetzes von 1861).

„Gegen die von dem Oberlandesgerichte erlassenen Urtheile steht dem Ver- „urtheilten und dem Staatsanwalte die Revision an das oberste Landesgericht zu. „(Art. 118 Ziff. 7 des gegenw. Entw).

„Insoweit besondere Vorschriften nicht gegeben sind, finden die Bestimmungen „des R.G.V.G. und der R.St.P.O. subsidiäre Anwendung. (Art. 117 Abs. 2 des „gegenw. Entwurfs und Mot. zu Art. 117, 118 desselben).

„Angesichts der aufrecht bleibenden Abweichungen in der das Notariat

„betreffenden Gesetzgebung der Landestheile rechts und links des Rheins kann für Art. 121.
„einzelne Fälle nur von „entsprechender" Anwendung der auf die Pfalz aus-„gedehnten Gesetzesvorschriften die Rede sein. Gleichwohl dürfte es einem begründe-„ten Bedenken nicht unterliegen, die Lösung der sich hienach ergebenden Fragen der „Würdigung und dem Ermessen der Gerichte anheimzugeben, da das Maß dessen, „was die bisherige pfälzische Gesetzgebung im Bereiche der notariellen Disziplin „dem Gerichtsgebrauche und der Rechtsprechung überlassen hatte, ein weit größeres „gewesen ist."

VII. Abschnitt.

Ueberleitungsbestimmungen.

Vorbemerkung. Durch die Bestimmung in §. 8 Abs. 1 des Einf.Ges. zur St.P.O., daß „in den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen für das weitere Verfahren die Strafprozeßordnung maßgebend" sei, ist der Grundsatz zum Ausdrucke gebracht, daß die Wirksamkeit neuer Prozeßgesetze auch schwebende Sachen ergreife. (Mot. S. 234.)

Nachdem Abs. 2 des §. 8 das entgegengesetzte Prinzip nur für den Fall aufstellt, daß vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits ein Endurtheil erster Instanz ergangen sei, so ist hiemit ausgedrückt, daß das gesammte der Erlassung des ersten Endurtheils vorausgehende Verfahren dem maßgebenden Einflusse der neuen Gesetzgebung unterliege, daß innerhalb dieses Verfahrens besondere, eine bindende Wirkung übende Abschnitte nicht anerkannt sind, und daß deshalb insbesondere auch dem bisherigen Verweisungsbeschlusse eine unanfechtbare Geltung nicht eingeräumt werden kann. Allerdings ist durch die Worte des Einführungsgesetzes, daß das „weitere" Verfahren den Vorschriften der Strafprozeßordnung unterliege, zunächst ausgedrückt, daß das bisherige Verfahren in Wirksamkeit bleibe und im Allgemeinen nur dessen Fortführung nach den neuen Bestimmungen zu erfolgen habe; allein es wird durch die der Landesgesetzgebung freigegebenen „Ueberleitungs-Bestimmungen" Sorge zu tragen sein, einerseits, daß da, wo es dem bisherigen Verfahren an Voraussetzungen fehlt, welche nach neuem Rechte für die gesetzliche Zulässigkeit der vorgenommenen Handlungen unbedingt nothwendig erscheinen, den Anforderungen der R.St.P.O. nachträglich Genüge geleistet werde, anderseits, daß stets den Interessen des Beschuldigten soweit Rechnung getragen werde, daß nicht durch unvermittelte Fortsetzung eines nach den Landesgesetzen begonnenen Verfahrens in den Formen des neuen Reichsgesetzes dem Beschuldigten die in dem ausgedehnteren Rechte des Gebrauchs von Rechtsmitteln gelegenen Garantieen des früheren Rechts entzogen werden, ohne daß ihm dafür jene dem Beschuldigten im neuen Verfahren eingeräumten Befugnisse gewährt würden, welche hauptsächlich als Ersatz für das wegfallende Rechtsmittel der Berufung dienen sollen.

Art. 122.

Die sachliche Zuständigkeit zur Erledigung der am Tage des Art. 122.
Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung in erster Instanz anhängigen Strafsachen richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

(— Art. 77 des Entw. — Mot. S. 49.)

Art. 122. 1. „Die sächliche Zuständigkeit": Hier bemerken die Motive: „Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit könnte, nachdem der bisherige regelmäßige „Gerichtsstand des bayerischen Rechts — der der begangenen That — auch in der „neuen St.P.O. aufrecht erhalten ist, die Frage, ob eine Ueberleitungsbestimmung nothwendig sei, nur insoferne auftauchen, als in Folge der Neuorganisation „der Gerichte verschiedene Veränderungen in der territorialen Abgrenzung erfolgen „werden und theilweise ganze Sprengel bisheriger Stadt- oder Landgerichte als „Amtsgerichte von den bisherigen Bezirksgerichten abgetrennt und neuen Landgerichten mit anderen Sitzen zugetheilt werden können. Hier wird es nun keinem „Bedenken unterliegen, daß die Zuständigkeit bezüglich aller aus dem abzutretenden „Territorium angefallenen Untersuchungen auf das neue Gericht übergeht, welchem „künftig die Gerichtsbarkeit über das fragliche Gebiet zufällt. Dabei ist aber, „nachdem künftig gemäß §§. 7 u. flg. der St.P.O. neben dem Gerichtsstande der „begangenen That noch andere Gerichtsstände bestehen werden, nicht ausgeschlossen, „daß, wo Zweckmäßigkeitsgründe, insbesondere der Zusammenhang mit anderen anhängigen Sachen für einen andern der gesetzlich begründeten Gerichtsstände sprechen, „diesem die Sache nach Maßgabe der §§. 12 u. 13 der St.P.O. übertragen werde." Man vgl. die Allerh. V.O. vom 2. April 1879, die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betr., (J.M.Bl. S. 112) und Bekanntmachung vom 28. Juli 1879, die Vorbereitung und Ausführung der in Folge der veränderten Zuständigkeit erforderlichen Aktenübergaben betr. (J.M.Bl. S. 338).

2. „richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes": Von der in §. 18 des Einf.Ges. zum G.V.G. der Landesgesetzgebung eingeräumten Befugniß, am 1. Oktober 1879 bei den Landesgerichten anhängige Sachen diesen ohne Rücksicht auf die neuen Zuständigkeitsnormen zuzuweisen, macht das gegenwärtige Gesetz im Interesse einer möglichst beschleunigten Durchführung der sämmtlichen Grundsätze des neuen Rechts nur einen theilweisen, auf besondere Fälle beschränkten Gebrauch (vgl. Art. 123 bis 125), stellt dagegen als Regel den Grundsatz an die Spitze, daß sich auch die sachliche Zuständigkeit zur Erledigung der in erster Instanz anhängigen Strafsachen nach den Vorschriften des G.V.G. zu regeln habe.

Art. 123.

Art. 123. War die Führung einer Voruntersuchung vor dem in Art. 122 bezeichneten Tage einem Stadt- oder Landgerichte übertragen, so ist dieselbe bei dem an dessen Stelle getretenen Amtsgerichte durchzuführen.

Bezieht sich eine anhängige Voruntersuchung auf eine zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörende Strafsache, oder sind bei einer anhängigen Voruntersuchung die Voraussetzungen der Erhebung der öffentlichen Klage nicht gegeben, insbesondere bestimmte Beschuldigte noch nicht ermittelt, so ist die Voruntersuchung zu schließen und sind die Akten zur weiteren Behandlung an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Ist an dem in Art. 122 genannten Tage eine Voruntersuchung wegen eines nach der Reichs-Strafprozeßordnung mittels Privatklage verfolgbaren Vergehens anhängig, so wird das Verfahren eingestellt, soferne nicht von demjenigen, welcher den Strafantrag gestellt hat, innerhalb einer ihm von der Staatsanwaltschaft zu bestimmenden Frist die Privatklage oder von der Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben wird. Art. 123.

(— Art. 78 des Entw. — Mot. S. 49.)

1. „War die Führung einer Voruntersuchung einem Stadt- oder Landgerichte übertragen . . .": Die in Art. 68 des bayer. Vollzugs-Einf.Ges. vom 26. Dez. 1871 den Bezirksgerichten eingeräumte Befugniß, einzelne Untersuchungen den Stadt- oder Landgerichten zu übertragen, steht gemäß § 183 der St.P.O. den neuen Landgerichten gegenüber den Amtsgerichten in noch weiterem Umfange zu. Es besteht schon deßhalb kein Hinderniß, die vor dem 1. Okt. 1879 in dieser Weise an Stadt- oder Landgerichte abgegebenen Untersuchungen den Amtsgerichten zu belassen; doch erschien es zweckmäßig, zur Vermeidung von Zweifeln, dies im Gesetze hervorzuheben.

2. „auf eine zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörende Strafsache": Nach der St.P.O. (§. 176) ist die Voruntersuchung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen unzulässig. Da nun die Zuständigkeit der Schöffengerichte nach einzelnen Gesichtspunkten, insbesondere bezüglich der Höhe der angedrohten Geldstrafen, eine umfangreichere ist, als die der bisherigen Stadt- und Landgerichte, so war es veranlaßt, die Untersuchungsgerichte durch sofortige Abgabe aller nach den neuen Bestimmungen an die Schöffengerichte gehörigen Untersuchungen zu entlasten.

3. „die Voraussetzungen der Erhebung der öffentlichen Klage nicht gegeben . . .": Hier war zu beachten, daß die Einleitung strafrechtlicher Untersuchung nach der St.P.O. auf Grund anderer Voraussetzungen erfolgt, als nach dem bisherigen bayer. Rechte. Während bisher nach Art. 59 Thl. II des St.G.B. von 1813 der Untersuchungsrichter zur Einleitung der Untersuchung verpflichtet war, wenn er „auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat", also die bloße Wahrscheinlichkeit eines objektiven Thatbestandes für den Untersuchungsrichter genügte, ist nach dem den neuen Strafprozeß beherrschenden Anklageprinzip die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung durch die von der Staatsanwaltschaft zu bewirkende Erhebung der öffentlichen Klage bedingt; die öffentliche Klage muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen; der Untersuchungsrichter darf also nur mehr thätig werden, wenn ihm von Seite des öffentlichen Anklägers bereits entsprechende Anhaltspunkte für den objektiven wie subjektiven Thatbestand mitgetheilt sind. (cfr. §§. 151, 152, 177 der St.P.O. und die Noten zu denselben.) — Wenn nun auch davon abgesehen werden mußte, daß die Voruntersuchung nach Absicht der Prozeßordnung nur mehr für die schwersten und verwickeltsten Fälle stattfinden und für leichtere durch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ersetzt werden soll, weil es praktisch kaum durchführbar sein würde, bei allen bereits anhängigen Untersuchungen eine derartige Ausscheidung nachträglich eintreten zu lassen, so

Art. 123. konnte es doch nicht angehen, jene nach älterem Prozeßrechte eingeleiteten Untersuchungen nach Maßgabe der neuen Prozeßordnung durchführen zu lassen, bezüglich deren nach letzterem Gesetze nicht einmal die Voraussetzungen zur Erhebung der öffentlichen Klage und damit zur Eröffnung der Untersuchung vorhanden sein würden.

4. „bestimmte Beschuldigte noch nicht ermittelt": Das in Note 3 bemerkte gilt insbesondere von der sehr bedeutenden Anzahl der bei „unbekanntem Thäter" eingeleiteten Untersuchungen, welche im Sinne der neuen St.P.O. lediglich im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren behandelt werden können. Auch bei ihnen wird die Rückleitung der Akten an die Staatsanwaltschaft veranlaßt sein.

5. „wegen eines . . . . mittelst Privatklage verfolgbaren Vergehens": Die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen nach §. 223 Abs. 1 und §. 230 Abs. 1 des St.G.B. gehörten, soferne eine mehr als fünftägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten bewirkt worden ist, bisher zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte; ebenso die sogenannten verläumderischen Beleidigungen nach §§. 186 und 187 des St.G.B. Diese Reate können gemäß §. 414 der St.P.O. künftig durch Privatklage verfolgt werden, während die Staatsanwaltschaft gemäß §. 416 der St.P.O. die öffentliche Klage nur dann zu erheben hat, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Zur Aburtheilung zuständig sind nach §. 27 Ziff. 3 des G.V.G., soferne die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht, künftig die Schöffengerichte. Erhebt der Staatsanwalt die öffentliche Klage, so ist zwar gemäß §. 73 Ziff. 1 des R.G.V.G. die Strafkammer des Landgerichtes zuständig, kann jedoch im Hinblick auf §. 75 Ziff. 4 desj. Ges. auf Antrag des Staatsanwalts die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überweisen. Um nun in solchen Fällen die in gesetzmäßiger Weise eingeleiteten Untersuchungen in entsprechender, das Interesse der Betheiligten nicht schädigender Weise zum Abschlusse zu bringen und in das neue Verfahren überzuleiten, wurden die Bestimmungen des Art. 123 Abs. 3 in das Gesetz aufgenommen.

6. „oder von der Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage": Ist ein öffentliches Interesse berührt, wie dieß z. B. bei erheblicheren Körperverletzungen wohl immer der Fall sein wird, so wird der Staatsanwalt schon im Interesse beschleunigter Erledigung der Sache sofort die öffentliche Klage erheben, indem er entweder beim Untersuchungsrichter die Durchführung gerichtlicher Voruntersuchung oder beim Gerichte die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt. (§. 168 der R.St.P.O.) Ebenso wird es sich in jenen Fällen, in welchen die Voruntersuchung schon im Wesentlichen durchgeführt und die Eröffnung des Hauptverfahrens im Falle entsprechender Antragstellung zu erwarten ist, empfehlen, daß der Staatsanwalt in der Uebergangszeit auch bei ferner liegendem öffentlichen Interesse (§§ 186 u. 187 des St.G.B.) zum Zwecke beschleunigter Erledigung und zur Beseitigung unnöthiger Weiterungen von Amtswegen die Sache weiter verfolge, soferne nicht etwa Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Verletzte selbst die weitere Verfolgung nicht wünscht.

Art. 124.

Art. 124. Hat in einer zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichts gehörenden Strafsache bereits vor dem in Art. 122 bezeichneten Tage eine Vorladung in dessen öffentliche Sitzung stattgefunden, oder wurde

die Sache durch Beschluß eines höheren Gerichts vor diesem Tage an dasselbe verwiesen, so hat das an die Stelle tretende Schöffengericht ohne Rücksicht auf etwaige Aenderung der Zuständigkeit durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in der Sache zu urtheilen. Art. 124.

(— Art. 79 des Entw. — Mot. S. 49 u. 50).

1. „in einer zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichts gehörigen Strafsache": Von den Fällen, in welchen vor dem Tage des Inkrafttretens der St.P.O. bereits eine Verweisung oder Vorladung in eine öffentliche Sitzung stattgefunden hat, sind vor Allem die zur Zuständigkeit der bisherigen Stadt- und Landgerichte gehörigen Strafsachen auszuscheiden; denn da in diesen Fällen auch nach dem neuen Verfahren keine Voruntersuchung stattfindet, also das der Ladung etwa vorangehende Verfahren gleich dem bisherigen ein bloßes Ermittelungsverfahren ist, so erscheinen die Interessen des Beschuldigten durch die Verhandlung vor dem Schöffengerichte auf Grund der früheren Ladung vor das Stadt- und Landgericht um so weniger gefährdet, als ja gegen die Urtheile der Schöffengerichte die Berufung freigelassen ist, daher eine etwaige wirkliche oder vermeintliche Beeinträchtigung des Beschuldigten in seiner Vertheidigung jederzeit ausgeglichen werden kann. Hier war es um so mehr veranlaßt, von der Befugniß des §. 18 des Einf.Ges. zum G.V.G. Gebrauch zu machen und den Schöffengerichten alle früher zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehörigen Sachen ohne Rücksicht auf geänderte Zuständigkeit zur Aburtheilung zu überlassen, als einestheils bei den geringeren Strafsachen möglichste Raschheit in der Strafverfolgung wünschenswerth ist und diese Raschheit durch die Nothwendigkeit der Aktenabgabe an ein anderes Gericht und die etwa hieraus entstehenden Streitigkeiten über die Zuständigkeit leiden müßte, anderntheils und hauptsächlich aber deshalb, weil, wie schon erwähnt, die Zuständigkeit der Schöffengerichte nach §. 27 des G.V.G. gegenüber den Kompetenzbestimmungen des Art. 58 des Einf.Vollz.Ges. von 1871 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 25. Januar 1874 sogar im Allgemeinen eine erweiterte ist, also die Schöffengerichte nach den neuen Zuständigkeitsvorschriften in der Regel gleichfalls zuständig sein würden, während da, wo die Zuständigkeit der Schöffengerichte an sich eine beschränktere ist, wie in den Fällen des §. 27 Ziff. 4—8 bezüglich des Werthes des Objekts, auf welches sich das Reat bezieht, oder bezüglich der in Art. 58 Ziff. 3 lit. a des Ges. v. 26. Dez. 1871 aufgeführten Reate, denselben die Aburtheilung wenigstens auf dem Wege des sogenannten Korrektionalisirungsverfahrens nach §. 75 des G.V.G. in der Regel gleichfalls würde übertragen werden können.

2. „eine Vorladung stattgefunden": Hat eine Vorladung in die öffentliche Sitzung noch nicht stattgefunden und liegt auch ein Beschluß eines höheren Gerichtes nicht vor, so bemißt sich die Zuständigkeit gemäß Art. 122 nach den neuen Kompetenzbestimmungen.

Art. 125.

Ist vor dem in Art. 122 bezeichneten Tage die Ladung oder Verweisung eines Angeschuldigten in die öffentliche Sitzung eines Bezirksgerichts oder vor das Schwurgericht beschlossen worden, so hat der Vorsitzende des Landgerichts, welches an die Stelle des zuvor Art. 125.

Art. 125. mit der Verweisung befaßten Bezirksgerichts getreten ist, dem Angeklagten die von der Staatsanwaltschaft einzureichende Anklageschrift mit der in §. 199 der Reichs-Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Aufforderung mitzutheilen. Diese Aufforderung hat auch dann stattzufinden, wenn die Anklageschrift schon vor dem bezeichneten Tage zugestellt war.

Werden Anträge oder Einwendungen innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebracht oder von dem Gerichte verworfen, so hat die Aburtheilung durch das der Verweisung entsprechende Gericht zu erfolgen.

Ordnet dagegen das Gericht die Ergänzung oder nachträgliche Einleitung der Voruntersuchung an, so ist nach Maßgabe des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung von neuem Beschluß zu fassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn eine Strafsache vor Inkrafttreten der Reichs-Strafprozeßordnung durch Beschluß des Bezirksgerichts gemäß Art. 49 Ziff. 2 des bayerischen Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 oder gemäß Art. 133 und 134 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches an das Appellationsgericht verwiesen, von diesem aber nicht mehr erledigt worden ist.

In diesem Falle hat das Landgericht auch bei Beschlußfassung nach Abs. 2 die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte auszusprechen.

(— Art. 80 des Entw. — Mot. S. 50.)

1. „in die öffentliche Sitzung eines Bezirksgerichtes": Bei den bisher den Bezirksgerichten zugewiesenen Strafsachen kam in Betracht, daß gegen die Urtheile der Bezirksgerichte bisher Berufung zulässig war, daß diese gegen die Urtheile der an die Stelle dieser Gerichte tretenden Landgerichte nicht mehr Platz greift, daß deßhalb die R.St.P.O. bemüht war, mehrfache Bestimmungen zu Gunsten des Beschuldigten und im Interesse seiner Vertheidigung aufzunehmen, welche einen Ersatz für das wegfallende Recht der Berufung bieten sollten. Um nun den Angeschuldigten nicht in die ungünstige Lage zu versetzen, einerseits die Berufung zu verlieren und anderseits auf Grund eines Vorverfahrens verwiesen zu sein, welches die als Aequivalent dienenden Garantieen nicht bot, erschien es veranlaßt, den Angeschuldigten wenigstens in letzterer Beziehung schadlos zu halten und ihm zu ermöglichen, das etwa auf Grund mangelhafter Information über die Hauptpunkte der Anklage in seiner Vertheidigung Versäumte noch vor der Hauptverhandlung nachzuholen. Als das passendste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erschien es, die im §. 199 der St.P.O. vorgeschriebene Aufforderung an den Beschuldigten, welche im neuen Verfahren jedem Gerichtsbeschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens vorauszugehen hat, in den Fällen einer nach älterem Verfahren vor dem Einführungstermine erfolgten Verweisung nachträglich anzuordnen und

über die gestellten Anträge oder erhobenen Einwendungen das Gericht nochmals Beschluß fassen zu lassen.

2. „oder vor das Schwurgericht": Diese Vorschrift war auch auf Schwurgerichtssachen auszudehnen; denn wenn hier auch mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit der Berufung nach älterem wie neuerem Rechte und im Hinblick auf die bisherige Nothwendigkeit der Voruntersuchung bei allen vor den Schwurgerichten abzuurtheilenden Verbrechen ein geringeres Bedürfniß besteht, so empfahl es sich doch im Hinblick auf die meist hohe Strafbarkeit der an die Schwurgerichte gelangenden Fälle, dem Angeklagten jede Gelegenheit zu bieten, um seine Vertheidigung in dem Sinne zu ergänzen, wie dies das neue Recht als in seinem Interesse gelegen ansieht.

3. „die von der Staatsanwaltschaft einzureichende Anklageschrift": Bei bezirksgerichtlichen Fällen erschien es zudem veranlaßt, die bisher nicht vorgeschriebene Zustellung einer Anklageschrift zur besseren Information des Angeschuldigten gleichfalls nachzuholen.

4. „Werden Anträge . . . . von dem Gerichte verworfen": Die Prüfung etwaiger Anträge oder Einwendungen konnte zweckentsprechend auch bei Schwurgerichtssachen nur dem in erster Linie mit denselben befaßt gewesenen Bezirksgerichte, beziehungsweise dem an dessen Stelle getretenen Landgerichte übertragen werden, da den Oberlandesgerichten künftighin die Funktion der bisherigen appellationsgerichtlichen Anklagekammern überhaupt nicht mehr zukommt.

5. „durch das der Verweisung entsprechende Gericht": Im Falle der Verwerfung der Anträge und Einwendungen, oder wenn solche überhaupt nicht einkommen, wurde es im Interesse möglichst einfacher und rascher Erledigung auch hier für zweckmäßig befunden, die frühere Verweisung unbedingt und ohne Rücksicht auf die geänderte Zuständigkeit wirken zu lassen, so daß lediglich dasjenige Land- oder Schwurgericht zu urtheilen hat, welches an die Stelle des früher zuständigen getreten ist.

6. „Ordnet dagegen das Gericht die Ergänzung . . . an": Sind im Sinne der neuen Prozeßordnung Ergänzungen der Voruntersuchung veranlaßt, oder ist statt der früheren Ladung die nachträgliche Einleitung einer Voruntersuchung zu beschließen, ist also der frühere Abschluß der älteren Voruntersuchung einmal thatsächlich beseitigt, so erschien es zweckmäßig, die Regel, daß sich die sachliche Zuständigkeit nach den Vorschriften der Reichsgerichtsverfassung bestimme, trotz der in Mitte gelegenen Verweisung wieder in volle Geltung treten und dem Gerichte in Anwendung der neuen Gesetzgebung auch bezüglich der Zuständigkeit völlig freie Hand zu lassen.

7. Was die gegen Verweisungs- und Einstellungsbeschlüsse etwa vor dem Tage des Inkrafttretens der St.P.O. eingelegten, aber noch nicht verbeschiedenen Rechtsmittel anlangt, so wird hier gleichfalls der Grundgedanke des §. 8 des Einf.Ges. zur St.P.O. entscheidend sein, daß das gesammte der Erlassung des ersten Endurtheils vorausgehende Verfahren dem maßgebenden Einflusse der neuen Gesetzgebung unterliege, und es wird sich deshalb fragen, ob ein dem eingelegten Rechtsmittel entsprechendes gleichartiges Beschwerderecht auch nach der neuen St.P.O. gegeben sei. Bejahenden Falls werden die Gerichte veranlaßt sein, das Rechtsmittel, soferne es den formalen Erfordernissen des zur Zeit seiner Einlegung geltenden Rechts entspricht, auch materiell zu prüfen und zu verbescheiden; andernfalls wird

die Verwerfung des nach dem neuen Rechte nicht mehr gegebenen Rechtsmittels die nothwendige Folge sein. Hienach wird beispielsweise eine gemäß Art. 49 und 60 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 oder Art. 135 des in der Pfalz geltenden Code d'instruction ergriffene Berufung oder ein Einspruch im Hinblick auf §. 209 der R.St.P.O. von dem an die Stelle des zuständigen Appellationsgerichts getretenen Oberlandesgerichte (vgl. Art. 41 des Ausf.Ges. vom 23. Februar 1879 zum R.G.V.G.) als Beschwerde im Sinne der neuen Prozeßordnung erledigt werden können. Dagegen wird eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein in zweiter Instanz erlassenes Verweisungs- oder Einstellungserkenntniß eines Appellationsgerichts wohl um so weniger mehr zur materiellen Entscheidung gebracht werden dürfen, als die neue Prozeßordnung weder ein dieser Nichtigkeitsbeschwerde entsprechendes Rechtsmittel kennt, noch überhaupt gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte (§. 346 Abs. 3 der St.P.O.) ein Beschwerderecht einräumt.

Art. 126.

Ueber Rechtsmittel, welche gegen Endurtheile nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung eingelegt sind, und deren Verbescheidung nach Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes zu erfolgen hat, entscheiden an Stelle der Bezirksgerichte die Strafkammern der Landgerichte in der Besetzung von drei Mitgliedern, an Stelle der Appellationsgerichte die Strafsenate der Oberlandesgerichte, an Stelle des obersten Gerichtshofes ein hiefür zu bildender Strafsenat des obersten Landesgerichts.

(— Art. 81 des Entw. — Mot. S. 58.)

„Ueber Rechtsmittel ... gegen Endurtheile ...": Nachdem gemäß §. 8 Abs. 2 des Einf.Ges. zur St.P.O. bei Inmitteliegen eines Endurtheils erster Instanz auf das weitere Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung finden, so waren die Gerichte neuerer Art, welche die Funktion der bisherigen Obergerichte zu versehen haben, sowie die Zusammensetzung der treffenden Senate näher zu bestimmen.

Art. 127.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben Linderhof, den 18. August 1879.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger.
v. Riedel. v. Dillis, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Sekretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Sachregister.

Die §§. ohne weiteren Beisatz bedeuten die §§. der Strafprozeßordnung; die Zahlen über der Zeile verweisen auf die Noten zu den einzelnen §§. — Die Abkürzung „A.G.Art." bezeichnet die Artikel des bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung.

A.

B.

F.

H.

L.

W.

Z.